J. germ.
181 i
(A 12 Scotti

<36608398550016

<36608398550016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Geſetze und Verordnungen,

welche in den ehemaligen

Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg

und in dem vormaligen

Großherzogthum Berg

über

Gegenſtände der Landeshoheit, Verfaſſung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen ſind.

Vom

Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes-Regierung.

Zuſammengeſtellt und herausgegeben nach dem ganzen und auszugs-weiſen Inhalt der vorhandenen Geſetze und Verordnungen mit Zugabe mehrerer Urkunden von

J. J. Scotti,

Königl. Preuß. Regierungs-Regiſtrator

Zweiter Theil,

Vom Jahr 1767 bis zum Jahr 1808 und von Nr. 2001 bis incl. Nr. 3000.

Düſſeldorf,

gedruckt bei Joſeph Wolf auf Koſten des Herausgebers.

1821.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

2001. — Den 7. Januar 1767. — A.

Carl Theod. Pfalzg., Reichs-Erzſchatzmeiſter, Churfürſt, Herz. zu Jülich, Cleve u. Berg ꝛc.

Obzwar aus denen kuntbahren Reichs-Satzungen die gemeine verbindliche Gebühr offen lieget, und bey verſchiedenen Reichs Krayſſen und Staaten in ſteets üblichen herbringen beſtehet, daß die für des Landes Schutzwehr gewitmete Steuren, und ſonſtig verknüpfte Abgaben, wie eben auch der Landes Fürſtlichen Hoheit Würde, und Anſehen gehörige Erforderniſſen, und dahin aumeßliche Schüldigkeiten eigents in ächten und wahren Werth des Geldes an das Aerarium entrichtet werden müſſen.

Von darum wir mithin vollkommenſt ermächtiget wären, auf dem in den Zahlungen ad Cassam beſtimmten 20ſten Fuß (der zumahlen mercklich leichter, dan der durch Reichs-Schlüßen veſtgeſetzter bis hiehin in ſolcher Weiß nicht aufgehobener Leipziger Fuß angeleget iſt) deſto unabbrüchiger fürters zu beharren;

Da aber Unſer Landes Fürſtlich vätterliche Sorgfalt immer die Wohlfart Unſerer getreuer Unterthanen, und darzu anreichige Beförderung ihres Gewerbs vorzüglich bezielet;

So haben wir das von jenen vorgekommenes Anbringen des ab der Difformitaet von genachbahrten empfindenden Ungemacht mildeſt beherziget, und ſeynd ſohin aus dieſem rührenden anbetracht, und blößlicher Bewegnüs jener huldreichſter Geſinnung zu entſchließen veranlaßet worden, daß unterm Vorbehalt anderweit gutfindender Anordnung, oder bis bey allgemeiner Reichs-Verſammlung die von jetzo glorreicheſt regierender Kayſerlichen Majestaet bereits angekehrte Beſſerung des zerrütteten Müntz-Weeſens erfolgen, und zwiſchen denen Corres-

pondirenden vordern Reichs-Krayßen ehehin obgedachtem 20ſter Fuß gewilligte Einverſtandnüß gemeinſam in Volzug gehen wird, mitler Weyle wiederum in dem Valor auf dem 24ſten Fuß geſammte Herrſchaftliche praestanda, Gefalle, und Nutzungen erheben, und annehmen laſſen wollen.

Wir beraumen demnach hierzu den Anfang auf den erſten Tag des künftigen Monats Februarii als den Eingang zum gewöhnlichen Steuer-Jahrs-Lauf, alſo und dergeſtalt, daß alle dermahlige Rückſtände, und bis ad Ultimam lauffenden Monats vorſcheinende praestanda in dem bis dahin noch beybehaltenden Werth nach dem 20ſten Fuß durchaus gäntzlich abgeführet, und eingebracht werden ſollen.

Und gleichwie Wir Uns hiebey gnädigſt verſehen, daß die durch ſothanen mildeſten Erlaß des ſchwehren Geld-Betrags in der Zahlungs-Erwinnung ſo ſehr erleichterende Contribuenten, Censiten, und Pfächtere hinkünftig deſto genauer und ſchleuniger inner denen erfallenden Friſten ihre obliegende Schuldigkeiten zu leiſten, und abzuliefern, ſich mit gefliſſenſten Eifer beſtreben werden.

Alſo iſt Anlaes beſonderen Rescripti vom 16ten Decembris jüngſt Unſer ernſtlich gemeinter Will und Befehl in weiterem, daß ihr ſolche Obliegenheit den Contribuenten nachtrückſamſt einſchärffen, und der gleichwohl erfinden mögender Träg- und Fahrläßigkeit mit äußerſter Strenge begegnen ſollet.

Allermaßen Wir deſto wenigere Nachſicht hierin, und restantien Häuffung dem Schuldner wie dem Steuer- oder ſonſtigen Empfänger am wenigſten (ohne außerordentliche Ereigenüſſen von unſchuldhaften Unglücks-Fällen) gnädigſt zu verſtatten, oder zu indulgiren, gnädigſt gemeinet ſeynd. Ihr habt derowegen dieſe unſere gnädigſte Entſchlieſſung ſo fort verkünden, und ad Valvas zu jedermanns Wiſſenſchaft affigiren zu laßen, ſort wie geſchehen, anhero unterthänigſt zu berichten.

2002. — Den 8. Jan. 1767. — A.

Der Vergütungs-Satz für die zur Truppen-Verpflegung abzugebenden Kameral-Früchte wird für die nächſten

zehn Jahre, anſtatt des bisher üblichen Martini-Marktpreiſes, auf 3 Rthlr. 60 Alb. feſtgeſetzt.

2003. — Mannheim den 14. Januar 1767. — H.

Die unter Nro. 1992 erlaſſene Beſtimmung wird dahin erläutert, daß künftig »nur jene auf den Stand der Unterherrſchaften anſchlagende, mithin allda gleichförmig beobachtet werden könnende, gemeine Gebothe oder Verbothe,« an die Unterherrn unmittelbar mit der Auflage zur Vollziehung der Verkündigung ſolcher landesherrlichen Verordnungen geſendet werden ſollen. (Conf. Nro. 2009.)

2004. — Den 24. Januar 1767. — A.

Bei dem jetzt erfolgten Tod des Landſchreibers des Unterquartiers Jülich wird das dort ſtattfindende Brüchten-Thätigungsweſen folgendermaßen abgeändert: die gewöhnlichen Brüchten ſollen künftig vierteljährig bei den Amtsverhören, die Jagdbrüchten aber einmal im Jahr durch den Obriſtjägermeiſter und durch den Voigt in jedem Amtsbezirk unterſucht, feſtgeſtellt und erhoben werden. Ueber die den Brüchten-Beamten zuſtehenden Gebühren wird zugleich ein Regulativ mitgetheilt.

2005. — Den 10. Februar 1767. — A.

Als ein Mittel zur beſſern Inſtandhaltung der Landſtraßen und Wege wird verordnet, daß vom 31. Dec. d. J. an die Achſen aller Fuhrwerke auf eine Breite von fünf Fuß rheiniſch, innerhalb der Räder, beſchränkt werden müſſen. Jede Contravention wird mit fünf Rthlr. Strafe belegt; die Wagner und Stellmacher, welche neue Achſen auf eine größere Breite verfertigen, verfallen in fünfzehn Rthlr. Strafe. Da jedoch im Auslande breitere Wagen- und Karren-Spuren üblich ſind, ſo wird geſtattet, daß die Achſen dergeſtalt eingerichtet werden mögen, daß das Fuhrwerk durch anzufügende Scheiben oder

Kloben im Ausland auf ein weiteres Spur geſetzt werden kann.

Bemerk. Am 12. März 1767 werden Abdrücke der rheiniſchen Fußmaaße an die Beamten überſendet.

2006. — Den 27. Febr. 1767. — A.

Die im Auslande wohnenden Advokaten, wenn ſie auch dieſſeitig legaliſirt ſind, dürfen im Inlande keine Amtsverrichtungen ausüben.

2007. — Den 12. May 1767. — A.

Bekanntmachung, daß, zufolge einer mit Frankreich geſchloſſenen Uebereinkunft, das jenſeitige Droit d'aubaine gegen die in Frankreich ſterbenden churfürſtlichen Unterthanen nicht ausgeübt werden wird. Das dieſſeitige Abzugsrecht des zehnten Pfennings von den in's Ausland gehenden Verlaſſenſchaften ſoll gegen Frankreich in ſo fern nicht ausgeübt werden, als durch franzöſiſche obrigkeitliche Beglaubigung dargethan wird, daß die in Frankreich an die dieſſeitigen Unterthanen erfallenden Erbſchaften ohne Auflage oder Einbehalt verabfolgt werden. (Conf. Nro. 2154.)

2008. — Den 15. Juny 1767. — A.

Landestrauer wegen Abſterben der regierenden Kaiſerinn Maria Thereſia.

2009. — Mannheim den 17. Juny 1767. — H.

Unter Feſtſtellung des aus der pragmatiſchen Geſetzgebung und aus der Verfaſſung im Reich ſich herleitenden Grundſatzes: »daß die Urquelle und der Hauptgrund, »woher die Verfügungs-Befugniß rühret, nähmlich das »Jus sequelae et armorum, niemand anderem dann ein-

»zig der reichsſtändigen Landeshoheit gebühret«, mithin ſich mit der bloſen Mediat-Weſenheit der Unterherrn keinesweges vereinigen kann, weshalb letztere dann auch, ſowohl hierdurch, als durch offenkündiges Herkommen, »mit dem Band der Unterwürfigkeit an die Landesfürſtliche Territorial-Superiorität verknüpft ſeynd«, wird beſtimmt, daß die jüngern Verbote der fremden Kriegsdienſtnahme, zufolg der Verordnung Nro. 2003, auch in den Unterherrſchaften publizirt und befolgt werden müſſen. Die gegen dieſen Grundſatz aus der Unterlaſſung der Werbungen in den Unterherrſchaften hergeleitete Einwendung wird aus dem Grunde als ganz unerheblich gewürdigt, »geſtalten ſolche Ankehr wie jeder Actus merae »facultatis zur Willkühr des Territorial-Regenten immer »anheim und ſo lange unbeſchränkt beharret, als ſelbe »auf vorgängigen Widerſpruch ausdrücklich oder mit ſtiller Nachſicht begeben, und ſofort durch rechtsgültige »Verjährung beſtricket zu ſeyn ohnerweißlich iſt.«

2010. — Den 27. Juny 1767. — A.

Die in ausländiſche Kriegsdienſte tretenden Unterthanen ſollen im Ertappungsfalle den inländiſchen Truppen überliefert werden, und gegen dieſelben die Strafe der Vermögens-Confiskation unnachſichtlich eintreten.

2011. — Den 3. July 1767. — A.

Nach der am 17. d. M. ſich endigenden Landestrauer wird die Haltung öffentlicher Tanzmuſiken u. a. Luſtbarkeiten wieder geſtattet.

2012. — Den 1ſten Sept. 1767. — A.

Zur Beförderung der Lenneper Tuchfabriken wird das am 31. Aug. 1705 (Nro. 1000) erlaſſene Verbot des mit Kleinhandel verbundenen Hauſirens fremder Kaufleute, mit Wollentuch-Waaren auſſer den Jahrmärkten, wiederholt publizirt. Zugleich wird befohlen, daß auf allen

inländiſchen Jahrmärkten den Lenneper Fabrikanten die beſten Stände zur Aufrichtung ihrer Buden vor allen andern ausländiſchen Tuchhändlern ꝛc. eingeräumt werden ſollen. (Conf. Nro. 2099.)

2013. — Den 22. Sept. 1767. — A.

Künftig ſoll keiner zur Advokatur angenommen werden, der nicht wenigſtens Ein Jahr auf der Univerſität zu Heidelberg ſtudirt hat.

2014. — Den 18. Nov. 1767. — A.

Unter Erneuerung der zur beſſern Handhabung der Sicherheitspolizei sub Nro. 1924 und 1956 erlaſſenen Verordnungen wird Folgendes beſtimmt.

Alle ausländiſchen Bettler, Packjuden, bettlende Studenten, Thierleiter, Taſchen- und Schattenſpieler ꝛc. müſſen binnen acht Tagen bei Vermeidung der ediktmäßigen Strafen das Land verlaſſen. Nach Verlauf dieſer Friſt ſoll mit den, den Beamten bereits befohlenen, monatlichen Viſitationen jeden Ortes angefangen und fortgefahren werden, um die vorbezeichneten, fremden Vagabunden und die in jedem Amtsbezirk vorhandenen, wirklichen und zur Selbſternährung unfähigen Armen auszumitteln. Letztere, zu deren Ernährung jedes Amt und jeder Ort zufolg der Polizei-Satzungen verbunden iſt, ſollen in genaue Verzeichniſſe gebracht, und jeder Arme mit einem bleiernen oder zinnernen Zeichen verſehen werden, worauf der Name des Amtes und des Jurisdiktionsortes geprägt iſt. Zugleich ſollen dieſelben gewarnt werden, bei Strafe von fünf und zwanzig Prügeln und resp. gefänglicher Haft bei Waſſer und Brod, ſich nicht ohne dieſes Zeichen innerhalb, und durchaus nicht, außerhalb der Grenzen des betreffenden Amtsbezirks bettelnd betreten zu laſſen. Denjenigen Bettlern, die mit einem ſolchen Zeichen nicht verſehen ſind, ſollen keine Almoſen gereicht werden. Die durch die Viſitationen ausgemittelten, ſtarken und geſunden, dem Müſſiggang fröhnenden Bettler müſſen perſönlich angewieſen werden, durch Arbeit ihr Brod zu ver-

dienen, bei ſtattfindender Fruchtloſigkeit dieſer Weiſung ſollen ſie bei Waſſer und Brod auf acht oder vierzehn Tage verhaftet, und bei fernerer Betretung auf Betteley zum Kriegsdienſt oder zur Feſtungsarbeit abgeliefert werden. Die Eltern ſollen auſſerdem angewieſen werden, ihre Kinder zur Kirche, Schule und Arbeit anzuhalten, und ſind die Ortſcheffen und Vorſteher beſonders verpflichtet, hierzu hülfreich mitzuwirken.

Ueber die jeden Ortes vorhandenen Armenmittel ſollen endlich die Beamten genaue Erkundigung einziehen, und die Armenproviſoren anhalten, den ausgemittelten, bedürftigſten Armen die nöthige Unterſtutzung zu reichen. Da, wo noch keine Armenproviſoren beſtehen, müſſen dieſelben unverzüglich angeordnet werden. (Conf. Nro. 2026.)

2015. — Den 20. Nov. 1767. — A.

Bis zum 15. k. M. müſſen alle an den Landſtraßen in einer Entfernung von einem Fuß ſtehenden Bäume, ſo wie alle Feldhecken ganz abgehauen, und wo letztere wegen der Viehtrift durchaus nöthig ſind, dürfen ſie nicht höher, als drei Fuß geduldet werden. Alle an den Landſtraßen befindlichen Fluthgraben müſſen unverzüglich erneuert oder ausgeräumt, und gleichfalls die alten Fuhrgleiſe durch die dazu verpflichteten Anſchieſſenden eingeſtochen werden. Die nach dem 6. Januar die Landſtraßen und Wege befahrenden Fuhrwerke mit verbotenen breiten Achſen ſollen arreſtirt, und letztere zerſtört, auch jede Contravention mit zwanzig Stüber Pfandgeld beſtraft werden. Zur Ausführung der letztern Maßregel, welche gleichmäßig im cleviſchen, märkiſchen und churkölniſchen Lande eingeführt iſt, ſind die Führer, Boten, Schützen, Wagner und Schmiede ermächtigt.

2016. — Den 1ſten December 1767. — A.

Der Umlauf der naſſau-oraniſchen Landmünze (6 Kr. Stücke) wird wegen ihrer Unterhältigkeit, und weil ſie nur zu einer eignen Landmünze beſtimmt iſt, verboten.

2017. — Mannheim den 7. December 1767. — A.

Auf die von mehreren Aemtern geführte Beſchwerde, wegen der dem Feldbau ſchädlichen Ueberhäufung des Wildes, wird verordnet, daß gegenwärtig und künftig alle Jahr eine von der Hofkammer feſtzuſtellende Zahl groben und kleinen Wildprets erlegt, und zum Beſten des Kameral-Aerars verkauft werden ſoll.

2018. — Den 14. Dec. 1767. — A.

Die Verſatznahme von Militair-Montirungs-Stücken wird bei Verluſt des Darleihens, und nach Befinden bei fernerer Strafe verboten.

2019. — Den 8. Januar 1768. — A.

Die am 20. Nov. v. J. verordnete Abhauung der an den Wegen ſtehenden Bäume ſoll nur auf die Landſtraßen und großen Nachbar- oder Haupt-Wege angewendet werden.

2020. — Den 9. Febr. 1768. — A.

Die Einfuhr und die Cirkulation der fremden Kupfer-Münzen von ¼ Stbr. wird bei Confiskations- und körperlicher Strafe verboten.

2021. — Den 22. Febr. 1768. — A.

Bei der im Werke begriffenen, allgemeinen Trennung der Steuer-Empfangs-Stellen von den Jurisdiktions-Aemtern wird eine Vorſchrift wegen der Beitreibung der Steuerrückſtände und deren Niederſchlagung, im Fall der Unbeibringlichkeit, pro praeterito et futuro ertheilt.

2022. — Den 11. März 1768. — A.

Zur Erreichung der Einförmigkeit in der vorgeſchriebenen Breite des Karren-Spures wird den Beamten ein eiſerner Maaßſtab von 5 rhein. Fuß, zur fernern, unentgeldlichen Mittheilung an die Wagner, überſendet.

2023. — Den 15. März 1768. — A.

Alle ſeit dem Regierungs-Antritt des Churfürſten bis heran nicht beſtätigten Zünfte werden aufgehoben.

2024. — Den 15. März 1768. — A.

Bei der allgemein ſtattgefundenen Trennung der Steuerempfangs-Stellen von den Jurisdiktionsämtern wird das Hebegeld von den mit den Steuern umgelegten, nicht in die Landes-Caſſen flieſſenden Geldern allgemein auf 2 p. %. feſtgeſetzt. Von den ausgeſchriebenen Steuern erhalten die Vögte in den Aemtern und die Bürgermeiſter in den Hauptſtädten 1 p. %. und die Empfänger 3 p. %., nämlich 2 p. %. für die Erhebung und 1 p. %. für die Ueberbringung der Gelder zur Caſſe.

2025. — Ohne Erlaß-Ort den 16. April 1768. — H.

Die Cognition über die von Fremden verübt werdenden Militair-Verbrechen, als falſche Werbungen und dergleichen, ſteht den Militairgerichts-Behörden mit Ausſchlieſſung der Civilbehörden zu.

2026. — Den 29. April 1768. — A.

Die den Beamten sub Nro. 2014 als Maaßregel gegen Betteley und Vagabundage aufgetragenen, monatlichen Viſitationen ſollen durch die Orts-Scheffen und Vorſteher in jedem Kirchſpiel, Dorf und Honnſchaft verrichtet

werden. Das Reſultat dieſer Viſitationen muß den Beamten angezeigt werden, welche ihres Ortes, vierteljährigen Bericht darüber zu erſtatten, verpflichtet ſind.

2027. — Den 1ſten Oct. 1768. — A.

Die Beamten werden angewieſen, ſich alle Mühe zu geben, um zur Fertigung der chauſſeemäßig einzurichtenden Wege tüchtige Unternehmer aufzufinden, und mit dieſen die nöthigen Contrakte zu ſchlieſſen, in deren Ermangelung aber mit jedem Amts-Vorſtand das zur Herſtellung der Wege Erforderliche zu überlegen, und in's Werk zu ſtellen.

2028. — Den 8. Nov. 1768. — A.

Ueber die in jedem Jurisdiktionsbezirk vorhandenen, gewöhnlich ſchlecht benutzten Gemeinheitsgründe und über die Neigung der Berechtigten, dieſelben zu theilen, welches zu befördern die Abſicht iſt, wird Bericht gefordert.

2029. — Den 7. Dec. 1768. — A.

Nur die landesherrlichen Verordnungen ſollen durch die Pfarrgeiſtlichen von der Kanzel verkündigt werden, alle anderen Publikationen müſſen durch die Boten nach geendigtem Gottesdienſt geſchehen. Die in proteſtantiſchen Eheſachen ertheilten Dispenſationen müſſen den Pfarrern der Verlobten ungeſäumt nachrichtlich mitgetheilt werden; es darf nicht geſtattet werden, daß die Dispenſirten ſich ohne Dimiſſorialſcheine ihrer Pfarrer innerhalb oder auſſerhalb des Landes kopuliren laſſen.

2030. — Den 4. Febr. 1769. — A.

Bei vollſtändiger Zahl der den Kompagnien geſtatteten beweibten Soldaten darf nur dann die Heiraths-Erlaubniß ferner an Soldaten ertheilt werden, wenn ſie ſich

über einen Grundbeſitz von drei hundert Gulden gültig ausweiſen. Letzterer kann während der Dauer des Soldatenſtandes, ohne ausnahmsweiſe Erlaubniß des Regiments, weder veräuſſert, noch mit Schulden belaſtet werden. Die nicht bei ihren Männern wohnenden Soldaten-Weiber dürfen ohne Vorwiſſen des Regiments ihren Wohnort nicht verändern. Die Regimenter dürfen bei Verluſt des Handgelds ꝛc. und unter Verantwortlichkeit des Regiments-Commandeurs keine verheiratheten Leute anwerben. Die beweibten, durch Alter und Körperſchwäche invalide werdenden Soldaten ſollen zwar das Invaliden-Gehalt, aber keine Montirung erhalten; ſie müſſen ſich bei ihren Weibern aufhalten, und ſollen nur dann zur Invaliden-Station admittirt werden, wenn ſie vor dem Feinde dienſtuntüchtig geworden ſind. Die ſich mit Soldaten verehelichenden Perſonen müſſen einen Revers darüber ausſtellen, daß ſie nach dem Tode ihrer Männer kein Gnaden-Geſuch einlegen wollen. Die beweibten Soldaten ſind der Militair-Jurisdiction unterworfen, hingegen verbleibt deren Vermögen, Weiber und Kinder der Civilobrigkeit auch in personalibus untergeben, in ſo fern ſie nicht in der Garniſon verheirathet ſind, wo letztere für ihre Perſonen dem foro militari des Ehemannes ꝛc. unterworfen ſind. Rückſichtlich der Soldatenkinder ſollen die Beſtimmungen der Satz- und Jurisdictions-Ordnung beachtet, jedoch auch dadurch für ſie geſorgt werden, daß die Eltern oder nächſten Verwandten der mit Soldaten ſich verehelichenden Perſonen ſich verbinden, im Fall der Verwaiſung der Kinder, für letztere zu ſorgen.

2031. — Den 25. Febr. 1769. — A.

Die Ausfuhr des geſchmolzenen und ungeſchmolzenen Silbers wird bei Confiskations-, Brüchten- und resp. bei Leibesſtrafe verboten, zugleich der bei der Düſſeldorfer Münze dafür zu zahlende Preis auf 23 Gulden 10 Stüber pr. feine Mark beſtimmt.

2032. — Den 28. Febr. 1769. — H.

Bei den gerichtlichen Verhandlungen dürfen künftig außer der Duplik keine ferneren Schriftſätze eingereicht

und berückſichtigt werden, »es ſeye dann, daß pro venia triplicandi aus erheblichen Urſachen vorhin angerufen, und dieſe geſtattet worden.» (Conf. Nro. 2038.)

2033. — Den 7. April 1769. — A.

Liebe Getreue! Nachdem Wir zu des Publici beſten, und jedermanns deutlicher Nachricht ein den 16ten künftigen Monaths May anfangende Wochenblat einzuführen gnädigſt entſchloſſen, und dan dabey gnädigſt verordnet haben, daß alle Gerichts- und Stattſchreibere in denen Haubt- und ſonſtigen Stätten beyder Unſerer hieruntiger Herzogthümeren gegen Erlegung eines Rthlr. jährlichs ein ſolches Wochenblatt anzunehmen angewieſen, auch die in euerem Jurisdictions-Bezirk zum gerichtlichen Verkauf kommende Gründe dem gnädigſt privilegirten Verlegeren Unſerem Steuer Cantzeliſten Zehnpfenning zeitig, um ſolche dem Publico bekant zu machen, communicirt werden ſollen; Als wird euch ein ſo anderes zur Nachricht, und respectivè gehorſambſter Beobachtung hierdurch gnädigſt ohnverhalten.

2034. — Den 21. April 1769. — A.

Diejenigen Vaſallen, welche wegen ihrer Lehen einen ganzen Lehnreuter ſtellen, oder denſelben mit ſechzig Rthlr. ablöſen, ſind zur Wiedervereinigung der Abſpliſſe verbunden, jedoch wird es denſelben geſtattet, bei vorkommenden, erheblichen Urſachen pro consensu dismembrandi bei dem churf. Geheim-Rath gehörig anzuſtehen.

Bemerk. Dieſe Verordnung iſt am 26. Januar 1776 mit dem Befehle zurückgenommen worden, daß wegen der Lehenverſpleiſſungen die beſtehenden Lehnrechte und Edikte künftig beobachtet werden ſollen.

2035. — Schwetzingen den 12. July 1769. — A. H.

Jülich und bergiſches Juſtiz-Erläuterungs-Edikt (in 26 §§.), wodurch zur regelmäßigern Handhabung der

Rechtspflege auf den Grund der ältern Landesgeſetze und Ordnungen, und nach vorhergegangener Vernehmung der Landſtände, die Art der Rechtsfindung, ſo wie die Ordnung des Prozeßganges und des Inſtanzenzuges bei ſämmtlichen Gerichtsſtellen feſtgeſetzt, und zugleich die Competenz-Grenze der Unter- und Haupt-Gerichte, der Amtsverhöre, des Hofrathes und des Oberappellations-Gerichtes beſtimmt wird; ſodann auch diejenigen Regierungs-Angelegenheiten ausführlich aufgezählt werden, welche der ausſchließlichen Obſorge des Geheimenraths-Collegiums überwieſen ſind.

2036. — Schwetzingen den 12. July 1769. — A. H.

Gerichts-Ordnung für das, nach Erwirkung des kaiſerl. Privilegii illimit. de non appellando, in den Herzogthümern Jülich und Berg errichtete Ober-Appellations-Gericht. Ueber deſſen Zuſammenſetzung aus einem Präſidenten und eilf Räthen in zwei Senaten, über die Natur der bei demſelben rechtsgültig anzubringenden Sachen, und über die Art, wie dieſe Berufungen geſchehen müſſen, über das prozeſſualiſche Verfahren bei demſelben, und über die Amtsobliegenheiten der Vorſitzer des Ober-Appell.-Gerichtes werden ausführliche Vorſchriften ertheilt.

2037. — Den 31. Aug. 1769. — A. H.

Die Form der Eide, welche von denjenigen Partheyen auszuſchwören ſind, die bei dem jülich und bergiſchen Ober-Appell.-Gericht ein Rechtsmittel einführen, wird beſtimmt.

2038. — Den 22. September 1769. — H.

Die frühere Verordnung Nro. 2032 wird mit dem Befehle beſtätigt, daß die Advocaten ꝛc., nach der bei den Gerichtsſtellen verhandelten Duplik, ſich alles unnöthigen Sollicitirens bei drei Goldg. Strafe enthalten ſollen,

in ſo fern nicht neue, zur Sache gehörige Umſtände und Gegenſtände daſſelbe durchaus nöthig machen.

2039. — Mannheim den 31. Oct. 1769. — H.

Die Kameral-Streitſachen müſſen künftig, zufolge des Juſtizerläuterungs-Ediktes, ſowohl in erſter Inſtanz, als bei Berufungen von Beſcheiden der Hofkammer durch den churfürſtl. Hofrath beurtheilt werden.

2040. — Den 18. Nov. 1769. — A.

Nachdeme Uns unterthänigſt vorgetragen worden, daß die zur Erprobung begangener Ehen, eheliger Geburt, und Abſterbens dienende, in den Pfarrkirchen aufbehalten-werdende Verehelichungs-Tauf- und Sterb-Büchere bis anher teils ſehr nachläſſig gefüret, teils gar verloren worden; Wir aber dieſem Unweeſen ferner zuzuſehen, gnädigſt nicht gemeinet ſeynd;

Als verordnen zur ſteeten Richtſchnur gnädigſt:

1) Daß fürohin in jeder Pfarr, und Filial-Kirch, ohne Unterſchied der Religion, für nun erwehnte Ereignüſſen drey beſondere Büchere in Bogen-Form aus Kirchen- oder wo ſolche nicht hinreichen, aus gemeinen Mittelen unverzüglich angeſchafet, und mit der Ueberſchrift: Tauf-Copulations- und Sterb-Buch verſehen werden ſollen. Deren Pfarrer Obliegenheit iſt ſolchemnach

2) die das Jahr hindurch ſich ergebende Verehelgungen, Tauf- und Trauer-Fälle in das dahin gewidmete Buch entweder mit eigener leßbaren, oder anderer auf ihre Köſten zu beſorgender Handſchrift von Tag zu Tag entweder Latein, oder Teutſch umſtändlich einzutragen, als Z. E.

In das Taufen Buch.

Im Jahr . . den . . Tag des Monats . . iſt getauft worden Paulus ehelicher Sohn Petri N. und Anna N.,

welche ſich verehelighet haben in der Pfarr . . Biſchtums . . Landes . . die Tauf Zeugen ſeynd geweſen N. N.

In das Buch der Verehelighten.

Im Jahr . . den . Tag des Monats . . ſeynd ehelich zuſammen gegeben worden Paulus N. . . getauft in der Pfarr . . Biſchtums . . Landes . . und Johanna N. getauft in der Pfarr . . Biſchtums . . Landes . . in Gegenwart N. N. als Zeugen.

In das Buch der Verſtorbenen.

Im Jahr . . den . iſt verſtorben Martin N. (hiebey iſt deſſen Stand, oder Profeſſion mit wenigen Worten zu erwehnen, zum E. ein Becker) und begraben worden den . . auf den Kirchhof, oder in der N. Kirch; Als viel

3) die Tauf-Einſchreibung eines unehelichen Kindes betrift, iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß von deſſen Vatter keine Meldung geſchehe, und ſelbiger in gemeltes Regiſter nicht eingeſchrieben werde, als in folgenden dreyen Fällen.

(A.) Wann einer von dem behörenden Richter als Vatter erkläret worden; Oder

(B.) wann er ſich ſelbſt als Vatter bekennet, und dem Pfarrer erkläret; Oder aber

(C.) wann derſelbe abweſend durch eine authentiſche, und beſtandmäſſige Erklärung ſich als Vatter des unehelichen Kindes bekennet hat.

Auſſer dieſen Fällen ſoll aber nur die Mutter des unehelich gebohrnen angeſetzet werden, wann dieſe durch Zeugnüß der Hebamme, oder anderer glaubwürdigen Perſonen bekannt iſt; Solte ſich

4) zutragen, daß Vatter und Mutter des unehelichen Kindes daſſelbe durch eine unter ihnen erfolgende Ehe ehrlicheten, ſo iſt nicht nur die Ehe Verbindnüß in das Buch der Copulationen, ſondern auch die Anerkantnüß, welche von den Elteren des nunmehro ehelich gewordenen Kindes geſchehen, einzuſchreiben, mithin deſſen Geburts-Tag, der Tag der empfangenen H. Tauf, die Kirch, worin es iſt getauft wor-

den, und die Nahmen derer Tauf-Zeugen folgender Maſſen mit zu bemerken:

Welche nunmehrige Eheleut N. N. ein vor der Ehe von ihnen gezieletes Kind N. für das ihrige anerkannt, und erkläret haben. Dieſes Kind N. ſeye gebohren im Jahr .. den . Monats .. und getauft in der Kirch zu .. Biſchtums .. den .. Jahrs .. deſſen Taufzeugen ſeyen geweſen N. N. Dieſemnach ſollen

5) alle alte Verehligungs-Tauf- und Sterbe-Bücher mit Ende dieſes Jahr geſchloſſen, und die neue mit dem 1ten Jenner bevorſtehenden Jahrs 1770 angefangen, die künftige Verzeignüs vom Paſtorn den letzten December jeden Jahrs mit Beyſetzung deſſen eigenhändiger Unterſchrift beſtättiget, ſo dann daß dieſes geſchehen im folgenden Jahr mit Vorlegung der Original-Bücher erwieſen werden; verſtirbt der Paſtor, ſo iſt des Land-Dechanten Schuldigkeit, die Bücher ſo fort nachzuſehen, die vom Verſtorbenen nicht unterzeichnete Blätter für ihn zu unterſchreiben, und ſolche Anordnungen zu machen, daß währendem Nach-Jahr die Bücher richtig geführet, vom Deservitore beym Abgang unterſchrieben, und dem Nachfolger bey deſſen Einfürung übergeben werden; Damit nun dieſe Nachrichten der Nachkommenſchaft ſo gewiſſer beybehalten werden, ſo iſt

6) Unſer fernerer gnädigſter Befehl, daß jedes Buch zweyfach gefüret, und von jedem ein gleichlautendes Exemplar in jeder Amts-Regiſtratur aufbehalten werde. Solchen Ends ſollen Beamte

(A.) für eine jede in dem anvertraueten Amt beſtehende Pfarr- oder Filial Kirch drey dergleichen Büchere anſchaffen,

(B.) Dieſe jedes Jahr im Jenner denen Paſtoren mit dem Auftrag zuſtellen, um inner vier Wochen Zeit in ſolche die Begebenheiten des nächſt verfloſſenen Jahrs aus ihrem Original-Buch einzutragen;

(C.) Bey Rucklieferung deren zur Amts-Regiſtratur gewidmeten Bücher ſolle jeder Paſtor ſeine Originalien mitbringen, und beyde mit dem Gerichtſchreibern collationiren. Hiernechſt

(D.) ſollen Paſtor und Gerichtſchreiber die zur Amts Regiſtratur gehörende Büchere, als gleichförmig mit den Kirchen Bücheren bezeugen

(E.) Aus ſolchen ſollen gleichwohl die Pfarrer allein die Auszüge, oder Zeugnüſſen für die Gebühr erteilen, die Gerichtſchreibere aber niemalen, es wäre dann das Kirchenbuch verkommen, welches alsdann dem Extract mit beyzuſetzen; All obigem Innhalt haben im gleichen

7) die Proteſtantiſche Prediger, und Inſpectoren gehorſamſt nachzuleben, und damit keiner deren jetzig- und künftigen Paſtoren, und Predigeren ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge,

So befehlen gnädigſt, daß dieſe unſere Verordnung jedem deren mit bevorſtehendem neuen Jahr anzufangenden Bücher beygeſchrieben, oder beygebunden werde.

2041. — Den 18. Nov. 1769. — A.

Unter Mittheilung der vorſtehenden Verordnung Nro. 2040 wird den Beamten die genaueſte Mitbeachtung, ſo wie die jährliche Einſendung von ſummariſchen Verzeichniſſen der Geburten, Trauungen und Sterbfälle befohlen, und auſſerdem Folgendes verordnet:

»Da Uns imgleichen jener ärgerliche Mißbrauch unterthänigſt vorgebracht worden, deſſen ſich die Hebammen bey Entbindung unehelicher Kinder ſchüldig machen, da dieſelbe denen in Nöten liegenden Perſonen entweder ihre Hülfe verſagen, oder derenſelben Entbindung, ohne Urſach aufhalten, bis die Geſchwächte den Vatter des Kinds benennet hat, ſich auch wohl gar beygehen laſſen, eine ſolche geſchwächete Perſon zur eydlichen Benennung des Vatters zu überreden,

Als befehlen euch gnädigſt, die Hebammen vor euch zubetagen, denenſelben dergleichen fürohin bey ſchwerer Straf zu verbieten, auch ſämtlichen Paſtoren ꝛc. und Predigeren dieſe unſere gnädigſte Willens-Meinung beſonders kund zu machen, um bei vorkommenden Gelegenheiten die Perſonen, welche in dergleichen Umſtänden beru-

ſen werden, darnach zu unterrichten; Würde aber die Geſchwächete den Vatter freywillig benennen, und deſſen Beſchickung, oder dergleichen begehren, ſo mögen die Anweſende ſolchen Geſinnungen, auf ihre der geſchwächten Gefahr, ſtatt geben.».

2042. — Mannheim den 20. Nov. 1769. — A. H.

Die Religionsſtreitigkeiten überhaupt ſowohl, als diejenigen, welche ſich zwiſchen Proteſtanten und Katholiken erheben, dürfen nicht in den ungeeigneten Weg eines Rechtshandels geleitet werden, ſondern müſſen, nach vorheriger Unterſuchung und Vernehmung der Betheiligten durch die Beamten, von dem Geheimenrathe (zufolg des Juſtiz-Erläuterungs-Ediktes Nro. 2035) erörtert, und per modum ordinationis abgethan werden. Die hiergegen entſtehenden Beſchwerden gelangen ſodann, nach dem religionsrezeßmäßigen Herkommen, zur Kommunikationspflege zwiſchen den betreffenden Landregierungen oder den compasciscirenden Höfen, von wo aus die endliche Erledigung erfolgt.

Die katholiſchen, geiſtlichen und Benefizial-Sachen, »wobei Frage iſt von landesherrlicher Zuſtändigkeit, Befugniß, Kollatoren, Verwaltung milder Stiftungen, und andern in äuſſere Verfaſſung Einfluß habenden Begebenheiten mit den Ordinariaten und geiſtlichen Angehörigen,» gehören zur Erkenntniß und Verfügung des Geheimenraths. Nur diejenigen ſolcher Fälle, welche quoad possessorium zwiſchen den Partheyen zum förmlichen Rechtsſtreit erwachſen, und zufolge des Proviſional-Vergleiches von 1621 §. 11 u. 12 zur weltlichen Gerichtsbarkeit ſich eignen, ſind in erſter Inſtanz bei dem Hofrath, und in zweiter und resp. dritter Inſtanz bei dem Ober-Appell.-Gericht und deſſen Reviſions-Senate (in Gemäßheit der jüngern Ober-Appell.-Gerichts-Ordnung) einzuführen und zu entſcheiden.

2043. — Den 26. Januar 1770. — H.

Der bei dem Ober-Appell.-Gericht von den Partheien auszuſchwörende Reviſions-Eyd muß sub poenâ deser-

tionis von den innerhalb der Stadt Düſſeldorf wohnenden Partheien binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt der erkannten Reviſion, und von jenen im Lande wohnenden Partheien, in termino de praesentatione mandati auf Beamte, geleiſtet werden.

2044. — Den 2. März 1770. — A. L.

Liebe Getreue! Wir haben mit beſonderem Mißfallen zu vernehmen gehabt, wie ſchlecht in Unſeren hieruntigen Herzogthümeren es mit denen Catholiſchen Schulmeiſteren faſt durchgehends beſtellet ſeye, und wollen dahero gnädigſt, daß all-diejenige, welche zu einer erledigten Schulmeiſters Stelle ſich führohin melden werden, ein Zeugnuß des Land-Dechanten wegen der Fähigkeit in Catechiſmo, und Catechiziren beybringen, ſodan in dem Teutſch, und Latein, in dem Buchſtabiren, Leſen, leßbar ſchreiben, und denen fünf Rechnungs Speciebus wohl erfahren ſeyn- und davon vor euch ein Zeugnuß ablegen- wo aber deren Candidaten ſich mehrere angeben würden, alsdan immerhin die zwey beſte zur Wahl ausgeſetzet werden- annebens die Patroni, welche einen Schulmeiſtern- oder einen Cüſtern, der zugleich zum Schulhalten verpflichtet iſt, zu ſtellen haben, gehalten ſeyn ſollen, die Ruckſicht zu nehmen, daß ihr Praesentandus in erwehnten Nothwendigkeiten gnugſam erfahren ſeye, wan nicht gewärtigen wollen, daß ſelbiger von euch zur Dienſtverrichtung nicht werde zugelaſſen werden. ꝛc.

2045. — Den 2. März 1770. — A. L. P.

Diejenigen Geiſtlichen, welche von Patronatberechtigten zu geiſtlichen Pfründen präſentirt werden, wenn ſie am Prüfungs-Concurſe der kathol. Pfarramts-Candidaten keinen Antheil genommen haben, müſſen zur Erlangung des landesherrlichen Placitums, unter Beibringung ihrer Collation und gültiger Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens, ſich einer Prüfung ihrer Fähigkeiten unterwerfen.

2046. — Den 27. März 1770. — A.

Publikation einer jülich und bergiſchen General-Tarordnung, wodurch die Tagegelder (Diäten) ſämmtlicher Beamten und die Gebühren, welche bei den Amtsverhören, Gerichten, Kellnereien, Mannkammern, geiſtl. Conſiſtorien und Landdechaneyen, Hofkammer-, Hofraths-, Oberappellationsgerichts- und Regierungs-Canzleyen zu erheben ſind, und jene, welche den Advokaten, Notarien und Prokuratoren geſetzlich zuſtehen, ausführlich feſtgeſetzt werden.

2047. — Den 24. April 1770. — A. H.

Die noch allgemein in Kraft ſtehenden, ergangenen Conſolidations-Edikte werden auf Ritterſitze, Lehn-, Schatz- und Sattel-Güter beſchränkt; rückſichtlich der ſteuerbaren und allodialen Güter dürfen künftig keine Conſolidations-Klagen mehr angenommen werden.

2048. — Den 25. April 1770. — A.

Publikation einer vom Erzbiſchof zu Cöln erlaſſenen, die Zahl der katholiſchen Feiertage vermindernden Verordnung. Zugleich wird verordnet, daß an den beibehaltenen Feiertagen, mit Ausſchluß der Nothfälle, des Mehlmahlens und des Brodbackens, keine öffentlichen, knechtiſchen Arbeiten, Handthierungen ꝛc. verrichtet, und daß die Laden und Krambuden, auſſer an Markttagen, nicht geöffnet werden dürfen. Vor Endigung der Vesper in der Pfarrkirche dürfen die Bier-, Wein- und Kaffee-Häuſer nicht geöffnet, resp. beſucht werden, und die öffentlichen Tanzmuſiken u. a. Luſtbarkeiten nicht anfangen.

Bemerk. Die beibehaltenen und abgeſchafften Feſttage ſind folgendermaßen bezeichnet:

Wir wollen dann und verordnen aus Erz-Biſchöflicher Macht und Gewalt hiermit, daß das Gebote zu feyern, wie bishero, alſo in Zukunft unverletzlich gehalten werde an denen folgenden Tagen, nemlich:

Verzeichniß

deren öffentlichen, beybehaltenen Feyertägen im Erzſtift Cölln.

1ſtens. An allen Sonntägen des Jahres.

2tens. An den Monntägen nach Oſtern und Pfingſten.

3tens. An den Tägen des Herrn.

Chriſttag. Neujahrs-Tag. Drey Königen. Chriſti Himmelfahrt. Fronleichnams-Tag.

4tens. An den Mutter Gottes-Tägen.

Mariä Lichtmeß. Mariä Verkündigung. Mariä Himmelfahrt. Mariä Geburt. Mariä Empfängniß.

5tens. An folgenden Feſttägen der Heil. Patriarchen, Apoſteln und Martyrer, nemlich:

Johannis des Täufers. Joſephi. Petri und Pauli. Stephani. Aller Heiligen. Urſulä in der Stadt Cölln allein.

6tens. An dem Feſttag des vornehmſten Patrons eines jeden Orts und einer jeden Stift- und Pfarrkirche in dem Bezirck des gantzen Kirchſpiels. An den Feſttägen der Patronen deren Filialen und Capellen wird nicht gefeyret.

Hingegen wollen Wir, daß das bisherige Geſetze zu feyren für nachſtehende Feſttäge aufgehoben ſeyn ſolle:

Verzeichniß

deren abgeſetzten Feyertägen.

Den dritten Oſtertag. Den dritten Pfingſttag. Johannis Evangeliſtä. Unſchuldiger Kindern. Sylveſtri. Matthiä. Philippi und Jacobi. Kreutz-Erfindung. Jacobi. Annä. Laurentii. Bartholomäi. Matthäi. Michaelis. Simonis und Judä. Andreä. Thomä.

Solchemnach niemand von denen, Unſern Cöllniſchen Kirche untergebenen Chriſtglaubigen zur Anhörung der Heil. Meße, und Enthaltung von der Knechtlichen Arbeit an dieſen hiermittelſt abgeſtellten Feſttägen, im Gewiſſen verbunden ſeyn ſolle.

2049. — Den 9. May 1770. — P.

Befehl zur Einſammlung und Vertilgung der Maikäfer, welche allgemein am 28. d. M. vorgenommen werden muß.

2050. — Den 1ſten und 6. Juny 1770. — A.

Zur Einſchränkung des mißbräuchlichen, die Unterthanen beläſtigenden Terminirens (Einſammelns milder Gaben) der Mendikanten-Ordensgeiſtlichen wird den ausländiſchen Mendikanten der Termin im Lande ganz verboten, und den inländiſchen Ordensgeiſtlichen ſtreng unterſagt, den gegenwärtig für jedes Kloſter feſtgeſetzten Terminsbezirk zu überſchreiten. Die Gegenſtände des Termins und die Zeit, wann ſie abgehalten werden müſſen, ſo wie die erforderliche Legitimationsart der Sammelnden wird beſtimmt. Die noch vorhandenen Eremiten dürfen beim Terminiren den Amtsbezirk ihres Wohnortes nicht überſchreiten. Die Mendikanten-Klöſter müſſen, bei Verluſt des ihnen verliehenen Termines, den in ihren Terminsbezirken vorhandenen Pfarrern an hohen Feſttagen die herkömmliche Aushülfe leiſten. Die Letztern ſollen entweder inländiſche Ordens- oder Weltgeiſtliche, nie aber Ausländer zu außerordentlichen Dienſtleiſtungen heranziehen.

2051. — Den 4. Sept. 1770. — A.

Bekanntmachung der ſtattgefundenen, neuen Einrichtung des churfürſtl. Lombards (Leihauſes) in der Stadt Aachen, und der Formen und Bedingungen, unter welchen jeder Unterthan, gegen ein gehöriges Pfand, bei demſelben Gelddarleihen erhalten kann.

2052. — Den 21. Sept. 1770. — A.

Wegen der in Polen herrſchenden Peſt werden polizeiliche Vorſichtsmaßregeln gegen deren Verpflanzung in die dieſſeitigen Lande zur ſtrengſten Beobachtung vorgeſchrieben.

2053. — Den 31. Oct. 1770. — A.

Zur Beſeitigung der eingeriſſenen Agiotage wird die Beobachtung des am 24. July 1766 erlaſſenen Münzedik-tes (Nro. 1993) wiederholt befohlen, und der demſelben angehängte Münztarif, im 24 Fl. Fuß, folgendermaßen mit dem Zuſatze ergänzt und resp. abgeändert, daß jede Ueberſchreitung des frühern und jetzigen Münztarifes bei'm Empfang und bei der Ausgabe der darin benannten Geldſorten mit einer Brüchte von hundert Dukaten, wovon $\frac{1}{3}$ dem Angeber und $\frac{1}{3}$ dem betreffenden Ortsbeamten zuſtehet, beſtraft werden ſoll.

Guineés und Königlich-Franzöſiſche Schild Louisd'or einsweilen zu mehrerer Bequämlichkeit des Commercii (die $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ im Verhältniſſe) 7 Rthlr. 20 Stbr.
Franzöſiſche Sonnen Louisd'or (die $\frac{1}{2}$ im Verhältniß) 7 Rthr. 6 Stbr.
Conventions Kopfſtücker à 20 Creuzer ſo 24 Creuzer courſiren (halbe zur Hälfte) 16 Stbr.
Königlich-Franzöſiſche Laubthaler einsweilen zu mehrerer Bequämlichkeit des Commercii ($\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{5}$ u. $\frac{1}{10}$ im Verhältniß) 1 Rthlr. 50 Stbr.
Alte zehn Stüber Stücker ante Annum 1730 (vergl. 5 Stbr. Stücke zur Hälfte) 10 Stbr.
Churbäyeriſche halbe Gulden de et ante Annum 1746 20 ſtbr.
Wirtenbergiſche halbe Gulden 18 Stbr.
Alte Kopſtück (die halben zur Hälfte) 14 Stbr.
Maynzer drei Bäzener de Anno 1693 u. 1694 8 Stbr.
Alte Chur-Cölniſche Blaffert ante Annum 1730 (die halben zur Hälfte) 3 Stbr.
Ein holländiſch 3 Gulden Stück (die halben zur Hälfte) 1 Rthlr. 51 Stbr.
Ein holländiſcher Gulden 37 Stbr.
Ein holländiſcher Rthlr., oder $2\frac{1}{2}$ Gulden Stück 1 Rthlr. 32 Stbr. 8. Hllr.
Ein alter Stüber, ſo nicht verſchliſſen 1 Stbr.
Ein Pfälziſch Kupfernes Fetmengen $\frac{1}{2}$ Loth ſchwer 8 Hllr.
Ein detto Quart Stüber Stück ein 4tel Loth ſchwer 4 Hllr.
Ein alter Pfälziſch- oder Cöllniſcher Fuſchs zu Vergleichung der Summen 2 Hllr.
(Conf. Nro. 2062 und 2098.)

2054. — Den 6. Nov. 1770. — A.

Zur Verhütung der aus der Verwandſchaft der Beamten in denſelben Amtsbezirken zu befahrenden Nachtheilen wird verordnet, daß künftig jeder Amtsverwalter, Voigt, Dinger, Schultheis oder Gerichtſchreiber, welcher in die Verwandſchaft eines Mitbeamten bis auf den zweiten Grad eintreten wird, ſeines Dienſtes entlaſſen werden ſoll.

2055. — Den 6. Nov. 1770. — A.

Diejenigen Beamten, welche ſich neben ihren Dienſtſtellen mit der Advokatur beſchäftigen, werden aufgefordert, ſich über die Beibehaltung eines dieſer, weiters nicht zu vereinigenden Geſchäfte zu erklären.

2056. — Den 6. Nov. 1770. — A.

Den Beamten wird ein Formular der künftig alljährlich von ihnen einzureichenden, ſtatiſtiſchen Tabellen mitgetheilt.

2057. — Den 9. Nov. 1770. — A.

Den Ackersleuten wird es verboten, die Pflugkolter während der Nacht auf dem Felde zurückzulaſſen.

Bemerk. Am 4. Auguſt 1773 iſt die Beobachtung dieſes Verbotes bei 10 Rthlr. Strafe wiederholt befohlen worden.

2058. — Den 20. Nov. 1770. — A.

Der Umlauf der ruſſichen Rubel-Münzen wird verboten.

2059. — Den 5. Febr. 1771. — A.

Die ſtattfindenden Fruchttransporte durch die Pferdstreiber werden bei dem jetzt beſtehenden Verbot der Fruchtausfuhr ſowohl, als künftig sub poena Confiscationis verboten; indem dadurch häufige Zolldefraudationen und Beſchädigungen der Felder und Büſche verurſacht werden. Den Unterthanen bleibt es jedoch unbenommen, ihre zum eignen Verbrauch nöthigen Früchte durch einzelne Pferde zur Mühle zu bringen, und von dort abzuholen.

2060. — Den 19. Febr. 1771. — A.

Wegen der herrſchenden Viehſeuche und zur Wiederherſtellung des Vieh-Standes ſoll binnen Jahres Friſt kein Hornvieh ins Ausland verkauft und ausgeführt werden dürfen.

2061. — Den 22. Febr. 1771. — H.

Die Advokaten ſollen ſich bei gerichtlichen Verhandlungen der unnöthigen Weitläufigkeit der Schriftſätze sub poenâ arbitraria und allenfallſiger Suspenſion enthalten.

2062. — Den 27. Febr. 1771. — A.

Der Werth des durch einen Druckfehler irrthümlich in dem Münz-Tarif vom 31. Oct. 1770 (conf. Nro. 1993 und 2053), im 24 Fl. Fuß, zu 1 Rthlr. 46 Stbr. angeſetzten alten, ganzen Reichsthlr. u. ſeiner Fraktionen wird auf 1 Rthlr. 40 Stbr. heruntergeſetzt, und darf derſelbe künftig nicht höher kurſiren. (Conf. Nro. 2098.)

2063. — Den 5. März 1771. — A.

Die mit Kopfnägel beſchlagenen Räder, welche zur Verderbung der Landſtraßen beitragen, müſſen binnen Jahres-Friſt überall abgeſchafft werden. Jeder Fuhrmann,

welcher nach der bezeichneten Friſt mit ſolchen Rädern auf den Landſtraßen betreten wird, verfällt in eine Brüchtenſtrafe von 1 Rthlr.

2064. — Schwetzingen den 4. May 1771. — A.

Die mit Frankreich am 26. April 1757 geſchloſſene, zehnjährige Cartelconvention wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Deſerteure und entflohenen Delinquenten wird nach ihrem ganzen Inhalt mit der zuſätzlichen Beſtimmung erneuert, daß für die Verpflegungskoſten eines Deſerteurs zu Fuß 100 Livres, und für die eines Deſerteurs zu Pferd 200 Livres als Pauſchquantum gezahlt werden ſollen.

2065. — Schwetzingen den 14. May 1771. — A. H.

Zur Erläuterung des §. 24 des Juſtizerläuterungs-Ediktes wird beſtimmt, »daß bei Begebenheiten, worin der Fiskus gemäß den Rechten des Commodi possessionis offenbar berechtiget, und auſſer ſolchem in Streit ſich einzulaſſen nicht ſchuldig iſt, die Hofkammer die ſummariſche, kurze Erkundigung oder Unterſuchung ſo fern pflegen möge, in andern Vorkommniſſen hingegen die Prozeſſen ſtracks zur Judicatur dem Hofrath zugehen, und daſelbſt erörtert werden ſollen.»

2066. — Schwetzingen den 26. Juny 1771. — H.

Als künftig zu beobachtende Richtſchnur wird feſtgeſetzt, daß der in restitutorio untergelegenen Parthei, ſie ſey implorant oder implorat, noch das Rechtsmittel der Reviſion «einzig und allein im engern Sinne» zuſtehen ſoll, daß aber, wenn succumbens in restitutorio bei ergriffener Reviſion eine reformatoriam erhalten, alsdann dem Succumbenti in revisorio kein ferneres Rechtsmittel geſtattet werden darf, «ſondern die Prozeſſe das Ende nehmen ſollen.»

2067. — Den 3. July 1771. — A.

Unter Erneuerung der Verordnung vom 19. Februar 1757 wird wiederholt befohlen, daß die Dächer der neu erbaut werdenden Häuſer, Scheunen, Stallungen, Backöfen u. a. Gebäuden, ſo wie jener, woran merkliche Reparaturen gemacht werden, nicht mit Stroh, ſondern nur mit Pfannen, Ziegeln oder Leyen eingedeckt werden dürfen. Zugleich wird verordnet, daß die an den Gebäuchtern befindlichen Rauchfänge binnen Jahres-Friſt, bei Straſe der Niederreiſſung, in Mauerwerk aufgeführt ſeyn müſſen. Bei einer entſtehenden Feuersbrunſt ſollen die Eigenthümer der mit Stroh bedekten Häuſer nicht nur keinen Steuernachlaß erhalten, ſondern nach Geſtalt der Sachen, zur Schadloshaltung der Mitbeſchädigten verpflichtet ſeyn.

2068. — Den 13. Sept. 1771. — A.

Liebe Getreue. Da aus vielfältigen Erfahrungen ſich veroffenbahret hat, daß die vermeintlich ertrunckene Perſohnen, wan ſie gleich etliche Stunden im Waſſer gelegen, und für Todt gehalten worden, durch allerhand Mittelen von Erwärmungen, ſchüttelen, reiben, Einblaſung der Luft in die Lunge, Aderlaße, und ſonſten wieder zu ſich ſelbſten gebragt worden; Als befehlen Wir ſämbtlichen Unſeren Unterthanen alles Ernſtes, hinführo in ſolchen Fällen es nicht bloß bey der gerichtlichen Bekanntmachung bewenden zu laſſen, ſonderen alle im Waſſer betroffene Körper, die nicht bereits verfaulet, oder ſonſt mit ſolchen Merckmahlen behaftet ſeynd, daß alle Hofnung der Rettung verſchwunden, ſofort ans Land zu ziehen, und in das nechſtgelegene Wirtshauß, wan aber dergleichen in der Nähe nicht vorhanden, in ein anderes Hauß zu bringen, mit möglichſter Eilfertigkeit einen Medicnm, oder Chirurgum herbey zu holen, und durch dieſe alle mögliche Rettungs-Mittelen appliciren, den Körper aufm Rucken, oder Bauch zu legen, nicht aber auf den Kopf ſtellen zu laſſen, wobey dan jedem Unterthan, beſonders denen Wirthen und Herbergeren bey zehn Rthlr. Straff aufgegeben wird, ſein Hauß zu dieſen Verſuchen herzugeben; welchemnach die gerichtliche Bekanntmachung geſchehen ſolle. rc.

2069. — Den 13. September 1771. — A

Zur Beförderung der Bienen-Zucht, der Hopfen-Cultur und zur Schonung der Waldungen wird verordnet, daß für die Ueberwinterung von zehn und mehreren Bienen-Stöcken Prämien von 2 bis 30 Rthlr. aus Amtsmitteln gezahlt werden, daß bis Ende künftigen Jahres bei jedem Hauſe auf dem Lande Hopfengärten angelegt, und an die Stelle der Zäune lebende Hecken gepflanzt werden ſollen; beides letztere wird bei Brüchten-Strafe geboten.

2070. — Den 18. Sept. 1771. — A.

Alle Vagabunden und fremden Bettler ſollen in das zu Kaiſerswerth neu errichtete Zuchthaus gebracht, und daſelbſt in der damit verbundenen Arbeits-Anſtalt beſchäftigt werden; die Strafe der Vagabundage und der nicht autoriſirten Bettelei wird für das erſte Mal auf einjährigen, für das zweite Mal auf zweijährigen, und für den Wiederholungsfall auf lebenslänglichen Arreſt beſtimmt. — Für ungerathene Glieder von Familien iſt in demſelben Lokale ein von dem Zuchthaus getrennter, nicht infamirender Correktions-Aufbewahrungs-Ort eingerichtet; weßhalb dieſelben nicht ferner außer Lands gebracht werden dürfen.

2071. — Den 7. Januar 1772. — A.

Ueber die den Beamten obliegende pünktlichere und ſchnellere Beitreibung und Einſendung der durch die Dikaſterien gegen Delinquenten erkannten Brüchten-Strafen werden ausführliche Vorſchriften ertheilt.

2072. — Den 23. Januar 1772. — A. H.

Ueber die Art, wie der Appellat, wenn er der Berufung adhäriren will, die formalia appellationis zu beobachten hat, und welche Wirkung deren Beobachtung oder Unterlaſſung nach ſich zieht, wird eine Beſtimmung des

Ober-Appell.-Gerichtes dem Hofrath zur gleichförmigen Beachtung mitgetheilt.

2073. — Den 10. März 1772. — A.

Die Verordnung vom 26. April 1768 (fehlt in der Sammlung) wegen der allgemeinen Einführung des rheiniſchen Fußmaaßes bei Vermeſſungen der Grundſtücke und Waldungen wird zur allgemeinen, genauen Beobachtung erneuert, und den Landmeſſern insbeſondre befohlen, ſich nur des rheiniſchen Fußmaaßes zu bedienen. Zur Erreichung der beabſichtigten Gleichförmigkeit und zur Sicherſtellung des Verhältniſſes zwiſchen dem frühern und jetzigen Maaße werden die Beamten angewieſen, nach dem jetzigen Normalmaaß und nach dem früher in jedem Amte üblich geweſenen etwa abweichenden Maaße, zwei Maaßſtäbe in doppeltem Exemplar anfertigen, und davon eines in der Amts- und das andre in der Kellnerey-Regiſtratur deponiren zu laſſen.

2074. — Den 16. Juny 1772. — A. H. L.

Liebe Getreue: Uns iſt mißfälligſt zu vernehmen vorgekommen, daß, ungeachtet durch verſchiedene ſo wohl bey dahieſigen als auch hohen Reichs-Dicasterien ergangene Rechts-Erkänntnüſſen feſtgeſtellet worden, daß von denen auf zehntbahren Aecker, und Felder geſetzten ſo genanten Erdäpffel gleich anderen Früchten der Zehnt abgeführet werden ſolle, und müſſe, an einigen Orthen gleichwohlen darüber noch Anſtand gemachet, und koſtſpielige Processen veranlaſſet werden; Wir aber dergleichen ſchädlichen Unweſen ein für allemahl abgeholffen, und vorgebogen wiſſen wollen; Als befehlen, und verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß alle, und jede zehntſchuldige Unterthanen von denen auf zehntbahren Aecker, und Felder anſetzenden Erdäpffel, ſo wie von anderen Früchten, den Zehnten, 11ten, 12ten, oder mehreren theils wie es ſonſten an dieſ- oder jenem Orth üb- und bräuchlich geweſen, an die gewöhnliche Decimatoren ſo gewiſſer abführen, und entrichten ſollen, als bey deſſen Entſtehung ſie ohne einige weitere Anfrag dazu nebſt Erſetzung deren aufge-

henden Köſten jedesmahl durch des Orths Beambte Executivè angehalten werden ſollen; Wobey jedoch denen Zehnt-Einhaberen nicht geſtattet wird, den Zehnt auszuſuchen, ſonderen, wie ſich gebühret, der Ordnung nach einzunehmen. ꝛc.

2075. — Den 26. Juny 1772. — A.

Publikation eines am 23. April c. a. erlaſſenen kaiſerl. Ediktes, wodurch die nach dem Reichsſchluß vom Jahre 1731 im ganzen römiſchen Reich zu bewirkende Abſtellung der Handwerks-Mißbräuchen, namentlich die Haltung der blauen Montage, die Ausſchlieſſung der Weiber von Webereien u. a. Handwerken, wo ſie nützlich gebraucht werden können, die Beſchränkung der Meiſter auf die Haltung eines einzigen Lehrlings und einer gewiſſen Zahl Geſellen, ſo wie die Ausſchlieſſung von Handwerken und Zünften der Kinder und Abkömmlingen von Waſenmeiſtern und Abdeckern, ſelbſt dann, wenn ſie ſolches verwerfliche Gewerbe noch nicht getrieben haben, wiederholt befohlen wird.

2076. — Schwetzingen den 8. July 1772. — H.

Die Hofkammerräthe oder Fiskalen ſollen den Gerichtsverhandlungen über Kameral-Streitfälle nur zur Erläuterung des Facti beiwohnen, und bei der Abſtimmung oder Urtheilsfaſſung abtreten.

2077. — Den 5. Auguſt 1772. — A.

Die Collekten für nicht beſonders erlaubte, ausländiſche Lotterien werden wiederholt bei 3000 Fl. Strafe, ſo wie das lotterieweiſe Ausſpielen von allerlei Gegenſtänden, bei perſönlichem Arreſt der Ausſpielenden, 500 Fl. Geld- und Confiskationsſtrafe der ausgeſpielten Gegenſtände resp. bei Zuchthausſtrafe verboten. (Conf. Nro. 2166.)

2078. — Den 12. Auguſt 1772. — A.

Die ſeitherige Fruchtſperre gegen das Ausland wird allgemein aufgehoben; den Pferdetreibern wird aber der Frucht-Transport wegen der dadurch verurſacht werdenden Zoll- und Barriere-Defraudationen bei Confiskationsſtrafe der Pferde und Früchten wiederholt verboten.

2079. — Den 25. Auguſt 1772. — A.

Die 1765 mit Churköln erneuerte Cartel-Convention wird zur genauern Beobachtung wiederholt publizirt.

2080. — Den 20. November 1772. — A. P.

Anordnung von wöchentlichen Fruchtmärkten, und zwar zu Sinzig Montags; zu Euskirchen Dienſtags; zu Düren Mittwochs; zu Sittard Donnerſtags; zu Eſchweiler Freitags; zu Brüggen Samſtags; zu Düſſeldorf Dienſtags; zu Elberfeld Mittwochs; zu Mülheim am Rhein Freitags, und zu Ueckerrath Samſtags. — Die Märkte ſollen, wenn die benannten Tage Feiertage ſind, auf den vorhergehenden oder folgenden Tag verlegt werden, ſie fangen um 9 Uhr Morgens an, und endigen, wenn keine Käufer mehr vorhanden ſind. — Die Zufuhr und Rückfuhr zum und vom Markte iſt ganz freiwillig. — Die Fruchthändler dürfen vor 11 Uhr Morgens ſich in keinen Kauf einlaſſen. — An den Markttagen ſind die Früchte von allen ſtädtiſchen Abgaben befreiet. — Marktmeiſter und Mübder ſollen angeordnet werden, und von jedem verkauften Malter gemeinſchaftlich $1\frac{1}{2}$ Stbr. genießen; dieſelben müſſen über den Marktverkehr Verzeichniſſe führen. — Aufbewahrungs-Orte für die nicht verkauften Früchte ſollen überall ausgemittelt, und von jedem deponirten Malter Frucht wöchentlich ein Stbr. gezahlt werden.

2081. — Den 20. Nov. 1772. — A.

Der der churfürſtl. Hofkammer bei Theilungen ꝛc. von Gemeinheits-Gründen zuſtehende dritte Fuß ſoll jenen Ge-

meinheiten nachgelaſſen werden, welche vor dem 31. Dec. l. J. ihren gemeinſchaftlichen Beſitz, zur Beförderung deſſen Cultur, unter ſich getheilt haben; bei ſpätern Theilungen ſoll hingegen das dem Kameral-Aerar zuſtehende Recht gehandhabt werden.

2082. — Den 20. November 1772. — A.

Anſtatt der gewöhnlichen Jahres-Ferien-Zeit der Dikaſterien ſollen künftig Quartal-Ferien ſtattfinden, und zwar vom Sonntag Judica bis Sonntag Quasi modò, vom 11. July bis incl. 21. Auguſt, vom 1ſten bis incl. 7. November und vom 24. Dec. bis incl. 6. Januar jedes Jahres.

Bemerk. Am 1ſten Oct. 1776 ſind die früherhin üblichen Herbſt-Ferien, von Michaelis bis Allerheiligen, wieder eingeführt worden.

2083. — Den 24. Nov. 1772. — A.

Diejenigen Brandſchaden, wovon glaubwürdig beſcheiniget iſt, daß ſie nicht durch eigne Schuld oder Sorgloſigkeit der Beſchädigten entſtanden ſind, berechtigen, wenn ſie vor der Einſcheuerung oder nach der Ausdreſchung der Früchte vorfallen, zu einem einjährigen, und wenn die Früchte mit verbrannt ſind, zu einem zweijährigen Steuer-Nachlaß.

2084. — Den 27. Nov. 1772. — A. L.

Alle künftig neu erbaut werdenden Kirchen müſſen in einem Gebäude, und ohne die ſogenannten Abhänge aufgeführt werden, damit die Mißbrauche und Zwiſtigkeiten, welche durch jene Abhänge entſtehen, künftig wegfallen.

2085. — Den 4. Dec. 1772. — H.

Den Kanzley-Prokuratoren wird es bei Suspenſionsſtrafe befohlen, ihren Partheien die ergangenen oder aus-

zulöſenden Dikaſterial-Beſchlüſſe unverzüglich mitzutheilen, und die von den Partheien, Behufs der Gerichts-Gebührenzahlung, erhaltenen Gelder gehörig zu verwenden.

2086. — Den 9. Dec. 1772. — A. H.

Vorſchriften über die Einrichtung und Rubricirung der unmittelbar an den Landesherrn gerichtet werdenden Memoriale, Vorſtellungen und Bittſchriften.

2087. — Den 31. Dec. 1772. — A. H.

Rückſichtlich der gegen die beſtehenden Verbote ſtattfindenden Hazard-Spiele, der dabei angeſtellten Wetten und der Ungültigkeit der Spielſchulden wird Folgendes verordnet:

Alſo ſetzen, ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

1) In ſämtlichen Churfürſtlichen und anderen Landen, in Zukunft niemanden, weß Standes er ſey, an keinem Ort, wie Wir dann auch bey Unſerer Churfürſtlichen Hof-Staat ſelbſten, gleichmäßige Verordnung getroffen haben, und zu keiner Zeit, mithin weder in Meſſen, noch Redouten und Schauſpielen, noch in öffentlich- oder Privat-Häuſeren einigerley Hazard-Spiele, mit Charten, Würfeln, oder wie ſie ſonſt erfunden werden mögen, als da ſeynd das ſogenannte Triſchack, Bassette, Lansquenet, Tredeci, Quindeci, Trantae Quaranta, Pharaon, Banco, Bassa, Dieci, Biribi, Vingt un etc. und alle übrige Spiele, welche nur erwehnten in der Art, oder doch darinnen, daß ſie von Glück und Zufall haupſächlich abhangen, gleichkommen, nebſt deren Wetten darüber, geſtattet und erlaubet ſeyn ſollen, würde aber

2) Jemand dieſem Verbote zuwider zu handlen ſich unterfangen, ſo ſoll zuvörderſt alles, was an baarem Gelde, auf ein dergleichen Hazard-Spiele ausgeſezt wird, als in Commissum verfallen- dem hieſigen Hospital, und respectivè denen in Städten, wo dergleichen frevelhafte Spiele getrieben worden, befindlichen Armen-Häuſeren zugeeignet- hiernächſt der Wirth- oder Innhabern des

Zimmers, wo geſpielet worden, daferne er oder ſeine Familie und Geſinde die Spieler nicht verwarnet, oder, da dieſe ſich nicht daran gekehret, ſolche der Obrigkeit nicht angezeigt, jedesmahl um zwanzig Reichs Thaler, und wann der Wirth oder diejenige (als für welche ein jeder zu haften, oder alles Verſchulden andlich abzulehnen hat) ſo gar die Charten, Würfel, oder das ſonſt benöthigte zum Hazard-Spiel, wiſſentlich hergegeben, oder verſchaffet, um das Duplum beſtrafet, ferner ein jeder von denen Spielenden, worunter auch die, ſo durch Wetten, aſſociiren, oder auf andere Weiſe an dem Spiel Theil nehmen, zu rechnen ſeynd, über den Verluſt des zum Spiel ausgeſezten, und denen reſpect. Hoſpital und Armenhäuſeren geeigneten, annoch nach Proportion ſeines Vermögens, und ermeſſender Obrigkeit mit einer Geld-Buſe von Funfzig bis hundert Reichsthalern, oder wann derſelbe ſolche zu zahlen auſſer Stand, mit drei monatlichen Gefängniß beleget, und endlich diejenigen, welche bey dem Spiele betrüglich gehandelt, und beſonders junge unverſtändige Leute durch Debauchen, liſtige Ueberredungen, Colluſionen und andere Kunſtgriffe zum Spielen oder Wetten verleitet, oder verleiten helfen, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Perſonen mit ein bis zwey jähriger Gefängniß oder Zuchthaus Strafe angeſehen, und darüber ihrer Chargen oder Aemter entſezet, dem Denuncianten aber, nebſt Verſchweigung ſeines Namens geſtaltem Befund nach, ein Drittel der dictirten Geld-Strafe oder eine ſonſten proportionirte Belohnung von denen verfallenen Spielgelderen alſogleich bey der Anzeig aber jedesmahlen aus erſt erwehnten Spielgelderen zu erhohlender fünf und zwanzig Reichsthaler aus unſerer General-Caſſa gereichet, und gleiches auch in Anſehung des Wirthes oder deren ſeinigen welche die Anzeige bey der Obrigkeit behörig gethan, beobachtet werden.

3) Auſſer denen ſolchergeſtalt ohne Ausnahme verbottenen Hazard-Spielen, bleiben zwar die übrigen denenſelben nicht gleichkommende ſogenannte Comerce-Spiele unverwehrt, es iſt aber das hohe Spielen und Wetten keinesweegs zu geſtatten ſondern ſolchen von der Obrigkeit ernſtlicher Einhalt zu thuen, und es an denen Contravenienten, nach Beſinden und Beſchaffenheit der Umſtände, mit Geld oder Gefängniß Strafe zu ahnden; Derjenige aber, ſo hierbey betrüglich handelt, oder durch

den Trunk, oder auf andere ungebührliche Art zu ſpielen, oder Wetten verleitet, nach Maaßgebung des vorſtehenden Sphi zu beſtrafen. Und wie

4) Auf Credit oder Borg zu ſpielen (worunter jedoch (wann jemand bey unverbottenen Spielen, eine geringe Summe ſchuldig bleibet, und ſolche nachhero freywillig bezahlet,) nicht zu verſtehen) ſchlechterdings unterſagt wird; Alſo iſt einige Abforderung, und auſſer vorbemelten Fall, beſchehende Nachbezahlung des verſpielten keineswegs nachgelaſſen. Wir ſetzen vielmehr die Ungültigkeit aller und jeder Spielſchulden hierdurch ein für allemahl feſte, und ſoll darüber Wechſel oder Obligationes auszuſtellen und anzunehmen, oder andere Contracte abzuſchlieſſen, auch eydliche und andere Verbindungen einzugehen, gänzlich verbotten ſeyn, wie dann ferner

5) Alle wegen des Spiels oder deßfalls angeſtellte Wetten beſchehene Veräuſſer- und Verpfändungen ohne Unterſchied, ob ſie beweg- oder unbewegliche Güter betreffen, und die Uebergabe erfolget iſt, oder nicht, ingleichem, ob ſolche in oder auſerhalb Landes geſchloſſen worden, in Anſehung des Spielers und aller ſo an dem Ungebührniß Theil genommen, oder davon Wiſſenſchaft gehabt, vor nichtig nnd unkräftig zu achten ſeynd; auch niemand der zum Spielen oder Wetten, oder zu Bezahlung des im Spielen oder Wetten verlohrnen etwas vorgeſtrecket hat, wann derſelbe, daß er von der vorhabenden Verwendung Wiſſenſchaft gehabt, überführet wird, als wegen deſſen Beſcheinigung ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, und nach Unterſchied derer Fälle, Klägern oder Beklagten ſich der Eydes-Delation zu gebrauchen, ohnbenommen iſt, ſolches zu Rechtsbeſtändiger Weiſe ſoll wiederforderen können, würden jedoch

6) Dem ohnerachtet, wegen deſſen, was im Spiele oder durch Wetten verlohren worden, Wechſel oder andere Verſchreibungen ausgeſtellt, ſo iſt, wann in Continenti erweißlich zu machen, daß die Forderung vom Spiele oder Wetten herrühret, nicht allein der Innhaber derſelben ſolche ſofort ohne Entgeld heraus zu geben, von der Obrigkeit, welche ſodann deren Caſſation mittelſt darauf zu fertigender Regiſtratur zu bewerkſtelligen hat, ex Officio anzuhalten, und auf gleiche Weiſe, wann bey

einem indoſſirten Wechſel durch zulängliche Urkunden in Continenti beygebracht wird, daß der Indoſſatarius die vom Spielen oder Wetten herrührende Schuld-Urſache vor Annahme des Wechſels gewußt habe, zu verfahren ſondern auch derjenige, welcher über das was im Spiele oder Wetten an ihm oder mit ſeinem Willen an andere verlohren worden, Wechſel anzunehmen ſich unterfanget, um eben ſo viel, als die Forderung ausmachet, und da hierüber eine falſche Causa debendi im Wechſel angegeben, oder der Wechſel von ihme indoſſiret worden, um den doppelten Betrag des verſchriebenen Quanti zu beſtrafen, mit ſolcher Strafe auch der Indoſſatarius, wann er, daß der Wechſel wegen einer Spielſchuld oder Wette ausgeſtellet ſey, Wiſſenſchaft gehabt, oder ſonſt an dem Ungebürniß Theil genommen, ohnnachbleibend zu belegen, Daferne aber

7) Daß der Wechſel, oder Obligation vom Spielen oder Wetten herrühre, durch documente ſofort nicht darzuthuen ſtehet, iſt zwar die Zahlung zu leiſten, es bleibet aber dem Ausſteller das zur Ungebühr bezahlte, ſamt Schaden und Unkoſten, mittelſt der Reconvention, wieder zu forderen, auch ſolche zu anticipiren, und die unentgeldliche Ruckgabe des Wechſels oder der Obligation zu ſuchen nicht minder bey der erhobenen Wiederklage das erforderliche ſowohl durch Urkunden oder Zeugen zu beſcheinigen, als der Gewiſſens-Rührung ſich zu gebrauchen, unbenommen, wie dann auch derſelbe, daſern erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und wann zumal dieſer ein Ausländer und nicht angeſeſſen, zur gerichtlichen Deposition, ſo lange, bis hinlängliche Caution in Casum Succumbentiae bey der Wiederklage beſtellet worden, entweder ſchlechterdings oder praevio Juramento Malitiae zu admittiren, und überhaupt bey Condiction derer im Spielen oder Wetten verlohrner Gelder, und Vindication der verſpielten oder deßhalb veräuſſerter Mobilien oder Immobilien, ſowohl in der, wegen einer nach Wechſelrecht verſchriebenen - oder in Processu Executivo bezahlten Spielſchuld, angeſtellten Reconvention ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, auch darinn wider eine Interlocutoriam, ob ſchon mixtam gar kein Berufs-Mittel, wider eine Definitivam aber dergleichen anderſt nicht, als wann derjenige, ſo ſolche eingewendet, ſich zugleich zum Juramento Malitiae offeriret, und ſelbiges in dem,

mit Einraumung einer 14. tägigen Friſt, darzu anzuberaumenden Termin würklich leiſtet, zu admittiren, und der Advocat ſo, ohne erhebliche Gravamina beyzubringen, appelliret, um zehen Reichsthaler, und wann die Appellation an mehr als eine höhere Inſtanz gerichtet, um zwanzig Reichsthaler, auch nach Beſchaffenheit des Mißbrauches, noch höher zu beſtrafen iſt.

8) Und in gleicher Maaße ſolle es auch wegen aller, auf welche dergleichen Wechſel indoßiret worden, gehalten, und übrigens nicht allein der Indossant ſondern auch der Indossatarius, wann dieſer, daß der Wechſel von einer Spielſchuld oder Wette herrühre, Wiſſenſchafft gehabt, oder ſonſt an dem Ungebührnüß Theil genommen, dem Debitori das Duplum nach Wechſelrecht zu erſtatten condemnirt = und noch darüber willkührlich beſtraft werden. Derjenige ſo

9) Einen obigem zuwider, von ſich gegebenen Wechſel oder Obligation gutwillig bezahlet, oder was er wegen des Spiels oder des Wettens halber an Mo = oder Immobilien an den Spieler, oder jemanden, der von dem Ungebührniß Wiſſenſchaft gehabt, oder daran Theil genommen, verpfändet oder veräuſſert hat, binnen 6. Jahren, welche bey unmündigen, und minderjährigen allererſt von Zeit der erlangten Volljährigkeit zu laufen anfangen, nicht wiederfordert, hat ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wann nach deren Verfluß die Hospital-Cassa ſolches ſtatt ſeiner zum beſten der Armen und Wayſen bewerkſtelliget immaſſen Wir, damit durch des Debitoris Anſtand die Verordnung dieſes Mandats nicht unwirkſam gemacht, ſondern die ſchuldige Restitution, ſamt der verdienten Beſtrafung, um ſo gewiſſer erfolge, mithin dem Uebel deſto wirkſamer geſteueret werde, hierdurch verordnen, daß das Hospital, wann hierunter etwas in Erfahrung zu bringen, nach Ablauf obiger 6. jähriger Friſt wider diejenige, ſo dieſem Mandat zuwider gehandelt, das erforderliche behörigen Orts anbringen, ſolchen Falls auch die verwürkte Geldſtrafen erhalten, und demjenigen, ſo demſelben deßhalb zu erſt gegründete Nachricht gegeben, den dritten Theil oder ſonſten proportionirliche Belohnung von dem condicirten Gelde oder Werth der vindicirten Mo = und Immobilien mit Verſchweigung ſeines Namens, verabfolgen laſſen ſoll.

10) Da auch einer dem anderen deßhalber, daß er ihm, was er im Spielen oder Wetten verlohren, nicht bezahlet, oder das bezahlte condiciret, und wieder ſeine darüber ausgeſtellten Wechſel und Obligationes excipiret hat, übel und ſchimpflich nachzureden, oder ihn ſonſt an ſeinem ehrlichen Namen anzugreifen ſich erkühnet, ſo ſoll wider ſolchen, als einen Injurianten dem Duell-Edict und ſonſtigen einſchlägigen Verordnungen gemäß verfahren werden, und einem jeden ohne Unterſchied, dergleichen zu denunciren, frey ſtehen, auch die Obrigkeit, wann ſie ſonſt Nachricht davon erlanget, ex Officio zu verfahren verbunden ſeyn. Damit nun

11) Dieſes Unſer Edict um ſo weniger in Vergeſſenheit kommen möge, ſo befehlen Wir ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten daß ſie ſelbiges allen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Gaſthalteren und Wirthen, in Wein- Caffee- und Speißhäuſern, Schenkſtätten und Billarden wo nur öffentliche Wirthſchaft, Zuſammenkunft oder einiges Spiel gehalten wird, abſonders einſchärfen, auch dieſes von Zeit zu Zeit, und wenigſtens zweymal im Jahre wiederholen, und anweiſen ſollen, die Spielende, wes Standes ſie ſeyen, bald Anfangs mit gebührender Beſcheidenheit, doch ernſtlich, und mit Vorzeigung dieſes Edicts, welches jeder von ihnen im Hauſe haben ſoll wegen der unterſagten Hazard- oder anderer übermäßiger Spiele zu verwarnen, und wo jene, dem ohngeachtet, damit fortfahren, ſolche ſodann der Obrigkeit, bey zwanzig Reichsthaler Strafe, unnachbleiblich anzuzeigen. Nicht minder haben

12) Die Obrigkeiten, Caffee und andere Wirthe eine genaue Aufmerkſamkeit, inſonderheit in gröſeren Stadten, und wo eine Univerſität oder hohe Schuhlen ſeynd, auf die Leuthe, ſo ohne einige Function und ehrliches Gewerbe lediglich dem Spiele nachgehen, und von Verleitung junger Leuthe faſt kundbare Profession machen, zu tragen, auch die Wirthe, bey welchen dergleichen Leuthe logiren, denen Obrigkeiten davon gebührende Anzeige zu thun, dieſe aber, nach genugſamer Erkundigung von ſolch-verdächtiger Perſonen thun, und Umſtänden, ſelbige vor ſich zu erforderen, wegen ihrer Geſchäfte und Handthierung zu befragen, und mit Vorhaltung dieſes Mandats von allen Ungebührniſſen, unter der ausdrücklichen Verwarnung daß ſie in Betrettungs-Falle nicht nur zu der

vorgeſchriebenen Strafe gezogen, ſondern auch nicht weiter in der Stadt geduldet werden würden, ernſtlich abzumahnen, und da dieſes nicht fruchtet, zu Verlaſſung des Orts, auch da es nöthig, durch Gefängniß anzuhalten. Wie endlich

13) Alle und jede Vorgeſezte und Gerichts-Obrigkeiten bey Vermeidung Funfzig Reichsthaler, dem Hospital und respect. Armenhäuſeren gewidmeter Strafe an die unabläßige Beobachtung der ihnen obliegenden Vigilanz auf die ſtrackliche Befolgung dieſes Edicts ſowohl an Beſchleinigung des Verfahrens wider die Contravenienten, hierdurch nachdrücklich erinneret, und, daß ſie auf Anzeige des Wirths, oder jede andere erhaltene glaubwürdige Nachricht von unternommenen mittels dieſes Edicts verbottenen Hazard-Spielen ſofort einige Gerichts-Perſonen abordnen die Spielenden, ausgenommen ſolche, von denen ihr genugſamer Anſäßigkeit, oder angeſehenen Standes und Amts halber eine Entweichung nicht zu vermuthen iſt, arretiren, alle zum Hazard-Spiele gebrauchte und ausgeſezte Gelder und Sachen wegnehmen, darauf aber ohne Anſtand nach Vorſchrift dieſes Mandats, die Unterſuchung fortſtellen, und der Beſtrafung halber rechtlich erkennen laſſen, oder ihren Bericht gehörigen Orts forderſamſt erſtatten ſollen, angewieſen werden. ꝛc.

2088. — Den 8. Januar 1773. — H.

In denjenigen Fällen, wo der Geheimrath wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr proviſionale Verordnungen erläßt, iſt es zufolge des Juſtizerläuterungs-Edikts den Partheien nur erlaubt, jedoch ohne ſuspendirenden Effekt gegen die prov. Verordnungen, per viam juris ihr Gerechtſam gegeneinander zu ſuchen. Der Geheimrath ſoll hingegen auf Anrufen der durch ſeine prov. Verordnung ſich beſchwert glaubenden Parthey einen Korreſpicienten geſtatten, und nach deſſen Mitvortrag der Erwägungsgründe in der Sache näher beſchließen.

2089. — Den 8. Januar 1773. — A.

Liebe Getreue: Nachdem Wir zu mehreren Aufnahm Unſers hieruntigen Commercii Anlaß Special-Rescripti vom 3ten Decembris jüngſt gnädigſt zu verordnen billig gefunden haben, daß die Färbermeiſtere in hieſigen Fabriquen respectu ihres verdienten Färberlohns bey ausbrechenden Concursen ein- und anderen Kaufmanns, oder Fabricanten in Sententiis classificatoriis denen Haußdienſtleuten Ratione praeferentiae, jedoch nur in Betrag von einer zur andern Meß gleich geſtellet werden, und dieſer Vorzug auf all-ſonſten ohnmittelbahren Fabrique Arbeitslohn in beyden Unſeren Herzogthümeren ſich erſtrecken ſolle; Als befehlen euch gnädigſt: daß ihr dieſe Satzung zu jedermanns Nachricht von denen Canzelen verkünden laſſet. ꝛc.

2090. — Den 19. Januar 1773. — A. L.

Unter Bezugnahme der Verordnung Nro. 1742 wird befohlen, daß die Kirchen-, Spitals- und Armen-Rechnungen aller Confeſſionen, jährlich vor Ende Juny, auf Betreiben der Beamten abgeſchloſſen, und an die churfürſtl. Regierung eingeſendet werden müſſen. Ueber die bei der Aufſtellung der Rechnungen zu beobachtende Form wird ein Muſter mitgetheilt, und zugleich den Rendanten, wegen der ihnen obliegenden Erledigung der Reviſionsbemerkungen, und wegen der Uebertragung der Reſtanten in die künftige Rechnung ꝛc., ausführliche Vorſchrift ertheilt.

2091. — Den 22. Januar 1773. — P.

Die zwei Jahrmärkte der Stadt Kaiſerswerth werden von den Tagen St. Mathiä und St. Mathäi auf jene St. Swiberti (den 1ſten März) und den Sonntag nach Aegidii (im Sept.) verlegt.

2092. — Den 19. Febr. 1773. — A.

Erneuertes Regulativ über den den Hauderern, Lehnkutſchern und Pferde-Vermiethern in der Stadt Düſſeldorf zu zahlenden Lohnſatz. Für einen Wagen mit zwei Pferden innerhalb der Stadt ſoll für einen ganzen Tag nur 2 Rthlr., und auſſerhalb derſelben, auf eine fünf bis eilf Stunden weite Entfernung, nur 2 Rthlr. 20 Stbr. gezahlt werden, wobei der Vermiether das Futter der Pferde übernehmen muß. Für ein Reitpferd ſoll nur 40 Stüber für den Tag, und bei längerer Dauer der Miethe nur 30 Stübr. täglich gezahlt werden.

2093. — Den 12. März 1773. — A.

Die den Beamten verbotene Anrechnung und Repartition von Diäten- und Zehrungs-Koſten, bei Ausmittlung der Steuer-Nachlaß-Berechtigungen wegen Brand- und Feldſchaden, wird denſelben und den Scheffen und Vorſtehern bei Caſſations- und 50 Rthlr. Brüchtenſtrafe wiederholt unterſagt.

2094. — Den 18. May 1773. — A.

Zur Verhütung der aus dem Tragen der Degen entſtehenden Streithändel wird ſämmtlichen Unterthanen, mit Ausſchluß des alten und neuen Adels, des Militairſtandes, der churfürſtlichen wirklichen und Titular-Räthe, der Dikaſterial-Sekretairen, der graduirten Doktoren und Lizentiaten, der Jurisdiktions- und Rentbeamten, der Schultheiſen und Scheffen der Criminal-Gerichte zu Jülich, Düren und Düſſeldorf, der Reiſenden und endlich der fürſtlichen u. a. Jäger, denen die Tragung der Hirſchfänger erlaubt iſt, das Tragen der Seitengewehre bei 25 Rthlr. Strafe verboten. — Eine beſondre Ausnahme von dieſer Regel kann gegen Erlegung einer, zu gemeinnützigen Zwecken zu verwendenden Geldſumme, welche jedoch nie unter 50 Rthlr. ſeyn ſoll, geſtattet werden.

2095. — Den 25. May 1773. — A.

Die in mehreren Orten noch üblichen Verurtheilungen in Nachbarſtrafen werden bei 12 Rthlr. verboten. Die Gemeinde-Vorſtände ſollen die Vergehen, welche jene Straſen nach ſich ziehen, zur Thätigung der dadurch verwirkten Brüchten anzeigen.

2096. — Den 8. Juny 1773. — A.

Liebe Getreue: Nachdem Wir mit beſonderem Mißfallen vernommen, welchergeſtalt allen von Uns hiebevor ergangenen heilſamen Edicten, und Verordnungen ohngeachtet, bishero in der Medicin, Chirurgie, und Pharmacie allerhand ſchädliche Unordnungen, und höchſtgefährliche Mißbräuche annoch beybleiben; auch, daß ſich Leute von allerhand Stände, Profeſsionen, und Handwerkeren finden, welche ſich zum gröſten Verderb, und Nachtheil Unſerer Unterthanen des innerlichen, und äuſſerlichen Curirens anmaſſen, und dadurch viele Menſchen um ihre Geſundheit, und Wohlfahrt, ja gar ums Leben bringen; Als finden Wir höchſtnöthig, daß ein ſolches eingeſchlichenes Unweſen, und Mißbrauch ein- für allemal abgeſchaffet werde, und befehlen dahero aufs ernſtlichſte, daß Unſer Consilium Medicum zu Beobachtung des Medicinalweſens genauere, und beſſere Aufſicht haben, und zur Aufhebung angezogener Mängel, und Ungelegenheiten auf nachgeſetzte Medicinalordnung und Instruction feſt, und unverbrüchlich halten ſolle. Wir befehlen alſo hierdurch allen Unſeren Land- und Stadtbeamten, wie auch Magiſtraten, obgedachtem Consilio Medico auf deſſen geziemende Requisition gebührlich an Hand zu gehen.

Von den Aerzten.

§. 1. Da die Bevölkerung, und der immer ſteigende Wachsthum derſelben der fürnehmſte Grundſatz der Staatswiſſenſchaft iſt, ſo iſt nichts nöthiger, als eine ganz genaue Aufſicht über das ganze Medicinalweſen ſowohl insgemein, als wohl hauptſächlich über die Aerzte, welcher begangene Fehler gemeinlich den Augen des Publicums entgehen, und durch die Erde bedecket werden. Um dieſes alſo, ſo viel möglich, zu verhüten, befehlen Wir hie-

mit ernſtlichſt, daß kein Medicus (die auswärtige zur Consultation herzu geruffene Aerzte ausgenommen) weder in hieſiger Reſidenz, noch ſonſt irgendwo in Unſeren Herzogthümeren, unter welchem Vorwand es auch wolle, bey unvermeidlicher Strafe von 50. Rthlr. ſich unterſtehen ſolle, die Arzneykunſt auszuüben, er habe dann zuvor bey Uns um gnädigſte Erlaubnis angehalten, ſodann bey Unſerem Consilio Medico ſich gemeldet, um ſich denen ſeiner Wiſſenſchaft halber anzuſtellenden Unterſuchungen zu unterwerfen, und von gedachtem Consilio Medico hernachmals die Approbation, und Erlaubniß zur Ausübung der Arzneykunſt befundenen Umſtänden nach zu gewärtigen. Zu dieſen Unterſuchungen ſoll kein anderer zugelaſſen werden, als welcher ſich in den Theoretiſchen, und practiſchen Theilen der Arzneywiſſenſchaft einige Jahr auf einer Univerſität geübet, und die Doctorwürde würklich erhalten hat, worüber er ſeine Inaugural-Dissertation, und übrige Zeugniſſe vorher vorzeigen muß.

§. 2. Da die Zergliederungskunſt, und die daraus herrührende genaue Kenntniß des menſchlichen Körpers die Hauptſtütze aller übrigen Theilen der Arzneywiſſenſchaft iſt, ohne welche ein Arzt ſich keinen gründlichen Begriff einer Krankheit, und ein Phisicus kein deutliches, und ſicheres Visum repertum abſtatten kan; So befehlen Wir hiemit Unſerem Consilio Medico ſo gnädigſt als ernſtlich bey Unterſuchung derer die Approbation verlangenden Aerzten, fürnemlich aber auf die anzuſtellende Physicos hierauf ſorgfältig zu wachen, indem die gröſtentheils unbrauchbare und aller Phiſiſchen Gewißheit mangelende Visa reperta Uns deren Fehlere ſattſam beweiſen. Es ſoll daher jeder Medicus und Physicus eine Probe ſeiner Kenntnis dieſes wichtigen Theils der Arzneywiſſenſchaft ablegen; um nun dieſen Approbandis nicht durch einen langwierigen Aufenthalt Köſten zu verurſachen, ſo ſoll der Director Consilii Medici einem Cadaveri eine Wunde in Gegenwart des ſämtlichen Collegii beybringen. Dieſe Wunde ſoll der Approbandus ſofort in Gegenwart obgedachten Consilii Medici ſelbſt unterſuchen, und darüber den folgenden Tag ein Visum repertum dem Consilio Medico überreichen. Zur Unterſuchung ſollen alle Aerzte, und Wundärzte, ſo ſich dabey einfinden wollen, zugelaſſen werden. Wann nun der Approbandus das Visum repertum übergibt, ſoll er vom Consilio Me-

dico nicht allein darüber, ſonderen auch über die übrige Theile der Arzneywiſſenſchaft hinlänglich examiniret, und ihm ein Casus Medico Practicus zur Ausarbeitung gegeben werden. Worauf er alsdann nach Befinden angenommen, oder abgewieſen werden ſoll, und im erſteren Fall nach eingeholter Unſerer Regierungs = Approbation den Aydt eines Medici Practici ablegen kan. Wann aber ein Arzt um ein Physicat anhaltet, muß ſelbiger nicht allein durch obgedachte Probe ſeine Wiſſenſchaft in der Zergliederungskunſt bewieſen haben, ſondern er muß vorher vom Consilio Medico über die Jurisprudentiam Medicam beſonders gefraget, und ihm nachher ein Thema Medico-Legale mit der Aufgabe ein Visum repertum über dieſes Thema dabey zu fügen, zur Ausarbeitung zugeſtellet werden. Weil nun einem Physico auch hauptſächlich oblieget, auf die gute Einrichtung der Apothequer zu wachen, ſo ſollen ihm bey dem Examine verfälſchte, und veraltete Apothequerwaaren zur Unterſuchung vorgeleget werden, damit ſich das Consilium Medicum auch von der Seite in vorkommenden Fällen auf ihn verlaſſen könne. Unſerem Consilio Medico ſoll niemalen erlaubet ſeyn, einem Arzt von ein- oder anderen Punct des anzuſtellenden Examinis zu dispensiren, ohne Uns vorher darüber unterthänigſt angefraget und desfallſigen Befehl erhalten zu haben.

§. 3. Da nun die Erfahrung gröſtentheils lehret, daß die Aerzte, wann ſie einige Jahre practiciret haben, nicht allein die fernere Befleißigung in ihrer Wiſſenſchaft vernachläßigen, ſonderen ſogar ihre auf Univerſitäten erlernte Wiſſenſchaften dermaſſen vergeſſen, daß ſie nur bloſſe Empyricker bleiben, welcher Verdienſt einzig, und allein iſt, gegen jede Krankheit eine Vorſchrift zu wiſſen, ohne ſich um derſelben Urſache, oder Verwickelungen zu bekümmeren, wodurch mancher Kranker ſein Leben einbüßt, welches ſonſt einige Jahre hätte fortdauren können; So befehlen Wir Unſerem Consilio Medico die erſte Approbation nur auf ſechs Jahren hintereinander zu geben, nach welcher Verlauf der Approbirte ſich wieder beym Consilio Medico sistiren ſoll, welches ihn dann über die Arzneywiſſenſchaft abermalen examiniren, auch einen Casum Medico-Practicum zur Ausarbeitung geben, und dem Befinden nach entweder auf beſtändig- oder im nöthigen Fall wiederum auf andere beſtimmte Jahren approbiren

wird: Jedoch befehlen Wir Unſerem Consilio Medico dieſe zweyte und folgende Examinationes gratis zu verrichten.

Auch ſollen alle Physici, und Medici jährlich bey 5. Rthlr. Straf ans Consilium Medicum die in ihren Gegenden geherrſcht habenden Krankheiten, derſelben beſondere Zufälle, und dafür beſt befundene Mittele einberichten. Wo nun in einer Stadt mehrere Aerzte ſeind, da ſollen ſelbige alle Jahr zuſammen kommen, dieſen Bericht aufſetzen, und unterſchreiben. Auch müſſen darinn diejenige Krankheiten, welche in einer Gegend vorzüglich grassiren, und daher endemiſche Krankheiten genannt werden, und deren Urſachen deutlich beſchrieben werden.

Und damit Unſer Consilium Medicum wiſſe, welche Medicinal-Perſonen in Unſeren Herzogthümeren ſich befinden, ſo befehlen Wir hierdurch allen Physicis, und Aerzten bey 5. Rthlr. Strafe obgedachtem Consilio innerhalb 6. Monaten à Dato publicationis dieſer Medicinalordnung eine vollſtändige Liſte aller Aerzten, Wundärzten, Apothequer und Hebammen, welche ſich in dem Creyſe, worinn ſie wohnen, aufhalten, einzuſchicken, dabey zu bemerken, wie lange ſelbige in Praxi geweſen, und in welchem Jahr ſie approbirt worden. Und müſſen künftighin, wann eine von dieſen Medicinalperſonen mit Tod abgehen ſollte, oder eine andere ſich irgendwo in Unſeren Herzogthümeren etablirte, ſolche unter gleicher Strafe, diejenige aber welche ohne Approbation Unſeres Consilii Medici die Arzney-Wundarzney-Apothequer- oder Hebammenkunſt betreiben, ſogleich Unſerem Consilio Medico bekannt gemacht werden. Wes Ends dann die Physici und Aerzte die in ihrem Creyſe wohnende Chirurgos und Apothequer anzuhalten haben, ihnen zu Formirung dieſer Liſten beſtmöglichſt hülfreiche Hand zu leiſten. Auch befehlen Wir, daß hinführo die Medici und Chirurgi ihre einzuſchickende Berichter unter folgender Addresse auf die Poſt abgeben ſollen

An

Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz gnädigſt verordnetes Gülich- und Bergiſches Collegium Medicum in Düſſeldorf.

Sollte aber eine epidemiſche Seuche in einer Stadt, oder auf dem Lande ſich äuſſeren, ſoll der Physicus, oder Me-

dicus, ſo in der Gegend wohnet, ſolches ſofort ans Collegium Medicum bey 20 Rthlr. ohnausbleiblicher Strafe einberichten.

Und da man erfahren, daß bey verſchiedenen Vorfällen Leute todt ſcheinen, die doch würklich noch zu beleben ſind, als z. E. bey den Ertrunkenen, ſich Erhenkten, an verſchiedener Art Dünſten erſtickten, vom Blitz gerührten, Erfrornen, bey denen die einen ſchweren Fall gethan hatten, Verbluteten, vom Schlagfluß, Krampfkrankheiten befallenen, Gebährenden, ꝛc. ſo iſt Unſer ernſtlicher Befehl, daß bey dergleichen vorgefallenen plötzlichen Todesfällen alle Vorſicht angewendet werde, ſowohl in der Unterſuchung, ob ſolche Unglückliche würklich tod ſeyen, als auch in der Anwendung der dabey zu gebrauchenden Mittelen, und muß von jedem ähnlichen Fall der Arzt in ſeinem jährlichen Bericht ans Conſilium Medicum eine genaue Beſchreibung geben, welche Mittel man gebraucht und wie lang man mit ſelbigen angehalten habe, indem die Erfahrungen beweiſen, daß öfters erſt nach Stunden langen Bemühungen das Leben bey ſolchen Unglücklichen wiedergekommen ſeye.

§. 4. Da nun Zufolge dieſer Medicinalordnung das innere Curiren denen von Unſerem Conſilio Medico approbirten Medicinae Doctoribus ganz allein verbleibt, ſo haben ſie ſich auch dagegen aller äuſſerlichen chirurgiſchen Curen, wie auch des Diſpenſirens derer Medicamentorum Officinalium gänzlich zu enthalten, jedoch behalten Wir Uns vor, wenn wo ein- oder anderes vorzüglich geſchicktes Subjectum ſich fände, ſelbigem im erſterem Fall eine Special-Erlaubnis zu ertheilen.

§. 5. Auf daß mit den Recepten der Aerzte keine dem Kranken leichtlich ſchädliche Verwechſelung geſchehen könne, ſo ſoll hinführo jederzeit der Arzt den Namen des Kranken nebſt der Vorſchrift, wie das Arzneymittel zu gebrauchen iſt, unter das Recept ſchreiben. Und damit der Arzt immer reſponſable bleibt, im Fall er unrechte, und dem Kranken ſchädliche Arzneyen verordnet hätte, ſo ſoll er hinführo jederzeit unterm Recept den Datum, und ſeinen eigenen Namen ſetzen.

§. 6. Keinem Arzte ſoll erlaubt ſeyn, einem Kranken, unter welchem Vorwand es auch wolle, ſeine Hülfe zu

verſagen, bey Verluſt ſeines Privilegii, und dem Befinden nach noch härterer Strafen, ſondern an jedermann, ſo oft er auf gebührende Weiſe um Rath erſuchet wird, unverzüglich, und getreulich ſeinem äuſſerſten Vermögen nach gegen billigmäßige Vergeltung, jedoch denen armen aus Chriſtlicher Liebe umſonſt, ſeinen Rath nach beſtem Wiſſen, und Gewiſſen ertheilen; Dagegen ſoll er auch keinem Kranken unnöthige Köſten verurſachen, oder mit unnöthigen Beſuchen dieſelbe beſchweren: weßhalben Wir verordnen, dem Kranken in gefährlichen Krankheiten täglich nicht mehr, wie zwey- und in kritiſchen Tägen drey Viſiten anzurechnen, es ſeye dann, daß der Kranke, oder deſſen Verwandte den Arzt erſuchten, denſelben den Tag durch öfterer zu beſuchen.

§. 7. **Wenn ein zweifelhafter, und ſehr verwirrter Caſus vorkäme, ſo ſoll kein Medicus ſich weigeren mit einem anderen Arzt zu conſuliren; ſonderen in ſolchem Fall ſoll der Medicus ordinarius den Statum morbi nebſt der bishero gebrauchten Curart getreulich erzählen, und ſich mit denen herbeygeruffenen Aerzten darüber beſprechen, wobey einer des andern Meynung mit Hindanſetzung aller Privatabſichten gedultig anhören, und beſcheidentlich beantworten ſoll; die gemeinſchaftliche Unterredung ſelbſt über die Krankheit muß aber nicht in Gegenwart des Kranken, ſonderen in einem anderen Zimmer geſchehen: und wenn ſich zwey Aerzte bey ſolcher Zuſammenkunft, fürnemlich in Gegenwart des Kranken zanken, und ungebührliche Worte einer dem anderen ſagt, ſo ſollen ſie beyde beſtrafet werden, indem ſolches jederzeit dem Kranken groſſen Verdruß, und Schrecken macht, und ihm das Zutrauen gänzlich benimmt. Derjenige Arzt welcher aber angefangen hat zu zanken, ſoll 10. Rthlr., und der andere, ſo in dem Ton geantwortet hat, ſoll 5 Rthlr. Straf geben.**

§. 8. **Wenn wo der Medicus ordinarius zu einem auswärtigen Kranken beruffen würde, ſo ſoll kein Medicus ſich weigern deſſen Kranke in der Stadt zu beſorgen, ſondern, ſo viel möglich, in der angefangenen Indication, ſo viel es die Krankheit zulaſſet, fortfahren.**

§. 9. **Ueberhaupt ſoll ſich niemalen ein Arzt unterſtehen von einem abweſendem Medico etwas Verkleinerendes**

zu ſagen, noch vielweniger durch Ehrrührende Verläumdungen ſeinen guten Namen, und das Zutrauen, welches das Publicum auf ihn geſetzet, zu untergraben bey unausbleiblicher Strafe von 50. Rthlr. Hätte aber ein anderer Arzt einen würklichen Fehler begangen, welcher Ahndungen verdiente, ſo kann er ſolchen zuerſt in Vertrauen Unſerem Conſilio Medico eröfnen, als welches in dieſem Fall die weitere nöthige Unterſuchungen anſtellen wird.

§. 10. Da öfters plötzliche Fälle kommen, welche eine ſchleunige Hülfe erforderen, ſo muß der Arzt ſich jederzeit ſo verhalten, daß er in allen Fällen den Elenden gründlichen Rath ertheilen könne: bey weſſen Entſtehung derſelbe in 25. Rthlr. Strafe, und überdem nach Befinden der Umſtänden mit einer willkührlichen Strafe beleget werden ſoll.

§. 11. Da auch der Arzt nicht allein ſehr oft heimliche Mängel der Kranken erfährt, welcher Entdeckung ſelbigen nachtheilig ſeyn könne, ſondern auch öfters, indem er unter allerley Vorfällen, und Gelegenheiten in die Häuſer kommt, beſondere Umſtände bemerket, welche die Leute gern verſchwiegen halten wollen, ſo iſt nichts billiger, als daß er zur Verſchweigung aller ſolcher Umſtände, welche zum Praejuditz des Kranken, oder auch derjenigen, ſo den Kranken umgeben, gereichen könnten, auf ſeinen Eyd angehalten werde: wo ſonſt aus Furcht des Kranken ein heimlicher Umſtand verſchwiegen bleiben, und dadurch die Krankheit ungenesbar gemachet werden kann.

§. 12. Da nun nichts billiger iſt, als daß ein Arzt für ſeine öfters Tag, und Nacht fortgeſetzte Bemühungen hinlänglich belohnet werde, ſo haben Wir, damit er wiſſe, wie viel er forderen könne, und dagegen die Kranken ſich nicht beſchweren können, daß ſie überſetzt ſeyen, beygedruckte Taxa feſtgeſetzt: und ſollen nach derſelben die approbirte Medici, Chirurgi, Apothequer, und Hebammen bey Veräuſſerung der Güter, Concurſen, Sterbfällen, und dergleichen vor allen anderen Creditoribus, wegen der letzterer Krankheit jedoch überall nach Unſerer Concursordnung den Vorzug haben.

§. 13. Da Wir Höchſtmißfällig vernehmen müſſen, daß die mehreſte Visa reperta ſo in peinlichen Fällen von den Aerzten ſowohl als Physicis gegeben werden, öfters mit unglaublicher Nachläßig- und Undeutlichkeit aufgeſetzet werden; ſo iſt unſer ernſtlicher Befehl, daß hierauf ſorgfältiger gewachet, und die ſaumheelige auf das ſtrengſte beſtrafet werden.

Wenn daher ein Arzt, oder Physicus ein Visum repertum gäbe, worinn Unwahrheiten enthalten wären, ſo ſoll er nicht allein ſeines Amtes, und Privilegii gleich verluſtig ſeyn, ſonderen es ſoll der Fiscus zu weiterer Unterſuchung, und Ahndung gegen denſelben excitiret werden.

Wäre aber ein ſolches Visum repertum durch Nachläßigkeit des Arztes ungewiß, und undeutlich, ſo daß der Richter deswegen zweifelhaft bleiben muß, ſo ſoll ein ſolcher Arzt mit 10, 20 bis 30 Rthlr. Strafe beſtrafet, und überdem zur Bezahlung der Proceſs- und Inquiſitionskoſten angehalten werden.

Dahingegen ſollen die Gebühren, ſo, wie Wir ſelbige in Unſerer Taxa feſtgeſetzet haben, richtig ausbezahlt werden, zu welchem Ende die Physici oder Aerzte den Beamten das Verzeichnis ihrer Gebühren zu übergeben haben, welche angewieſen ſind die Bezahlung dieſer Gebühren entweder von einer der Parthien, oder im Fall dieſe nicht solvendo wären, von Unſerer Hofkammer wegen zu beſorgen. Wenn nun eine Beſichtigung eines Leichnams an einem Orte vorzunehmen iſt, wo mehrere Aerzte, und Wundärzte ſich aufhalten, ſo ſollen ſelbige darzu eingeladen werden, indem ihnen dieſes eine gute Gelegenheit verſchaft, die Lage der Theilen des menſchlichen Cörpers öfters zu ſehen. Jedoch ſoll ihnen nicht erlaubt ſeyn, hiefür einige Gebühren zu fodeten. Auch wird Unſeren Beamten befohlen, zu dergleichen Beſichtigungen niemalen andere als von Unſerem Collegio Medico approbirte, und von Uns gnädigſt aufgenommene im Land wohnhafte Medicos zu nehmen.

§. 14. Obzwar es löblich und billig iſt, daß die Aerzte mit den Apothequeren freund- und friedlich leben, ſo bleibt ihnen jedoch hiedurch gänzlich verbotten, mit denſelbigen einiges heimliches Verſtändnis aus eigennütziger Abſicht zu halten, noch weniger zu der Apothequer Vor-

theil unnöthige, und allzuviele Arzneien zu verordnen, insgleichen einen Apothequer vor den anderen zu beförderen, zu loben, zu tadelen, oder auch die Leute zu einem mehr als zu dem anderen zu weiſen, ſonderen einem jeden den freyen Willen zu laſſen, es ſeye dann, daß ein Apothequer einer groſſen Saumſeeligkeit, oder begangenen Betrugs überwieſen worden, oder ſelbſt Medicamenta dispensirte, in welchen Fällen der Arzt gehalten ſeyn ſolle dem Consilio Medico die gehörige Nachricht darüber zu ertheilen.

Da es auch zuweilen geſchehen, daß ein Arzt einige Medicamenta unter erdichteten neuen Namen verfertiget, und ſolche fingirte Arcana in die Apothequen gegeben, ſich auch von den Apothequeren, und folglich von den Kranken ſehr theuer bezahlen laſſen, und dagegen diejenige Apothequer, welche ihnen ſolche praetendirte Arcana nicht abkaufen, blamiret, und bey dem Publico auf alle Art verhaßt zu machen geſucht hat, und hinwiederum diejenige Apothequer, mit welchen ſie ihre Betrügereyen haben, als die vornehmſte der ganzen Stadt anpreiſen; Als haben Wir dieſe höchſtſchädliche Unordnungen bey hoher Beſtrafung hiemit gänzlich verbieten, und unterſagen wollen.

§. 15. Wann dahingegen ein approbirter Arzt wider die Zubereitung einer Arzney, oder ſonſt etwas mit Grund gegen die Apotheque, oder Apothequer einzuwenden hat, ſoll er ſolches dem Consilio Medico zur behörigen Unterſuchung anzeigen. Und da es gemeiniglich geſchiehet, daß die Aerzte aus eigennützigen Abſichten die begangene Fehler der Apothequer verſchweigen, und letztere alſo ungeſtraft zum gröſten Nachtheil der Kranken ſaumſelig, oder wohl gar betrügeriſch handelen, ſo forderen Wir von nun an von allen Medicis practicis, und Chirurgis auf ihren Uns geleiſteten Eyd, alle diejenige Fälle, wo die Apothequer gegen dieſe Unſere Medicinalordnung handelen, ungeſaumt Unſerem Collegio Medico zur Beſtrafung anzuzeigen; widrigenfalls die Aerzte nachher in Erfahrungsfall das Duplum der Strafe erlegen ſollen, worin keine Entſchuldigung Platz finden ſoll, ſie möge einen Namen haben, wie ſie wolle.

§. 16. Um nun dieſes Uebel mit der Wurzel auszurotten, ſo verbieten Wir allen Medicis, und Chirurgis

bey 25 Rthlr. Strafe, niemalen, auch nicht das allermindeſte Geſchenk von einem Apothequer, weder um Neujahr, noch ſonſt zu einer anderen Zeit anzunehmen. Welcher Gebrauch ſo ungereimter, da es gewiß iſt, daß der Apothequer ſolches dem Arzt gibt, entweder, damit ſelbiger ſeine Fehler verſchweige, oder einem anderen Apothequer, durch die Erſchleichung der Anempfehlung des Arztes, die Nahrung zu benehmen, und am Ende der Kranke ſelbſt ſolches alles bezahlen muß.

§. 17. Da Wir auch Höchſtmißfällig vernehmen, daß bey Visitationen der Apothequen verſchiedene Mißbräuche ſich äuſſeren, ſo befehlen Wir hiemit unſerem Consilio Medico ſo wohl als übrigen Physicis ernſtlich, die Visitation alle Jahr mit möglichſter Sorgfalt zu verrichten, und auf keinerley Weiſe in dieſem Stücke Nachſicht zu haben, ſondern alle ſich vorfindende veraltete, und verdorbene Sachen wegzuwerfen, und darüber an Unſer Consilium Medicum Bericht abzuſtatten, damit diejenige Apothequer, welche dergleichen Arzneyen in ihrer Officin haben, beſtrafet werden. Auf daß nun der Apothequer keine Zeit habe dergleichen verdorbene Waaren vor der Visitation aus dem Wege zu raumen, ſo verordnen Wir hiedurch, daß dem Apothequer nicht einmal des vorigen Tags ein Verdacht einer bevorſtehenden Visitation aufkommen könne, ſondern ſelbige dem Apothequer nicht eher bekannt werde, bis ſie würklich ihren Anfang genommen; und um alle Gelegenheiten zu Malversationen aus dem Weege zu raumen, verbieten Wir hiedurch Unſerem Consilio Medico, oder übrigen Aerzten und Physicis ausdrücklichſt bey unausbleiblicher Strafe von dem Apothequer ſich auch bey dieſer Gelegenheit nichts geben zu laſſen, oder von demſelben ein Mahl oder Collation anzunehmen. An welcher ſtatt Wir denſelben in beygedruckter Taxa ihre Gebühren beſtimmet haben.

Und da ſich auch zum öftern ereignet, daß ein Medicus zu ſolchen Kranken kommt, die in gröſter Noth leben, ihre Armuth aber an Tage zu geben ſich ſchämen, mithin mehr durch Abgang der erforderlichen Nahrungsmittel, dann von der Krankheit ſelbſten darnieder liegen, ſo ſoll der Arzt entweder ſelbſt ſich beſtreben, bey anderen eine Chriſtliche Beyſteuer für ſolche Perſonen nachzuſuchen, oder aber des Orts Obrigkeit darab in Zeiten die Anzeig

thun, damit allenfalls durch eine Nachbarcollect, oder ſonſt aus einem anderen Fundo dieſen armen Nothleyden- den hufliche Hand geleiſtet werde.

Von den Wundärzten.

§. 18. Alle, und jede Chirurgi, ſo in hieſiger Reſidenz ſowohl, als ſamtlichen Herzogthümeren die Chirurgie ausüben wollen, ſollen ebenfalls Unſerem Consilio Medico unterworfen, und nachfolgende Ordnung zu halten ſchuldig ſeyn:

Es ſoll keiner die Chirurgie ausüben, unter welchem Vorwand es auch wolle, bey 25. Rthlr. Strafe, er ſeye dann vorher von Unſerem Collegio Medico approbiret, und von Unſerer Regierung aufgenommen. Es ſoll aber hinführo kein Chirurgus zum Examen zugelaſſen werden, es ſeye dann, er zeige Attestata, daß er zuvörderſt die Anatomie entweder auf dem hieſigen, oder einem anderen Theatro anatomico erlernet, auch in der Chirurgie hinlänglichen Unterricht bekommen; und wenigſtens ſieben Jahr lang als Geſell serviret habe, und ſollen diejenige, welche währender Zeit als Feldſcherer unter Unſeren Trouppen gedienet, in vorkommenden Fällen den Vorzug genieſſen.

§. 19. Mit dem Examine der Wundärzten befehlen Wir Unſerem Consilio Medico es folgender Maſſen zu halten: da nicht beſtändig Cadavera zu haben ſind, ſoll der Examinandus in Gegenwart des Consilii Medici einen vom Directore Consilii Medici zu beſtimmenden Theil aus der Knochenlehre demonstriren; Jedoch muß der Examinandus nicht vorher wiſſen, welche Knochen er zu demonstriren haben werde. Wäre das Examen zu einer Zeit, wo Cadavera vorräthig wären, ſo ſoll er eine Demonstration aus einem andern Theil der Anatomie machen; Hernach das Consilium Medicum ihn über die ganze Chirurgie ſorgfältig unterſuchen: um auch zu wiſſen, ob er im Operiren eine Geſchicklichkeit habe, ſoll er in Gegenwart Unſeres Consilii Medici eine Operation ꝛc. machen, ehe, und bevor er approbirt wird. Wann aber ein Chirurgus Amts- oder Stadt Chirurgus irgendwo zu werden begehrt, ſoll er vorher eine Probe von ſeiner Dexterität im Seciren ablegen, und an einem Ca-

davers eine, ſelbigem angebrachte Wunde öffentlich demonſtriren, auch von Unſerem Conſilio Medico über die Art, und Weiſe Wundſcheine abzufaſſen examiniret werden.

§. 20. Da die Wundärzte auch ſehr oft ihre Kunſt nicht weiter excoliren, ſonderen vielmehr vergeſſen, ſo befehlen Wir hiemit, ſelbige gleichfalls zum erſtenmal nur auf ſechs Jahr zu approbiren, und mit dem zweyten und folgenden Examinibus es ſo zu halten, wie Wir es mit den Aerzten §. 3. verordnet haben.

Und damit Wir von der Geſchicklichkeit, und fernerem Fleiß Unſerer Chirurgorum vergewiſſert werden, ſo befehlen Wir jedem Chirurgo, ſo in dieſen Herzogthümeren die Chirurgie practiciret, bey 2 Rthlr. Strafe, alljährlich Unſerem Conſilio Medico die ſchwere Zufälle einzuberichten, welche er in dem Jahr zu tractiren gehabt hat, was er ſonderbares dabey bemerket habe, insgleichen, ob keine von denen am Ende des dritten §. angezeigten Unglücksfällen ſich in der Gegend ereignet haben, und wie man ſich dabey verhalten habe.

Wie Wir dann hiedurch Unſerem Conſilio Medico gnädigſt befehlen, diejenige Chirurgos uns vorzüglich bekannt zu machen, welche den mehreſten Eifer, und Genauigkeit hierinn beweiſen, indeme Wir für derſelben Beförderung vorzüglich ſorgen werden.

Sollte es aber einem Chirurgo in den Sinn kommen, in ſeinem Bericht ans Conſilium Medicum falſche Umſtände hereinzuſetzen, die gar nicht exiſtiret hätten, ſo ſoll er mit ſchwerer Geldſtrafe, oder auch Suſpenſion ſeines Privilegii beſtrafet werden.

§. 21. Die im 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12ten §phen gegebene Verordnungen in Anſehung der Aerzten erſtrecken ſich auch auf die Wundärzte in Anſehung der Chirurgie, und ſollen die dawider handelende nach Befinden der Umſtänden geſtrafet werden.

Und da es zuweilen geſchiehet, daß ein Wundarzt aus Verwegenheit, oder ſonſten einen Kranken auch bey den leichteſten Operationen lähmet, oder ihn dadurch auſſer Nahrungsſtand ſetzet, ſo ſoll in ſolchen Fällen der Chirur-

aus denen befundenen Umſtänden nach nicht allein zur Schadloshaltung angehalten, ſonderen auch ihme die fernere Betreibung der Wundarzneykunſt unterſaget werden. Wann aber eine beſchwerliche Amputation geſchehen müſſe, ſo iſt der Wundarzt allemal verbunden, vorab einen Medicum, oder Chirurgum, falls es die Zeit zulaſſet, zu Rath zu ziehen, bey weſſen Vernachläſſigung er ſonſten höchſt Strafbar angeſehen werden wird.

§. 22. Da Wir nun verordnen, daß keinem anderen, als denen von Unſerem Collegio Medico geſchickt befundenen von unſerer Regierung approbirten Chirurgis das äuſſerliche Curiren eintzig, und allein erlaubet ſey ſolle; ſo iſt dahingegen Unſer ernſtlicher Wille, daß ſie ſich aller innerlichen Curen, wie auch des Praeparirens, und Dispenſirens der Medicamenten gänzlich enthalten, und wo in einer äuſſerlichen Krankheit ſchwere Zufälle zu befahren wären, ſollen ſie immer einen von ihren erfahrenſten Amtsbrüderen zu Rath ziehen, und die Sache gemeinſchaftlich überlegen: Iſt aber der Zufall von ſonderbaren Wichtigkeit, und Gefahr, ſo ſollen ſie ohne eines verſtändigen Medici Einrathen keine innerliche Arzneyen geben.

Und da die Erfahrung lehret, daß die Chirurgi nicht allein in der Luſtſeuche, ſonderen auch in anderen verwirrten Krankheiten durch Mercurialarzneyen die Speichelcur anſtellen, welche nicht ſelten dem Kranken, alsdann auf immer die Geſundheit, oder wohl gar das Leben gekoſtet; ſo befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß kein Chirurgus bey hoher unnachläßiger Straffe ſich unterſtehen ſolle, dergleichen Cur ohne vorhergegangenen Rath, und fernerer Aſſiſtentz eines Medici zu unternehmen.

Und da in einigen ſo genannten hitzigen Fieberen, welche gemeiniglich faule Fieber genannt werden, eine unzeitige Aderlas dem Kranken das Leben gekoſtet, ſo wird ihnen ſolches ebenfalls ohne Anrathen eines Medici in obgedachten Fieberen bey nemlicher Beſtrafung gänzlich unterſaget. Gleich dann dieſes alles allinge Feldſcherer ohne einige Ausnahm betrift, beſonders an jenen Orten, wo Aerzte zu haben ſeynd. Auch wird beſagten Feldſchereren bey 10. Rthlr. Straf verbotten in ausſchlägen der Haut, oder ſogenannten Grinden äuſſerliche Salben zum ſchmieren vorzuſchreiben, oder zu geben.

§. 23. Wenn aber nun ein Chirurgus an einem Orte wohnen ſolte, wo in der Nähe kein Arzt ſich aufhält, ſo ſoll es ihm zwarn in plötzlichen Fällen erlaubt ſeyn innerliche Arzneyen zu geben, jedoch er niemalen ganz heftige Mittel dem Kranken reichen. Und damit er einiger Maſſen ſich hierinn zu verhalten wiſſe, ſo ſollen ihm dergleichen Fälle in ſeiner Approbation von Unſerem Conſilio Medico mit ſpecificiret werden. Wäre der Zufall ſehr plötzlich kommen, und mit groſſer Gefahr verbunden, ſo kann der Chirurgus ſich allenfalls mit dem Apothequer, wenn einer am Orte wohnet, über die zu brauchende Mittel beſprechen. Damit er dieſes aber befolge, und die gegebene Freyheit nicht mißbrauche; So befehlen Wir ſolchen Chirurgis ein Tagregiſter von dergleichen Kranken, der Krankheit Urſachen, Zufällen, und dabey gebrauchter Mittelen getreulich zu halten, und ſolches Tagregiſter unter 10. Rthlr. Strafe an Unſer Conſilium Medicum alljährlichs unter der im 3ten §phen gegebener Addreſſe einzuſchicken. Worauf dann Unſer Conſilium Medicum dem Befinden nach ſeine Freyheit zu practiciren erweiteren, oder beſchränken wird.

§. 24. Alle Chirurgi ſollen, wann ſie zu einem Verwundeten, oder Geſchlagenen gefordert werden, wenn der Schaden groß, oder gefährlich iſt, denſelben nach behörlicher Unterſuchung, und gelegten erſten Band ſogleich gehörigen Orts bey der Obrigkeit angeben, und die Beſchaffenheit der Verletzung, ſo viel möglich, anzeigen, damit dieſelbe ſich des Thäters verſicheren könne.

Wenn nun zu Beſichtigung deren Verwundeten, oder Entleibten ein Chirurgus neben dem Phyſico, oder Medico, welchem ſolche Beſichtigung committiret worden, gefordert wird, ſo ſoll derſelbe die Unterſuchung mit dem nöthigen Fleiß, und Behutſamkeit verrichten, die Beſchaffenheit der Wunde, und Umſtände wohl in acht nehmen, damit er eine gewiſſe Auſſage davon thun könne, auch alles aufrichtig, und treulich an behörigen Orten berichten, ſonſt aber ohne Erlaubnis nichts davon offenbaren, alles bey ſchwerer unausbleiblicher Strafe.

Schlieslichen Befehlen Wir auch Unſerem Conſilio Medico nebſt demjenigen, was hieroben §. 18. und 19. wegen Approbation deren Wundärzten erwehnet worden,

daß daſſelbe bey einer jeden Approbation von dem Examinando ſich die nöthige und tüchtige dem Approbando eignen zugehörige Instrumenten vorlegen, und bey jedesmaliger Examination ſolche hinwiederum vorbringen laſſen ſolle.

Von den Apothequeren.

§. 25. Da des Kranken Geneſung, und der Arzten Ehre, und guter Name mit von der Apothequeren Fleiß, Wiſſenſchaft und Treue hanget, ſo erfordert die Nothwendigkeit, daß die Apothequer, und Provisores nicht allein dieſe Unſere Medicinalordnung halten, ſonderen Wir befehlen hiemit, daß alle, und jede Apothequer, und Provisores, welche ſich in hieſigen Herzogthümeren niederlaſſen, oder eine Officin annehmen wollen, ſich dem Examini Unſeres Consilii Medici zuvörderſt unterwerfen.

Um dieſes aber thun zu können, müſſen ſie ihre Lehrbriefe, und andere Attestata, daß ſie wenigſtens ſechs Jahr lang als Geſellen serviret haben, vorzeigen. Hierauf ſoll Unſer Consilium Medicum ſie in allen Theilen der Apothequerkunſt genau unterſuchen, allerley Apothequerwaaren, ächte ſowohl, als verfälſchte, und veraltete zur Unterſuchung vorlegen, auch ſelbigen in irgend einer Apotheque einen Processum ſelbſt machen laſſen, und ſie darauf befundenen Umſtänden nach annehmen, oder abweiſen.

§. 26. Eine der Hauptſorgen der Apothequer ſoll ſeyn, daß der Kranke keine ſchlechte, verfälſchte, oder veraltete Arzneyen bekommt, Wir befehlen alſo hiemit allen Apothequeren auf das ernſtlichſte, alle Arzneyen, ſie mögen Namen haben, und herkommen, wo ſie wollen, ſo bald ſelbige ihre Kraft verlohren, wegzuwerfen, und nicht mehr zu gebrauchen.

Solten nun ungeachtet dieſes Unſeres Befehls dergleichen Sachen bey der Visitation vorgefunden werden, ſo ſoll der Apothequer befundenen Umſtänden nach für jeden ſolchen Articul mit 1. 2. bis 3. Rthlr. beſtrafet werden. Und fünde ſich bey der im nächſten Jahr wieder zu haltender Visitation ein nemlicher Umſtand, ſo ſoll der Apothequer doppelt geſtrafet werden.

Wenn der Apothequer eine vom Arzt vorgeſchriebene Arzney nicht hat, und in der Geſchwindigkeit nicht bekommen kan, ſo ſoll er ſolches ſo fort dem Arzt anzeigen: im Fall er ſich aber unterſtünde ohne Vorwiſſen des Arztes der ihm mangelenden Arzney eine andere an die Seite zu ſetzen, ſelbige mag ihm auch noch ſo unſchädlich ſcheinen, ſoll er in eine unvermeidliche Straf von 6. Rthlr. verfallen ſeyn. Hat dieſes Surrogatum nun dem Kranken offenbaren Schaden gethan, ſo ſoll er dem Befinden nach ungleich härter, allenfalls am Verluſt ſeines Privilegii, ja ſelbſt am Leibe geſtrafet werden. Und damit man immer wiſſe, wer die Arzney verfertiget hat, ſo ſoll jederzeit deſſen Name auf der Signatur ſtehen, welcher das Recept verfertiget hat; jedoch liegt die Hauptſorge der Praeparation der Arzneyen dem Apothequer oder Proviſor ſelbſt auf, und bleiben ſelbige bey dergleichen vorkommenden Fällen immer mit Responſabel.

Und da es zuweilen kommt, daß ein Kranker dieſelbige Arzney mehrmalen gebraucht, ſo findet es ſich ſehr oft, daß dieſe Arzney nicht denſelben Geſchmack, Geruch, oder Farbe, als die erſte hatte, und zeiget dieſes den Mangel der Sorgfalt derjenigen an, welche ſie zubereiteten, weswegen in jedem ſolchen Fall derjenige, welcher hieran ſchuldig befunden würde, in 2. Rthlr. Strafe verfallen ſeyn ſoll.

§. 27. Es bleibt den Apothequeren hierdurch nicht allein alles innerliche curiren der Menſchen, es möge Namen haben, wie es wolle, bey 20. Rthlr. irremiſſibiler Strafe verbotten, ſondern Wir befehlen ihnen hiemit auf das ernſtlichſte, niemalen andere, in ihre Officin gebrachte Recepten zu verfertigen, als welche von bekannten, und approbirten Aerzten unterſchrieben ſind: wovon jedoch diejenige Recepten auszunehmen ſind, welche von bekannten auswärtigen erfahrnen Medicis promotis verordnet worden, und in welchen nichts bedenkliches und verdächtiges enthalten iſt, in welch letzterem Fall ein jeder Apothequer, wenn ihm ein ſolches verdächtiges Recept vorkäme, ſolches dem nächſtwohnenden approbirten Medico zur Cenſur, und Unterſchrift zuſchicken kan. Dahingegen müſſen die legitimirte Recepten, fürnemlich diejenige, wo Cito unter ſtehet, auf das ſchleunigſte, es ſeye bey Tag, oder Nacht, ſo wohl für Reiche als Arme

bereitet, und abgefertiget werden, alles unter jedesmaliger Strafe von 5 Rthlr. Allen Apothequeren iſt unter 10 Rthlr. Strafe verbotten in irgend einem Ausſchlage eine äuſſerliche Salbe zum ſchmieren ohne Vorſchrift eines Arztes zu verkaufen.

§. 28. Auch ſoll der Apothequer alle verfertigte Recepten ſorgfältig aufbewahren, und wenn ein Recept gefordert würde, ſo verlohren gegangen, der Apothequer im erſten Fall in 1. Rthlr., beym zweiten in 3. und beym dritten in 5. Rthlr. Strafe, und ſo weiter verfallen ſeyn.

Und da es öfters geſchehen iſt, daß eine Vorſchrift einen Kranken von einer Krankheit geneſen, und dieſer Kranke ſelbige alsdann einem mit einem ähnlichen Uebel behafteten, daß aber aus einer entgegen geſetzter Urſache entſprungen war, angerathen hatte, woraus denn nichts anderſt, als ein groſſer Nachtheil entſpringen könnte; ſo befehlen Wir hiemit allen Apothequeren niemalen eine Copie von einem Recept ohne Vorwiſſen des Arztes, ſo es verordnet hat, zu geben, es ſeye dann, daß der Kranke ſolches Recept anderen Aerzten oder allenfalls gerichtlichen Perſonen zur Unterſuchung vorlegen wollte.

§. 29. Da nun zuweilen Arzneyen gegen heimliche Uebel verfertiget werden, welcher Entdeckung dem Kranken nachtheilig ſeyn könnte, ſo haben nicht allein der Apothequer, Provisor, Geſellen, und Lehrburſchen hierinn alle Verſchwiegenheit zu beobachten, ſondern Wir befehlen zugleich, daß in jeder Apotheque ein Gegitter gemacht werde, hinter welchen derjenige ſtehen muß, ſo die Recepten verfertigt, und muß der Apothequer keinem erlauben, auch nicht einmal einem Arzt, die Vorſchriften anderer Aerzte einzuſehen.

Und da das Liqueur, und Aquavit verzapfen in Apothequen leicht Unordnung geben kan, auch ſich zuweilen zugetragen hat, daß durch Uebereilung jemanden ſchädliche Sachen gegeben ſind, ſo wollen Wir ſolches platterdings abgeſchaft wiſſen unter einer unausbleiblicher Strafe von 10 Rthlr.

§. 30. Da die Erfahrung gelehret, daß der menſchlichen Geſundheit durch den ſeitherigen Gebrauch deren mit

einem Zuſatz von Bley verfertigten, und verzinnten Tiſch- und Kuchengeräthe viel geſchadet werde, indem es bekannt, daß das Bley von allen und jeden Speiſen und Getränck, von ſaltzen, ſauren, ſüſſen, und fetten Speiſen, und ſäurlichem Getranck, ja ſelbſt vom Waſſer eben ſowohl, als das Kupfer angegriffen, und aufgelöſet wird, auch ſo gar die Luft demſelben etwas abgewinne, ſelbiges zerfreſſe, und in einen Kalch verwandle, hierdurch aber die Geſundheit des Menſchen in zwarn langſammen, aber auch unüberwindlichen Gefahr geſetzet werde; So wird allen Apothequeren hierdurch alles Ernſtes aufgegeben, die in ihrer Officin ſeither gebrauchten Gefäſſe von Zinn mit Bleyzuſatz zu Verhütung aller zu beſorgenden ſchädlichen Folgen gänzlich abzuſchaffen, und an deren Stelle andere aus Erde, oder von Porcellain, es ſeye Aecht, oder Fagance anfertigen zu laſſen. Wann ſich nun ſowohl in dieſer Sache, als dem in vorigen §. anbefohlenen Gegitter ein Apothequer ſaumſeelig beweiſen ſollte, und ſolches bey einer nach Verlauf von 6 Monaten, à dato der Publication dieſer Unſerer gnädigſter Medicinalordnung, in ſeiner Officin vorzunehmender Unterſuchung alſo befunden wird, ſo ſoll er eine unausbleibliche Straf zu erwarten haben.

§. 31. Die offenbare Gifte, und Gift mit ſich führende, auch andere gefährliche Materialien ſollen von den Apothequeren vorſichtig bewahrt, und anderen Arzneyen nicht zu nahe gebracht werden: Weshalb dergleichen Materialien jederzeit in einem aparten verſchloſſenem Käſtgen müſſen aufbewahrt werden, und muß der Apothequer, oder Proviſor keinem Geſellen, oder Lehrburſchen den Schlüſſel davon anvertrauen, ſonderen, wenn er etwas daraus nehmen will, ſolches ſelbſt thuen, und ſogleich wieder verſchlieſſen. Auch ſoll ein jeder Apothequer mehrerer Sicherheit halber beſondere Wageſchalen, Mörſer, Siebe- und Reibeſteine für dieſe giftige Materialien halten, damit nicht aus Unachtſamkeit etwas hangen bleibe, welches anderen Medicamenten beygefüget, und vermiſchet werden könne.

Es haben aber die Apothequer in Verabfolgung dergleichen giftigen Materialien ſich äuſſerſt Behutſam zu bezeigen, weshalb eigentlich niemalen dergleichen Materialien ohne Schein eines Medici auszugeben ſind. Ue-

derdeme aber muß ein jeder, welcher Gift begehret, einen mit eigener Hand geſchriebenen Schein dem Apothequer und zwarn durch bekannte Leute übergeben laſſen. Wie dann auch in dem Fall, da einige Landwirthe, oder Handwerker, die des Schreibens unerfahren, Giftwaaren verlangen ſollten, und alſo von ihnen ſelbſt keine Scheine zu erhalten wären, ſelbſt kommen, und wenn ſie Unbekannt ſind, ſich durch das Gericht, woher ſie ſind, legitimiren ſollen: und dörfen weder derſelben Geſinde, Kinderen, oder anderen ohne Schein von ihnen abgeſchickten Botten die Giftwaaren verabfolget werden. Auch befehlen Wir zugleich, daß der Apothequer, ſo oft er Giftwaaren verkauft, in einem beſonderen hierzu zu widmenden Buche die Namen dieſer Kaufer, den Ort wo ſie Wohnhaft ſind, nebſt dem Dato, da ſie die Giftwaaren empfangen haben, und daß ſie ſolche in Perſon abgeholet haben, notire.

Bey jedesmaliger Visitation ſolle auf dieſe Puncten wohl Acht gegeben werden, und hinführo jeder Apothequer, wenn er bey etwa ſich zutragenden Unglücksfällen durch Mißbrauch der Giftwaaren überführet würde, daß er durch ſeine Nachläßigkeit in Aufbehaltung, oder Verabfolgung derſelben zu ſolchen Unglücksfällen beygetragen habe, mit ohnfehlbarer nachdrücklicher Strafe, auch der Privation ſeines Privilegii beſtrafet werden.

Und da es ſich nicht ſelten zuträgt, daß Hebammen, Kinderwartherinnen, Säugammen, oder auch wohl ſelbſt liebloſe, und gar zu gemächliche Mütter, wann die Kinder etwas ſtark weynen, ſelbigen gleich ein ſchlafmachendes Mittel aus der Apotheque holen, ſo verbieten Wir hierdurch jeden Apothequer bey 10 Rthlr. Strafe, dergleichen Opiat Mittel, auch nicht einmal die gelindere, als den Mohn Syrop ꝛc. an obgedachte Perſonen ohne Vorſchrift eines Arztes ausfolgen zu laſſen.

§. 32. Es ſoll ſich auch niemalen ein Apothequer unterſtehen, einem Arzt Geſchenke weder um Neujahr, noch ſonſten zu geben unter 25 Rthlr. Strafe, auch darf er den Visitatoren nach der Visitation keinen Wein, noch ſonſt eine Collation geben, bey ebenmäßiger Strafe. Eben ſo verbieten Wir auch allen Apothequeren um Neujahr in der Stadt ihren Kunden Praesente zu ſchicken.

§. 33. Da die Menge der Apothequer nur Gelegenheit gibt, daß deſto eher veraltete Sachen ſich vorfinden, ſo wollen Wir, daß hinführo in Unſerer Reſidenz hieſelbſt nur drey Apothequen ſeyn ſollen, wie dann, da anjetzo viere ein Privilegium haben, die erſte, ſo ausſtirbt, eingehen ſoll.

§. 34. Bey jedesmaliger Viſitation der Apothequen, welche alljährlichs geſchehen muß, ſoll der Apothequer, oder der Proviſor einen pharmaceutiſchen Proceſs machen, welcher ihm vom Directore Unſeres Conſilii Medici, oder auſſer Unſerer Reſidenz von dem darzu committirten Phyſico aufgegeben werden ſoll. Dieſen Proceſs muß er nun in Gegenwart ſeiner Geſellen, und Lehrburſchen machen, und ihnen ſelbigen auslegen, damit man ſehen könne, ob ſeine Geſellen, und Lehrburſchen die Apothequerkunſt bey ihm erlernen können.

Wo nun auſſerhalb Unſerer Reſidenz die Viſitation einer Apotheque gehalten wird, muß der darzu committirter Viſitator jederzeit ans Conſilium Medicum einberichten, in welchen Umſtänden, oder Mängelen er ſolche Apotheque gefunden habe.

§. 35. Damit nun die Apothequer ihre Officinen beſtändig in gutem Stande erhalten, und wegen deren jährlichs friſch anzuſchaffenden Kräuteren, Blumen, Wurzelen, Waſſeren, Conſerven, und anderen Praeparatis ohne Schaden bleiben können; Als wollen Wir ſie nicht allein bey ihren Privilegiis ſchützen, ſondern Wir verordnen, und befehlen zur Erreichung Unſerer gnädigſten Intention, vermöge welcher das ganze Medicinalweeſen in eine beſſere, und ordentlichere Verfaſſung kommen ſoll, hiemit, daß weder die Materialiſten, noch ſonſtige Kaufleute ſich keinesweeges, unter welchem Vorwand es auch wolle, mit dem Arzneyweeſen vermengen, und den Apothequeren im Verkauf von Apothequer Waaren Eintrag thuen ſollen, und zwarn bey Vermeydung fiscaliſcher Beſtrafung.

Von den Hebammen.

§. 36. Da Wir in Unſerer hieſigen Reſidenz eine Hebammenſchule errichtet, ſo iſt Unſer ernſtlicher Wille,

daß keine Hebamme in Unſeren hieſigen Herzogthümeren bey 10. Rthlr. Strafe ihre Kunſt ausüben ſolle, ſie habe ſich dann vorher ſo wohl die nothwendige Erkenntniß der Lage der Theile, als die practiſche Wiſſenſchaft, und Fertigkeit in ihrer Kunſt erworben; Zu welchem Ende ſie dann von Unſerem Consilio Medico auf das genauiſte über die ganze Hebammenkunſt examiniret, und dieſem nach bey Unſerer Regierung approbiret werden ſoll. Auch muß eine zu examinirende Hebamme in Gegenwart des ſämtlichen Collegii Medici eine vom Directore Collegii zu beſtimmende Operation welche z. E. in einer Wendung eines Kindes beſtehen kann, machen, damit man daraus ſehen könne, ob ſie in dergleichen Fällen ſich bey Mutter, und Kind ſo verhalten werde, daß weder für die Mutter, noch Kind Verletzungen zu befürchten ſeyn werden.

Damit nun die Hebammen ebenmäßig in ihrer Kunſt ſich fernerhin zu üben angehalten werden, ſo befehlen Wir Unſerem Consilio Medico ſelbige gleichfalls zum erſtenmal nur auf ſechs Jahr zu approbiren, und es übrigens mit dieſer Approbation ſo zu halten, wie Wir es §. 3. von den Aerzten verordnet haben.

Wann nun eine Hebamme, Amt⸗ oder Stadthebamme zu werden begehrt, ſo ſoll ſie bey Unſerem Consilio Medico auch Proben abſtatten, daß ſie in der Wiſſenſchaft Scheine über Vorfälle in ihrer Kunſt abzufaſſen nicht ungeſchickt ſeye.

§. 37. Es ſoll aber niemalen eine Hebamme ſich unterſtehen, innerliche Arzneyen ſo wohl an verehelichten, als ledigen Frauenzimmern, Gebährenden, Sechswöchnerinnen, oder Kinderen zu geben bey unausbleiblicher Strafe von 10. Rthlr. Und wird hiemit allen Apothequeren Unſerer hieſigen Herzogthümeren auf ebenmäßige Strafe verbotten, denen Hebammen einige Arzeney ohne Vorſchrift eines Arztes ausfolgen zu laſſen.

Fürnemlich müſſen ſich aber die Hebammen eines ehrlichen, und nüchteren Lebens befleißigen, inſonderheit da ſie bey Tage, und bey Nacht gefordert werden.

Weshalben Wir hiedurch auf das Ausdrücklichſte befehlen, daß, wenn eine Hebamme, welche zu einer Kreiſ⸗

ſenden geruffen worden, truncken befunden würde, ſie in eine unvermeidliche Strafe von 20 Rthlr. verfallen ſeyn ſoll, und hätte ſie bey ſolcher Bewandniß entweder der Mutter, oder dem Kinde Nachtheil zugefüget, ſo ſoll ſie befundenen Umſtänden nach allenfalls mit Leibsſtrafe belegt werden. Und wann ſchwangere Perſonen von einer Hebamme ſolche Mittel verlangen ſollten, die die Frucht abzutreiben, oder zu beſchädigen hinzielten, ſo ſollen dergleichen Mittel nicht allein unter denen in der peinlicher Halsgerichtsordnung enthaltenen Strafen nicht gereichet werden, ſondern müſſen auch die Hebammen jedesmal ſolche verdächtige Perſonen ſofort bey Vermeidung einer Straf von 25 Rthlr. der Orts Obrigkeit anzeigen.

§. 38. Weil nun oft durch Verſaummnis, und Unwiſſenheit der Hebammen Kreiſſende umkommen, oder Kinder unter der Geburt ſterben, ſo wird ihnen hiedurch auf das Schärfiſte befohlen, im Fall die Wäſſern ſchon ſeit zwey Stund geſprungen, und das Kind noch nicht gebohren iſt, dieſen Umſtand den Anverwandten, oder Umſtehenden zu melden, damit ſelbige gleich mehrere Hülfe allenfals durch Herbeyholung eines Geburtshelfers ſchaffen können. Und müſſen dieſelbe bey der kreiſſenden Mutter, ſie ſeye reich, oder arm, bis zu völliger Entbindung allemal verbleiben, mithin der Nachläßigkeit halber ſich nie etwas zu Schulden kommen laſſen.

Wann nun hinführo ein ſolcher Fall ſich eräugnen ſolte, wo entweder die Mutter, oder das Kind, oder beyde zugleich ſtürben, ſo ſoll die Sache aufs ſchärfeſte unterſuchet werden, und wenn befunden würde, daß die Hebamme dieſen Umſtand nicht angezeiget, ſo ſoll ſie mit einer Strafe von 50 Rthlr. oder einer Monat Gefängnisſtrafe beleget werden. Und damit hinführo die Kreiſſende der Verwegenheit, und Eigenſinn der Hebammen nicht mehr ſo ſehr ausgeſetzt ſeyen, ſo befehlen Wir allen Unſeren Juſtizbeamten ſo gnädigſt als ernſtlich, bey fiscaliſcher Ahndung genau hierüber zu wachen, wenn der Fall käme, daß eine Frau unter, oder gleich nach der Geburt ſtürbe, ſelbige ſo gleich unterſuchen zu laſſen, und Uns davon ſofort den nöthigen Bericht gehorſamſt einzuſchicken; Indem Unſer ernſtlichſter Wille iſt, daß beym Schuldbefinden der Hebammen, ſelbige nach dem Ausſpruch der

peinlichen Halsgerichtsordnung den befundenen Umſtänden nach am Leibe, oder wohl gar am Leben beſtrafet werden.

§. 39. Weil nun die Erfahrung gelehret, daß ſehr oft Gebährende, oder neugebohrne Kinder vollkommen Tod geſchienen, welche doch nachher wieder aufgelebet ſind; So befehlen Wir allen Hebammen, niemalen eine Kreiſ-ſende, oder neugebohrnes Kind tod zu erklären, es ſeye dann vorher dieſer Fall einem bekannten Arzt vorgetragen worden, oder daß die Fäule ſich würklich hervorthue. Dann wird allen Hebammen ſcharfſiſt, und bey einer un-nachläßiger jedesmaliger Straf von 3 Rthlr. eingebunden auſſer Amts wie ohne Vorwiſſen des Orts Obrigkeit, oder Beamten ſich zu entfernen.

§. 40. Uebrigens ſoll denen auf den Jahrmärkten her-um ziehenden Bruchſchneider, und Zahnarzten, auch Wur-zelkrämeren gar nicht erlaubt ſeyn, in Unſeren Städten und Ortſchaften öffentlich auszuſtehen; Und befehlen Wir allen Unſeren Beamten bey fiscaliſcher Strafe niemalen einem Marktſchreyer einige Erlaubniß zu ertheilen, ſie möge Namen haben, wie ſie wolle.

§. 41. Wie Wir dann auch allen Studiosis Medicinae, allen Geiſtlichen ſowohl in Städten, als auf dem Lande, allen Chymisten, und Laboranten, Scharfrichteren, und deren Anhang, wie auch den Pferdsärzten alles innerliche und äuſſerliche Curiren an Menſchen bey hoher fiscali-ſcher Strafe gänzlich verbieten. Auch befehlen Wir denen auf dem Lande herumziehenden Thüringer Waſſer- und Olitätenkrämeren ihre bey ſich habende Medicamenten, wodurch Unſere Unterthanen nur hintergangen werden, ſofort abzunehmen, und zu confisciren.

§. 42. Damit nun dieſer Unſerer gnädigſter, und zu Unſerer Unterthanen, und des Landes Beſten Landesvät-terlichen heilſamen eingerichteten Verordnung in allen Puncten feſt, und unverbrüchlich nachgelebet, und dawi-der in keinem Wege gehandelet werden möge; So befeh-len Wir Unſeren ſämtlichen hohen, und niedrigen Colle-giis, und Gerichten, allen Unſeren Beamten, und Magi-ſtraten hierüber nachdrücklich zu halten, und Contrave-nientes bey Uns unter 25 Rthlr. Strafe ſofort anzuzei-gen, auch wider die Uebertrettere auf Begehren Unſeres

Consilii Medici die hülfliche Hand zu bieten, damit die⸗jenige, ſo dieſem zuwider leben, mit gehöriger Strafe angeſehen werden können.

Auf daß ſich auch keiner mit einer Unwiſſenheit ent⸗ſchuldigen möge; So haben Wir dieſe Unſere Medicinal⸗ordnung durch den Druck zu publiciren gnädigſt befohlen. So geſchehen Düſſeldorf den 8ten Junii 1773.

Eyd eines Medici.

Ich NN. ſchwöre, und gelobe zu GOtt dem Allmäch⸗tigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz Unſeres gnädigſten Herrn ergangene, und durch den Druck publicirte Medicinalordnung bey meiner er⸗langten Praxi Medici in allen, und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht dawider handelen, ſonderen alles, was darinn verordnet, völlig nachkommen, und verrichten will, wie ich es gegen GOtt, und der Obrigkeit zu verantworten getraue. Auch ſchwöre ich, allen, und jeden Kranken auf derſelben Erſuchen mit dem beſten Rath, und That an die Hand zu gehen, und wann ich unter meinen Verrichtungen Umſtände bemerken ſollte, welcher Entdeckung dem Kranken, oder den Umſtehenden nachtheilig werden könnte, ſolche zu verſchweigen: auch auf die Apothequer ſorgfältig acht zu haben, ſo wahr mir GOtt helfe, und ſein heiliges Evangelium.

Eyd eines Chirurgi.

Ich NN. ſchwöre hiemit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz Unſeres gnädigſten Herrn ergangene, und durch den Druck publicirte Medicinalordnung bey meiner Kunſt⸗übung in allen, und jeden Puncten nach meinem Vermö⸗gen halten, und nicht dawider handelen, ſonderen alles, was darinn verordnet, thun, und verrichten will, wie ich es gegen GOtt, und der Obrigkeit zu verantworten getraue. Auch ſchwöre ich, niemalen einem Kranken mei⸗ne Hülf zu verſagen, dererſelben, oder derer Umſtehenden zu verheimlichende Umſtände an Niemanden, als auf Be⸗

fehl der Obrigkeit, zu entdecken, und mich alles innerlichen Curirens ohne Vorwiſſen eines Medici zu enthalten; ſo wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges Evangelium.

Eyd eines Chirurgi an einem Ort, wo kein Medicus iſt.

Ich NN. ſchwöre hiemit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz Unſeres gnädigſten Herrn ergangene, und durch den Druck publicirte Medicinalordnung bey meiner Kunſtübung in allen, und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht dawider handelen, ſonderen alles, was darinn verordnet, thun, und verrichten will, wie ich es gegen GOtt, und der Obrigkeit zu verantworten getraue. Und da an dem Orte, wo ich mich häuslich niederzulaſſen gedenke, kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach die Verſorgung der Kranken auf mich meiſt ankommt, ſo gelobe, daß ich denſelben nach meinem beſten Wiſſen, und Gewiſſen rathen, und gute, dienliche, und ſichere Arzneyen verordnen will, dagegen aber in ſchweren, und gefährlichen Krankheiten mir nicht zu viel beymeſſen, ſonderen bey Zeiten dieſelbe an den Nächſten, und beſten Medicum verweiſen, oder doch mit ſolchem Medico darüber conferiren, und ohne deſſen Vorwiſſen keine ſtarke Arzeneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüt zu treiben, Opiata, oder ſonſtige Mercurialia zu verordnen. Auch ſchwöre, daß ich von allen meinen Kranken eine getreue Verzeichnis, ſo wie ſolches im 23ten Sphen der Medicinalordnung befohlen iſt, halten, und jährlichs ans Consilium Medicum einſchicken, auch niemalen zu verheimlichende Umſtände der Kranken, oder deren, ſo ſie umgeben, anderſt, als auf Erforderen der Obrigkeit offenbaren werde, ſo wahr mir GOtt helfe, und ſein heiliges Evangelium.

Eyd eines Apothequers.

Ich NN. ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz gnädigſt publicirte Medicinalordnung nach aller Möglichkeit nachkommen, die vorgeſchriebenen Recepten nir-

gents worin änderen, noch ein Stuck vor das andere nehmen, meinen Geſellen, und Jungen ſolches zu thuen verſtatten, alle veraltete Medicamenten, welche ihre Kraft verlohren haben, wegwerfen, auch niemalen jemanden innerliche Arzneyen ohne Vorwiſſen eines Arztes verordnen werde. So wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges Evangelium.

NB. Dieſer Eyd iſt der nemliche für die Proviſores, nur müſſen an ſtatt des Worts: meinen die Wörter: denen unter mir ſtehenden: vorgeleſen werden.

Eyd einer Hebammen.

Ich NN. ſchwöre, und gelobe GOtt dem Allmächtigen, daß ich in dem mir anvertrauten Hebammendienſt nach allem meinen beſten Wiſſen, und Gewiſſen mich betragen, mich der Nüchterkeit, aller Beſcheidenheit, und Sanftmuth gegen die Kreiſſende befleißigen, ſie nicht vor der Zeit zur Geburt anſtrengen, ſondern behutſam mit denenſelben verfahren, und allen Fleiß, Sorgfalt, und Mühe, ſo viel möglich, zu Erhaltung der Mutter ſo wohl, als des Kinds anwenden, den Armen ſo wohl, als Reichen gleich willfährig, wann ich gefordert werde, nicht ſaumig ſeyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau, in der Hofnung eines Gewinns verlaſſen, noch verſaumen will, ſonderen in allen Stücken meines Berufes mich alſo anſchicken, wie es mir in der Churfürſtlichen Medicinalordnung vorgeſchrieben, und einer getreuen, ſorgfältigen, und gewiſſenhaften Wehemutter geziemet, und gebühret; So wahr mir GOtt helfe, und ſein heiliges Evangelium.

TAXA

der Sportulen, und Gebühren Unſeres Gülch- und Bergiſchen Conſilii Medici.

1. Die Sportulen bey Commiſſionen ſollen nach Anweiſung des 32- und 33ten Titul Unſeres Landrechts reguliret werden.
2. Pro Reſponſo in cauſa Medico Legali nach Beſchaffenheit, und Gröſſe der Acten 3. 4. ad 5. Rthlr.,

jedoch müſſen dergleichen Responsa jederzeit in Pleno taxiret werden.

3) Aus denen pro Approbatione eines Arzt- oder Wundarztes zahlt werdenden Gebührnüſſen, wie ſelbige ſpecificirter hiernach folgen, bekommt ein zeitlicher Director des Consilii Medici anderthalben Theil, und anderthalben Theil die Caſſa, ein Theil die Aſſessores. ½ Theil der Secretarius, ¼ der Bott, und ¼ die Armen. Wohero dann

4) Ein Arzt pro Approbatione in Unſerer Reſidenzſtadt Düſſeldorf, wann das Examen einen Tag andauret, zahlt 12 Rthlr.
Wann mehrere Täg erforderlich, 18 Rthlr.
Dahingegen für die Approbation eines Medici auf dem Land für die Examination bey einem Tag 10 Rthlr.
Für mehrere Täg 15 Rthlr.

5) Pro Approbatione eines Wundarztes in Unſerer Reſidenz für einen Tag 8 Rthlr.
Für mehrere Täg 12 Rthlr.
Auf dem Land für einen Tag 3 Rthlr.
Wann mehrere Täg vonnöthen 6 Rthlr.

6) Für einen Apothequer in der Reſidenz für einen Tag 10 Rthlr.
Für mehrere Täg 15 Rthlr.
Auf dem Land 8, und reſpective 12 Rthlr.
Die Hebammen ſollen ohnentgeltlich approbirt werden.

7) Für die Approbation eines Lehrjungen von Feldſcherer, und Apothequer überhaupts 2 Rthlr.

8) Für Viſitation deren Apothequen, welche jedoch nur einmahl jährlichs vorzunehmen in Unſerer Reſidenz 8 Rthlr.
Auf dem Land, jedoch nur demjenigen, der zu ſothaner Viſitation committiret iſt 4 Rtlr.

TAXA

wornach die Aerzte die Forderung ihrer Gebühren einzurichten haben.

1) Für jede Audienz, ſo der Medicus im Haus gibt, er gebe ein Recept, oder nicht, 7½ Stüber.

2) Für jeden Beſuch in der Stadt, oder Vorſtadt einſchlieslich des Recept, falls ſolches vonnöthen, 15 Stbr.

3) Für eine Viſite nächtlicher Zeit nach zehn Uhr 1 Rtlr.
4) Für die erſte Conſultation mit mehreren Aerzten jedem 1 Rthlr. 30 Stbr.
5) Für jede folgende Conferenz mit mehreren Aerzten, oder Chirurgis 30 Stbr.
6) Für jeden ſchriftlichen Rath, welchen man von zwey, oder drey Medicis begehret, ſo nicht als in ſchweren und verwirrten Krankheiten zu geſchehen pflegt, dem Medico, ſo das Conſilium zu Papier bringt, 1 Rtlr. 30 Stbr.
7) Jedem deren übrigen 1 Rthlr. 30 Stbr.
8) Für Aſſiſtirung bey einer wichtigen Chirurgiſchen Operation 1 Rthlr.
9) Für eine Reiſe über Land nebſt freyer Voitur p. Tag 3 Rthlr.
10) Für Beſichtigung eines Todtenkörpers innerhalb der Stadt 1 Rtlr.
11) Für die Eröfnung 1 Rthlr. 30 Stbr.
12) Extra locum Domicilii nebſt freyer Voitur 3 Rtlr.
13) Pro inſpectione Vulnerum, oder anderen Leibsgebrechen einſchlieslich des Viſi reperti 1 Rtlr.

TAXA der Chirurgorum.

1) Für den erſten Band bey einer gemeinen friſchen Wund, die von keiner ſonderlicher Erheblichkeit iſt, 15 Stbr.
2) Bey einer groſſen Beinſchrötigen Wunde, für den erſten Verband 30 Stbr.
3) Für eine Fleiſchwunde zu heilen, wobey keine Nebenviſiten zu zählen 1 bis 2 Rthlr.
4) Für eine Beinſchrötige Wunde zu heilen, nachdem ſie groß, oder gefährlich, und beſondere Umſtände ſich dabey ereignen 5. 10. 15. bis 20 Rtlr.
5) Für eine Wunde, ſo geſtochen, nachdem ſie tief, oder gefährlich 6. 8. bis 10 Rtlr.
6) Für eine gemeine Hauptwunde, ſo gehauen 2. 3. bis 4 Rtlr.
Für eine Hauptwunde, ſo von Schlägen, oder Fallen 4 bis 5 Rtlr.
7) Für eine Hauptwunde, ſo gefährlich, dabey das Cranium, oder Pericranium verletzt, doch ohne Fiſſur 6 bis 8 Rthlr.
8) Für eine Verletzung des Haupts, da das Cranium

cum Fiſſura merclich eingedruckt iſt, und müheſam gehoben werden muß, 10. 12. bis 15 Rthlr.

9) Wann in dergleichen Schaden das Trepan gebraucht werden muß, für jede Application 3 Rtlr.

10) Für einen Beinbruch an alten Perſonen 10 bis 12 Rtlr.

11) Für einen Arm- oder Beinbruch an jungen Perſonen 6 bis 8 Rtlr.

12) Für einen Schlitzbruch, nach dem er groß, oder gefährlich, ein Drittetheil mehr als für gemeine.

13) Für Einrichtung, und nochmalige Beſorgung der verruckten Glieder 1. 2 bis 3 Rtlr.

Jedoch wollen Wir, daß vorerwehnte Gebührniſſen alſo abgetragen werden ſollen, daß dabey die Beſuche ohnentgeltlich geſchehen, und keineswegs in anderweitige Aufrechnung gebracht werden ſollen.

14) Bey Contusionen, Geſchwüren, allerhand Geſchwülſten, und dergleichen Zufällen, da die Beſorgung, und Bemühung bey denſelben ſehr unterſchieden iſt, und dahero nicht eigentlich taxiret werden kan, mögen die Chirurgi für jeden Gang forderen $7\frac{1}{2}$. Stbr.

15) Für eine Reiß über Land p. Tag, bis der Chirurgus wieder nach Hauß kommt nebſt freyer Voitur 1 Rtlr. 30 Stbr.

16) Für eine Aderlaß am Arm $7\frac{1}{2}$ Stbr., am Fuß 12 Stbr.

17) Abſetzung deren Glieder, nachdem ſie müheſam, und gefährlich, wird denen Beinſchrötigen Wunden, was die Cur betrift, gleich gehalten.

18) Für die gerichtliche Beſichtigungen bekommt der Chirurgus die Helfte der Gebühren, welche wir oben denen Aerzten zuerkannt haben.

TAXA

der Gebühren der Hebammen, und Hebammenmeiſteren.

Für jede Geburt bey geringen Handwerksleuten, und geringen Bauren 15 Stbr.

Für jede Geburt bey ſolchen, ſo in guter Nahrung ſitzen, und Bauren, welche auf gröſſeren Höfen wohnen, 40 Stbr.

Für jede Stund, welche ſie auſſerhalb dem Ort ihrer

Wohnung gehen, bei Geringen p. Tag 40 Stbr.
Bey Wohlhabenden p. Tag 1 Rthlr. 20 Stbr.
Wann nun ein Geburtshelfer zu einer Kreiſenden gerufen wird, wann die Wäſſer noch nicht lang geſprungen geweſen, ſo ſoll ſolcher bey geringen Handwerksleuten, und dergleichen Bauren für ein Accouchement nicht mehr forderen können als 1 Rthlr.
Bey Wohlhabenden 2 Rtlr.
Bey Vornehmeren 4 Rtlr.
Da aber, wann die Wäſſere längſt geſprungen geweſen, die Beſchwerlichkeiten im Operiren mit jeder Viertelſtunde ungemein zunehmen, ſo kan ein Hebammenmeiſter in denen Fällen, wo er bey Kreiſenden gerufen wird, da die Wäſſere ſchon über drei Stund vorher geſprungen geweſen, für eine Operation bey geringen Handwerksleuten forderen 1 Rthlr. 20 Stbr.
Bey Wohlhabenden 3 Rthlr. 20 Stbr.
Bey Vornehmeren 6 Rthlr. 40 Stbr.

Da Wir nun denen, ſo die Hebammenkunſt erlernen wollen, nicht allein durch Beſorgung aller nöthiger Gelegenheit darzu beförderlich ſind, ſonderen ſelbſt armen Weiberen Geld zum Unterhalt geben, ſo lang ſie noch in ihrer Lehrzeit begriffen ſind; So befehlen Wir hiedurch allen Hebammen, und Hebammenmeiſteren bey ſchwerer Andung, die Armen umſonſt zu bedienen, und keiner Kreiſenden ihre Hülf zu verſagen, auch ſoll es keiner Hebammen erlaubt ſeyn, eine arme Frau, ſo in Kindesnöthen ſich befindet, zu verlaſſen, um einer Wohlhabenden beyzuſtehen bey unausbleiblicher Strafe.

Obzwarn nun den vornehmen, und wohlhabenden Leuten frey ſtehet, die Mühe eines Arztes, Chirurgi und Hebammen zu erkennen, ſo ſoll es doch niemalen weder dem Arzt, noch Wundarzt erlaubet ſeyn, über dieſe Taxa jemalen zu designiren: und befehlen Wir hiemit Unſerem Collegio Medico, daß, wann hinführo ein Arzt, Wundarzt, oder Apothequer ſich unterſtünde, über die Taxa zu forderen, ſo ſoll ſolche Rechnung nicht allein nach derſelben reduciret, ſonderen daneben der dritte Theil dieſer reducirten Rechnung abgehalten, und der Contravenient zur Bezahlung der darauf gegangenen Köſten angehalten werden. (Conf. Nro. 1036.)

2097. — Den 15. October 1773. — L.

Die Landdechanten werden angewieſen, ein Verzeichniß der zum Conſiſtorium verordneten Beiſitzer einzureichen, jede künftig dabei vorfallende Perſonal-Veränderung anzuzeigen, und einen beſtändigen Secretarius Capituli auszuerſehen, an welchen, in Ermangelung oder Abgang des Landdechanten, die churfürſtlichen Verordnungen zu richten ſind.

2098. — Den 23. Nov. 1773. — A.

Der Werth der im Umlauf erhaltenen Münzen, »im einſtweilen eingeführten 24 Flor. Fuß«, wird wiederholt und nach Maaßgabe der Verordnungen sub Nro. 1993, 2053 und 2062 (der alte kaiſerl., vormals gerechte, wichtige, 2 köln. Loth haltende Reichs-Speciesthaler zu 1 Rthlr. 40 Stbr.) beſtimmt.

2099. — Den 26. Nov. 1773. — A.

Das sub Nro. 2012 erlaſſene Verbot des Hauſirens wird auf eingelegte Beſchwerde der Landſtände mit dem Zuſatz erneuert, daß es Niemanden geſtattet iſt, mit Waaren im Lande zu hauſiren, wenn er nicht zuvor in einer der acht Hauptſtädten des Landes das Bürgerrecht erworben hat.

2100. — Den 26. Nov. 1773. — A.

Jeder Unterthan ſoll bei Veräuſſerung ſeiner Güter ein pfarramtliches Zeugniß ſeiner Großjährigkeit, und, wenn er in Kriegsdienſten ſteht, eine die Veräuſſerung geſtattende Erlaubniß ſeines Regiments-Chefs dem Ankäufer durch den Lokal-Beamten zuſtellen. Die Contraventionen ſollen mit Confiskation der Güter und Verluſt des Kaufſchillings beſtraft werden.

2101. — Den 11. Januar 1774. — A.

Die genauere Beobachtung der 1770 erlaſſenen General-Taxordnung der Gerichts- und a. Gebühren und die jährliche Einſendung von Prozeß-Tabellen mit Bezeichnung der erhobenen Sporteln ꝛc. (nach einem beigefügten Muſter) wird befohlen.

2102. — Den 11. Januar 1774. — A.

Ueber die Bevölkerung, den Viehſtand, den Ackerbau, den Cultur-Ertrag und die Conſumtion des Landes werden von den Beamten, nach beigefügten Muſtern, ſtatiſtiſche Nachrichten gefordert.

2103. — Den 2. Sept. 1774. — A.

Publikation einer Ordnung für den an den bisher üblichen zwei Markttagen, und ferner täglich mit Ausſchluß der Sonn- und Feiertage zu haltenden großen Markt, und für den Fiſch-Markt in der Haupt- und Reſidenz-Stadt Düſſeldorf, ſo wie einer Schlacht- und Hallen-Ordnung daſelbſt.

2104. — Den 13. Sept. 1774. — A

Wegen der im Cleviſchen herrſchenden Hornvieh-Seuche werden Vorſichtsmaaßregeln, zur Anwendung bei der Einfuhr des Hornviehes aus dem Auslande, verordnet.

2105. — Den 27. Sept. 1774. — L.

In den Kirchen-, Spitals- und Armen-Rechnungen muß nicht nur das wirklich empfangene, ſondern der ganze Betrag der Einkünfte, und dieſer, auf den Grund jährlich zu fertigender und von dem Ortsvorſtand zu beglaubigender Hebebüchern, in Einnahme geſtellt werden. Die bei der Rechnungsablage vorhandenen Rückſtände können

nur dann in Ausgabe paſſirt, resp. in die nächſte Rechnung übergetragen werden, wenn es vom Rechner erwieſen wird, daß er ſich keiner Verſäumniß ſchuldig gemacht, und daß dennoch der Rückſtand nicht hat beigebracht werden können.

2106. — Den 7. Oct. 1774. — A. P.

Der ſtattfindende Aufkauf der inländiſchen Fruchtvorräthe durch fremde Emiſſarien ſoll durch Nichtduldung und Wegſchaffung der letzteren verhindert, und dieſelben bei fernerer Betretung nachdrücklich beſtraft werden.

2107. — Den 21. October 1774. — L.

Den Camerarien bei den Gerichten der Land-Dechanten, wenn ſie ſich vorher zur Prüfung ihrer Fähigkeit geſtellt haben, wird es bewilligt, daß ihnen die bei dem Consistorio verhandelten und ad statum judicandi gebrachten Sachen zur Abfaſſung des rechtlichen Gutachtens zugeſtellt werden.

2108. — Den 17. Nov. 1774. — H.

Die geſetzliche, von dem Appellanten zu beobachtende Friſt, zur Einreichung der Juſtifikations-Schrift, oder das fatale justificandi, wird auf 30 Tage beſtimmt, nach deren erfolgloſem Abfluß ſofort, und ohne beſonderes Anrufen des Appellaten, desertorie geſprochen werden ſoll.

2109. — Den 13. Dec. 1774. — A. P.

Zur Beförderung der inländiſchen Gärbereien wird die Ausfuhr der rohen Häute beſchränkt, und die Einfuhr des in Cöln und Aachen verfertigten Leders bei Confiscationsſtrafe verboten.

2110. — Den 10. Januar 1775. — A.

Die zur Beförderung der Bienen=Zucht auf die Ueberwinterung der Bienen geſetzten Prämien ſollen nur dann ausgezahlt werden, wenn dieſe Ueberwinterung nach einer neuen, vorgeſchriebenen Methode ſtattfindet. Der Diebſtahl eines Bienenſtockes ſoll mit 10jähriger Zuchthausſtrafe, und die der Binen=Zucht ſchädliche Tödtung der Bienen, mit 2 Rthlr. für jeden Stock beſtraft werden. Die Bienen=Zucht ſoll nie mit Steuern und Abgaben belegt werden, und nur deren Ertrag, Wachs und Honig, nie aber die Stöcke ſelbſt, bei Exekutionen, wegen Steuer= und Kameral=Rückſtänden, angreifbar ſeyn.

2111. — Den 15. April 1775. — A.

Ausſchreibung eines neuen Prüfungs=Conkurſes für kathol. Pfarramts=Candidaten. Den frühern Beſtimmungen wird die hinzugefügt, daß nur ſolche Candidaten zur Prüfung admittirt werden, welche beweiſen können, daß ſie dem Studium der Theologie wenigſtens 3 Jahre obgelegen haben.

2112. — Den 23. April 1775. — P.

Der eingeſchlichene Mißbrauch, daß bei der Entrichtung der Rheinzoll=Gebühren Geſchenke an die Beamten gemacht werden müſſen, wird ernſtlich verboten, und demjenigen eine Belohnung verheiſſen, welcher ſolche Geſchenk=Forderungen der Rheinzoll=Beamten zur Anzeige bringt.

2113. — Den 28. April 1775. — A.

Das in der Polizei=Ordnung enthaltene Verbot des Schlachtens der Kälber, ehe dieſelben 3 bis 4 Wochen alt geworden, wird mit dem Zuſatz erneuert, daß jeder, der ſolche geſundheitsſchädlichen, unzeitigen Kälber kauft, verkauft oder ſchlachtet, jedesmal mit 12 Rthlr. Brüchten beſtraft werden ſoll.

2114. — Schwetzingen den 10. May 1775. — A. H.

Die Forderungen des Fiskus oder einer Gemeinde für Verpflegungskoſten eines Delinquenten ſollen, im Fall, daß über das Vermögen des letztern der Concurs ausbricht, dann vor allen andern Hypothekar- und Chirographar-Gläubigern klaſſifieirt werden, wenn der bezeichnete Vermögens-Concurs ſich während oder erſt nach ganz beendigter Inquiſition veroffenbaret hat.

2115. — Den 16. May 1775. — A. G.

Die unter Nro. 1403 und 1991 erlaſſenen Amortiſations-Geſetze werden rückſichtlich der Ausſtattung der in den geiſtlichen Stand tretenden Perſohnen dahin erweitert, daß denjenigen Individuen, welche in die Manns-Abteyen, in die Häuſer der Canonicorum Regularium und in die Carthäuſer-Klöſter eintreten, gar keine Ausſteuer gereichet, ſondern nur zur Beſtreitung der nothdürftigen Koſten, eine jedoch nie 400 Rthlr. überſteigende Summe mitgegeben werden darf. Die Ausſteuern der in Manns- oder Frauen-Klöſter eintretenden Perſonen dürfen, einſchließlich aller Ausrüſtungs- und ſonſtiger Koſten, ein Quantum von 800 Rthlr. in Geld oder Geldeswerth nicht überſteigen.

2116. — Den 16. Auguſt 1775. — A.

Zur Verminderung der auf ſolchen Grad der Ueppigkeit geſtiegenen Kleiderpracht, daß dadurch die Zerrüttung und der Untergang mancher häuslichen Wirthſchaft verurſacht worden, wird den churfürſtlichen Unterthanen bei 500 Rthlr. Strafe verboten, Civilkleider oder Livreen, welche mit Gold oder Silber geſtickt ſind, zu tragen. Den Männern wird es höchſtens geſtattet, goldne oder ſilberne Knöpfe auf den Röcken und eine dergleichen Borde auf den Hüten zu tragen, und nur den Hofwürdenträgern, den adlichen Dikaſterialräthen und den Ritterſchafts-Mitgliedern iſt es erlaubt, ihre Bedienten in Livreen mit ſeidenen Borden zu kleiden. Die im Auslande befindlichen Unterthanen ſind gleichfalls zur Beobachtung dieſes Poli-

zeigeſetzes verpflichtet. — Zum Verſchleiß der vorhandenen Prachtkleider wird jedoch eine einjährige Friſt geſtattet.

Bemerk. Am 28. May 1776 iſt die letztere Friſt bis zum 1ſten May 1777 ausgedehnt worden, am 2. April 1777 iſt dieſelbe bis zum 1ſten Nov. verlängert, und am 22. Oct. 1777 bis zum nächſten 1ſten May, ſodann am 28. April 1778 bis zum 1ſten Nov. 1778 erſtreckt, und endlich am 10. Oct. 1778 bis auf anderweitige Beſtimmung erweitert worden.

2117. — Den 25. Auguſt 1775. — A.

Als Maaßregel gegen die dem Lande aus den allgemeinen oder beſondern Judenherbergen erwachſende Unſicherheit wird verordnet, daß die im Lande und beſonders an den Grenzen wohnenden, vergleideten Juden angehalten werden ſollen, » die Durchreiſenden ihres Geſchlechtes, der Ordnung nach, in ihren Häuſern entweder aufzunehmen, und darinnen denſelben die Hospitalität zu erzeigen, oder aber nach den vorkommenden Umſtänden ab- und rückzuweiſen.» Jede Contravention ſoll mit 50 Rthlr. Strafe und resp. mit ſchärferer Ahndung beleget werden.

2118. — Den 14. Nov. 1775. — A.

Den nach 20jährigen, treuen Kriegsdienſten verabſchiedeten Soldaten wird an dem Orte ihrer Niederlaſſung die Perſonal-Freiheit verliehen.

2119. — Den 16. Nov. 1775. — A. P.

Die Einlaſſung in fremde, namentlich in großbrittaniſche Kriegsdienſte wird bei Verluſt ſämmtlicher Rechte und Wohlthaten des Vaterlandes und bei Confiskationsſtrafe alles jetzigen und künftigen Vermögens verboten.

2120. — Den 24. Nov. 1775. — A. P.

Zur Verhütung der ferneren Verbreitung der herrſchenden Hornviehſeuche in die noch nicht inficirten Orte, werden polizeiliche Vorſchriften ertheilt; u. a. wird beſtimmt, daß das gefallene Vieh unverzüglich abgedeckt, und tief verſcharrt werden muß, und daß die Waſenmeiſter, bei 25 Rthlr. Strafe, weder in die noch geſunden Orte kommen, noch auch Hunde mit ſich führen dürfen.

2121. — Den 7. Dec. 1775. — A.

Publikation eines Regulativ's für den Debit, die Verladung, die Verrechnung ꝛc. der Ausbeute der Kohlen-Bergwerke zu Eſchweiler.

2122. — Den 14. Dec. 1775. — A.

Publikation einer Dienſt-, Arbeits- und Lohn-Satzordnung für die Badenberger Kohlen-Bergwerke, und einer Ladungs-Ordnung daſelbſt.

2123. — Den 22. Dec. 1775. — A.

Publikation eines am 1ſten d. M. erneuerten und erweiterten Militair-, Verpflegungs-, Disciplin-, Bequartierungs-, Marſch- und Vorſpanns-Reglements folgenden, weſentlichen Inhalts. In den Städten, wo die Natural-Einquartierung nicht wohl ſtattfinden kann, ſoll den Offizieren die bereits sub Nro. 1595 feſtgeſetzte Geldentſchädigung in monatlichen Raten, und für jedes effektive Cavallerie-Offiziers-Pferd 24 Kr. pr. Monat ausgezahlt werden, wogegen ſie ſich ihr Quartier ſelbſt verſchaffen müſſen. Die dazu erforderliche Summe ſoll, in ſo fern kein anderes örtliches Herkommen beſteht, nach dem Schatzungs-Fuß auf die Einwohner repartirt werden. Bei'm Einrücken eines Regiments ꝛc. in eine neue Garniſon erhalten die Offiziere für die erſten vierzehn Tage Natural-Quartier. Da, wo Natural-Quartier-Anweiſung ſtattfindet, können die Offiziere nach Maaßgabe ih-

res Ranges folgende Lokalitäten fordern: Ein General-Lieutenant drei Stuben, drei Kammern, eine Küche und Stallung für zwölf Pferde; ein General-Major zwei Stuben, zwei Kammern, eine Küche und Stallung für zehn Pferde; ein Obriſter, Obriſtlieutenant oder Major jeder zwei Stuben, eine Kammer, eine Küche und Stallung für acht, resp. beide letztere für ſechs Pferde; ein Regiments-Quartiermeiſter, Hauptmann oder Rittmeiſter eine Stube, eine Kammer und Küche, oder den erforderlichen Platz in des Wirthen Küche und Stallung für drei Pferde; jeder andre Offizier eine Stube und Stallung für ein Pferd. Die Generale, Staabs- und Ober-Offiziere haben Sommers und Winters nur auf das vorbezeichnete Obdach, und weder auf Betten, Holz noch Licht Anſpruch.

Wenn ein Regiment vertheilt, oder in einem Orte einquartiert wird, wo kein Lazareth vorhanden iſt, ſo ſind zu dieſem Behuf nach Bedürfniß einige Stuben und eine Küche einzurichten.

Die Unterthanen, welche die Natural-Einquartierung tragen, ſollen aus dem, in jeder Stadt und in jedem Amte durch allgemeinen Anſchlag der Einwohner, zu bildenden Fond monatliche Geldentſchädigungen erhalten. Die Beträge dieſer Entſchädigung werden für die Offiziere nach dem oben angezeigten Regulativ (Nro. 1595), und für die Unteroffiziere ꝛc. nach folgenden Sätzen beſtimmt, nämlich: für einen Profoſen von der Infanterie 3 Fl., von der Cavallerie 3 Fl. 15 Kr., für jeden Unteroffizier vom Feldwebel nnd Wachtmeiſter abwärts von der Infanterie, wenn er verheirathet iſt, 2 Fl. 30 Kr., ſonſt aber nur 1 Fl. 15 Kr. und von der Cavallerie im erſten Fall 2 Fl. 45 Kr., im zweiten Fall 1 Fl. 45 Kr., für jeden Chirurg, Corporal oder Büchſenmeiſter von der Infanterie, wenn er beweibt iſt, 2 Fl., ſonſt aber nur 1 Fl., und von der Cavallerie 2 Fl. 15 Kr. oder 1 Fl: 15 Kr., endlich für jeden Infanteriſten, wenn er beweibt iſt, 1 Fl., oder 30 Kr., und für jeden Callalleriſten, wenn er verheirathet iſt, 1 Fl. 15 Kr., oder 45 Kr. — Den beweibten Unteroffizieren und Gemeinen iſt es erlaubt, gegen Beziehung der vorſtehenden Geldſätze für ihr Quartier ſelbſt zu ſorgen.

Zur Bequemlichkeit der Reiſenden ſollen die Wirthshäuſer, ſo viel wie möglich, und da mit Einquartierung

ganz verſchont werden, wo deren nur ein einziges im Orte vorhanden iſt.

Die den Beamten verliehene Perſonal-Freiheit von der Naturaleinquartierung ſoll bei ſtarken Truppen-Märſchen unberückſichtigt bleiben, dieſelben ſollen vielmehr in ſolchen Fällen nach der Billigkeit zur gleichmäßigen Tragung der Einquartierungslaſt herangezogen, und nur die churfürſtlichen Hofarbeiter, in ſo fern es thunlich iſt, mit der Naturaleinquartierung, jedoch keinesweges mit dem Quartier-Geld-Beitrag verſchont werden.

Die Militairperſonen dürfen ſich nicht eigenmächtig, ſondern nur vermöge der ihnen von den Orts-Behörden ertheilten, zeitig fertig zu ſtellenden Billette einquartieren. Die Häuſer ſollen jeden Ortes gehörig nummerirt, und in Quartier-Regiſter, welche die Bequartierungsfähigkeit der Häuſer nachweiſen, eingetragen werden. Die Compagnie-Wachen ſollen künftig nicht mehr ſtattfinden, und ſoll nur eine Wache bei dem Regiments-Staab gehalten werden. In denjenigen Orten, wo die Compagnien in Friedenszeiten allein liegen, ſoll die dem Capitain erforderlich ſcheinende Wachmannſchaft ſich in dem Quartier des letztern aufhalten; in denjenigen Orten, wo Bürger-Wachen beſtehen, ſollen dieſelben dem einquartierten Militair übertragen werden. Jeder Wache ſoll während der ſechs Wintermonate, vom 15. Oct. bis 15. April, monatlich ein Maaß Holz (4½ rhein. Schuh hoch, 6½ rhein. Schuh breit und jedes Scheit 4 rhein. Schuh lang) und zwei Maaß Oehl, hingegen in den ſechs Sommermonaten gar kein Holz, ſondern monatlich nur ein Maaß Oehl, und zu jeder Maaß Oehl ½ Loth Dochtgarn geliefert werden. Den Lazarethen ſoll in den Wintermonaten für die Heitzung 1½ Maaß und für die Küche allmonatlich 2 Maaß Holz, ſodann an Oehl 1½ Maaß für jeden Wintermonat und ¾ Maaß für jeden Sommermonat nebſt dem erforderlichen Dochtgarn geliefert werden. Den Wachen und den Lazarethen müſſen die nöthigen Utenſilien, welche bei'm Abmarſch der Truppen in gutem Stande wieder abzuliefern ſind, geſtellt werden. Wenn bei den Lazarethen mehr an Feuerungs- und Erleuchtungs-Material erfordert wird, ſo muß daſſelbe geſtellt werden, die gegen vorſtehende Sätze eintretenden Erſparniſſe müſſen dagegen dem bequartierten Orte zu gut kommen.

Die Einquartierten Unteroffiziere und Soldaten müſſen ſich mit des Wirthen Feuer und Licht und mit einer Lagerſtätte, ſo gut als ſie der Wirth ſelbſt hat, begnügen. Letzterer muß dem Soldaten das erforderliche Kochgeſchirr und das nöthige Salz hergeben, »auſſer dieſem aber ſolle weder an ſogenanntem Service, ſauer und ſüß noch ſonſten das Mindeſte gefordert noch verreichet werden,» da die Truppen ſich übrigens ganz von ihrem Solde verpflegen muſſen. Wenn die Truppen auf dem Kriegsfuß ſtehen, ſoll den Offizieren die Stallung für diejenige Zahl Pferde, welche ſie alsdann zu halten verpflichtet ſind, in den Quartierorten angewieſen werden.

Bei Truppenmärſchen muß die nöthige Stellung von Boten, Vorſpann ꝛc. durch den Orts- oder Corps-Commandanten ſchriftlich ſpecificirt, von der churfürſtl. Regierung, oder bei kleineren Truppenmärſchen von den Beamten erfordert werden, worauf d.e gehörige, auf die nächſte Umgebung vertheilte Aufbiethung und Stellung durch die betreffende Civil-Behörde verfügt werden muß. Nur in ſolchen Fällen, wo heimlich zu haltende Streif- oder andre Commando's abzuſenden ſind, müſſen die Orte, von wo aus das Commando abgeſchickt wird, den erforderlichen Vorſpann ꝛc. ohne Concurrenz der Benachbarten ſtellen. Ein einzeln commandirter Soldat kann nur auf die Vorzeigung ſeines Commandir-Paſſes die Stellung eines Boten verlangen. Der geſtellte Vorſpann darf von dem Militair nur bis in den nächſten Quartier-Ort mitgenommen, und ein Vorſpannswagen nur höchſtens mit zwölf Centner beladen werden; auch dürfen die Vorſpänner nicht mißhandelt werden, wofür, ſo wie für allen anderen Schaden, die Offiziere verantwortlich ſind. Die Vorſpanns-Berechtigung wird folgendermaaßen regulirt: einem Regiments-Commandeur gebühren zwei vierſpännige Wagen; einem Obriſtlieutenant, Major, Regimentsquartiermeiſter, Regiments-Auditor, Regiments-Chirurgen nebſt Adjudanten und einem Regiments-Profos gebühren jedem ein vierſp. Wagen, ſodann ſind für die Regiments-Regiſtratur ein vierſp. Wagen, und für jede Compagnie mit Einbegriff der Offiziers-Bagage drei vierſp. Wagen, desgleichen für das Lazareth, jedesmal auf ſechs Kranken, ein vierſp. Wagen zu ſtellen. — Jeder andere Offizier, ſowohl von der Infanterie, als von der Cavallerie, welcher auf ſein eigenes Pferd keine Fourage in Natura empfängt,

hat auf die Stellung eines Reitpferdes Anſpruch. Für dieſe Vorſpanns-Leiſtung darf von dem Militair keine Geldvergütung gefordert werden, dagegen darf das Militair auch keine Zahlung für diejenigen Wagen ꝛc. fordern oder nehmen, welche weniger, als vorſtehend bezeichnet, nöthig ſind.

Bei Märſchen und Streifzügen der Truppen ſoll den Unteroffizieren und Soldaten die Verpflegung vom Quartierträger verabreicht werden, wogegen der commandirende Offizier für jede den Truppen verabreichte, tägliche Portion, welche in gewöhnlicher Hausmannskoſt oder in einem halben Pfund Fleiſch, Suppe und Gemüſe, und nach Gelegenheit des Landes, in einem viertel Maaß Wein oder in einem halben Maaß Bier beſtehen ſoll, dem Ortsvorſtand 3 Kreuzer gegen Quittung bezahlen muß. Die Offiziere ſollen dagegen alles, was ſie an Speiſe und Trank genießen, baar bezahlen, wobei jedoch den Unterthanen jede übertriebene Gewinnſucht bei fiskaliſcher Strafe verboten wird. Die bei Durchmärſchen und Raſttagen auf kurze Zeit bequartierten Unterthanen ſollen für das in ſolchen Fällen herzugebende Quartier, Bettzeuch, Holz und Licht aus dem oben bezeichneten Fond eine Geldentſchädigung erhalten, und zwar täglich für eine Generals-Perſon im Winter 30 Kr. und im Sommer 20 Kr., für einen Staabs-Offizier im Winter 25 Kr. und im Sommer 15 Kr., für jeden andern Offizier im Winter 15 Kr. und im Sommer 10 Kr. und für jeden Unteroffizier und Gemeinen im Winter und Sommer täglich 3 Kr. Die Koſten der als Militair-Execution in eine Stadt oder in einen Ort verlegten Commando's müſſen von den letztern allein beſtritten werden. In den Orten, wo Truppen-Commando's, welche nicht auf Exekution eingelegt ſind, lange ſtehen bleiben, müſſen die Unteroffiziere und Gemeinen wie in den Garniſonsorten ganz von ihrer Löhnung leben, dagegen aber ſollen die Civilbehörden für die gute und billige Beſchaffung des Brodes ꝛc. ſorgen.

Zur Vorbeugung aller Unordnungen in den Quartieren und zur Abſtellung aller Exceſſen in den Quartier- und Garniſons-Orten werden endlich den Civil- und Militair-Behörden ausführliche Vorſchriften, u. a. wegen Feſtſtellung von Brod-, Fleiſch- und Bier-Taxen, wegen des Schuldenmachens der Militairperſonen, wegen

der Handhabung guter Mannszucht, ſo wie wegen Abſtellung der zwiſchen Bürgern und Soldaten entſtehenden Streitigkeiten ꝛc. gegeben. (Wiederholt publizirt am 11. Auguſt 1779.)

2124. — Den 18. Januar. 1776. — A.

Liebe Getreue: Gleichwie Wir Anlas special Rescripti vom 8. dieſes gnädigſt befohlen haben, die gnädigſte Reſolution vom 24. Nov. 1773., daß keine Gemeinde wider ihren Willen zur Theilung gemeiner Gründen angehalten, ſondern ſolche Vertheilung nur, mit freyer Einwilligung deren ihren desfalſigen Nutzen anerkennenden Gemeinden, vorgenommen werden ſolle; überall kund zu machen; Alſo unverhalten es euch mit dem gnädigſten Befehl: ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft von den Kanzeln verkünden zu laßen. ꝛc.

2125. — Den 25. Juny 1776. — A.

Zur Verhütung der weitern Verbreitung der Hornvieh-Seuche wird eine ſtrenge Sperre gegen das Ausland und gegen die inländiſchen, infizirten Orte, und Vorſichtsmaaßregeln bei dem Verkauf der Häute des gefallenen Viehes verordnet.

2126. — Schwetzingen den 2. Sept. 1776. — A. H.

Nachdem wir aus ununterbrochener Aufmerkſamkeit, Liebe und Sorgfalt für das Beſte unſerer ſämmtlichen Lande und Unterthanen verſchiedene, rechtliche Meinungen über die Abſchaffung und Beibehaltung der peinlichen Fragen in halsgerichtlichen Vorkommniſſen einzuziehen für gut befunden, haben wir nach vorgängiger, genauer Prüfung derjenigen Gründe, welche eines Theils die gänzliche Abſtellung jenes auſſerordentlichen Mittels zu begünſtigen ſcheinen, andern Theils aber deſſen Beibehaltung nur auf gewiſſe Fälle und Umſtände beſchränken, den gnä-

digſten Entſchluß gefaßt, bei allen und jeglichen in unſern Landen angeordneten peinlichen Gerichtsſtellen die Tortur in regula, und zwar in Rückſicht auf die eigenen Verbrechen eines Inquisiti, und wie dieſelbe bis hiehin ad eruendam plenariam probationem üblich geweſen, von nun an aufzuheben, dabei aber gleichwohl nachfolgende Fälle überhaupt als Ausnahme von dieſer allgemeinen Satzung feſtzuſtellen, und in ſolchen die geeignete Anwendung beſagten Mittels zu Erforſchung der Wahrheit ferner zu belaſſen, und zwarn

1) Bei dem Laſter des Hochverraths, wie auch ſchwerer Beleidigung göttlicher Majeſtat, in welchen beiden Fällen der rechtliche Gebrauch peinlicher Frage gegen den Inquiſit ſelbſt ſtatthaben, jedoch von der Criminal-Behörde hierüber jedesmal unter kurzer Anführung des Facti, dabei unterwaltender weſentlicher Umſtänden und der hiezu bewegenden erheblichen Urſachen vorderſamſt unterthänigſt angefragt werden ſolle.

2) In delictis gravioribus lediglich zur Entdeckung der Mitſchuldigen und ſonſtiger ſolcher Umſtänden, an deren Wiſſenſchaft dem Landesregenten und gemeinen Weſen äuſſerſt gelegen iſt.

3) Bei nahmhafter Beſchädigung ein oder andrer Kirche, auch privatorum, zumal bei der letzteren hierunten verſirenden Untergang; jedoch allemal nur alsdann, wann eines Theils gegen den Inquisitum ſelbſt keine weitere Probe vonnöthen, noch auch bei obgeſetzter allgemeiner Regel gegen denſelben Platz haben kann; — andern Theils der Criminalrichter eben ſo ſicher von würklicher Weſenheit der nachzuforſchenden Umſtänden, als auch vorhandener Mitbefangenſchaft, und der dem Inquisiten ohnwiderſprechlich beiwohnenden Wiſſenſchaft vollkommen verläßiget iſt, folglich dritten Theils an wahrer contumacia und boshafter Hartnäckigkeit des Inquisiti menſchlicher Weiſe kein Zweifel übrig verbleibet. ꝛc.

2127. — Schwetzingen den 16. Sept. 1776. — A.

Allgemeine Satzung, die Wechſel- und andre Schulden des Militair-Standes betreffend, wodurch (in 17. §§.)

die frühern sub Nro. 1315, 1572 und 1746 erlaſſenen Beſtimmungen erneuert, und dahin erweitert werden, daß ſammtliche Offiziere, in ſo fern ſie nicht eigenes Vermögen beſitzen, oder auſſer ihren Militair-Aemtern noch andre beſoldete Civilſtellen bekleiden, für unfähig erklärt werden, Wechſel auszuſtellen, und nach dem Wechſelrechte beurtheilt zu werden. Die dieſemnach wechſelfähigen Offiziere ſollen hingegen, wenn die von ihnen ausgeſtellten Wechſel im jülich und bergiſchen Lande zahlbar ſind, oder wenn der Ausſteller ſich daſelbſt in Garniſon befindet, vor dem jülich und bergiſchen Hofrath belangt, und nach dem Wechſelrechte zur Zahlung aus ihrem Privatvermögen ꝛc., nie aber aus ihren Kriegsbeſoldungen verurtheilt werden können.

2128. — Den 26. Sept. 1776. — A.

Zur Verhütung der fremden, heimlichen Kriegswerbungen im Lande, wird den Beamten die genaueſte Aufſicht auf fremde Offiziere und Soldaten und auf inländiſch geborne, aus fremden Kriegdienſten beurlaubte, oder entlaſſene Unterthanen befohlen; ſodann auch Strafbeſtimmungen gegen dieſe Werber erlaſſen, und eine Prämie von 10 Rthlr. auf deren Entdeckung und Anzeige geſetzt.

2129. — Mannheim den 25. Nov. 1776. — H.

Der Kameral-Fiskus wird, bei Ergreifung des Rechtsmittels der Reviſion, von der Ausſchwörung des Reviſions-Eides befreiet, darf dagegen aber auch nicht frevентlich die Reviſionsmittel, bei perſönlicher Verantwortlichkeit der dabei betheiligten Räthe und Fiskalen, einführen.

2130. — Den 14. Januar 1777. — A.

Die auf den Eintritt in fremde Kriegsdienſte geſetzte Vermögens-Confiskationsſtrafe ſoll auch gegen diejenigen Unterthanen verwirklicht werden, welche früher aus in-

ländiſchen Kriegsdienſten verabſchiedet worden, und dann in fremde Kriegsdienſte eingetreten ſind.

2131. — Den 23. Januar 1777. — A.

Die Unterſuchung und Anmeldung der zum Steuernachlaß berechtigenden Brandſchaden muß bei Strafe der Nichtberückſichtigung binnen Jahresfriſt geſchehen; die desfalls ſäumigen Beamten ſollen zur Entſchädigung der zum Steuernachlaß berechtigten Unterthanen angehalten werden.

Bemerk. Am 2. Juny 1778 iſt dieſe Beſtimmung, unter Einſchränkung der Anmeldungs-Friſt auf ſechs Wochen, auf alle zu Steuernachlaß berechtigende Schaden anwendbar erklärt worden.

2132. — Mannheim den 30. Juny 1777. — H.

Zur Erläuterung der Fiskal-Inſtruktion Nro. 1894 wird beſtimmt, daß die Mittheilung der Relationen und Entſcheidungsgründe in ſtreitigen Kameral-Sachen, von Seiten der Gerichtsbehörden an die churfürſtl. Hofkammer, nur »bei dem erſten judicio ad quod blos allein zu Abkürzung proceſſualiſcher Weitläufigkeit, und beſchwerlicher Provokationen, ohne Bekränkung ſonſt üblicher Rechtsgebühr, Plaz greifen ſoll.«

2133. — Den 8. July 1777 — A. H.

Die bereits am 21. Januar 1764 (Nro. 1941) befohlene Erhebung von zwei p. $\frac{0}{0}$. Laudemien-Gelder, zu Gunſten der Hofkammer, von allen veräuſſert oder vertauſcht werdenden Kurmuds-Gütern, gleich wie jene von den erbpächtigen Gütern ſoll überall von den Beamten pünktlich geſchehen.

2134. — Den 23. July 1777. — A.

Die unter Nro. 2005 erlaſſene, die Wagen- und Karren-Spur auf fünf Fuß Breite beſchränkende Verordnung,

und das Verbot des Gebrauches der mit Kopfnägel beſchlagenen Räder ſollen genau beobachtet werden.

2135. — Den 23. July 1777. — A. H.

Das bei den gerichtlichen Zeugen-Verhören übliche, zum Fangen und Verwirren der Zeugen hauptſächlich eingerichtete Verfahren, wodurch nur Dunkelheiten und Widerſprüche in den Zeugenausſagen entſtehen, wird ſtreng unterſagt, und eine Vorſchrift zur kurzen und deutlichen Abfaſſung der Zeugen-Protokolle ertheilt.

Bemerk. Die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift iſt am 3. Sept. 1782 wiederholt befohlen worden.

2136. — Mannheim den 6. Oct. 1777. — A.

Zur alljährigen, gehörigen Verminderung des übermäßig vorhandenen Wildes, während der ediktmäßigen Jagdzeit, ſoll der Geheimerath gemeinſchaftlich mit dem Obriſtjägermeiſter die nöthige Vorkehrung treffen.

2137. — Mannheim den 10. Nov. 1777. — L.

Mit Rückſicht auf den ſeit 1689 u. 1704 bis zum Jahre 1760 hergebrachten Beſitzſtand der Unterherrn, und in der Vorausſetzung, daß letztere gute Aufſicht auf die Lehre und den Wandel der Pfarrgeiſtlichen führen, und die entdeckten Mängel der Behörde zur Verbeſſerung geziemend anzeigen werden, wird, zur Schlichtung des deshalb bei dem Reichsgericht ſchwebenden Rechtsſtreites, nachgelaſſen, daß die in den Unterherrſchaften beſtellt werdenden Curatgeiſtlichen von der Nachſuchung des landesherrlichen Placitums befreit bleiben ſollen.

2138. — Den 28. April 1778. — A.

Zur Verminderung der Brandſchaden wird es den Orts-Scheſſen und Vorſtehern ernſtlichſt befohlen, allmonat-

lich, und beſonders zur Winterszeit die Feuerſtellen genau zu unterſuchen, und die polizeiwidrigen hölzernen Kamine u. a. Mängel abſtellen zu laſſen. Die größte Vorſicht mit Feuer und Licht wird wiederholt empfohlen, und ſoll ſtreng darauf gehalten werden, daß wegen derjenigen Brandſchaden, welche an Gebäuden vorfallen, die mit Stroh gedeckt ſind, keine Steuernachläſſe ertheilt werden.

2139. — Den 5. Auguſt 1778. — A.

Diejenigen im Lande befindlichen Unterthanen, welche andern Potentaten als Soldaten gedient haben, ſollen zu ſechsjährigem, inländiſchen Strafdienſt eingezogen, »gleichwohlen auch einem jeden dergleichen Landskinder, zu mehrerer derſelben Aufmunterung nach jeglich ausgedientem Jahr 2 Fl., mithin auf ſechs Jahre 12 Fl. aus ſonderbarer Gnade verreichet werden.»

2140. — Den 2. Sept. 1778. — A.

Zur Verwaltung des Steuer- Caſſen- und Waſſerbau-Weſens wird ein beſonderer churfürſtl. Steuer-Rath angeordnet.

2141. — Den 12. Sept. 1778. — A.

Auf den wiederholten Vorſchlag der Landſtände wird verordnet, daß in den Aemtern Unterſteuer-Empfänger für Bezirke von 2 bis 3 tauſend Rthlr. Steuergelder angeordnet werden ſollen; dieſelben werden von ſämmtlichen Beerbten, welche für den Ertrag der Empfangsgelder haften, auf die Dauer eines Jahres gewählt, und erhalten für die Verwaltung ihres Amtes, zufolg einer beigefügten Inſtruktion, Perſonalfreiheit von Einquartierung und von Hand- und- Spann-Dienſten, nebſt $1\frac{1}{2}$ pr. $\frac{0}{0}$. von den erhobenen Steuern und 1 p. $\frac{0}{0}$. von den andern außerordentlichen Beiſchlägen.

2142. — Den 25. Sept. 1778. — A.

An Sonn⸗ und Feiertagen darf die Durchfuhr der Güterwagen in Städten und Ortſchaften während des feierlichen Gottesdienſtes, und an den erſten Chriſt⸗, Oſter⸗ und Pfingſt⸗Tagen durchaus nicht geſtattet werden.

2143. — Den 14. Oct. 1778. — H.

Den ſubalternen Civil⸗Beamten ſoll künftig die Heiraths⸗Erlaubniß nur nach geleiſteter Nachweiſung eines hinlänglichen Vermögens oder eines ſtändigen, zureichenden Gehaltsgenuſſes ertheilt werden.

2144. — München den 21. Dec. 1778. — A.

Publikation eines General⸗Pardons für alle binnen ſechs Monaten zurückkehrenden Deſerteure, und eines völligen Nachlaſſes der ſechs jährigen Strafdienſte für alle aus fremden Kriegsdienſten wiederkehrenden Unterthanen.

2145. — Den 13. Januar 1779. — A.

Gegen Fremde, welche ins Land ziehen, daſelbſt kein Gewerbe treiben, und auch keine Erbſchaft acquiriren, ihre im Lande erworbenen Häuſer und Gärten wieder verkaufen, und ſodann abziehen, ſoll das Abzugs⸗Recht (10ter Pfenning) nicht ausgeübt werden, auch den Erben ſolcher im Lande verſtorbenen Ausländer ſoll die freie Exportation des Vermögens geſtattet ſeyn.

2146. — Den 19. Januar 1779. — A.

In denjenigen Aemtern, welche 20000 Rthlr. jährlicher Steuern zahlen, ſollen, zur individuellen Erhebung derſelben, Unterſteuer⸗Empfänger angeordnet werden; die ſeitherigen Amts⸗Empfänger ſollen in der Eigenſchaft als

Oberſteuer⸗Empfänger von den Unterſteuer⸗Empfängern die Gelder erheben, und an die Pfenningsmeiſterei⸗Kaſſen zahlen, und dafür 1½ und resp. von den Amtsbeiſchlägen 1 p. ⁰⁄₀ Hebegeld genießen. Ueber die Obliegenheiten der Amtleute zur Beaufſichtigung und Unterſtützung der Gerichtſchreiber und Steuer⸗Ober⸗ und Unter⸗Empfänger in ihren auf die Steuern ſich beziehenden Amtsverrichtungen, werden ausführliche Vorſchriften gegeben, und zugleich genaue Dienſt⸗Inſtruktionen für die Ober⸗ und Unter⸗Steuer⸗Empfänger ertheilt.

2147. — Den 29. Januar 1779. — A.

Die 1770 erlaſſene General⸗Sportel⸗Tax⸗Ordnung wird in einigen, die Gebühren der Gerichtſchreiber betreffenden Punkten geändert.

2148. — Den 27. April 1779. — A.

Diejenigen Perſonen, welche Kriminalverbrechen begehen, müſſen unverweilt, ohne Rückſicht auf Stand und Herkommen verhaftet, und der Vorgang dem churfürſtl. Geheimenrath oder dem fiskaliſchen Hofrath zur weitern Verfügung angezeigt werden.

2149. — Den 30. April 1779. — A.

Das Schießen, Trinken und ſonſt ungebührliche Betragen bei Prozeſſionen und Heiligen⸗Tragen wird ernſtlich verboten. Die Unterthanen ſollen den Prozeſſionen und ſonſtigen öffentlichen Andachten »mit Gott gefälliger Auferbauung, ohne Gewehr und mit Hindanlaſſung alles Schieſſens beiwohnen.»

Bemerk. Am 26. Febr. 1788 iſt dieſe Vorſchrift mit dem Zuſatze erneuert worden, daß diejenigen Gemeinden, in welchen Contraventionen vorfallen, mit einer Brüchte von 25 Rthlr., vorbehaltlich ihres Erholes gegen die Freveler, beſtrafet, und daß, wenn letztere unvermögend und verheirathet ſind, dieſelben mit Zucht⸗

hausſtrafe, wenn ſie aber zum Militairdienſt tauglich ſind, mit ſechsjährigem Strafdienſt belegt werden ſollen.

2150. — München den 21. Juny 1779. — A.

Erneuerte Geleits-Conceſſion für die jülich und berg. Judenſchaft auf fernere, ultimo Juny 1795 endigende 16 Jahre, folgenden, weſentlichen Inhalts:

Die in den Pfand- und Unterherrſchaften wohnenden Juden gehören mit zur jülich und berg. Judenſchaft; außer den jetzt bezeichneten dürfen die Judenhaushaltungen in den beiden Herzogthümern und zugehörigen Landen nie die Zahl von 215 überſteigen; die unvermögenden und verdächtigen Juden ſollen des Landes verwieſen werden. Die an die Stelle verſtorbener oder ausſcheidender Juden neu eintretenden, fremden Judenfamilien ſind der jülich und bergiſchen jüdiſchen Verfaſſung unterworfen. Den Gliedern der Judenſchaft wird Handels- und Gewerbe-Freiheit, ohne jedoch öffentlich ausſtiefeln zu dürfen, und perſönliche Zollfreiheit im Lande bewilligt. Der Wucher bleibt ſtreng verboten, und iſt das Maximum des jährlichen Zinsfußes auf ſechs ein viertel p. $\frac{0}{0}$. beſtimmt. Der Gewinn- und Gewerb-Steuerbeitrag eines Juden darf den Anſchlag von 3 Morgen Landes nicht überſteigen. Die Erhebung der einzelnen Steuerbeiträge und deren Ueberzählung an die churfürſtl. Steuerempfänger bleibt der Judenſchaft überlaſſen. Die vermögenden Juden werden für die zur Steuerzahlung unvermögenden exequirt, und auf erſtere die etwa bewilligten Steuernachläſſe repartirt. Wohnortsveränderungen können nur mit Bewilligung des Judenſchaftsvorſtehers ſtattfinden. Fremde Juden dürfen nur mit der ſpeziellen Erlaubniß eines der Judenvorgänger, und nur gegen Entrichtung des Leib-Zolles ihren Handel im Lande betreiben; die hiergegen frevelnden Juden ſollen auf die Anzeige des Vorgängers verhaftet, und aus dem Lande geſchafft werden. Den Judenſchafts-Vorgängern und Vorſtehern werden Zwangsmittel zur Erhebung des Tributs rc. zugeſtanden, und wird es denſelben erlaubt, nach vorheriger Anzeige an die Behörde, ſämmtliche Juden, wegen gemeinſchaftlicher Zwecke, zu allgemeinen Verſammlungen zu convociren. Die Streitigkeiten zwiſchen Juden, ausſchließlich der Kriminalſa-

chen, es ſeyen Heiraths- oder das jüdiſche Ceremoniel betreffende Vorfalle, ſollen von dem Judenſchafts-Rabbiner entſchieden, und den ſich beſchwert glaubenden Theilen die Abberufung auf den Ausſpruch eines andern, unpartheyiſchen Rabbiners geſtattet werden. Beſchwerden der Judenſchaft über den Inhalt dieſer neuen Geleits-Conceſſion, oder über die ertheilt werdenden Geleitspatente ſollen von zwei ernannten churfürſtl. Commiſſarien unterſucht und geſchlichtet werden. Die ſeitherige Verpachtung der Erhebung des Leibzolles von fremden Juden ſoll abgeſchafft, und letztere der Judenſchaft ſelbſt überlaſſen werden. Die Gebühr bei der Geburt und bei dem Tode eines Juden männlichen Geſchlechtes, welche zur Anweiſung der Begräbnißorte gezahlt wird, wird auf einen Goldgülden beſtimmt. Aus zwölf, von den zeitlichen Vorgängern und Vorſtehern vorzuſchlagenden Perſonen ſollen, durch die zur Wahl bevollmächtigten Glieder der Judenſchaft, drei zu gemeinen Vorgängern und drei zu Vorſtehern erwählt, und von dieſen letztern die Tribut- und Geld-Empfanger der Judenſchaft angeordnet werden. Die von den Judenſchafts-Vorgängern und Vorſtehern anzuſtellenden Schul- und andre Diener ſollen für jedes, bei der churfürſtlichen Hofkammer deshalb auszufertigende Patent nur 2 Rthlr. Canzlei-Gebühr entrichten. Die Vorgänger, der älteſte Vorſteher und der Rabbiner ſind in ihren Wohnorten von allen Kriegs-, Einquartierungs- und dergleichen Laſten befreiet; auch darf kein Jude an einem Sabbath oder andern jüdiſchen Feſttag mit einer Citation oder Exekution beläſtigt werden. Das Verhöhnen oder Beleidigen der Juden ſoll durch eine allgemeine Verordnung ſtreng verboten werden. Der trockene Weinkauf und die Erkentlichkeit oder Kronenſteuer der Judenſchaft für dieſe neue Geleits-Conceſſion wird auf 10000 Gulden, und der jährliche Tribut auf 4000 Gulden beſtimmt, welche erſtere Summe auf einmal an die churfürſtliche Landrentmeiſterei-Caſſe und die letztere vierteljährig mit 1000 Gulden an die churfürſtliche Hofkammer zu Düſſeldorf entrichtet werden muß.

2151. — Den 30. Juny 1779. — A.

Die ritterbürtigen Landſtände ſind für ihre Perſonen, Haushaltungen, Fuhrwerke ꝛc., letztere gegen einen vorzu-

zeigenden Eigenthums-Schein des Landſtandes, von der Entrichtung der Barriere-Gelder befreiet.

2152. — Den 11. Aug. 1779. — A. H.

Die Aufhebung des Reluitions-Rechtes und die Einſchränkung des Retracts-Rechtes wird, damit in den hiernach bezeichneten Fällen der wahre Werth der öffentlich zu veräuſſernden Güter erreicht werde, für die Zukunft folgendermaßen feſtgeſetzt: »In Vorfallenheiten, in welchen ein Debitor bonis cediret, oder gar falliret, und deſſen Schulden den wahren Werth ſeiner Haabſeligkeit überſteigen, ſoll ſelbiger ſo wenig, dann deſſen Kinder di- oder indirectè ad beneficium reluitionis zugelaſſen, den Anverwandten aber in jetzberührter Eräugnus allein, nemlich wann das Vermögen, oder Haabſeligkeit des Schuldners zu gänzlicher Befriedigung der Glaubiger nicht hinreichet, der Retract nicht geſtattet, und dieſes allemal, es möge die Schuld die Entſchädigung Unſerer Landes Caſsae, oder ſonſtiger Glaubiger betreffen, den Subhastations Protocollis zu jedermans Wiſſenſchaft eingetragen werden.»

2153. — Den 14. Sept. 1779. — A.

Das Einſammeln milder Gaben zu frommen und wohlthätigen Zwecken, ohne landesherrliches Collecten-Patent, oder auf den Grund erloſchener Conceſſionen, wird bei perſönlicher Arreſt-Strafe der Collectanten und bei Confiskation des Geſammelten verboten.

2154. — Den 27. Octob. 1779. — A.

Das sub Nro. 2007 bedingungsweiſe gegen Frankreich aufgehobene Abzugsrecht von allen dieſſeitigen, dahin exportirt werdenden Verlaſſenſchaften ꝛc. wird, in Folge eines nähern Vertrages mit Frankreich über die uneingeſchränkte Nichtausübung des dortigen Droit d'Aubaine gegen dieſſeitige Unterthanen, unbedingt aufgehoben.

Bemerk. Am 9. Nov. 1781 iſt die Geſtattung völliger Freizügigkeit gegen Frankreich ausdrücklich noch beſonders befohlen worden.

2155. — Mannheim den 28. Oct. 1779. — A. H.

Die Behandlungsart, ſo wie die Prozeßform und der Inſtanzenzug der zur gemeinſchaftlichen Erkenntniß der Civil- und Militair-Gerichte gehörigen, zwiſchen Civil- und Militair-Perſonen ſich ergebenden Vorfälle und Verbrechen wird auf den Grund der Militair-Satz und Ordnung vom 22. Dec. 1761 näher beſtimmt.

2156. — Den 6. Nov. 1779. — A.

Sämmtliche ſteuerbaren Grundſtücke müßen in den Steuerhebebüchern auf die Namen der Eigenthümer und nicht auf jene der Pächter eingetragen, und bei Steuernachlaß-Geſuchen die Beſcheinigung über das wirkliche oder nutznießliche Eigenthumsrecht des Beſchädigten beigebracht werden.

2157. — Den 9. Nov. 1779. — A.

Alle jülich und bergiſchen Unterthanen, welche Anſtellungen nachſuchen, müßen den Beweis liefern, daß ſie die in Düſſeldorf angeordneten Collegien der Rechtsgelehrtheit wenigſtens 2 Jahre fleißig beſucht haben. Zugleich wird die Verordnung Nro. 2013, wodurch es den der Advokatur ſich widmenden Unterthanen zur Pflicht gemacht wird, wenigſtens 1 Jahr auf der Univerſität Heidelberg zu ſtudiren, erneuert.

2158. — Den 20. Nov. 1779. — A.

Das den churfürſtlichen Kriegswerbern anzuweiſende Obdach beſtehet in der Lagerſtätte und in dem Mitgenuß

des Feuers und des Lichtes in der Wohnſtube und Küche des Quartierträgers.

2159. — Den 3. Dec. 1779. — A.

Zur Parifikation einer vom Amte Angermund, außer der Hannöveriſchen Contribution de 1768, allein geleiſteten Fourage-Lieferung, wird deren Betrag von 9237 Rthlr. auf das ganze Herzogthum Berg ausgeſchrieben.

2160. — Den 5. Jan. 1780. — A.

Auf die von Seiten des Militairs geführte Beſchwerde wird die Tragung von Epauletten und Achſelbändern auf den Livreen der Bedienten nur in ſo fern erlaubt, als dieſelben mit der Farbe der Livree untermiſcht ſind.

2161. — Den 17. Febr. 1780. — A.

Das May-Geläute und andre willkührliche an mehreren Orten übliche Nacht-Geläute wird bei Brüchten-Strafe verboten; hingegen ſoll das gewöhnliche Glocken-Geläute, »bey einfallendem Donner und dergleichen ſchädlichen Ungewittern« ſo wie bei entſtehenden Feuers-Brünſten, beibehalten werden.

2162. — Den 3. März 1780. — A.

Die Circulation folgender Scheidemünzen zu dem beigeſetzten Werthe, deſſen Ueberſchreitung bei 100 Rthlr. Strafe verboten iſt, wird einſtweilen erlaubt.

Die in den Jahren 1758. 1759. und 1768. ausgeprägten Münz-Sorten: als 8 gute Groſchen, oder 12. Marien Groſchen, deren 3. ein Reichsthaler, zu 13 Stbr.

Die in nämlichen Jahren ausgeprägten, zu 7. Stüber 8. Heller gangbaren 6. ein Reichsthaler Stücke zu 6½ Stbr.

Die im Jahre 1764. vorgekommenen, bis hierhin zu 1. Rthlr. 12 Stüber curſirenden Stücke zu 1 Rtl. 8 Stbr.

Die vom nämlichen Jahre bis hiehin neu geprägten 3 ein Rthlr. Stücke zu 22 Stbr.
Wie auch die in gemeldetem Jahre 1764. bis hiehin geprägten 6. ein Reichsthaler Stücke zu 11 Stbr.
Desgleichen die, in beſagtem Jahre bis hiehin geprägten 12. ein Reichsthaler Stücke zu $5\frac{1}{2}$ Stbr.
Sodan die mit einem Kopfe geprägten Groſchen, oder 2. Stüber Stücke zu $1\frac{1}{2}$ Stbr.
Hingegen dergleichen, mit einem Kopfe geprägten Stüber, oder deren Name mit einem Zuge bemerkt iſt, völlig verrufen.
Die alten Bayeriſchen Groſchen aber zu $1\frac{1}{4}$ Stbr.
Und die Heſſenſchen Groſchen **indistinctim** zu $1\frac{1}{4}$ Stbr.
Endlich die Kurköllniſchen, mit einem Kopfe im Jahre 1777. bis hiehin ausgeprägten Stüber zu $\frac{3}{4}$ Stüber.

2163. — Den 16. März 1780. — A.

Zwiſchen den vereinigten Churbaieriſchen und Churpfälziſchen, auch Jül. u. Berg. und zugehörigen Landen ſoll künftig die Ausübung des Nachſteuer-Rechtes nicht mehr, ſondern vollkommene Freizügigkeit ſtattfinden.

2164. — Den 16. März 1780. — A.

Bei der Verleihung des dem Churfürſtl. Patronate unterworfenen Beneficiums in der Kapelle ad SS. Sacramentum zu Breslau, welches von den frühern Landesherrn geſtiftet worden iſt, ſollen die churfürſtl. Unterthanen vorzugsweiſe berückſichtigt werden.

2165. — München, den 27. May 1780. — A.

Dienſt-Inſtruktion für den ohne Beeinträchtigung der beſtehenden Polizey-Verfaſſung angeordneten Jülich- und Bergiſchen General-Polizey-Commiſſär, welcher rückſichtlich ſeiner Amts-Obliegenheiten unmittelbar unter die Jul. und Berg. Dikaſterien geſtellt iſt.

2166. — Den 15. Juny 1780. — A.

Zur Abwendung der Nachtheile, welche den Unterthanen aus dem Spielen in fremden und andern nicht beſonders conceſſionirten Lotterien entſtehen, und unter Erneuerung der frühern Verbote, in specie des sub No. 2077 erlaſſenen, wird verordnet, »daß

1mò von nun an keiner Unſerer Unterthanen und zwar bei hundert Rthlr. Strafe ſich weder di- noch indirecté in eine deren Eingangs benannten ausländiſchen Claſſen- und Zahlen-Lotterien intereßiren, für ſich, oder andere Billets davon kommen, oder erhandlen laſſen ſolle, nicht minder daß

2dò jeder, ohne Aufweiſung eines von Unſerer General-Adminiſtration zu Mannheim bis dahin etablirten Lotto in Druck gefertigt- unterſchriebenen und geſiegelten Erlaubnüs-Scheins, für irgend ein auswärtiges Lotterie-Spiel ſammlende, Scheine oder Billets ausgebende um 150. Rthlr.

3tiò Fremde in dieſer Art Vergehung betretten werdende aber um 300 Rthlr.

4tò Ausheimiſche Lotterie-Gängler, und Glücks-Haventräger, nebſt Confiscation aller mit ſich führender Waaren, eben auch um 300 Rthlr. Dagegen

5tò Einländer, welche durch Wette auf irgend eine Lotterie, Waaren und Kleinodien ausſetzen, nebſt ebenmäßiger Confiscation um 150 Rthlr. beſtrafet; bei nicht Aufbringung vorbemelter Straf-Gelder aber zur Schanz- oder Zuchthaus-Strafe, und zwar Ausheimiſche von zwey, und Eingeſeſſene von einem Jahr condemnirt und verbracht, nicht minder

6tò die confiscirt werdenden Stücke eben ſo, als das eine Drittel ſothaner eingehenden Geldbußen, zur Entſchädigung unſerer privilegirten Zahlen-Lotterie zu Mannheim, an derſelben General-Adminiſtration verſendet, fort dieſer von ſämmtlichen Gerichts-Stellen, und auf jedes derſelben Erſuchen ſtrengſte Juſtiz, und Hülfe wider moroſe Debenten, und Frevelere auf der Stelle, und ohne mindeſten Umſchweif bei Strafe der Selbſthaftung adminiſtrirt werden ſolle» ꝛc. (Erneuert am 9. März 1787. conf. No. 2339.)

2167. — München den 9. Sept. 1780. — A.

Publication zweier, mit den Biſchöfen zu Paſſau und zu Bamberg wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Deſerteure, geſchloſſenen Cartel-Conventionen.

2168. — Ohne Erlaß-Ort den 14. Sept. 1780. — H.

Die Appellations- und Reviſions-Senate dürfen nur aus ſolchen Gliedern des Oberappellations-Gerichts zuſammengeſetzt werden, welche in dem zur Appell oder zur Reviſion gebrachten Rechtsvorwurf in vorheriger Inſtanz nicht mitgeurtheilt haben. Bei etwa ſich ergebendem Mangel ſolcher unbefangenen Räthe ſoll deren geſetzlich erforderliche Zahl aus dem Geheimenraths- oder Hofraths-Collegium ergänzt werden.

2169. — Den 14. Sept. 1780. — A.

Die früherhin zwölf Jahre dauernde Kapitulations-Zeit der zum churfürſtl. Militair-Dienſt anzuwerbenden Rekruten wird für die Zukunft auf ſechs Jahre vermindert. Den angeworbenen Rekruten ſollen die kleinen Montirungs-Stücke, eben ſo wie die großen, aus churfürſtl. Mitteln angeſchafft werden.

2170. — Den 22. Sept. 1780. — A.

Die frühern Verbote der Leichen-Zechen werden zur genaueſten Beobachtung erneuert.

2171. — Den 29. Sept. 1780. — A.

Zur Verhütung eines künftigen Mangels an Brandholz wird vorſorglich verordnet, daß auch in den Privat-Büſchen künftig nur forſtmäßig gehauen werden darf.

2172. — München den 23. Oct. 1780. — A.

Publication einer mit der freien Reichsſtadt Nürnberg wegen gegenſeitiger Auslieferung der Deſerteure geſchloſſenen Cartel-Convention.

2173. — Den 7. Nov. 1780. — A.

Die herrenloſen, oder dem Müſſiggang, der Nachtſchwärmerei, Schlägerei und ſonſtigen Ausſchweifungen ergebenen, zum Soldatenſtand aber tauglichen, jungen Burſchen (die Diebe ausgenommen) ſollen von den Beamten den churfürſtlichen Werbern übergeben werden. (Conf. Nro. 2184.)

2174. — Den 10. Jan. 1781. — A. P.

Mit Ausnahme derjenigen Ausländer, welche ſeit einigen Jahren im Lande wohnen, und durch Unglücksfälle verarmt ſind, ſollen die in den Aemtern betreten werdenden fremden Bettler, in ihren Geburtsort verwieſen, im Wiederbetretungsfall aber mit halbjähriger Zuchthaus- oder einjähriger Schanzarbeit-Strafe und bei der Ertappung und Entlaſſung mit 25 Prügel belegt werden. Auf den Landesgrenzen ſollen Warnungstafeln mit dem Bilde eines ſchanzenden und geprügelt werdenden Bettlers, und der Unterſchrift: »Strafe der fremden, herumvagirenden Bettler» aufgeſtellt werden.

2175. — Den 16. Jan. 1781. — A.

Sämmtliche, auf den Aemtern und Gemeinden haftende Capital-Schulden ſollen genau aufgezeichnet, und mit den Gläubigern über den künftigen Zinsfuß (etwa zu 4 p. $\frac{0}{0}$.) und über das ihnen, wegen des Alterthums ihrer Forderungen, allenfalls zuſtehende, billigerweiſe auf 20 p. $\frac{0}{0}$. zu beſchränkende Agio der Münz-Sorten unterhandelt werden. Ueber die Mittel zur ſucceſſiven Ablage dieſer Capitalien ſoll mit den Ortsvorſtänden und Beerbten Berathung gepflogen, und das desfalls ausgemittelte,

mit den Steuern jährlich zu erhebende Geldquantum, bis zur Ablage der Capital=Summe, in der Scheffenkiſte aufbewahrt, oder den Gemeinden ꝛc. die ſucceſſive Abtragung der Schulden nachgewieſen werden.

2176. — Den 19. Januar 1781. — A.

Publication einer verbeſſerten und erweiterten Brand- und Feuer=Ordnung für die Reſidenzſtadt Düſſeldorf, wodurch geſchärftere Vorſichtsmaaßregeln gegen Feuersgefahr und zweckmäßigere Löſch=Anſtalten bei entſtehendem Brande vorgeſchrieben werden.

2177. — Den 6. März 1781. — A. P.

Die das Land durchziehenden kleinen Krämer und die mit kurzen Waaren und Lappen von ſeidnen u. a. Zeugen hauſirenden Juden, desgleichen die herumwandernden Studenten, nicht patentiſirten Muſikanten, Arzneimittel verkaufenden Charlatans, Marktſchreier, Lotto=, Dreh- und Würfelſpiel=Krämer, ſo wie die Kunſtſtückmacher und Thierleiter ſollen ferner nicht im Lande geduldet, und denſelben der Eintritt in's Land verwehrt werden.

2178. — Den 27. März 1781. — A. P.

Erneuerung der Verordnung wegen der Vertilgung der Raupen=Neſter. Jeder Eigenthümer ſoll für jedes nach Ende April auf ſeinem Erbe gefunden werdende Raupen-Neſt einen Stbr. Strafe bezahlen.

2179. — Den 9. May 1781. — A. P.

Verbot der erſchienenen Druckſchrift: Philoſophiſche Betrachtungen eines Chriſten über Toleranz in Religion zur Grundlage der Vereinigung ſämmtlicher chriſtlichen Religionen. Den Buchhändlern wird der Verkauf dieſer

Schrift, und jedem, welcher dieſelbe beſitzt, deren Einlieferung, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Rthlr. resp. verboten und geboten.

2180. — Mannheim den 18. May 1781. — A. H.

Zur künftigen Verhütung der ſeither entſtandenen Colliſionen zwiſchen den Regierungs- und Juſtiz-Stellen, wird rückſichtlich der Grenzlinie zwiſchen Juſtiz- und Regierungs-Sachen verordnet, »daß

1) Künftighin alle Juſtitzſachen, oder ſolche Geſchäften die ihrer Natur und Eigenſchaft nach eine richterliche Erkänntniß erfordern, und in welchen nicht ſowohl die Frage von dem Wohlſtand des gemeinen Weeſens, als de Juribus et Interesse Singulorum entſtehet, einzig und allein vor Unſerm Hofrath verhandelt; dahingegen

2) Die demſelben gerad entgegengeſetzte Regierungs-Sachen, welche keinen gerichtlichen Spruch erforderen, ſonderbar die Landeshoheit, und Obrigkeit, Regalia und Politica betreffende Gegenſtände, als weit ſolche von den Rechtshändelen unterſchieden werden, vor den Geheimrath lediglich gehören, und daher

3) Von dieſen, den Regierungs-Sachen, jene Fälle, wann Streit über den Verſtand, oder Anwendung einer Polizey-Verordnung, Conceſſion oder Privilegiums zwiſchen einzelnen Perſonen erwachſet, und jemand ſich in einem erworbenen Recht gründet welches ihme ohne allgemeines Nachtheil gegönnet werden kann, ausgenohmen, und an die Juſtitzſtellen jedesmalen hingewieſen werden ſollen.« ꝛc. (Conf. Nro. 2187.)

2181. — Mannheim den 15. Juny 1781 — H.

In allen über ein Kameral- (Domainen-) Gut entſtehenden Polizey- oder Rechts-Vorwürfen ſtehet der Hofkammer nichts anders als vices partis zu, und iſt der durch den Ausſpruch der Unterbehörde ſich gravirt glau-

benden Parthei der Rekurs zum Geheimenrath oder reſp. zum Hofrath unbenommen.

2182. — Den 3. July 1781. — A.

Ueber die Befolgung der Vorſchrift, daß die eingeäſcherten Häuſer, während der Zeit des deshalb ertheilten, mehrjährigen Steuer-Nachlaſſes, wieder aufgebaut, und mit Ziegeln gedeckt werden müſſen, wird von den Beamten Auskunft gefordert.

2183. — Den 11. July 1781. — A.

Die in der General-Sportel-Taxe von 1770 und in der Verordnung vom 29. Januar 1779 (Nro. 2046 und 2147) beſtimmten Gebühren der Gerichts-Schreiber werden näher feſtgeſetzt. (Erläutert am 13. Febr. 1784.)

2184. — Den 11. July 1781. — A.

Als Nachtrag und Erläuterung der unter Nro. 2173 erlaſſenen Verordnung wird beſtimmt, »daß

1) die Rekruten immer, wie vorhin, denen Beamten, unter deren Gerichtszwang ſie angeworben worden, zur Aſſentirung präſentiret werden ſollen.

2) Wann der Rekrut anzeiget, oder ſonſtiger Beweis vorhanden, daß das Engagement nicht freiwillig ſey, oder daß derſelbe mit Gewalt genommen, oder ſonſt mishandlet worden, daß alsdann die Aſſentirung nicht vorzunehmen, ſondern alle bey dem Vorgang untergeloffene Umſtände von euch auf der Stelle unterſuchet, liquidiret, und das Protokoll zu hieſig-Unſerm Geheimen Rath ohne Zeitverluſt eingeſendet; immittels aber und

3) der Rekrut jener Garniſon, zu welcher die Werber gehören, überbracht, und zu ſolcher Ueberbringung jedesmal ein Amtsführer oder Both zur Verhütung aller Ausſchweiſ-

ſungen, mit-, ſodann dieſem aufgegeben werden ſolle, alle Zänkereyen ꝛc. mit denen Kommandirten ſorgfältig zu vermeiden.

4) Daß dieſemnach durch eine von Unſerm Geheimen-Rath, und der Kriegs Behörde anzuordnende vermiſchte Commiſſion die fernere Unterſuchung vorgenommen,

5) daß die Herrnloſe, und Müſſiggänger, nach Inhalt vorgemelter Verordnung vom 7. Nov. v. J., nach denen ſie beſchwehrenden Umſtänden, an den Werboffizier ſogleich-, die Nachtsſchwärmer, und bemittelten Ausſchweifer aber, nach denen ſie ebener Maſſen beſchwehrenden Umſtänden, anvorderiſt gewarnet, und bey fernerer Betrettung denen zur Werbung Kommandirten abgegeben werden ſollen:» ꝛc.

2185. — Den 21. Auguſt 1781. — A. P.

Nach dem Beiſpiel des letzten ſchwäbiſchen Kreis-Konvents wird vor der Annahme der, nicht nach dem Konventions-Fuß geprägten, königl. preuß. Thaler gewarnt.

2186. — Den 24. Auguſt 1781. — A. P.

Die gegen die herrſchende Seuche der Rothen-Ruhr vom Consilio Medico den Aerzten und Wundärzten mitgetheilt werdenden Vorſchriften müſſen von den Beamten bei Armen und Nothleidenden beſtmöglichſt zur Anwendung gefördert werden. Damit die noch geſunden Orte nicht dadurch inficirt werden, daß die Brodherrn ihre von der Seuche befallenen Dienſtboten entlaſſen und in ihre Heimath ſchicken, wird daſſelbe ſtrenge verboten, und ſollen die Herrſchaften angehalten werden in ihrem eigenen oder in einem andern Hauſe im Orte, ihren erkrankten Dienſtboten ein beſonderes Zimmer mit nöthiger Bettung und Wartung zu verſchaffen.

2187. — München den 1. Sept. 1781. — A. H.

Unter Beſtätigung der sub Nro. 2180 erlaſſenen, die Grenzlinie zwiſchen Juſtiz- und Regierungs-Sachen feſt-

ſetzenden Verordnung wird näher beſtimmt, daß der Geheimerath in den dem Hofrath auch in summariissimo zur Erkenntung überlaſſenen Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bau-, Belehnungs- und Handwerks-Sachen zur Erlaſſung proviſionaler Verfügungen ermächtigt iſt; »jedoch nicht anders als wenn die Noth dermaſſen dringet, daß ein ſchwerer ſobald nicht erſetzlicher Schaden zu befahren, oder ganz offenbar iſt, daß keiner Parthei dadurch einiger Nachtheil zufließet.«

2188. — Den 4. Sept. 1781. — A.

Zur Vertilgung der zum Nachtheil der Feldfrüchte überhandnehmenden Spatzen ſoll jeder Hausmann jährlich 4 Spatzen-Köpfe an den Kirchſpiels-Scheffen abliefern, oder für jeden fehlenden Spatzenkopf 2 Stüber Brüchte entrichten. Das Schießen der Spatzen in den Dörfern wird jedoch, zur Verhütung der Feuers-Gefahr, verboten.

2189. — Den 7. Sept. 1781. — A. P.

Gegen die fortwährend herrſchende Seuche der Rothen-Ruhr werden die vom Consil. Med. vorgeſchriebenen Heil- und Schutz-Mittel zur genauen Beobachtung empfohlen, und zugleich fernere, polizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung der Seuche verordnet.

2190. — Den 16. Novbr. 1781. — A.

Polizey-Verordnung wegen des Schauſpieles und des Comödien-Hauſes zu Düſſeldorf; wodurch die Verpflichtungen des Direktors, rückſichtlich der Sittlichkeit der Schauſpieler und ihrer Schulden gegen Einwohner, feſtgeſetzt, ſodann auch über die Eröffnung des Schauſpielhauſes, über den Anfang des Schauſpiels, über die Vertheilung und den Preis der Plätze, über die Verpflichtungen des Auditoriums ꝛc. beſtimmt wird.

2191. — Den 17. Dezbr. 1781. — A.

Wegen der ſich vermehrenden Wilddiebereien ſoll die sub Nro. 1191 aufgeführte Verordnung ſtreng gehandhabt, und die unter Nro. 2148, wegen Ergreifung der groben Verbrecher, erlaſſene Beſtimmung gegen die verpflichteten Jäger nur in ſo fern ausgeführt werden, als ſich, bei den unverzüglich anzuſtellenden Unterſuchungen der Verwundungen und Todesfällen, ergiebt, daß die Jäger unter erſchwerenden Umſtänden dabei implicirt ſind.

2192. — Den 14. Dezbr. 1781. — A.

Die Ausfuhr des Bau-Holzes wird wegen deſſen Theurung ſtreng verboten.

2193. — Den 8. Febr. 1782. — A.

Die Karren, deren Räder mit Kopfnägel beſchlagen, und woran die Pferde voreinander geſpannt ſind, ſollen doppeltes Barriere-Geld, hingegen die 4rädrigen Wagen, deren Pferde neben einander geſpannt, und deren Räder ohne Kopfnägel ſind, nur den Wegegeld-Satz einer einſpännigen Karre bezahlen.

2194. — Ohne Erlaß-Ort, den 27. Febr. 1782. — H.

Die von bürgerlichen, inländiſchen Perſonen verübt werdenden Militair-Verbrechen gehören, nach Maaßgabe der (sub No. 1912) publizirten Satz- und Ordnung der Militair-Jurisdiction ꝛc., in ſo fern zur gemeinſchaftlichen Unterſuchung und Erkenntniß der Civil- und Militair-Gerichtsbehörden, als die Verbrecher landesbürtige Unterthanen-Kinder ſind, noch in elterlicher Disciplin und Brod ſtehen, und nicht auf der That angehalten werden. Wenn ſolche Deliquenten ſelbſtſtändig ſind, und auf der That angehalten werden, ſind ſie den Fremden gleichzuhalten, und der Kriegsgerichtsbarkeit allein unterworfen. (Conf. No. 2025 u. 2218).

2195. — Den 22. März 1782. — A.

Das auf den Antrag der Landſtände zur beſſern Handhabung der Sicherheitspolizei errichtete, militairiſch organiſirte und aus Reiterei und Infanterie beſtehende Sicherheits-Corps wird in die Aemter dislocirt. Demſelben ſoll von den Gemeinden, außer dem freien Quartier und der Fourage, welche p. Ration mit 10 Stbr. aus Landesmitteln vergütet wird, nichts verabreicht werden. Die Beamten werden angewieſen, dieſem Corps in ſeinen, durch eine beſondere Inſtruktion beſtimmten Dienſtverrichtungen allen Vorſchub und Beiſtand zu leiſten.

2196. — Den 22. März 1782. — A.

Inſtruktion für das neu errichtete Sicherheits-Corps in 18 Art., wodurch hauptſächlich folgendes beſtimmt wird: das Corps ſteht unmittelbar unter dem Jül. und Berg. Geheimenrath, und wird im Herzogth. Berg durch einen Hauptmann als Chef, und durch einen Lieutenant befehligt; ſeine Verfaſſung iſt rein militairiſch; daſſelbe hat die Verpflichtung, das ganze Land zu beſtimmten und unbeſtimmten Zeiten zu durchſtreifen, alle Vagabunden und alles verdächtige Geſindel zu verhaften, und an die Civilbehörde zu überliefern, auch die Kirchweihen und andern Volksverſammlungen zu beaufſichtigen, und alle die öffentliche Sicherheit gefährdenden Ereigniſſe zu verhindern oder zu ſtören. Jedes Glied dieſes Corps muß ſich moraliſch und nüchtern betragen, und aus dem ihm zugelegten Sold ſich ſeine Mundverpflegung ſelbſt verſchaffen.

2197. — Den 10. April 1782. — A.

Die Fourage-Ration jedes berittenen Jägers des im Herzogthum Berg dislocirten Sicherheits-Corps wird auf $\frac{1}{20}$ köln. Malter Hafer und 10 Pf. Heu feſtgeſetzt, wofür den bequartirten Gemeinden 10 Stbr. p. Ration von den Steuerempfängern vergütet werden ſoll.

2198. — Den 17. May 1782. — A. H.

Zur Abſtellung der Unordnungen und Unregelmäßigkeiten bei den Amtshandlungen der Notarien, wird verordnet:

»daß 1tens in Zukunft die Data mit Buchſtaben in denen Notarial-Noten ſo wohl, als Berufungs-Inſtrumenten ausgeſchrieben, — 2tens daß der Tag der Berufung ſo wohl in dem Inſtrument, als im Protokoll ordentlich verzeichnet, und nicht ein willkürigér Tag angeſetzt; — 3tens daß in denen Inſtrumenten, und Protokollen nie etwas radirt, an weſentlichen Orten auch nichts korrigirt, ſonſten aber die Korrekturen ſo, daß man das Ausgeſtrichene immer leſen könne, verfüget — 4tens daß von denen Notarien ein ordentliches Protokoll, welchem die Handlungen von Tag zu Tag, auch von Stunde zu Stunde einzutragen, gehalten, und daß ſolchen Ends jeder Notarius ſich ein gebundenes Buch anſchaffen, und ſolches alle Jahre ſchließen. — 5tens Daß die Original-Inſtrumenten jedesmal von denen zugezogen werdenden Zeugen unterzeichnet, und in dem Protokoll derenſelben Namen nur bemerket; — 6tens daß weder die Söhne, noch nächſte Anverwandten deren Notarien als Zeugen gebrauchet, — 7tens daß bey Abſterben der Notarien Beamte die Erben, wann unter dieſen keiner das Notariat fortführet, anweiſen ſollen, die abgehaltene Protokollen zur Gerichts-Regiſtratur verſchloßen, abzugeben, damit ab denen von dem Verlebten begangenen, und unter deſſen Namen ausgefertigten Handlungen für die künftige Zeiten gewiſſe Nachricht zu gehaben ſey« ꝛc.

2199. — Den 4. Juny 1782. — A.

Liebe Getreue! Nachdem Wir mißfälligſt vernehmen, daß unangeſehen des Erzbiſchöflichen heilſamen Verbots vom 10ten April 1765, und von Uns ebenermaßen unterm 23ten Junius 1768 erlaſſenen General-Verordnung wegen denen übernachtenden Prozeßionen, an mehrern Orten ſich viele haben beigehen laſſen, dergleichen wieder einzuführen, oder durch private Zuſammenrottirungen gar auſſer Landes mit Vernachläſſigung des Hausweſens, nebſt ſchädlichen Verzehrungen derlei Wallfahrten vorzu-

nehmen: Als gebieten Wir hiemit allen, und jeden nochmalen gnädigſt, und ernſtlich, vorgedachten Verordnungen auf das genaueſte gehorſamſt nachzuleben, mit dem Anhange, daß jeder Paſtor, welcher ſolche zugeben, und jeder Geiſtliche, welcher ſelbige führen wird, in 25 Rthlr. Strafe, jeder Brudermeiſter in 12, und jeder, welcher ſolche begleiten wird, in 6 Rthlr. verfallen ſey; im Unvermögenheitsfalle aber ſechs Wochen lang bei Waſſer und Brod hingeſetzet; ſodann jeder Unſrer Beamten, welcher ſolche zugeben, nicht alſo fort ſtören, und die Frevler nicht nach Inhalt dieſes beſtrafen, und wie geſchehen, berichten wird, ebenermaßen in 25 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn ſoll.

2200. — Den 14. Juny 1782. — A.

Unter Erneuerung des (sub No. 1807) erlaſſenen Verbotes der Strohdächer wird befohlen, daß alle Dacher auf neu erbauten Häuſern, Scheunen und Stallungen, welche nicht aus Ziegel, Pfannen oder Leyen, ſondern aus Stroh beſtehen, wirklich niedergeriſſen werden ſollen, worüber von den Beamten pflichtmäßige Anzeige gefordert wird.

2201. — Den 31. July 1782. — A.

Zur Beförderung des Handels und der Induſtrie in der Stadt Elberfeld und in den Aemtern Elberfeld und Ober- und Unter-Barmen, wird die den dortigen Leinenwebern am 16. Oktbr. 1738 verliehene und im Jahr 1743 beſtätigte Zunftordnung, weil ſie ſich mit den Zeitverhältniſſen nicht ferner verträgt, aufgehoben, und an deren Stelle für beſagte Stadt und Aemter drei, unter ſich ſelbſt ganz gleiche und verbundene, Leinweber-Zünfte errichtet. — Ueber die Verpflichtungen und Obliegenheiten ſämmtlicher Zunftglieder, wird eine in 38 §§. aufgeſtellte Ordnung gleichzeitig verkündigt.

2202. — Den 6. Sept. 1782. — A.

Die Beamten werden ernſtlich angewieſen dem Sicherheits-Corps beſſern Vorſchub und Beiſtand wie bisheran zu leiſten. Die geringſte Beſchimpfung oder Mißhandlung der Glieder dieſes Corps, durch die Unterthanen, ſoll mit körperlichem Arreſt beſtraft werden. Die Einquartierung der Leute und Pferde muß reglementsmäßig geſchehen und dürfen die Wirthe von den Offizieren für eine Mittagsmahlzeit nur 10 Stbr. und für eine Abendsmahlzeit nur 5 Stbr., von den Unteroffizieren und Gemeinen hingegen, nur 3 Stbr. für die Mahlzeit ohne den Trank, nehmen; die für die Pferde erforderlichen Fourage-Rationen müſſen von den Wirthen oder von den Ortsvorſtänden in guter Qualität und unverzüglich geliefert werden.

2203 — Den 6. Sept. 1782. — A.

Die Dislokationsliſte und das Verzeichniß des Patrouillen-Dienſtes des, zur Sicherheit des Herzogthums Jülich, neu errichteten leichten Dragoner-Corps, wird den Beamten mit dem Befehle überſendet, dieſem Corps allen Vorſchub zu leiſten.

2204. — Den 6. Sept. 1782. — A.

Die bereits unter Nro. 2014 befohlene Austheilung von bleiernen oder zinnernen Amtszeichen, an die wirklichen Armen in jedem Orte, ſoll überall von den Ortsvorſtehern pünktlich erfüllt werden. Die ohne ſolches Zeichen oder außerhalb ihres ihnen angewieſenen Amtsbezirks betreten werdenden Bettler, müſſen als Vagabunden verhaftet und behandelt werden. (Erneuert am 1. July 1794.)

2205. — Den 23. Octbr. 1782. — A.

Die Pfarrgeiſtlichen ſollen in ihren Kirchſpielen unter Begleitung eines Scheffen oder Vorſtehers ein genaues

die Perſonal- und Familien-Verhältniſſe aufklärendes Verzeichniß aller vorhandenen Armen aufnehmen und an die Beamten einſenden. Letztern wird die Zuſammenſtellung und Einreichung dieſer Verzeichniſſe befohlen.

2206. — Den 5. Novbr. 1782. — A.

Bekanntmachung der ſtattgefundenen Errichtung einer churfürſtlichen Klaſſen-Lotterie, welche, neben dem beſtehenden Lotto, an die Stelle der eingehenden Ravenſteiner-Lotterie tritt. Die frühern Verbote des Spielens in ausländiſchen Lotterien werden erneuert und ſollen dieſelben alle halbe Jahre wiederholt publizirt werden.

2207. — Den 15. Novbr. 1782. — A.

Das Glocken-Geläute während den Gewittern wird bei 25 Rtlr. Strafe verboten; bei herannahenden Gewittern darf nur ein Zeichen mit der Meßglocke gegeben werden.

2208. — Den 15. Novbr. 1782. — A. H.

Die ohne Geleitsbriefe oder Paß ſich einſchleichenden, fremden Pack- und Bettel-Juden ſollen ohne Verzug des Landes verwieſen werden.

2209. — Den 26. Novbr. 1782. — A.

Der unter Nro. 2202. feſtgeſetzte Preis der Mahlzeiten gilt nur für die auf Patrouillen ſich befindenden Glieder des Sicherheits-Corps, indem letztere in ihren Standquartieren für ihre Mundverpflegung ſelbſt ſorgen müſſen.

2210. — Den 8. April 1783. — A.

Zufolge einer mit Churköln getroffenen Vereinbarung ſollen die wechſelſeitigen Beamten ſich auf gegenſeitiges Geſinnen, die wegen Gefangenen und Inquiſiten abgehaltenen Protokolle mittheilen und den erfolgenden Requiſitionen zur Verhaftung von Delinquenten ohnweigerlich deferiren. Den in den beiderſeitigen Landen errichteten Sicherheits-Corps iſt es gleichmäßig geſtattet, die in die wechſelſeitigen Landesgebiethe ſich flüchtenden Verbrecher und Verdächtige zu verfolgen und zu verhaften, jedoch müſſen die Verhafteten an dem Orte ihrer Gefangennehmung der Lokalbehörde übergeben werden.

2211. — Den 2. May 1783. — A.

Die gerichtlichen Depoſiten können nur bei verſammeltem Gericht übernommen und müſſen gehörig in ein Protokollbuch eingetragen und mit dieſem in die Depoſiten-Kiſte hinterlegt werden; zugleich wird verordnet, daß die über 50 Rthlr. betragenden Depoſitengelder gegen gerichtliche Sicherheit rentbar angelegt werden müſſen.

2212. — Den 27. Juny 1783. — A.

Die Abſtellung der ſogenannten blauen Montage wird, auf den Grund der gegen die Handwerksmißbräuche ergangenen Reichsedikte (Nro. 1320 und 2075), wiederholt, ernſtlichſt befohlen. Die gegen dieſen Befehl handelnden Handwerksgeſellen ſollen für den erſten Müſſiggangstag mit 15 Stbr., für den zweiten mit 30 Stbr. und für den dritten mit achttägigem Arreſt beſtraft werden; diejenigen Meiſter welche ſich an ſolchem Mißbrauch betheiligen, verfallen für die vorgenannten Contraventionen in die doppelte Strafe und ſollen im vierten Wiederholungsfall des Handwerks verluſtig erklärt werden.

2213. — Den 1ſten July 1783. — A.

Bei den ſich vermehrenden Feld- und Garten-Diebereien werden die frühern Beſtimmungen, wodurch es er-

laubt iſt auf die Diebe Feuer zu geben, und wonach die Eltern für die Vergehen ihrer Kinder verantwortlich gemacht werden ſollen, erneuert, und ſollen künftig alle halbe Jahre wiederholt publizirt werden.

2214. — Den 4. July 1783. — A.

Liebe Getreue! Demnach Wir gnädigſt verordnet haben, und wollen, daß die in hieſigen Unſern Herzogtümern ſich verhaltenden Juden in Zukunft ihre Handels- und dazu gehörende Bücher ꝛc. überhaupt in deutſcher Sprache faſſen, und daß ſolche ſonſt ungültig, mithin zum Beweis untüchtig ſeyn ſollen: So habt ihr dieſes, Anlaß gnädigſten Reſcripts vom 21. Junius nächſthin, in denen Synagogen verkünden zu laſſen, euch bei künftigen Rechtsfällen darnach zu richten. ꝛc.

2215. — Den 16. July 1783. — P.

Die Verfaſſer und Verbreiter von ehrenrührigen Schmähſchriften und Libellen, ſollen nach den erlaſſenen Beſtimmungen ſtrenge beſtraft, und denjenigen welche erſtere zur Anzeige bringen, unter Verſchweigung ihres Namens, Belohnungen ertheilt werden.

2216. — Den 19. December 1738. — A. H.

Die unter Nro. 1767 erlaſſene Vorſchrift über die Ertheilungsart der Gemeinde-Vollmachten zu Prozeßführungen ꝛc. wird zur genaueſten Beobachtung erneuert.

2217. — Den 7. Januar 1784. — A.

Veräuſſerungen, Verpfändungen oder Ceſſionen dieſſeitiger Beſitzungen von ausländiſchen Klöſtern und Stiftungen, ohne landesherrlichen Conſens, dürfen von den Beamten nicht zugelaſſen werden.

2218. — Ohne Erlaß⸗Ort den 8. Januar 1784. — H.

Ueber die unter Nro. 2025 und 2194 feſtgeſetzten Competenz⸗Gränzen der Civil⸗ und Militair⸗Behörden, zur Erkennung über diejenigen Militair⸗Verbrechen, welche von Inländern oder Ausländern verübt werden, werden erläuternde Beſtimmungen ertheilt.

2219. — Den 6. Febr. 1784. — A.

Wegen der ſich vermehrenden Wilddiebereien ſoll das sub Nro. 1331 ergangene, am 28. Nov. 1743 erneuerte, geſchärfte Edikt gegen die Wilddiebe wiederholt publizirt werden.

2220. — Den 8. März 1784. — A.

Ueber die durch die ſtattgefundenen, allgemeinen Fluß⸗Ueberſchwemmungen entſtandenen Unglücke, Zerſtörungen und Verluſte, ſo wie über die Verhältniſſe der Beſchädigten und über die angetriebenen und aufgefiſchten Gegenſtände, deren Zueignung jedem ſtreng verboten, und deren Rückerſtattung an die Eigenthümer befohlen wird, werden genaue Nachweiſen und Berichte von den Beamten gefordert.

2221. — Den 16. März 1784. — A.

Die Beamten werden zur ſchleunigen Herſtellung der durch die Ueberſchwemmung zerſtörten Landſtraßen, Brücken und Steege angewieſen.

2222. — Den 23. März 1784. — A. H.

Das unter Nro. 2047 erlaſſene Edikt wird dahin erläutert: » daß die ſteuerbaren Ländereien, ſolche mögen viel oder wenig im Schatz geben, den Conſolidations⸗Edikten nicht untergeben, wie auch daß die Plätze, auf

welchen Eiſen=, Stahl= und Reck=Hämmer erbaut werden können, von denſelben befreit ſeyn ſollen.»

2223. — Den 2. April 1784. — A.

Die bei der Baumwollenſpinnerei im Herzogthum Berg von den Arbeitern verübt werdenden Unterſchleife, als Vertauſchung der Wolle, Verzögerung der Ablieferung, Kürzung der Fäden ꝛc., ſollen ſtrenge und unverzüglich von den Beamten beſtraft werden.

2224. — Mannheim den 17. April 1784. — H.

Die Gerichtsbarkeit in Bergwerksſachen bleibt, ſo lange als kein eigenes Ober=Berg=Amt angeordnet iſt, in 2ter Inſtanz bei der churf. Hofkammer, im Fall einer weiteren Berufung ſoll die Erkennung in 3ter Inſtanz dem Ober=Appellations=Gericht, in Gemäßheit des Juſtizerläuterungs=Ediktes und der Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung, überwieſen bleiben.

Bemerk. Am 26. April 1791 iſt erläuternd beſtimmt worden, daß auch von den in 1ſter Inſtanz ergangenen Erkenntniſſen der Hofkammer die Appellation oder Reviſion bei dem Ob.=App.=Gericht unmittelbar eingeführt werden ſoll.

2225. — München den 23. April 1784. — H.

Gelegentlich eines ſpeziellen Falles wird als allgemeine Norm feſtgeſetzt, daß das Austrägal=Verfahren in allen zwiſchen dem Landesherrn und den Unterthanen vorfallenden Streitſachen nicht geſtattet werden darf; indem nach der Verfaſſung und uralten Gewohnheit alle ſolche Irrungen zur Erkenntniß der inländiſchen Juſtizdikaſterien gehören, deren Glieder in dieſen Fallen nur auf ihren, zur unpartheiiſchen Handhabung der Gerechtigkeit, geleiſteten Eid angewieſen ſind.

2226. — Den 30. April 1784. — A.

Zur beſſern Erhaltung der Chauſſeen wird verordnet, daß der bereits verbotene Gebrauch der Räder mit Kopfnägeln jedesmal mit 3 Rthlr. für jedes Rad, und daß die Schmiede, welche ſolchen Räderbeſchlag ferner anfertigen, mit 12 Rthlr. beſtraft werden ſollen. Von zweiſpännigen Frachtkarren mit voreinander geſpannten Pferden ſoll der tarifmäßige Wegegeld-Satz, von dreiſpännigen der doppelte, und von vier-, fünf- oder ſechſpännigen Karren der dreifache Tarifſatz erhoben werden; hingegen ſollen die vierrädrigen Güterwagen mit nebeneinander geſpannten Pferden, während den nächſten fünf Jahren, nur die Hälfte des Barriere-Geldes zahlen. Der Räderbeſchlag muß von den Schmieden auf eine Breite von drei Zoll gefertigt werden. Drei hintereinander fahrende Karren dürfen nicht dieſelbe Spur einhalten.

2227. — Den 4. May 1784. — A.

Aus geſundheitspolizeilichen Rückſichten werden die Begräbniſſe in den Städten allgemein verboten, und wird die Verlegung der Kirchhöfe auf freie, auſſerhalb der Orte gelegene Plätze befohlen. Nur den Standesperſonen und den Kloſtergeiſtlichen wird es geſtattet, ihre Todten in beſonders dazu (wie Backöfen) anzurichtende, und zu vermaurende Gruften in den Kirchen zu begraben. Die Beamten, die Geiſtlichkeit und die Kirchen- und Gemeinde-Vorſteher werden mit der Ausführung dieſer Vorſchrift beauftragt.

2228. — Den 7. May 1784. — A. H.

Die von den Gerichtsboten eigenmächtig, und ohne richterliches Dekret unternommen werdenden Kirchen-Rüfe ſollen ungültig ſeyn, und keine rechtliche Wirkung haben.

2229. — Den 2. Juny 1784. — A. P.

Das jülich und bergiſche Conſilium medicum, im erneuerten landesherrlichen Auftrag: die Abſtellung der im

Medicinalweſen eingeſchlichenen Mißbräuche zu bewirken, fordert die Amtsphyſiker auf, über den lokalen Zuſtand des Medicinalweſens ausführlich zu berichten, und namentliche Verzeichniſſe aller vorhandenen, dem Consilio medico rückſichtlich der Kunſtausübung untergebenen Medicinalperſonen einzuſenden. Die Berichte über mediciniſche Pfuſcher müſſen, zur gehörigen Verfolgung derſelben, liquidirte Thatſachen oder genaue Anzeige derſelben enthalten. Den in der Hebammenkunſt nicht geprüften Aerzten und Chirurgen wird es bei 20 Rthlr. Strafe verboten, Operationen bei Kreiſenden ſelbſt vorzunehmen.

2230. — Den 18. Juny 1784. — A.

Die Ertheilung an Dürftige von ſogenannten Collectenſcheinen, Empfehlungsſchreiben oder Dürftigkeitsatteſten wird den Beamten und Pfarrern bei 25 Rtlr. Strafe verboten. Die mit dergleichen Scheinen herumlaufenden Bettler ſollen überall angehalten, und ihnen das geſammelte Geld, nebſt den Collectenſcheinen abgenommen, zugleich auch der Vorgang angezeigt werden. (Erneuert am 27. Nov. 1789, am 2. Sep. 1791 und am 27. März 1799.)

2231. — Den 20. July 1784. — A.

Die frühern Verbote der Hazard- u. a. hohen Karten- und Würfelſpiele werden wegen der wieder einreiſſenden Spielſucht erneuert. (Wiederholt erneuert am 30. April 1788.)

2232. — Den 4. Auguſt 1784. — A.

Zu dem am 1ſten Oct. anfangenden Lehrcurſus für Hebammen ſollen die Beamten qualificirte Subjekte nach Düſſeldorf ſchicken.

2233. — Den 10. Sept. 1784. — A.

Zufolge des Poſtvertrages mit Thurn und Taxis von 1743, ſind alle an die churfürſtl. jül. und berg. Kanzler, Hofraths- und Hofkammer-Präſidenten, wirkliche Geheime-, Hof- und Kammer-Räthe, Sekretarien, Regiſtratoren und Expeditoren aufgegeben werdende Briefe auf den kaiſerl. Poſtämtern frei anzunehmen, die darauf erfolgenden Antwortſchreiben ſind aber der tarifmäßigen Taxe unterworfen, nämlich für Cöln, Jülich, Aachen für den einfachen Brief 4 Albus, für den doppelten 6 Alb., und wenn er eine Unze wiegt 8 Alb.

2234. — Den 10. Sept. 1784. — H.

Diejenigen Partheien, welche ſich durch erlaſſene, proviſoriſche Regierungs-Verordnungen beſchwert glauben, müſſen die Ernennung des in ſolchen Fällen geſtatteten Correferenten, binnen einer unerſtrecklichen Friſt von zehn Tagen, vom Tage der legalen Kundſchaft der Regierungs-Verordnung, begehren.

2235. — Den 14. Sept. 1784. — A.

Zur Aufmunterung der zur Erlernung der Hebammenkunſt ſich eignenden Perſonen ſollen die Gemeinden eines jeden Amtes den anzuſtellenden Hebammen ein kleines Gehalt von 12 bis 15 Rthlr. bewilligen, wogegen dieſe den armen Kreiſenden Hülfe zu leiſten verpflichtet ſind.

2236. — Den 16. Nov. 1784. — A.

Das Verbot des Gebrauchs der mit Kopfnägel, Stiften ꝛc. beſchlagenen Räder ſoll ſtrenger beobachtet werden. Die Kaufleute dürfen bei 6 Rthlr. Strafe keine Fracht an einen Fuhrmann verladen, deſſen Karre mit ſolchem verbotenen Räderbeſchlag verſehen iſt.

2237. — Den 12. Jan. 1785. — H.

Zu den Stellen von Rathsverwandten, Scheffen und Gemeinheitsvorſtehern dürfen künftig keine ſolche Subjecte vorgeſchlagen werden, »welche den wirklichen Rathsgliedern ꝛc. bis zum dritten Grade einſchließlich, nach kanoniſcher Berechnung, mit Bluts- oder aus der Verehelichung entſtandener Verwandtſchaft einander zugethan ſind,« unter dem Nachtheil, daß ſolche Wahlen kaſſirt, und die daran Betheiligten noch beſonders geſtraft werden.

2238. — Den 1. Febr. 1785. — A.

Liebe Getreue! Wir haben von einigen Jahren her mit gröſtem Misfallen vernohmen, welche grobe und tödtliche Verwundungen bei vorgefallenem Streite öfters daher entſtanden, daß Unſere Untertanen und gemeine Einſaßen hieſiger Unſerer beiden Herzogtummen unbeſchrankt große, oben und unten mit Kupfer oder Eiſen beſchlagene und mit Blei begoßene Stöcke täglich bei ſich führen, auch aus anſchießenden andern Landen viele Leute in denen Unſerigen mit dergleichen Stöcken ſich einzufinden, und Streit anzuheben pflegen; um dieſem verderblichen Unweſen zu ſteuren, das Publikum in Sicherheit zu ſetzen, und gute Ordnung zu befördern, haben Wir daher gnädigſt gutbefunden, und wollen, daß von nun an keine andere, dann mittelmäßige, den ſo genannten Spaniſchen Rohren an Dicke ähnliche, beſonders aber keine oben oder unten mit ſtarkem Eiſen oder Kupfer beſchlagene, noch weniger mit Blei begoſſene gefährliche Stöcke getragen, ſodann daß jenen, ſie ſeyen Ein- oder Ausländer, ohne Unterſchied, welche mit andern Stöcken betroffen werden, ſolche ſogleich abgenohmen, und einer wie der andere annebens in 2 Rthlr. — bei fernerer Betrettung in 6 — und nach Umſtänden in mehrere Rthlr. Strafe, im Unvermögenheits-Falle aber zur Schanz- oder Zuchthauß Strafe verurteilet werden ſollen; Wir befehlen euch ſolchemnach gnädigſt, und ernſtlich, dies-Unſer Verbott nicht allein in denen Kirchen verkünden, und an gewöhnlichen Orten aushangen zu laſſen, ſondern auch die Scheffen, Vorſteher, und Gerichts Boten anzuweiſen, die Freveler zu beobachten, denenſelben die Stöcke ſo gleich abzunehmen, in Stücke zu zerſchlagen, und die Freveler euch ſo

fort zur Beſtrafung anzuzeigen, im Fall der Unvermögenheit aber dieſelbe in Arreſt zu ziehen, und den Erfolg anhero zu berichten.

Bemerk. Erneuert am 26. Febr. 1793.

2239. — Den 18. Febr. 1785. — A.

Zur Verminderung der Vagabunden ſoll die Paßpolizei ſtrenger als bisheran gehandhabt werden. Alle ohne Paß, oder mit Päſſen, welche über ein halbes Jahr alt ſind, betreten werdenden Ausländer, Standesperſonen und ausgezeichnete benachbarte Privatleute ausgenommen, müſſen ſogleich mit Prügeln des Landes verwieſen werden. Die richtig befundenen Päſſe der fremden Reiſenden müſſen von den Lokalbehörden viſirt, und dürfen überhaupt keine Fremden, ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit, von den Unterthanen aufgenommen und länger als 24 Stunden beherbergt werden. (conf. Nro. 2244.)

2240. — Den 18. Febr. 1785. — A. H.

Unter Erneuerung der sub Nro. 2208 erlaſſenen Verordnung wird die ſtrengſte Handhabung der Paßpolizei gegen die fremden Pack- und Betteljuden befohlen. Die ohne richtige Päſſe oder Geleitsſcheine betroffen werdenden Juden ſollen »ſogleich mit Prügeln abgewieſen werden.«

2241. — Den 8. März 1785. — A.

Die Ehemänner und Kinder der Hebammen, in ſo fern letztere noch in elterlicher Gewalt ſtehen, ſollen von allen Perſonal-Laſten befreiet bleiben. Den Hebammen ſoll für jede Geburtshülfe bei armen Kreiſenden 15 Stbr. aus Armenmitteln gezahlt werden.

2242. — Den 31. Aug. 1785. — A.

Die den patrouillirenden Dragonern des Sicherheits-Corps gegen Zahlung von 3 Stbr. zu liefernde Mahlzeit

ſoll in Suppe, Gemüſe und ½ Pfd. friſches oder ⅜ Pfd. geräuchertes Fleiſch, oder ¼ Pfd. Speck beſtehen.

2243. — Den 21. Sept. 1785. — A.

Der verdoppelte Anſatz der Morgenzahl bei Steuer-Nachlaßgeſuchen wegen Feldſchaden, welches unter dem ungegründeten Prätext ſtattfindet, daß ein Braach-Morgen die Steuer für zwei Jahre zahlen müſſe, wird den Beamten bei Caſſations-Strafe verboten.

2244. — Den 12. Oktbr. 1785. — A.

Nachträglich zur Verordnung unter Nro. 2239 wird beſtimmt, daß die ausländiſchen Päſſe der Reiſenden für die dieſſeitigen Lande nur für die Dauer eines Vierteljahres gültig ſeyn ſollen. Die Päſſe müſſen von den Beamten gehörig unterſucht, und, nach Befund ihrer Richtigkeit, unentgeldlich viſirt werden.

2245. — Den 22. Novbr. 1785. — A.

Alle aus fremden Dienſten verabſchiedeten Kriegsknechte müſſen in den Grenz-Orten den Lokalbehörden ihre Päſſe und Entlaſſungsſcheine zur Viſirung präſentiren, dieſelben dürfen ſich nicht länger als vier Tage im Lande aufhalten, und von den Landſtraßen nicht abweichen, bei Strafe der Behandlung als Vagabunden.

2246. — Den 2. Dezbr. 1785. — A.

Alle den Studien und dem künftigen Staatsdienſt ſich widmenden Landeskinder müßen, außer dem zweijährigen Beſuch der Akademie der Rechtsgelehrtheit zu Düſſeldorf, wenigſtens zwei Jahre auf der Univerſität zu Heidelberg dem Studium der höhern Wiſſenſchaften obliegen, um Anſprüche auf Verſorgung zu erwerben.

Bemerk. am 11. April 1787 iſt die erforderte zweijährige Dauer der Univerſitäts-Studien auf die Hälfte vermindert worden.

2247. — Den 13. Dezbr. 1785. — P.

Nach vier Wochen müſſen an allen die Landſtraßen befahrenden Fracht-Karren, und nach vier Monaten an allen anderen Fuhrwerken die mit Kopfnägel beſchlagenen Räder bei 6 Rthlr. Strafe abgeſchafft, und durch andere Räder erſetzt ſein.

2248. — Den 14. Jan. 1786. — A.

Die zu Steuernachläſſen berechtigenden Feld- und Weingarten-Schaden müſſen ſpäteſtens acht Tage nach ihrer Stattfindung und Anzeigung von den Beamten unterſucht, und, unter dem Nachtheil der Nichtberückſichtigung, längſtens nach der Erndte oder nach dem Herbſte (Weinleſe) angemeldet werden.

2249. — Den 24. Jan. 1786. — A.

Die nach der königl. franzöſiſchen Erklärung vom 30. Oktbr. v. J. unter geändertem Stempel geprägten königl. franz. Louisd'ors, ſo wie die Laubthaler von den Jahren 1784. und 1785, werden einſtweilen, und bis zur näheren Beſtimmung ihres Werthes, verboten.

2250. — Den 10. Febr. 1786. — H.

Nachdem wir die wegen der Gerichte und Amtsverhöre unter'm 13. Dezbr. 1762 (Nro. 1923.) erlaſſene allgemeine Verordnung dahin erläutert und abgeändert haben, und wollen

Erſtens, daß die Erbtheilungen Concurs- und Beſchüd-Sachen bei den Gerichten verbleiben — die ſum-

mariſche Real-Sachen aber ohne Unterſchied — die Reales ordinariae dahingegen alsdann nur bei dem Amtsverhör verhandelt werden ſollen, wenn die Partheien deſſen zufrieden ſind;

Zweitens, daß in den bei'm Amtsverhör befangenen Sachen für den Fall nicht hinreichender Mobilarſchaft die Execution auf liegende Güter dem Amtsverhör nachzulaſſen;

Drittens, daß die Fiscalia minora, nähmlich geringere Blutrüſt- Verletz- und Verwundungen, welche ohne weſentliche Verſtümmelung der Glieder geſchehen, Hurerey, geringe Diebſtähle, welche nicht über 5 Rthlr. betragen, die ganz geringe Feld- und Garten- Diebereyen- und Beſchädigungen an Früchten, Bäumen, Pflügen, Ackergeſchirr und dergleichen bei den Amtsverhören unterſuchet und bei dem Brüchtenverhör beſtrafet; wenn aber der an dergleichen Kleinigkeiten betheiligte Dieb zum andermal betreten werden ſollte, daß die Unterſuchung und ſonſtige Verfügung vom Gericht vorgenommen werden ſolle, als wird euch ſolches zur gehorſamſten Befolgung gnädigſt unverhalten.

2251. — Den 21. Febr. 1786 — A.

Die Aufbiethung der Frohnen zu Kameraldienſten ſoll ferner durch die Kellner geſchehen, welche jedoch jedesmal den Amtleuten und Vögten conjunctim Nachricht über die Zahl der Aufgebotenen und über den Zweck des Aufgebotes geben müſſen.

2252. — München den 25. Febr. 1786. — A.

Publication eines General-Pardons für die binnen ſechs Monaten zurückkehrenden Deſerteure von den churchurfürſtl. Truppen.

2253 — Den 7. März 1786 — A.

Liebe Getreue! Da Wir auf die von Unſern Bergiſchen Landſtänden, wegen Benutzung der Wachholder

Beeren, erhobene Beſchwerden, Uns mildeſt bewogen gefunden, durch gnädigſtes Rescript vom 17. März letzt abgewichenen Jahrs zu verordnen, daß jedem Eigentümer auf ſeinem Grunde, ausſchließlich jedoch der vom 1ten Septemb. bis 15. Oktob. andaurender Brunſtzeit, in ſo lange, bis ein anderes rechts gegründetes Herbringen erwieſen ſeyn wird, die Wachholder Stauden zu ſchlagen, fort der Genuß ſämmtlicher daran wachſenden Beeren ohne Behinderung der Amts- und anderer Jäger zu geſtatten ſey, jedoch auch, zu Abwendung aller Excessen und Ungebühren in übermäßigem Einfall der Eigentümer, und Verſtöhrung der Wildfuhr, auch Schmälerung des Vogelfangs, gnädigſt wollen, daß diejenige, ſo das Wachholder Schlagen verrichten, ſich dabei allen Lärmens, auch aller Beſchädigung der Wachholder Stauden enthalten.

Daß annebens für die Gemeine und Gemarken-Waldungen gewiſſe Wachholder Schläger, deren jedoch für jede Gemeinde, und Gemarke nicht mehr, als höchſtens vier an der Zahl ſeyn ſollen, eigends angeſtellt, auch zu Verhütung allen Eigennutzes und Unterſchleifes, erſtere von Orts-Beamten, letztere aber bei denen Gemarken-Gedingen, vereidet werden, welche die Wachholder-Körner, gegen einen mäßigen Taglohn, oder ſichern Anteil an denen Körnern, einſammeln, und das geſammelte täglich dem Gemeinheits-Vorſtand, (respective Gemarken-Deputirten) einliefern, — dieſe aber den Vorrat zum Beſten der Gemeinde (respective Gemarken Beerbten) verſilbern, berechnen, und den, nach Abzug des, denen Wachholder-Schlägern zu verreichenden Lohns, ſich ergebenden Ueberſchuß unter die Gemeinds-Glieder (respective Gemarken-Erben nach Ertrag eines jeden Berechtigung) vertheilen, — daß ſodann, als lang die zum Vogelfang geeignete Jahrszeit andauert, und mit dem Fangen fortgefahren wird, auf eine Weite von fünfzig Schritte um jeden Vogelheerd herum keine Wachholder geſchlagen werden, — und daß überhaupt während beſagter Zeit das Wachholder Schlagen allenthalben bis Mittag ausgeſtellt bleiben ſolle: So befehlen Wir euch gnädigſt, dieſe Unſere höchſte Willensmeinung zu jedermanns Nachricht von denen Kanzeln verkünden zu laſſen. ꝛc.

2254. — Den 21. März 1786. — P.

Die Ertheilung von Päſſen an fremde und unbekannte Perſonen wird den Beamten ſtreng verboten.

2255. — Den 5. May 1786. — A. H.

Liebe Getreue! Uns iſt die mißfällige Anzeige geſchehen, daß, ohnangeſehen der an die proteſtantiſchen Synoden den 12ten September 1770, und 2ten December 1779 erlaſſenen Verordnungen, mehrere Trauungen, mit Vorbeigehung eigener Prediger, und ohne von dieſen erhaltenen Dimissorialien, auſſer Landes nachgeſucht, und vollzogen worden ſeyen; Indem aber dergleichen Kirchen- und Polizeiordnungs widrige Ehen nichtig, und ſtrafbar, auch die in ſolchen gezielte Kinder für ehelich nicht zu halten ſind: ſo iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß ſolche Unordnungen, und Aergernüß mit Nachdruck abgeſtellet, die Uebertreter ſofort zum Protocoll constituirt, von einander getrennet, und daß denenſelben die Beiwohnung unter Strafe körperlichen Arreſtes unterſaget, und dieſemnach beſtrafet werden ſollen; Euch wird daher gnädigſt aufgetragen, dieſes zu jedens Warnung in dortigen proteſtantiſchen Kirchen verkünden zu laſſen, bei derlei Begebenheiten dem gemäß zu verfahren, und das Protocoll jedesmal gehorſamſt einzuſchicken, zugleich das Verzeichnüß jener, welche von auswärtigen Predigeren, ohne Losſchein, oder in verbotenen Fällen, ohne Landesfürſtliche gnädigſte Dispensation, ſich haben zuſammengeben laſſen, von den Predigern einzufordern, und in 14 Tagen miteinzuſenden.

2256. — Den 13. Juny 1786. — A.

Die Unterthanen ſollen ſich künftig in ihren Angelegenheiten bei dem römiſchen Hofe, nicht mehr an die päbſtliche Nuntiatur zu Cöln ſondern an den jeʒt in München reſidirenden Nuntius ordinarius und Legatus apostolicus wenden.

2257. — Den 23. Juny 1786. — A.

Die in der General-Sportel-Taxe beſtimmte Gebühr der Gerichtſchreiber wird in einigen Punkten abgeändert und erläutert.

2258. — Den 22. Aug. 1786. — A.

Liebe Getreue! Uns iſt die mißfällige Anzeige geſchehen, daß die zu der in Unſerer Stadt und Amt Elberfeld, auch Ober- und Unter Barmen beſtehenden Garnnahrung gehörende Bleichereien, ungeachtet der geſcharften Edicten, durch jedens freien Zugang, beſonders in Nachtszeiten, der Unſicherheit überlaßen, und daß die Diebiſche Entwendungen des Garns, von geraumer Zeit her ſich ſehr vermehret haben, — um dieſem anwachſenden Uebel Einhalt zu machen, und den, Unſeren Untertanen und Bleichern ſowohl, als dem Commerz daher zugehenden Schaden mit mehrerer Würkung abzuwenden, verordnen Wir dieſemnach gnädigſt:

1) Daß der Zugang zu denen Bleichen bei Nachtszeiten allen, welche auf ſolchen nichts zu ſchaffen haben, ohne Unterſchied verboten ſeyn, — und daß denen Nachtswächtern aufgegeben werden — auch den Bleichern erlaubt ſeyn ſolle, diejenige, welche bei eingetrettener Nacht die Bleichen ohne Noth-Urſache betretten, zumal Unbekannte zu arreſtiren; Fremden, welche mit Päſſen oder ſonſt ſich nicht legitimiren können, wird ſodann die Strafe des Zuchthauſes auf ein halbes Jahr beſtimt, auch ſolle ein und anderes mit auszuſtellenden Tafeln bekannt gemacht werden.

2) Erneueren Wir auf die würkliche Diebſtähle die Leib- und Lebens Strafe mit dem Strange in der maſe, daß der geringſte Diebſtahl unter 1 Rthlr. Wert mit einjährigem Zuchthauſe, die Diebſtähle von einem bis zehn Rthlr. Wert aber mit doppelt ſo vieljährigen Zuchthauſe beſtrafet, das iſt, daß derjenige, welcher für einen Rthlr. Wert entwendet, für zwey Jahr ins Zuchthauß, und ſo ferner geſperret werden ſolle — Nebſt dem ſoll

3) der Dieb, bevor er zum Zuchthauſe abgegeben wird, in der Gegend der Entwendung zur Schau ausge-

ſtellet, umgeführet, mit gewiſſer Zahl Prügel nach der Eigenſchaft des Verbrechens an verſchiedenen Orten belegt, und demnächſt zum Zuchthauſe abgegeben werden.

4) Auf die Diebſtähle, welche 10 bis 20 Rthlr. betragen, wird die Zuchthauß-Strafe auf 30 bis 40 Jahre erſtrecket.

5) auf jene aber, welche 20. Rthlr. überſteigen und bis 30 Rthlr. ſtehlen, wird nämliche Strafe für die Lebenszeit dahin geſchärfet, daß der Dieb am Ort des Diebſtals auf einem deren Backen — jene von 30 bis 40 Rthlr. aber auf beiden Backen mit einer Brandmarke bezeichnet werden ſollen

6) an jenen, welche über 40 Rthlr Wert ſtehlen, ſolle dahingegen die Todes-Strafe mit dem Strang am Ort des Verbrechens vollzogen werden; Als viel

7) diejenige angehet, welche auf den Bleichen arbeiten, und an Garn oder Katun den Wert von 1 Rthlr. diebiſch entwenden, beſtimmen Wir das Zuchthauß auf 3 Jahre, und von 1 bis 10 Rthlr. auf 6 Jahre, für jene aber, welche über den Wert von 10 bis 15, und über 15 bis 20 Rthlr. ſtehlen, das Zuchthauß für die Lebenszeit, nebſt der Brandmarke auf einen und beide Backen-ſodann

8) für den höhern Werth die Todesſtrafe unnachſichtlich.

9) Diejenige, welche wegen Garn Dieberei mit dem Zuchthauß einmal beſtrafet worden, und bei ſolcher zum andermal betreten werden, ſollen endlich in der Gegend des Diebſtals umgeführet, verſchiedene mal mit Prügelen belegt, auf beiden Backen gebrandmarket, und demnächſt zum Zuchthauß für ihre Lebenszeit abgegeben werden.

10) Derjenige, welcher vorgiebt, geſtohlenes Garn gefunden zu haben, iſt verbunden ſolches dem Gericht oder Beamten mit allen Umſtänden ſogleich ohne Zeit Verluſt anzuzeigen und abzulieferen, ſonſten aber wird derſelbe für den Dieb gehalten, und iſt denen nämlichen Strafen untergeben.

11) Erlauben Wir denen Bleicheren, welche der Diebſtal betroffen hat, die verdächtige Häuſer mit Zuziehung des Orts Bürgermeiſter, Scheffen oder Gerichtsboten zu unterſuchen, welchen dabei alle Hülfe, und Vorſchub zu leiſten ſind. — Schließlich ſollen

12) diejenige, bei welchen geſtohlenes Garn bei der Haußſuchung gefunden wird, ſogleich arreſtiret, und nach denen ſie beſchwerenden Umſtänden mit erwehnten Straſen beleget werden. Wir befehlen euch ſolchemnach gnädigſt, dieſes Geſätz in ſämtlichen Kirchen und wo es ſonſt herkommens, verkünden zu laßen, darauf ſtreng zu halten, und wie jenes geſchehen, in 14 Tagen gehorſamſt zu berichten. (conf: Nro 2300.)

2259. — Den 1ſten Sept. 1786. — A. H.

Liebe Getreue! Gleichwie in dem am 1ten December 1716 (Nro. 1158) erlaſſenen Edikt in Unſeren Gülich- und Bergiſchen Landen bereits die Vorſehung geſchehen, daß zu Vorbeugung betrieglicher Irrungen im Handel jenen Kaufmanns Bücheren, oder privat-Annotationen, welche mit legalen Rechts Erfordernüſſen verſehen ſind, kein privilegirter Beweiß zugelegt werden ſolle, wann die dardurch erwieſen werden wollende Forderung vor den nächſt vorhergegangenen dreien Jahren gemacht, und beſchrieben worden; So iſt Unſere gnädigſte Willens-Meinung, daß dieſes Edikt in ſteter Rechtskraft erhalten, und beobachtet werden ſolle; Ihr habt euch alſo dem gemäß gehorſamſt zu betragen, dieſes zu jedens Wiſſenſchaft verkünden zu laſſen. ꝛc.

2260. — Den 21. Nov. 1786. — A.

Die an die Abteien und Klöſter im erzſtiftkölniſchen Kirchenſprengel ergangene erzbiſchöfliche Verordnung, » wegen Stellung der Lectoren im theologiſchen und philoſophiſchen Fache mit der darin gebotenen Vorlegung ihres Lehrplanes, und Prüfung der Seelſorger vor der zu Bonn errichtet werdenden Univerſität, » kann auf die dieſſeitigen Lande nicht erſtreckt werden, indem dieſe Vorſchriften den

landesherrlichen, auch im Proviſionalvergleich vorbehaltenen Rechten zur Prüfung, Beaufſichtigung und Beſtellung der Seelſorger und Lehrer entgegen iſt.

2261. — Den 21. Nov. 1786. — A.

Die Obern und Vorgeſetzten der Abteien und Klöſter werden angewieſen, die Kanzeln, Lehr- und Beicht-Stühle mit geſchickten und tugendhaften Subjecten, welche nicht nur durch fleißigen Unterricht, ſondern auch durch gutes Beiſpiel Nutzen zu ſchaffen vermögen, zu beſetzen, und überall eine wohl eingerichtete Disziplin zu handhaben; ſodann auch bei Aufnahmen von Neulingen hierauf zu ſehen, und bei Verſetzungen und Verſchickungen der Conventualen ganz beſonders darauf zu wachen, daß die dieſſeitigen Klöſter und Convente nicht überfüllt, oder mit Auswürflingen des Auslandes bevölkert werden; noch weniger aber, daß die durch Lehre und Sitten ausgezeichneten Kloſtergeiſtlichen dem dieſſeitigen Publikum entzogen werden.

2262. — Den 28. Nov. 1786. — A.

Zur beſſern Förderung der bei der päbſtlichen Nuntiatur zu München vorzubringenden Angelegenheiten der Unterthanen wird ein churfürſtlicher Commiſſarius zu Düſſeldorf ernannt, an welchen alle Geſuche ꝛc. gerichtet werden müſſen.

2263. — Den 23. März 1787. — A.

Liebe Getreue! Indem Wir gnädigſt gutgefunden haben, die unterm 16. Juny 1772 (Nro. 2074), wegen dem Erdäpfel Zehnd erlaſſene general Verordnung, zu Abſchneidung vieler bisher in derſelben übeln Auslegung entſtandene Irrungen, und Rechtsſtreiten dahin zu erläutern, daß nur die auf denen ſogenannten Möhrengärten für Gemüß in der Haushaltung, auch in verſchloſſenen Gärten, gezogen werdende Erdäpfel Zehndfrei, die übrige aber

Zehndbar verbleiben ſollen: So habt ihr dieſes zu jedens Wiſſen von den Kanzeln verkünden zu laſſen. ꝛc.

2264. — Den 24. April 1787. — H.

Sr. churf. Durchlaucht iſt mißfälligſt angezeigt worden, daß einige katholiſche Pfarrer und proteſt. Prediger die Verlobten verſchiedener Religion zur Eingehung vorläufiger Ehepakten wegen Erziehung der Kinder, mit Verweigerung der Eheverkündigung, Einſegnung, Erlaſſungsſcheine, wider den Inhalt des Religions-Rezeſſes Art. 10. §. 5. (Nro. 586*)) aufgehalten haben. Um denen daher entſtandenen unangenehmen Folgen vorzubeugen, verordnen Höchſtdieſelbe gnädigſt, daß gemeldte Pfarrer und Prediger ſolchen Zwangs, bei Straf 25 Rthlr., ſich fürohin enthalten, dergleichen Verlobten keine Behinderung einlegen, ſondern ſich begnügen ſollen, ihre Religionsgenoſſen aus tragender Schuldigkeit wegen Erziehung der Kinder nachdrückſamſt zu erinnern, daß alsdann, wenn keine Eheberedungen gemacht ſind, es bei der Landesverfaſſung zu belaſſen, mithin die Söhne dem Vater, und die Töchter der Mutter, ſo lange beide leben, folgen, endlich daß bei vorhandenen Ehepakten es nach Vorſchrift gnädigſten Edicti Jahrs 1697 (Nro. 865) gehalten werden ſolle.

*) Man leſe daſelbſt XI anſtatt IX.

2265. — Den 1ſten May 1787. — A.

Während der herrſchenden Hornvieh-Seuche darf kein Vieh ohne vorherige Unterſuchung ſeines Geſundheits-Zuſtandes geſchlachtet, und die Milch des erkrankten Viehes nicht feilgeboten werden.

2266. — Den 15. Juny 1787. — A.

Das Verbot der ſchwelgeriſchen Leichen-Zechen vom 6. Sept. 1743 (Nro. 1535) wird dahin erneuert und modifizirt, daß bei Hauptleichen am Tage deren Begräbniß

nur zwölf der nächſten Verwandten bis um vier Uhr Nachmittags mit einem mäßigen Mittagsmahl bewirthet werden dürfen. Die dieſe Vorſchrift überſchreitenden Individuen ſollen mit einer Brüchte von 6 Rthlr. oder, im Fall der Unvermögenheit, mit dreitägigem Arreſt bei Waſſer und Brod beſtraft werden.

2267. — Den 7. Sept. 1787. — P.

Zur beabſichtigten Erweiterung der Reſidenz-Stadt Düſſeldorf ſoll der daſelbſt hinter der Wallſtraße gelegene Wall abgetragen, und den Hausbauluſtigen die dort nachgeſucht werdenden Bauplätze, gegen Erlegung von 1 Rtlr. pr. rhein. Ruthe, planmäßig angewieſen werden. Den Hausbauenden wird eine 20jährige Steuerfreiheit zugeſichert.

2268. — München den 27. Sept. 1787. — H.

In den Regierungs- und Gerichts-Verhandlungen darf nur die deutſche, und allenfalls auch die lateiniſche Sprache gebraucht werden.

2269. — Den 9. Nov. 1787. — A.

Liebe Getreue! Uns iſt mißfälligſt angezeigt worden, daß der Wucher in hieſig Unſerer Reſidenz Stadt, und auf dem Lande zum Verderb Unſerer Untertanen dergeſtalt geſtiegen, daß bey geringen Summen zwanzig bis fünfzig vom hundert genommen, und daß auf bewegliche Unterpfände Geld auf gewiſſe Zeit, unter allerhand wucherlichen Bedingnüſſen, und beſonders mit jener geſchloſſen werde, daß wann die Löſung in beſtimter Zeit nicht geſchehe, das Pfand dem Creditorn für das hergeſchoſſene verbleiben ſoll; ob nun zwar dergleichen wucherliche Contracten nicht nur in gemeinen Rechten, und in den Reichs-Geſetzen, ſondern auch im 104ten Capitel Unſerer Landes-, ſodann in Unſerer Policey-Ordnung im Titel: Wucherliche Contracten ꝛc. ſchärfeſt verbothen ſind, ſo ermeſ-

ſen Wir gleichwohl, nötig zu ſeyn, nun erwähnte Stellen nicht nur zu erneuern, ſondern auch dahin zu erweitern, a) daß bei derley Contracten der Pfandnehmer das Pfand gegen das verſchoſſene Geld jederzeit rückzugeben, ſchuldig; b) daß die Halbſchied des Vorſchuſſes zur Strafe verwürket ſeyn; c) daß wann der Creditor das Pfand etwa veräuſſert hätte, alsdann der Schuldner wegen deſſen Werth zum Eide zugelaſſen, und der Pfandnehmer verbunden ſeyn ſolle, den beſchwornen Werth, gegen Abzug der verſchoſſenen Summe, jedoch mit Verluſt derſelben Halbſchied zu vergüten. —

Damit nun auch bey denen Darleihen die geſetzmäſſige Schranken ferner nicht überſchritten, und Unſere Unterthanen über die Gebühr nicht gedrucket werden, ſondern in ihren Nöthen mit geringen Summen Hülfe finden mögen, ſo erlauben Wir

1) **Chriſten und Juden gnädigſt, von jedem Rthlr. monatlich einen halben Stüber zu nehmen, wann das** Darlehn über zehn Rthlr. ſich nicht erſtrecket — überſteiget aber ſolches zehn Rthlr., ſo bleibt es bei dem gemeinen Satz, nach welchem denen Chriſten von jedem Rthlr. monatlich ein quart Stbr., — denen Juden aber fünf Heller erlaubet ſind; Würde ſo dann

2) der Pfandnehmer mehreres Intereſſe beſtimmen, ſo ſolle derſelbe nicht nur deſſen, ſondern auch a) bey der erſten Betrettung des halben Pfandſchillings verlüſtig ſeyn; b) bei der zweiten iſt dahingegen derſelbe mit gänzlichem Verluſt des Pfandſchillings; c) ſo dann bey der dritten mit beſonderer, nach Umſtänden zu beſtimmenden Brüchte; d) im Unvermögenheits Falle aber mit Niederſetzung bey Waſſer und Brod zu beſtrafen; damit nicht weniger

3) denen bisher entſtandenen Uneinigkeiten (z. B., daß deren Pfänder mehrere geweſen, oder daß nicht ſo vieles Geld auf ſolche verſchoſſen worden ꝛc. ꝛc.) vorgebogen werde, ſo ſind die Pfandnehmer fürohin verſchuldet, jedem Pfandgeber einen Schein zu ertheilen, und in dieſem zu vermelden, a) worin das Pfand oder die Pfänder beſtehen, b) wie viel auf ſolche geſchoſſen worden; auf dieſen nemlichen Schein iſt ſodann, c) die erfolgende Zahlung deren Intereßen jedesmal bey 2. Rthlr., und nach

Befinden, bey höherer Strafe zu notiren, bey Ablage der Haupt Summe iſt aber d) der Original-Schein dem Schuldner ruckzugeben. Würde dahingegen e) der Pfandnehmer dem Geber dergleichen Schein nicht zugeſtellt haben, ſo iſt derſelb nicht nur deren ruckſtehenden Intereſſen ſondern auch der hergeſchoſſenen Summe verlüſtigt, und nach Umſtänden zu beſtrafen.

4) Denen Pfandnehmeren wird andurch verbothen, denen Pfandgeberen die verſetzte Kleidungs-Stücke für Sonn- und Feyrtäge, zum Gebrauch, gegen gewiſſes Lehngeld zu geben, bey Strafe eines Reichsthalers für jeden Stüber. — Die unentgeltliche Abgabe ſolcher Kleidungs-Stücke iſt aber immerhin, auch für den Fall erlaubet, wann der Geber dagegen ein anderes Pfand darſtellt.

5) Die Pfandnehmer ſind ſchuldig, die Brodherren zu benachrichtigen, wann denenſelben vom Dienſtvolk Kleidungs-Stücke, oder ſonſtiges Geräth zum Verſatz zugebracht wird, bei Strafe, daß dieſelbe für den dem Brodherrn zugehenden Schaden haften, und der verſchoſſenen Summen verlüſtigt ſeyn ſollen.

6) Wird denen Creditoren unterſaget, von dem leihenden Gelde einiges Intereße zum voraus abzuziehen, mit der Warnung, daß, wann der benöthigte Schuldner ſolches geſchehen zu ſeyn, mit Ausſchwörung des Eides, oder ſonſt erweiſen würde, als dann nicht nur die Intereße nach Ertrag des würklich vorgeſchoſſenen Kapitals zum Laſt des Schuldners berechnet, ſondern auch der Gläubiger derenſelben verlüſtiget ſeyn, und nach Umſtänden wegen ſolch-wucherlichem Betragen beſtrafet werden ſolle. — Wegen denen Verſatzträgeren verordnen Wir

7) daß wann dergleichen Leute ſich beigehen laſſen, auf das ihnen anvertraute Pfand mehreres zu nehmen, als vom Verſatzgeber aufgetragen worden, alsdann der Träger nicht nur zu Erſtattung des mehrerhobenen ſo fort angewieſen, ſondern annebens wegen jedem zu viel erhobenen Reichsthaler mit 2 Rthlr. beſtrafet;; im Unvermögenheitsfall aber für jeden Rthlr. eine Woche ins Zuchthaus geſetzet werden ſolle. — Damit endlich dieſe Unſere Verordnung ſo gewiſſer befolget werde, ſo geſtatten Wir

(8) jedem die wider ſolche angehende Contracten der Behörde anzuzeigen, wogegen demſelben im Falle des Beweiſes die Hälfte der Brüchte zugeſichert wird.

Wir befehlen euch ſolchemnach gnädigſt: dieſes Geſetz in ſämtlichen Kirchen, beſonders in denen Synagogen verkünden, ſodann in denen Zunft- und Wirtshäuſeren anheften, auch bey denen Herren-Gedingen jedesmal erneuern zu laſſen; Auf deſſen Nachachtung genaueſte Rückſicht zu nehmen. ꝛc. (Erneuert am 6. März 1795.)

2270. — Den 27. Nov. 1787. — H.

Eheverbote dürfen nur auf die einigermaaßen beſcheinigte Angabe des Klägers angelegt, und ſollen ſofort wieder aufgehoben werden, wenn der Kläger binnen einer Friſt von vierzehn Tagen nicht beweiſet, daß dem Beklagten das Verbot gehörig inſinuirt worden iſt.

2271. — Den 11. Dec. 1787. — A.

Wegen des wieder einreiſſenden Umherziehens der fremden und einheimiſchen Bettler aus einem Amte in's andre ſoll die am 18. Nov. 1767 (Nro. 2014) erlaſſene Verordnung wiederholt publizirt, auf's genaueſte befolgt, und erſteres alljährlich bei den Herren-Gedingen erneuert werden.

2272. — Den 12. Febr. 1788. — A.

Diejenigen Unterthanen, welche als Livree-Bediente oder ſogenannte Aufpaſſer bei Offizieren in fremden Dienſten gedient haben, ſollen bei ihrer Rückkunft zu 6jährigem inländiſchen Straf-Kriegsdienſt angehalten werden.

2273. — Den 15. Febr. 1788. — A.

Zur Verhinderung der Einſchwärzung in Baiern der dort verbotenen Waaren, werden die Förmlichkeiten, wel-

che bei dorthin gerichteten Verſendungen bergiſcher Fabrikate zu beobachten ſind, ausführlich vorgeſchrieben.

2274. — Den 7. März 1788. — A.

Die unter der Bedingung der Barriere-Freiheit verkauften und durch herrſchaftliche Fuhren transportirt werdenden Kameral-Früchte ſollen, auf deſſfallſigen Schein des Kellners, vom Wegegeld frei ſeyn.

2275. — Den 25. März 1788. — H.

Den Solinger Fabrikanten und den mit ſolchen Fabrikaten daſelbſt handelnden Kaufleuten wird das Vernäherungs-Recht auch in Anſehung von Häuſern und Grundſtücken jedesmal da geſtattet, wo es »zu Vermehrung dieſer Fabrike und des Commerzes lediglich erforderlich iſt keineswegs aber zu anderem Behuf und Vortheil oder Gemächlichkeit.»

2276. — München den 4. May 1788. — A.

Publikation eines General-Pardons für alle binnen Jahres-Friſt zurückkehrenden Deſerteure von den churfürſtl. Truppen.

2277. — Den 8. May 1788. — A.

Liebe Getreue! Da in jedem wohlgeordneten Staat das Militare zur allgemeinen Sicherheit, Vertheitigung des Vaterlandes, und Beybehaltung guter Zucht, und Ordnung vorzüglich dienet; mithin das Wohl jeden Landes von guter Einrichtung im Kriegsweſen gröſtentheils abhängt: So haben Wir, aus wahrer Liebe gegen unſere Truppen, und beſonderer Lan-

desväterlichen Neigung zu Unſern getreuen Unterthanen gnädigſt beſchloſſen, das Kriegsweſen in ſämmtlichen Unſeren Staaten auf beſſern, und angenehmeren Fuß dergeſtalt zu ſetzen, daß Unſere Truppen nicht nur in der Folge, ſondern auch nach dem bereits gnädigſt angenommenen Syſtem, der Sold vom gemeinen Manne bis zum höchſten Offizier beträchtlich vermehret, auch der Gemeine und Unteroffizier mit aller Montirung, und nöthigen Kleidungsſtücken, fort andern Erfordernüſſen unentgeltlich, und beſſer, als bisher, verſehen werden ſolle. Indem aber Wir den Soldatenſtand in ſämtlichen Unſern Landen überhaupt mehr geachtet, und durchgehends geſchätzet wiſſen wollen; So gebieten euch Unſern Beamten ſamt und ſonders gnädigſt, alles mögliche beizutragen, daß ſolche Achtung gegen das Militare unter dem Landvolk, und der Geiſt der Nation zur Liebe für denjenigen Mitbürger allenthalben aufgewecket werde, welcher zur Vertheitigung ſeines Vaterlandes beſtimmet iſt. Dem gemäß verordnen Wir gnädigſt, fürohin keinen Miſſethäter, oder Verbrecher zum Militair-Stande zu verurtheilen, indem ſolcher dadurch nur herabgeſetzt, und als eine Strafe angeſehen wird; maßen dieſertwegen ſämtliche Unſere Regimenter die Ordre erhalten haben, dergleichen Geſindel, Vagabunden, und überhaupt alle diejenigen nicht anzunehmen, welche durch einiges Vergehen, oder ſchlechte Aufführung dem Anſehen des Kriegesſtandes zu nahe treten, oder ehrliche Leute davon abſchröcken, welche ſich aus natürlichem Hang, und Vaterlandes Liebe demſelben widmen wollen. Dagegen ſolle künftig jeder Beurlaubte, welcher ſich ordentlich, und ruhig aufführet, allenthalben von jeden Orts Obrigkeit unterſtützet, ſodann mit Arbeit, und einigem Verdienſte, nach Möglichkeit vorzüglich vor anderen, verſehen, desgleichen auch die Pächter, und Bauren ordentlich dazu angewieſen werden, denen Beurlaubten vor anderen Arbeit zu verſchaffen; und wann eine beträchtliche Arbeit vorhanden, bei welcher Soldaten zu gebrauchen, ſo habt ihr jedesmal dem nächſten Commandanten anzuzeigen, wie viele Mannſchaft, und auf welche Zeit, ſelbige erforderet werde, wobei jedoch ſolche Maaßregeln zu nehmen, daß, ſo wie bei jeder Beurlaubung, der Landmann ab den mindeſten Exzeſſen hinlänglich geſichert ſey. Ueberhaupt gedenken wir aus angebohrner Vater Liebe für Volk, und Soldaten das Kriegsweſen in ſolche Verfaſſung zu ſetzen, daß dieſer Stand künf-

tig auch bei dem gemeinen Manne nicht mehr für Strafe, ſondern für eine Belohnung angeſehen, und ohne mindeſten Zwang gewählet werden ſolle. — Das neu angenommene Kriegs Syſtem, welches baldmöglichſt ausgeführt, und öffentlich bekannt gemacht werden wird, ſoll daher blos das gemeine, und deren Truppen Wohlſeyn, welches Uns am Herzen liegt, vorzüglich zum Grunde haben. Wir erwarten dieſemnach von allen Unſeren, in hieſigen Unſeren Landen befindlichen, ober- und untern Gerichts Stellen, und ſämmtlichen jeden Standes Untergebenen, daß dieſelbe ihrer Seits in allen erforderlichen Fällen möglichſt mitwürken, und zu Vermeidung all erdenklicher Hinderniſſe das ihrige um ſo zuverläßiger beytragen werden, als jeder hinlänglich überzeuget iſt, daß durch ein wohlgeordnetes Kriegswesen in der innern Verfaſſung des Staats Ruhe, Ordnung, und Sicherheit, im Auslande aber Anſehen, und Achtung erworben wird; Befehlen ſodann euch, Unſeren Beamten ſamt, und ſonders gnädigſt, dieſe Unſere gnädigſte Willensmeinung zu Jedens Wiſſen von denen Kanzelen öffentlich verkünden, zu laſſen. ꝛc.

2278. — Den 28. May 1788. — A.

Das Futtern des Viehes in den Ställen, aus den unmittelbar vom Feuer genommenen Keſſeln, wird bei 25 Rthlr. Strafe verboten, und ſoll bei etwa dadurch entſtandenem Brandſchaden der deſſen überführte Beſchädigte kein Recht auf Steuer-Nachlaß haben.

2279. — München den 28. July 1788. — A.

Gegen die ſogenannten falſchen Werber, welche die churfürſtlichen Unterthanen zu ausländiſchen Kriegsdienſten verleiten, wird ohne Unterſchied des Geſchlechtes die Todesſtrafe durch den Strang verhängt, und auf die Anzeigung derſelben eine Prämie von 150 Flor. geſetzt. Die Verleitung der Truppen zur Deſertion und deren Beförderung durch Verheelung, Umtauſch der Militairkleider gegen andre Kleidungsſtücke ꝛc. ſoll mit Geld- und reſp. Zuchthaus- oder Schanzarbeits-Strafe belegt werden.

2280. — Den 12. Sept. 1788. — H.

Die von den privilegirten Kaufleuten und Handwerks-Leuten zu Solingen, rückſichtlich des ausſchließlichen Klingenhandels, bei Vermeidung ſchwerer Geldſtrafen, genau zu erfüllenden Verpflichtungen werden ausführlich beſtimmt, und das Verfahren gegen die Contravenienten feſtgeſetzt.

2281. — Den 28. Nov. 1788. — A.

Unter Erneuerung der am 1ſten Dec. 1764 erlaſſenen Verordnung (Nro. 1962) wird die mißbräuchliche Anmaßung der Ehrenworte: Freiher, von, und dergleichen, als Doctoren, Licentiaten ꝛc. wiederholt verboten.

2282. — Mannheim den 13. Januar 1789. — A.

Der gnädigſten Zuſicherung zufolge, wornach die ganze Armee auf einen vortheilhaften und anſehnlichen Fus geſetzet, der Sold durchgehends vermehret, und der gemeine Mann bis zum Feldwebel incluſive mit groß- und kleiner Montür, dann all erforderlichen Requiſiten ganz unentgeldlich verſehen werden ſolle, haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht nun mehr gnädigſt zu entſchließen geruhet, daß alle Infanterie-Regimenter, wie auch die noch übrige Kavallerie-Regimenter, welche auf den neuen Fus noch nicht geſetzet ſind, vom gemeinen Mann bis zum Feldwebel oder Wachtmeiſter incluſive nach beigeſchloſſenem Zahlungs-Entwurf (fehlt) vom erſten Februarii dieſes Jahrs anfangend in den neuvermehrten Sold vollkommen eintretten ſollen.

Da nun nach dem neuen Syſteme nicht nur allein der Sold nach obigem Zahlungs-Entwurf durchgehends vermehrt, ſondern auch bei allen Regimentern vom Feldwebel abwärts einem jeden Mann von der demnächſtens ihren Anfang nehmenden Oekonomie-Kommiſſion alle Monturſtücke und erforderliche Requiſiten ganz unentgeldlich beigeſchaft werden, ſohin die allgemeine Verbeſſerung noch mehr in dieſem, als in der Soldsvermehrung ſelbſten be-

ſtehet, ſo ſolle denen ſämtlichen Offiziers bei denen Regimentern bedeutet werden, ſolches der Mannſchaft begreiflich zu machen, und ſelbe zur dankbaren Beobachtung ihrer Dienſtobliegenheit aufzumuntern.

Der Beurlaubte bekommt zwar während ſeiner Abweſenheit vom Regiment keinen Sold, dagegen aber hat er keine Lohnwachten mehr zu bezahlen, und wird durch eine jährliche Gratification in Geld, durch den nämlichen Sold, wie die übrigen, ſo lang er ſich bei dem Regiment befindet, durch die ihme alljährlich zugetheilte Monturſtücke, die er während ſeiner Urlaubszeit tragen darf, und durch die Gewißheit, jährlich 10 bis 11 Monate in Urlaub bleiben zu dörfen, ſeinen Zuſtand in allem Betracht beſſer und angenehmer als vorhin finden.

Gleichwie nun auch dem neuen Kriegs-Syſteme zufolge vorzüglich die gnädigſte Abſicht iſt, daß der Ackerbau beſtens befördert, und der Landmann der nöthigen Arbeiter nicht beraubet werde, ſo wollen Se. Churfürſtl. Durchlaucht, daß bei jeder Compagnie deren ſämtlichen Infanterie-Regimenter auſſer der Exerzierzeit nur 54 Mann incluſive deren Offiziers und Unteroffiziers nach beiliegender Tabelle zum Dienſt präſent verbleiben, ſohin die übrigen alle, ſtatt denen bisherigen 25 Mann per Compagnie ohne mindeſten Anſtand beurlaubet werden dörfen; weswegen ſämtliche Offiziers ſich alle mögliche Mühe geben ſollen, die Mannſchaft zur Beförderung des Ackerbaues bis auf obige Anzahl zu beurlauben, und werden diejenige, welche bei ihren Compagnien zur Erreichung der Höchſtlandesväterlichen Abſicht dieſe Beurlaubung am erſten erzielen, der höchſten Gnade und Zufriedenheit ſich vorzüglich würdig machen.

Von dieſer präſenten zum Dienſt beſtimmten Mannſchaft dörfen ſo viel, als der wirkliche Dienſt beim Regiment erlaubt, als Freiwächter resp. Stadtarbeiter mit Belaſſung des Brods und Service abgegeben werden, auch ſollen die Offiziers trachten, denjenigen, welche bei der Compagnie zum Dienſt nothwendig ſind, in ihren Nebenſtunden, oder wenn ſie nicht auf der Wacht ſind, jede Gelegenheit zu geſtatten, wo ſelbe durch Arbeit und eigenen Fleiß ſich etwas verdienen können, und ſoll zu mehrerer Aufmunterung ſowohl dieſen, als obgedachten Freiwäch-

tern das durch ihre Arbeit erworbene Geld zu ihrer freien Diſpoſition gänzlich überlaſſen werden.

Dieſem zufolge ſollen auch niemal mehr als 9 gemeine Mann und 1 Gefreiter nebſt denen allenfalls erforderlichen Ober- und Unteroffiziers im Durchſchnitt per Compagnie täglich auf die Wacht gegeben werden, dieſe Anzahl darf nirgends vermehret, im Gegentheil in allen Fällen, wo es thunlich, und beſonders in kleinen Garniſonen, wo allenfalls der Dienſt nicht ſtark iſt, noch überdas vermindert werden, welches alſo ſämtlichen Gouvernements und Kommandantſchaften um den Dienſt hiernach einzurichten, mit der Bemerkung zu bedeuten iſt, daß, weil Se. Churfürſtl. Durchl. Dero Soldaten nicht durch Zwang zu erhalten, ſondern denenſelben durch gute Behandlung ihren Stand angenehm zu machen gedenken, blos wegen Verhütung der Deſertion keine Poſten mehr ausgeſtellet werden ſollen.

Ferner muß zwar zur Erhaltung der bei dem Militäre höchſtnothwendigen Ordnung gute Mannszucht und Disciplin gehalten werden, dagegen aber ſolle der ordentliche Soldat ſowohl Inländer als Ausländer ohne Unterſchied durch alle mögliche Freiheit, zur wahren Liebe, und Neigung zum Dienſt Sr. Churfürſtl. Durchlaucht aufgemuntert werden.

Da übrigens einige wichtige Veränderungen, welche Se. Churfürſtliche Durchl. mit Dero ganzen Armee demnächſtens vorzunehmen geſonnen ſind, die aber dermal wegen überhäuften Geſchäften noch nicht ausgeführet werden konnten, nicht geſtatten, daß der neuvermehrte Zahlungsfus, welcher für ſämtliche Offiziers von obigen Regimentern, wie auch überhaupt für die Artillerie und übrige Korps ſchon wirklich beſtimmt iſt, gleich jetzt ſeinen Anfang nehmen könne, ſo iſt hiemit ſämtlichen Offiziers zu ihrer Beruhigung unverhalten, daß ſelbe nach obig erfolgter Abänderung demnächſtens ohnfehlbar in die neuvermehrten Gagen eintretten werden.

Welche höchſte Entſchließung alſo dem Churfürſtlichen Hofkriegsrath dahier zur ungeſäumt weiters erforderlichen Verfügung und Bekanntmachung an ſämmtlich einſchlägige Regimenter mit dem Anhang bedeutet wird, daß wegen

Aufhörung deren Compagnie-Oekonomien, und Ausbezahlung des Guthabens der Mannſchaft die Oekonomie-Kommiſſion eines jeden Regiments eine beſondere höchſte Weiſung erhalten werde.

2283. — Den 16. Januar 1789. — A.

Das feuergefährliche Ausdreſchen der Frucht bei Licht, ſo wie der Gebrauch offener Lichter und das Tabakrauchen in Scheunen und Stallungen wird wiederholt ſtreng verboten.

2284. — Mannheim den 31. Jan. 1789. — A.

Seine Churfürſtliche Durchleucht verordnen dem neuen Kriegsſyſteme zufolge gnädigſt, daß

1) Die ſämtliche Unteroffiziers bei der Infanterie, gleichwie es bei allen Kavallerie-Regimentern bereits geſchehen iſt, zur lebenslänglichen Dienſtzeit ebenfalls keineswegs mehr verbunden, ſondern nur lediglich zu einer Kapitulation von acht Jahren vom 1ten Februarii dieſes Jahrs anfangend gehalten ſeyn ſollen.

Im Fall aber einer von dieſer Capitulation keinen Gebrauch machen, und ſich wiederum neuerdings in dem nämlichen Grad reengagiren will, ſo wird ihm hiemit die gnädigſte Zuſicherung ertheilet, daß bei herannahendem Alter, oder im Fall einer unverſchuldeten Dienſtunfähigkeit für ſeinen Unterhalt oder Verſorgung jederzeit geſorgt werden ſolle.

Doch muß bei jedesmaligem Avancement deren Unteroffiziers ſowohl bei der Infanterie als Kavallerie die Capitulation wieder angefangen reſp. erneuert werden.

2) Wollen Se. Churfürſtliche Durchleucht gnädigſt, daß auch in Zukunft bei allen Infanterie-Regimentern kein Rekrut anderſt als auf eine achtjährige Capitulation angeworben werden ſolle.

Dagegen können diejenigen, welche zu Haus, oder überhaupts beim Ackerbau nothwendig ſind, ſtatt einen förmlichen Abſchied zu begehren, ſich die Erlaubniß ertheilen laſſen, beſtändig in Urlaub bleiben, und nur auf 4 oder 6 Wochen zur Exerzierzeit beim Regiment ſich einfinden zu dörfen.

Im Falle ſie aber ihren Abſchied gegen Stellung eines andern Mannes begehren, ſo ſolle künftighin derlei Stellung eines anderen zumal noch dienenden Mannes keineswegs mehr geſtattet, ſondern die Entlaſſung der zu Hauſe höchſtnöthigen Soldaten nach den ſchon geſchehenen gnädigſten Verordnungen, wenn ſolche ſich in Churpfalzbaieriſchen Landen alsbald anſäßig machen können, nur allein gegen die Reglement-mäßige Gebühr, auch allenfallßige Stellung eines ſonſtigen Rekrutens, nicht aber gegen Eintrettung eines ausdienenden Mannes geſchehen.

4) Diejenige, welche als Beurlaubte engagirt werden, das heißt, denen bei ihrer Engagirung verſprochen wird, alle Jahre in Urlaub gehen zu dörfen, (welche Verſicherung zu geben gnädigſt erlaubt iſt,) können, ſobald ſie bei dem Regiment aſſentirt, in denen Liſten eingeführt, und ihnen die Montirung angemeſſen iſt, wiederum in ihr Heimath zurückkehren, und bis zum Anfang der künftigen Exerzierzeit in Urlaub verbleiben. Sofern aber ſelbe zum beſtändigen Dienſt beim Regiment engagirt ſind, und ſofern ſie in Urlaub zu gehen nicht begehren, ſind ſolche beim Regiment zu behalten, und unter die Zahl der präſenten zum Dienſt verbleibenden Mannſchaften zu zählen, und haben die Offiziers ſich alle mögliche Mühe zu geben, ſelbe aufs ſchleunigſte ſo weit zu dreſſiren, daß ſie die gewöhnliche Dienſte beim Regiment zu verrichten in Stand geſetzt ſind, wofür die Compagnie-Commandanten beſonders zu haften und zu antworten haben.

5) Wenn durch zugehende Rekruten oder ſonſtige Vorfälle die Zahl der bei jeder Compagnie zum Dienſt verbleibenden Mannſchaft mehr als hinlänglich iſt, die allenfalls erforderliche und unentbehrliche Dienſte zu verrichten, und der Mann ſolchergeſtalt mehr als drei Nächte von der Wacht frei bleibet, ſolle die überzählige Mannſchaft ohne Anſtand entweder beurlaubet oder als Freywächter, ſo wie ſie es begehret, abgegeben werden; doch darf kein

Mann weder zur Beurlaubung noch zum Freiwächter gezwungen werden.

Ueberhaupts iſt wegen Einrichtung des Dienſtes und Beibehaltung der zur Verrichtung desſelben erforderlichen Mannſchaft zu bemerken, daß auſſer beſonders dringenden Vorfällen, wo Gefahr dabei obwaltet, kein Mann, Unteroffizier, Gefreiter oder Gemeiner, aus keinerlei Vorwand öfters als alle dritte Täge auf die Wacht beordert werden darf, daß der Mann immer zwei Nächte wenigſt frei haben ſolle.

6) Dörfen auch bei der Infanterie Ausländer und ſogar diejenige, welche unter andern Puiſſancen gedienet haben, angeworben werden.

Doch zur mehreren Sicherheit, und zur Verhinderung, daß ſich unter dieſem Vorwand keine falſche Werber im Lande einſchleichen, und diesſeitige Soldaten zur Deſertion zu verführen ſuchen, iſt dieſen gleich bei ihrer Anwerbung oder Aſſentirung zu bedeuten, daß, im Fall ſie ſich mit dergleichen höchſtſträflichen Handel abgeben, ſich in ein Deſertions-Complot einlaſſen, oder in Geſellſchaft mit andern deſertiren, ſie eben ſo wie falſche Werber angeſehen, und hiernach beſtraft werden.

Uebrigens iſt ſolchen zu verſichern, daß ſie bei Bezeigung eines ordentlichen Betragens die nämlichen Freiheiten und Vortheile wie die Landeskinder zu erwarten haben ſollen.

2285. — Mannheim den 8. Febr. 1789. — A.

Publication der mit dem Herzogen von Pfalz-Zweibrücken wegen gegenſeitiger Auslieferung der Deſerteure geſchloſſenen Cartel-Convention.

2286. — Den 13. Febr. 1789. — A.

Bekanntmachung wegen des zu Düſſeldorf errichteten, alle drei Wochen ſpielenden Lotto's. — Die Schlichtung

der deshalb vorfallenden Streitigkeiten iſt in 1ter Inſtanz der angeordneten Lottodirektion übertragen. Das Verborgen der Looſe wird den Lotterie-Collectoren unter dem Nachtheil verboten, daß ſie desfallſige Forderungen gerichtlich nicht vindiciren können.

2287. — Mannheim den 2. März 1789. — A.

Da in Unſeren Landen und Erbſtaaten bereits ein allgemeiner Mangel an guten, und brauchbaren Pferden herrſchet, auch deswegen überhaupts große Geldſummen, in das Ausland verſendet werden, um ſchöne und brauchbare Pferde zu bekommen, indeſſen bey einer guten Einrichtung die beſte, und nützlichſte Race im Lande gezogen werden könnte; ſo haben Wir die beträchtlichen Vortheile erwogen, welche durch Errichtung eines allgemeinen Landgeſtüttes, dem bürgerlichen Stande ſo wohl, als dem Militaire in der Folge zugehen würden, und da hierdurch nicht nur vieles Geld im Lande erhalten, ſondern auch von denen auswärtigen vieles in der Folge in das Land gebracht, und dieſes für jeden Stand mit einem guten Schlag Pferde nach und nach verſehen werden kann; ſo ſind Wir daher gnädigſt entſchloſſen, Unſern getreuen Unterthanen, abermal einen neuen Beweis jener Verbindung zu geben, mit der Wir Unſer Kriegsweſen in Zukunft mit dem allgemeinen Beſten zu verknüpfen gedenken:

Zu dieſer gnädigſten Abſicht haben Wir wirklich Unſerem Hofkriegs Rath den höchſten Befehl ertheilet, daß ſelber einsweilen zu einem Anfang 600 ſchöne, geſunde, und in allem Betracht zur guten Pferds Zucht brauchbare Stutten, welche von einer Größe von wenigſt 15¾ Fauſt, einem beſonders guten Wuchs, und von 4 bis 6 Jahren alt, dann in einem Werth von 120 bis 200 Fl. ſind, ſogleich nach Empfang dieſer huldreicheſten Entſchließung aufkaufen, aus der Kriegs Cassa bezahlen, und hievon 300 in Bayeren, Neuburg, Sulzbach, und der Oberen Pfalz, 150 in der Churpfalz am Rhein, und 150 in Gülich und Bergiſchen Landen unter die Bauern und Landleute gegen folgende Bedingungen ganz unentgeldlich austeilen ſolle.

1) Muß einjeder Bauer, oder Landmann, welcher eine ſolche Stutte bekommt, zuerſt gerichtlich beweiſen,

daß er ſelbe gut zu unterhalten, und im Fall ſie zu Grunde gienge, durch eine andere von gleichem Werth wieder zu erſetzen, im Stande ſey.

2) Muß er ſich anheiſchig machen, ſelbe beſtändig beyzubehalten, und durch die ihm von denen hierzu beſonders ernannten Commissairs angewieſene Hengſte alljährlich belegen zu laſſen, und wenn ſelbe Alters oder Gebrechlichkeit halber zur Pferdezucht nicht mehr tauglich ſeyn ſollte, muß ſolche gegen die Erlaubniß, ſie verkaufen zu dörfen, durch eine andere Stutte von gleichem Werth und Eigenſchaften erſetzet werden; dagegen ſoll

3) Dieſe Stutte dem Bauer oder Landmann ganz eigenthümlich zu ſeinem Ackerbau und ſonſtigen Gebrauch überlaſſen, und demſelben freygeſtellet ſeyn, die daraus gezogene Fohlen nach ſeiner Willkühr im Lande zu verkaufen, oder zu verhandlen, nur in dem einzigen Falle eines ausbrechenden Kriegs ſoll ſelber gehalten ſeyn, entweder dieſe Stutte, wenn ſie noch brauchbar, oder ein anderes dienſtbares Pferd, Stutte, oder Wallach von gleichem Werth während des Kriegs zu dem Militaire abzugeben. — Damit aber

4) Dieſe Pferde hinlänglich verſichert, und zu keiner Zeit ausgewechſelt werden können, muß jede derley Stutte durch die Kriegs-Behörde, und hierzu eigents ernannte Commissairs in ein ordentliches Regiſter eingetragen, hierin ihr Alter, Farbe, Zeichen, und der Ankaufs Preiß nebſt dem Namen, Gericht, oder Oberamt, und Wohnungs Ort desjenigen Bauern oder Landmannes, dem eine ſolche Stutte zugetheilet wird, förmlich bemerket, und obrigkeitlich eingeſchrieben, auch jede derley Stutte, ſo wie auch diejenige, welche zur Erſetzung deren untauglich gewordenen, von dem Bauer oder Landmann nachgeſchaffet werden müſten, mit dem Wort Militaria, vielmehr mit deſſen Anfangsbuchſtaben auf dieſe Art (M) auf dem linken Schenkel gezeichnet werden.

5) Wollen Wir auch gnädigſt geſtatten, daß wenn ein oder der andere Bauer eine ſolche gute Stutte ſelbſt ausfindig machen kann, er ſolche gegen vorläufige Anfrage und Begnehmigung der Commiſſion, ſelbſt ankaufen darf, auch ſoll demſelben das Pferd welches zu Grunde geht, oder untauglich wird, niemal im geringſten höher angeſchlagen werden, als es Uns wirklich gekoſtet hat.

6) Wird auch in der Folge, zur mehreren Unterſtützung dieſes allgemeinen Landgeſtüttes, ſobald ſolches gänzlich hergeſtellt ſeyn wird, ausdrücklich befohlen werden, daß für die Cavallerie und überhaupts für den ganzen Militair-Dienſt keine ausländiſche Pferde mehr beygeſchafft, ſondern ſolche alle in hieſigen Landen nnd Erbſtaaten angekaufet werden ſollen. Um aber endlich

7) Den Landmann zur bisher ſo ſehr vernachläßigten Pferdezucht, durch Ertheilung all- möglicher Vorteile und Freiheiten, aufzumunteren, wird ſelber keineswegs gehalten, die gezogene Pferde oder Fohlen wider ſeinen Willen an das Militaire zu verkaufen, ſondern ſoll demſelben jederzeit ganz frey ſtehen und erlaubt ſeyn, mit dieſen ſeinen gezogenen Fohlen im Lande zu handeln, wie er es für ſich gut und vortheilhaft findet.

Demnach nun durch dieſes allgemeine Landgeſtütte dem Pferdsmangel in der Folge geſteuret, und nicht nur eine gute Pferdszucht in Unſeren Landen, und Erbſtaaten eingeführt, ſondern auch im benötigten Falle, wo erſt auf dergleichen Maasregeln zu denken zu ſpät ſeyn würde, Unſere Armee mit gut und brauchbaren Pferden verſehen werden könnte, ſo wollen Wir alſo gnädigſt, daß dieſe zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen erlaſſene Landesväterliche Verordnung denenſelben allenthalben bekannt gemacht, und zugleich beygefüget werden ſolle, daß die Beamte, und Orts-Obrigkeiten die Kriegsbehörde in dieſer allgemein nützlichen Einrichtung in allen Fällen unterſtützen, und ohne weitern Zeitverluſt eine verläßige Anzeige jener Bauern, und Landleute, welche eine ſolche Stutte verlangen, und obig vorbeſchriebene Bedingungen zu erfüllen im Stande ſind, demnächſtens an Unſern Hofkriegs Rath einbeförderen ſollen.

2288. — Den 4. April 1789. — P.

Den ausländiſchen Handwerkern und Arbeitsleuten iſt die Einwanderung nur dann geſtattet, wenn ſie mit Geſundheits-Scheinen verſehen ſind; die im Lande erkrankenden ſollen, wenn ſie unvermögend ſind, auf Koſten

der Gemeinden ihres Aufenthaltes bis zu ihrer Geneſung verpflegt werden.

2289. — Den 8. May 1789 — A.

Die Heiraths-Erlaubniß ſoll keinem Civilbeamten eher ertheilt werden, bevor er nicht den Beſitz eines hinlänglichen Vermögens oder eines feſtſtehenden, zur Ernährung einer Familie hinreichenden Gehaltes nachgewieſen, und deſſen Verlobte auf künftige Penſions- oder Unterſtützungs-Geſuche förmlichen Verzicht geleiſtet hat. Auf der Contravention haftet Dienſtentlaſſung.

2290. — Mannheim den 14. May 1789. — A.

Jedem Staabsoffizier der neuformirten churfürſtl. Armee wird die Führung von Conduiten-Liſten über ſämmtliche ihm untergebene Officiere aufgetragen, welche künftig alljährig im July an den Hofkriegsrath eingeſendet werden müſſen. Die Anfertigung der Liſten muß, auf eigene Kenntniß der Perſonen gegründet, eigenhändig, pflichtmäßig und unpartheiiſch geſchehen, und deren Inhalt das ſtrengſte Geheimniß bleiben. Ueber die dabei zu beobachtende Art und Form der Liſten wird eine ausführliche Anleitung ertheilt, und folgende Hauptrubriken, welche bei jedem Individuum zu berückſichtigen ſind, feſtgeſtellt; nähmlich: — Namen und Grad. — Ancienne-tät beim Regiment. — Alter. — Dienſtjahre. — Aufführung. — Natürliche Fähigkeiten. — Erworbene militairiſche Kenntniſſe. — Dienſteifer. — Körperbau. — Körperliche Mängel. — Geſundheit. — Gemüths-Eigenſchaften. — Leidenſchaften. — Fertigkeit im Schreiben und Zeichnen. — Mathematiſche Kenntniſſe. — Sprachkenntniſſe. — Stand. — Vermögen. — Vaterland. — Nützlichkeit einer Verſetzung in andere Dienſtverhältniſſe. — Wichtige Bemerkungen jeder Art, welche nicht unter die vorſtehenden Rubriken gehören.

2291. — Den 13. Juny 1789. — A.

Die Stifter, Abteien und bemittelten Klöſter werden zu einer milden Beiſteuer aufgefordert, um die arme, ka-

thol. Gemeinde zu Kronenberg bei der Errichtung und Erhaltung einer Pfarre und Schule zu unterſtützen.

2292. — Den 4. Sept. 1789. — A.

Die Veräußerung der unbeweglich und beweglichen, inländiſch gelegenen Güter auswärtiger Klöſter wird, in ſo fern der landesherrliche Conſens nicht vorher dazu eingeholt worden iſt, verboten, und den Beamten deßfallſige genaue Aufſicht befohlen.

2293. — Den 7. Sept. 1789. — A.

Die Fruchtausfuhr wird wegen des zu befürchtenden Fruchtmangels bei Confiskationsſtrafe der Früchte und Transportmittel, und bei Zuchthausſtrafe der Contravenienten, desgleichen die Ausfuhr des Brandweins ſtreng verboten; der Tranſit der ausländiſchen Früchte bleibt jedoch unter ſtrengen Formen erlaubt.

2294. — Den 11. Sept. 1789. — A.

Zur Verhinderung des Wuchers bei der beſtehenden Fruchttheurung, ſoll der Privat-Vorrath und der Conſumtions-Bedarf im Lande genau unterſucht und aufgezeichnet werden.

2295. — Den 18. Sept. 1789. — A.

Zur Beförderung der inländiſchen Papierfabriken wird den Ausländern das Sammeln und Ausführen der Lumpen im Herzogth. Berg bei Confiskation der Lumpen und ihrer Transportmittel, ſo wie bei Arreſtſtrafe der Sammelnden verboten. Den inländiſchen, conceſſionirten Papierfabrikanten wird die Lumpenſammlung ausſchließlich geſtattet.

2296. — Den 22. Sept. 1789. — A.

Bei dem herrſchenden Fruchtmangel wird unter andern polizeilichen Maßregeln befohlen, daß die Beſitzer von Fruchtvorräthen zu deren Veräußerung gegen den laufenden Preis angehalten werden ſollen, und daß das Branntweinbrennen, mittelſt Sequeſtrirung der Helme, eingeſtellt werden ſoll.

2297. — Den 8. Octob. 1789. — A. H.

Erneuerung, reſp. Abänderung der im Jahr 1777 feſtgeſtellten Meſſerlohn-Satz-Ordnung (in 25 §.) für die drei geſchloßenen Handwerker und für das Meſſermacher-Handwerk zu Solingen.

2298. — Den 17. Octob. 1789. — A.

Das Branntweinbrennen aus ausländiſchen Früchten wird unter Erfüllung ſtrenger Förmlichkeiten erlaubt.

2299. — Den 20. Nov. 1789. — A.

Zur Verhinderung des Wuchers wird der Preis des köln. Malters Roggen zu 22 köln. Gülden oder 6 Rtlr. 36 Stbr. feſtgeſetzt, gegen welchen Preis und nicht höher, bei Vermeidung einer Strafe von 25 Rtlr., die Beſitzer von Fruchtvorräthen dieſelben an die Unterthanen zu ihrer Nothdurft überlaſſen ſollen.

Bemerk. Am 4. Dezemb. d. J. iſt dieſe Verordnung mit der Beſtimmung zurückgenommen worden, daß, bei den bereits erſchöpften Kameral-Fruchtvorräthen, die Abteyen und Klöſter und deren Pächter ihre beſitzenden Vorräthe in das zu Düſſeldorf errichtete Fruchtmagazin, gegen 6 Rtlr. p. köln. Malter, abliefern ſollen.

2300. — Den 27. Novbr. 1789 — A.

Das Edikt vom 22. Auguſt 1786. (Nro. 2258) wird erneuert, und dahin erweitert, daß

1) denen Bleichern erlaubet ſeyn ſolle, auf denen Bleichen Schießgewehr zu führen, und mit ſolchen auf diejenige Feuer zu geben, welche bei eingetretener Nacht die Bleiche ohne Nothurſache betretten, und auf Zurufen nicht halten, mithin ſich nicht zu erkennen geben wollen. Damit aber, dieſe Erlaubnis nicht misbraucht werde, ſollen

2) die zur Bleiche gehörende Arbeiter bei dem jährlich von denenſelben geleiſtet werdenden Eide geloben, daß ſie des Schießens ſich anders nicht, als für obgemelten Fall, bedienen ſollen und wollen.

3) Belaſſen Wir es bei denen in beſagtem Edikt beſtimmten Strafen in der Maße, daß ſolche nach eintretenden, und beſchwerenden Umſtänden verhaltmäßig werden verſchärfet werden.

4) Der Inhalt des 10. §. mehrgemelten Edikts wird auf diejenige erſtrecket, welche baumwollen oder leinen Garn von unbekannten, oder verdächtigen, das iſt, von ſolchen Leuten kaufen, oder antauſchen, welche den Garnhandel öffentlich nicht betreiben, und zu ſolchem mit Obrigkeitlichem Scheine oder ſonſt ſich nicht legitimiren können; Dem gemäß iſt jeder bei der in beſagtem §. beſtimmten Strafe verbunden, dergleichen verdächtige Leute der Behörde ſogleich anzuzeigen.

5) Erneueren Wir den 11ten und 12ten §. oftgemeldten Edikts, nach welchen denen Bleichern erlaubt iſt, die verdächtigen Häuſer, mit Zuziehung des Orts Bürgermeiſters, Scheffen, oder Gerichtsboten zu unterſuchen, und daß denenſelben ſolchen Ends alle Hülfe, und Vorſchub geleiſtet, ſodann daß diejenige, bei welchen geſtohlenes Garn gefunden wird, arreſtiret, und, nach denen beſchwerenden Umſtänden, beſtrafet werden ſollen.

Ihr habt ſolchemnach dieſes erneuerte Edikt mit jenem von 22. Aug. 1786. in allen Kirchen, und wie ſonſt

gebräuchlich, verkündigen, auf die Befolgung genaueſt wachen zu laſſen ꝛc.

2301. — Den 9. Dec. 1789. — A.

Ueber den jährlichen Ertrag der Zehnten, Erb- und Jahr-Pächten, Sack-Renten, Geld u. a. Einkünfte der in- und ausländiſchen Stifter, Abteien, Klöſter ꝛc. wird von den Beamten eine genaue Nachweiſung eingefordert.

2302. — Den 9. Dec. 1789. — A.

Bei Verheirathungen der Soldaten, welche fortwährend unter geſetzlicher Vormundſchaft der Regimenter ſtehen, iſt die Einwilligung der Eltern und Vormünder beider Theile und die Nachweiſe der künftigen Nahrungsquelle des Brautpaares erforderlich; nur nach der Erfüllung dieſer Bedingungen darf deren Copulation ſtattfinden.

2303. — Den 18. Dec. 1789. — A. H.

Die geſetzlichen Kirchen-Rüfe bei den Beſchüdden müſſen bei Strafe der Nichtigkeit von den legalen Gerichtsboten verfüget werden, und wenn dieſe aus ehehaften Urſachen verhindert ſind, ſo muß das richterliche Dekret von dem Lokal-Curat-Geiſtlichen in der Kirche öffentlich verkundet, und darüber die Beſcheinigung ertheilt werden.

2304. — München, den 1. März 1790. — P.

Carl Theodor, Pfalzgraf, Churfürſt, Reichs-Vikarius ꝛc.

Publikandum wegen des, nach dem erfolgten Tode des Kaiſers Joſeph II., angetretenen Reichs-Vikariates in den Landen des Rheins, Schwaben u. fränkiſchen Rechtens.

2305. — Den 5. März 1790. — A. H.

Wenn in Verſpleiſſungsfällen der Ritterſitze, Lehn-, Schatz- und Sattel-Güter über das nämliche Grundſtück der Beſchüdd- und der Conſolidations-Prozeß zugleich angehoben wird, ſo ſoll der letztere dem erſteren vorgehen, auf ſummariſchem Wege behandelt und entſchieden, mithin dem Beſchüdd-Prozeß nicht eher Statt gegeben werden, bis die Entſcheidung wegen der Befugniß oder Unbefugniß zum Conſolidations-Recht erfolgt iſt.

2306. — Den 23. März 1790. — A.

Liebe Getreue! Indem von geraumer Zeit her eine Menge Kinder dem Staate zu Laſt gefallen ſind, und denen durch Schickſal verunglückten Bürgeren die aus chriſtlicher Milde beſtimmte Hülfe entzogen, oder mit Diebes- und anderen Ausſchweifungen ſich abgegeben haben, weil in hieſigen Unſeren Herzogtumen alle, zur Ehe Luſt tragende, ohne Rückſicht auf derſelben Vermögen, oder Narungsſtand, ehelich zuſammen gegeben worden ſind; — Wir aber dieſem ſchädlichen Unweſen ferner nachzuſehen, gnädigſt nicht gemeinet ſind, und zu deſſen Vorbeugung mit Höchſthändigem Reſcript vom 5ten dieſes aus Landes-Fürſtlich hoher Macht und Gewalt, verordnet haben, und wollen,

1) daß in denen Städten, auſſer denen bekannten Bürgeren, keine geringe Leute ohne Unterſchied, und Erlaubnüß des Magiſtrats —, auf dem Lande aber ohne Geſtattung deren Beamten, von denen Pfarreren ehelich zuſammen gegeben-, oder aber daß ſie, die Pfarrer, für die dem Publikum zum Beſchwer kommende Folgen angeſehen-, von denen Magiſtraten, und Beamten auch die Erlaubnüß keinem anderen ertheilet werden ſolle, der nicht mit Nachbaren, oder ſonſt erweiſet, daß er ſich, und die Seinige als Taglöhner, oder in anderer Weiſe ihren Umſtänden gemäß ernähren könne, daß gleichwohl

2) in Ertheilung erwähnter Erlaubnüß-Scheinen nicht allzu genau verfahren, ſondern

3) bei denen Verlobnüſſen unvermögender Perſonen auf derenſelben gute fromme und fleißige Aufführung fürnehmlich bei denen Landesbürtigen geſehen,

4) daß nach Befund die Erlaubnüß⸗Scheine von der Behörde, ohne unnötige Schwierigkeiten, und Geld⸗Erpreſſungen, bei Strafe ſchärfeſter Ahndung, ertheilet⸗, ſodann

5) daß bey ſolchen ſonderbarer Bedacht genommen werden ſolle, daß es bey dem blühenden Zuſtande der Fabricken, Manufacturen, und ſonſtiger Gewerbe, auch in der Aernde an gnugſamen Arbeiteren, und Miethlingen nicht gebreche;

6) daß auf die bereits erlaſſene Verordnungen, wegen müßig⸗ und liederlichen Geſindel, eifrigſt gehalten, endlich

7) daß von jedem Orts⸗Vorſtand, und Obrigkeit für wahre Arme, und Nothleidende geſorgt werden ſolle: Als wird euch ein und anderes zu dem Ende unverhalten, um dem gemäß ſämtliche Pfarrer, und Seelſorger deren verſchiedenen Religionen zu verbeſcheiden, auf die Befolgung genaueſt zu wachen. ꝛc.

Bemerk. Dieſe Verordnung iſt am 2. Dec. 1791 zuerſt, und ſodann am 3. July 1795 mit dem Zuſatz erneuert worden, daß die Brautleute für den amtlichen Erlaubnißſchein nur 15 Stbr. zu zahlen verbunden, nebſt dieſer Entrichtung aber zur Anſchaffung eines Brandeimers für das Kirchſpiel, in welchem ſie wohnen, verpflichtet ſind. (conf. A. H. P.)

2307. — Den 6. April 1790. — A.

Bei der fortdauernden Fruchttheurung und bei der begründeten Furcht eines eintretenden Mangels wird die ſtrenge Beobachtung der Fruchtausfuhrverbote den Beamten bei Suspenſions⸗ und Caſſations⸗Strafe und den Unterthanen bei Confiscations⸗ und resp. Zuchthaus⸗Strafe befohlen; auch ſollen die Helme der Brandweinkeſſeln überall ſequeſtrirt, und der Fruchtverkehr im Innern des Landes nur unter ſtrengen, vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, zur Verhütung der Contraventionen, geſtattet werden.

2308. — Den 6. April 1790. — P.

Die Verkäufe von Grundſtücken, wobei Creditoren oder Minderjährige betheiligt ſind, dürfen ferner nicht mehr durch die Notarien, ſondern müſſen durch die Gerichte geſchehen.

2309. — Den 13. April 1790. — P.

Publication der Bedingungen, unter welchen die Landeskinder, in der zu München eingerichteten churfürſtl. Thier-Arzney-Schule, als Zöglinge aufgenommen werden können.

2310. — Den 16. April 1790. — A.

In Mißbezahlungs- und Concurs-Fällen ſollen, bei der herrſchenden Noth- und Fruchttheurung, bis zum 1. Septb. d. J. alle Forderungen wegen verborgter Frucht und Brod gleiches Vorzugs-Recht mit den Liedlohn-Forderungen genießen; Fruchthändler ſind jedoch mit ihren Forderungen von dieſem Vorrecht ausgeſchloßen.

2311. — München, den 24. April 1790. — A. P.

Bekanntmachung der ſtattgefundenen Erweiterung der unter Leitung des Hofkriegsraths ſtehenden Militair-Academie zu München. In derſelben ſollen 32 Söhne von Offizieren oder vom unbemittelten Adel ganz unentgeldlich, 32 Zöglinge jedes Standes gegen Zahlung einer jährlichen Penſion von 144 Flor., und 136 Söhne von rechtſchaffenen Bürgern und Landleuten ebenfalls unentgeldlich, aber gegen Verpflichtung zu gewiſſen militairiſchen Dienſtleiſtungen aufgenommen werden. Der Unterricht wird in 3 Abtheilungen ertheilt, um die Zöglinge nach Maaßgabe ihres Standes und ihrer Talente zu tüchtigen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Profeſſioniſten zu erziehen. Die Dauer der akademiſchen Lehrzeit iſt für jeden Zögling auf 4 Jahre, und das zur Auf-

nahme erforderliche Alter derſelben von 11 bis 18 Jahren beſtimmt.

2312. — Den 21. Mai 1790. — A. N.

Liebe Getreue! Obgleich mehrere Verordnungen, und Edicten ſeit Jahrhunderten ergangen, auch vor und nach in hieſigen Unſeren Herzogtumen verkündet worden, welche die umſtändliche Beſtätigung, und öftere Erneuerungen des uralten Verbots, die Erwerbungen weltlicher Güter, Erbzinſen, Zehnden, ꝛc. von Abteien, Klöſteren, geiſtlichen Collegien, oder ſonſtigen milden Stiftungen, und deren Zurückbringung zum Gegenſtand haben, durch welche die darüber entſtehende Streithändel zugleich ihre deutliche Auskunft erhalten, ſo ſind dennoch einige Zeit her verſchiedene Fragen erwachſen, und ſolche Unſerer Höchſten Landesfürſtlichen Erläuterung gehorſamſt vorgeleget worden.

Da Wir nun wegen ſolchen das unterthänigſte Gutachten Unſeres Gülich- und Bergiſchen Geheimen- und Hofraths eingenommen haben, ſo verordnen gnädigſt:

Erſtens Daß die todte Hände, im Falle der Beglaubigung des ingehabten Beſitzes deren unbeweglichen Güter vor dem Jahr 1609 von Auflegung deren Erwerbungs-Briefen, und Landesfürſtlicher Erlaubniß frei-, in Ermanglung deſſen Beweiſes aber zu derſelben Auflegung ſchuldig ſeyen;

Zweitens Daß zum Beweis der Landesherrlichen Befreiung vom Amortizationsgeſätze, keine ſchweigende, ſondern ausdrückliche Bewilligung allein hinreiche; Und

Drittens daß keine Gattung der Verjährungs-Einreden, und zwar wider die Privat Klagen ſo wenig, als gegen das Auslöſungs-Recht Unſeres Fiscals Platz greiſe, ſondern lediglich die Confiſcirung in Anſehung deren vor dem Jahr 1743 geſchehenen Erwerbungen nachgelaſſen ſeye;

Viertens ſollen die Nutzungen deren nach Unſerem Amortizations-Geſätze confiſcabelen Güter erſt von Zeit der erfolgten Kriegsbefeſtigung (à die litis conteſtatae)

Unſerem Fiscal zufallen, und bis dahin den begebenen Händen verbleiben; dem auslöſenden Privaten, oder Unterthan aber erſt vom Tage des zahlten, oder gerichtlich hinterlegten Kaufſchillings zugewendet werden;

Fünftens Wegen denen auf die eingelöſte Güter verwendeten Verbeſſerungen und Koſten verordnen Wir aber, daß die nothwendige und nützliche, in ſo weit ſolche noch vorhanden, denen todten Händen ruckerſtattet werden ſollen.

Sechſtens für den Fall, wann einem zur Einlöſe deren an die todte Hände veräuſſerten Güter gerichtlich aufgetretenen Unterthan die Anverwanten den Vorzug beſtreiten, iſt Unſer gnädigſter Befehl A.) daß dieſen der Anverwandſchafts-Einſtand, oder ſtatutariſche Beſchüdd, als ein in Unſerer Gülich- und Bergiſchen Rechtsordnung gegründetes perſönliches Recht, in der in erwähnter Ordnung beſtimmte Friſte wider das erwerbende Stift, oder ſonſtige todte Hand geltend zu machen, bevorbleiben-, nach Verlauf ſolcher Friſt aber B.) ſobald ein Fremder ſich um die Einlöſe aus beſagtem Geſatze meldet, das Näher-Recht der Anverwanten nach dem Sinne des Geſatzes ausgeſchloſſen ſeyn ſolle; C.) Für jene Fälle, da ein Fremder vor dem 1ten Julius vorigen Jahrs, ſich noch nicht gemeldet hat, beſtimmen Wir ſodann denen Anverwanten eine Friſt von ſechs Monaten zur Freundſchafts- oder Amortizationsſatzungsmäßigen Löſung, unter dem Nachtheil, daß, nach deſſen Ablauf, dieſelbe ſolcher Löſung ipso facto verlüſtigt ſeyn, und nicht anderſt als Fremde zugelaſſen werden ſollen; von welcher Friſtverleihung gleichwohl D.) jene Fälle ausgenommen ſind, in welcher mittlerweile ein nicht verwanter Unterthan den Reluitions-Anſpruch würklich und gerichtlich eingeſchlagen, oder gar bereits obgeſieget hat. Als viel

Siebentes die Pfandſchafts-Verträge, gerichtliche Einweiſungen, und ſonſtige derlei Handlungen betrift, erklären Wir gnädigſt, das a.) alle Pfandſchafts-Contracten, und ſonſtige gleich benannte Händel nach dem zweiten Abſatz des Edicts Jahrs 1755 (Nro. 1786) unter der Einlöſe aus erwähntem Edict begriffen ſeyen; b.) daß die denen Eigentümern oder ihren Erben, nach dem gemeinen Recht, vorbehaltene Wiederlöſe aus den Händen ei-

nes Dritten ad effectum der unwiederruflichen Auslöſung eines ſolchen Dritten nur dreiſſig Jahre lang vom Tage der Verpfändung, oder des ausbedungenen Wiederkaufs, und ſo weiter anzurechnen, ſtatt finden ſolle, indem dieſe Zeit-Veraumung denen nach der Gleichförmigkeit der Amortizations-Geſätzen eintretenden Rechten deſto gemäſſer, und der Verluſt des Befugnüß deren Eigentümer, wann dieſelbe ſolches verſäumet haben, ſo weniger unbillig iſt, als jeder weiß, daß Contracten über liegende Gründe mit geiſtlichen und todten Händen verboten, und nichtig ſeyen, indem das Geſatz ſolche ins unendliche nicht beſtehen laſſet; Und da ſchon im zweiten Abſatz des Edikts vom Jahr 1755 alle Pfandſchafts-Contracten, auf Wiederlöſe, und ähnliche Verträge gänzlich und alſo zernichtet worden, daß zur Beſtrafung derjenigen, welche gegen den Sinn und die Abſicht dieſes Geſatzes die Wiederlöſe, es ſeye entweder zur Verachtung des Geſatzes, oder aus Vernachläſſigung, oder deſſen Nachtheil nicht eingegangen, jeder deren weltlichen Unterthanen zu Einziehung deren Güter, gegen Zahlung des Pfandſchillings ermächtiget worden ſeye, mithin gegenwärtige Erläuterung nicht als correctoriſch, ſondern declaratoriſch vorderer Edicten zu achten iſt; Auch ſolle c.) die zu derſelben genauerer Aufrechthaltung, und Einfolge vorhin den Eigentümeren angeſetzte dreiſſig jährige Friſt nicht nur fürs künftige, ſondern auch für das verfloſſene verſtanden werden. Da endlich und

Achtens die Landes-Geſätze, beſonders mehrberegtes Edict Jahrs 1755 welche die Reluition durchaus begünſtigen, den todten Händen aber keinen Gewinn an den Preiſen zuwenden, als iſt a.) bey läſtigen Contracten der zur Zeit derenſelben feſtgeſetzte Preis bey jeder Löſung ſowohl eines Verwanten als Fremden ohne Unterſchied zum Grund zu nehmen, b) die Beſſerungen ſind aber ſo wie die allenfalſigen Beſchädigungen durch unparteiiſche Schätzer zu ermeſſen, und zu beſtimmen; c) In Fällen, wo das Gut ſo hoch mit übertriebenem und überſpanntem Preis erworben worden, wie auch bey unentgeltlichen Erwerbungen, als Schankungen und Vermächtnüſſen ſolle dahingegen die Schätzung angeſtellt, und der dabey herauskommende Werth den todten Händen ruckerſtattet werden. d.) Was aber an Kauf- und Pfandſchillings-Gelderen zuruck faller, deſſen Verwalt- und nützliche Anwen-

bung überlaſſen Wir unerſchwert den milden Stiftungen, als lange kein gegründeter Verdacht wegen übeler Anlegung entſtehet, in der Maaße, daß die Ein- und Auslöſung mit Bemerkung des Kauf- und Pfandſchillings von dem Löſer, bey Strafe doppelter Zahlung, Unſerem Geheimen Rathe angezeigt, und daß von dieſem die Oberaufſicht über derenſelben Erhalt-, und löbliche Verwaltung, in gefolg dem aus dem Landesfürſtlichen Recht über die geiſtliche Güter im Staat fließenden Befügnüß, gepflogen werden ſolle.

Ihr habt ſolchemnach dieſe Unſere gnädigſte Willensmeinung, anlaß Höchſthändigen Reſcripts vom 20ten April nächſthin, von den Kanzlen zu Jedens Nachricht behörend verkünden, und an gewöhnlichen Orten anhäften zu laſſen. ꝛc. (Conf. Nro. 1991 Nro. 2361 und Nro. 2368.)

2313. — Den 26. Juny 1790. — A.

Unter Erneuerung der sub Nro. 2048 erlaſſenen Verordnung wird es den proteſtantiſchen Unterthanen bei 25 Rthlr. Strafe verboten, an den Sonn- und katholiſchen Feiertagen öffentliche Arbeiten zu verrichten, und die Laden und Krambuden, außer an Markttagen, ſo wie die proteſtantiſchen Wirthshäuſer und Schenken vor Endigung des nachmittägigen Gottesdienſtes zu öffnen.

2314. — Den 2ten July 1790. — H.

Die Verkündigungen der landesherrlichen Generalverordnungen und jene der ſtattfindenden, öffentlichen Verkäufe, Vergantungen ꝛc. müſſen ſowohl in den proteſtantiſchen, als in den katholiſchen Kirchen geſchehen.

2315. — Den 2. July 1790. — A.

Die beſſere Handhabung der Paßpolizeivorſchriften gegen fremde Bettler und Vagabunden wird den Beamten ſtreng befohlen.

2316. — München den 7. July 1790. — P.

Bekanntmachung über die angeordnete Ausdehnung der ſeitherigen Ausſtellung von Produkten der bildenden Künſte bei der Gallerie zu München, über die jährlich zu ertheilenden Preisaufgaben und über die dadurch zu erwerbenden **Prämien.**

2317. — Den 7. Aug. 1790. — A.

Wegen Ergiebigkeit der Erndte werden die ſeitherigen Fruchtſperren gegen das Ausland und das Verbot des Brandweinbrennens aufgehoben.

2318. — Den 7. Aug. 1790. — A.

Liebe Getreue! Gleichwie Unſer gnädigſtes Augenmerk dahin immer gerichtet iſt, daß die allgemein ſchädliche Preßfreiheit in Unſeren Landen nicht einreiße, ſo erfordert es auch Unſere Landesfürſtliche Obſorge, zu verhüten, daß ſolche von denen im Auslande zum Vorſchein kommenden zügelloſen Schriften und Zeitungen zum allgemeinen Wohl gereiniget bleiben. Da nun die dermal zu Lüttig unter dem Namen Journal general de l'Europe herauskommende Zeitung ein für Unſere Staaten ebenfalls ſehr gefährliches Werk iſt, worin nicht nur die grobeſten Unwahrheiten, ſträflichſten Gloſſen enthalten ſind, ſondern annebens noch Anleitung zu ſchwärmeriſchen Irrſätzen gegeben, und worin ſogar die höchſte Reichsſtände nicht einmal verſchonet werden. So ſehen Wir uns gnädigſt veranlaſſet, dieſe als eine dem Staat überhaupt, und im beſondern gefährliche Brochure für hieſige Landen bei hundert Rthlr. Strafe zu verbieten. ꝛc.

2319. — Den 27. Aug. 1790. — A.

Die unter Nro. 2099. erlaſſene Beſtimmung wird dahin erneuert und erklärt, daß keinem Ausländer das Hauſiren, außer an den Markttagen, erlaubt iſt, wenn derſelbe nicht in einer der acht Hauptſtädten das Bürgerrecht

erworben hat, und mit einem offenen Laden verſehen iſt. Den Beamten und Bürgermeiſtern in den Hauptſtädten wird es unterſagt, an Ausländer Hauſirſcheine zu ertheilen.

2320. — Den 17. Sept. 1790. — A.

Das Verbot des Hauſirens mit Wollentuchwaaren durch Ausländer (Nro. 2012) wird erneuert, und den Lokalbeamten wiederholt ſtreng befohlen, den Tuchfabrikanten von Lennep und Hükeswagen auf den Jahrmärkten die beſten Plätze zur Aufrichtung ihrer Buden anzuweiſen.

2321. — Den 14. Dezbr. 1790. — A.

Carl Theodor, Pfalzgraf, Churfürſt ꝛc.

Gegen diejenigen Beamten, welche die ihnen ertheilten Aufträge vernachläſſigen, oder welche die in den Verordnungen beſtimmten Friſten nicht beachten, ſollen ſtufenweiſe Ordnungsſtrafen in Geld und resp. Suspenſionsſtrafe verhängt werden. (Erneuert und geſchärft am 23. Dezbr. 1800).

2322. — Den 27. Dezbr. 1790. — A. P.

Das Tabakrauchen auf den Straßen, in den Fabrik-, Farb-, und Arbeits-Häuſern, in den Magazinen und in den Stallungen, ſo wie in den Werkſtätten der Weber, Schneider und Schreiner wird bei Strafe von 3 Rthlr. für den Contravenienten und von 6 Rthlr. für den es zulaſſenden Hausherrn, Meiſter oder Wirth verboten. Der vorſichtige Gebrauch des Lichts in Werkſtatten, Ställen und in andern Orten, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, wird empfohlen. Der Verkauf des Schießpulvers bei Licht wird bei 25 Rtlr. verboten. Daſſelbe darf nur in geringen Quantitäten in blechernen Büchſen auf dem Dachboden des Hauſes aufbewahrt werden. Die Reinigung der Kamine muß nach Maaßgabe des Gebrauches jährlich zwei bis dreimal geſchehen, alle mit der Fläche der Ziegelſteine aufgemauerten Kaminpfeifen müſſen

abgebrochen werden. Die noch vorhandenen Strohdächer dürfen bei Strafe der Niederreißung nicht mit Stroh reparirt, ſondern müſſen mit Ziegeln eingedeckt werden. Die Aufführung eines neuen Kamins darf bei 12 Rthlr. Strafe nicht ohne vorläufige Anzeige bei der Lokalbehörde, welche die Gefahrloſigkeit der Anlage zu unterſuchen hat, ſtattfinden.

2323. — Den 8. Febr. 1791. — A. H. P.

Die mit Beibehaltung des Bürgerſtandes in den Soldatenſtand tretenden Unterthanen ſind, wenn ſie ſich bei den Regimentern im Dienſte befinden, nur der Militair-Jurisdiktion unterworfen; während der Beurlaubungszeit und bei geringen Vergehen ſind ſie an den Orten, wo keine Garniſon vorhanden iſt, der örtlichen Civil-Gerichtsbarkeit, in den Fällen aber, wo es auf Ehre, Leib und Leben ankömmt, ohne Unterſchied, ob ſich dieſelben während der Dienſt- oder Urlaubs-Zeit ereignet haben, nach Maaßgabe der Militair-Satz und Ordnung de 1761, entweder der allgemeinen Krieges- oder der gemiſchten Militair- und Civil-Gerichtsbarkeit untergeben. — Dergleichen Bürger-Soldaten ſollen im vollen Genuß ihrer bürgerlichen Nutzbarkeiten ꝛc. bleiben, dagegen aber auch zu den herrſchaftlichen und Gemeinden-real und perſonal-Laſten beitragen, und nur dann von Hand-Frohnden und deren Ablöſung in Geld ganz befreit ſein, wenn ſie ſich auf Befehl des Regimentes und nicht freiwillig im aktiven Dienſt befinden. — (Erneuert am 29. Novb. 1793.)

2324. — Den 4. März 1791. — A. P.

Publication einer zu München am 15. Novb. v. J. ergangenen churfürſtlichen Verordnung gegen die Illuminaten und andre Sektirer.

Die Theilnahme an ſolchen geheimen Verbindungen, wodurch die Verbreitung von Grundſätzen, Reden und Schriften gegen Religion und Staat bezweckt wird, ſo wie die Duldung oder Beförderung ihrer heimlichen Zuſammenkünfte, wird auf das Strengſte verboten. Jeder

ohne Unterſchied iſt zur Anzeige deſſen, was davon zu ſeiner Kenntniß gelangt, verpflichtet. Dieſe Anzeigen, ſelbſt wenn ſie von Mitgliedern der Geſellſchaft gemacht werden, ſollen belohnt, jede erwieſene Unterlaſſung aber ſtrenge beſtraft werden. Jedes in ein weltliches, geiſtliches oder militairiſches Amt eintretende Individuum muß zuvor eidlich betheuren, daß es weder früher zu einer der genannten Sekten gehört hat, noch wirklich dazu gehört, noch auch künftig darin eintreten werde. (conf. No. 2350).

2325. — Den 19. April 1791. — A. P.

Zur Vertilgung der häufigen Maikäfer wird verordnet, daß jeder Grundbeſitzer dieſelben am 2. May d. J. auf ſeinem Eigenthum ſammeln und verbrennen ſoll.

2326. — Den 10. May 1791. — A. P.

Zur Verminderung der Blei- und Kupfer-Diebſtähle, wird es bei Confiscationsſtrafe verboten, altes Blei, Kupfer oder Zinn ohne Begleitung eines obrigkeitlichen Urſprungscertifikates zu kaufen oder zu verſenden.

2327. — München den 15. May 1791. — A.

Die Beſtimmungen der Amortiſationsgeſetze ſollen auf die wirklich vorhandenen Wohnhäuſer und Gebäude der kathol. und proteſtantiſchen Pfarrer, ſo wie auf die zu ihrer Competenz und zu jener der Schulen und Armenhäuſer gewidmeten Güter und Gefälle nicht angewendet werden; dergleichen Erwerbungen und Zueignungen ſollen künftig aber nur nach vorläufiger Unterſuchung der Sache und nach ertheilter landesherrlicher Bewilligung ſtattfinden dürfen.

2328. — Den 7. Juny 1791. — P.

Sämmtliche dem verbotenen Illuminaten-Orden analogen Geſellſchaften und Verbrüderungen werden ſtreng unterſagt.

2329. — Den 17. Juny 1791. — P.

Der Verkauf der Gifte und des ſogenannten Rattenkrautes darf von den Materialiſten und Apothekern nur an ſolche Perſonen geſchehen, welche über deſſen gefahrloſe Anwendung ein obrigkeitliches Zeugniß beibringen.

2330. — München den 4. July 1791. — A.

Die durch die Anwendung der Amortiſations-Edikte entſtehenden Streitigkeiten müſſen auf dem Wege des ſummariſchen Prozeſſes, ohne Niederſetzung von Commiſſionen und ohne Zulaſſung weitläufiger, ſchriftlicher Verhandlungen auch ohne Geſtattung verzögernder Friſten, abgeurtheilt werden.

2331. — München den 18. July 1791. — A.

Die auf den Grund der Amortiſations-Edikte vindicirten Güter können nicht an Ausländer, ſondern nur an Inländer verkauft oder übertragen werden; indem »dieſe Geſetze das Beſte des Staats und den Nutzen der Einwohner zum Zweck haben.«

2332. — München den 22. Auguſt 1791. — A.

Zufolge des Amortiſations-Erläuterungs-Ediktes (Nro. 2312) ſollen die Nutzungen der eingelöſten Güter von dem Tage des bezahlten oder deponirten Kaufſchillings an den Einlöſer übergehen, dagegen die Pächter ſolcher Güte mit ihren Anſprüchen an die frühern Verpächter verwieſen werden.

2333. — Den 16. Sept. 1791. — H.

Die fremden in wirklichen Dienſten ſtehenden Offiziere und jene, welche mit Wartegeld, Ausſicht auf Wiederanſtellung oder mit dem Recht zur Tragung der Uniform verſehen ſind, ſind der Militairgerichtsbarkeit nach Maaß-

gabe der Jurisdiction = Satz und Ordnung unterworfen, diejenigen ausländiſchen Offiziere hingegen, welche wirklich verabſchiedet, und nur im Beſitz einer Gnaden = Penſion ſich befinden, ſind als Civilperſonen zu behandeln.

2334. — Den 11. Nov. 1791. — P.

Die Bürgen für die in den Städten neu aufgenommen werdenden, nicht hinlänglich angeſeſſenen Bürger ſind bis zum Ertrag der geleiſteten Caution zur Zahlung der durch letztere gemachten Schulden verbunden.

2335. — Den 24. Nov. 1791. — A. H. P.

Die Beſtimmungen der Oberappellations = Gerichts= Ordnung werden rückſichtlich der Appellations= und Reviſionsfähigkeit der Streitgegenſtände dahin abgeändert, daß ſolche Sachen, welche ihrer Natur nach oder vermöge des Standes der Parteien in erſter Inſtanz vor den Hofrath gehören, nur bei einem Werthe von 200 Rthlr. appellationsfähig, und nur bei einem Werthe von 500 Rthlr. reviſionsfähig ſind; bei erwieſener Unvermögenheit der Parteien ſollen jedoch auch ſolche Streitgegenſtände, welche nur einen Werth von 100 Rthlr. und reſp. von 150 Rthlr. haben, in der Appellations= und Reviſions= Inſtanz angenommen werden können.

2336. — Den 25. Nov. 1791. — A.

Das Edikt gegen die Wilddiebe (Nro. 1331) wird, bei der jetzt ſtattgefundenen ſtarken Verminderung des Wildes, mit dem Zuſatz erneuert, »daß die churfürſtlichen Jäger wiederholt angewieſen worden, auf die bewaffnet antreffende Holz= und Wild=Diebe Feuer zu geben, wann dieſelbe auf Zurufen ſich nicht gleich ergeben, ohne daß die Jäger für die daraus entſtehen mögende Unglücksfälle verantwortlich ſeyn ſollen, es ſeye dann, daß dieſelbe auſſer ihren Amtsverrichtungen oder geſliſſentlich und boshafter Weiſe Unglücke angeſtellet hätten.«

2337. — Den 25. Nov. 1791. — P.

Publikation eines General-Pardons für die zurückkehrenden Deſerteure von den churfürſtlichen Truppen.

2338. — Den 29. Nov. 1791. — A.

Zur Beförderung der in Elberfeld und Barmen beſtehenden Garn-Nahrung und zur Verhütung der bei den Wollſpinnereien vorgehenden Betrügereien werden Polizei-Vorſchriften über die quantitative und qualitative Fabrikations-Art ertheilt, und Geld- und Gefängnißſtrafen auf desfallſige Contraventionen und andre derartige Vergehen feſtgeſetzt.

2339. — Den 7. Febr. 1792. — A.

Das Verbot des Spielens ꝛc in fremden Lotterien (Nro. 2166) wird mit dem Zuſatze erneuert, daß der Spieler zum dreifachen Erſatz des eingeſetzten Werthes, der Collekteur aber zum zehnfachen Erſatz der geſammelten Einſätze und zur feſtgeſetzten Zuchthausſtrafe, er mag in flagranti ertappt oder nachher überwieſen werden, unnachſichtlich verurtheilt werden ſoll. (conf. Nro. 2690.)

2340. — Den 17. Febr. 1792. — A.

Die gegen Garten- und Feld-Diebe erlaſſenen Beſtimmungen (Nro. 2213) werden mit dem Zuſatz erneuert, daß diejenigen unvermögenden Verbrecher, welche zwei bis dreimal mit Geldſtrafen belegt worden ſind, in Wiederholungsfällen zu ein bis vierzehn Tagen Arreſt bei Waſſer und Brod, oder zur ein bis zweimaligen Ausſtellung an der Kirche, auch, wenn es ſtarke Mannsleute ſind, zu einer Anzahl Prügel, (welche jedoch auf 12 zu beſchränken ſind), verurtheilt werden ſollen.

2341. — Den 26. Febr. 1792. — A.

Wegen der durch die Anhäufung der franzöſiſchen Auswanderer in der Stadt Düſſeldorf entſtehenden Theurung wird der Magiſtrat angewieſen, alle diejenigen Emigranten, welche ſich binnen drei Tagen nicht mit Aufenthalts-Erlaubnißſcheinen des General-Lieutenant Grafen von Miran legitimiren können, aus der Stadt zu verweiſen.

2342. — Den 28. Febr. 1792. — A.

Die Straßburger Zeitung und andre ausländiſche, die neu aufgeſtellten, verderblichen Grundſätze enthaltenden, öffentlichen Blätter, und dem gemäß auch das Wochenblatt, der Monitor genannt, werden bei 100 Rthlr. Strafe verboten.

Bemerk. Am 29. Oct. d. Jahrs iſt auch die Mainzer-Zeitung gleichmäßig verboten worden.

2343. — Den 28. Febr. 1792. — A. H.

Anordnung eines Obern-Jagd- und Forſt-Amtes in den Herzogthümern Jülich und Berg. Die der Hofkammer und dem Geheimenrath bisher zugeſtandene Verwaltung und Polizeipflege in Forſt- und Jagd-Sachen iſt demſelben übertragen; die Berufungen von den Erkenntniſſen des Jagd- und Forſt-Amtes müſſen bei dem Geheimenrath eingeführt werden; alle in die Hoheitsrechte und in die Kriminal-Juſtizpflege einſchlägigen Angelegenheiten bleiben jedoch der Beurtheilung des Geheimenrathes und resp. des Hofrathes überwieſen.

2344. — München den 12. März 1792. — A.

Carl Theodor Pfalzgraf, Churfürſt, Reichs-Vicarius ꝛc.

Publicandum wegen des, nach dem erfolgten Tode Kaiſers Leopold II, angetretenen Reichs-Vicariates in den Landen des Rheines, Schwaben und fränkiſchen Rechtens ꝛc.

2345. — Den 18. April 1792. — A.

Ober-Forſt- und Jagd-Amt.

Den Privat-Buſchbeſitzern und den Beerbten der Gemarken- und Gemeinheits-Büſche wird die Verſicherung ertheilt, daß man die erſteren weder in ihren Eigenthums-Zuſtändigkeiten und deren freie Cultur zu beſchränken, noch die letzteren in ihren hergebrachten Gerechtſamen im mindeſten zu beeinträchtigen die Abſicht habe, ſondern daß man, bei der ergangenen Berichtsforderung über den Zuſtand ꝛc. der Waldungen, nur die Erlangung von Vorſchlägen zur Cultur-Verbeſſerung bezweckt habe.

2346. — Den 18. May 1792. — A.

Den Unterthanen, welche auf den Grund der Amortiſations-Edikte Einlöſe-Klagen gegen todte Hände eingeführt haben, wird zu deren Ausführung eine Friſt von ſechs Wochen, bei Verluſt ihres aus der Einklage herrührenden Rechtes, geſetzt, desgleichen denjenigen, welche an die Stelle der erſten Kläger getreten ſind; nach fruchtloſem Abfluß dieſer Friſt ſoll jeder dritte zur Einlöſe-Klage zugelaſſen werden.

2347. — Den 30. May 1792. — A.

Zur Aufrechterhaltung und Beförderung der Wollentuch-Manufakturen zu Montjoye werden die am 22. Aug. 1786 (Nro. 2258) auf Garn- und Bleich-Diebſtähle zu Elberfeld und Barmen geſetzten Strafen auf die Woll- und ſonſtigen Fabrik-Diebſtähle zu Montjoye angewendet, und zugleich polizeiliche Vorſchriften rückſichtlich der Tuchfabrikarbeiter ꝛc. ertheilt.

Bemerk. Am 6. Nov. d. J. ſind dieſe Beſtimmungen auch auf die Tuchfabriken im Herzogthum Berg angewendet, und am 25. Juny 1793 erneuert worden.

2348. — Den 26. Juny 1792. — A.

Der Cours der inländiſchen ſilbernen Scheide⸗Münzen bei den Landes⸗Caſſen wird nach dem 24 Fl. Fuß beſtimmt, und die Annahme mehrerer ausländiſchen Scheidemünzen verboten.

2349. — Den 3. July 1792. — A.

Die bei den gegenwärtigen Zeitumſtänden verdächtigen, unter dem äuſſern Gepräge der Leſegeſellſchaften ſtattfindenden Zuſammenkünfte, Clubben ꝛc. der Privat⸗Perſonen werden aufgehoben und verboten.

2350. — Den 3. July 1792. — A.

Der unter Nro. 2324 vorgeſchriebene Reinigungs⸗Eid wegen der Mitgliedſchaft, respective der frühern Theilnahme oder künftigen Einlaſſung in die geheime Geſellſchaft der Illuminaten oder anderer dergleichen Sekten, ſoll, nach drei beigefügten Formeln, von ſämmtlichen Civilbeamten ausgeſchworen werden.

2351. — Den 18. July 1792. — A.

Gegen die in Umlauf gebrachten Aufforderungen an deutſche Jünglinge zur Annahme von Kriegsdienſten unter den ausgewanderten Franzoſen unter glänzenden Verheiſſungen ꝛc., ſollen die Beamten öffentlich Warnungen verkündigen, und gegen die Uebertreter mit Arreſtſtrafe verfahren.

2352. — Den 7. Sept. 1792. — A.

Den Gerichtſchreibern wird die Ueberſchreitung der Sportel⸗Tax⸗Ordnung bei Conſcribirung der Relationen in Kriminal⸗ und Fiskal⸗Sachen verboten.

2353. – Den 11. Sept. 1792. — A.

Carl Theodor Pfalzgraf, Churfürſt ꝛc.

Die Verordnung vom 10. Febr. 1767, (Nro. 2005) wodurch das Karren-Spur auf eine Weite von fünf rheiniſche Fuß innerhalb der Räder beſtimmt iſt, wird zur ſtrengen Beobachtung erneuert.

2354. — Den 17. Oct. 1792. — A. P.

Die erlaſſenen Strafgeſetze gegen die in auswärtige Kriegsdienſte tretenden Unterthanen werden dahin erläutert, daß, auſſer Kriegszeiten, namentlich die Vermögens-Confiscation nicht auf die Söhne der Offiziere und der Beamten, und auch nicht auf ſolche Individuen angewendet werden ſoll, welche als Muſikanten in fremden Kriegsdienſten ſtehen. Gegen ſolche Unterthanen aber, welche als Wundärzte bei auswärtigen Truppen ſtehen, oder die als Profeſſioniſten und Arbeiter im Lande ihren Unterhalt hätten finden können, ſollen die beſtehenden Vorſchriften nach vorheriger Unterſuchung pünktlich vollſtreckt werden.

2355. — Den 29. Oct. 1792. – A. P.

Die in fremde Kriegsdienſte eingetretenen, eingeborenen Handwerker, als Sattler, Wagener und Schneider ſollen bei ihrer Habhaftwerdung zu dem National-Kriegsdienſt eingeſtellt werden.

2356. — Den 26. Nov. 1792. — A.

Bei den wahrſcheinlich bevorſtehenden Truppen-Durchzügen der im Krieg befangenen Mächte, darf keinem Franzoſen, der ſich nicht wegen ſonſt wahren und erweißlich nothwendigen Geſchäften einfindet, und ſich deshalb hinlänglich legitimirt, einiger Aufenthalt im Lande geſtattet werden.

2357. — Den 9. Dec. 1792. — A.

Warnung an die Einwohner und Fremden in der Reſidenz-Stadt Düſſeldorf, (in franz. Sprache wegen den anweſenden franzöſiſchen Emigranten) die beſtehenden Verbote der hohen Hazard-, Waag-, Wett- ꝛc. Spiele nicht zu übertreten.

2358. — Den 11. Dec. 1792. — A. H. P.

Den churfürſtlichen Rent-Beamten müſſen, zufolge der Verordnung vom 16. Dec. 1660, nur diejenigen Kaufbriefe von Gütern ꝛc., und zwar ohne Gebührenzahlung vorgelegt werden, bei welchen das Kameral-Intereſſe betheiliget, ſodann der zehnte Pfenning (Abſchoß-, Abzugs- ꝛc. Geld) zu erheben iſt.

2359. — Den 2. Januar 1793. — A. P.

Zur Verhütung aller Ausſchweifungen in den dermalig bedrängten Zeiten wird die Haltung von Tages-, Nachts-, Societäts- und Privat-Bällen bei hundert Ducaten Strafe verboten.

2360. — Den 27. Febr. 1793. — A.

Verordnung, (in franz. Sprache) wodurch bei der groſſen Zahl der in der Stadt Düſſeldorf ſich aufhaltenden franzöſiſchen Emigranten, und damit ſich keine gefährlichen ꝛc. Perſonen einſchleichen, einem jeden derſelben aufgegeben wird, ſich binnen drei Tagen durch ein Zeugniß des General-Lieutenant Marquis von Miran über Namen und Eigenſchaft zu legitimiren oder die Stadt zu verlaſſen.

2361. — München den 28. Febr. 1793. — A.

Auf den Grund der frühern Amortiſations-Edikte werden dem J. u. B. Hofrath zur Richtſchnur ſeiner Entſcheidungen die erneuerten Beſtimmungen ertheilt:

daß die todte Hand bei beabſichtigender Consolidation des Dominii utilis mit dem Dominio directo eines Grundſtückes durch den Stiftungsbrief beweiſen muß, daß daſſelbe zur urſprünglichen Fundation gehört, um den Wirkungen der Amortiſations-Edikte zu entgehen;

daß kein ſtillſchweigender oder ſurrogirter, ſondern nur ein urkundlicher, landesherrlicher Erwerbungs-Conſens von der Amortiſationsanſprache befreit;

daß in Pfandſchaftsfällen, wenn die todte Hand in einem dreißigjährigen Beſitz iſt, keine ſtatutariſche Retraktklage der Erben der Pfandgeber ſtattfinden, vielmehr die amortiſationsediktmäßige Reluition eintreten kann, und daß endlich

der erwieſene Beſitzſtand der todten Hand vor dem Jahre 1609 dieſelbe von allen Reluitions-Anſprüchen befreiet. (conf. Nro. 1991 u. Nro. 2312.)

2362. — Den 12. März 1793. — A.

Die, gelegentlich der jüngſten, jenſeits des Ruhrſtromes ſtattgefundene Niederlage der ſogenannten Neufranken, in die dieſſeitigen Lande verſprengten Franzoſen, und jene, welche von der Armee ſich heimlich entfernt haben, um dieſſeits ſich niederzulaſſen ꝛc., ſollen überall aufgeſucht, und über die Grenze gebracht werden.

2363. — Den 8. May 1793. — A.

Ober-Jagd- und Forſt-Amt.

Die Rentbeamten werden angewieſen, unter Zuziehung eines Jagdſekretairs, Gerichtsſchreibers oder eines zu vereidenden Aktuars, am Schluße eines jeden Monates die Forſt- und Jagd-Brüchten-Verhöre zu halten, die Vergehen zu liquidiren, den Schadenerſatz feſtzuſtellen, und dieſen nebſt den verwirkten Brüchten zu erheben, oder die geſetzlichen Strafen zu vollziehen, worüber ſie bei den Hauptbrüchtenverhören die gehörige Nachweiſe zu leiſten haben.

2364. — Wien den 12. May 1793. — A.

Franz II., Röm. Kaiſer ꝛc.

Kaiſerliche Avokatorien an alle in franzöſiſchen Kriegs- und Civil-Dienſten ſtehende Reichs-Unterthanen; Ermahnung zum Reichsgſetzmäßigen Gehorſam gegen die beſtehenden Landesbehörden; Warnung vor der Theilnahme an den aufrühreriſchen, volkverführenden und verderblichen franzöſichen Grundſätzen von Freiheit und Gleichheit; Verbot der Errichtung der Freiheits-Clubbs, der Anſtellung neuer Munizipalitäten, Repreſentanten und Adminiſtrationen ꝛc. —; Befehl zur Ausweiſung aus dem Reiche aller von dem jetzigen feindlichen Frankreich abhangenden Miniſter, Geſchäftsträger, Agenten ꝛc. und überhaupt aller Franzoſen, welche von der Obrigkeit ihres Aufenthalt-Ortes keine Erlaubniß zum Aufenthalte erhalten; ſtrenges Verbot der Zufuhr von Waffen, Lebensmitteln ꝛc. und überhaupt aller politiſchen Correſpondenz und Verbindung mit Frankreich, desgleichen der Annahme und des Umlaufs der franzöſiſchen Aſſignaten, ſo wie aller fremden und inländiſchen, zur Empörung reitzenden Schriften ꝛc. — Bemerk.: Publizirt zu Düſſeldorf am 9. July 1793. — vid. das Quellwerk Lit. P.

2365. — Den 5. Juny 1793. — A.

Carl Theodor Pfalzgraf, Churfürſt ꝛc.

Die 1792 und 1793 geprägten franzöſiſchen Kronenthaler dürfen, wegen ihres guten Gehaltes, bei allen Caſſenzahlungen angenommen werden.

2366. — Den 25. Juny 1793. — A.

Bei dem den Kommerzienten und Fabrikanten der Stadt Lennep abgeſchlagenen Geſuch um die Einführung eines eigenen Handlungs-Gerichtes, wird gleichwohl verordnet, daß die in Fabrik- und Handwerkſachen entſtehenden Irrungen, ſo wie die im Fabrikweſen überhaupt einſchleichenden Unterſchleife vom dortigen zeitlichen Stadtrichter und Gerichtsſchreiber mit Zuziehung

zweier Handlungs-Deputirten und nöthigenfalls zweier zu vereidenden Werksverſtändigen vom einſchlagenden Handwerk im ſummariſchen Wege, ohne Zulaſſung der Advokaten, unterſucht, und rechtlich entſchieden werden ſollen.

2367. — Den 31. July 1793. — A. P.

Der Cours des niederländiſchen Kronenthalers wird zu 2 Flor. 42 Kr., jener des vollwichtigen kaiſerl. Dukatens zu 5 Flor. 24. Kr., und jener des Souverainds'ors zu 16 Flor. im 24 Gulden-Fuß beſtimmt.

Bemerk. Am 28. Novbr. 1795 iſt dieſer Cours auch für die herrſchaftlichen Steuerkaſſen gültig erklärt worden.

2368. — München den 3. und 4. Aug. 1793. — A.

Der Begriff des in den Amortiſations-Edikten vorkommenden Wortes »Unterthan« wird dahin deklarirt, daß darunter die im Lande begüterten und feſt darin domiciliirten Unterthanen zu verſtehen ſind.

Zur Erläuterung des Art. 6. des Amortiſations-Ediktes Nro. 2312. wird ſodann nachträglich beſtimmt, daß den binnen 6 Monaten nach der Publikation des gedachten Ediktes ſich gemeldet habenden, verwandten Reluenten der Vorzug vor den in dieſer Friſt aufgetretenen auswärtigen oder nicht verwandten Reluenten geſtattet werden muß. (2 Reſcripte an den Jül. und Berg. Hofrath.)

2369. — Den 30. Aug. 1793. — A. P.

Liebe Getreue! Ihr erinnert euch jener gnädigſten Verordnung unterthänigſt, welche wegen Feierung deren Gott geheiligten Sonn- und Feiertägen unterm 25. April 1770 (Nro. 2048) erlaſſen worden; Nun vernehmen Wir aber mißfälligſt, daß erwähnte Sonn- und Feiertage nicht nur mit Schwelgereien und ſonſtigen Ausſchweifungen entheiliget, ſondern daß auch bei denen Hochzeiten die zu

gleichmäßigen Ausſchweifungen, und Verſchwendungen Anlaß gebende Geb-Eſſen, und nebſt dieſen auf den Tag nach dem erſten Kirchen-Ruf, ſo genannte Hielingen eingeſchlichen ſeyen, bei welchen Tag und Nacht geſchwelget, ſodann jene auf allerhand Arten beſchimpfet werden, welche zu dergleichen ſträflicher Ungebür ſich nicht bequemen wollen, — Indem Wir aber ſolch-ſträfliches und zum Verderb der guten Sitten gereichendes Unweſen, bei dieſen ohnehin kümmerlichen Zeitläuften zu dulden gnädigſt nicht gemeinet ſind, ſodann gnädigſt verordnet haben, und wollen, daß ſolch gemeinſchädlichen Anmaſſungen ernſtlicher Einhalt gemachet werden ſolle: Als erneueren Wir die von Uns, und Unſeren Hohen Vorfahren diesfertwegen erlaſſenen Verordnungen dahin gnädigſt, 1) daß Morgens während dem hohen Amte und Predigt, ſodann des Nachmittags während dem Gottesdienſte kein Wein, Bier, oder Brandwein, geſchenket werden, daß gleichwohl von dieſem Verbot fremde Durchreiſende, welchen in der Stille ein Glas Wein ꝛc. gegeben werden mag, ausgenommen ſeyn ſollen; — 2) Daß unter jeden Orts Vorſteheren, Scheffen, und Kirchmeiſtern ſolche Ordnungen zu machen, nach welcher dieſe die Wirthshäuſer viſitiren, und die in ſolchen beim Zechen betreffenden Pfargenoſſene aufzeichnen, und Unſeren Beamten anzeigen ſollen; — 3) Daß zu denen Hochzeiten, und Kindtaufen Unſerer gemeinen Unterthanen nur die nächſten Anverwandte und deren nicht mehr, als ſechs Paar eingeladen, 4) daß die ſogenannten Hielingen, ſodann die Begräbniß- und Geb-Eſſen bei Strafe der Confiscation deſſen, was bei ſolchen gegeben worden, und fernere Strafe von 10 Rthlr. für jeden welcher bei ſolchen erſchienen, im Unvermögenheits-Falle aber bei Strafe ſo vieler Prügelen verboten, Unſere Beamte auch nicht ermächtiget ſeyn ſollen, in dergleichen Fälle Erlaubniß-Scheine zu ertheilen; Als befehlen euch gnädigſt, dieſe Unſere gnädigſte Willensmeinung zu Jedens Warnung behörend verkünden, auf den Inhalt bei Strafe ſchärfeſten Einſehens ſtrengere Rückſicht nehmen zu laſſen, auch keine Erlaubniß-Scheine zu mehreren Perſonen bei Hochzeiten und Kindtaufen, wie auch zu Begräbniß- und Geb-Eſſen, Hielingen und dergleichen bei Strafe 25 Rthlr. zu ertheilen. ꝛc. (Erneuert am 24. July 1799 und am 29. May 1801. Conf. Nro. 2594.)

2370. — Den 10. Sept. 1793. — A. P.

Die von den Regimentern ſich entfernenden Soldaten müſſen von den Lokalbehörden zur Vorzeigung ihrer Urlaubspäſſe angehalten, und in deren Ermangelung als Deſerteure verhaftet und angezeigt werden.

2371. — Den 5. November 1793. — A. P.

Die auf der Deſertion haftenden Strafen werden dahin gemildert, daß die vor der verwirklichten Vermögens-Confiscation zurückkehrenden Deſerteure von letzterer befreit ſeyn ſollen; daß den nicht zu lange nach der Vermögens-Confiscation ſich wieder ſtellenden Deſerteuren ein Theil ihres Vermögens zurückgegeben, jedoch dieſe Gnade nur jenen zu Theil werden ſoll, welche nur einmal deſertirt ſind.

2372. — Den 5. November 1793. — A. P.

Die unter Nro. 2040 erlaſſene Verordnung wegen der Führung der Tauf-, Copulations- und Sterbe-Regiſter ſoll von den Pfarrern und Beamten überall aufs genaueſte befolgt werden.

2373. — Den 11. Dec. 1793. — A.

Ueber die Art der Umlage auf Wirthe und Bierbrauer des als Erſatz für die aufgehobene General-Admodiation der Bier- und Brandweins-Acciſe jährlich ausgeſchriebenen Geld-Quantums, werden wiederholt ausführliche Vorſchriften ertheilt.

2374. — Den 10. Januar 1794. — A. P.

Eröffnung einer jülich und bergiſchen Landes-Anleihe von 286666⅔ Rthlr., zur Deckung des auf dem jüngſten Landtage bewilligten Beitrages zu dem bei gegenwärtigem

Kriege erforderlichen Reichs-Contingente, mit der Beſtimmung, daß dieſe Anleihe zu $\frac{2}{3}$ vom Herzogthum Jülich und zu $\frac{1}{3}$ vom Herzogthum Berg mit 4 p. $\frac{0}{0}$. verzinſet, und ſucceſſive getilgt werden ſoll, wozu jährlich 30000 Rthlr. mit den Steuern, und zwar zur Hälfte von geiſtlichen, adlichen, lehnrührigen und freien Gütern, (ausſchließlich der Ritterſitze), erhoben werden ſollen.

2375. — Den 17. Januar 1794. — A.

Liebe Getreue! Da Wir gnädigſt verordnet haben, und wollen, daß auf die wegen aufrühriſchen Grundſätzen verdächtige Fremde, und übrige Unterthanen ſorgliches Augenmerk genommen werden ſolle; So wird euch ſolches mit dem gnädigſten Befehl unverhalten, in denen Wirths- Kaffehäußeren und ſonſtigen Verſammlungen geheime Spehen auszuſtellen, ob in denenſelben nach denen gefährlichen Franzöſiſchen Grundſätzen Reden geführet werden, diejenige, welche an ſolchen ſich beteiligen, ſo gleich arreſtiren zu laſſen, dieſelbe zu konſtituiren, und das Protokoll nebſt ſummariſcher Bemerkung des Vermögensſtands ſo fort zur Beſtrafung einzuſenden.

2376. — Den 31. Januar 1794. — A.

Von den aus den Kerkern entſpringenden Verbrechern, von den gefunden werdenden oder in den Flüſſen anlandenden Leichen, desgleichen von den im Lande ſterbenden, unbekannten Ausgewanderten (franz. Emigranten) ſollen genaue Perſon-Beſchreibungen, von beiden erſteren in die wöchentlichen Nachrichten eingerückt, und von letztern an den jülich und bergiſchen Hofrath eingeſendet werden.

2377. — Den 7. Febr. 1794. — A. P.

Die dem ſchwärmeriſchen Lebenswandel ergebenen und Polizei- oder andre leichte Vergehen begangen habenden Unterthanen ſollen zu Kriegsdienſten abgegeben, und ohne Vorwiſſen der einſchlägigen Orts-Obrigkeit nicht beur-

laubt werden; für 4jährige Dienſtzeit ſoll denſelben 5 Gulden, für 6jährige $7\frac{1}{2}$ Gulden und für 8jährige 10 Gulden Handgeld entrichtet werden.

2378. — Den 9. Febr. 1794. — A.

Wegen der durch die kriegeriſchen Zeitumſtände unſtatthaften Convocation eines Landtages ſollen die Steuern und Acciſe-Gefälle nach der vorigjährigen Ausſchreibung monatlich erhoben und eingezahlt werden; der Steuerbeitrag der geiſtlichen, adlichen, lehnrührigen und freien Güter ſoll jedoch von den Pflichtigen auf einmal erhoben, und das Acciſe-Quantum, nach Maaßgabe der bei den Gewerbetreibenden vorgefallenen Veränderungen, repartirt werden.

2379. — Den 12. Februar 1794. — A.
Jagd- und Forſt-Amt.

Die vor Sonnen-Aufgang und nach deren Untergang verübt und entdeckt werdenden Buſch-Frevel ſollen durch Erlegung des doppelten Pfandgeldes an die mit der Aufſicht beauftragten Förſter beſtraft werden.

2380. — Den 25. Febr. 1794. — A. P.

Den neu ankommenden franz. Emigranten ſoll bei 25 Rthlr. Strafe kein längerer Aufenthalt als zweimal vier und zwanzig Stunden im Lande geſtattet werden, und wird den im Lande befindlichen, zum Kriegsdienſt tauglichen Emigranten eine Auswanderungsfriſt bis zum 1ſten April d. J. unter dem Nachtheile geſetzt, daß ſie nach deren Ablauf zwangsweiſe des Landes verwieſen werden ſollen.

2381. — Den 25. Febr. 1794. — A.

Bekanntmachung, (in franzöſiſcher Sprache) wodurch die franzöſiſchen Emigranten zu einer weiſern, anſtändigern und den Umſtänden und Landesgeſetzen angemeſſener Aufführung, mit der Warnung aufgefordert werden, daß künftig alle Arten von Contraventionen, namentlich gegen die Duell- und andre Polizei-Edikte, nach der Strenge beſtraft werden ſollen. Zugleich wird den zum Kriegsdienſt fähigen Emigranten das bisherige Aſyl bis zum 1ſten April d. J. wiederholt aufgekündiget.

2382. — Den 14. März 1794. — A. H. P.

Wegen der Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei ſtattfindenden Einbrüchen und Diebſtählen wird befohlen, daß die gerichtlichen, desfallſigen Unterſuchungen ganz unentgeldlich ſtattfinden müſſen; daß die Beſchädigten bei 6 Rtlr. Strafe für die Unterlaſſung, und die Orts-Behörden ex officio die Anzeigen der Fälle an die Gerichtsbehörden zu machen haben; daß die Gerichts-Beamten den Thatbeſtand, die begleitenden Umſtande, die Verdachtsgründe, den durch den Beſchädigten eidlich anzugebenden Werth ꝛc. genau zu Protocoll nehmen, und dieſes binnen drei Tagen, ohnbeſchadet der allenfalls noch ſchwebenden Inquiſition, an den fiskaliſchen Hofrath einſenden müſſen; daß endlich ſämmtliche Gerichtsbeamten mit Umſicht und Schnelligkeit in ſolchen Fällen verfahren ſollen.

2383. — Den 14. März 1794. — A. P.

Der §. 15. der Satz- und Ordnung der Gerichtsbarkeit zwiſchen den Civil- und Kriegs-Gerichtsſtellen, welcher den Gerichts-Inſtanzen-Zug bei Real-Klagen gegen Soldaten beſtimmt, wird wiederholt publizirt.

2384. — Den 18. März 1794. — A. P.

Die pünktlich zu haltenden, örtlichen Nachtswachen dürfen nicht durch Buben und Knechte, ſondern müſſen

durch gefaßte Männer, unter Anführung eines achtbaren, angeſeſſenen Mannes, beſetzt werden.

2385. — Den 24. März 1794. — A.

Ausſchreibung einer auſſerordentlichen durch den Reichs-Krieg veranlaßten Steuer von 5000 Rthlr., welche auf geiſtliche, adliche, lehnrührige und freie Güter, nach dem Anſchlag des Jahres 1747, amtsweiſe umgelegt wird.

2386. — Den 26. März 1794. — A.

Mit Beirath der Landſtände wird verordnet, daß von den ſämmtlichen Acciſepflichtigen eine beſondre Steuer erhoben werden ſoll, deren Betrag amtsweiſe nach Maaßgabe des beſtimmten Acciſe-Quantums feſtgeſetzt wird.

2387. — Ohne Erlaß-Ort den 2. April 1794. — H.

Die emigrirten, im Lande ſich aufhaltenden franzöſiſchen Offiziere ſind der Civil-Jurisdiction unterworfen, indem dieſe Angelegenheit überhaupt zur Verwaltung der hohen Landes- und Staats-Polizei gehört.

2388. — Den 4. April 1794. — A.

Liebe Getreue! Wir haben Uns gnädigſt bewogen gefunden, dem gemeinen Schulweſen in Unſern beiden Herzogthümeren eine beſſere Richtung zu geben, und hierdurch Unſern getreuen Unterthanen die gedeihlichſten Mittel zu verſchaffen, daß die Jugend ſo wohl in den Grundſätzen der Religion, und Tugend ſörglich unterrichtet, und befeſtiget, als durch nützliche Kenntniſſe gebildet, mithin zum allgemeinen, und ihrem eigenen Beſten wohl erzogen werden möge; — Wir verordnen daher, Anlaß Höchſthändigen Reſcripts vom 18. Merz dieſes Jahrs, gnädigſt, daß ihr

1tens Alle in dem euch anvertrauten Amte befindliche Schulhäuſer, in Augenſchein nehmen, und deren Beſchaffenheit genau beſchreiben —

2tens Die Ortſchaften (es mögen ganze Kirchſpiele, oder mehrere zu einem gehörige ſeyn) wo keine Schulhäuſer vorhanden, und deren doch nöthig ſind, angeben, —

3tens Die Koſten, welche ſo wohl die Herſtellung der alten, als Erbauung der neuen Schulhäuſer erfodern wird, nebſt Beyfügung eines vernünftigen, nach dem Bedürfniß eines ſo wohl für den Lehrer als die Schüler zulänglich geräumigen, und geſunden Schulhauſes, zu bemeſſenden Plans, beſtimmen,

4tens Darüber, ob, und wie viele Steurfreye Einſaßen im Kirchſpiel befindlich, und wie dieſelben in perſönlichen Beytrag zu jenen Koſten verhältnißmäßig zu bringen ſeyen, hinreichige Erkündigung einziehen,

5tens Ob zu den vorhandenen Schulhäuſern auch Gärten gehörig, oder wie dieſelben allenfalls zu dieſen, und zu den neu zu erbauenden Schulhäuſern zu erwerben ſeyen, desgleichen

6tens Ob die Gemeine, oder wer ſonſt das hergebrachte Recht habe, den Schulmeiſter zu wählen, wie ſich der wirkliche Schulmeiſter nenne, weſſen Alters, von welcher Fähigkeit, und von welchem Betragen er ſeye, ſodann

7tens Worin ſeine fixe Beſoldung beſtehe, wie das Schulgeld beſtimmt, und von welcher Erträglichkeit es ſeye, punktlich bemerken, und endlich

8tens Die füglichſte Weiſe, wie der Abgang an fixer Beſoldung (die zum mindeſten 60 Rthlr. betragen muß) entweder aus vorhandenen, hierzu anwendbarn Renten, oder ſonſten durch einen, nach dem Vermögens-Zuſtand zu beſtimmenden perſönlichen Beytrag der Orts-Eingeſeſſenen zu erſetzen ſeye, an Hand geben ſollet. — Da euch die pünktlichſte Erfüllung dieſer, zu den wichtigſten eueres Berufs gehörigen Amts-Pflicht von ſelbſt vorzüglich angelegen ſeyn wird; ſo verſehen Wir Uns deſſen zuverläßig, und befehlen zugleich gnädigſt, daß ihr euch dieſem

Geſchäfte ohne Verzug, und mit ausgezeichnetem Dienſt- Eifer widmen, zur Erreichung des vorgeſetzten gemeinnützigen Endzwecks alles mögliche beytragen, und innerhalb ſechs Wochen euere ausführlichen Berichte erſtatten ſollet ꝛc.

2389. — Den 8. April 1794. — A. P.

Die am 3. July 1792 und 17. Januar d. J. gegen verdächtige Zuſammenkünfte, Clubben, politiſche und aufrühreriſche Reden ꝛc. erlaſſenen Verordnungen werden mit dem Zuſatze erneuert, daß die durch geheime Spähen zu entdeckenden Theilnehmer, weſſen Standes ſie auch ſeyn mögen, ohne prozeſſualiſche Weiterungen mit Zuchthausſtrafe, und nach Geſtalt des Vergehens mit ſchärferer Strafe, zum abſchreckenden Beiſpiel, belegt werden ſollen. (Erneuert am 7. Januar 1795.)

2390. — Den 14. April 1794. — A.

Zur Verminderung der häufigen Viehdiebſtähle wird befohlen, daß alle und beſonders jene Unterthanen, welche Fleiſchlieferungen an die Truppen machen, vor dem Abſchlachten eines Stückes Vieh gehalten ſeyn ſollen, dem Ortsvorſteher ein glaubhaftes Zeugniß über deſſen Ankauf vorzuzeigen. (Erneuert am 14. April 1795 Lit. P.)

2391. — Den 23. April 1794. — A. P.

Das bisher nicht gehörig beachtete Verbot der Leſegeſellſchaften (Nro. 2349) ſoll, »weil in denſelben eine Menge freidenkender Unterthanen gebildet werden, wovon bei dieſen empörenden Zeitläuften nichts Gutes zu erwarten iſt,« ſo wie die Vorſchrift vom 8. d. M. (Nro. 2389) pünktlichſt befolgt und wiederholt publizirt werden.

2392. — Den 29. April. 1794. — P.

Wiederholtes Verbot an die Beamten, die Collekten-Patente ꝛc. fremder, dürftiger Perſonen zu viſiren, und dieſelben überhaupt zu dulden.

2393. — Den 20. May 1794. — A. P.

Bei der zuverläſſig bekannt gewordenen Abſicht des Comité du salut public zu Paris, Frucht-Ankäufe im Auslande zu machen, werden alle Entrepriſen nach Frankreich und beſonders jene mit Getraide bei Zuchthausſtrafe verboten.

2394. — Den 20. May 1794. — H.

Diejenigen Unterthanen, welche gegen Erlegung einer Geldſumme (36 Fl.) die Entlaſſung von militairiſchen Dienſtverrichtungen vor Endigung ihrer Capitulation erhalten, ſollen, rückſichtlich der über ſie auszuübenden Jurisdiction, zufolge der Beſtimmung unter Nro. 2323, den Beurlaubten gleichgehalten werden.

2395. — Den 24. May 1794. — A.

Ausſchreibung einer auſſerordentlichen Steuer von 9 p. $\frac{0}{0}$. von geiſtlichen, adlichen, lehnrührigen und freien Einkünften, welche nach der Matrikel des Jahres 1747 amtsweiſe umgelegt wird.

2396. — Den 8. July 1794. — A. P.

Die Einführung, Haltung und Verbreitung der Zeitſchrift »allg. deutſche Bibliothek« wird wegen ihrer gegen die chriſtliche Religion gerichteten Tendenz bei 50 Dukaten Strafe verboten.

2397. — Den 14. July 1794. — A. P.

Die in der Verordnung Nro. 1742 (§. XVI.) den Beamten aufgetragene Mitaufſicht auf den baulichen Zuſtand der Kirchen ꝛc. wird denſelben zur pünktlichſten Erfüllung bei Vermeidung von Brüchten-Strafen ernſtlichſt empfohlen.

2398. — Den 14. July 1794. — A.

Bei den gegenwärtigen Kriegs-Umſtänden wird den Beamten die Entfernung von ihren Poſten bei Entlaſſungs-Strafe verboten.

2399. — Den 21. July 1794. — H.

Die Jurisdiction über alle fremden, wirklichen Offiziere iſt den Local-Militair-Commandantſchaften, wo ſolche beſtehen, überlaſſen; in Ermangelung der letztern wird die Inſtruktion der Verhandlungen ꝛc. dem gewöhnlichen Civilrichter übertragen.

2400. — Den 25. July 1794. — A.

Wegen der nöthigen Verproviantirung der Stadt und Feſtung Düſſeldorf werden die mit dem Admodiator der Kellnerey-Fruchtgefälle eingegangenen Verträge aufgehoben, und ſollen alle Kellnerey-Fruchtvorräthe zur Oberkellnerey nach Düſſeldorf ungeſäumt eingeliefert werden. Zur Verminderung der Conſumtion wird die Ausfuhr des Brandweines bei Conſiscationsſtrafe verboten.

2401. — Den 4. Aug. 1794. — A.

Bei der bevorſtehenden, zur Verpflegungs-Beifuhr für die an der Maaß ſtehenden kaiſerl. Truppen erforderlichen Vorſpanns-Leiſtung, ſollen die Dienſtfreien nach Maaß-

gabe ihrer Pferdeanzahl, und bei ſtattfindender Unzulänglichkeit auch die Pächter der Rittersitze, ohne Nachtheil der rittersitzlichen Freiheit, aufgeboten, und durch Execution zur Spanndienstleistung angehalten werden.

2402. — Den 27. Auguſt 1794. — A.

Die von den Beſitzern ſteuerfreier Güter gegen den Haupt-Receß, und zur Umgehung der von ihren verpachteten Gütern ſchuldigen Gewinn- und Gewerb-Steuerbeiträge ausgeübt werdenden Mißbräuche ſollen zufolge des Art. 3. des Haupt-Receſſes ausgemittelt, und die dabei Betheiligten zur nachträglichen und künftigen Steuerzahlung exekutive angehalten werden.

2403. — Den 2. Sept. 1794. — A. P.

Zur Deckung der bei dem gegenwärtigen Kriege ſich vermehrenden Reichs-, Kreis- und Landes-Bedürfniſſe wird eine allgemeine in 6 Klaſſen, von 20, 12, 8, 4, 2 und 1 Rthlr. für jedes Familien-Haupt und ſelbſtſtändige Individuum getheilte Kapitations- (Kopf-) Steuer ausgeſchrieben; ausgenommen von derſelben ſind: alle Militair-Beamten, Kurat-Geiſtlichen und Vikarien und alle Tagelöhner, Köter und kundbar unvermögende Unterthanen. Auch die übrige Geiſtlichkeit ſoll aus dem Anſchlage gelaſſen werden, weil man erwartet, daß dieſelbe eine geiſtliche Subſidien-Steuer von 10 prct. ihrer Einkünfte binnen 3 Wochen entrichten werde, da ſie in Rückſicht ihrer vielen Güter bei dem Zwecke dieſer zur Landesvertheidigung gewidmeten Steuer, (wozu man ſie widrigenfalls nach der Matrikul in Anſchlag bringen wird), auf das höchſte betheiligt iſt.

2404. — Den 2. Sept. 1794. — A.

Bei den geringfügigen Klaſſen-Sätzen der ausgeſchriebenen Kapitations-Steuer werden die im Lande wohnenden,

reichen Kaufleute und Kapitaliſten aufgefordert, anſtatt ihrer Steuer-Quoten freiwillige, patriotiſche Beiträge nach Maaßgabe ihres Vermögens zu leiſten.

2405. — Den 2. Sept. 1794. — A.

Die Dislokationen und Bequartirungen der Truppen von einem Orte zum andern dürfen von den Beamten keineswegs eigenmächtig, und nur in dringenden Nothfällen auf vorhergegangenes, wechſelſeitiges Benehmen der betreffenden Beamten vorgenommen werden; auch ſollen die Liquidationen der ſeitherigen Lieferungen und Leiſtungen an die kaiſerl. Truppen ordnungsmäßig ſtattfinden.

2406. — Den 3. Sept. 1794. — A.

Ober-Forſt- und Jagd-Amt.

In den Gemeinheits- und Gemarken-Waldungen ſoll bei ſich ergebendem Aeckerich das Eintreiben der Schweine in die Behang-Oerter, bei voller Maſt nur bis Neujahr, bei Spreng-Maſt aber und in ſolchen Behängen, die bereits mit jungem Aufſchlage gut beſtanden ſind, gar nicht geſtattet werden; alle Nachweide mit Faſelſchweinen iſt durchaus verboten.

2407. — Den 5. Sept. 1794. — A.

Bei Gefangenen-Transporten durch das Sicherheits-Corps ſollen die Arreſtanten, welche aus einem Gefängniß gebracht werden, den Transportirenden durch die Gerichts- oder Feſſelboten gebunden überliefert, diejenigen Gefangenen aber, welche noch in keinem Gefängniß geſeſſen haben, müſſen von den Gliedern des Sicherheits-Corps gefeſſelt werden.

2408. — München den 7. Sept. 1794 — H.

Zur Erläuterung des unter Nro. 1369 aufgeführten Ediktes wird beſtimmt, „daß einem Sohlinger privilegirten Handwerks-Genoſſen, wenn derſelbe in der geſetzmäßigen Zeit retrahiren will, weder von einem Privile-

girten noch von einem Unprivilegirten die exceptio consolidationis ſoll entgegengeſtellt werden können.“

2409. — Den 9. Sept. 1794. — A. P.

Landestrauer wegen des Abſterbens der Frau Churfürſtinn Maria Eliſabetha Auguſta. Die herkömmliche, dreimal im Tage zu wiederholende Beläutung in allen Kirchen des Landes während den nächſten 6 Wochen und die Einſtellung aller öffentlichen Freudenfeſte und Luſtbarkeiten während 6 Monaten wird befohlen. Zugleich wird eine, gelegentlich des Leichenbegängniſſes der Frau Churfürſtinn, feſtgeſetzte Trauer-Ordnung publizirt.

2410. — Den 18. Sept. 1794. — A. P.

Die in Bezug auf das Geſinde-Weſen am 15. Dezbr. 1751 erlaſſene Verordnung (Nro. 1720) ſoll genau befolgt und wiederholt publizirt werden.

2411. — Barmen den 17. Oktober 1794. — A.

Den Beamten wird, wegen des drohenden Mangels an Brod u. a. Lebensmitteln, bei Suspenſions-Strafe wiederholt befohlen, die im bergiſchen Lande noch befindlichen, franzöſiſchen Emigranten binnen einer Friſt von 12 Stunden zu verweiſen, nach Abfluß der Friſt Haus-Viſitationen anzuſtellen, und die dieſes Gebot verletzenden Unterthanen mit 50 Rthlr. Geldbuße zu beſtrafen.

2412. — Barmen den 17. Okt. 1794. — A.

In der ausgeſchriebenen, diesjährigen, außerordentlichen Kriegsſteuer und bei der befohlenen gleichmäßigen Umlage derſelben auf geiſtliche, adliche, lehnrührige und freie Güter, jedoch mit Ausſchluß der Ritterſitze, ſollen die herrſchaftlichen Kameral-Güter mitangeſchlagen werden.

2413. — Barmen den 17. Oktbr. 1794. — A.

Die Rentbeamten werden angewieſen, der Veranſchlagung der Kameral-Güter in der außerordentlichen Kriegsſteuer beizuwohnen, dafür zu ſorgen, daß der Anſchlag nicht höher als jener von den übrigen freien und geiſtlichen Güter ausfalle, und den Steuer-Betrag derſelben zu entrichten.

2414. — Barmen den 24. Oktbr. 1794. — A.

Die wegen des Fruchtmangels befohlene Einlieferung der Kellnerey-Früchte nach Barmen ſoll nicht ſtattfinden, vielmehr ſollen die Früchte auf den Kellnereien an die Bedürftigen, und zwar das kölniſche Malter Roggen zu 6 Rthlr, Gerſte zu 4½ Rthlr., Hafer zu 3 Rthlr. und Weitzen zu 7 Rthlr. überlaſſen werden.

2415. — Barmen den 25. Oktbr. 1794. — A.

Wegen des herrſchenden Fruchtmangels wird das Brandweinbrennen aus Früchten dahin eingeſchränkt, daß diejenigen, welche mit mehreren Keſſeln dieſes Gewerbe betreiben, auf einen beſchränkt, alle übrigen Helme aber bis auf weitern Befehl eingezogen werden ſollen.

2416 — Barmen den 28. Oktbr. 1794. — A.

Das Churfürſtliche Miniſterium und die Jülich- und Bergiſche Regierung ſollen mit Abfluß der jetzt laufenden Ferien ihren Sitz wieder in der Reſidenzſtadt Düſſeldorf nehmen, und ſämmtliche Dikaſterien wieder in ihre vorige Aktivität treten.

Bemerk. Wegen der franzöſiſchen, feindlichen Anfälle auf die Feſtung Düſſeldorf war der Sitz der churfürſtlichen Regierung nach Barmen verlegt worden. —

2417. — München den 7. Nov. 1794. — H.

Den Militair-Auditoren ſtehen in Militair-Verlaſſenſchaften, welche auf Civil-Perſonen übergehen, und in Real-Prozeſſ-Sachen die in der Sportel-Tax-Ordnung beſtimmten Gebühren zu.

2418. — Den 11. Nov. 1794. — A.

Die Landesverweiſungs-Befehle gegen die franzöſiſchen Emigranten werden mit dem Zuſatz erneuert, daß wenn deren bei der bevorſtehenden militairiſchen Viſitation ohne beſondere Erlaubniß-Scheine der Regierung angetroffen werden, die Lokal-Beamten und die Aufhälter der Emigranten in die feſtgeſetzte Geldſtrafe von 50 Rthlr. verfallen ſollen.

2419. — Den 21. Nov. 1794. — A. P.

Die Geſuche um Ertheilung von Collekten-Patenten wegen erlittenen Brandſchadens ꝛc. müſſen bei den Lokal-Beamten angebracht werden, welche über deren Statthaftigkeit, nach vorgenommener Unterſuchung, pflichtmäßig berichten ſollen.

2420. — Den 2. December 1794. — A.

Liebe Getreue! Uns iſt die Anzeige geſchehen, daß an einigen Orten die mehreſte angehenden Bauren-Weiber gleich nach der Heirathe ganze Kirſpelen durchſtreichen, um von den Einwohnern einen Gewirk- oder Geſpinn-Beitrag zu erbettelen, und daß dieſer Unfug öfters zu Schändungen, Zank und Schlägereien Anlaß gebe; ferner, daß an anderen Orten von den Knechten und Mägden am Ende des Dienſtjahrs die ſogenannten Hunds-Tage gehalten, und dieſe in Wirths- und Privat-Häuſern mit Tanzen, Schwelgen, und dergleichen zugebracht werden, bei welcher Gelegenheit dann der verdiente Lohn nicht ſelten auf einmal verſchwendet, auch wohl gar auf

den künftigen geborget, und ſomit der Dienſtboth der Mitteln beraubet wird, die nöthigen Kleidungsſtücke ſich anzuſchaffen; — Da Wir nun dieſe die bürgerliche Ordnung und das allgemeine Wohl der Unterthanen ſtörenden Mißbräuche abgeſtellt wiſſen wollen, und dem gemäß verordnet haben, daß diejenige, welche ſich ſolche Mißbräuche ferner erlauben, mit 6 Rthlr. beſtrafet werden ſollen; So befehlen Euch gnädigſt, den Inhalt zu jedens Nachricht bekannt machen zu laſſen, und demnach mit der Beſtrafung wider die Uebertreter ohne Nachſicht zu verfahren ꝛc.

2421. — Den 5. Dec. 1794. — P.

Bekanntmachung wegen der geſtatteten freien Einfuhr dieſſeitiger Landes-Fabrikate in das ruſſiſche Reich, unter Begleitung obrigkeitlicher Urſprungs-Certificate.

2422. — Den 5. Dec. 1794. — P.

Den franzöſiſchen, emigrirten Geiſtlichen ſoll ohne beſondre churfürſtl. Erlaubniß der Eintritt ins Land verwehrt, und die eingeſchlichenen ohne Verzug aus dem Lande gewieſen werden.

2423. — Den 6. Dec. 1794. — A. P.

Diejenigen Unterthanen, welche zum Nachtheil des Ackerbaues ihre Pferde abgeſchafft haben oder abſchaffen, um den Kriegs-Vorſpann-Dienſten zu entgehen, ſollen leztere nach Maaßgabe ihres Grundbeſitzes, zur Entſchädigung der an ihre Stelle aufgebotenen Unterthanen, in Geld leiſten, und zwar pr. Tag und Pferd zu 1 Rthlr.

2424. — Den 16. Dec. 1794. — A.

Wegen des fortdauernden und allgemein werdenden Fruchtmangels wird das Brandweinbrennen aus Früchten

gänzlich bei 100 Rthlr. Geld⸗ und bei Confiscationsſtrafe verboten, auch ſollen die Pachtfrüchte der Güter der ausländiſchen Geiſtlichkeit nicht ausgeführt, vielmehr an die bedürftigen Unterthanen das köln. Malter Roggen zu 8 Rthlr. und das Malter Haſer zu 4 Rthlr. überlaſſen werden.

2425. — Den 16. Dec. 1794. — A.

Liebe Getreue! Ob Wir gleich mehrmalen gnädigſt verordnet haben, daß die der Religion, oder Sitten, oder dem Staate nachteiligen, und gefährlichen Bücher, und Schriften, in hieſigen Unſeren Landen weder verlegt, weder eingeführt, weder verkaufet, noch verbreitet werden ſollen: ſo vernehmen Wir jedannoch höchſtmißfälligſt, daß dieſe Unſere heilſame Verordnungen bis dahin in allem aufs genaueſte nicht befolget werden; — Weshalben Wir ſelbige nochmal mit dem ferneren Zuſatze wiederholen, daß keine Buchhändler, Buchbinder, und anderer, welcher mit Bücher handelt, und ein kleines oder Nebengewerb treibet, ein Buch oder Werk, welches weder den Namen des Verfaſſers, Verlegers, und Druckorts, noch die Obrigkeitliche Erlaubniß bei ſich führt, unter Strafe von 10 Rthlr., und der Confiscation öffentlich oder heimlich verkaufen, verbreiten, oder zum Leſen geben, ſondern vorläufig der hieſigen gnädigſt angeſtellten, und Unſerem Geheimrathe von Buininck aufgetragenen Bücher⸗Cenſur anzeigen, und einen Abdruck zuſtellen, ſodann daß vorzüglich auch diejenigen, welche ſogenannte Leſe⸗Bibliotheken haben, dem in allem gemäß, und genau ſich betragen ſollen; — Befehlen demnach Unſeren Beamten, und Magiſtraten gnädigſt, ſämmtliche Buchhändler, Buchbinder, ꝛc. nach dem Inhalt zu verbeſcheiden, auf die Uebertreter genaueſt wachen zu laſſen, und dieſe ſogleich zur Beſtrafung anhero anzuzeigen; — ſodann das Verzeichniß der in Euerem Gerichtsbezirke wohnenden Buchhändler, Buchbinder, und derjenigen, welche mit Bücheren und Schriften ein kleines, oder auch Nebengewerb betreiben, in 14 Tagen bei 3 Rthlr. Strafe einzuſenden.

2426. — Den 31. Dec. 1794. — A. H. P.

Die Notariats-Ordnung vom 17. May 1782 (Nro. 2198) wird erneuert, und ſoll auch von den Gerichtſchreibern, bei Abfaſſung der Berufungs-Inſtrumenten, pünktlich beobachtet werden. (Conf. Nro. 2539.)

2427. — Den 2. Januar 1795. — A. P.

Die Verordnung Nro. 2423 wird dahin geſchärft, daß diejenigen Unterthanen, welche während des jetzigen Krieges ihre Pferde, zur Entgehung der Vorſpanns-Leiſtung, verkauft oder verſteckt haben, oder es noch thun werden, den beſtimmten Geld-Erſatz ihrer Spanndienſte mit 2 Rthlr. pr. Tag und Pferd, und wo Argliſt dabei obwaltet, mit 3 Rthlr. leiſten ſollen; diejenigen aber, welche ihre Pferde im Dienſte oder durch ſonſtiges Unglück verlohren haben, ſollen von allem Geld-Erſatz befreiet bleiben. (Erneuert am 18. Febr. 1796.)

2428. — Den 7. Januar 1795. — A. H.

Die unverzügliche Anzeige an den Geheimenrath der vorfallenden, zu deſſen Competenz gehörenden, gefährlichen Aufläufe, Complotte und dergl. ruheſtöhrenden Auftritte wird den Beamten bei 25 Rthlr. und eventualiter bei Suspenſions-Strafe befohlen. Zugleich wird die Verordnung sub Nro. 2389 erneuert.

2429. — Den 15. Januar 1795. — A. P.

Die mißbräuchlichen Ertheilungen von Ausſtänden bei Prozeſſen werden auf die geſetzlichen Friſten beſchränkt, nämlich zur Einführung der Reviſion 30 Tage, und zur Abhandlung der ordnungsmäßigen Schriftſätze zwiſchen dem erſten Decrete, den Inhäſiven und Purifikatorien, nur drei Ausſtands-Friſten, und zwar die erſte von drei Wochen und die beiden letzten jede von vierzehn Tagen.

2430. — Den 15. Januar 1795. — H.

Derjenigen Parthei, welche von einem bei dem Hofrath ergangenen Urtheil die Reviſion ergriffen hat, und in dieſer abermal verliert, kann kein ferneres Reviſions-Geſuch geſtattet werden.

2431. — Den 28. Januar 1795. — A.

Die von dem Land-Commiſſar ergehenden Vorſpanns-Ausſchreibungen u. a. das Kriegs- und Marſch-Weſen betreffenden Weiſungen müſſen, unter perſönlicher Verantwortlichkeit der Beamten, pünktlich und ſchleunig erfüllt werden.

2432. — Den 4. März 1795. — H.

Bei den Juſtiz-Dikaſterien darf die ſeither mißbräuchlich, und nur zur Verlängerung der Prozeſſe dienende, nachgegebene Nachſuchung und Geſtattung eines Correſpicienten nach abgeſchlagenen oder erkannten Prozeſſen nicht ferner ſtattfinden.

2433. — Den 6. März 1795. — A.

In geſundheitspolizeilicher Rückſicht wird es den Beamten befohlen, die häufig gefallenen kaiſerl. Truppen-Pferde überall gehörig verſcharren zu laſſen.

2434. — Den 8. April 1795. — A.

Zur Abwendung des drohenden Fruchtmangels werden die bemittelten Einwohner eines jeden Amtes aufgefordert, Privat-Vereine zur Anſchaffung von Fruchtvorräthen zu bilden.

2435. — Den 14. April 1795. — A. P.

Sämmtlichen Rentbeamten wird es wiederholt und bei Suspenſions = Strafe verboten, mit Früchten zu handeln.

2436. — Den 16. April 1795. — H. P.

Bei Reviſionsgeſuchen muß die mulcta revisoria vor Ablauf der geſetzlichen Friſt von 30 Tagen, nach jenem der geſtattenen Reviſion, sub poena desertionis entweder erlegt, oder die Unvermögenheit der Parthei rechtskräftig erwieſen werden.

2437. — Den 16. April 1795. — H.

Die Conceſſionen an Privatleute, wobei es auf die Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt ankommt, und wobei die deshalb zu entrichtende Abgabe des Conceſſionirten als bloſſe Nebenſache zu betrachten iſt, müſſen von dem Geheimenrath, nach vorheriger Communication mit der Hofkammer rückſichtlich der Abgabe, ertheilt werden.

2438. — Den 21. April 1795. — A. P.

Die trotz der häufigen Verbote noch im Lande befindlichen franzöſiſchen Emigranten ſollen unverzüglich und ſpäteſtens binnen drei Tagen, bei Vermeidung der frühern beſtimmten Strafen, des Landes verwieſen werden.

2439. — Den 5. May 1795. — A.

Die von den Emigranten auf Felder und Wieſen getrieben werdenden Pferde ſollen nebſt den dabei betroffen werdenden Perſonen arretirt, und dieſe Fälle unverzüglich angezeigt werden.

2440. — Den 13. May 1795. — A.

Um den drohenden Fruchtmangel durch Aufkäufe im Auslande abzuwenden, und um zu dieſem Zweck die nöthigen Fonds zu beſchaffen, werden die Kapitaliſten und bemittelten Kaufleute aufgefordert, Capitalien auf willkührlich zu beſtimmende Friſten gegen Zinſen oder zinſenfrei herzuſchieſſen. Die anzulegenden Fruchtmagazine, ſo wie die ſämmtlichen Städte und Aemter des Herzogthums Berg, haften für Capital, Zinſen und allenfallſige Ausfälle.

2441. — Den 2. Juny 1795. — A.

Ueber die Erceſſe der kaiſerlichen Truppen ſollen die Beamten förmliche Protokolle aufnehmen, und dieſelben den Corps-Commandanten zur Abhülfe, und wenn letztere verweigert wird, dem Geheimenrath einſenden.

2442. — Den 16. Juny 1795. — A. P.

Bei dem häufig ſtattfindenden Umherziehen der Bettler und Müſſiggänger aus einem Amte in's andre, und bei der dadurch geſtörten Ruhe und Sicherheit des Landes, wird die unter Nro. 2014 aufgeführte Verordnung zur genaueſten Beachtung erneuert. (Erneuert am 27. Auguſt 1802.)

2443. — Den 19. Juny 1795. — A. P.

Polizeivorwürfe, welche mit völliger Sachen-Erkenntniß abgethan ſind, dürfen nicht zum Nachtheil der Unterthanen von den Advocaten, bei Vermeidung einer jedesmaligen Geldſtrafe von 6 Rthlr. und bei allenfallſiger Suspenſion, in prozeſſualiſche Weiterungen geleitet werden.

2444. — Den 23. Juny 1795. — A.

Bei der erfolgten Zurücknahme der Werbungs-Erlaubniß für engliſche Kriegsdienſte ſollen keine engliſche Werbeoffi-

ziere, noch auch andre der Werbung verdächtige Fremden im Lande geduldet, dieſelben vielmehr verwieſen, und bei ſtattfindendem Verdacht heimlicher Werbung verhaftet werden. Zugleich wird die Landesverweiſung der allenfalls noch vorhandenen franz. Emigranten wiederholt befohlen.

2445. — Den 5. Auguſt 1795. — P.

Die Poſtgeld-Taxe von 1 Gulden pr. Pferd und Station wird wegen der Fourage-Theuerung auf den doppelten Satz feſtgeſetzt.

2446. — Den 25. Auguſt 1795. — A.

Die Bewachungskoſten der Criminal- und Civilgefangenen müſſen von denſelben, wenn ſie vermögend ſind, mit 15 Stbr. für jeden Tag und für jeden Wächter, gleich den Koſten ihrer Verpflegung gezahlt werden. Die Bewachung der unvermögenden Detinirten muß hingegen von den Schützen als Amtsdienſt unentgeldlich geſchehen.

2447. — Den 3. Sept. 1795. — A.

Bei der herrſchenden Ruhr-Seuche werden die früher publizirten Vorſichts-Maaßregeln, Krankheit-Behandlungs- und Polizei-Vorſchriften zur genauen Beobachtung erneuert und empfohlen.

2448. — Den 6. Sept. 1795. — A.

Capitulation der Stadt und Feſtung Düſſeldorf, welche zwiſchen dem churfürſtlichen, bevollmächtigten Miniſter, Freiherrn von Hompeſch, und dem Louis Denizot, adjoint aux adjudants generaux pour la Republique française, abgeſchloſſen worden iſt, und zufolge welcher die churfürſtlichen Truppen mit Waffen und Bagage unter der Bedingung frei abziehen, daß ſie binnen Jahr und Tag

nicht feindſelig gegen Frankreich handlen dürfen, alle übrigen kaiſerlichen königl. Truppen aber Kriegsgefangene ſind.

2449. — Den 13. Sept. 1795. — A.

Zur Deckung der dringenden Geldbedürfniſſe bei dem ſtattgefundenen Rhein-Uebergang der franzöſiſchen Armee, und bei dem Durchmarſch derſelben durch's Herzogthum Berg, werden ſämmtliche Kaufleute, Capitaliſten und bemittelten Einwohner aufgefordert, nach dem Beiſpiel der Düſſeldorfer Kaufmannſchaft und zur Vermeidung eines gezwungenen Anleihens, einen freiwilligen Geldbeitrag zu leiſten.

2450. — Den 15. Sept. 1795. — A.

Die gegen den Willen des franzöſiſchen Volks-Repreſentanten ſtattfindenden Plünderungen und Partikular-Requiſitionen der Truppen ſollen ungeſäumt mit möglichſt genauer Bezeichnung der Requirenten ꝛc. angezeigt werden.

2451. — Den 17. Sept. 1795. — A.

Zur Deckung der von dem franz. Volks-Repreſentanten geforderten Contribution von 800000 Livres werden 200000 Livres auf die bergiſchen Kommercianten, Capitaliſten und Fabrikanten unter Vorbehalt der Parifikation und mit Einſchluß der bereits freiwillig geleiſteten Beiträge, ſodann 600000 Liv. auf Steuer-freie und pflichtige nach dem Matrikular-Fuß ausgeſchrieben, welche binnen einer 5tägigen Friſt erhoben und eingeliefert werden müſſen.

2452. — Den 17. Sept. 1795. — A.

Wegen der Dringendheit der durch die Kriegs-Ereigniſſe herbeigeführten Umſtände werden die Landſtände, zur

Berathung über die nothwendig zu ergreifenden Maaßregeln, zu einem Landtag auf den 25. d. M. nach Düſſeldorf convocirt.

2453. — Den 24. Sept. 1795. — A.

Nur auf die von mehreren benannten, franzöſiſchen Generalen, Commandanten und Commiſſairen viſirten Requiſitions-Scheine, dürfen Lieferungen und Leiſtungen an die Truppen erfüllt werden, um den zu Privat-Vortheilen geſchehenden Nebenrequiſitionen ein Ziel zu ſetzen.

2454. — Den 29. Sept. 1795. — A.

Alle Capitaliſten, welche über 5000 Rthlr. beſitzen, ſollen zu den ausgeſchriebenen Kriegs-Contributionen und Steuern, unter Vorbehalt künftiger Parifikation, ½ p. %. beitragen, zu welchem Ende jeden Ortes eine in 20 Klaſſen getheilte Rolle angefertigt werden ſoll, worin ſich die Capitaliſten nach Maaßgabe ihres Vermögens in die ſie betreffende Klaſſe, an Eides ſtatt, zum Beitrage einſchreiben ſollen; diejenigen, welche ſich erweißlich zu geringe anſchlagen, ſollen den doppelten Beitrag des Anſchlages nach dem wahren Vermögen leiſten.

2455. — Den 29. Sept. 1795. — A.

Publication eines Tagesbefehls des franzöſiſchen Diviſions-Generals Colaud, wodurch die Lokal-Civil-Beamten ermächtiget werden, die auf Plünderung und Diebſtahl ertappten, franzöſiſchen Marodeurs zu verhaften, und zugleich die franz. Truppenbefehlshaber angewieſen werden, den Lokal-Behörden ſtarke Hand zu leiſten. — Letztere werden ermahnt, von dieſer Ermächtigung nur bei erheblichen Vorfällen Gebrauch zu machen.

2456. — Den 4. Oktbr. 1795. — A.

Wegen der drohenden franzöſ. Militair-Exekution zur Beitreibung der franzöſ. Contribution, wird deren ſchleunige Zahlung dringend gefordert.

2457. — Den 7. Oktbr. 1795. — A.

Die Steuer- und Contributions-Empfänger ſollen zur Sicherheit der herrſchaftl. Kaſſen, in ſo ferne nicht die dringendſte Noth eine Ausnahme fodert, von aller Einquartierung frei bleiben.

2458. — Den 24. Oktbr. 1775. — A.

Den bergiſchen Unterthanen wird es bei Leibes- und allenfallſiger Todesſtrafe verboten, ſich gegen die durchmarſchirenden, franzöſiſchen Truppen die geringſten Thätlichkeiten zu erlauben. (Erneuert am 7. July 1796.)

2459. — Den 28. Oktbr. 1795. — A.

Zufolge eines Befehls des franzöſiſchen Generals Jourdan müſſen ſämmtliche Unterthanen ihre Waffen an die Lokalbehörden einliefern, welche dieſelben in das Zeughaus zu Düſſeldorf abführen ſollen. Diejenigen Unterthanen, welche dieſem Befehle binnen 8 Tagen nicht nachkommen, ſollen durch eine beſondre Contributionsauflage beſtraft, und jene, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, als Rebellen behandelt werden; diejenigen aber, welche auf die Truppen der Republik Feuer geben, ſollen als Mörder beſtraft, und endlich die Städte, Ortſchaften und Wohnungen, in welchen Verſammlungen bewaffneter Leute betroffen werden, in Brand geſteckt werden.

2460. — Den 3. Dezbr. 1795. — P.

Die Ausfertigung der Reiſepäſſe für Jül. und Berg. Unterthanen muß unentgeldlich geſchehen.

2461. — Den 18. Dezbr. 1795. — A.

Auf Verlangen der franzöſiſchen Generalität wird der Lauf der Poſtwagen, Briefpoſten und Poſtboten öſtlich des Rheines bis auf weitern Befehl aufgehoben.

2462. — Den 30. Jan. 1796. — A.

Publication zweier Beſchlüſſe des franzöſiſchen Gouvernements-Commiſſairs bei der Sambre- und Maaß-Armee, wodurch die Frucht-Einfuhr auf das rechte Rhein-Ufer ganz verboten, und die Rheinſchiffahrt nur unter Erfüllung vorgeſchriebener Formalitäten erlaubt iſt.

2463. — Den 14. März 1796. — H. P.

Von öffentlichen, durch Gemeindewahlen übertragenen Aemtern darf niemand befreiet werden, und wird es dem Wiſſen und Gewiſſen der Wählenden und resp. der Beamten überlaſſen und aufgegeben, bei den Wahlen diejenigen Befreiungs-Urſachen nicht zu übergehen, welche eine legale und rechtmäßige Entſchuldigung enthalten.

2464. — Den 26. July 1796. — A.

Die Anſtellung von Wettungen auf auswärtige Lotterien und die deßfallſige Aufſtellung von eigenen Büreaux werden ſtrenge verboten.

2465. — Den 14. Oktbr. 1796. — A.

Liebe Getreue! Wir haben misfälligſt vernehmen müſſen, daß ſeit einiger Zeit nicht nur junge, ſondern auch erwachſene Leute keinen Scheu tragen, in öffentlichen Flüſſen, Bächen, und Teichen zu ſchwimmen, und ſich zu baden; Da wir nun dieſes ärgerliche Beginnen um ſo mehr gänzlich abgeſtellt wiſſen wollen, als ſolches, wie einige jüngere Beiſpiele leider ausgewieſen haben, nicht

nur mit Lebensgefahr verbunden, ſondern auch aller Ehrbarkeit und Zucht zuwider iſt; So verordnen Wir gnädigſt, daß der, oder diejenige, welche hinführo in öffentlichen Flüſſen, Bächen und Teichen zu ſchwimmen, und ſich zu baden erkühnen, bei jedesmaliger Betretung mit 25 Rthlr., im Unvermögenheits-Falle aber mit Gefängnißſtrafe unnachſichtlich beleget werden ſollen; Ihr habt daher dieſes zu jedermanns Nachachtung behörend verkünden zu laſſen, ꝛc.

2466. — Den 26. Jan. 1797. — H.

Beſtimmungen der Fälle, in welchen die geſetzlichen Friſten (fatalia justificandi etc.) während der Kriegszeiten ausgedehnt werden können.

2467. — Den 9. Febr. 1797. — A.

Lieber Getreuer! Da es bey den ſich häufenden Krieges Laſten, und daher mit Unſeren Pfächteren entſtehenden Irrungen, in wie weit ſolche von Uns, oder von ihnen beſtritten werden müſſen, eine Erforderenuß geworden, um allen Weiterungen vorzukommen, ein feſtes Regulativ zu beſtimmen, wornach dergleichen Vorfälle in ſo fern darüber keine beſondere und Unſerem Cameral Aerario vortheilhaftere Accorden bereits abgeſchloſſen worden, oder noch Platz greifen können, zu behandelen und zu beurtheilen ſind: ſo haben Wir in gefolg Höchſthändigen nach reiflicher der Sachen Erwegung und darüber erſtatteten verſchiedenen Rechtsgutachten am 30. Jenner jüngſthin erlaſſenen Reſcripts folgende Schlüſſe zu einem Normal feſtgeſetzt; 1) iſt die Contribution ihrer Natur nach eine Auflage, die jedem zur Laſt fällt, dem daran gelegen iſt, Plünderung, und allgemeines Unglück abzuwenden, ſo wie nun jeder Einſaß nach Vermögen hierzu beizutragen hat, ſo würde es unbillig ſeyn, wenn die Pfächter der Grundſtücker, während, daß alle andere Claſſen darzu angeſchlagen werden, ganz allein befreyet bleiben ſollten, zumal da dieſelben bey einer allgemeiner Plünderung weit mehreres als ſelbſt die Eigenthümer verlieren würden und überdies unter dem Matrikular Anſchlag auch

derjenige Theil enthalten iſt, welcher dem Pfächteren in Anſehung ihres Gewins zu entrichten oblieget; In demjenigen Anteil, welcher den Grundſtücken zugetheilt worden iſt, würde demnach in ſtricter, und gerechter Proportion den Pfächtern zwar ein mehreres zur Laſt fallen; um gleichwol den allergelindeſten Weeg einzuſchlagen, haben Wir es bey demjenigen Anſchlag zu belaſſen, welcher ſchon beym ſiebenjährigen Krieg angenommen, und feſtgeſetzt worden iſt, nämlich: daß die Pfächter in dem Contributions Antheil, welcher auf die Grundſtücke geleget wird, einen vierten Theil beyzutragen haben. 2) Gehören zu der Contribution neben der Hauptauflage auch jene Requiſitionen, die aus keinem vorhandenen Vorrath beſtritten werden können, mithin für baares Geld eingekauft- und ſolchemnach als eine Geldauflage in eben der Art, wie die Contribution, umgelegt werden müſſen. 3) Die Lieferungen an Frucht, und Fourage hingegen werden lediglich aus dem vorhandenen Vorrath gefoderet, ſo daß, wenn ſolche nicht geleiſtet würden, der Vorrath in den Scheuren, auf den Speicheren, und gar auf dem Felde ohne einige gerechte Einteilung würde angegriffen, und verzehret werden; wiewohl nun wiederum leicht ſichtbar, daß die Pfächter bei einer ſolchen gewaltthätigen Wegnahm aufs wenigſte eben ſo viel, als die Eigenthümer, zu befahren hätten, ſo wird dennoch der Beytrag in Anſehung der Pfächter, wie bey der Contribution nur auf einen vierten Theil beſtimmet, mit der Einſchränkung jedoch, daß die Strohe Lieferung nicht in Aufrechnung kommen können, weil das Strohe ohnehin beym Hof zur Dünge bleiben muß. 4) Sind in gleicher Art die Requiſitionen an Zug- und Schlacht-Viehe auch auf den Vorrath geſtellet, es ergiebt ſich dabey aber der merkliche Unterſchied, daß das Viehe lediglich ein Eigenthum der Pfächter iſt, daß Zufälle, die ſich daran ereignen können, von den Verpfächteren auf keine Weiſe übernommen worden ſind, ſondern im Gegentheil es nach dem geſellſchaftlichen Contract in die gröſte Ungleichheit fallen würde, wenn der Grund-Eigenthümer neben der Gefahr des Miswachs auf dem Felde, auch in denjenigen Theilen, die der Pfächter nach dem Contract, und für ſeinen Nutzen aus dem Seinigen ſtellt, die Gefahr übernehmen, und den Pfächter in allen Theilen frei ſtellen müßte; da nun weiter hinzukomt, daß in Mangel der Lieferung das Viehe ohne Unterſchied würde angegriffen, und weggenommen wer-

den, folglich bei einer gerechten, und proportionirten Einteilung die Beſitzer des Viehes einzig gewinnen, ſo bleibt kein rechtlicher Grund übrig, aus welchem die Pfächtere an dem Verpfächter eine Rückforderung haben könten, ſonderen vielmehr liegt den erſteren die Abgabe in der Art eines Nachbarlaſtes, den die Eigenthümer des Viehes unter ſich zu vertheilen haben, allein auf. 5) Eben die Beſchaffenheit hat es auch mit dem Vorſpan- oder Spanndienſten, denn nicht auf der Morgenzahl, oder auf dem Eigenthum der Gründe, und Häuſer, ſondern auf der Anzahl der Pferde haftet abermals dieſe Auflage, ſo daß die Pferde wiederum willkührlich würden weggenommen werden, wenn es an der gefoderten Stellung derſelben nach proportionirlicher Einteilung gebräche; die Pferde ſind das Eigenthum der Pfächter, und die Zufälle, die ſich daran ergeben, ſind ſo weniger von dem Verpfächter ubernommen, als demſelben die Zufälle des Mißwachs zu Laſt fallen, und dieſer mithin doppelt zu tragen hätte, indes daß dem Pfächter nichts zur Laſt bliebe, in ſolcher Rückſicht iſt auch hier die Aufrechnung platterdings unſtatthaft. 6) Die Holzlieferung, in ſo weit ſie ein Pfächter von einem gepfachteten Buſch hat leiſten müſſen, ſtellet allerdings einen Abgang des Pfacht-Genuſſes dar, und darum iſt nach dem Ertrag, welcher auf dieſen Theil der Pfachtung fällt, mit Vorbehalt der zur Zeit erfolgender Parification das Pfachtgeld nachzulaſſen, ohne daß jedoch die Köſten, welche der Pfächter etwa auf das Holzfällen, und dergleichen mehr verwendet hat, in Aufrechnung kommen können, in ſo weit aber das Holz in natura nicht hat beigeſchaft werden mögen, ſondern die Nothwendigkeit es erforderet hat, ſolches anzukaufen, und in eine Geld Umlage zu veränderen, gehöret dieſer Beytrag eben wie andere Geldauflagen in die Claſſe der Contribution. 7) Handdienſte und dahin gehörige Batterie Arbeit ſind offenbare Perſonal-Laſten, die derjenigen Claſſe Leuten aufliegen, die aus dergleichen Handarbeit ihr Gewerb machen, in ſo weit nun aber die Arbeit ſo häufig geforderet wird, daß ſie von dieſen Leuten nicht beſtritten werden kann, verſtehet es ſich zwar, daß die ſonſt befreite Claſſe beytreten muß, und daß ſolcher geſtalt ein allgemeiner Nachbarlaſt entſtehet; allein keineswegs kann darum aus dieſem bloſen Perſonallaſt eine Realauflage werden, die auch die Güter derjenigen, die nicht zur Gemeinheit gehören, belaſtet; folglich iſt

eine Aufrechnung desjenigen Beytrags, den der Pfächter für ſich ſelbſt als Gemeinheitsglied leiſtet, offenbar ungegründet. 8) Die Einquartierungen gereichen endlich den Einwöhnern zwarn zur großen Beſchwerniß, allein daraus ergiebt ſich kein rechtlicher Grund, daß dieſelben eben den Verpfächtern aufgebürdet werden können; Denn Einquartierungen ſind nach gemeinen Rechten Patrimonial Laſten, die den Einwöhnern, als Einwöhnere nach Maßgabe ihres Vermögens aufliegen, und da dieſes ſich auch nach der Sache ergibt, weil die Grund Eigener an ihrem Wohnort als Einwöhner daſelbſt ſchon einen ähnlichen Laſt tragen, und geſicheret ſchon im erſteren Jahr aus ihrem Capital zuſetzen müſſen, wenn ſie einen ſolchen Laſt mehrfach zu beſtreiten hätten, dahingegen die Pfächtere ungeachtet ſie Einwöhner und Gemeinheits Glieder anderer Orten ſind, keinen ähnlichen Laſt mit ihren Mitbürgeren trügen, ſo hat deshalb, wie auch wegen der Verpflegung, und ſonſtiger zufälligen Schadens, den die Einquartierung nach ſich ziehet, keine Aufrechnung ſtatt; ihr habt alſo in gefolg deſſen die Liquidation mit den Cameral-Pfächtern vorzunehmen, die ſich alsdan ergebende Rückſtände beyzutreiben, und wie gewöhnlich anhero einzuſenden.

2468. — Den 17. Febr. 1797. — A. P.

Bei derjetzt herrſchenden Vieh-Seuche werden die unter Nr. 2120. vorgeſchriebenen polizeilichen Vorſichts-Maaßregeln gegen die Verbreitung der Seuche erneuert; zugleich wird der Abdeckungslohn für ein überjähriges Stück Vieh auf 20 Stbr. und für ein Kalb auf die Hälfte beſtimmt.

2469. — Barmen den 15. März 1797. — A.

Auf den Grund einer von der franzöſiſchen Generalität erlaſſenen Proklamation, werden ſämmtliche Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden des occupirten Herzogthums Jülich angewieſen, in ihre Dienſtſtellen zurückzukehren, und ihre Aemter, wie vor dem Anfange des jetzigen Krieges, zu verwalten.

2470. — Den 5. April 1797. — A.

Inſtruktion für die in ihre Aemter wieder eingeſetzten jülichſchen Verwaltungs-Beamten, rückſichtlich ihres Verhaltens bei vorkommenden Requiſitionen und Kriegslaſten und der von den angeſtellt geweſenen Munizipal-Beamten abzulegenden Rechnungen.

2471. — Den 12. April 1797. — A.

Da ſeit einigen Jahren in hieſigen Landen ungemein viel falſches Geld im Umlaufe iſt, und es das Anſehen hat, daß dieſes dem Publikum ſo ſehr nachtheilige Unweſen, ungeachtet aller dawider vor und nach erlaſſenen geſchärften Verordnungen, und angeſtellten Unterſuchungen, jetzt mehr als jemals, von einer, oder mehrern Rotten ſtrafbarer Wucherer, im verborgenen fortgetrieben werde; mithin es die Pflichten hieſiger Regierung erfordern, ernſthaftere Mittel zu ergreifen, damit dieſes ſchändliche Verbrechen, wo nicht ganz mit der Wurzel ausgerottet, wenigſtens in einen engern Wirkungs-Kreis eingeſchränket werde: So wird hiemit feſtgeſtellet, und verordnet,

1ſtens daß wider die falſche Geldmünzer ſowohl, als wider derenſelben Händler, Unterhändler, und Ausſpender, welche wohlwiſſentlich mit den falſchen Münzern in Bündniß oder Geſellſchaft ſtehen, oder geſtanden haben, nach der Strenge des Geſetzes, mit der Todesſtrafe unnachſichtlich verfahren werden ſolle.

2tens daß in Zukunft demjenigen, bey welchem eine ſolche Summe falſchen Geldes gefunden wird, daß man daraus ſchließen kann, daß er ſolche in böſer Abſicht beſitze, um andere damit zu betrügen, falls es auch unerweislich iſt, daß er wirklich falſches Geld ausgegeben habe, wenn er ein Unterthan iſt, ſechsjährige, unablösliche Zuchthaus Strafe zuerkannt; falls er aber dergleichen Geld wirklich ausgegeben, gedachte Strafe, nach Maaßgabe des Ertrags des ausgegebenen falſchen Geldes, darab bezogenen Gewinns, und dem Publikum dadurch zugefügten Schadens, erhöhet werden, und daß nach Befinden und Ermeſſen des Richters, die Todesſtrafe wider dieſe Ausſpender, und Unterhändler eintreten ſoll; daß hingegen

3tens wenn ein ſolcher Verbrecher ein Fremder iſt, derſelbe in erſterm Falle zum Staupbeſen, und zur Landesverweiſung, in letzterm Falle aber dieſe Strafe nach Maaßgabe, mit Vermehrung der Ruthenſtreiche, oder einer Brandmarkung, nach Ermeſſen erhöhet, daß auch nach Ertrag des dem Publikum zugefügten Schadens, dieſer fremde Verbrecher mit gleichmäßiger Todesſtrafe beleget werden ſ, bey derſelben Unſtatthaftigkeit gleichwohl dem Richter unbenommen ſeyn ſoll, aus beſondern ihn bewegenden Urſachen, einem ſolchen Fremden die, oben für die Unterthanen beſtimmte Strafe zuzuerkennen. Damit nun Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne: ſo iſt dieſe Verordnung von den Kanzelen öffentlich zu verkünden, und an gewöhnlichen Orten anzuheften ꝛc.

2472. — Den 12. April 1797. — A. H.

Zur Entdeckung der Falſchmünzer wird den Beamten und Lokal-Behörden aufgetragen, bei denen dieſes Verbrechens verdächtigen Unterthanen unvorgeſehene, ſtrenge Hausunterſuchungen anzuſtellen, alle vorgefundenen, verdächtigen Inſtrumente, Materialien und Annotationen zu ſequeſtriren, und über dieſe und alle andre Umſtände ein genaues Protokoll abzufaſſen, und an den fiskaliſchen Hofrath unverzüglich einzuſenden.

2473. — Den 13. April 1797. — A.

Bekanntmachung, daß der von der franz. Commiſſion intermediaire zu Bonn für das Arrondiſſement Jülich ernannte, franzöſiſche Commiſſair zu Düſſeldorf angekommen iſt, und daß alle gegründeten Beſchwerdeführungen an denſelben zu richten ſind.

2474. — Den 14. April 1797. — A.

Einforderung einer genauen Nachweiſe nach einem beigefügten Muſter der in jedem Amte vorhandenen Ge-

meinden und der Zahl der Einwohner, der Feuerſtätten, der Morgen Ackerland, Gärten, Wieſen, Weingärten, Büſche und der Zahl der Mahl- und Schneide-Mühlen, welche jede Gemeinde enthält.

2475. — Den 22. April 1797. — A.

Publication eines Beſchluſſes der franzöſiſchen Intermediaire-Commiſſion zu Bonn (vom 16. April), wodurch in den eroberten Ländern, weſtlich des Rheines, ausſchließlich der preußiſchen Provinzen, eine Kriegs-Contribution von drei Million Livres klingender Münze ausgeſchrieben wird, und wovon auf den (5ten) Bezirk Jülich 1,020,833 Livres fällt; wodurch die betreffenden Regierungen zur ungeſäumten Repartition, von welcher jedoch die zum Nutzen der franzöſiſchen Republik eingezogenen, geiſtlichen u. a. Güter ausgenommen ſind, angewieſen werden, und wonach die Zahlung in zwei Terminen von 14 zu 14 Tagen, bei Vermeidung militairiſcher Exekution, geſchehen muß.

Bemerk. Am 29. April iſt dieſe Contribution auf freie und unfreie Güter und auf die Induſtrianten nach der Landesmatrikel ausgeſchrieben worden.

2476. — Den 26. April 1797. — A.

Bekanntmachung über die franzöſiſcher Seits geſchehene Ernennung eines zu Düſſeldorf reſidirenden Militair-Commandanten der Herzogthümer Jülich und Berg.

2477. — München den 27. April 1797. — A.

Ueber die bei churfürſtlichen Truppen-Werbungen zu zahlenden Werb-, Hand- und Anbring-Gelder, ſo wie über die Zahlung des Handgeldes an diejenigen Mannſchaften, welche nach geendigter Kapitulationszeit ſich zu einer neuen Dienſtzeit verpflichten, werden ausführliche Vorſchriften ertheilt.

2478. — Den 29. May 1797. — A.

Die dem Herzogthum Berg aufgelegte, von 1,800,000 auf Eine Million Livres ermäßigte, franzöſiſche Contribution, nach Abzug von ⅔tel, welches die bergiſche Kaufmannſchaft ſchleunigſt aufzubringen hat, und nach Abzug der Beiträge der Abteien Altenberg, Siegburg und Deutz von 40,000, 50,000 und 25000 und von 80,000 Livres von den fremden Landesdiſtrikten dieſſeits der Sieg und der Demarkationslinie, wird nach der Landes-Matrikul amtsweiſe ausgeſchrieben. Bekannte Kapitaliſten und diejenigen Gewerbetreibenden, welche nicht ſchon als Kaufleute beitragen, ſollen in billigen Anſchlag gebracht, auch muß binnen drei Tagen ⅓ des Kontributions-Betrages von den Vermögenden ꝛc. vorſchußweiſe eingezahlt werden.

2479. — Den 31. May 1797. — A.

Zur fernern Verhütung der häufigen nächtlichen Diebſtähle ſollen in den Ortſchaften oder Honnſchaften, wo keine Nachtwächter vorhanden ſind, deren angeſtellt und beeidigt werden, auch ſollen in jeder Gemeinde nächtliche Rottwachen oder Patrouillen gehalten werden.

2480. — Den 31. May 1797. — A.

Auf den Zuruf der im Jülichſchen vertheilten, nächtlichen Militair-Patrouillen: Halt wir ſind Patrouille! iſt jeder Unterthan zum Stillſtand verpflichtet, unter dem Nachtheile, daß die Patrouille nach zweimaligem, fruchtloſem Zuruf Feuer auf den Entfliehenden geben wird.

2481. — Den 7. Juny 1797. — A.

Zur Deckung der Ausfälle in der am 29. v. M. ausgeſchriebenen, weiterhin von 1 Million auf 600000 Liv. ermäßigten, franzöſiſchen Contribution, in welcher der Beitrag der Kaufmannſchaft von den frühern ⅔tel auf ¼tel vermindert worden iſt, wird, nach Abzug der den Ab-

teien Sieaburg und Altenberg zur Laſt geſetzten Beiträge, eine weiter, neben der frühern Ausſchreibung, erforderliche Summe von 35750 Livres nach der Landesmatrikul auf freie und unfreie Güter ausgeſchrieben.

2482. — Den 19. Juny 1797. — A.

Die jül. und berg. Beamten werden aufgefordert, über alle ſeit dem 21. März d. J. an franzöſiſche Truppen geleiſteten Contributions-Zahlungen, Lieferungen, Requiſitionen ꝛc., binnen 2mal 24 Stunden, genaue, mit den Original-Bons belegte Nachweiſen, nach beigefügtem Muſter, einzureichen, indem deren Betrag an der am 16. Prairial V ausgeſchriebenen franz. Contribution von 12 Million Livres in Abrechnung gebracht werden ſoll. (Conf. Nro. 2487.)

2483. — Den 1ſten July 1797. — A.

Zur Ausmittlung eines beſſern Induſtrial-Anſchlages, Behufs der Umlage der Contributionen, werden Deputirte der bergiſchen Kaufmannſchaft zu einer Zuſammenkunft nach Düſſeldorf convocirt. (Conf. Nro. 2489.)

2484. — Den 4. July 1797. — A.

Zur Verminderung der ſich vermehrenden Hornvieh-Seuche wird befohlen, daß das gefallene Vieh unabgedeckt 7 bis 8 Fuß tief verſcharret, und daß das Abdecken und das Ausſchneiden des Unſchlittfettes, desgleichen das Werfen des Viehes in den Rhein oder in andre Flüſſe, bei 25 Rthlr. Strafe unterlaſſen werden ſoll. (Erneuert am 25. Febr. 1798.)

2485. — Den 9. July 1797. — A.

Zur Handhabung der durch Räuberbanden gefährdeten Sicherheit des Landes ſollen die Nachtswachen pünktlich

gehalten, durch dieſelben alles verdächtige Geſindel verhaftet, und bei Spuren einer Bande die Ortſchaften durch Glockenſchlag zur allgemeinen Viſitation der Gegend aufgeboten werden; die zum Nachtwache-Dienſt ſich weigernden, oder von demſelben entweichenden Unterthanen ſollen mit körperlicher Arreſtſtrafe belegt werden.

2486. — Den 12. July 1797. — A.

Die von den franz. Truppen an fürſtlichen Schlöſſern, Gebäuden und Gründen verurſachten Schaden ſollen in Geld angeſchlagen, und nebſt den von den Cameral-Pächtern gezahlten Contributionen, gelieferten Requiſitionen ꝛc. jetzt und künftig allmonatlich nachgewieſen werden.

2487. — Den 13. July 1797. — A.

Ausſchreibung einer Kriegsſteuer im Herzogthum Jülich zur Deckung deſſen $\frac{1}{3}$ in Geld und $\frac{2}{3}$ in Naturalliefe-rungen zu entrichtenden Beitrages von 2,318,960 Liv., in der am 16. prairial V auf die Länder zwiſchen Moſel, Maaß und Rhein gelegten, franz. Contribution von 12 Million Livres. Zu dieſer Kriegsſteuer müſſen ſteuerbare, freie, geiſtliche, weltliche und auch die Domainen-Güter beitragen. Die ſeit dem 21. März d. J. geleiſteten Geldzahlungen und Naturallieferungen, ſo wie die von den früherhin nicht mit angeſchlagenen, ſequeſtrirten geiſtlichen und Domainen-Gütern etwa als Quota colonica entrichteten Beiträge, kommen dabei in Aufrechnung. Die ſchleunige Zahlung dieſer Steuer wird wegen der drohenden Militair-Exekution dringend empfohlen. (Conf. Nro. 2482.)

2488. — Den 13. July 1797. — A.

Bei der Unſtatthaftigkeit einer Landtags-Verſammlung und bei der Dringendheit der Umſtände wird zur Beſtrei-

tung der dringendſten Landesbedürfniſſe, einſtweilen eine geringe Summe nach dem gewöhnlichen Steuer-Fuße ausgeſchrieben.

2489. — Den 26. July 1797. — A.

Feſtſetzung eines proviſoriſchen Haupt-Commerzial-(Induſtrie-) Anſchlages, (indem die desfallſige Zuſammenkunft der Handlungs-Deputirten ohne Reſultat geblieben iſt), nach welchem die in den Aemtern, Städten und Freiheiten wohnende Kaufmannſchaft in den Kriegs-Contributionen beizutragen hat, nebſt Bezeichnung derjenigen Gewerbe, auf welche die amtsweiſe beſtimmten Quoten repartirt werden müſſen. (Conf. Nro. 2483.)

2490. — Den 9. Auguſt 1797. — A.

Wegen der im Jülichſchen ſich vermehrenden Horn-Vieh-Seuche werden den Beamten Medizinal-Vorſchriften gegen dieſelbe, zur Vertheilung an die Orts-Vorſteher und Unterthanen, überſendet; zugleich wird befohlen, daß die Häute des gefallenen Viehes durch viele Einſchnitte zu jedem etwaigen Gebrauche untauglich gemacht werden ſollen.

2491. — Den 4. Sept. 1797. — A.

Befehl an die Beamten: die ihnen zur Verkündigung von den franzöſiſchen Behörden zugeſandt werdenden Beſchlüſſe und ſonſtige gemeinſame Anordnungen ohnweigerlich zu publiciren.

2492. — Den 29. Sept. 1797. — A.

Die Beamten im Herzogthum Berg werden zur Einreichung der Liquidationen über die Lieferungen und Leiſtungen an die Kaiſ. Königl. Reichstruppen bis Ende

Auguſt v. J. dringend aufgefordert, indem deren nach dem letzten Oktbr. d. J. ferner keine berückſichtigt werden.

2493. — Den 17. Oktbr. 1797. — A.

Die von dem franzöſiſchen Volksrepräſentant Gillet von dem Herzogth. Berg geforderte Contribution von 800,000 Livres, welche durch einen jüngern Beſchluß des Comité du salut public auf 3 Millionen Livres erhöhet worden iſt, worauf jedoch die Natural-Lieferungen und Leiſtungen in Aufrechnung kommen, wird nach der Landes-Matrikel ausgeſchrieben, und ſoll ſchleunigſt auf freie und unfreie, Ritterſitze, geiſtliche und Kameral-Güter ohne die mindeſte Ausnahme repartirt und erhoben werden.

2494. — Den 24. Oktbr. 1797. — A.

Ueber die allenfalls dieſſeits belegenen Güter der in Frankreich ſupprimirten Corporationen werden, auf Anſuchen der franzöſiſchen Behörden, genaue Nachweiſen eingefordert.

2495. — Den 11. Novbr. 1797. — A.

Zur Deckung der durch die Kriegslaſten erforderlichen Geld-Mittel, und um durch einen allgemeinen Anſchlag des Induſtrial- und Vermögens-Standes ſämmtlicher Unterthanen den erſchöpften Grundbeſitzern zu Hülfe zu kommen, wird eine individuelle Tabelle ſämmtlicher Gewerbetreibenden, nach ihren verſchiedenen Erwerbszweigen und Vermögensumſtänden in 12 Klaſſen klaſſifizirt, eingefordert; dieſe Klaſſifikation ſoll durch Beamte, Vorſteher und unpartheiiſche Nachbarn geſchehen, und eines jeden Beitrag in den frühern Kriegs-Contributionen und in dem gezwungenen Anleihen beigeſetzt werden. Den Beamten wird ihr desfalls zu beobachtendes Verfahren vorgeſchrieben, zu deſſen Erledigung eine Friſt von 4 Wochen beſtimmt iſt.

2496. — Den 28. Nov. 1797. — A.

Um das Land von der drückenden, franz. Einquartierung zu befreien, welches, zufolge eines wahrſcheinlich zu Stande kommenden Vertrages mit den franzöſiſchen Behörden, nur durch ſchleunige Entrichtung der jüngſt ausgeſchriebenen, franzöſiſchen Contribution erreicht werden kann, werden die Beamten aufgefordert, die Steuerpflichtigen zu vermögen, den am 21. k. M. erſt fälligen Termin der Kriegs-Steuer ſchon jetzt zu entrichten, oder deren Vorſchuß, unter Zuſicherung der unaufſchieblichen Rückzahlung, von den Bemittelten zu bewirken.

2497. — Den 7. Dezbr. 1797. — A.

Die Beamten werden aufgefordert, von den in jedem Amte oder Stadt vom 22. Sept. (1. Vendemiaire) bis 20. Novb. (30. Brumaire) einquartirten, franzöſ. Truppen möglichſt genaue Verzeichniſſe aufzuſtellen und dieſelben nebſt deren Fortſetzung von 10 zu 10 Tagen unverzüglich einzuſenden; indem dieſe Verzeichniſſe zur Aufrechnung der von den franzöſiſchen Behörden bewilligten täglichen Truppen-Verpflegungs-Vergütungsſätze, gegen die monatlichen Kriegs-Contributionen, dienen ſollen.

2498. — Den 19. Dezbr. 1797. — A.

Wegen des nicht zu Stande gekommenen, in der Verordnung vom 28. v. M. angedeuteten Vertrages und des dadurch gleichzeitig verfehlten, guten Zweckes, ſollen die Verordnungen Nro. 2496. und 2497. als nicht ergangen betrachtet, die Contributions-Ausſchreibung vom 15. v. M. erhoben, und die zur Aufrechnung gegen dieſelbe dienenden Bons, über geleiſtete Lieferungen ꝛc., von den franzöſiſchen Behörden gehörig viſirt und eingeſendet werden.

2499. — Den 22. Dezbr. 1797. — H.

Beſtimmung, daß der in der Landes-Ordnung vorkommende Ausdruck »Jahr und Tag« eine Friſt von einem Jahr, ſechs Wochen und drey Tagen bedeutet.

2500. — Den 3. Januar 1798. — H.

Die Erkenntniß der Gerichtsſtellen in Polizei- oder Domanial-Conceſſions-Fällen iſt nur in ſo ferne zuläſſig, als das Recht eines Dritten dabei betheiliget oder dadurch gekränkt iſt.

2501. — Den 27. April 1798. — A. H.

Die in Anſehung der in dem Kriege ſich gehäuften verſchiedenen Laſten zwiſchen Pächtern und Verpächtern bevorſtehenden häufigen Fragen, wie weit nämlich ſolche Laſten von dieſen oder von jenen beſtritten werden müſſen, machen es zur unumgänglichen Nothwendigkeit, die Grund-Regeln zur künftigen Beurtheilung zu beſtimmen, zumal da es die ſchädlichſten Einflüſſe verbreiten würde, wenn die Landes-Einſaßen nach überſtandenen ſo harten Kriegsbedruckungen ſich der daraus hervorgehenden Irrungen halber unabſehlichen prozeſſualiſchen Weiterungen, und ungewiſſen ſchwankenden Beurtheilungen ausgeſezt ſehen ſollten. — Dieſes veranlaſſet hieſige Landes-Regierung, in gefolg Höchſthändigen, nach reiflicher Erwägung, und abgeſtatteten verſchiedenen ausführlichen ſchriftlichen Meinungen und Vorträgen, am 30. December vorigen Jahrs erlaſſenen Reſcripts nachfolgende Beſtimmungen zu geben, um nicht nur die Gerichtsſtellen in den Stand zu ſetzen, einförmige und unverzügliche Entſcheidungen treffen zu können, ſondern auch jeden Landes Unterthan über den Umfang ſeiner Befugniſſen ſo deutlich zu unterrichten, daß dadurch aller Mißverſtand vermieden werde.

Art. 1. Zuvorderſt iſt leicht zu bemeſſen, daß, gleichwie es bei keiner Geſatzgebung möglich iſt, alle einzele Fälle, die nach eintretenden beſondern Umſtänden eine Abweichung veranlaſſen mögen, zu erſchöpfen, alſo auch untergebentlich ſo weniger dahin zu gelangen ſey, als die Fälle theils wegen veränderlicher Contracten, theils auch in Anſehung beſonderer Umſtände faſt ins unabſehliche ausarten können; Daher ergibt ſich die Einſchränkung, daß eine Normal-Verordnung nur allgemeine Regeln befaſſen könne, die bei der Beurtheilung zur Grundlage anzuwenden ſind. Was demnach die letztgemeldeten Fälle betrift, wird die nähere Beſtimmung vorbehalten, wenn

in ein- oder anderm Punkt durch beſtandmäßige Auseinanderſetzung die Abweichung ſollte begründet werden können; Bei der erſtern aber wird die übrige Rechtsanalogie die Entſcheidung leicht an Hand geben können, nachdem jene Vorwürfe ihre Entſcheidung erhalten, die den hauptſächlichſten Anſtand erreget haben.

Art. 2. Die allgemeine in's Land ausgeſchriebene Contribution macht dieſemnach den erſten Punkt aus, der ſich der Entſcheidung darbietet; Da dieſelbe eine Auflage iſt, die nach dem geſellſchaftlichen Band jedem Lands-Einſaß nach Maaßgabe ſeines Vermögens aufliegt, ſo können davon die Pächter um ſo weniger befreiet bleiben, als unter dem Matrikular Anſchlag auch derjenige Theil enthalten iſt, welcher den Pächtern in Anſehung ihres Gewinns zu entrichten obliegt; In demjenigen Antheil, welcher den Grundſtücken zugetheilt worden iſt, bleibt es mithin bei der Verfügung, welche ſchon im ſiebenjährigen Kriege feſtgeſezt war, daß nemlich der Eigentümer drei vierte Theile, und der Pächter einen vierten Theil beizutragen hat. In ſo weit jedoch franzöſiſcher Seits neben der Contribution Auflagen als ordinäre Steuren ausgeſchrieben worden, ſind dieſelbe in eben der Art, wie ſonſt die Steuren, abzutragen.

Art. 3. Zu den allgemeinen Contributionen gehören auſſer der Hauptauflage auch jene Requiſitionen, wobei die Anſchäffung für baares Geld geſchehen, weil Kaufmanns-Güter und Fabrik-Waaren mit den ſelbſt erzeugten Landesproducten nicht in Vergleich zu ſtellen ſind, ſondern die Beſitzer derſelben auf einen Schlag würden zu Grunde gerichtet worden ſeyn, wenn ihnen die Anſchaffung privativ wäre aufgebürdet worden.

Art. 4. Ganz anderſt verhält es ſich aber mit den ſelbſt erzeugten Landsproducten, nämlich den Lieferungen an Frucht und Fourage; Davon iſt ein gewachſener, und ſo ausreichender Vorrath vorhanden, daß anſehnliche Lieferungen daraus beſtritten werden können, ohne an der äuſſerſten Nothdurft Mangel zu leiden; Auf dieſem Vorrath haftet eigentlich die Forderung, indem bei unterbliebener Lieferung der Vorrath in den Scheunen, auf den Speichern, und ſogar auf dem Felde, ohne einige gerechte Eintheilung, würde angegriffen und ver-

zehrt worden ſeyn. Gleichwie nun ſolcher Geſtalt die Abgabe den Erzeugern der Producten, welche die Eigengentümer und Pächter ſind, als eine andere Contribution aufliegt, ſo hat, wie bey der erſtgemeldten, eben die Vertheilung ſtatt, daß davon dem Eigentümer drey vierte Theil, und dem Pächter ein vierter Theil zu Laſt fallen. — Gleichwohl verſteht ſich, daß dieſes nur bei ordnungsmäßig ausgeſchriebenen, und gleich zu liquidirenden Lieferungen ſeine Anwendung findet, und daß einzele Beraubungen allenfalls vorläufig zu einer Amts- oder nach Umſtänden Landes Pariſication gehören; Auch hat in Anſehung der Strohlieferung darum keine Aufrechnung Statt, weil daſſelbe einzig die Beſtimmung hat, auf dem Hof angewendet zu werden, und ein allenfallſiger Abgang nur auf die künftige Fruchtbarkeit Beziehung haben kann.

Art. 5. In gleicher Art ſind die Requiſitionen an Zug- und Schlachtvieh auch auf den Vorrath geſtellet; Es ergiebt ſich dabei aber der merkliche Unterſchied, daß das Vieh lediglich ein Eigentum der Pächter iſt, daß Zufälle, die ſich daran ereignen können, von dem Verpächter auf keine Weiſe übernommen worden ſind, ſondern im Gegentheil es nach dem geſellſchaftlichen Contract in die größte Ungleichheit fallen würde, wenn der Grund-Eigentümer, neben der Gefahr des Mißwachſes auf dem Felde, auch in denjenigen Theilen, die der Pächter nach dem Contract, und für ſeinen Nutzen aus dem Seinigen ſtellt, die Gefahr übernehmen, und den Pächter in allen Theilen freiſtellen müßte. — Da nun weiter hinzukommt, daß in Mangel der Lieferung das Vieh ohne Unterſchied würde angegriffen, und weggenommen werden, folglich bey einer gerechten und proportionirten Eintheilung die Beſitzer des Viehes einzig gewinnen, ſo bleibt kein rechtlicher Grund übrig, aus welchem die Pächter an dem Verpächter eine Rückforderung haben könnten, ſondern vielmehr liegt dem erſten die Abgabe in der Art einer Nachbarlaſt, welche die Eigentümer des Viehes unter ſich zu vertheilen haben, allein auf.

Art. 6. Eben die Beſchaffenheit hat es auch mit dem Vorſpann oder Spanndienſten: denn nicht auf der Morgenzahl, oder auf dem Eigenthum der Gründe und Häuſer, ſondern auf der Anzahl der Pferde haftet abermals dieſe Auflage, ſo, daß die Pferde wiederum willkürlich würden weggenommen werden, wenn es an der geforder-

ten Stellung derſelben nach proportionirlicher Eintheilung gebrächte. Die Pferde ſind das Eigenthum der Pächter, und die Zufälle, welche ſich daran ergeben, ſind ſo weniger von dem Verpächter übernommen, als demſelben die Zufälle des Mißwachſes zur Laſt fallen, und dieſer mithin doppelt zu tragen hätte, indeß daß dem Pächter nichts zur Laſt bliebe; In ſolcher Rückſicht iſt auch hier die Aufrechnung platterdings unſtatthaft, zumal da der Abgang, der ſich aus unterbliebener Beſtellung der Felder etwa ergeben könnte, wiederum nur ſeine Beziehung auf die künftigen Erndten hat, wo dann in Anſehung des Mißwachſes der Nachlaß ohnehin wird nachgeſucht werden.

Art. 7. Die Holzlieferung, in ſo weit ſie ein Pächter von einem gepachteten Buſch hat leiſten müſſen, ſtellt allerdings einen Abgang des Pachtgenuſſes dar, und darum iſt nach dem Ertrag, welcher auf dieſen Theil der Pachtung fällt, mit Vorbehalt der zur Zeit erfolgenden Parification, das Pachtgeld nachzulaſſen, ohne daß jedoch die Koſten, welche der Pächter etwa auf das Holzfällen, und dergleichen mehrere, verwendet hat, in Aufrechnung kommen können. In ſo weit aber das Holz in Natur beizuſchaffen nicht möglich geweſen, ſondern die Nothwendigkeit es erfordert hat, ſolches aufzukauffen, und in eine gemeinſchaftliche Geld-Umlage zu verändern, gehört dieſer Beytrag, eben wie die andere Geldauflagen, in die Claſſe der Contribution.

Art. 8. Handdienſte, und dahin vorzüglich gehörige Batterie-Arbeit ſind offenbare perſonal Laſten, die derjenigen Claſſe Leuten aufliegen, welche aus dergleichen Handarbeit ihr Gewerb machen. In ſo weit nun aber die Arbeit ſo häufig gefordert wird, daß ſie von dieſen Leuten nicht beſtritten werden kann, verſteht es ſich zwar, daß die ſonſt befreyte Claſſe beytreten muß, und daß ſolcher Geſtalt eine allgemeine Nachbarlaſt entſtehet, allein keineswegs kann darum aus dieſem bloſſen Perſonallaſt eine real Auflage werden, die auch die Güter derjenigen, die nicht zur Gemeinheit gehören, belaſtet, folglich iſt eine Aufrechnung desjenigen Beytrags, den der Pächter für ſich ſelbſt als Gemeinheits Glied leiſtet, offenbar ungegründet.

Art. 9. Die Einquartierungen ſind ſo den gemeinen Rechten nach, als nach der Natur der Sache, patrimo-

nial Laſten, die den Einwohnern als Einwohnern nach Maßgabe ihres Vermögens aufliegen, folglich Zufälle, die nicht in Beziehung auf den Verpächter, ſondern auf den Pächter ſelbſt entſtehen, und die der Verpächter überdies ſchon in Proportion ſeines Vermögens anderwärts zu tragen hat; Daher iſt kein rechtlicher Grund vorhanden, welcher den Pächter zu einer Aufrechnung berechtigen, und den Verpächter zu Tragung eines doppelten Laſtes verpflichten könnte; Folglich hat deßhalben ſo wenig, als wegen der Verpflegung und ſonſtigen zufälligen Schadens, den die Einquartirung nach ſich zieht, eine Aufrechnung ſtatt; — Eine allenfallſige Ueberbürdung, eines Einſaßen, eines Orts oder Gegend gegen die andere, wird aber in Anſehung der Entſchädigung zur erfolgenden Pariſication gehören.

Dieſe Beſtimmungen ſind demnach bei ſämtlichen Gerichtsſtellen in vorkommenden Fällen zwiſchen Pächter und Verpächter bei der Beurtheilung zu beobachten, wie auch in andern dergleichen Rechtsfragen mit Rückſicht auf die übrige Rechts-Analogie zum Grund zu legen. Sämtlichen Beamten und Magiſtraten wird demnach ein und anderes zur gemäßen Nachachtung mit dem Zuſatz unverhalten, den Inhalt zu jedermanns Wiſſenſchaft verkünden zu laſſen ꝛc. (Conf. Nro. 2513.)

2502. — Den 8. May 1798. — A.

Die Einfuhr des ausländiſchen Viehes darf nur unter Beibringung legaler Geſundheitsſcheine deſſelben ſtattfinden, um die erloſchene Vieh-Seuche nicht wieder zu erwecken.

2503. — Den 5. Juny 1798. — A.

Anſtatt den frühern Verpflichtungen der Cameral-Pächter: Natural-Eichen-Pflanzungen in den Domanial-Büſchen zu bewirken, ſoll bei künftigen Verpachtungen ein Geld-Quantum ausbedungen werden, wofür die Pflanzungen durch das Oberforſt-Amt beſtritten werden müſſen.

2504. — Den 18. July 1798. — A.

Die Landesſicherheit ſoll durch Handhabung der Verbote des Hauſirens und dadurch beſſer als bisher erreicht werden, daß die Beamten nur an Amtseingeſeſſene und unter gemeinſchaftlicher Unterſchrift ſolche Reiſe-Päſſe ertheilen, welche die Perſon-Beſchreibung des Paß-Inhabers, deſſen Wohnort, Reiſe-Ziel und eine beſchränkte Gültigkeits-Friſt des Paſſes enthalten. (Erneuert am 7. Febr. 1800.)

2505. — Den 10. Oct. 1798. — A.

Die Verbote des Collectirens für fremde Lotterien werden erneuert, und ſollen deren Strafbeſtimmungen gegen die Uebertreter in ſtrenge Anwendung gebracht werden.

2506. — Den 21. Dec. 1798. — A.

Zur Entdeckung und Verhaftung der im Bergiſchen vorhandenen Räuberbande ſoll durch gemeinſchaftliche Maaßregeln der Beamten, und des Sicherheits-Corps, ſo wie durch Aufbiethung der Schützen gewirkt, und die Commandanten der einquartirten, franzöſiſchen Truppen jedesmal davon benachrichtigt werden.

2507. — Den 21. Dec. 1798. — A. P.

Die durch den gegenwärtigen Krieg eingeriſſenen, mißbräuchlichen Barriere-Geld-Befreiungen ſollen abgeſtellt werden; zugleich wird den Fuhrleuten bei 3 Rthlr. Strafe befohlen, bei'm Stillhalten an den Wirthshäuſern auf den Landſtraßen, zur Seite zu fahren, und während des Fahrens neben ihren Pferden und nicht hinter den Karren zu gehen; die Wirthe an den Chauſſeen werden verpflichtet, das vor ihren Häuſern befindliche Heu und Stroh wegzuräumen, und wird denſelben und den anſchieſſenden Haus- und Feldbeſitzern verboten, Unrath auf die Landſtraßen zu werfen, bei einer Strafe von 3 bis 10 Rthlr.

2508. — Den 5. Januar 1799. — A. H.

Das 1731 erlaſſene und 1750 erneuerte Edikt (Nro. 1323), die Bankerotten und Fallimente und die Zahlungs-Ausſtandsbewilligungen (Indulten, Moratorien) ꝛc. betreffend, wird mit Zuſätzen und Erläuterungen über die Verwirkung und Anwendung der Strafen, über die Statthaftigkeit der Rechtswohlthaten und Moratorien und über die Verfolgung der flüchtigen Falliten ꝛc. neuerdings publizirt.

2509. — München den 21. Januar 1799. — A.

Beſtimmung der Förmlichkeiten und nöthigen Urſprungs-Certifikate zur mauthfreien Einfuhr der bergiſchen Fabrikate in die chur-baieriſchen und pfälziſchen Lande.

2510. — Den 22. Januar 1799. — P.

Die frühern Verbote der Hazard- und Würfel-Spiele werden erneuert, und ſollen die Wirthe, welche ſolche heimliche Spielgeſellſchaften geſtatten, ſo wie jeder Theilnehmer mit 100 Rthlr. Geldbuße oder 3 monatlichem Arreſt noch beſonders geſtraft werden.

2511. — Haupt- und Reſidenz-Stadt München den 16. Febr. 1799. — A.

Von Gottes Gnaden, Wir Maximilian Joſeph Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchſeß und Kurfürſt, wie auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg. ꝛc.

Nachdem der allmächtige Gott, nach ſeinem unerforſchlichen Rath, und Willen den Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzogen, des h. r. R. Erz-

truchſeſſen und Kurfürſten, wie auch Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürſten zu Mörs, Marquis zu Berg Opzoom, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg Herrn zu Ravenſtein, Unſern freundlich geliebteſten und hochgeehrteſten Herrn Vetter und Oheim, aus dieſer Zeitlichkeit abgefodert hat, und durch dieſen hohen Todesfall die Kur- und das Erztruchſeſſenamt, nebſt allen von Ihro hochſeligen Liebden beſeſſenen pfalzbaveriſchen Landen, Kur- und Fürſtenthümern, auch Graf- und Herrſchaften, nach Vorſchrift der goldenen Bulle, und der pfalzbayeriſchen ältern und neuern, namentlich auch im Teſchner-Frieden anerkannten, und garantirten Hausverträge, an Uns als nächſten Agnaten, und Fideikommis-Erben nach dem Rechte der Erſtgeburt gefallen, und vererbt worden, und Wir dann, da Wir nach Maßgab erſtermeldeter neuern Hausverträge Uns ohnehin allbereits in dem Civil-Mitbeſitze bisher befunden, nunmehr auch die natürliche, und ſolitariſche Poſſeſſion zu ergreifen, und die wirkliche Regierung in allen obverſtandenen von Ihro hochſeligen Liebden beſeſſenen pfalzbaieriſchen Landen anzutretten keinen Anſtand genommen haben;

Als wollen Wir Uns zu ſämtlichen Einwohnern, auch resp. Ständen und Landſaſſen, Bürgern, und Unterthanen, in den Städten, und auf dem Lande, auch allen Civil- und Militär-Bedienſteten, und überhaupt aller Unſerer Erblande Angehörigen, weſſen Standes, Würde, und Weſens ſie immer ſeyn mögen, gnädigſt und gänzlich verſehen, daß ſie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen, und einzigen Landesherrn, ſo willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue, und unweigerlichen Gehorſam, auch ſo bald Wir es von ihnen fodern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leiſten, ſofort in allen Stücken ſich, wie es frommen und chriſtlichen Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrſchaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns zu bezeigen nicht ermangeln werden.

Wir verſprechen, und verſichern dagegen, daß Wir ihnen ſammt und ſonders Unſere landesväterliche Huld, Gnade, Vorſorg- und Beſchirmung angedeihen laſſen, dieſelbe bey ihren alten wohlhergebrachten Rechten, Freyheiten, und Privilegien ſchützen, und dieſelben erneuern,

auch daß dawider gehandelt werde, nicht geſtatten — vielmehr die gemeine Wohlfahrt nach allen Unſern Kräften zu befördern, befliſſen ſeyn wollen.

Damit aber durch dieſen Todesfall der Gang der Regierung- und Juſtitz-Geſchäften nicht unterbrochen werde, oder zum Schaden des gemeinen Weſens einiger Aufenthalt entſtehen möge; ſo iſt Unſer Befehl, daß ſämmtliche Collegia, Departements, Ober- und Unterämter in allen Unſeren Ländern ihre Verrichtungen proviſoriſch — und bis auf Unſere anderweitige nähere Beſtimmung gebührend, und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortſetzen — die Collegial-Expeditionen von nun an unter Unſerm Namen, und Titul erlaſſen, bey der Sieglung aber ſich der bisher üblich geweſenen Siegeln ſo lange, bis ihnen die neu zu verfertigende werden zugeſtellet werden, bedienen ſollen.

Da die Umſtände nicht erlauben, jetzt gleich die Landes — und Erbhuldigung in allen Unſeren angefallenen Landen gewöhnlichermaſſen einzunehmen, ſondern Wir es dermalen bey obgeſetzter allgemeinen Anweiſung und Verordnung bewenden laſſen müſſen; ſo wollen Wir doch, daß Uns ſämmtliche, ſowohl Civil- als Militärbediente gleich nach der Publication gegenwärtigen Patents ohne den mindeſten Aufſchub, vom Oberſten bis zum Unterſten, mithin ohne Ausnahme auf gewöhnliche Weiſe eingepflichtet werden; wobey jedoch die Civil- und Militär-Perſonen, welche weder in den Reſidenz- noch Regierungs-Städten wohnen, theils zu Erſparung der beſchwerlichen Reiſeköſten, theils weil ſie ſich zu gleicher Zeit von ihren Stellen nicht wohl entfernen können, ihre Pflicht einsweilen nur ſchriftlich, unter eigener Handunterſchrift, und Fertigung, jedoch längſtens innerhalb 24 Stunden von dem Tage der Bekanntmachung, oder Wiſſenſchaft an die unmittelbar oberſte Stellen zu München resp. Mannheim und Düſſeldorf einzuſchicken haben, welche ſchriftliche Eidesleiſtung eben die Würkung haben ſolle, als ob ſie mittels perſönlicher Ausſchwörung geſchehen wäre.

Wir verſehen Uns gnädigſt, Unſere geſammte Landſtände, Diener, und Unterthanen werden dieſer erſten von Uns als ihrem angebohrnen rechten Landesherrn an ſie beſchehenden billigen und gerechten Foderung ſich treugehorſamſt

fugen, wogegen Wir Ihnen mit Kurfürſtlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben.

2512. — Den 23. Febr. 1799. — A.

Die Rentbeamten müſſen die Kameral-Geld- und Frucht-Gefälle zur Verfallzeit pünktlich erheben, und bei den Verſteigerungen der Früchte den Kaufluſtigen die Frucht-Proben vom Haufen geben, und den Ort, wo dieſelben aufbewahrt werden, genau bezeichnen.

2513. — München den 4. März 1799. — H.

Der im Art. 9. der unter Nro. 2501 aufgeführten Verordnung feſtgeſetzte Grundſatz, daß dem Pächter wegen Tragung der Einquartierungslaſt kein Entſchädigungs-Anſpruch an den Verpächter zuſteht, ſoll frühere und künftige entgegengeſetzte Verträge nicht entkräften; auch ſollen die beſondern Fälle, »wenn z. B. der Pächter nicht blos »für ſich und ſeinen Patrimonial-Zuſtand, ſondern auch »etwa für den in demſelben Hauſe wohnenden, oder an»derwärts ſeine Einquartierungslaſt ſelbſt nicht tragenden, »oder vielleicht gar zu deren Ausweichung verzogenen »Verpächter, mit Einquartierung belegt, oder wenn der»ſelbe durch feindliche Macht, oder ſonſtige in Beziehung »auf ihn ſelbſt nicht entſtandene Zufälle ſo überfallen wor»den wäre, daß er mit den ſeinigen in der gepachteten »Wohnung ſich nicht mehr habe aufhalten, oder das Ge»werb, in deſſen Rückſicht er dieſelbe gepachtet, nicht »mehr habe betreiben können», eine Ausnahme von der Regel, mithin einen von dem Richteramte zu beſtimmenden Pachtnachlaß begründen. (Conf. Nro. 2521.)

2514. — Den 6. März 1799. — A.

Ausſchreibung eines Geldbetrages von 80000 Rthlr. zur Deckung der dringendſten Ausgaben pr. 1798 und 99, und auf Abſchlag der nach künftiger Berathung mit den Landſtänden näher zu beſtimmenden Steuern.

2515. — Den 8. März 1799. — A.

Publication der getroffenen Miniſterial-Departements-Eintheilung beim churfürſtl. Hoflager, wonach die Geſchäfte in jene der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, der Juſtiz und der geiſtlichen Angelegenheiten eingetheilt ſind. Die Dienſt-Correspondenz iſt nach Maaßgabe des Gegenſtandes zu rubriziren, und von den Regierungsbehörden an den betreffenden Conferenz-Miniſter zu richten.

2516. — Den 9. März 1799. — A.

Ausſchreibung einer Summe von 4000 Rthlr. zur Reparatur der Landesgebäude, für welchen Zweck während der Kriegsjahre mit den gewöhnlichen Steuern nichts umgelegt worden iſt.

2517. — Den 14. März 1799. — A.

Das churfürſtl. Patent über den Regierungs-Antritt resp. die Beſitz-Ergreifung des Landes (Nro. 2511) ſoll mit Beſeitigung alles unnöthigen Aufſehens und Gepränges publizirt werden; ſodann ſoll ein allgemeiner, kirchlicher Trauer-Gottesdienſt für den verſtorbenen Churfürſten Carl Theodor gehalten, und von ſämmtlichen Beamten die befohlene, ſchriftliche Eidesleiſtung eingeſendet werden.

2518. — Den 15. März 1799. — A.

Alle früher verliehenen Dienſt-Expectantien, Beiordnungen und Anwartſchaften auf Leben, ſo wie alle andre Adjunktionen werden aufgehoben und resp. zernichtet.

2519. — Den 18. März 1799. — H.

Die frühern Verordnungen wegen der Beſchränkung der gerichtl. Ausſtände, wegen der Beibringung der Vollmach-

ten zur Prozeßführung von Gemeinden und Privaten, desgleichen wegen der Beobachtung der geſetzlichen Friſten zur Einführung der Berufungen werden zur genauern Beachtung erneuert.

2520. — Den 9. April 1799. — A.

Die ohne Päſſe betreten werdenden Ausländer und fremden Vagabunden, in ſo ferne ſie keines Verbrechens verdächtig ſind, ſollen, zufolge der Verordnung Nro. 2239, nicht in die Arreſthäuſer, ſondern mit Prügeln belegt und über die Gränze gebracht werden.

2521. — Den 12. April 1799. — A.

Als Nachtrag zum Edikte wegen der Eintheilung der Kriegslaſten zwiſchen Pächter und Verpächter (Nro. 2501) werden die unter Nro. 2513 aufgeſtellten Grundſätze über ſtatthafte Ausnahmen von der Regel, namentlich bei der Einquartierungslaſt, zur allgemeinen Richtſchnur verkündigt.

2522. — Den 26. April 1799. — A.

Anordnung eines allg. Landes-Gebetes wegen der bevorſtehenden Entbindung der Frau Churfürſtinn.

2523. — Den 10. May 1799. — A.

Den Ausländern wird der Ankauf der Früchte im Inlande, wegen deren Theurung, nur gegen Beibringung eines amtlichen Zeugniſſes über den eigenen Conſumtions-Bedarf geſtattet.

2524. — Den 10. May 1799. — A. H.

Die in der Landesordnung, in der Appellations-Gerichts-Ordnung und in den vorhandenen Edikten und Reſcripten beſtimmten Fälle, in welchen das außerordentliche Rechtsmittel der restitutionis in integrum ex capite novorum ſtattfinden kann, ſo wie die dabei zu beobachtenden Prozeß-Formen werden zuſammengeſtellt, zur allgemeinen Nachachtung publizirt.

2525. — Den 7. Junius 1799. — A.

Die Pflugkolter, deren ſich die Diebe häufig zu Einbrüchen bedienen, dürfen bei 10 Rthlr. Strafe, weder auf offnem Felde, noch auch frei in den Höfen während der Nacht zurückgelaſſen werden.

2526. — Den 14. Juny 1799. — A.

Den Beamten wird die Viſirung der ausländiſchen, auf benachbarte Länder lautenden Päſſe und Collekten-Patente fremden Geſindels verboten; letzteres ſoll vielmehr nach Abnahme der Bettelſcheine mit Prügel belegt, und über die Grenzen gebracht werden.

2527. — Den 25. Juny 1799. — P.

Feſtſetzung der bei den Urſprungs-Certifikaten der bergiſchen Fabrikate zu beobachtenden Formen, Behufs der freien Einfuhr derſelben in die churbaieriſchen Staaten.

2528. — Den 26. Juny 1799. — A.

Wegen des in dieſen Kriegsjahren vermindert ausgeſchriebenen Betrages der gewöhnlichen Steuern, ſollen die Steuerempfänger von allen allgemeinen Kriegs-Contributionen 2 p. ℥. Hebegebühren, welche dem Hauptquantum zuzuſetzen ſind, genieſſen; in denjenigen Städten, wo der Empfang durch die Bürgermeiſter geſchieht, wird die

Hebegebühr aber nur auf 1 p. C. beſtimmt. Alle in den Aemtern, durch die Kriegs-Ereigniſſe verurſachten, beſondern Geld-Umlagen müſſen hingegen unentgeldlich erhoben werden.

2529. — Den 20. July. 1799. — A. P.

Die Strafgebote gegen das Spielen in fremden Lotterien und gegen das heimliche Collektiren für dieſelben werden erneuert, und ſollen zur Unterdrückung der wieder einreiſſenden Spielſucht, auf's ſtrengſte gehandhabt werden.

2530. — Den 24. July 1799. — P.

Deputationen an den Landesherrn dürfen ſelbſt in jenen Angelegenheiten der Gemeinden, Zünften und andern Corporationen nicht ſtattfinden, deren Gegenſtände ſich zur immediaten Entſcheidung eignen.

2531. — Den 27. Aug. 1799. — A.

Die hieſige Landes Regierung hat den ſo harten Druck der Einquartierung und Verpflegung der Kriegstruppen, welchen einige Oerter des bergiſchen Landes gegen andere, beſonders aber die Bewohner der Feſtung Düſſeldorf ſo verhältniswidrig und anhaltend über ihre Kräften erlitten haben, und noch wirklich erleiden, nicht länger gleichgültig nachſehen können, ohne den völligen Ruin derenſelben bei fernerer Fortdauer des Laſtes zu erwarten. — Es iſt daher ſämtlichen dieſes Gegenſtandes halber verſammlet geweſenen Deputirten der Städte und Aemter, um alle Misbegriffe zu heben, und die nötige Erläuterung über einige feſtzuſtellende Puncten zu vernehmen, aus überzeugenden Gründen begreiflich gemacht worden, daß nach den Geſätzen der geſellſchaftlichen Verbindung aller Unterthanen eines Staates, ſo wie die accordirte monatliche Contributions Gelder, alſo auch die in nemlichem Accord übernommene Einquartierung und Verpflegung der franzöſiſchen Truppen vom ganzen Lande nach einer

gerechten und billigen Vertheilung beſtritten werden muß. — Gemeldete Regierung verordnet daher

1) daß eine allgemeine wirkliche Concurrenz in den Einquartierungs- und Verpflegungskoſten der im bergiſchen Lande befindlichen Truppen feſtzuſtellen,

2) daß alſo jede Stadt und jedes Amt, wo keine Truppen wirklich einquartiert ſind, nach billigem Verhältniß in Geldbeytrag concurriren müße.

3) Daß dieſe Concurrenz einsweilen nach dem proviſoriſch beſtehenden Induſtrial- und Matrikular Anſchlagsfuß in der Maße zu beſtimmen.

4) Daß die Stadt und das Amt Düſſeldorf, um den Beytrag der übrigen ſo viel möglich zu erleichtern, z. B. in 600 Mann, 100 Mann, als lang der gröſte Theil der Truppen ſich dahier befindet, ohne mindeſte Folge übernehme;

5) Daß mithin die übrige 500 Mann nach dem obigen Anſchlagsfuß auf die andere Städte und Aemter ſo wohl auf freye als unfreye Güter, jedoch mit angemeſſener Schonung einiger oberbergiſchen Aemter (worinn bisher wahre Noth geherrſchet) proviſoriſch zu repartiren,

6) daß ſodann ein Gemeiner (Infanteriſt oder Cavaleriſt) bis zum Feldwebel einſchließlich für tägliche Verpflegung, Brod und Fleiſch eingerechnet zu 20 Stüber — Ein Officier bis zum Hauptmann oder Rittmeiſter für 3 Gemeine, und ein Chef de Bataillon oder ein Commandant auf dem Lande für 4 Gemeine, ausſchließlich des Bedienten, zu berechnen und anzuſchlagen,

7) daß nach der einige zeither dahier beſtandenen, und noch wirklich vorhandenen Truppenzahl (die Sapeurs, Canoniers, Corps d'Administration etc. eingerechnet) die Mannſchaft überhaupt auf 1200 Mann mit Vorbehalt der Ab- oder Zunahme, ſodann die Anzahl Pferde auf 120, und deren Ration einsweilen auf 30 Stbr. feſtzuſtellen,

8) daß jedoch die Ab- oder Zunahme der Mannſchaft und Pferden bei jeder monatlichen Berechnung beſtimmt werden ſolle,

9) daß jedem Deputirten der Städte und Aemter freigeſtellet bleibe, jedesmal die vom Kriegs-Commiſſar viſirte tägliche Etats der Truppenzahl, ſo wie die monatliche Berechnungen bey den Behörden einzuſehen; jedoch ohne daß hiedurch der unausſtellige Beytrag zurückbleibe; —

10) Daß aber auch, falls ein oder anderes Amt oder

Stadt in der Zahlung ſäumig wäre, alsdann bey der franzöſiſchen Behörde befördert werden ſolle, daß ihnen das Duplum der ihnen ſonſt zukommenden Mannſchaft nach Art einer Execution zugeſchicket, und ſolche den ſäumigen Theilen zu Laſt geleget werden ſolle.

Nach dieſen Grundſätzen wird die beizutragende Quote jeder Stadt und jedes Amtes beſtimmt, und deren Erhebung und Einzahlung befohlen.

2532. — München den 6. Sept. 1799. — A.

Rückſichtlich der Cenſur der Zeitſchriften und Blätter politiſchen Inhaltes wird Folgendes beſtimmt: keine neue Zeitung oder periodiſche Schrift darf ohne landesherrliche, ſpezielle Erlaubniß erſcheinen. Die Chefs der politiſchen Landesſtellen in den Provinzen ſollen ein qualificirtes Glied des Collegiums als Cenſor ernennen, welchem der erſte Abdruck jedes Zeitungsblattes zur Prüfung vorgelegt werden muß. Die Zeitungsſchreiber ſind zur anſtändigen und beſcheidenen Rede, beſonders in Bezug auf die allerhöchſten Höfe und die beſtehenden Regierungen, zur einfachen Erzählung der Thatſachen ohne Beifügung eigener Raiſonnements u. zur Nachweiſung der Quellen, woraus auffallende und nicht verbürgte Nachrichten geſchöpft ſind, verpflichtet. Die Aufnahme aller politiſchen, offiziellen Aktenſtücke ohne Unterſchied und nach ihrem ganzen Inhalt iſt geſtattet.

2533. — Den 5. Oktb. 1799. — A.

Die Summen von 111056 Rthlr. und von 15186 Rt., um welche die verzinsbare Landesſchuld hat vermehrt werden müſſen, weil in der erſten, am 11. Sept. 1795 ausgeſchriebenen, franzöſiſchen Naturalien-Requiſition die Rückſtände vieler Aemter anderweitig haben beigeſchafft werden müßen, werden nach dem Matrikular-Steuer-Fuß ausgeſchrieben, und ſoll $\frac{1}{3}$ deren Betrag gleich, und die übrigen $\frac{2}{3}$ in den nächſten 2 Jahren umgelegt und erhoben werden. (Conf. Nro. 2545.)

2534. — Den 24. Oktbr. 1799. — A.

Ausſchreibung der nach dem Matrikular-Fuß zu repartirenden Geldbeiträge zu den Reparatur-Koſten der

durch die jüngſte Ueberſchwemmung zerſtörten Damm- und Ufer-Bauten. (Conf. Nro. 2568.)

2535. — Den 26. Oktbr. 1799. — A.

Die durch die Land-Dragoner (Sicherheits-Corps) transportirt werdenden Gefangenen ſollen denſelben wohlgebunden überliefert werden; die Beamten müſſen dieſen Umſtand bei dem Abgang und bei der Ankunft ſolcher Transporte beſcheinigen; die Landdragoner ſollen, wenn ſie mit ihren Transportaten bei Tage nicht am Beſtimmungs-Orte eintreffen können, zeitig einkehren, und die Gefangenen in ihrer Stube gefeſſelt aufbewahren, wozu ſie nöthigenfalls Schützen-Wache von der Lokal-Behörde geſinnen können; die gefahren werdenden Arreſtaten ſollen ebenfalls gebunden, und allen ohne Unterſchied keine Art von Communication mit andern Perſonen während des Transports geſtattet werden. Den Transportirenden wird das Zechen mit den Transportaten, bei Strafe ſchwerſter Ahndung, verboten.

2536. — Den 2. Jan. 1800. — A.

Sämmtliche Unterthanen, welche nicht mit beſondern Erlaubnißſcheinen des kommandirenden, franzöſiſchen Generals zum Waffen-Beſitz verſehen ſind, ſollen, zufolge eines an die franzöſiſchen Truppen ertheilten Befehls, von denſelben entwaffnet werden.

2537. — Den 17. Jan. 1800. — A. P.

Die gegen das Spielen in fremden Lotterien ergangenen Edikte werden erneuert und geſchärft. Die Hauptcollecteurs, welche Untercollecteurs halten, verfallen in 3000 Fl. Strafe, die Lotterie-Gängeler und Glückshaventräger, ſo wie die Untercollecteurs und die Unterhälter der Wett-Comptoirs auf fremde Lotterien, ſollen mit 100 Ducaten gebrüchtet, und im Unvermögenheitsfall die Untercollecteurs zu 6jähriger, die andern Contravenienten hingegen zu 2jähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden. Diejenigen, welche Gewinnſte an die Haupt- und Unter-Collecteurs auszahlen, und jene, welche in fremden Lotterien ſpielen, verwirken, außer der Confiskation der Gewinnſte, 100 Dukaten oder zweijährige Zuchthausſtrafe.

Die Namen der Frevler und die gegen ſie verwirklichten Strafen ſollen auſſerdem durch das Wochenblatt bekannt gemacht werden.

2538. — Den 21 Januar 1800. — A. P.

Publication des mit Chur-Sachſen geſchloſſenen gegenſeitigen Freizügigkeits-Vertrages, zufolge weſſen die landesherrliche Erhebung des Abzugs-Abſchoſſ-Zehend- oder Nachſteuer-Geldes von Erbſchaften u. a. Vermögens-Exportationen ferner nicht mehr ſtattfindet.

2539. — Den 28. Januar 1800. — A. H.

Die wegen der Notariats-Ordnung sub Nro. 2198 u. 2426 erlaſſenen Verordnungen werden mit zuſätzlicher, näherer Beſtimmung der Formen der vor Notar und Zeugen zu fertigenden Appellations- oder Berufungs-Urkunden erneuert.

2540. — Den 14. Febr. 1800. — A.

Zum freien Paſſiren des Rheines, hin und zurück, werden Päſſe erfordert, welche von den Ortsbehörden ausgeſtellt, und von dem nächſten, franzöſiſchen Commandanten viſirt ſind.

2541. — Den 11. März 1800. — A.

Zur Handhabung der Landes-Sicherheit ſollen in jedem Orte, ohne Ausnahmen, Nachtswachen organiſirt werden, welche wenigſtens aus zehn Mann, wozu alle Orts-Bewohner nach der Reihe aufgeboten werden, beſtehen müſſen; die Wachen ſollen mit einer Glocke oder einem Horn verſehen werden, um in Nothfällen ein vernehmbares Zeichen geben zu können, worauf jeder Wehrhafte verpflichtet iſt, der Wache zu Hülfe zu eilen. — Päſſe ſollen nicht an Fremde ohne hinlängliche Bürgſchaft eines Amtseingeſeſſenen, und auch nicht an Einwohner ohne

wirkliches Bedürfniß ꝛc. ertheilt werden dürfen; die Päſſe von durchreiſenden Fremden ſollen mit Beſtimmung der Gültigkeitfriſt zum Aufenthalte im Amte viſirt werden; bei der geringſten Unregelmäßigkeit der Päſſe oder bei etwaigem Verdacht gegen deren Inhaber ſollen letztere als Vagabunden behandelt werden. Die Beherbergung von Fremden, welche nicht mit gültigen Päſſen verſehen ſind, iſt verboten, und ſind die Wirthe verpflichtet, der Lokal-Behörde jeden Abend ein Verzeichniß der bei ihnen eingekehrten Fremden einzureichen. Das nächtliche Ueberfahren über Flüſſe iſt gleichfalls verboten. — Auf die in üblem Rufe oder in Verdacht ſtehenden Einwohner jeden Ortes ſollen die Lokal-Behörden gute Aufſicht halten, und ſo oft, als irgend ein Verdacht entſteht, ſonſt aber alle zwei Monate über deren Betragen an die Beamten berichten. (Conf. Nro. 2551.)

2542. — Den 20. März 1800. — A. H.

Die Verordnung Nro. 2524 wird dahin erläutert, daß das auſſerordentliche Rechtsmittel, das Geſuch der restitutionis in integrum ex capite novorum, von den in Rechtskraft erwachſenen End-Urtheilen der Untergerichte, wenn deren Gegenſtände die vorgeſchriebene Berufungs-Summe erreichen, ſtattfinden, und bei dem Hofrath eingeführt werden ſollen.

2543. — Den 20. März 1800. — H.

Feſtſtellung der Fälle, in welchen die Ausdehnung der geſetzlichen Friſt zur Erlegung der Mulcta revisoria ſtattfinden kann.

2544. — Den 21. März 1800. — A. H.

Als Erläuterung des Ediktes vom 4. Juny 1581, (Nro. 115) wird beſtimmt, daß nur den dieſſeits geprüften, kaiſerlichen Notarien die Ausübung ihres Amtes im Lande geſtattet werden darf.

2545. — Den 29. März 1800. — A.

Die am 5. Oct. v. J. ausgeſchriebene Steuer (Nro. 2533) ſoll nur auf diejenigen Unterthanen repartirt werden, welche ihren Antheil in der am 11. Sept. 1795 ausgeſchriebenen, franzöſiſchen Naturalien-Requiſition nicht abgeführt haben.

2546. — Den 4. April 1800. — A.

Zum Dienſte der sub Nro. 2541 angeordneten Nachtswachen ſind von dem franzöſiſchen General-Commandanten jeder Gemeinde 3 Gewehre bewilligt worden, welche an jedem Morgen der Lokal-Behörde zur Aufbewahrung überliefert werden müſſen.

2547. — Den 16. April 1800. — A.

Das ſpäte, nach der Polizeiſtunde ſtattfindende Zechen in den Wirthshäuſern wird bei 10 Rthlr. und im Wiederholungsfall bei 20 Rthlr. und noch ſchwererer Strafe für Wirthe und Gäſte, nebſt deren Verantwortlichkeit für die daraus entſtehenden Unordnungen und Unglücke, verboten; die angeordneten Nachtswachen ſind neben den Polizei-Behörden zur Viſitation der Wirthshäuſer ꝛc. verpflichtet. (Conf. Nro. 2594.)

2548. — Den 16. April 1800. — A.

Die zwiſchen den erzſtiftlichkölniſchen und den dieſſeitigen Landen 1651 und 1763 Nr. 402 u. 1935 errichteten Concordaten de non arrestando werden in fernerer Kraft erhalten.

2549. — Den 29. April 1800. — A.

Alle im Bergiſchen ſich noch aufhaltenden, franzöſiſchen Auswandrer (Emigranten) müſſen binnen 24 Stunden

das Land räumen, widrigenfalls ſie verhaftet, und an die franzöſiſchen Militair-Behörden abgeliefert werden ſollen.

2550. — Den 28. May 1800. — A.

Ober-Forſt- und Jagd-Amt.

Indeme, zu jetziger Zeit, wo die Bergiſche Waldungen ohnehin durch den Krieg ſo ſehr gelitten haben, mehr als jemahls nöthig iſt, auf das bereits im 34. §. der erneuerten Forſtſatzungen von 1761 geſchehene Verboth des Mayenhauens, wobey gemeiniglich die ſchönſten und wachsbarſten Heiſter, zum großen Schaden der Büſche abgefällt werden, geſchärfteſt zu halten, und daher beſchloſſen worden, daß weil es vieler Orten, die Thäter auf der Waldſtelle ſelbſt zu ertappen, ſehr beſchwerlich iſt, einjeder, an deſſen Hauß ein ſolch verbothwidrig abgehauener Mayen ſich aufgeſtellt finden wird, wenn derſelbe auch ſchon in ſeinem eigenthümlichen Buſche abgefällt wäre, mit einer Fiskaliſchen Brüchtenſtrafe von ſechs Rthlr. belegt, und hieraus demjenigen Forſt- und Jagd- oder Gerichts-Bedienten, welcher desfalls den Beamten die pflichtmäßige Anzeig thun wird, eine Vergeltung ſeiner hieruntigen beſondern Mühe angedeihen ſolle: So wird ſämmtlichen Beamten und Magiſtraten befohlen, dieſe General-Verordnung nicht allein genaueſt zu beobachten, ſondern auch, zu jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung, gewöhnlichermaßen, öffentlich verkündigen zu laſſen ꝛc.

2551. — Den 10. Juny 1800. — A.

Als Zuſatz zur Verordnung vom 11. März d. J. (Nro. 2541) wird befohlen, daß keine fremden Spielleute, Thierleiter, Wannenläpper ꝛc. im Lande geduldet, u. keine Niederlaſſungen von Fremden ohne glaubhaftes Zeugniß ihres guten Leumuths, Vermögens oder ihrer Selbſt-Ernährungs-Fähigkeit geſtattet werden ſollen; daß die Lokal-Behörden genaue Aufſicht auf das Betragen der Einſaſſen führen, und die Wirthe keine verdächtigen Fremde bei ſchwerer Brüchten-Strafe aufnehmen ſollen; endlich ſollen die ſogenannten Heckwirthshäuſer und alle andre

überflüſſigen geringen Herbergen ſofort ohne mindeſte Rückſicht aufgehoben, und keine neue Errichtung derſelben ohne ausdrückliche und ſchriftliche Bewilligung der Beamten und Magiſtrate zugelaſſen werden.

2552. — Den 28. Juny 1800. — A. H.

In gefolg gnädigſten Reſcripts vom 12. April d. J. verordnet die hieſige Hofkammer, daß der wohlthätige Zweck, welcher der Normalverordnung vom 27ten April 1798 zum Grunde liegt, allen Irrungen, und prozeſſualiſchen Weiterungen, nach geendigten Kriegsbedrückungen zwiſchen Pächter und Verpachter vorzubeugen erfodere, von den in dieſer Normalverordnung enthaltenen nach reiflicher Unterſuchung der Sache getroffenen Beſtimmungen ſo wenig als möglich abzuweichen, um nicht ein ſo nothwendiges Geſetz bei den für daſſelbe ſich darbietenden, ohnehin ſehr verwickelten Verhältnißen durch Abänderungen, Zuſätze und Modifikazionen ſchwankend zu machen; und jedoch einige vorgekommene Anſtände zu heben, ſolle

Erſtens: in ſolchen Fällen, wo bei den Vorrückungen und Rückzügen der franzöſ. Truppen Lieferungen von Haber, Heu, Brod und Fleiſch ohne Zuziehung der Beamten von den Dorfs-Vorſtehern veranſtaltet, und unter die Eingeſeſſenen matricular iter umgelegt worden ſind, der Betrag der Brod- Heu- und Haberlieferungen normalmäßig zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ zwiſchen dem Aerario Camerali und dem Pachter getheilt, der Betrag der Fleiſchlieferungen aber nach dem 4ten Artikel oben erwähnter Normalverordnung dem Pächter ganz zu Laſt gelegt werden. Würde ſich jedoch ergeben, daß bei dieſer matrikular Umlage wegen der größern Morgenzahl des Hofes in Abſicht der Fleiſchlieferungen das Verhältniß des würklichen Viehſtandes des Pächters ſo beträchtlich überſchritten worden, daß ihm ein poſitives Unrecht zugefügt würde, wenn auf jener Grundregel ſtreng beſtanden werden ſollte, ſo ſolle alsdann über den Antheil, welchen der Pächter an dieſen Fleiſchlieferungen zu tragen habe, mit demſelben ex aequo et bono unterhandelt, und dem Aerario wegen des durch die Umlage überſchrittenen Verhältnißes der Erſatz bei künftiger Parification vorbehalten werden.

Zweitens, was die den Einquartierten unmittelbar abgegebene Fourage Rationen betrift, bleibt es bei der normalmäßigen Beſtimmung zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$, und wegen der hiebei erſparten Beifuhr kann dem Pächter keine größere Quot zu Laſt gelegt werden, indem derſelbe zu den würklich gefodert werdenden Fuhren allein verpflichtet, und keineswegs ſchuldig iſt, die Vortheile, welche ihm aus einer zufälligen Verſchonung angedeihen, mit dem Verpächter zu theilen.

Drittens, in Anſehung der mit Geld abgemachten Pferde Requiſitionen, und Tafelgelder für Offiziere die gleichfalls matriculariter umgelegt worden ſind, ſo fällt zwarn nach dem 5ten und 9ten Artikel der öfter erwähnten Normalverordnung der Betrag von beiden dem Pächter zu Laſt; gleichwohl ſolle in ſolchen Fällen, wo der Matrikular-Anſchlag den Pächter beträchtlich über das eigentliche Verhältniß druckt, nach welchem die Umlage hätte geſchehen ſollen, alsdann hierüber ſo, wie oben Art. 1 ſchon bemerkt iſt, mit demſelben eine gütliche Ausgleichung getroffen, und der Erſatz dem Aerario auf künftige Parification vorbehalten werden.

Rhentbeamte haben alſo nach der ofterwähnten Normalverordnung vom 27. April 1798 Nr. 2501, und den gegenwärtigen Zuſätzen die weitere Abrechnung mit den Pächtern vorzunehmen, und wie gewöhnlich anhero einzuſenden.

2553. — Den 1. July 1800. — A.

Die General Verordnungen vom 30. Auguſt 1793, und 24. July vorigen Jahrs (Nro. 2369) enthalten die bemeſſenen Vorſchriften, wie auf Feyrung der Sonn- und Feyertägen, mit Vorbeugung der an ſolchen vorgehenden Schwelgereien, und ſonſtigen Ausſchweifungen, ſtrenge gehalten werden ſoll; auch ſind darin die ſogenannten Hielinge, ſodann die Begräbniß- und Gebeſſen bei Strafe der Confiskation deſſen, was bei ſolchen gegeben worden, und fernerer Strafe von 10 Rthlr. für jeden welcher bei ſolchen erſchienen, im Unvermögenheits-Falle aber bei Strafe ſo vieler Prügel verboten. Nach eingekommenen Anzeigen wird aber dieſen heilſamſten Vorſchriften nicht nur kein Genügen geleiſtet, ſondern der Hang zu

den Schwelgereyen, Spielen, Saufen und dergleichen Sitten verderblichen Unfug an gemeldeten Tagen hat ſich bis zum Grade der öffentlichen Ruheſtörung vermehrt, welcher Unfug vorzüglich dadurch begünſtiget wird, daß die Haltung der Afterkirmeſſen auf Bauernhöfen, und in Privat Wirthshäuſern an beſtimmten Sonntägen bey Spiel und Tanz nachgeſehen werde; Indem hieſige Landes-Regierung den Beamten und Magiſtraten über dieſe ſträfliche Nachſicht ihr äußerſtes Mißfallen zu erkennen gibt, ſo verordnet dieſelbe zugleich alles Ernſtes, daß auſſer den gewöhnlichen Kirmeſſen, ſolche an jenen Orten wo deren keine urſprünglich Statt gehabt, oder von hieſiger Stelle dazu keine beſondere Erlaubniß ertheilt worden, bei 25 Rthlr., im Unvermögenheits-Falle aber bey Zuchthausſtrafe für diejenige welche ſolche unterhalten, und für jene, welche dieſelbe beſuchen, bey vier Rthlr., oder geeigneter Gefängnißſtrafe für die Unvermögenden durch öffentliche Verkündung von den Kanzelen zu unterſagen, auch auf gleiche Weiſe das Verbot wegen der Heilingen, ſodann der Begräbniß- und Gebeſſen, ſo wie der übrige Inhalt der bezogenen general Verordnungen unter den darinn beſtimmten Strafen nochmalen zu erneuern, und demnach von Beamten und Magiſtraten auf die Befolgung genauer, als bis dahin geſchehen, bey 25 Rthlr. Strafe, deren Erklärung bey fernerer Vernachläſſigung ohne Nachſicht eintreten wird, zu halten ſey, wornach dieſelben ſich gehorſamſt zu achten, ꝛc.

2554. — Den 8. July 1800. — A. H.

Das zur Abkürzung der Concurs-Prozeſſe zu beobachtende gerichtliche Verfahren wird in 21 §§. genau beſtimmt.

2555. — Den 8. Okt. 1800. — A.

Publication einer Uebereinkunft mit der königl. preuß. clev. und märkiſchen Regierung, wonach die Verfolgung der Diebe und andern verdächtigen Geſindels in die wechſelſeitigen Landesgebiete dergeſtalt ſtattfinden ſoll, daß die verhafteten Individuen an die nächſte Gerichts-

behörde gegen auszuſtellenden Schein derſelben abgeliefert werden ſollen.

2556. — Den 13. Oktbr. 1800 — A.

Publication eines Beſchluſſes des franzöſiſchen General-Commandanten im Herzogthum Berg, wonach der Fruchtverkehr im Innern von der früher befohlenen Begleitung eines Paſſir-Scheines befreit wird.

2557. — Den 7. Novbr. 1800. — A.

Anordnung eines kirchlichen Dankfeſtes wegen der Geburt des Churprinzen Maximilian Joſeph.

2558. — Den 15. Novbr. 1800. — A.

Dringende Einforderung der 2monatlichen Rückſtände der franz. Contribution binnen 2 mal 24 Stunden zur Vermeidung militairiſcher Execution.

2559. — Den 18. Novbr. 1800. — H.

Gelegentlich einer von einem kathol. Geiſtlichen ohne vorläufige Cenſur verbreiteten und wegen ihres anzüglichen Inhaltes gleichzeitig verbotenen Schrift, wird das in den Religions-Rezeſſen und ältern Edikten enthaltene Verbot der Aufnahme anzüglicher und ſchmähender Ausdrücke in Religions-Schriften erneuert, und zugleich deren Druck und Verbreitung, ohne vorherige Cenſur ihres Inhalts, bei 25 Rthlr. Strafe verboten. — Die proteſtantiſchen Religionsſchriften ſind ohne Ausnahme der Cenſur des zeitlichen Synodal-Inſpektors unterworfen.

2560. — Den 26. Novbr. 1800. — A.

Die zur Eintreibung der Contributions-Rückſtände verfügten Militär- u. a. Executionen ſollen von den Be-

amten bei 50 Rthlr. Strafe nicht in die Wirthshäuſer auf allgemeine Koſten, ſondern in die Häuſer der Debenten, woſelbſt ſie bis zur erfolgten Zahlung ununterbrochen verbleiben müſſen, eingelegt werden.

2561. — Den 4. Dezbr. 1800. — A.

Die Rentbeamten werden angewieſen, die Kameral-Frucht-Gefälle nach dem Verfall-Tage zu empfangen und aufzuſpeichern, unter eigener Verantwortlichkeit für die aus der Unterlaſſung entſtehenden Folgen.

2562. — Den 6. Dec. 1800. — A. P.

Dienſt-Inſtruktion für die Beamten über die Art der Anfertigung der Kriegeskoſten-Rechnungen, nebſt beigefügtem Formular der letztern.

2563. — Den 9. Dec. 1800. — A.

Die Rath-Zeichen der Stadt Köln ſollen als eine überhaupt ungangbare und bei den Caſſen unſtatthafte Münze nicht ferner angenommen werden.

2564. — Den 30. Dec. 1800. — A.

Publication des Tarifs der vom 1ſten Januar k. J. an im Einverſtändniß mit dem franz. Feſtungs-Commandanten zu Düſſeldorf wieder eingeführt werdenden Erhebung des Thorſperr-Geldes, zum Vortheil der ſtädtiſchen Armen.

2565. — Den 8. Januar 1801. — A.

Die Zehntpächter ſind zum Anſchlag in der Einquartierungslaſt nicht geeignet, indem der Anſchlag der Zehnten bekanntlich nur in den Real-Laſten ſtattfindet, und

die Einquartierung unter die Perſonal- und Patrimonial-Laſten gehört. Nur da findet eine Ausnahme ſtatt, wo die Einwohner einer Gemeinde oder eines Amtes ſich vereinbart haben, die Einquartierungslaſt nach Maaßgabe ihrer Realbeſitzungen einzutheilen. (Conf. Nro. 2569.)

2566. — Den 14. Januar 1801. — A.

Unter Auseinanderſetzung der Urſachen, wodurch der beſtehende Geldmangel in den herrſchaftlichen Caſſen entſtanden iſt, werden die Rückſtände der sub Nro. 2533 ausgeſchriebenen Kriegsſteuer dringend eingefordert, und eine zu den Kriegs- und Landesbedürfniſſen dringend erforderliche Kriegsſteuer von 80000 Rthlr. ausgeſchrieben. Letztere ſoll auf die ſteuerpflichtigen, freien, geiſtlichen, Kameral-Güter und Ritterſitze, ſo wie auf die Induſtrie verhältnißmäßig dergeſtalt umgelegt werden, daß in den Umlage-rollen überall die Beiträge der ſonſt ſteuerfreien Güter beſonders hervorgehen, indem deren Betrag jetzt und künftig den Steuerpflichtigen des ganzen Landes durch Aufrechnung auf das ganze Steuerquantum, und nicht mehr wie früher nur den Steuerbaren der einzelnen Aemter, worin die freien Güter gelegen ſind, zu gute kommen ſoll.

Bemerk. Am 4. Nov. 1801 ſind nachträglich noch 40000 Rthlr. zu gleichem Zweck und auf gleiche Art ausgeſchrieben worden.

2567. — Den 14. Januar 1801. — A.

Bei der Bezahlung der heute ausgeſchriebenen Kriegsſteuer ſollen die Beiträge der Induſtrianten und Freien in der am 14 July 1797 zum Behuf der Generals-Tafeln ausgeſchriebenen Steuer von 16000 Rthlr. aufgerechnet (validirt) werden.

2568. — Den 17. Januar 1801. — A.

Die wegen den drückenden Kriegslaſten bisher verſchobene Steuer-, Acciſe- und Battungsgelder-Umlage im

Herzogthum Berg pr. 1800 in 1801 wird nach der Landesmatrikel ausgeſchrieben, und zwar nur die Hälfte der vorigen Steuer mit 400000 Rthlr., und die Hälfte der gewöhnlichen Acciſegelder und nur 20000 Rthlr. für den Vattungsfond. Die zu letzterm Behuf sub Nro. 2534 gleichmäßig ausgeſchriebene, jedoch noch nicht eingezahlte Summe ſoll dagegen wegfallen, und die etwaig geleiſteten Beiträge auf die jetzige Ausſchreibung validirt werden.

2569. — Den 22. Januar 1801. — A.

Die Rentbeamten werden in Folge der Beſtimmung vom 8. d. M. (Nro. 2565) angewieſen, die Cameral-Zehnt-Pächter in förmlichen Vorſpann-, Batterie- und Parque-Gelder-Anſchlägen, ſo wie in Einquartierungen nicht belaſten zu laſſen.

2570. — Den 4. Febr. 1801. — A.

Ober-Forſt- und Jagd-Amt.

Den Förſtern und Buſchhütern ohne Unterſchied wird erlaubt, Schießwaffen zu tragen, um auf die ſich widerſetzenden Holzdiebe u. a. Buſchfrevler Feuer geben zu können.

Bemerk. Am 17. Juny iſt beſtimmt worden, daß die Schießwaffen nur in Piſtolen beſtehen ſollen, in ſo fern die Vorgenannten nicht zugleich als churfürſtliche oder Privat-Jäger angeſtellt ſind. (A. P.)

2571. — Den 6. Febr. 1801. — A.

Die Urſachen, weßhalb die transportirt werdenden Gefangenen nicht gebunden werden, müſſen von den Beamten jedesmal in den Transportzetteln eingerückt werden.

2572. — Den 17. März 1801. — A.

Publication eines Beſchluſſes des franz. Regierungs-Commiſſairs in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers, die Maaßregeln gegen die dortige Ausfuhr der Früchte in's Ausland betreffend.

2573. — Bayreuth den 31. März 1801. — H.

Befehl zur pünktlichſten Beobachtung der ſtrengſten Reciprocität gegen fremde Staaten in Rückſicht der Erhebung oder Befreiung von Abſchoß- oder Abfahrts-Geldern bei Emigrationen oder Vermögens-Exportationen. — Ueber jeden vorkommenden Fall ſoll höhern Ortes Anzeige gemacht werden.

2574. — Den 15. April 1801. — A.

Bei dem jetzt aufhörenden außerordentlichen Drang der Kriegsumſtände wird es den Beamten ſtreng verboten, Geld- oder Naturalien-Umlagen ohne beſondern Conſens vorzunehmen.

2575. — Den 19. April 1801. — A.

Die Beamten werden zur Eintreibung binnen 3 Tagen der franzöſiſchen Contributions-Rückſtände, welche den Aufenthalt der franz. Truppen im Herzogthum Berg verlängern, bei Strafe militairiſcher Execution aufgefordert.

2576. — München den 22. April 1801. — A.

General-Pardon für alle binnen 6 Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrenden Deſerteure von den churfürſtlichen Truppen. (Publizirt zu Düſſeldorf am 5. May 1801; am 2. Novbr. ejusd. a. und am 1. März 1802 iſt die obige Friſt um 3 Monate verlängert worden.

2577. — Den 27. April 1801. — A.

Den Rentbeamten wird die Theilnahme an Auſteigerungen bei Kameral-Frucht-Verkäufen bei Geld-, Suspenſions- und resp. Caſſations-Strafe verboten; unter gleichen Strafen wird denſelben die gehörige Vereinnahmung und Aufſpeicherung der Kameral-Fruchtgefälle befohlen, und denſelben unterſagt, die Fruchtanſteigerer mit Zehrungs-Koſten, Diäten und and. Gebühren zu beſchweren.

2578. — Den 1ſten May 1801. — A.

Das Einſchwärzen fremder Waaren nach Frankreich, unter Begleitung von Urſprungs-Certificaten, welche über bergiſche Fabrikate ertheilt ſind, wird wegen des nachtheiligen Einfluſſes, den es für den inländiſchen Handel nach Frankreich haben kann, bei 1000 Rthlr. Strafe verboten.

2579. — Den 11. May 1801. — A.

Die Jurisdiktions-Beamten werden ernſtlich angewieſen, die Verordnungen der Hofkammer, wodurch ſie angewieſen werden, von den Rentbeamten die paſſiv-Rezeſſe einzutreiben, ohnverzüglich und ohne Geſtattung eines Ausſtandes zu vollſtrecken. (Erneuert am 15. Sept. 1801.)

2580. — Den 19. May 1801. — H.

Den proteſtantiſchen Synodal-Inſpectoren und Predigern wird es verboten, bei den von ihnen zufolge der Religions-Rezeſſe vorzunehmenden Sühne-Verſuchen in ſtreitigen Ehe-Sachen förmliche Verhöre anzuſtellen, Zeugen zu vernehmen und Confrontationen vorzunehmen, »indem ihnen dergleichen nach gerichtlichem Verfahren abzielende Anmaſſungen nicht zuſtehen.« (Conf. Nro. 2595.)

2581. — Den 22. May 1801. — A. P.

Die Päſſe der nach Frankreich reiſenden Deutſchen müſſen von den Beamten des gewöhnlichen Wohnortes

ausgeſtellt, die Perſonbeſchreibung des Reiſenden enthalten, und von einem Agenten der franzöſiſchen Republik vidimirt ſeyn.

2582. — München den 26. May 1801. — A. P.

Bekanntmachung wegen des errichteten, churfürſtl., geheimen Miniſteriums, welchem die oberſte Leitung der Staatsgeſchäfte in 4 abgetheilten Departements, nämlich A) der auswärtigen Angelegenheiten, B) der Finanzen, C) der Juſtiz und Polizei und D) der geiſtlichen Sachen, überwieſen iſt. Nach Aufzählung der zum Reſſort eines jeden Miniſterial-Departements gehörigen Gegenſtände wird folgendermaaßen weiter beſtimmt:

Nach dieſer Miniſterial-Organiſation iſt zwar die oberſte Staatsverwaltung nach allen ihren Zweigen Unſrer ſämmtlichen Erblande, ohne Unterſchied der Provinzen dergeſtalt vertheilt, daß keine Provinz unter einem Ministerio allein, ſondern unter allen, nach den einem jeden zugetheilten Gegenſtänden ſtehen ſolle.

Aus beſondern Gründen ſind Wir aber bewogen worden, die Rheinpfalz und das Herzogthum Berg noch zur Zeit der alleinigen oberſten Leitung Unſers Miniſterial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu belaſſen; wornach alles was aus dieſen beiden Provinzen ad Intimum gebracht wird, ohne Unterſchied der Geſchäfte, bis auf eine andere Entſchließung, an dieſes Departement zu richten iſt.

Sämmtliche Landes-Directionen ſtehen zwar in Anſehung der Gegenſtände die ſie behandeln, unter der Leitung der vier Miniſterial-Departements; was aber das Raths- und Kanzleypersonal derſelben, ſo wie die auf ihre innere Einrichtung und Collegial-Verfaſſung Bezug habende Gegenſtände betrift, ſo ſollen dieſe, wie Wir ſchon bereits durch eine beſondere Verordnung beſtimmt haben, der ſpeciellen Aufſicht und Leitung des jedesmaligen älteſten Staats- und Conferenz-Miniſters untergeben ſeyn, welchem auch in dieſer Eigenſchaft die oberſte Aufſicht über die Landes-Archive zuſteht.

Damit nun Unſere ſämmtliche Unterthanen und Landesſtellen wiſſen, zu welchem Miniſterialdepartement dieſe oder jene Gegenſtände geeignet ſind, ſo ſoll gegenwärtige Miniſterial-Organiſation in Druck gelegt, an die Behörden verſendet und durch die Regierungs-Blätter publicirt werden.

Zugleich ſollen auch denſelben in Anſehung der bey Unſerer Perſon anzubringenden Beſchwerden und ſonſtigen Vorſtellungen folgende Vorſchriften öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Jeder an Uns gerichteten Vorſtellung, wenn dieſelbe auf irgend einen Theil der Saatsverwaltung Bezug hat, iſt dasjenige Miniſterial-Departement beyzuſetzen, zu welchem der Gegenſtand nach der oben bemerkten Abtheilung gehört.

Da Wir Unſern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unſre Perſon in gerechten Klagen niemals erſchweren oder verſagen wollen, ſo werden die Bittſchriften, wie bisher, bey Unſerm Cabinet unmittelbar eingegeben: doch ſoll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerkt ſeyn, zu deſſen Geſchäftskreiſe der Gegenſtand derſelben gehört.

2. Sollen die geeigneten mittlern Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereyen dadurch zweckwidrig vervielfältigt und der ordentliche Geſchäftsgang geſtört wird.

Jeder muß ſich daher mit ſeiner Bittſchrift oder Beſchwerde zuerſt an die ihm vorgeſetzte Behörde wenden, und nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände bei den Landes-Collegien der Provinz Hülfe ſuchen; — nur dann, wenn er allda ſeinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeint, daß ihm zu nahe geſchehen ſey, oder der Gegenſtand ſeiner Natur nach zur höhern Entſcheidung geeignet iſt, kann er bei der höchſten Stelle auf die oben bemerkte Art ſein Geſuch anbringen — jedoch immer mit Beylegung der von dem Landes-Collegio erhaltenen letzten Reſolution, oder derjenigen Vorſtellung, durch welche eine ſolche allda fruchtlos nachgeſucht worden iſt.

Wer dieſes außer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß ſeine Bittſchrift ohne Entſchließung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

3. Da Wir auch die Dienſtſtellen nicht ohne vorſchriftmäſiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufſicht ſie ſtehen, zu verleihen geſonnen ſind; ſo haben ſich alle diejenigen, welche erledigte Dienſte nachſuchen, unmittelbar an die berichtgebende Stelle zu wenden. In andern bloſen Gnadenſachen iſt aber das Geſuch, wie zeithero üblich war, unmittelbar an Unſre Perſon zu richten.

Geſetzwidrige, oder unſchickliche Geſuche werden ohne weitere Entſchlieſſung den Supplikanten zurückgegeben.

4. Wegen ſolchen Gegenſtänden, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entſcheidende Verfügung erlaſſen haben, ſoll uns niemand mit erneuerten Eingaben behelligen. Eben ſo wenig

5. iſt es erlaubt gegen die beſtehenden Geſetze über Recurſe in Juſtiz- und Polizeyſachen in dergleichen Angelegenheiten ſich an uns zu wenden.

Es kann dahero in der Regel, wegen Rechtsſtreitigkeiten welche in den zuläßigen Inſtanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bei Uns keine Aenderung nachgeſuchet werden.

Wir werden vielmehr zu Sicherſtellung des Eigenthums einen jeden kräftig bei den durch Judicate erſtrittenen Gerechtſamen ſchützen, und deßhalb unter keinerlei Vorwande Anfechtungen geſtatten, wodurch die Prozeſſe verewigt, und der Zweck einer ſchnellen, gründlichen und unpartheiiſchen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

6. Da Wir die Veranſtaltung getroffen haben, daß auf eine jede Vorſtellung ſo ſchleunig als möglich iſt, ein geeignete und unpartheiiſche Entſchließung ertheilt werde, ſo kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn ſie ihre Eingaben mit Aufwand groſer Koſten und Verſäumung ihrer Geſchäfte oder Gewerbe, perſöhnlich überreichen, und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieſer Abſicht erneuern Wir auch die ſchon mehrmal ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Collegien oder andern Geſellſchaften an Uns abgeſendet werden ſollen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß Wir in allen dieſen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unſrer Perſon Unſern lieben und getreuen Unterthanen verſchließen wollen.

Digitized by Google

7. Damit Wir deſto mehr geſichert werden, daß wiſſentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen, beſonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgeſetzte Uns vorgetragen werden; ſo ſollen diejenige Ausſchreiben zur genauen Beobachtung wiederholt eingeſchärft werden, nach welchen die Partheyen, welche ihre Schriften nicht ſelbſt verfertigen können, die Vorſicht zu gebrauchen angewieſen ſind, dieſe allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beiſetzung des Deſervits, oder wo die Beiſtandsleiſtung des Advocaten nach der Natur des Geſchäfts nicht erforderlich iſt, von dem Schriftverfaſſer mitunterzeichnen zu laſſen.

Bemerk. Die vorſtehenden Beſtimmungen von Nro. 1 bis 7 ſind am 15. Januar 1802 zu Düſſeldorf publizirt worden. (Conf. A. P.)

2583. — Den 16. Juny 1801. — A.

Die unter Nro. 2541 vorgeſchriebene Haltung der Nachtswachen ſoll pünktlich befolgt, die Wachtpflichtigen der Reihe nach, in gehöriger Klaſſen-Eintheilung, nicht aber nach den Hausnummern aufgeboten, und bei dem nunmehr eingetretenen Frieden mit Gewehren bewaffnet werden.

2584. — Den 30. Juny 1801. — A. P.

Die Behandlung und Entſcheidung der die Militair-Perſonen betreffenden Civil-Sachen wird dem churf. Hofrath zu Düſſeldorf zugewieſen.

2585. — Den 2. July 1801. — A.

Den Rentbeamten wird befohlen, alle Kameral-Verkäufe, Verpachtungen und Vergantungen drei Sonntage nach einander in ſämmtlichen Kirchen ihres Amts-Bezirks verkündigen zu laſſen.

2586. — Den 9. July 1801. — A. P.

Die unter Nro. 2577 und 2585 erlaſſenen Verordnungen werden mit dem Zuſatz erneuert, daß bei öffentlichen Verſteigerungen von Cameral-Früchten keine Nachgebote angenommen werden dürfen, und daß mithin der Letztbietende des Anſteigerungsrechtes verſichert ſeyn kann, wenn das Gebot von der Art iſt, daß die churfürſtl. Hofkammer keine neue Verſteigerung nöthig glaubt.

2587. — Den 14. July 1801. — A. P.

Publication einer Erklärung des kaiſerl. konigl. Hof-Kriegsrathes zu Wien, wonach alle im kaiſerl. Militairdienſt noch gewaltſam zurückgehaltenen churf. Unterthanen, auf desfallſige Reklamation, entlaſſen werden ſollen.

2588. — Den 21. July 1801. — A.

Unter Erneuerung der frühern Verordnungen wird das Hauſiren mit Ellen- und kurzen Waaren wiederholt verboten. Die Contravenienten ſollen zum erſtenmale mit 3 Rthlr. Brüchtenſtrafe und bei Wiederholungen mit Confiscation der Waaren beſtraft werden.

2589. — Den 14. Auguſt 1801. — A.

Ober-Forſt- und Jagd-Amt.

Berichtsforderung über den Geld-Werth des den Forſt-Beamten zuſtehenden Genuſſes des Holzes von Windfällen und Windbrüchen in den churfürſtlichen und andern Gemarken-Büſchen.

2590. — Den 28. Auguſt 1801. — P.

Die Staatsdiener und Unterthanen dürfen, ohne vorherige landesherrliche Bewilligung, fremde Würden, Titel oder Dekorationen weder nachſuchen, noch gebrauchen.

2591. — Den 28. Auguſt 1801. — A.

Um den im Herzogtum Berg beſtehenden untern und deutſchen Schulen eine zweckmäßigere Einrichtung, zur beſſern Bildung der Jugend, zu verſchaffen, hat hieſige Landes-Regierung verordnet, daß künftig kein Schullehrer, von wem dieſer auch ernannt werden mag, zur Ausübung des Lehramtes zugelaſſen werden ſoll, er habe ſich vorläufig dahier zur Prüfung geſtellt, und nach befundener Fähigkeit die Beſtätigung von hieſiger Stelle erhalten; — Und da zur Vornahme dieſer Prüfungen dem hieſigen Stifts-Canonikus Bracht einſtweilen der Auftrag ertheilet worden: So wird ſolches ſämtlichen Beamten und Magiſtraten mit der Weiſung unverhalten, den Inhalt gehörig bekannt machen zu laſſen, und nach ſolchem bey Anſtellung der Schullehrer in katholiſchen Gemeinden ſich gehorſamſt zu betragen.

2592. — Den 9. Sept. 1801. — A.

Ober-Forſt- und Jagd-Amt.

Das für die Forſten und Jagden verderbliche Abhauen der Wachholder-Sträuche wird bei 25 Rthlr. resp. bei körperlicher Verhafts-Strafe und bei Strafe des Schadenerſatzes verboten.

2593. — Den 11. Septbr. 1801. — A.

Anordnung eines Landes-Gebetes wegen der Schwangerſchaft und bevorſtehenden Niederkunft der Frau Churfürſtinn.

2594. — Den 11. Sept. 1801. — A. P.

Euch ſind unter den vielen Edicten die jüngere (vom 30ſten Auguſt 1793, 24ſten Julius 1799, 16. April 1800,) (Nrn. 2369 und 2547) nicht unbekannt, mit welchen Wir und Unſer hoher Herr Vorfahrer Uns verwendet haben, der Entheiligung der Gott gewidmeten Sonn- und Feyertage, zur Beförderung der Religion,

der Sitten, und damit verbundenen Jedens Wohlſtands, ernſtlichen Einhalt zu machen; Indem Uns aber mißfälligſt angezeiget worden, daß Unſere Unterthanen, beſonders der geringern Claſſe, durch unglücklichen gemein gewordenen Hang hingeriſſen worden, anſtatt dem verſchuldeten Gottesdienſte auf beſagten Tägen abzuwarten, ſolche bis in die Nächte mit Schwelgereyen, Saufen und ſonſtigen daher entſtandenen Sünden und Laſtern, zum eigenen häuslichen Schaden, zu entheiligen, und dasjenige, zum Kummer ihrer Weiber und Kinder liederlich zu verſchwenden, was in einer Woche verdienet worden; Ferner, daß zu ſolch ärgerlichem Unweſen die Wirthe gefliſſenen Anlaß mit übermäßiger Abgabe berauſchender Getränke, mit unterhaltener Muſik zum Tanzen, mit Anleitung zu verſchiedenen Spielen, mit Kegelen, Würfelen, Karten, und daher entſtandenen Wetten, dann neuerlich mit dem ſogenannten Vogelſchießen gegeben haben, welches den Gemeinden nach altem Herkommen, mit obrigkeitlicher Erlaubniß, nur einmal im Jahre, auf einem der hergebrachten Kirmeßtäge, nach vollendetem Gottesdienſt erlaubet geweſen, von einiger Zeit her aber von den Wirthen und Weinſchenken auf allen Sonn- und Feyertägen nach Willkür eingeführet worden, und daher nebſt erwähnten ſündhaften Ausſchweifungen ſchon Unglücke entſtanden, und deren mehrere zu befahren ſind; — Wir aber nicht gemeint ſind, dieſen ſträflichen Ausſchweifungen, ferner nachzuſehen, und daher gnädigſt und ernſtlich befohlen haben, und wollen, daß auf die Heiligung der Sonn- und Feyertäge ſtrenge gehalten, daß alle vorgemeldete Ungebühren, und mit dieſen das willkührliche Vogelſchießen abgeſtellet, daß dieſes unter keinem Vorwande mehr als einmal im Jahre, und nur in jedem Pfarr-Orte geſtattet, und daß für dergleichen Unternehmen der Wirth oder derjenige, in deſſen Haus dergleichen unternommen wird, jedesmal mit 25 Rthlr., jeder der an ſolchen Theilnehmenden aber mit 3 Rthlr., (wovon Wir die Halbſcheid des Orts Armen widmen) beſtrafet, und für ſolche gleich exequiret, daß ſodann des Orts Scheffen und Vorſteher, ohne Unterſchied der Religion, angewieſen werden ſollen, nach Inhalt des jüngern Edikts vom 16. April 1800 die Wirths- und dergleichen Häuſer jeden Sonn- und Feyertag wechſelweiſe zu viſitiren, daß ſolchen Endes Beamten die Eintheilung unter ſich, dann unter den Scheffen und Vorſtehern mit der Weiſung machen ſollen, daß jeder den

folgenden Tag dem nächſten Beamten anzeigen, auch befragt werden ſolle, ob, und wie dieſer, und beſonders jener Verordnung vom 16. April v. J. gelebet, auch ob und von welchen ſolche überſchritten worden; Als wird Beamten und Magiſtraten ein und anderes zu dem Ende unverhalten, daß dieſelbe Anfangs jeden Monates das Protocoll ab dem Befund des vorigen hieſiger Unſerer Regierung bey 3 Rthlr. Strafe ohne Nachſicht einſenden, und angeſicht dieſes die gehorſamſte Befolgung dieſer Unſerer Verordnung ſich pflichtmäßig angelegen ſeyn laſſen ꝛc. (Erneuert am 15. Dezbr. 1804.)

2595. — Den 11. Sept. 1801. — H.

Zur Erläuterung der unter Nro. 2580. aufgeführten Verordnung wird nachträglich beſtimmt, daß die proteſtantiſchen Synodal-Inſpectoren und Prediger, zur Bewirkung der religionsrezeßmäßigen Sühne in ſtreitigen Ehe-Sachen, die Partheien zur perſönlichen Erſcheinung mit Strafgeboten und Zulaſtlegung der Koſten abladen können; daß keine Advokaten zugelaſſen werden dürfen; daß dem Beklagten in Anweſenheit des Klägers und deſſen Verwandten die Sachenlage vorgehalten werden ſoll; daß im Ablengnungsfall beide Theile über ihre Beweiſe und Gegenbeweiſe vernommen werden ſollen; daß die Inſpectoren oder Prediger den Partheyen die durch den ausgeſchlagenen Vergleich entſtehenden Weiterungen und Koſten vorſtellen, auch zur Vergleichsſtiftung fernere Friſten anberaumen ſollen, daß nach deren Fruchtloſigkeit ſie aber die Sachen von ſich abweiſen, und es dem Kläger frei belaſſen ſollen, die Klage bei der Regierung religionsreceßmäßig einzuführen.

2596. — Den 15. Sept. 1801. — P.

Bei der eigenen Uebernahme des Commando's über die Churfürſtl. Truppen durch den Landesherrn ſollen immediat an denſelben alle in Militärangelegenheiten zu erſtattenden Berichte ꝛc. gerichtet werden.

Bemerk. Am 29. Dezbr. d. J. iſt beſtimmt worden, daß die Berichte ꝛc. nicht unmittelbar an die Perſon

des Churfürſten, ſondern an die vorgeſetzte, höhere Collegial-Stelle eingeſendet werden ſollen. (vide Lit. A. P.)

2597. — Den 23. Sept. 1801. — A.

Proviſoriſche Ausſchreibung der pr. 1801 u. 1802 erforderlichen Steuern, Acciſe und Battungs-Gelder zur Summe von 80,000 Rthlr. für die Militair-, und 40,000 Rthlr. für die ſonſtigen Landes-Bedürfniſſe, fort 20,000 Rthlr. für die Herſtellung der Battungen nebſt dem gewöhnlichen Acciſe-Quantum, welche ſämmtlich nach der Landes-Matrikel repartirt und erhoben werden ſollen.

2598. — Den 25. Sept. 1801. — A. P.

Die im Bergiſchen ausſtehenden Capitalien geiſtlicher Corporationen und Stiftungen auf dem linken Rhein-Ufer dürfen denſelben durch die Debitoren, unter Strafe des Erſatzes, nicht verabfolgt werden.

2599. — München den 26. Sept. 1801. — A.

Nach dem Beyſpiele der in Unſern oberländiſchen Staaten bereits eingeführten Feuer-Aſſecuranz haben Wir Uns gnädigſt entſchloſſen, Unſer Herzogthum Berg einer gleichen Wohlthat genießen zu laſſen, und für daſſelbe unter Unſerm höchſten Schutz und Anſehen folgende Brandverſicherungs-Geſellſchaft zu errichten.

§. 1. Begriff und Vortheile der Feuer-Aſſecuranz-Geſellſchaft.

Unter dieſer Brand-Aſſecuranz-Geſellſchaft wird diejenige Anſtalt verſtanden, wodurch die Hausbeſitzer ſich unter einander verbindlich machen, bey entſtandener Feuersbrunſt denjenigen aus der Geſellſchaft, welcher durch den Brand ein oder anderes von den Gebäuden ganz oder zum Theile verliert, dieſes Verluſtes halber in ſo weit ſchadlos zu halten, als das abgebrannte Gebäude dem Werthe nach angegeben, und eingeſchrieben worden iſt, zu welcher

Indemniſation der nöthige Betrag unter ihnen in dem Verhältniſſe aufgebracht wird, worin ein jeder bey entſtehendem Unglücksfalle wechſelſeitig die Vergütung ſelbſt zu erwarten hat.

Die mannigfaltigen Vortheile, welche aus ſolcher gemeinſchaftlichen Verbindung ſowohl für jeden Hauseigenthümer, als auch beſonders für das gemeine Weſen, entſpringen, ſind unverkennbar; Sie iſt nicht nur das wirkſamſte Mittel, dem Brandbeſchädigten in ſeinem Unglücke eine thätige Hülfe zu leiſten, und ihn vom Untergange zu retten, ſondern durch ſie wird auch bewirket, daß die den Häuſern und Gebäuden anvertrauten Hypotheken, und Unterpfänder nicht leicht mehr in Aſche verwandelt werden; Durch ſie wird der Credit befeſtiget, der Reichthum des ganzen Staates, und eines jeden Mitgliedes vergrößeret, die Gelegenheit zur ſichern Anlage der Capitalien vervielfältiget, mithin der Nahrungsſtand auf allen Seiten beförderet.

Wir hegen daher die gnädigſte Zuverſicht, daß jeder Einwohner des Herzogthums Berg nicht nur zur Erreichung eines ſo gemeinnützigen Endzweckes mit der größten Bereitwilligkeit die Hände biethen, ſondern auch Unſere dabey zum Grunde liegende Landesväterliche Abſicht zur Aufnahme und Wohlfahrt des Landes erkennen werde.

§. 2. Freyer Ein- und Austritt.

Einem jeden, welcher im Lande angeſeſſen iſt, ſteht frey, und es wird ſeiner Willkühr überlaſſen, dieſer Brand-Aſſecuration beyzutreten, oder nicht. Dagegen haben aber alle diejenigen, welche der Geſellſchaft nicht beytreten, außer dem §. 3. Lit. f. bemerkten Falle, weder ein Sammlungs Patent, noch Steuernachlaß, oder ſonſtige Vergütung, in Anſehung der zur Aſſecuranz geeigneten Gegenſtände, je zu erwarten.

Wir ſelbſt werden mit Unſern Höchſteigenen zwiſchen andern privat Häuſern gelegenen, und gleicher Gefahr ausgeſetzten Gebäuden vorgehen, und dieſe zur Brandcaſſe einſchreiben laſſen, ſo wie auch alle Vormünder zum Vortheile ihrer Pflegbefohlenen, und alle Verwalter der Kirchen, Schulen, Pfarrhäuſer, und ſo weiter, für die ihrer Verwaltung untergeordneten Gebäude zum Beytritte nicht nur befugt ſind, ſondern auch hiermit dazu beſonders aufgefordert werden.

Eben ſo wird auch einem jeden, welcher der Geſellſchaft beygetreten iſt, wiederum freygeſtellet, dieſelbe zu verlaſſen, ausgenommen

a) jene, welche durch Brand ſchon verunglückt, und bereits einmahl von der Geſellſchaft entſchädiget worden ſind. Dieſe ſollen nicht eher aus der Geſellſchaft treten dürfen, und von ihrer reciproquen Verbindlichkeit losgezählet werden können, als bis ſie beweiſen, den empfangenen ganzen Betrag eben ſchon wiederum an die aſſociirten Verunglückten nach und nach verabreichet zu haben.
b) Auch kann der Austritt denjenigen, welche nach ihrem Beytritte das eingeſchriebene Gebäude unterpfändlich verſichern, ſo lange nicht geſtattet werden, bis die nach dem Eintritte aufgenommenen Capitalien wiederum zurückbezahlet ſind. In dieſer Abſicht wird der vorhabende Austritt auf Koſten des Austretenden ſechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemachet, damit jeder, welcher ſeinen auf das bis dahin aſſecurirte Gebäude geleiſteten Vorſchuß noch nicht rückerhalten hätte, ſich zeitig melden, und die Unſtatthaftigkeit des Austritts anzeigen möge.

So wohl der Ein- als Austritt eines jeden Theilnehmers muß den Beamten oder dem Magiſtrat des Ortes ausdrücklich angezeiget werden, und alle Erklärungen, welche hierüber bis zum Ende December eines jeden Jahres geſchehen, erlangen erſt für das nächſte, mit dem 1ſten Februar eintretende Aſſecuranz-Jahr ihre Wirkung und Gültigkeit.

Die Brandverſicherungs-Geſellſchaft wird demnach mit dem 1ſten Febr. 1802 ihren Anfang nehmen, und alle diejenigen, welche noch bis Ende des künftigen Monaths December vorgeſagter Maßen ihre Gebäude einſchreiben laſſen, haben für das nächſtfolgende Aſſecuranz-Jahr Antheil an den Vorrechten und Pflichten der Geſellſchaft.

Zu dem Anfange der Geſellſchaft wird aber ein eingeſchriebenes Concurrenz-Capital von drey Millionen Reichsthaler erforderet,; wenn daher bis Ende des künftigen Monathes December die Subſcription dieſes Capitals noch nicht zuſammen gebracht ſeyn ſollte, ſo wird der Zeitpunkt, wo daſſelbe vollſtändig iſt, und die Geſellſchaft ihren Anfang nehmen kann, näher bekannt gemacht werden, und in ſolchem Falle werden auch noch diejenigen, welche nach dem December dieſes Jahres bis zu ſolchem Zeitpuncte

ihren Eintritt erklären, gleich Anfangs als Theilnehmer der Geſellſchaft angeſehen werden.

§. 3. Gegenſtände der Aſſecuranz.

In dieſe Aſſecuration können alle Häuſer, Scheuern, Stallungen und ſonſtige Gebäude ſowohl auf dem Lande, als in den Städten, ohne Unterſchied, auch ſogar Schloßgebäude, Klöſter und Kirchen an- und aufgenommen werden. Ausgeſchloſſen ſind hingegen

a) Schmelzhütten, und b) Pulvermühlen, auch erſtrecket ſich die Aſſecuration c) nicht auf Mobilien, noch d) auf Grund, Lage, und Gerechtigkeiten, welche daher bey dem Eintritte in die Geſellſchaft nicht mit in Anſchlag zu bringen ſind.

Da die Geſellſchaft ſich nur zum Beytrage in Anſehung der durch Brand beſchädigten Gebäude verbindet, ſo ſind

e) alle andere von Erdbeben, Sturm, Ueberſchwemmungen, und dergleichen herrührende Unglücksfälle davon ausgenommen.

Wenn in Kriegszeiten auf Feindes Befehl und Veranlaſſung eine oder mehrere Ortſchaften Brandſchaden leiden, ſo iſt

f) die Schadloshaltung zwar zur Brandaſſecuranz nicht geeignet, ſondern für dieſen Fall bleiben die oben §. 2. in Anregung gebrachten gemeinen Beyhülfs- und Erſatzmittel ſowohl den aſſecurirten als nicht aſſecurirten Häuſerbeſitzern vorbehalten; damit aber auch ſelbſt bei dieſem betrübten Zufalle die Hauptabſicht der gegenwärtigen Anſtalt, nämlich die Befeſtigung des Credits, deſto ſicherer erreichet werde, ſo wird die Geſellſchaft für die nach dem Eintritte auf die aſſecurirten Gebäude geſtellte, den eingeſchriebenen Anſchlag nicht überſteigende gerichtliche Hypothek in ſo weit haften, als jene gewöhnlichen Beyhülfs- und Entſchädigungsmittel zu deren völliger Deckung nicht hinreichend, und die Beſitzer der beſchädigten aſſecurirten Gebäude wegen ſonſtiger Unvermögenheits-Umſtände das darauf ſtehende Capital abzuführen, oder anderwärts ſicher zu ſtellen, nicht mehr im Stande ſeyn ſollten.

Gegen alle übrige Arten von Brandſchäden, ſie mögen vom Ungewitter, oder böſen Leuten, oder aus Nachläſſigkeit, oder aus eigenem Verſchulden entſtehen, werden die Gebäude durch die Geſellſchaft verſicheret.

Wenn alſo ohne Befehl des Feindes bey Durchzügen, oder Einquartirungen unverſehens, oder aus Verwahrloſung der Einquartirten, ein eingeſchriebenes Gebäude in Brandſchaden geräth, ſo bleibt die Geſellſchaft verbunden, den Schaden zu vergüten.

Wenn in den verſicherten Gebäuden aus des Eigenthümers, oder der ſeinigen Verſchulden, oder Nachläßigkeit Feuer auskäme, oder durch Verhehlung des Brandes Schade verurſachet würde; ſo ſoll zwar der Schade wiederum aus dieſer Feuergeſellſchaft erſetzet, und vorgeſchoſſen, der Schuldige aber zum Erſatz desjenigen angehalten werden, was die Societät ihm und andern, welche dadurch an ihren verſicherten Gebäuden Schaden erlitten haben, zur Entſchädigung bezahlet hat.

Würde aber jemand boshafter Weiſe und gefliſſentlich ſein Haus anzünden, ſo hat ſolcher, in ſo fern das abgebrannte Haus nicht etwa mit einer nach der Einſchreibung geſtellten gerichtl. Hypotheck behaftet iſt, nicht nur g) keine Brandentſchädigung zu erwarten, ſondern derſelbe iſt auch als ein Mordbrenner, nebſt dem Erſatz alles verurſachten Schadens, nach den Criminal Geſetzen ohne Nachſicht zu beſtrafen.

Die nähmliche Sicherheit, welche wegen eines durch Brand verunglückten Gebäudes geleiſtet wird, ſoll auch für diejenigen aſſecurirten Gebäude gelten, welche zur Hemmung einer ausgebrochenen Feuersbrunſt niedergeriſſen werden müſſen.

§. 4. Anſchlag der Gebäude.

Jeder welcher der Brandverſicherungs-Geſellſchaft beytritt, kann den Werth des zu aſſecurirenden Gebäudes nach einem ſelbſt beliebigen Anſchlage beſtimmen. Dieſer Anſchlag darf zwar weniger, nicht aber mehr, als der wahre Werth des Gebäudes betragen, und bey einem ſich entdeckenden Zweifel, oder Verdachte des Uebermaßes ſoll der wahre Werth durch eine legale Schätzung auf Koſten des Eigenthümers berichtiget werden.

Jedes Gebäude ſoll ſtückweiſe benannt, und angeſchlagen werden, und damit die Repartition und Vertheilung der Beyträge mehr erleichteret werde, ſo iſt der Anſchlag dergeſtalt anzugeben, daß er immer auf eine runde Zahl 10. 20. 60. 100 und ſo weiter, ausgehe.

Es mag nun der Anſchlag eines Gebäudes mit, oder ohne Schätzung eingetragen werden, ſo gilt er doch nur

für die Brandverſicherungs-Caſſe, und weder in Ausſchreibung öffentlicher Laſten, noch bey Verträgen, Theilungen, oder ſonſtigen Fällen ſoll er jemahls zu einer Richtſchnur dienen, oder irgend im mindeſten präjudiciren können.

Würde Jemand in der Folge den Anſchlag ſeiner Gebäude erhöhen, oder vermindern wollen, ſo ſoll ihm ſolches, in ſo fern erſteres den wahren Werth nicht überſteigt, und letzteres ohne Nachtheil der Hypotheck geſchehen kann, gleichfalls freyſtehen, doch kann ſolche Mehrung oder Minderung nur für das künftige Aſſeuranz-Jahr Wirkung erhalten, und muß alſo in dem laufenden Aſſecuranz-Jahre vor Ende des Monaths December angezeiget werden.

§. 5. Einrichtung der Cataſter.

Damit über ſämmtliche Gebäude, welche in die Brandaſſecuranz aufgenommen werden, ordentliche Cataſter eingerichtet, und geführet werden können, iſt vor allem erforderlich, daß jedes zu aſſecurirende Gebäude, wo es noch nicht geſchehen, auswendig an oder über der Thüre mit beſondern Nummern, und die Nebengebäude als Stallungen, Scheuern, Packhäuſer, und ſo weiter, mit Buchſtaben bezeichnet werden.

Dieſem vorausgeſetzet hat eine jede Obrigkeit oder Mägiſtrat über die Gebäude, deren Aſſecuration verlanget wird, ein particular Lagerbuch, oder Cataſter, nach dem sub Nro. 1. beyliegenden Formulare, aufzuſtellen, und in daſſelbe den Ort, den Nahmen des Beſitzers, die Benennung und Nummer des Gebäudes, die Buchſtaben der Nebengebäude, das Datum der Einſchreibung, und den Anſchlag dergeſtalt einzutragen, daß bei jeder Nummer hinlänglicher Raum verbleibe, um in der Folge den Ab- und Zugang, auch die Erhöhung oder Verminderung des Anſchlages beyſetzen zu können.

So bald auf dieſe Art die particular Cataſter jedes Ortes angefertiget ſind, ſo werden dieſe ordentlich zuſammengeheftet, und ein Duplicat davon wird in der Regiſtratur des Amtes oder der Stadt aufbewahret, das andere aber zum Geheimen Steuerrath eingeſchicket, um daraus das General-Aſſecuranz-Cataſter, in welches die Ortſchaften nur ſummariſch eingetragen werden, errichten zu können.

Digitized by Google

Der in der Folge ſich ergebende Ab- und Zugang, Erhöhung oder Minderung des Anſchlages, oder ſonſtige Veränderungen müſſen jährlich in der erſten Hälfte des Monathes Jänner pflichtmäßig angezeiget, und die beglaubigten Auszüge darüber aus den partikular Cataſtern beygefüget werden.

§. 6. Unterſuchung, und Schätzung des entſtandenen Schadens.

So bald ſich ein Brandſchade ergibt, hat die Obrigkeit oder der Magiſtrat ſo wohl die Veranlaſſung, als den Betrag desſelben zu unterſuchen, darüber ein ausführliches Protocoll abhalten, und die pflichtmäßige Schätzung des erlittenen Schadens vornehmen zu laſſen; In dem Protocolle müſſen folgende weſentliche Puncte auseinander geſetzet werden:

1) Auf was Art und Weiſe der Brandſchade entſtanden, 2) ob darunter eine Bosheit, Schuld, Nachläßigkeit, oder Verhehlung vorgegangen, 3) unter welcher Nummer das beſchädigte Gebäude zu finden, 4) wie hoch der Schade eines jeden Gebäudes ſich betrage, 5) wie es mit den übrig gebliebenen Theilen beſchaffen ſey. Bey der Schätzung des Schadens iſt

a) darauf zu ſehen, wie viele Theile eines Gebäudes, ob es nähmlich ganz, halb, zum dritten, oder zum vierten Theile, und ſo ferner, abgebrannt ſey, weil der Schade nicht nach dem wahren Werth des abgebrannten Gebäudes, ſondern nach dem Anſchlage, wie daſſelbe in die Feuerverſicherungs-Anſtalt eingeſchrieben worden iſt, vergütet wird. b) Fällt das Urtheil der Schätzleute dahin aus, daß ein verunglücktes Gebäude nicht mehr könne ausgebeſſert werden, ſondern von Grund aus neu aufgebauet werden müſſe, ſo wird dem Werthe der übrig gebliebenen Theile, und Materialien ſo viel zugeſetzet, daß der Eigenthümer den ganzen Ertrag, wofür er daſſelbe hat einſchreiben laſſen, erhalte. c) In ſo fern aber die Schätzleute im Anſchlage des Schadens nicht einerley Meinung wären, ſoll der Mittel-Anſchlag genommen, und die verſchiedene Meinung eines jeden Schätzers in dem zu erſtattenden Berichte angemerket werden.

§. 7. Beyſchaffung der Entſchädigungs-Gelder.

Wenn der Bericht über den erlittenen Schaden eingelaufen iſt, ſo wird es von deſſen Importanz abhangen,

ob der Beytrag ſo gleich ausgeſchrieben, und beygenommen werden könne, oder ob aber mehrere Brandſchaden zuſammen genommen, ſohin dieſelben auf einmahl, oder öfter im Jahr ausgeſchrieben, und die Beyträge nach Verhältniß des aſſecurirten Capitals eingefordert werden müſſen.

Damit jedoch der Beſchädigte bis zur Eintreibung der Beyträge nicht hülflos bleibe, ſo ſoll in dem Falle, wo derſelbe gegen Verſicherung der aſſecurirten Summe keine fremde Unterſtützung ſollte finden können, ihm aus den Staats-Caſſen der unentbehrliche, und augenblicklich nöthige Vorſchuß verſchaffet werden.

Sollte ſich aber der entgegengeſetzte, und unerwartete Fall ergeben, daß der Beytrag den Mitgliedern auf einmahl zu beſchwerlich fallen würde, ſo wird ſolcher in mehrere Friſten abgetheilet, und in verhältnißmäßigen Zeiträumen beygebracht werden.

§. 8. Ausſchreibung, Repartition, und Empfang der Beyträge.

Die Ausſchreibung des Brandſchadens auf die ganze Aſſecuranz-Geſellſchaft, wozu alſo auch der Brandbeſchädigte ſelbſt ſeinen eigenen Antheil mit beytragen muß, geſchieht durch den Geheimen Steuerrath, und die Untervertheilung in den Aemtern und Städten von Beamten und Magiſtraten, auf ſolche Art, damit jeder, nach Anleitung der sub Nro. 2. hier angefügten Ausrechnung, ſelbſt ſehen könne, wie viel er von ſeinem Haus-Anſchlage, nach den Umſtänden eines geringen, oder auch ſtarken Feuerſchadens, beyzutragen habe; Die Aſſecuranz-Beyträge werden durch die Steuer-Empfänger, welchen des Endes eine Empfangs-Rolle zugeſtellet wird, in Empfang genommen, und die Oberempfanger haben die Gelder auf die hergebrachte Art an den Pfenningsmeiſter zur General Brand-Aſſecuranz-Caſſe einzuſchicken, ohne daß irgend dafür ein beſonderes Gehalt, Prozente, oder ſonſtige Nebengebührniſſe ſtatt haben, ſondern alles von Amtswegen verrichtet werden ſoll.

Da es nicht immer thunlich iſt, gerade das erforderliche in ganzen Theilen umzulegen, gebrochene Zahlen aber in weitlauftigen Berechnungen Schwierigkeiten verurſachen, ſo wird, ſo oft z. B. ¼ oder ½ Heller nöthig wäre, der Heller ganz genommen, aus dem ſich dadurch im Ganzen ergebenden Ueberſchuſſe werden die für Druckerlohn,

Schreibmaterialien, Geldverſendung, oder etwa nach der Taxordnung für die Schätz=Leute nöthigen Koſten beſtritten, der Abgang an dieſen Koſten wird von den Staats=Caſſen bis zur nächſten Ausſchreibung vorgeſchoſſen, der allenfallſige Ueberſchuß aber in der Brand=Aſſecuranz=Caſſe aufbewahret.

§. 9. Eintreibung, und Vorzug derſelben.

Man wird ſich leicht überzeugen, daß, wenn dieſes gemeinnützige Werk in Erfüllung geht, und auch in der Folge nicht gehemmet werden ſolle, alles von der ſchnellen, und richtigen Einlieferung der Beyträge abhange, und daß hierin weder ein Nachlaß, noch eine Nachſicht, oder Zögerung geſtattet werden könne, die Aſſecuranz=Beyträge müſſen alſo höchſtens innerhalb acht Wochen, vom Tage der erhaltenen Ausſchreibung, an den Pfenningsmeiſter zur Aſſecuranz=Caſſe eingeliefert ſeyn.

Wer mit Entrichtung ſeines Beytrages ſäumig iſt, unterwirft ſich hierdurch der Execution der Orts=Obrigkeit, welche ſich der bereiteſten Executions=Mittel zu bedienen, und ſich an dem aſſecurirten Gebäude, und deſſen Beſitzer, wer er auch ſey, zu halten hat, und wofern der Eigenthümer das Haus vermiethet hätte, und ſich wegen der Abführung ein Anſtand ergäbe, ſo ſoll der Miethmann den Ertrag erlegen, und dieſen dem Eigenthümer wiederum an dem Hauszinſe abzuziehen, berechtiget ſeyn.

Die Regierung, oder der Geheime Steuerrath hält ſich aber an den Beamten und Magiſtraten, welchen, nach fruchtloſem Ablauf der beſtimmten Friſt, ohne weitere Anmahnung eigene Bothen auf ihre Koſten zugeſchicket werden, weil es allemahl bloß von dem Eifer und Nachdruck der Beamten und Magiſtrate abhängt, die untergebenen Theilnehmer zur Erfüllung ihrer Schuldigkeiten zu vermögen.

In Concurs=Fällen ſollen die Brand=Aſſecuranz=Beiträge eben denſelben Vorzug haben, welcher in den Edicten den Steuern und Contributionen zugeleget iſt.

§. 10. Austheilung der Entſchädigungs=Gelder.

Sind nun die nach Maßgabe der vorgekommenen Brandſchäden ausgeſchriebene Beyträge zur Brand=Aſſecuranz=Caſſe eingegangen, ſo werden ſie an die Obrigkeit des Orts, wo die Beſchädigung geſchehen iſt, unverzüg=

lich übermachet, um ſie unter die Verunglückten verhältnißmäßig auszutheilen. Dem Verunglückten, deſſen Gebäude mit keiner Hypotheck behaftet iſt, oder welcher ſonſt genugſames Vermögen beſitzt, oder aber Verſicherung leiſten kann, daß die Gelder zu keinem andern Behuf, als zum Wiederaufbauen verwendet werden ſollen, werden die Entſchädigungs⸗Gelder gleich baar ausgezahlet; wenn aber hierbey der mindeſte Anſtand oder Zweifel obwaltet, und der Brandbeſchädigte die ebengedachte Verſicherung nicht leiſtet, oder nicht leiſten kann, ſo wird ihm das Geld nur vor und nach, wie er mit dem Bauen fortfährt, verreichet.

Da die Entſchädigung, welche aus der Brandaſſecuranz⸗Caſſe gegeben wird, dazu dienen ſoll, um die Gebäude entweder in ihrem vorigen, oder ſonſt gutem Stande wieder herzuſtellen; ſo ſollen dieſe Entſchädigungs⸗Gelder aus keiner andern Urſache, und unter keinem andern Vorwande in Anſpruch genommen, oder arreſtiret, oder confiſciret, ſondern einzig und allein zu dem jetztgeſagten Zwecke verwendet werden.

Wenn dem Beſchädigten vor der Einlieferung der Beyträge aus einer öffentlichen Caſſe, oder ſonſt durch privat Credit Hülfe verſchaffet worden iſt, ſo ſind die eingegangenen Beyträge der Caſſe, oder dem Privaten, nach Maßgabe des gethanen Vorſchuſſes, ſo fort wiederum zuzuſtellen.

§. 11. Aufſicht auf die Wiederherſtellung der Gebäude.

Jede Obrigkeit hat auf die Wiederherſtellung der beſchädigten Gebäude von Amtswegen fleißig zu wachen, und zugleich das Augenmerk darauf zu nehmen, daß der neue Bau zur Zierde der Stadt, oder des Ortes vorgenommen, und durch Aufführung ſteinerner Brandmauern, oder ſonſt geſchickte, und vorſichtige Bauart vor Feuersgefahr für die Zukunft beſtmöglichſt geſichert werde. Nach vollendetem Baue iſt hierüber, wie auch, daß das neue Gebäude wirklich den, in die Brand⸗Aſſecuranz aufgenommenen, Werth wiederum erreiche, jedesmahl pflichtmäßiger Bericht zu erſtatten.

§. 12. Strenge Beobachtung der Polizey⸗Vorſchriften.

Damit aller Brand⸗Gefahr, ſo viel möglich, vorgebeuget werde, iſt auf den genauen Vollzug der beſtehenden

Feuer-Ordnungen, beſonders der unterm 3ten Julius 1771, 16ten Jänner 1789, und 27ſten December 1790 erlaſſenen General Weiſungen der ſorgfältigſte Bedacht zu nehmen, die darin enthaltenen Vorſchriften ſollen nicht nur bei den Herrn-Gedingen jedesmahl in Erinnerung gebracht, ſondern die eben bezogenen General-Weiſungen ſollen auch nochmals von den Kanzelen verkündiget, und an den gewöhnlichen Orten, zu jedermanns Einſicht und Beobachtung, angeheftet werden. Alle bei der Brand-Aſſecuranz betheiligten Eingeſeſſenen werden zu ihrem eigenen Vortheile von ſelbſt bemühet ſeyn, im Falle ſich Mängel, oder Gefahren zeigen, ſolche der Obrigkeit anzugeben, und ſämmtliche Beamten und Magiſtrate werden hiermit auf das nachdrücklichſte angewieſen, die erwähnten Feuer-Ordnungen, und General Weiſungen nicht nur ſtreng zu befolgen, und zu handhaben, die Feuer-Spritzen und ſonſtige zum Löſchen gewidmeten Werkzeuge öfter im Jahr zu viſitiren, und, wo ſie fehlen, für deren Anſchaffung zu ſorgen, ſondern alle nützliche und nöthige Anſtalten wider die Feuers-Gefahr um ſo mehr zu verbeſſern und zu vermehren, da hiervon zugleich die Exiſtenz und Dauer dieſer wohlthätigen Brand-Verſicherung vorzüglich abhängt.

Ganz ins beſondere wird hierbey feſtgeſetzet, daß es nicht geſtattet werde, die ganz oder zum Theil wieder herzuſtellenden Gebäude mit Strohe zu decken, und um dieſe ſchädliche Gewohnheit auch bey den wirklich beſtehenden Gebäuden deſto eher abzuſchaffen, werden einſtweilen zwar dergleichen mit Strohe gedeckten Häuſer zum Beitritt zur Brand-Caſſe zugelaſſen, die Beſitzer derſelben erhalten aber, wenn daran ein Brandſchade geſchieht, ehe ſie noch mit Ziegeln gedecket ſind, nur neun Zehntel von demjenigen, was ihnen ſonſt gebühret hätte, und werden dergleichen Häuſer, wenn ſie nicht in den nächſtfolgenden fünfzehn Jahren mit Ziegeln gedecket ſeyn werden, gänzlich aus der Brand-Verſicherung ausgeſchloſſen.

§. 13. Behandlung der Aſſecuranz-Geſchäfte.

So wie das ganze Ausſchreibungs-, Vertheilungs-, Empfangs- und Rechnungs-Weſen der Brand-Aſſecuranz dem Bergiſchen Geheimen Steuerrathe untergeordnet iſt, ſo gehören die dahin einſchlagigen Polizey-Gegenſtände zu Unſerm dortigen Geheim-Rathe, und die Beamte haben hiernach ihre Berichte an die reſpectiven Stellen zu erſtatten.

Damit jeder ſich über die Behandlungs-Art der zur Aſſecuranz gehörigen Geſchäfte, und über die zweckmäßige Ver-

wendung der Beyträge überzeugen könne, ſo wird den Betheiligten auf ihr Verlangen nicht nur die Einſicht der desfallſigen Verhandlungen unweigerlich geſtattet, ſondern während des Jahrs ſollen die Haupt-Vorfälle, und weſentlichen Verfügungen dem Düſſeldorfer Wochenblatte eingerücket, und auch in demſelben beym Ablaufe jedes Aſſecuranz-Jahres die genaue Rechnungs-Bilanz über Empfang, und Ausgabe, zu eines jeden Wiſſenſchaft, vorgeleget werden.

Wir behalten Uns vor, in dieſer, das gemeine Weſen ſo nahe betreffenden Sache, nach befindenden Umſtänden, das erforderliche zum Nutzen deſſelben noch fernerhin zu verbeſſern, zu verändern, und mit nöthigen Zuſätzen zu vermehren.

Gegenwärtige Verordnung ſoll gedruckt, öffentlich bekannt gemachet, von den Kanzeln abgeleſen, und an gewöhnlichen Orten angeheftet werden, und wie die Beamten und Magiſtrate beauftraget ſind, ihrer Seits, zur Erfüllung Unſerer dabey zum Grunde gelegten Landesväterlichen Abſicht, alles beyzutragen, ſo wird auch ins beſondere den Pfarrern empfohlen, bey der Verkündigung von den Kanzeln die Wohlthätigkeit dieſer Anſtalt dem Volke an das Herz zu legen, damit ein jeder Eigenthümer nicht verſäumen möge, an derſelben alſo bald Antheil zu nehmen. (Publicirt und an die Beamten vertheilt zu Düſſeldorf am 27. Oktbr. 1801.)

Formulare der partikular-Cataſter.

Ort	Nahme des Beſitzers	Benennung des Hauſes oder Gebäudes	Nummer und Buchſtabe der Gebäude	Jahr und Tag der Einſchreibung	Anſchlag	Summ.	Allenfallſige Bemerkungen

2600. — Den 29. Sept. 1801. — A.

Aufforderung an ſämmtliche bergiſche Lehensleute zur Renovation ihrer Lehen, welche ſeit dem Regierungs-Antritt des Churfürſten wegen den Kriegs-Unruhen bisheran verſchoben worden iſt.

2601. — Den 13. October 1801. — A.

Zur Erhaltung des nachbarlichen Freundſchafts-Verhältniſſes mit Frankreich, welches durch den am 14. v. M. ratifizirten, beſondern, zur genauern Beſtimmung des Lüneviller Friedens, geſchloſſenen Friedenstractat hergeſtellt worden, und wodurch der Thalweg des Rheines als gegenſeitige Landes-Gränze beſtimmt iſt, ſollen die Beamten alle Irrungen, welche durch die Schiffahrt ꝛc. entſtehen können, ſogleich anzeigen, um deren Ausgleichung nach Billigkeit bewirken zu können.

2602 — Den 13. October 1801. — A. H. P.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben, zu Bevorkommung der unter den Landes-Collegien entſtehenden Colliſionen, nach Vernehmung Höchſtdero Staat-Raths, mit gnädigſtem Reſcripte vom 30. Auguſt nächſthin folgende Gränzlinie beſtimmet.

Art. 1.

Bey der Frage, ob der vorkommende Fall in die Klaſſe einer Juſtiz-Regierungs- oder Polizey-Sache zu ſetzen, ſolle vor allem die Natur ſolcher Sache unterſuchet, und beobachtet werden, daß bey einer reinen Juſtiz-Sache

a) allein die Frage ſeyn müße, von Eigenthum oder von wohlerworbenem Rechte einzelner Bürger oder Geſellſchafter, nämlich ſolcher Rechte, welche ſich in Reichs- oder Provincial-Geſätzen, Verträgen, Privilegien, Judicaten, rechtlichen Beſitzſtand, und ſonſtigen Titeln gründen, zu deren Verthädigung und Erhaltung die Geſetze beſtimmte Mitteln verſtatten. Bey Juſtiz-Sachen kann demnach immer nur die Frage ſeyn von Anwendung der Regeln auf den befraglichen Fall, worüber der Richter aufgefordert wird, und zu entſcheiden hat.

b) Bey Gegenſtänden der Polizey kann alſo die Frage nicht ſeyn von Beurtheilung eines Rechts, ſondern allein um gemeinſchädliches Uebel abzuwenden, deſſen Entſtehung zu behindern, und die eingetretenen wenigſtens zu vermindern. Stößt aber die Polizey im Laufe ihrer Beſchäftigung auf Anſprüche und Gegen-Anſprüche einzelner, ſo iſt derſelben Urtheil nur als vorläufige Verfügung nützlich

und zweckmäßig, um gewaltſame Austritte abzuwenden, und die ſtreitende Theile auf den Weeg der Güte zu leiten, ohne jedoch daß dergleichen Verfügungen, als endliche rechtliche Entſcheidung, verbindliche Kraft haben.

c) Regierungs-Sachen befaſſen demnach nur Gegenſtände des gemeinen Wohls; Eigenthum, und Rechte der eizelnen kommen dabey nur indirectè in Betrachtung, und alles wird vorzüglich in Beziehung auf das ganze regulirt.

Art. 2. Sollten die im vorſtehenden Artikel mit a. b. c. bezeichnete Merkmalen der Juſtitz-Polizey- und Regierungs-Sachen bey einem Fall zuſammen fließen, und dadurch die Entſcheidung verwickelter werden, ob ſolche zum Juſtitz- oder Regierungs-Collegium gehöre; ſo iſt darauf zu ſehen, ob ein geſetzliches Normal vorhanden, welches auf den vorliegenden Fall angewendet werden möge, und ob dabey die Frage von würklichen Rechten der einzelnen vorkomme. Geſetzgebung, allgemeine Anordnungen, bey welchen das gemeine Beſte des Staats oder der Gemeinden einzig bezielet wird, ſind bloſe Regierungs-Angelegenheiten. Die Beurtheilung der Güte und Zweckmäßigkeit ſolcher Verordnungen iſt demnach nicht der Gegenſtand eines Juſtitz-Collegiums, ſonderen der Regierung.

Art. 3. In allen Regierungs- und ad curam publicam gehörenden, von der Regierung verordneten oder entſchiedenen Sachen hat daher niemal eine Berufung an Juſtitz-Collegien Statt.

Art. 4. Eben wenig kann ſolche Berufung an Juſtitz-Collegien Statt finden bey Kriegs-Contributions- und Concurrenz-Sachen zur Bezweckung des allgemeinen Wohls, ganzen Staats oder einzelnen Gemeinden, folglich bey Vertheilung und Eintreibung der Kriegslaſten und Kriegsbeiträge, oder überhaupt wo Gegenſtände vorkommen, welche den Statum publicum, oder die Landesverfaſſung betreffen.

Art. 5. Sollten bey dieſen Gegenſtänden Fragen über Rechte einzelner Perſonen oder Gemeinden untereinander vorkommen, welche ſich in rechtskräftigen Titeln gründen, und ſind beſtimmte Entſcheidungs-Normen vorhanden, welche juſtitzmäßig auf den vorliegenden Fall angewendet werden können, oder iſt nicht mehr die Frage von Ver-

hüt- oder Abwendung gemeinſchädlicher Uebeln, nicht von Beurtheilung gewiſſer Handlungen nach ihrer Uebereinſtimmung mit den Regierungs oder Polizey-Geſätzen, ſondern iſt die Frage allein von Beurtheilung der Rechte einzelner gegeneinander aus beſtimmten Geſätzen, ſo iſt ſolche keine Polizey oder Regierungs- ſondern als eine Juſtitz-Sache anzuſehen, welche vor dem ordentlichen Richter gebracht, und auch im Weeg der Appellation von den Ober-Gerichten angenommen werden kann; Es muß aber ein wahres und vollkommenes Recht, und ein rechtmäßiger Contradictor vorhanden ſeyn, und es iſt nicht genug, daß den landesfürſtlichen Verordnungen widerſprochen werde, weil ſie Mißfallen und Unbequemlichkeit verurſachen, ſondern der Contradictor muß ein wohl erworbenes Recht aus einer Conceſſion, einem Privilegium, langjährigem Beſitz, oder einen andern Rechts-Titel erlanget haben und ſich darauf gründen.

Art. 6. Eine Juſtiz-Sache kann als eine Polizey-Sache proviſoriſch behandelt werden, wenn gemeinſchädliche Uebel zu befahren und abzuhelfen ſind. Die Polizey-Gewalt handlet aber nur ſo weit, als Dringlichkeit einer nöthigen Abhilfe eintritt. Alles übrige muß der gewöhnlichen Juſtiz-Stelle überlaſſen werden.

Art. 7. Sollte, unangeſehen der vorgemeldten zur Richtſchnur gegebenen Beſtimmungen, zwiſchen Regierungs- und Juſtiz-Collegien Zweifel entſtehen, ob eine Polizey oder Regierungs-Sache, wohin auch alle Steuerſachen gehören, ſo beſchaffen ſey, daß ſie würklich eine juſtitzmäßige Beurtheilung erfordere, und nicht de plano abgemacht werden können; ſo ſollen die Regierungs- und Juſtitz-Collegien ſich darüber freundſchaftlich benehmen; können aber dieſelbe eines gemeinſchaftlichen Schluſſes ſich nicht vereinigen, ſo ſoll zwar die Vermuthung für die Eigenſchaft einer Juſtitz-Sache eintreten, und dieſelbe an das Juſtiz-Collegium abgegeben werden, indem a) die unmittelbare Erhaltung der Rechte durch die Juſtitz-Gewalt dem Hauptzwecke des Staates näher iſt, als alle ſonſtige Verfügungen und Anſtalten nach Grundſätzen der Politik und Convenienz zur Beförderung der übrigen Theile des allgemeinen Wohls; b) da auch Seine Churfürſtliche Durchlaucht den Unterthanen das rechtliche Gehör nicht verſagen wollen, ſobald ſie auf Eigenthum und wohlerworbene

Rechte ſich beziehen, um allenfalls gerichtlich zu erörtern, ob ſie zum Widerſpruch gegründete Urſachen haben, gleichwohl ſollen die Juſtiz-Stellen, in ſolch Polizey-, Contributions, und ſonſtigen Regierungs Sachen

1) nicht gleich Proceßen erkennen, und bey ſolchen wenigſtens ſummariſch verfahren

2) und die allenfalls nöthige proviſoriſche Verfügung der Regierung nicht behindern, welche

3) in ſolchen Fällen den Recurs zur höchſten Stelle nehmen mag, in welchen durch dergleichen proceſſualiſches Verfahren beſonderes Nachtheil für das allgemeine Wohl zu beforchten, zumal wenn nach vorgegangenem Benehmen mit dem Hofrath keine Rückſicht auf die Regierungs-Gründe genommen worden; Sobald

4) der Recurs dem Hofrathe inſinuiret worden, ſoll derſelbe mit allweiterem Verfahren einhalten, gleichwohl mag er ſeine Gegengründe der höchſten Entſchlieſſung vorlegen.

Art. 8. **Wenn von Landſaſſen bey Polizeyverordnungen Beſchwerden über Eingriffe in wohl erworbene Rechte geführet werden, ſo iſt es am Richteramt darüber zu erkennen, indem alsdann nicht mehr die Frage vorkommt, was nützlich gut und zweckmäßig, ſondern was rechtmäßig und erlaubet iſt; wäre aber über die Güte und Zweckmäßigkeit ſolcher Verordnung zu urtheilen, ſo gehört die Entſcheidung zur Regierung, welche im Nahmen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht die geſetzgebende Gewalt entweder ausübet, oder wenigſtens die vorläufige Unterſuchung darüber anzuſtellen, und das Reſultat zur höchſten Entſcheidung vorzulegen hat.**

Art. 9. **Da alles, was Umlage und Eintheilung der Kriegslaſten betrift, ſeiner Natur nach zu einem adminiſtrativen, und nicht zu einem Juſtiz-Collegio geeignet iſt; indem dabey oft mehr politiſche Rückſichte als Rechte der einzelnen in Betrachtung kommen, und bey weitläuftigen proceſſualiſchen Verfahren leicht Stockungen in Entrichtung der Reſtanten zum Nachtheil des Ganzen geſchehen können, ſo gehören ſolche Gegenſtände zur adminiſtrativen Geſetzgebung, mithin die Unterſuchung und Entſcheidung dergleichen Sachen zum Geheimen Steuer Rath,**

nach Vorſchrift des Erläuterungs-Edicts vom J. 1769 §. 22, und 26; Die Juſtitz Collegien ſollen demnach in dergleichen Fällen nur alsdann ſich einmiſchen, wenn bey Gelegenheit der Kriegs-Reſtanten, und ihrer Repartition ſolche Fälle mit vorkommen, wo Erſatz wegen Ueberbürdung oder ſonſtigen Verletzungen von einem Privato gegen einen andern, oder gegen eine Gemeinde nach den beſtehenden Geſetzen geforderet wird, und wenn dabey ſolch verwickelte Umſtände eintreten, daß die Beſchwehrden de plano nicht mehr erörteret werden können.

Art. 10. Eben ſo gehören die Beſchwerden, der Amts-Deputirten, wegen Erſatz eines Vorſchuſſes an die Gemeinde zur Beköſtigung fremder Generäle nicht zum Juſtitz-Fach, indem in Umlegung und Ausgleichungs-Gegenſtänden bey Kriegszeiten es gewöhnlich auf Anwendung ex aequo et bono, und auf ſchleunige Verfügung zu Abwendung gröſſerer Gefahren ankommt, welche den Gemeinden oder dem ganzen Lande drohen, wenn nun ſchon das Privat-Intereſſe dabey mit unterläuft, ſo kommt doch das allgemeine Beſte bey ſolchen Fällen in mehrern Betracht, zumal es bey dergleichen, den Juſtitz-Collegien an Entſcheidungs-Normen fehlet, welche juſtitzmäßig angewendet werden mögen. Die Entſcheidung dergleichen Sachen verbleibt demnach dem Geheimen Steuer Rath, ſo wie ähnliche Fälle immer ohne proceſſualiſche Weiterungen den adminiſtrativen Collegien zur Entſcheidung zu überlaſſen ſind.

Art. 11. Nebſt Bezug auf die in den Jahren 1668 u. 1769, (Nro. 2035) auch den 18ten May und 1ten 7ber 1781 (Nro. 2180 u. 87) erlaſſenen Edicte und Normal-Reſcripte wird demnach ſämtlichen Beamten und Magiſtraten ein und anderes zur gehorſamſten Befolgung unverhalten, um nach den in dieſer Verordnung entwickelten feſtern Grundſätzen über die Gränzlinie zwiſchen Regierungs-Polizey und Juſtitz-Sachen für die Zukunft ſich nicht nur unabweichlich zu richten, ſondern auch nach ſolchen Scheffen und Vorſteher zu inſtruiren, und ſolche den Advocaten ꝛc. zur Richtſchnur zu verkünden. (Conf. Nro. 2911.)

2603. — Den 27. Oct. — A. H. P.

Zur Erſchwerung der Auswanderungen nach den kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Erbſtaaten ſoll von allen dahin gerichteten Vermögens-Exportationen 10 p. $\frac{0}{0}$. Abfahrt und 3 p. $\frac{0}{0}$. Emigrations-Taxe entrichtet werden. Bei vernachläſſigter Nachſuchung der Auswanderungs-Erlaubniß ſoll die Vermögens-Confiscation unnachſichtlich eintreten. Die gegenwärtige Beſtimmung ſoll auch auf das weibliche Geſchlecht ausgedehnt werden.

Bemerk. Am 17. Febr. 1804 iſt die Anwendung dieſer Vorſchrift auf das weibliche Geſchlecht zurückgenommen worden.

2604. — Den 6. Novbr. 1801. — A. H.

Die mittelſt Erbſchaften, Vermächtniſſen, Brautſchätzen und Schenkungen ſich ergebenden Vermögens-Exportationen eines Unterthanen müſſen von den Lokal-Beamten jedesmal angezeigt werden.

2605. — Den 17. Novbr. 1801. — P.

Die im Herzogthum Berg gelegenen Pächte, Renten, Gefälle und Zinſen der weſtrheiniſchen Geiſtlichkeit und Corporationen, ausſchließlich jener des zu Arnsberg beſtehenden Domkapitels von Köln, der Schulen und der milden Stiftungen ſollen in Beſchlag genommen, die Naturalgefälle erhoben, öffentlich verkauft und deren Ertrag rc. gerichtlich hinterlegt werden.

2606. — Den 24. Nov. 1801. — A. H.

In denen die hieſigen Lande beſonders betreffenden Religions-Verträgen, vornehmlich im Bielefeldiſchen Art. 10. §. 10, und im Religions-Edicte vom Jahre 1697 § 3. iſt das Schänden und Schmähen über alle Religionen nachdrückſamſt verboten; auch ſind die Geiſtlichen und Lehrer in der Churfürſtlichen Religions-Declaration vom

Jahre 1799 §. 3. Lit. F. ernſtlichſt angewieſen, daß ſie mit den andern Confeſſionen in vollkommener Eintracht leben, alles Aergerniß vermeiden, beſonders aber ſich aller Läſterungen und Anzüglichkeiten in den Controvers-Predigten gegen andere Religionen bey höchſter Ungnade, und nachdrücklicher Beſtrafung enthalten ſollen. Die Landes-Regierung hat aber mißfalligſt vernommen, daß dem entgegen in dem Herzogtum Berg an vielen Orten die Controvers-Predigten noch immer mit vielen Anzüglichkeiten, durch Vorbringung ſchimpflicher Erzählungen, Gleichniſſen, Anectoden, und dahin geeigneter zweydeutigen und ironiſchen Ausdrücke abgehalten werden. Indem nun durch dergleichen anzügliche Kanzel-Reden in den Gemeinden unter den verſchiedenen Religions Verwanten die chriſtliche Liebe geſtört, der Haß gereizt, und nichts als Zank, Mißtrauen, Verbitterung der Gemüther erzeuget wird, ſolche auch nicht ſelten die größten Unordnungen, und gar blutige Schlägereyen zur Folge haben: So verordnet erwähnte Landes Regierung, daß ſämtliche Prediger ohne Unterſchied der Religion ſich in den Controvers-Predigten aller beſcheidenen Mäßigung befleißen, und mit ſolcher die Lehr- und Gegengrundſätze ihrer Religion unter ſorglicher Vermeidung aller Schimpf- und Schmähreden, Spöttereien, ꝛc. vortragen, auch die Zuhörer zur chriſtlichen Liebe und Einigkeit mit andern Religionsgenoſſen ermahnen ſollen. Den Landdechanten und proteſtantiſchen Inſpectoren wird demnach ſolches mit dem Befehle unverhalten, die unter ihren Chriſtianitäten, und resp. Synoden ſtehenden Seelſorger darnach mit Nachdruck zu verbeſcheiden, und zu dem Ende jedem derſelben einen Abdruck gegenwärtiger Verordnung, zur ſtrengeſten Nachachtung bey 25 Rthlr. Strafe, zuzuſtellen, dem gemäß auch ſämtliche Catechiſten, und Schulmeiſter zu warnen, ſich darnach in ihren der Jugend haltenden Erklärungen des Catechismus, bey nehmlicher Strafe, zu achten. Dann haben die Landdechanten den Obern der in ihren Chriſtianitäten beſtehenden Ordensgeiſtlichen ebenmäßig ein Exemplar mit der Warnung zuzuſtellen, daß ſie dafür werden angeſehen, und mit 25 Rthlr. beſtrafet werden, wenn ihre Untergebene ſich dagegen vergeſſen ſollten. (Conf. Nro. 865).

2607. — Den 27. Nov. 1801. — A.

Die Dienſtinſtruktion für das zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und der Lokalpolizei in's Herzogthum Berg dislocirte, vacante Dragoner-Regiment wird den Beamten mitgetheilt, und die den leztern zuſtehende Befugniß zur Verwendung dieſer militairiſchen Polizei-Beamten beſtimmt.

2608. — Den 1ſten Dec. 1801. — A. P.

Vorſchrift der Titulaturen bei churfürſtlichen und Collegial-Ausfertigungen und der zu beobachtenden Courtoiſie in den Berichten und Eingaben an die churfürſtlichen Behörden.

2609. — Den 1ſten Dec. 1801. — A. P.

Alle Diäten- und Koſten-Rechnungen der Beamten in Criminal-Sachen müſſen künftig gleich nach Beendigung der Sache ad justificandum bei der Hofkammer, unter dem Nachtheil der Nichtberückſichtigung, ſpäteſtens nach Ablauf eines Vierteljahres, eingereicht werden.

2610. — Den 4. Dec. 1801. — A P.

Da mit Höchſthändigem Reſcripte vom 26. 8ber nächſthin die normal Vorſchrift ertheilet worden, daß in Zukunft bey Einſtands-Cautions-Fällen (Remplacirungs-Verträge?) zwiſchen dem eintretenden und ausſtehenden Mann mehr nicht als die Summe von höchſtens 150 Fl. zu pactiren, mithin von Seiten der Regimente auch mehr nicht anzunehmen, und daß ſolchen Ends den Contrahenten jedesmal ausdrücklich und wohlbegreiflich vorm Protocoll zu eröffnen ſey, daß wenn ſich ein Betrug zwiſchen den Theilen, in Hinſicht eines ſtillſchweigend geſchloſſenen Vertrags für Erlegung einer größeren Summe Geldes, darthun, und die wahre Summe verfehlet würde, in Gemäßheit der diesfalls ſchon beſtehenden Verordnung vom 3. Juny 1798, der eingeſtandene nicht nur des bereits de-

ponirten Ertrags gänzlich verluſtiget, ſondern auch der Abgegangene eben ſo viel nach zu zahlen ſchuldig und gehalten ſeyn, dieſe Geldſtrafe aber dem Militair Fiscus unnachläßlich heimfallen, und dem Entdecker ſolchen Betrugs der vierte Theil hievon zukommen ſolle: So wird ſolches ſämtlichen Beamten und Magiſtraten, mit der Weiſung unverhalten, den Inhalt zu jedermanns Warnung auf die herkommliche Weiſe bekannt machen zu laſſen.

2611. — Den 4. Dec. 1801. — A. H. P.

Hieſige Landes Regierung hat in dem, wegen der Dienſtboten ꝛc. unterm 15ten Xber 1751 (Nro. 1720) erlaſſenen Edict, die gemeſſenen Schranken beſtimmt, wie die Dienſtleute ſich in Anſehung ihrer Brodherrſchaft, und dieſe ohne Unterſchied des Standes gegen jene, rückſichtlich der Anmiethung, Aufkündigung, und Entlaſſung derſelben ꝛc. zu betragen haben. Dieſelbe vernimmt aber mißfälligſt, daß es bey den Dienſtboten ſowohl in Städten, als auf dem platten Lande zur Gewohnheit werde, nach Willkühr, oder faſt wegen jeder unbedeutenden Urſache, und beſonders zu einer Zeit, wo die Arbeit am nöthigſten iſt, aus ihrem Dienſte zu treten, und dadurch die Brodherrſchaft in nicht geringe Verlegenheit zu ſetzen, da dieſelbe nicht gleich neue Dienſtleute an deren Stelle haben kann; wodurch dann nicht nur ſchädliche Unordnungen im Hausweſen, ſondern auch häufige Klagen, und Rechtsirrungen bey den Gerichten durch die willkührliche Auslegungen daher entſtanden ſind, daß dieſes Edict für alle Fälle nicht erſchöpfend, und mehr für die Dienſtleute auf dem platten Lande, als für jene in den Städten geeignet iſt. Daher iſt die Landes Regierung veranlaſſet worden, zu Vorbeugung allen fernern Unfugs, und desfallſiger Prozeß-Irrungen eine beſtimmte, umfaſſende, und auf die gegenwärtige Zeitumſtände mehr angemeſſene normal Vorſchrift in nachſtehenden Artikeln zu ertheilen:

Artikel 1.

Wer ſich als Geſinde verdingen will, muß Freyheit über ſeine Perſon haben, daher müſſen Minderjährige und Kinder, welche ſich unter der älterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt befinden, die Einwilligung ihrer Vor-

münder oder Aeltern beybringen; widrigenfalls iſt der Mieth-Contract, ſo von ſelben beredet worden, von keiner Verbindlichkeit.

Art. 2. Keiner darf ohne beygebrachtes Zeugniß der vorigen Herrſchaft Dienſtbothen miethen; ſollten es aber ſolche ſeyn, welche bisher noch in keinem Dienſte geweſen ſind: ſo werden dieſelbe mit dem Zeugniß des Paſtors oder Beamten ihre Aufnahme in den neuen Dienſt begleiten müſſen.

Art. 3. Jede Herrſchaft, ſo dieſe Vorſchrift nicht befolgt, fällt in eine Strafe von 3 Rthlr., und dem Geſinde, welches kein Zeugniß beybringen kann, wird das Vermiethen, wie auch wenn daſſelbe fremd iſt, der fernere Aufenthalt bey körperlicher Arreſt-Strafe verbothen.

Art. 4. Die Miethzeit ſoll länger nicht als auf ein Jahr, in ſo fern ein anderes nicht beredet worden, verſtanden werden, welches vom Tage des wirklichen Eintrittes in den Dienſt ſeinen Anfang nimmt.

Art. 5. Zur Schlieſſung des Mieth-Contractes iſt kein ſchriftlicher Aufſatz nöthig, und vertritt der Miethpfenning gewöhnlich deſſen Stelle.

Dieſer Miethpfenning wird, wenn nicht ein anderes beliebet worden, am künftigen Lohn nicht abgekürzt, und falls vom Geſinde die Dienſtzeit nicht ausgehalten worden: ſo iſt ſolcher für jeden Fall von ihm zu erſetzen.

Art. 6. Sollte ein Dienſtbothe bey zwey oder mehrern Herrſchaften ſich zugleich vermiethen, ſo hat diejenige den Vorzug, welche den Miethpfenning zuerſt gegeben hat; es ſey denn, daß der Dienſtbothe mit ſeiner alten Herrſchaft einen neuen Mieth-Contract geſchloſſen, alsdenn hat dieſe den Vorzug vor allen übrigen.

Der Dienſtbothe hat aber denjenigen Herrſchaften, welche nachſtehen müſſen, das Miethgeld zu erſetzen, und nebſt dem ſo viel, als der Miethpfenning beträgt, zur Strafe an die Armen-Caſſe zu entrichten; — hat er ſo viel nicht im Vermögen, ſo wird dafür ſein künftiger Lohn mit Arreſt belegt.

Art. 7. Iſt nun einmahl der Miethpfenning gegeben und angenommen worden; ſo findet keine Reue ſtatt, we-

der von Seiten der Dienſtherrſchaft, noch von Seiten des Dienſtbothen; auch ſelbſt nicht, unter Verluſt oder Rückgabe des Miethpfennings, ſondern der Dienſt muß ſchlechterdings angetreten und ausgehalten werden; es ſeye dann, daß das Geſinde durch einen unvorgeſehenen Zufall ohne ſeine Schuld, als durch eigne oder ſeiner Aeltern Krankheit, denen es an Beyſtand gebrâche, den Dienſt anzutreten gehindert werde, alsdann muß die Herrſchaft mit Rückgabe des Miethpfennings zufrieden ſeyn.

Art. 8. Das Geſinde ſoll ſich in ſeinen Verrichtungen treu, fleißig und unverdroſſen, gegen die Herrſchaft ehrerbietig, und in billigen Sachen gehorſam bezeigen; daſſelbe ſoll der Herrſchaft Nutzen befördern, und Schaden abzuwenden ſich beſtreben; dagegen iſt die Herrſchaft verpflichtet, dem Geſinde den verdienten Liedlohn, und zwar wenn dieſes es verlanget, alle viertel Jahr zu entrichten; demſelben an dem nöthigen Unterhalte in Eſſen und Trinken nichts mangeln zu laſſen, und daſſelbe mit anſtändiger Beſcheidenheit zu behandeln.

Art. 9. Das Geſinde muß die Dienſtzeit aushalten, und kann ohne erhebliche Urſachen aus dem Dienſte nicht treten. Die erheblichen Urſachen, welche aber der Dienſtbothe beweiſen muß, ſind folgende:

a) wenn die Herrſchaft das Geſinde mit Schlägen behandelt,
b) es demſelben an nöthigem Unterhalte gebrechen läßt,
c) die Herrſchaft das Geſinde zu was unzuläßiges verleitet,
d) der Dienſtbothe heirathet, in welchem Falle er doch der Herrſchaft 6 Wochen vorher aufkündigen muß,
e) wenn eine Krankheit den Dienſtbothen unfähig gemacht hat, den Dienſt fortzuſetzen,

f) Die Aeltern des Dienſtbothes auf eine bey der Vermiethung nicht vorzuſehen geweſene Weiſe ihres Kindes zur Hülfe in ihrem Hausweeſen bedürfen, wobey doch, weil die Erfahrniß bezeuget, daß das Geſinde, welches des Dienſtes überdrüßig iſt, oft dergleichen Vorwände erſinnet, um ſich des Dienſtes zu entſchlagen, und die Aeltern den Kinder hierin beypflichten, die ausdrückliche Vorſehung geſchiehet, daß ein ſolches von den Aeltern, der eignen Nothwendigkeit wegen, aus dem Dienſte zu ſich genommenes Geſinde ſich wenigſtens in einem halben Jahre bey Strafe 6 Rthlr. anderwärts nicht verdingen ſoll.

Art. 10. Eben ſo iſt auch die Herrſchaft ſchuldig, dem Geſinde das Dienſtjahr auszuhalten; es ſeye dann, daß die Herrſchaft bewieſe:

1) daß das Geſinde die Arbeit mit Murren und Widerwillen verrichte, der Herrſchaft ſtets Wiederworte gebe, und ſich hierin auf gegebene Erinnerungen und Wortſtrafungen nicht beſſern wolle; 2) die ihm geheiſſene Arbeit nicht verrichten wolle, und auf wiederholtes Geheiß ſich darin ungehorſam bezeige. 3) das Geſinde die Herrſchaft böslicher Weiſe auf Schaden bringt, ihr etwas veruntreuet, oder auch die ihm vertrauten Sachen muthwillig verdirbt, 4) ohne Erlaubniß und Wiſſen der Herrſchaft aus dem Hauſe lauft, oder beym Schicken nicht zu gehöriger Zeit wiederkommt, dieſes oft geſchehe, und gütliche Ermahnungen nicht früchten wollen, 5) das Geſinde die Herrſchaft bei andern in wichtigen Stücken verachtet und verkleinert, wenn 6) das Geſinde die Herrſchaft ſcheltet, oder wohl gar zu ſchlagen vermeſſen genug ſeyn ſollte; 7) die Magd im Dienſte ſchwanger wird, oder auch der Dienſtbothe mit verdächtigen Perſonen einen unzuläſſigen Umgang hat, und davon auf gegebene Ermahnungen nicht abläßt; 8) das Geſinde zwiſchen Mann und Frau böslicher Weiſe Uneinigkeiten ſtiftet, und mit dem einen Theile gegen den andern zuhält. Mehrere erhebliche Urſachen werden dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen.

Art. 11. Wenn die Herrſchaft das Geſinde ohne Urſache aus dem Dienſte weiſet, ſo iſt ſie durch Zwangsmittel zur Wiederaufnahme anzuhalten; weigert ſelbe ſich aber deſſen, ſo iſt ſie gehalten, dem Dienſtbothe den Lohn für noch rückſtehende Dienſtzeit, nebſt der Hälfte des jährlichen Lohns ſtatt des Koſtgeldes zu entrichten. Es wäre dann Sache, daß das Geſinde einen andern anſtändigen Dienſt wirklich gleich erhalten hätte, oder könnte, welches der Herrſchaft zu beweiſen aufliegt, alsdann fällt die Vergütung der Koſt, wie auch der nicht ausgehaltenen Dienſtzeit hinweg. — Würde aber auch das Geſinde ſich zur Fortſetzung des Dienſtes nicht bequemen wollen, alsdann fällt ebenfalls die Vergütung ſowohl der nicht ausgehaltenen Dienſtzeit, als des Koſtgeldes hinweg, und es muß mit dem Lohne für die wirklich gediente Zeit eben ſo zufrieden ſeyn, als wenn es aus einer erheblichen Urſache entlaſſen worden ſey.

Art. 12. Das Geſinde, welches vor Ablauf der Dienſtzeit ohne geſatzmäßige Urſache den Dienſt verläßt, wird

durch Arreſt, und gewaltſame Einführung zur Fortſetzung des Dienſtes angehalten.

Würde aber die Herrſchaft ſolches nicht wieder annehmen wollen, ſo iſt ſie berechtiget, ein anderes an ihre Stelle zu miethen; und ſie iſt zugleich befügt, den in Händen habenden Lohn, und Kleidungs Stücken des Geſindes ſo lange zurück zu halten, bis nach erfolgter richterlicher Beſtimmung des Schadens.

Art. 13. Wenn ein Dienſtbothe im Dienſte krank wird, und die Krankheit nicht über 8 bis 10 Tage währet, ſo iſt die Herrſchaft denſelben zu verpflegen der Billigkeit nach verbunden, und nicht befügt, ihm desfalls an dem Lohne was abzuziehen; ſollte aber die Krankheit länger, und wohl 3 bis 4 Wochen dauren, ſo wird eine wohldenkende Herrſchaft ſich von ſelbſt bereit finden, für derſelben nöthige Verpflegung zu ſorgen;

Sollte aber die Krankheit noch länger als 4 Wochen dauren, und die Herrſchaft dadurch der Arbeit auf lange Zeit ſich beraubt ſehen, und keine Hofnung zur baldigen Herſtellung vorhanden ſeyn, ſo wird eine gut geſinnte Herrſchaft dem kranken Geſinde zwar aus Menſchenliebe beyzuſtehen, ſich von ſelbſt willig finden laſſen, ſie iſt aber, wenn ſie ſich gütlich dazu nicht verſtehen will, oder auch Urſachen halber nicht kann, nicht ſchuldig, auf ſolchen Fall das kranke und zum Arbeiten unfähige Geſinde in ihrem Hauſe zu halten, ſondern befügt, ſelbiges mittels Zahlung des Liedlohnes, nach Ertrag der Zeit des Dienſtes, zu entlaſſen.

Art. 14. Stirbt das Geſinde im Dienſte, ſo haben ſeine Erben den Lohn bis auf den Sterbtag, in ſo fern der Verſtorbene nicht über 8 bis 10 Tage krank geweſen, ſonſt aber, wenn er länger krank geweſen, bis auf die Zeit der angefangenen Krankheit zu fordern.

Stirbt aber die Herrſchaft, ſo daß die Haushaltung von den Erben nicht fortgeſetzt werde, ſo ſind die Erben ſchuldig, das Geſinde, in ſo lange ſie demſelben keinen eben ſo anſtändigen Dienſt anderwärts verſchaffen würden länger doch nie als 6 Wochen noch zu beköſtigen, und ihm auch dafür den Lohn zu entrichten.

Art. 15. Wenn die Zeit, auf welche das Geſinde ſich vermiethet hat, zu Ende gehet, und der Dienſtbothe nicht

länger bleiben, oder die Herrſchaft ihn nicht länger halten will, ſo ſoll ein Theil dem andern den Dienſt wenigſtens 6 Wochen vorher aufkündigen. — Iſt dieſes weder von der einen noch andern Seite geſchehen, ſo iſt die Dienſtzeit auf ein neues Jahr verlängert.

Art. 16. Die Herrſchaft iſt dem Geſinde einen ſchriftl. Abſchied nach der Wahrheit zu geben verbunden, widrigenfalls iſt die Obrigkeit auf deren Koſten dazu berechtiget.

Art. 17. Indem ſich zwiſchen der Herrſchaft und dem Geſinde oft Mißverſtändniß ergibt; ſo iſt es Pflicht der Beamten, ſolches in der Güte zu heben; ſollte aber die Güte keinen Platz finden, alsdann muß der Vorwurf mittels perſöhnlicher und mündlicher Vernehmung beyder Partien Summarie ohne Zuziehung der Advocaten mit dem geringſten Koſtenaufwande erlediget werden. —

Sämmtlichen Beamten und Magiſtraten des Herzogtums Berg wird demnach ſolches mit dem Befehle unverhalten, den Inhalt durch öffentliche Verkündigung von den Kanzeln zu jedens Wiſſenſchaft, und Nachachtung bekannt zu machen; auf ſolchen bey vorkommenden Fällen ſtrenge zu halten; Die Verordnung in den Amtsverhörs- und Gerichtsſtuben anhäften, auch die Verkündung bey den Herrengedingen wiederholen zu laſſen. ꝛc.

2612. — Düſſeldorf den 12. Dezbr. 1801. — A. P.

Ueber die in der bergiſchen Feuer-Aſſecuranz zu verſichernden Domanial-Gebäude ſollen die Rentbeamten Verzeichniſſe, mit Angabe des Werthes der Gebäude, einreichen.

2613. — Den 15. Dezbr. 1801. — A. P.

In Folge des mit dem Erzſtifte Salzburg geſchloſſenen Freizügigkeits-Vertrages ſollen die dahin ſtattfindenden Vermögens-Exportationen von Erhebung der Abzugs-Gelder befreit bleiben.

2614. — Den 22. Dezbr. 1801. — A.

Publication des nachfolgenden Ediktes, die Verleitung der churfürſtlichen Unterthanen zur Auswanderung in's Ausland betreffend.

Es iſt Uns zur Anzeige gebracht worden, daß in Unſern Churlanden Emiſſarien herumziehen, welche die Landleute zur Auswanderung nach fremden entfernten Staaten nicht nur zu verleiten ſuchen, ſondern ſogar gedruckte Manifeſte unter der Hand verbreiten, worin den Coloniſten, welche ſich anwerben laſſen, die anlockendſten Verſprechungen, über deren Werth oder Unwerth Wir inzwiſchen nicht entſcheiden wollen, gemacht werden.

Bey Unſerm Entſchluß, die Uns von der Vorſicht anvertrauten Lande ſo zu regieren, daß alle darin befindlichen Einwohner ſich des möglichſt hohen Grades bürgerlichen Wohlſtandes zu erfreuen haben ſollen, dürfen Wir zwar nicht befürchten, daß dieſe ſchon ihrer Organiſation nach unedle Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß auf dieſelben haben werden, und ſind daher auch gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgeſetzten Willen, und wohl erwogenen Abſichten auf der Auswanderung beſtehen, darin zu hindern, wenn ſie in ſolchen Fällen den in den desfallſigen poſitiven Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen genügen.

Da aber in Landen, welche ſo lange der Schauplatz eines verheerenden Krieges geweſen ſind, das Gefühl überſtandener Leiden und Schäden, welches in ſo kurzer Zeit, ſelbſt durch die thätigſten Vorkehrungen, nicht gänzlich entfernt werden konnte, und worauf auch wahrſcheinlich die Erwartungen der in Rede ſtehenden Werbungen gegründet ſind, bey Individuen, welche nur den Augenblick zu berechnen wiſſen, die damit verbundenen Vorſpiegelungen hie und da Eingang finden könnten, und Wir Uns aus mehrern durch die Erfahrung beſtärkten Gründen verbunden glauben, dieſelbe ſo wie alle andere, welche Leichtgläubigkeit zu Schritten verleiten möchte, denen herkömmlich Reue nachfolgt, gegen Verführung möglichſt ſchützen zu müſſen, ſo befehlen Wir hierdurch, eben ſo ernſtlich als gemeſſenſt, daß erſagte fremde Emigrations-Patente, und wie ſie immer Namen haben mögen, wo man deren habhaft werden kann, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit den gegen Verführer und De-

baucheurs beſtimmten Strafen unnachſichtlich belegt werden ſollen.

Uebrigens ſetzen Wir ein für allemal feſt, daß Einländern, welche ſich zu Coloniſten anwerben laſſen, und als ſolche mit oder ohne Erlaubniß ausgewandert ſind, nie wieder die Rückkehr in Unſere Lande geſtattet ſeyn ſoll.
München, den 16. Novbr. 1801.

2615. — Den 22. Dezbr. 1801. — A. P.

Die Gebühren der Beamten bei Paß-Ertheilungen an In- oder Ausländer werden auf 15 und resp. auf 20 Stbr. und jene für die Verlängerung eines Paſſes auf die Hälfte des vorbeſtimmten Satzes feſtgeſetzt.

2616. — Den 15. Jan. 1802. — A. P.

Beſtimmung des von den Civil-Behörden zu beobachtenden Geſchäftſtyls (der Courtoiſie) bei Verhandlungen mit den Militair-Behörden.

2617. — Den 15. Jan. 1802. — A.

Als Nachtrag zur Verordnung sub Nro. 2608 wird die Beibehaltung der Ehrfurcht bezeichnenden Schluß-Formeln, in den Berichten an die höhern Landesbehörden, befohlen.

2618. — Den 15. Jan. 1802. — A. P.

Hieſige Landes-Regierung hat aus den von einigen Beamten, und Magiſtraten des Herzogtums Berg eingegangenen Berichten mit höchſtem Wohlgefallen erſehen, wie die von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht angebothene Wohlthat der Feuer-Aſſekuranz kaum hat kund gemacht ſeyn können, als die Theilnehmer ſich zahlreich gemeldet, und in den erſten Tagen bereits einen Häuſer-

Werth von beinahe drittehalb Million Rthlr. eingeſchrieben haben; Auch hat die Landes-Regierung mit ganz vorzüglicher Aufmerkſamkeit den Eifer derjenigen Beamten, Magiſtrate, und Pfarrer wahrgenommen, welche es ſich zum eigenen Geſchäfte gemacht haben, die bey dieſer Anſtalt zum Grunde liegende Landesväterliche Abſicht, und die daraus für das gemeine Weſen ſowohl als für jeden ins beſondere entſpringenden Vortheile ins Licht zu ſetzen, und dadurch derſelben den erwünſchten Eingang zu verſchaffen. Zu den Vorbereitungen der Aſſecuranz, zu dem Abdruck der nöthig geweſenen vielen Exemplarien, und ſelbſt zu den überall verordneten Publicationen derſelben iſt aber zu viel Zeit erforderlich geweſen, als daß in einigen, zumahl in den entfernten und größern Aemtern, mit dem im frühern Entwurf der Feuer-Aſſecuranz beſtimmten letzten Dezember kaum der Anfang zu den Einſchreibungen habe gemacht, weniger dieſelben noch haben beendigt werden können; Eben deswegen iſt auch in der Feuer-Aſſecuranz im zweyten Abſatz § »zu dem Anfange rc.« ausdrücklich vorbehalten worden, daß, wenn um dieſe Zeit das Concurrenz Capital von 3,000,000 Rthlr. noch nicht vollſtändig eingeſchrieben ſeyn ſollte, der Anfang der Geſellſchaft näher verkündiget, und diejenigen, welche nach dem Dezember bis zu ſolchem Zeitpunkt ihren Eintritt erklären, gleich Anfangs als Theilnehmer der Geſellſchaft werden angeſehen werden; Dieſem gemäß wird alſo der beſtimmte Zeitpunkt des Anfangs noch näher öffentlich bekannt gemacht werden, und auf jeden Fall ſoll die Friſt der Einſchreibung bis zu dem letzten des nächſtkünftigen Monats Februar noch offen ſtehen, um bey dem erſten Aſſecuranz Jahr an den Rechten und Pflichten der Geſellſchaft Theil nehmen zu können; Die Beamten und Magiſtrate haben aber während ſolcher Zeit mit ihren Berichten über die vor und nach erfolgenden Einſchreibungen von 8 zu 8 Tagen fortzufahren, damit bey Verkündigung des Anfangs der Aſſecuranz auch zugleich der beſtimmte Ertrag des Einſchreibungs-Fonds bekannt gemacht werden könne. Da auch noch hier und da über die Feuer Aſſecuranz Geſellſchaft ganz offenbare Mißbegriffe und Vorurtheile herrſchen, ſo ſind von Beamten, Magiſtraten, und Pfarrern den Häuſer Beſitzern vorzüglich folgende Hauptpunkte begreiflich zu machen.

1) Daß gar keine Frage davon ſey, auf das Concurrenz Capital irgend das mindeſte gleich baar zu erlegen, oder

zu bezahlen, ſondern daß nur ſo viele Häuſer und Gebäude eingeſchrieben ſeyn müßen, daß wenigſtens der Werth des anſcheinlich jedoch weit überſtiegen werdenden Concurrenz Capitals herauskomme.

2) Daß die Feuer Aſſecuranz nicht auf eine jährliche Abgabe gerichtet ſey, ſondern nur erſt dann, wenn Brandſchade entſteht, der Beytrag auf die Geſellſchaft, nach Maßgabe des Anſchlags, welchen jeder ſelbſt angiebt, vertheilet werde.

3) Daß jeder ſeinen Anſchlag zwar unter dem Werthe des Gebäudes, aber nicht über den Werth deſſelben beſtimmen dürfe.

4) Daß in Fällen, wo es zweifelhaft iſt, ob die Gebände zu dieſer oder jener Gerichtbarkeit gehören, es in Abſicht der Feuer Aſſecuranz, ohne irgend den übrigen Gerechtſamen oder Verhältniſſen zu präjudiciren, der Willkühr des Einſchreibenden überlaßen bleibe, in welches Caſter er ſein Gebände eintragen laßen wolle, er darf aber die nähmliche Gebäude nicht an beiden Stellen, ſohin nicht doppelt einſchreiben, ſo wie es ſich auch von ſelbſt verſteht, daß bey vorhandener eigener Aſſecuranz die Einſchreibungen derſelben Gebäude in fremde und auswärtige Aſſecuranzen verbothen ſeyn, und nicht zuſammen beſtehen können.

5) Daß nach dem 12ten Abſatz der Feuer Aſſecuranz die Polizey Vorſchriften, und beſonders die darin bezogenen Generalweiſungen auf das ſtrengſte beobachtet, und wo irgend Mängel oder Gebrechen in den Feuer Anſtalten oder ſonſt vorwalten, dieſe von den Beamten und Magiſtraten mit Beyfügung der Verbeſſerungs Vorſchläge ſo fort angezeigt werden ſollen, um unverzüglich die geeigneten Maaßregeln treffen, und der Feuers-Gefahr mit mehrerm Nachdruck, als bisher geſchehen, vorbeugen zu können.

6) Daß aber der Haupt Vortheil dieſer Anſtalt in der Hypothek der Gebäude und Häuſer beſtehe, indem dadurch jedem eine Hülfsquelle eröffnet wird, die bis dahin verſchloſſen war.

7. Daß eben darum auch die Beſitzer der mit Stroh bedeckten Häuſer die Deckung derſelben mit Ziegeln, Pfan-

nen oder Leyen in den nächſtfolgenden fünfzehn Jahren um ſo viel leichter werden bewerkſtelligen können, da ihnen durch die Verſicherung in der Feuer-Aſſecuranz der Credit und mit dieſem die Gelegenheit zur Geldaufnahme auf die Gebäude verſchaffet iſt.

8) Daß der Betrag des eingeſchriebenen Aſſecuranz Fonds beym Anfang eines jeden Aſſecuranz Jahrs, wie auch bei jeder Ausſchreibung der Betrag des liquidirten Brandſchadens, öffentlich werde bekannt gemacht werden; und damit ein jeder im voraus ſehe, wie die der Feuer-Aſſecuranz sub Nro. 2. beygefügte Ausrechnungs-Tabelle zu gebrauchen ſey, ſo ſetze man z. B. den Fall, der Einſchreibungs Fond des ganzen bergiſchen Landes beſtünde in 6,000,000 Rthlr., und es ergäbe ſich ein Brandſchade von 1875 Rthlr., ſo kämen, um den Erſatz herauszubringen, drey Heller auf jede zehn Rthlr., und ein für tauſend Rthlr. eingeſchriebenes Gebäude würde dazu nach Anleitung bezogener Tabelle im Ganzen 18 Stbr. 12 Heller beyzutragen haben.

9) Daß nach dem 8. Abſatz der Feuer Aſſecuranz alle Verrichtungen unentgeldlich und von Amtswegen von den Beamten geſchehen müßen, es iſt daher höchſtmißfälligſt zu vernehmen geweſen, daß einige Gerichtſchreiber ſich haben beigehen laßen, von den Theilnehmern fur die Einſchreibungen ſo genannte Gebührniſſe zu nehmen; Dieſe haben ſolche, unter Strafe des Doppelten, ſofort rückzuerſtatten, und wofern dieſes nicht geſchiehet, oder auch ſonſt jemand der eben gedachten Vorſchrift zuwider handeln ſollte, ſo werden danebſt ſchwerere und exemplariſche Ahndungen unausbleiblich erfolgen.

10) Daß gemäß den im 13ten Abſatz vorbehaltenen Verbeſſerungen, Veränderungen, und Zuſätzen jede desfalſige Vorſchläge zum Nutzen der Anſtalt mit Vergnügen werden aufgenommen und benutzet werden, um dieſelbe nach der Landesväterlichen Abſicht Seiner Churfürſtlichen Durchleucht ſo gemeinnützig als möglich zu machen.

11) Daß die Beſitzer geringerer Gebäude, wegen des darauf geſetzten mindern Werths, ſich nicht vom Beytritte zurückhalten laßen müſſen, indem ſie den Beytrag nach dem eingeſchrieben Werthe, er ſey groß, oder geringer, zu ge-

ben, und zu empfangen haben, und dafür vor wie nach Hypothek an den Gebäuden erhalten.

Beamten und Magiſtrate haben dieſe Vorſchriften zu eines jeden Wiſſenſchaft gewöhnlicher maßen zu verkündigen, und die ſie ſelbſt betreffenden Punkte nicht nur genau zu erfüllen, ſondern ſich auch zu beeifern, daß der bezielte wohlthätige Zweck möglichſt bald erreichet werde ꝛc.

2619. — Den 16. Januar 1802. — A.

Zur Wiederaufhülfe der durch den Krieg hart gedrückten, bergiſchen Unterthanen ſollen denſelben, in ſo ferne ſie nicht in der ehemaligen Demarkationslinie gelegen, und von den Kriegslaſten verſchont geblieben ſind, die Hälfte ihrer ganzen Quoten in den pr. $179\frac{5}{6}$ und $179\frac{6}{7}$ ausgeſchriebenen Steuern nachgelaſſen, und wenn ſie dieſelben ſchon bezahlt haben, auf die ſpäterhin umgelegten Steuern gutgeſchrieben werden.

Bemerk. Am 27. ejusd. iſt beſtimmt, daß dieſer Nachlaß nicht auf die Beiträge Behufs der Amts- und Gemeinde-Bedürfniſſe angewendet werden kann.

2620. — Den 16. Jan. 1802. — A. P.

Die hin und wieder noch vorhandenen ſogenannten Landwehren, welche ehemals zum Schutz und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dienten, jetzt aber nur öde und wüſte, jedoch kulturfähige Plätze darbieten, ſollen, wenn ſie nicht die Cameral-Büſche oder Gründe durchſchneiden, durch die Rentbeamten öffentlich an den Meiſtbietenden jedoch mit Rückſicht auf die conſolidationsluſtigen, angränzenden Privateigenthümer entweder verkauft oder vererbpachtet werden.

2621. — Den 19. Jan. 1802. — A.

Berichtsforderung, ob dieſſeitige Schulen und Hospitäler etwa Beſitzungen, und wie viel auf der linken Rhein-

Seite, und ob jenſeitig belegene Schulen und Hoſpitäler Beſitzungen, und wie viel im Herzogthum Berg haben.

2622. — Den 26 Januar 1802. — A. P.

Da die Straßen durch den Krieg in Unſtand gerathen ſind, und die auf derſelben Herſtellung, und Verbeſſerung verwandte Mühe diejenige Ordnung und Folge noch nicht hervorgebracht hat, welche zur Belebung des Gewerbes, und der bürgerlichen Nahrung, und zu einer ordentlichen Behandlung des Straßenbaues erforderlich iſt, ſo hat die Landesregierung, nach reiflicher Erwägung und Vergleichung der Nothwendigkeit mit den etwaigen Anſtänden, folgende Beſchlüſſe genommen:

1. Es ſoll den Chauſſeen die durch die Polizey-Ordnung ſeit mehrern hundert Jahren für die Landſtraßen beſtimmte Breite von 32 Fuß zwiſchen den Chauſſeegräben allent'alben, wo dieſe Breite ſich verlohren hat, wieder geſchaft werden.

2. Die General Wege Commiſſion wird eine Veranſtaltung treffen, daß die Chauſſeen durch Werksverſtändige abgemeſſen, die Richtung mit Pfählen angezeigt, und in eine Karte gebracht werde; Vier Wochen nach der Abpfählung ſollen die Seitengräben in gleicher Form und Richtung, und in der Breite von 4, und Tiefe von 3 Fuß ausgeworfen ſeyn; und wo es hieran fehlt, werden die Gräben auf Koſten derjenigen, welche dazu verpflichtet ſind, gemacht, oder in die erforderliche Form und Richtung gebracht werden.

3. Jene Beſtimmung ſoll nicht verhindern, daß an Stellen, wo die Natur des Bodens, oder die Lage, es nöthig und dienlich macht, der Chauſſee, und den Gräben mehrere Breite gegeben werde.

4. Der Fuhrmann ſoll ſich 4 Fuß von dem innern, und der Anſchießende $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß von dem äuſſern Rande des Chauſſeegrabens entfernt halten. Daß der Fuhrmann dieſes beobachte, dafür werden die Wegewarter, welche einen Antheil der Strafe genieſſen, verantwortlich gehalten; und der Beamte wird denjenigen, welcher zunächſt an die Gräben geackert hat, in dem Wegebeſichtigungs-Protocolle notiren, und eine Strafe von 3 Rthlr. dafür einnehmen.

5. Alle Hecken an den Chauſſeen in und auſſer den Dörfern, wie auch Obſt- und andere Bäume, welche zunächſt bey den Straßen ſtehen, und das Auftrocknen verhindern, ſollen ausgerottet, und an den nicht bebauten Stellen in den Dörfern ſollen Gräben ausgeworfen werden, deren Breite und Tiefe die Lage und Erforderniß zum Waſſer-Abzug beſtimmen werden. Das innere Ufer dieſer Gräben ſoll mit den Häuſern in gleicher Richtung ſtehen, damit der in den Dörfern ohnehin zu ſehr eingeſchränkte Weg an Breite nicht verliehre. Unter der Schere gehaltene Hecken, die nicht höher als $3\frac{1}{2}$ Fuß über die Chauſſee hervorragen, und deren Stämme $1\frac{1}{2}$ Fuß hinter den Gräben ſtehen, ſo wie ein ſich auf den Weg nicht ausbreitender alter Obſtbaum oder ein unſchädlicher Baum an einem Hauſe, der dem Wanderer Schatten beym Ausruhen gibt, mögen als Ausnahmen behandelt werden; Es ſollen jedoch unter dieſer Rubrick durchaus keine andere Schonungen ſtatt finden.

6. Wer ein Gebäude an der Chauſſee, es mag auf der Stelle ein altes geſtanden haben, oder nicht, errichten will, muß bey 25 Rthlr. Strafe ſein Vorhaben den Beamten anzeigen, und ſich in Anſehung der Richtung nach derſelben Anweiſung betragen. Den Beamten wird aber die Sorge zur Pflicht gemacht, daß alle neue Gebäude 5 Fuß weit hinter den Chauſſeegräben errichtet werden.

7. Die Beſitzer der Waldungen neben den Chauſſeen werden aufgefordert, dieſelbe zum Beſten des Chauſſeebaues, und der öffentlichen Sicherheit abzuhauen, und den Boden urbar zu machen; Wo aber dieſe Aufforderung kein Gehör findet, ſoll in zwey Monaten nach der Bekanntmachung dieſer Verordnung das Holz bey Confiscations Strafe, an der Mittags Seite zwey Ruthen, und ſonſt eine Ruthe weit von dem Chauſſeegraben entfernt ſeyn.

8. Die Barriere Empfänger ſollen bey jedesmaliger Strafe von 10 Rthlr. von Karrigen, wovon die Räder mit Kopfnägeln oder Stiften beſchlagen ſind, nach der bereits beſtehenden Verordnung doppeltes Barriere einnehmen. Schmiede, welche Räder mit Kopfnägeln oder Stiften beſchlagen, werden mit 10 Rthlr. Strafe belegt, und nach dem Ende des laufenden Jahres ſollen keine mit Kopfnägeln beſchlagene Räder auf Bergiſchen Chauſſeen mehr geduldet werden.

9. Wer Unrath von den Feldern oder aus den Gärten, oder ſonſt irgendher auf die Chauſſee, oder nach dem bisherigen Gebrauche in den Graben wirft, ſoll exemplariſch geſtraft werden; Und, in Anſehung des an den Wirthhäuſern durch das Stillehalten der Fuhrleute veranlaßt werdenden Koths, wird hier wiederhohlt, was am 21ten Dec. 1798 verordnet worden, welche Verordnung mit der heutigen dreymal verkündigt, und demnächſt an öffentlichen Stellen, und an den Barriere Häuſern angeheftet werden muß. ꝛc. (Conf. Nro. 2507.)

2623. — München den 4. Febr. 1802. — A. P.

Publication der mit dem Herzoge von Würtemberg, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Deſerteure, abgeſchloſſenen Cartel-Convention.

2624. — Den 12. Febr. 1802. — A.

Sämmtliche churfürſtl. Hand- und Spann-Dienſtpflichtige ſollen zur Erklärung aufgefordert werden, ob ſie ſich durch eine jährliche, verhältnißmäßige Geld-Abgabe auf 6 oder 10 Jahre von ihren Natural-Dienſten abkaufen wollen.

2625. — Den 12. Febr. 1802. — A.

Se. Churfürſtliche Durchlaucht haben ſeit dem Antritt Höchſtdero Regierung alle diejenigen Anläße zu entfernen geſucht, durch welche Höchſtdero Staatsdiener zu irgend einer Beſtechlichkeit verleitet werden könnten; insbeſondre haben Höchſtdieſelben ſich angelegen ſeyn laſſen, ihre Beſoldungen ſo viel, und wo die Staats-Caſſen es nur immer erlaubet haben, in ein billiges Verhältniß mit ihren Bedürfniſſen zu ſetzen, und ſie dadurch deſto mehr gegen jede Verſuchung, durch welche ihre Treue wankend gemacht werden könnte, zu bewahren; deſſen ungeachtet haben Höchſtdieſelben zum äuſſerſten Mißfallen, vernehmen müſſen, daß unter Höchſtdero Staatsdiener ſich einige be-

finden ſollen, welche ihrer heiligen Pflicht, und des ſtrengen Verbots uneingedenk durch ſchändliche Beſtechlichkeit ihren Stand und Character herabwürdigen, und das ihnen anvertraute Amt mißbrauchen. Höchſtdieſelbe haben daher mit gnädigſtem Reſcript vom 25. vorigen Monats verordnet, daß alle redliche Staatsdiener gegen dieſes Staats verderbliche Uebel mit unausgeſetzter Aufmerkſamkeit wachen, und wider ſolche pflicht- und ehrvergeſſene Individuen ſich vereinigen ſollen, damit ſie den edeln Character eines Staatsdieners nicht länger entehren können, ſondern entdeckt, und der Juſtiz zur gerechten Strafe nach Maaße ihres Vergehens überliefert werden. Sämmtlichen Beamten und Magiſtraten wird demnach dieſe ernſtliche Landesfürſtliche Willens-Meynung zur gemäßen Befolgung bekannt gemacht, und jeder ſeiner Pflichten mit Hinweiſung auf die ſchon beſtehenden Geſetze, welche gegen den ſchuldigen ohne Rückſicht vollzogen werden ſollen, wiederholt mit Nachdruck erinnert.

2626. — Den 26. Febr. 1802. — A. H. P.

Die bei dem erſten Verkauf eines Stammgutes verſäumten, rückſichtlich des ſtatutariſchen Retractrechtes der Anverwandten des Verkäufers geſetzlich beſtimmten Kirchenrufe können durch den ſpätern Ankäufer, mit gleichmäßiger Gültigkeit gegen die retractberechtigten Verwandten des erſten Verkäufers, nachgeholt werden, wozu die Bekanntmachung in den geeigneten öffentlichen Blättern erforderlich iſt.

2627. — Den 5. März 1802. — A. P.

Die Friſt zur Einſchreibung der Häuſer in die Feuer-Aſſekuranz, um am erſten Aſſekuranz-Jahre noch Antheil zu haben, wird auf den letzten d. M. beſtimmt.

2628. — Den 10. März 1802. — P.

Churf. Medizinal-Rath.

Die in der Medizinalordnung §. 41. feſtgeſetzten Stra-

ſen gegen die Quackſalber oder ſogenannten Olitäten- u. Theriak-Krämer ſollen ſtreng gehandhabt werden.

2629. — Den 12. März 1802. — A. P.

Ueber die Beobachtung der beſtehenden Feuer-Ordnungen, über die Zahl, den Zuſtand und die nöthigen Verbeſſerungen der Feuerlöſch-Anſtalten und Geräthſchaften wird Bericht gefordert.

2630. — Den 16. März 1802. — P.

Den franzöſiſchen, emigrirten Geiſtlichen ſolle bei dem zwiſchen S. H. dem Pabſte und Frankreich jezt abgeſchloſſenen Concordat, nur in ſo fern der Aufenthalt im Lande ferner geſtattet werden, als ſie ſich durch Talente und nützliche Dienſte ernähren.

2631. — Den 26. März 1802. — A. P.

Publication der mit Churmainz, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Deſerteure, abgeſchloſſenen Cartel-Convention.

2632. — Den 1ſten April 1802. — A. P.

Die Rentbeamten werden angewieſen, alljährlich im Frühjahr die nöthigen Bauten an Kameral-Gebäuden zur Anzeige zu bringen, damit die Bauholz-Anweiſungen zeitig geſchehen können.

2633. — Den 6. April 1802. — A. H.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben ſich den Inhalt der verſchiedenen, in dem Herzogthum Berg über die ſchuldige Concurrenz der Ritterſitze und ſonſtigen Freyen zu

den Baukoſten der Pfarrkirchen-Thürme und Abhänge ergangenen General-Verordnungen vortragen laſſen, und da Höchſtdieſelben gefunden haben, daß die Verordnungen von 1711 und 1749 (Nro. 1085 u. 1677) genau diejenigen rechtlichen Beſtimmungen darüber enthalten, welche der Natur der Sache und den gemeinen Rechten gemäß ſind, und daß die dawider entſtandenen Widerſprüche von Seiten der Gefreyten und Beſitzer der Ritterſitze daher gekommen ſind, daß man dieſe Gemeindslaſten, die einem jeden Pfarrgenoſſen ohne Unterſchied obliegen, mit andern öffentlichen Abgaben vermiſcht, daß man aus der bisherigen verſchiedenen Art des Beytrages dieſer Gefreyten ihre rechtliche Verbindlichkeit zu demſelben ſelbſt zu bezweifeln angefangen, und darnach das Reſcript von 1756 (Nro. 1804) gegen ſeinen wahren Sinn zum Nachtheile des Nichtgefreyten angewendet hat: So ſind Höchſtgemeldete Seine Churfürſtliche Durchlaucht bewogen worden, jene normal Verordnungen von 1711 und resp. 1749, als die einzige Norm über die in dergleichen Fällen vorkommenden Fragen, zu erneuern, und zu beſtätigen, ſolchen Endes mit gnädigſtem Reſcript vom 23. v. M. zu verordnen, daß ſämmtliche freye Güter und Ritterbeſitzer, wovon Höchſtdieſelben die eingepfarrten Cameral Pächter und Verwalter in ihrer Eigenſchaft als Pfarrgenoſſen nicht ausgenommen wiſſen wollen, zu der obenbemeldten Kirchen-Laſt verhältnißmäßig mitbeygezogen, und als viel die Art der Concurrenz betrift, ſich nach den darüber beſtehenden Verträgen, oder Herkommen eines jeden Orts gerichtet, und, wenn ſich Zweifel hierunter ergeben, das Ermeſſen hieſiger Landes Regierung nach einem billigen Verhältniß eingehohlet werden ſoll. ꝛc.

2634. — Den 6. April 1802. — A.

Bei der ganz koſtenfreien Verwaltung der Feuer-Aſſekuranz-Geſchäfte ſollen die kleinen Ausgaben an Papier ꝛc., und die Koſten zur Nummerirung der Häuſer aus Amts- und Gemeinde-Mitteln beſtritten, jedoch den Gerichtſchreibern für die Beſcheinigung einer geſchehenen Eintragung eines Beitritts nur eine Gebühr von 7½ Stüber entrichtet werden.

2635. — Den 7. April 1802. — A. P.

Ober⸗Forſt⸗ und Jagd⸗Amt.

Die Jagd⸗ und Forſt⸗Satzungen vom Jahre 1761 ſollen bei den Herrengedingen, Buſchtagen und Gedingen verleſen werden.

2636. — Den 9. April 1802. — A.

Die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Lande dislocirten Land⸗Dragoner dürfen nur in ſolchen und andern dringenden Regierungs⸗Angelegenheiten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu Botendienſten gebraucht werden.

2637. — Den 7. May 1802. — H.

Die bergiſchen Kriminal-Gerichte ſollen in den Fällen, wo kein formeller Beweis gegen den Beſchuldigten geführt werden kann, keine wirklich peinlichen Strafen, jedoch nach Dringendheit des Verdachts und nach der Wichtigkeit der Verbrechen, geeignete Maaßregeln für die öffentliche Sicherheit erkennen.

Bemerk. Am 11. Octob. d. J. wird das in vorſtehend bezeichneten Fällen zu beobachtende Verfahren in IX §§. erläuternd näher beſtimmt.

2638. — Den 11. May 1802. — A.

Die wegen Berechnung der Kriegskoſten verordnete Vermeſſung der Kameral⸗Güter ſoll nicht nach der ſchiefen Richtung der Berge und Thäler, ſondern wagerecht nach Landmeſſer⸗Gebrauch und Herkommen geſchehen.

2639. — Den 25. May 1802. — A.

Einforderung einer Nachweiſe derjenigen Kapitalien

weſtrheiniſcher, geiſtlichen Corporationen, welche auf den churfürſtlichen Kellnereyen haften.

2640. — Den 1. Juny 1802. — A.

Aufforderung an die Kapitaliſten und bemittelten Einwohner, wegen der bevorſtehenden Fruchttheurung, Frucht-Vorräthe im Auslande anzukaufen.

2641 — Den 1. Juny 1802. — A. H. P.

Die ſtarke Bevölkerung des Herzogthums Berg, und das Mißverhältniß ſeiner Production zu dieſer Bevölkerung, welches beſonders ſeit ſeiner Trennung von dem ehemaligen Herzogthume Jülich, woraus es zuvor das ihm mangelnde Getreide bezog, weit fühlbarer geworden iſt, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht beſtimmt, mehrere Verfügungen zu treffen, die zum Endzweck hatten, die Bebauung der darin vorhandenen öden Gründen zu beförderen; Aus eben dieſem Grunde ſind Höchſtdieſelben auch veranlaſſet worden, gleich nach Höchſtdero Regierungs Antritt auf den Rottzehenten in dem gemeldten Herzogthume Berg die Aufmerkſamkeit zu richten, dieſen Gegenſtand in reife Unterſuchung nehmen, und ſich Vorſchläge zu einem wohlbemeſſenen Regulativ vorlegen zu laſſen, wodurch das ſchwankende Syſtem, das bisher bey Erhebung der Cameral-Rottzehent-Gefälle befolget worden iſt, mehr befeſtiget, und ihm eine dem Wachsthume der Landes-Cultur gedeihlichere Richtung gegeben wird.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben dem gemäß, auf die Höchſtdenſelben darüber erſtatteten ausführlichen Berichte und Vorträge, nach reiflicher Erwägung der dargelegten Gründe und Gegengründe, mit Höchſthändigem Reſcripte vom 23. April nächſthin folgendes Regulativ in Abſicht des Rottzehenten im Herzogthume Berg feſtgeſetzet;

1) Da bey dieſem Regulativ das vorzügliche Augenmerk auf den Vortheil der Landes Cultur gerichtet iſt, ſo wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht das in beſag-

tem Herzogthume Berg, ſo wohl nach der Landesverfaſſung, als nach den Landes-Geſetzen, und dem unbeſtrittenen Herkommen, Höchſtdenſelben ausſchließlich zuſtehende Rottzehent-Gerechtſam für die Zukunft blos auf wüſte, bisher nicht cultivirte Gründe, als Haiden, Moräſte, Berge, und dem Forſtweſen unſchädliche Umrottung der Büſche, mit denjenigen Modificationen, die unten näher beſtimmet werden, beſchränkt, hingegen Wieſen, Weiher, Grasplätze, Gärten, Baumgärten, Weiden, welche nicht öde gelegen, oder bey denen die Cultur nur verändert wird, von den Rottzehnten ausgeſchloſſen wiſſen.

2) Damit aber die wohlthätige Abſicht dieſer Beſchränkung des Rottzehnt-Gerechtſames durch Mißbrauch der gemeinen Zehentherrn in ihren Zehentbezirken nicht vereitelt, und der Umrottende, indem er von dem Rottzehenten befreiet wird, dem gemeinen Zehenten wider die Gebühr nicht unterworfen werden möge, ſo wird zugleich der gemeine Zehntherr in Ausübung ſeines Gerechtſames ohne Unterſchied auf dasjenige beſchränket, was ſeine Erwerbungs-Urkunde, oder ſein wirklicher Beſitzſtand mit ſich bringt, und derſelbe hat ſein Gerechtſam auf keine andere Stücke auszudehnen, als auf diejenigen, welche er wirklich bezehendet, oder wovon er zu beweiſen vermag, daß ſie vorher urbar und ſeinem Zehenten unterworfen waren; Um aber

3) Eine genaue Ueberſicht derjenigen Stücke zu erhalten, über welche nach obiger Vorſchrift der Rottzehnte ſich ferner erſtrecken ſoll, und um allen hierin ſich einſchleichen könnenden Verdunkelungen vorzubeugen, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht Dero bergiſche Hofkammer angewieſen, ein Verzeichniß aller im Herzogthume Berg befindlichen öden und wüſten Plätze, Haiden, Moräſte, Berge, und Gebüſche herſtellen zu laſſen; auch haben Hochdieſelben den bergiſchen Geheimen Steuer-Rath beauftraget, ſich der Gelegenheit zu bedienen, welche die bereits angefangene Landesvermeſſung darbietet, um die Eigenſchaft eines jeden Grundſtückes, ob, und an wen daſſelbe zehntbar ſey, und welche ſonſtige Laſten, als Erbpacht, Schatz, u. ſ. w., auf demſelben haften, gehörig zu erheben, dieſes in das zu verfertigende Cataſter mit eintragen zu laſſen, und davon erwähnter Hofkammer das nöthige zu ihrer künftigen Maßnehmung mitzutheilen.

4) Da Schatz und Steuern eine von den Zehenten ganz verſchiedene Auflage ſind, und der jetzt urbare Grund, wenn er zehentbar iſt, ſich dem Zehenten nicht entziehen kann, weil Schatz und Steuern von ihm bezahlt werden, ſo iſt auch dasjenige Stück Land, welches nach Art 1. den Rottzehenten zu entrichten haben wird, wenn es im Schatz- und Steuern-Anſchlage ſchon ſtehen ſollte, von dem Rottzehenten nicht frey zu belaſſen, ſondern es hat denſelben daneben gleichfalls abzutragen, zumal durch die Beſchränkung, welche dem Rottzehenten gegeben wird, alle Fälle weggeräumet ſind, wodurch dieſe dem Rechte und Herkommen ganz gemäße Verfügung der Erweiterung der Landes Cultur im Weege ſtehen könnte.

5) In Erwägung der Nachtheile, die auch bey ſchon urbaren Gründen die natural Zehendung für die Landwirthſchaft mit ſich führt, und welche folglich bey Neubrüchen in einem noch größern Maße ſich ergeben müſſen, erklären Seine Churfürſtliche Durchlaucht ſich bereitwillig, den Rottzehenten, nach Verhältniß Seiner Einträglichkeit, und nach unpartheyiſcher Schätzung der Ackersverſtändigen, in eine ſtändige jährliche Frucht-Abgabe, die in jenen Früchten beſtehen ſoll, welche auf den, von der natural Abgabe zu befreyenden Stücken gewöhnlich wachſen, verwandeln zu laſſen, Höchſtdieſelben wollen jedoch den Zehentpflichtigen hierunter keinen Zwang angethan, ſondern es dem freyen Willen derſelben überlaſſen wiſſen, ob ſie vorziehen, dieſe Abgabe, oder den hergebrachten Garben-Zehenten zu entrichten, und obgleich Seine Churfürſtliche Durchlaucht dieſe Maßregel ſowohl auf die wirklich gerotteten, als künftig zu rottenden Gründe auszudehnen ſich bewogen gefunden haben, ſo wollen Höchſtdieſelben jedoch bey denjenigen Rottzehenten, welche wirklich verpachtet ſind, für jene Umwandelung den Verlauf der Pachtjahre erſt abwarten laſſen, ausgenommen, wenn in einem Pachtungs-Diſtrikte die Mehrheit der Zehentpflichtigen eine ſolche Umwandelung früher verlangte, in welchem Falle Höchſtdieſelben mit dem Rottzehntpächter auf eine billige Entſchädigungs Summe zu unterhandeln geſtatten; Damit aber die den Garben-Zehenden ſurrogirten Frucht-Abgaben nicht aus einem Jahre in's andere ſtehen bleiben, wird die Churfürſtliche Hofkammer die Rentbeamten zur jährlichen richtigen Erhebung dieſer Früchten-Abgabe, wenn nicht etwa ganz beſondere Unglücksfälle den

Landmann auſſer Stand ſetzen, dieſelbe zu entrichten, mit allem Nachdrucke anhalten; Gegen ſolche Zehntpflichtige aber, welche ſich eine muthwillige Säumniß in dem Abtrage des Sackzehenten zu Schulden kommen laſſen würden, ſoll gedachter Hofkammer der Widerruf des Sackzehnten, und der Rucktritt in die natural Bezehendung nach Maßgabe der Umſtände vorbehalten bleiben.

6) Sollten Rottzehentpflichtige das Verlangen tragen, ihren Rottzehenten völlig einzulöſen, ſo ſind Seine Churfürſtliche Durchlaucht geneigt, dieſes gegen ein Capital, das dem Durchſchnitts Ertrag deſſelben der letztern 25 Jahre gleich kommt, zu geſtatten, und die Hofkammer wird alsdann von dieſen Einlöſungs Capitalien andere Surrogate, damit die Cameral Gefälle nicht geſchmälert werden, herſtellen; Auch in Anſehung der in Zukunft ſich ergebenden Rottzehenten wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht eine ſolche Einlöſung ſich gefallen laſſen, da aber die Berechnungs-Art des Betrages verſchiedenen Schwierigkeiten unterworfen iſt, ſo haben Höchſtdieſelben von der Hofkammer den gutachtlichen Bericht gewärtiget, wie in ſolchen Fällen das Einlöſungs Capital gehörig beſtimmt, und hierüber eine zweckmäßige Verfügung getroffen werden könne.

7) Um die Theilung der dem Viehestande ſo wohl als der Agrikultur ſo ſchädlichen Gemeinheiten möglichſt zu beförderen, und zur allmöglichen Urbarmachung derſelben zu ermuntern, wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht

a) wenn künftig, bey der Vertheilung oder Veräuſſerung ſumpfichter Gemeinheits Gründe dieſe urbar gemacht werden, denſelben eine gänzliche Befreyung von der Rottzehent Abgabe bewilligen.

b) Den in Haiden beſtehenden Gemeinheits Gründen, wenn dieſelben gerottet werden, ſoll eine Zehent-Freyheit von 24 Jahren zugeſichert werden; Und wenn

c) nach vorheriger Erlaubniß des Oberſt Forſt und Jagd Amtes ein zu einer Gemeinde gehöriger in Strauch- oder Schlagholz beſtehender Wald gerottet werden ſollte, ſo iſt derſelbe auf 12 Jahre, ein mit gedachter Erlaubniß gerotteter Hochwald aber, der zu einer Gemeinheit gehöret, auf 6 Jahre von der Rottzehentabgabe zu befreyen.

8) Den gerotteten Gemarken-Gründen ſoll überhaupt eine 6jährige Zeheut-Freyheit geſtattet ſeyn, wenn jedoch mit der Rottung derſelben größere Koſten verknüpft ſeyn ſollten, ſo kann zur Aufmunterung der Cultur die Zehentfreyheit nach Maaßgabe der Umſtände, auch auf 12 Jahre ausgedehnt werden.

9) Privat Gründen, wenn ſie urbar gemacht werden, wird eine 6jährige Zehnt-Freiheit bewilliget. Endlich

10) denjenigen Gründen, die dem Churfürſtlichen Aerarium zugehörig ſind, und welche unter der Bedingung, daß ſie urbar gemacht werden ſollen, in Erbpacht verliehen werden, ſoll eine gänzliche Zehent-Freyheit zugeſtanden ſeyn.

Schließlich haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht feſtgeſtellt, daß alle diejenigen Fälle, worüber in obigem Regulativ nicht ausdrücklich verordnet iſt, nach den darin enthaltenen Beſtimmungen analogiſch zu entſcheiden, vorzüglich aber der Geſichts Punkt ſtets im Auge zu halten ſey, daß Höchſtdieſelben bei einer Colliſion des Cameral-Intereſſe mit der im Herzogthume Berg ſo nöthig gewordenen Landes Cultur, letztere dem erſtern nicht nachgeſetzet wiſſen wollen.

2642. — Den 23. Juny 1802. — A.

Ausſchreibung einer Steuer von 200000 Rthlr. zur Deckung der Landesbedürfniſſe pr. 1802 in 1803; die Dringendheit der letztern hat nicht geſtattet, den diesjährigen Landtags-Beſchluß abzuwarten. Zugleich werden 5000 Rthlr. als nachträglicher Kriegsſteuerbeitrag von Steuerpflichtigen, Steuerfreien und Induſtrianten ausgeſchrieben.

2643. — Den 2. July 1802. — A. P.

Unter Erneuerung der Verordnungen Nro. 2302 und 2306, die Heirathen der unvermögenden Leute und jene der Militairperſonen betreffend, wird ein Auszug des 19.

Kriegsartikels, wodurch es den Pfarrern bei Strafe der Dienſtentſetzung verboten iſt, Militairperſonen ohne Heiraths-Erlaubniß des Regiments zu kopuliren ꝛc., publizirt, und dieſe, ſo wie jene in den Synodal-Statuten part. 2, Tit. 11 enthaltene Vorſchrift zur genaueſten Beobachtung empfohlen.

2644. — Den 3. July 1802. — A.

Der Antheil der Induſtrianten zu $\frac{1}{4}$ in der zweiten franz. Contribution vom Jahr 1795, ad 200000 Livres, welcher damals nicht repartirt, ſondern gegen Zinſen lehnbar aufgenommen worden iſt, wird nebſt den 7jährigen Zinſen auf die Induſtrianten des Herzogthums Berg dergeſtalt umgelegt, daß die, von einzelnen Contribuenten geleiſteten Darleihen dagegen in Aufrechnung gebracht werden können.

2645. — Den 9. July 1802. — P.

Publication der von der franzöſiſchen Republik, am 6. Floreal Jahres 10 der Republik, verkündigten General-Amneſtie für die ausgewanderten Franzoſen.

2646. — Den 10. Auguſt 1802. — A. P.

Zur Unterdrückung der einreiſſenden Ausſchweifungen der geringen Volksklaſſe und Handwerksburſchen, und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und des Anſehens der Beamten wird beſtimmt, daß thätliche Widerſetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Verfügungen in Juſtiz-, Polizei- oder Kriminal-Sachen mit ein-, und nach Bewandniß der Umſtände, mit mehrjähriger Zuchthausſtrafe belegt werden ſollen, daß in den Fällen, wo mit Uebermacht, Zuſammenrottung oder ſonſtiger Gewalt Thätlichkeiten gegen die Perſonen der Beamten oder gegen die öffentliche Ruhe ſtattfinden, die Rädelsführer nach der Strenge der Geſetze, die Theilnehmer aber mit 6jährigem Zuchthausarreſt beſtraft werden ſollen.

2647. — Den 17. Auguſt 1802. — A.

Die von der königl. preuß. cleve-märkiſchen Regierung in Bezug auf die Grenz-Nachbarn verfügten Paß-Polizei-Maaßregeln ſollen als Erwiederung derſelben auch dieſſeits angewendet, und daher die ohne dieſſeitigen Paß betroffen werdenden märkiſchen Grenz-Nachbarn verhaftet, und ihrer Ortsobrigkeit Anzeige davon gemacht werden.

2648. — Den 24. Auguſt 1802. — A. P.

Die von der linken Rheinſeite häufig einwandernden, aus Frankreich deportirten Kloſtergeiſtlichen ſollen, wenn ſie Ausländer ſind, in ihre Heimat verwieſen, wenn ſie aber im Lande geboren ſind, in dieſſeitig beſtehende Klöſter ihres Ordens eingetheilt werden, wogegen eine gleiche Zahl Ausländer aus denſelben in andre Klöſter auſſerhalb des Herzogthums Berg zu verſetzen ſind; ſodann ſoll denjenigen einwandernden, eingebornen Religioſen, von deren Orden keine Klöſter im Lande vorhanden ſind, freigeſtellt ſeyn, entweder bei ihren Verwandten im Lande zu verweilen, oder aber andre auswärtige Klöſter ihres Ordens aufzuſuchen.

2649. — Den 24. Auguſt 1802. — A. P.

Wegen der durch's franz. Gouvernement eingezogenen, weſtrheiniſchen Beſitzungen dieſſeitiger Schulen, Hospitäler u. a. frommen Stiftungen werden die dieſſeits belegenen Einkünfte der vorgenannten, weſtrheiniſchen Stiftungen zur Entſchädigung der erſtern gleichfalls ſequeſtrirt.

2650. — München den 25. Auguſt 1802. — A. P.

Reorganiſation der bisher einzeln beſtandenen, höhern Verwaltungs-Stellen im Herzogthum Berg in ein einziges, concentrirtes Dikaſterium, unter dem Namen: Landes-Direktion.

Dieſelbe theilt ſich in zwei Deputationen, welche von einem Präſidenten als Chef, und in deſſen Abweſenheit

jede von einem Vice=Präſidenten präſidirt werden. Die erſte Deputation beſteht aus 1 Direktor und 6 Räthen, und die 2te aus 1 Direktor und 8 Räthen, welche ſich wöchentlich 2 mal beſonders, und 1 mal in pleno verſammlen. Die Geſchäfts=Gränzen jeder Deputation ſind nach Maaßgabe der Gegenſtände dergeſtalt getrennt, daß der 1ſten Deputation alle Hoheits= und auf die Landesverwaltung Bezug habenden Gegenſtände, mit Ausſchluß der Finanz=, Forſt= und Jagd=Verwaltung, welche nebſt dem ſämmtlichen Rechnungsweſen zur 2ten Deputation gehören, zugewieſen ſind. Ueber tranſitoriſche Maaßregeln und über Gegenſtände der innern Dienſtordnung der Landes=Direktion ꝛc. werden ſodann noch genaue Beſtimmungen ertheilt.

2651. — München den 25. Auguſt 1802. — A. P.

Reorganiſation der höhern Juſtiz=Stellen im Herzogthum Berg, welche fernerhin aus einem Ober=Appellations=Gerichts= und einem Hofraths=Dikaſterium beſtehen ſollen. Erſteres bildet zwei Senate unter dem Vorſitz eines Präſidenten, der erſte Senat beſteht aus einem Direktor und drei Räthen, der zweite aus einem Direktor und 4 Räthen. Der Hofrath beſteht aus einem Präſidenten, einem Direktor und 8 Räthen; das bisherige Kriminal=Referendariat fällt dagegen weg. Die vorhandenen Rath=Referendarien, Advokaten, Prokuratoren und Notarien bei den vorgenannten Juſtizdikaſterien werden beibehalten, künftig aber auf resp. 10, 15, 4 und 6 beſchränkt werden. Die Rath=Referendarien dürfen künftig nicht mehr advociren, die Canzlei=Advokaten hingegen künftig die Geſchäfte der Procuratoren wahrnehmen. Die Zahl der Advokaten und Notarien in jedem Amt wird auf drei beſtimmt, Amtsprocuratoren fallen dagegen für die Zukunft weg. Den vorbenannten Juſtizſtellen werden ſodann ausführliche Dienſtvorſchriften und Beſtimmungen über die Errichtung einer Sportelkaſſe, über das Verfahren bei der Prüfung künftiger Amts=Candidaten ꝛc. ertheilt.

2652. — Den 31. Auguſt 1802. — A.

Die Wegſchaffung der polizeiwidrig beſtehenden, hölzernen Rauchfänge binnen 8 Tagen wird mit dem Zuſatz be-

fohlen, daß nach fruchtloſem Ablauf dieſer Friſt, bei der deshalb anzuſtellenden Viſitation, die Wegräumung auf Koſten der Saumigen von Amtswegen verfügt werden wird.

2653. — Den 1ſten Sept. 1802. — A. P.

Wegen ſtattgehabter Einäſcherung der Stadt Rade vor'm Wald wird auf die Mitglieder der Feuer-Aſſekuranz-Geſellſchaft ein vorläufiger Beitrag von 1 Stüber auf jeden eingeſchriebenen Kapital-Werth von 10 Rthlr. ausgeſchrieben.

2654. — Den 10. Sept. 1802. — A.

Die unter Nro. 2040 eingeführten Tauf-, Copulations- und Sterbe-Regiſter ſollen mit dem Anfang des künftigen Jahres, nach einer beigefügten, veränderten, tabellariſchen Form, überall gleichförmig geführt werden.

2655. — Den 22. Sept. 1802. — A. P.

Bekanntmachung der in Folge der Verordnung Nro. 2650 ſtattgefundenen Einführung der churfürſtl. Landes-Direktion.

2656. — Den 28. Sept. 1802. — A. P.

Errichtung einer beſondern Schul-Commiſſion zur Verbeſſerung und Beaufſichtigung des Schulweſens und zur Verwaltung der dazu beſtimmten Fonds. Dieſelbe beſteht aus einem Mitgliede der Landes-Direktion, als Commiſſar, aus zweien Schulräthen und aus einem Rendanten.

2657. — Den 1ſten October 1802. — A. P.

Die Müller ſind nicht befugt, auſſer dem herkömmlichen Molter von den gemalenen Früchten auch noch Abzüge

für das ſogenannte Staubmehl zu machen. Die Beamten und Magiſtrate werden angewieſen, dieſen Mißbrauch nicht ferner zuzulaſſen.

2658. — München den 4. Octob. 1802. — H.

Ausſchließliche Privilegien und Conceſſionen zu neuen Fabrikanlagen dürfen nur in ſo fern ertheilt werden, als ſolche Vorrechte der Induſtrie überhaupt unſchädlich, und zur Errichtung einer neuen Fabrik durchaus nöthig ſind, ſodann auch die Exiſtenz der gleichartigen, ältern Fabriken, durch Ertheilung neuer Conceſſionen, wenn ſie nicht größere, ſtaatswirthſchaftliche Vortheile darbieten, nicht in Gefahr geſetzt wird.

Bemerk. Am 20. Nov. d. J. iſt dieſer Grundſatz mit der Erläuterung beſtätigt worden, daß dadurch die beſtehende Freiheit zur Anlage von Fabriken ohne vorherige Conceſſion nicht gefährdet iſt.

2659. — Den 9. Oct. 1802. — A. P.

Der §. 12 der Feuer-Aſſekuranz-Ordnung Nro. 2599 wird dahin erläutert, daß bei Brandſchäden an Gebäuden, welche ganz oder zum Theil mit Stroh oder Schindeln gedeckt ſind, nur $\frac{9}{10}$ der ausgemittelten Entſchädigungs-Summe gezahlt werden ſollen.

2660. — Den 13. Oct. 1802. — A.

Die bisher den Jurisdiktions-Beamten übertragene Verwaltung der dieſſeits gelegenen, ſequeſtrirten Güter ꝛc. der weſtrheiniſchen, geiſtlichen u. a. wohlthätigen und frommen Stiftungen wird den Rentbeamten zugewieſen, welche ſich von erſtern und von den Pächtern und Debitoren die nöthigen Nachrichten verſchaffen ſollen.

2661. — Den 15. Oct. 1802. — A.

Ueber den Real⸗ und Perſonal⸗Zuſtand der Abteien, Stifter und Klöſter werden von den Beamten genaue Nachrichten eingefordert, und denſelben zugleich befohlen, erſteren jede Veräuſſerung oder Verminderung ihres Eigenthums durch Verkauf von Holz⸗Aufwachs oder ſonſt ꝛc. zu verbieten. (Conf. Nro. 2667.)

2662. — Den 15. Oct. 1802. — A. P.

Bei Zahlungs⸗Ausſtands⸗(Moratorien⸗) Geſuchen müſſen die Gebäude der Supplikanten in der Feuer⸗Aſſekuranz eingeſchrieben ſeyn, um auf deren Beſitz Rückſicht nehmen zu können.

2663. — Den 25. Oct. 1802. — A.

Zur Erleichterung der Verwaltung der dieſſeits ſequeſtrirten Güter der weſtrheiniſchen, geiſtlichen u. a. Corporationen wird eine allgemeine Aufkündigung der auflösbaren Pacht⸗Verträge publizirt.

2664. — Den 26. October 1802. — A. P.

Die bei Zahlungs⸗Ausſtands⸗(Moratorien⸗) Geſuchen durch die Supplikanten zu erfüllenden Bedingungen werden wiederholt, und unter Erneuerung der frühern Vorſchriften publizirt.

2665. — Den 2. Nov. 1802. — A.

Publication einer neuen, verbeſſerten, proviſoriſchen Brüchten⸗Ordnung für das Herzogthum Berg, nebſt Inſtruktion über die Anwendung der in nachſtehender Taxe aufgeführten Brüchten für gemeine Polizei⸗, Jagd⸗ und Forſt⸗Vergehen.

Brüchten = Taxe.

Sectio A. Gemeine Polizei = Brüchten.

Wer in die Scheuer, Stallung oder ſonſt, wo Feuer = gefährliche Sachen aufbewahret werden, mit offenem Lichte, und ohne wohl zugemachte Leuchte geht 5 Rthlr.

Wer in der Scheuer oder Stallung Toback rauchet aus gedeckelten Pfeiffen 2 Rthlr., aus ungedeckelten 4 Rtlr.

Wer mit offenem Licht in der Scheuer oder Stallung Flachs ſchwingt, buchet, oder bricht 2 Rthlr.

Wer den Flachs am Feuer in Zacken, oder ſonſt an gefährlichen Orten aufwärmt 1 Rthlr.

Wer heiſſe Aſche auf Bretter oder hölzernen Boden hinſchüttet 1 Rthlr.

Wer bey dem Malzen auf den Eſten nicht behutſam umgeht, oder Abends das Feuer nicht gehörig einſcharret, oder für Katzen und Hunde nicht wohl verwahret 40 Stbr.

Wer die Rauchfänge, und Ofenspfeiffen nicht jährlich gehörig reinigen läßt 40 Stbr.

Wer beym Löſchen eines entſtandenen Brandes ſeine Schuldigkeit nicht erfüllet 3 Rthlr.

Der Pulverhändler, welcher in den Städten, oder auch ſonſt bey nahe zuſammenliegenden Gebäuden über 25 Pfd. Pulver auf einmahl im Hauſe hat 40 Stbr.

Wer Pulver beym Licht verkaufet 12 Rthlr.

Wer wirklich beſtehende Strohedächer mit Strohe ausbeſſert 1 Rthlr.

Bey neuen Gebäuden wird das Decken mit Strohe gar nicht geſtattet.

Wer keine Kamine, oder dieſe nicht bis über das Dach weit genug hinausgeführet hat 1 Rthlr.

Wenn die Kamine nicht von Stein, oder zwar von Stein, aber nicht hoch genug aufgeführet ſind 40 Stbr.

Wer abgeſchnittene Hecken, oder ſonſtiges Geſträuch in Brand ſtecket, und dadurch die Nachbarn in Unruhe verſetzet 2 Rthlr.

Wer in den Städten oder Dörfern geladene Büchſen abſchießet 2 Rthlr.

Wer ſich an dem verbothenen Schießen bey Proceſſionen, Neujahrstagen, Kindtaufen, Hochzeiten ꝛc. betheiliget 6 Rthlr.

Wer an den verbothenen Gaſtereyen bey Hochzeiten oder Leichenbegängniſſen Theil nimmt 20 Stbr.

Die dabey vorgehenden Exceſſen werden nach der einſchlägigen Rubrick dauebſt noch beſonders beſtrafet.

Wer Nachtsſchwärmerey oder nächtliche Exceſſe begeht 1 Rthlr.

Wenn dieſe Exceſſe auf die Beſchimpfung eines andern abzielen 2 Rthlr.

Die Wirthe, welche in Wein- Bier- Brandweins- und Kaffeeſchenken, auſſer die polizeymäßigen Stunden zapfen, auf'm Lande 3 Rthlr., in den Städten 10 Rtlr., jeder Gaſt eben ſo viel.

Wirthe, welche ohne Erlaubniß Tanzſpiel halten 6 Rthlr., jeder Gaſt dabey 2 Rthlr.

Wer willkührliches Vogelſchießen unterhält 25 Rthlr. Jeder, welcher daran Theil nimmt 3 Rthlr.

Wirthe oder ſonſtige Einwohner, welche Hazardſpiele zulaſſen 50 Rthlr., der Banquier 100 Rthlr., jeder Mitſpieler 50 Rthlr.

Wirthe, oder ſonſtige Einwohner, welche fremde verdächtige, und herrnloſes Geſindel beherbergen und aufnehmen 2 Rthlr.

Wer ſich gegen die Vorſchrift das Hauſiren erlaubet, zum erſten Mahl 3 Rthlr., zum 2ten Mahl werden die Waaren conſiſcirt.

Wer die ihn in der Ordnung treffende Nachtwache unterläßt 2 Rthlr.

Der Wirth, welcher ſeiner Obliegenheit gemäß, den Nachtszettel nicht einſchicket 2 Rthlr.

Die Juden und Vorkäufer, welche einigen alten Bley, Eiſen, Kupfer oder Zinn von verdächtigen Anbringern, ohne Nachforſchung, ankaufen, zum erſten Mahl 10 Rthlr., zum 2ten Mahl wird die Sache zum Hofrath eingeſchicket.

Wer auf dem Felde oder auf einem ſonſtigen offenen Platze einen Pflugkolter zurückläßt 5 Rthlr.

Welche auf dem Felde Klee, Rüben, Erdäpfel, und ſonſtige weiche Früchte ſtehlen, für das 1ſte Mahl mit 1 Rthlr., für das 2te Mahl mit 3 Rthlr.

Diejenigen aber, welche harte Früchten ſtehlen, oder dieſelben ſtreifen oder abſchneiden, ſind ſo fort zu arreſtiren, und zum Hofrath abzugeben.

Das Aufleſen der Fruchtähren, ehe die Früchten vom Felde abgeführet ſind 1 Rthlr.

Garten Diebe zum 1ſten Mahl mit 3 Rthlr, zum 2ten Mahl zu arreſtiren, und zum Hofrath abzugeben.
Edictwidriges Viehehüten in fremden Büſchen, Wieſen, Feldern ꝛc. 1 Rthlr.
Welche das Viehe zu frühe vor der beſtimmten Zeit in den Feldern, oder unangebunden weiden laſſen 40 Stbr., welche ihre Geißen ausgehen laſſen 40 Stbr.
Edictwidriges Viehalten, für jedes verhältnißwidrig gehaltenes Viehe auf dem platten Lande 40 Stbr., und die Abſchaffung des über die Zahl gehaltenen Viehes ſo fort einzubinden.
Welche polizeywidrig, und ohne dazu berechtiget zu ſeyn, auf dem Lande Tauben halten 40 Stbr.
Welche Polizeyordnungswidrig böſe Hunde halten, oder ſie nicht wenigſtens an Ketten legen, oder dieſelben zur unrechten Zeit loslaſſen 2 Rthlr.
Wenn ſie wirklich jemanden angefallen, und Schaden zugefüget haben, für jeden Hund 5 Rthlr. Auch ſoll jeder ſeine Hunde des Nachts einhalten, damit dieſelben nicht durch anhaltendes Bellen auf der Straße, andere Leute im Schlafe ſtören mögen, bey jedesmahliger Strafe von 40 Stbr.
Polizeywidriges Ausſchütten durchs Fenſter 1 Rthlr.
Schnelles Fahren und Reiten durch die Stadt 2 Rthlr.
Fuhrleute, welche auf den Karren ſitzen, und die Pferde nicht gehörig regieren können, da ſie ſolche an der Hand führen ſollten 1 Rthlr.
Polizeywidriges Gewehrtragen 40 Stbr.
Kleine Schlägereyen und Raufereyen 2 Rthlr.
Geringe wörtliche Beſchimpfungen 1 Rthlr.
Fenſter einwerfen 2 Rthlr.
Diejenigen, welche ihre Zäune auf Hof und Weiden nicht im Stande halten 1 Rthlr.
Welche moraſtige, oder ſonſt bey Nachtszeiten gefährlich zu betretende Oerter nicht mit der gehörigen Einfaſſung umgeben 2 Rthlr.
Polizeywidrige Brunnen 40 Stbr., und ſind ſolche Brunnen durch den Vorſteher des Orts ſo fort mit einer Mauer umgeben zu laſſen.
Wer den Rheinbau oder das Kribbenwerk, oder ſonſtige öffentliche Anlagen beſchädiget, zum 1ſten Mahl 5 Rthlr., zum zweyten Mahl ihn zu arreſtiren, und zum Hofrath abzugeben.

Diejenigen, welche die Ufer mit Hornviehe auf- und abtreiben, für jedes Stück 1 Rthlr.
Die im Kribben Säumigen, für jede Ruth 10 Stüber.
Wer in Unterhaltung oder Herſtellung der Nachbar- und Polizeywege ſäumig iſt 4 Rthlr., und iſt die Herſtellung auf Koſten des Säumigen ſo fort zu veranſtalten.
Viehetreiben auf Sonn- und Feyertagen, öffentliche Ausſtellung der Waaren, polizeywidriges Aufladen und Abfahren, Feldarbeiten ohne Noth und Erlaubniß, jedoch, in Anſehung der Feyertage mit Beobachtung der Religions Rezeßmäßigen Ausnahmen 2 Rthlr.
Einfache Vergehung gegen die Sitten, als unehelicher Beyſchlaf 2 Rthlr., anticipirter Beyſchlaf 1 Rthlr.
Die liederlichen Weibsbilder, welche mit der Unzucht Gewerb treiben, werden zum Hofrath angezeiget.
Die Houſchaften, welche ihre beſtimmte Anzahl Dienſte nicht leiſten, für jeden ausgebliebenen Karren 3 Rthlr.
Wer die ihm vorgeſchriebene Anzahl Spatzenköpfe nicht lieferet, für jeden nicht gelieferten Kopf 4 Stbr.
Der Müller, welcher Gänſe, Hühner, Enten, oder anderes Viehe in der Mühlen gehen läßt, oder mehr Schweine hält, als für ſeine Haushaltung nöthig iſt 1 Rthlr.
Wer nicht bey ſeiner Zwangmühle verbleibt 40 Stbr.
In jeder Zwangmühle muß eine Waage, und ein vereideter Waagenmeiſter angeſtellet ſeyn, und die Frucht beim Einbringen und Austragen abgewogen werden.
Zu leicht befundenes Schwarz- und Weisbrod, nebſt deſſen Confiscation 3 Rthlr.
Die qualificirten Vorkäufer, d. i. welche Bürger ſind, ſollen vor 11 Uhr nicht aufkaufen bey Strafe von 3 Rthlr.
Kein Vorkäufer darf an Sonn- und Feyertagen vor der Mittagsſtunde verkaufen, auch dürfen ſie keine Eyer, Butter, Käß, Speck ꝛc. verkaufen, bey Strafe von 1 Rthlr.
Kein Unterthan 4 bis 5 Stunden um die Stadt Düſſeldorf wohnhaft, ſoll den daſigen, vielweniger fremden Vorkäufern ſein Gemüß verhandeln, nebſt der Confiscation bey Strafe von 3 Rthlr. Die Einkäufer ſind eben ſo zu beſtrafen.
Der Vor- und Unterkauf der zu dem Düſſeldorfer Markt kommenden Waaren, die willkührliche Herumtragung derſelben, oder Hinbringung an andere Ortſchaften wird beſtrafet mit 3 Rthlr.

Sectio B. Jagdbrüchten.

Bemerkung. Die hier folgenden Brüchten beſtehen: a) in Strafgeld und b) in Anzeigegeld für die Jäger.

Wer ſich erkühnet in der Churfürſtlichen Wildbahne Roth- Schwarz- Rehe- Auer- Trappen- Birk- oder Faſanen Wildprett zu ſchießen 50 Rthlr. a. 8 Rthlr. b.

Wer ein Wild oder Rhekalb, imgleichen einen Friſchling beſchädiget, oder entwendet, junge Auern, Trappen, Birkwildprett und Faſanen, oder davon die Eyer wegnimmt, oder deren Brut muthwillig verdirbt 25 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.

Wer einen Haſen, Feldhuhn, und was ſonſt zur niedern Jagd gehöret, ſchießet, mit Garn fängt, oder auf andere Art entwendet 10 Rthlr. a. 3 Rthlr. b.

Wer einen jungen Haſen lebendig oder todt mitnimmt, alte Feldhühner, Enten, oder Wachteln über der Brut ſtiehlt, oder die Eyer wegträgt, wer eine Brut des übrigen, zur niedern Jagd gehörigen Flügelwerkes, mit Entwendung der Jungen, oder Wegnehmung der Eyer zerſtöret, oder wegnimmt 5 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

Wer in Gärten, Zäunen, und andern Orten, außer den Höfen, Stallungen, und Scheunen Fallen, Eiſen, oder Schlingen ſtellet, nebſt derſelben Verluſt 6 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

Wenn jemand das Wildprett in ſeinem eigenen Garten, oder auf ſeinem eigenen Acker, zur Verhütung des Schadens, erſchießet, ſo kann dieſes als eine Milderungsurſache betrachtet, und die oben beſtimmte Strafe auf die Hälfte gemäßiget werden.

Jagdfrevler, welche ſich bei der Ertappung den Churfürſtlichen Jägern mit Schießgewehr oder ſonſtigen gefährlichen Werkzeugen widerſetzen, wie auch diejenigen, welche aus der Wilddieberey ein Gewerbe machen, werden zur geeigneten ſtrengern Beſtrafung der Churfürſtlichen Landes Direction zweyter Deputation übergeben, welche, wenn die Sache zu einer wahren Criminal Beurtheilung und Beſtrafung erwachſen seyn ſollte, dieſelbe ihrer Inſtruction gemäß, zum Hofrath abzugeben hat.

Wer einen Vogelherd, oder Schneiſſe, die von Churfürſtlichen Jägern gelegten Fallen, oder Fanggruben und dergleichen beſchädiget, oder dieſelben entwendet, nebſt Erſatz des Werths 10 Rthlr. a. 3 Rthlr. b.

Wenn ein Jagdberechtigter die in der Jagdordnung §. 5. beſtimmte Paar und Setzzeit nicht beobachtet, und während derſelben groß oder kleines Wildprett ſchießet, zum Erſtenmahl 25 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.; zum 2tenmahl wird der Fall zum Oberforſt und Jagdamt angezeiget, um nach den Edicten das Weitere zu verfügen.
Da die zur Jagd berechtigten Gemeinden nach dem 7ten §. der Jagdordnung dieſelbe vorſchriftmäßig verpachten, nicht aber ſelbſt ausüben ſollen, ſo wird jeder Uebertreter beſtrafet mit 20 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.
Wer eine Nachtigalle fängt, oder deren Junge ausnimmt, oder die Neſter zerſtöret 6 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.
Wer einen Wildpfahl oder ein ſonſtiges Zeichen der Wildbahns Grenze entwendet, oder vorſetzlich beſchädiget 50 Rthlr. a. 8 Rthlr. b.
Wer die Jagdfolge hat, und nicht dem nächſtgelegenen Jäger die Anzeige des in der eigenen Jagd geſchehenen Anſchuſſes machet, ſondern ohne ſolche das angeſchoſſene Wildprett in die Wildbahne verfolget, nebſt Verluſt des Wildprettes 10 Rthlr. a. 3 Rthlr. b.
Wer mit einem unangebundenen Hunde ſich in der Wildbahne betreten läßt 8 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.
Wer einen Churfürſtlichen Hund entführet, für einen Leithund 35 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.
Für einen Hetz oder Fanghund 20 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.
— — Hühnerhund 15 Rthlr. a. 3 Rthlr. b.
— — Schweißhund oder Saufinder 10 R. a. 3 R. b.
— — Taxhund 6 Rthlr. a. 2 Rthlr b.
— — Barbet oder Waſſer- wie auch Trüffelhund 8 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

Sectio C. a. Forſtbrüchten und b. Pfandgeld.

§. 1. Vom Eichenholz.

Wer einen Haupt Eichen-Stamm abhauet, zahlt an Brüchten und Pfandgeld 30 Rthlr. a. 1 Rthlr. b.
Einen Stamm zu einer Schwelle brauchbar 10 Rthlr. a. 40 Stbr. b.
Einen Stamm zu einem Balken 15 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
Zu einem Sparren 2 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Zu einer Achſe 3 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Zu ſtarken Faßreifen ſchicklich 2 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Wer junge Bäume aushebt und beſchädigt, zahlt p. Stück 30 Stbr. a. 15 Stbr. b.

55

Wer einen wachsbaren Eichen-Stamm oben abſtümpfet 5 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
Denſelben abäſtet 3 Rthlr. a. 15 Stbr. b.
Das junge Oberholz ausſchneidet 3 Rthlr. a. 15 Stbr. b.
Den Stamm anhauet, bohrt, oder ſonſt beſchädigt 7 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
Wer Bau- Brenn- oder ſonſtiges Werkholz entwendet, zahlt, nebſt dem doppelten Werth des Holzes 6 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Für eine Karrig Abgefäll oder Stöcken 5 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Für eine Schieb Karrig 1 Rthlr. 30 Stbr. a. 10 Stbr. b.
Für einen Laſt oder Tracht 40 Stbr. a. 10 Stbr. b.
Wenn das Holz in jungen aus dem Kern gewachſenen Ausſchlag beſtehet, ſo zahlt der Entwender für einen Wagen 25 Rthlr. a. 40 Stbr. b.
Für eine Karrig 15 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
Für eine Schieb-Karrig 5 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Für eine Laſt oder Tracht 2 Rthlr. 30 Stbr. a. 15 Stbr. b.
Beſteht das Holz in Stangen oder Schlagholz, ſo zahlt er für einen Wagen 12 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
Für eine Karrig 6 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Für eine Schieb-Karrig 1 Rthlr. a. 10 Stbr. b.
Wer Lohe ſchälet an jungen wachsbarn- oder Saamenſtämmen, zahlt 6 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
An den von Erdſtöcken erwachſenen Stämmen 2 Rthlr. a. 15 Stbr. b.
Wer Eicheln ſammelt, für eine Karrig 6 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Für eine Schieb-Karrig 2 Rthlr. a. 15 Stbr. b.
Für einen Sack oder Laſt 1 Rthlr a. 10 Stbr. b.
Geſchehen dieſe Frevelen in den Zuſchlägen oder Behängen, ſo wird das Straf- und Pfandgeld um ein Drittel erhöhet.

§. 2. Vom Büchen-Holz.

Wer einen ſtarken, zu Werkholz dienlichen Stamm abhauet, zahlt 10 Rthlr. a. 40 Stbr. b.
Für einen Stamm mittler Gattung oder ſtarken Heiſter 6 Rthlr. a. 24 Stbr. b.
Für einen ſchwächern, etwa eine Karrig Holz ausmachenden Heiſter 5 Rthlr. a. 20 Stbr. b.

Für einen guten Stümmel- oder Steifſtock 3 Rthlr. a. 20 St. b.
Für eine junge, zu Latzen, Hopfen-Stangen, Spachgerten und dergleichen dienliche Buche, p. Stück 2 R. a. 10 St. b.
Für Bohnenſtangen, p. Stück. 16 St. a. 4 St. b.
Für eine Karrig Erbſen-Reiſer vom Schlagholz 4 R. a. 15 St. b.
Wer junge verpflanzte Buchen abhauet, oder verdirbt, p. Stück 1 R. a. 10 St. b.
Von mehrern nach Verhältniß — a. 30 St. b.
Sind oben gemeldete Stämme abſtändig, ſo wird nach Verhältniß weniger bezahlt.
Wer einen Windfall entfremdet, zahlt nebſt deſſen Werth 2 R. a. 15 St. b.
Wer einen Wagen grüner Stangen oder Reiſer vom Kern hauet oder rottet 10 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Für eine Karrig 4 Rtlr. a. 15. Stbr. b.
Für einen Laſt 40 Stbr. a. 10. Stbr. b.
Für einen Wagen Erd-Stöcken-Ausſchlag 4 R. a. 15 St. b.
Für eine Karrig 2 R. a. 10 St. b.
Fur eine Zugſchlitte vom Kern 4 R. a. 15 St. b.
Für ſolche von Erd-Stöcken 1 R. 30 St. a. 10 St. b.
Für eine Schiebkarrig 40 St. a. 10 St. b.
Für einen Laſt 20 St. a. 10 St. b.
Wer grüne Aeſte abhauet 1 R. a. 10 St. b.
Solche abreißt 1 R. a. 10 St. b.
Wer ſonſtiges, ſchon zubereitetes Werk- und Geſchirr-Holz entwendet, zahlt nebſt deſſen doppelten Werth 6 R. a. 30 St. b.
Für Klafter Holz 10 R. a. 30 St. b.
Wer Buch-Egger ſammelt, für die Karrig 4 R. a. 20 St. b.
Für die Schiebkarrig 1 R. 30 St. a. 15 St. b.
Für eine Tracht oder einen Sack 1 R. a. 10 St. b.

§. 3. Von Erlen-Eſchen-Ahorn-Birken- und ſonſt anderm Gehölze.

Wer dergleichen Pflanzen abhauet oder beſchädiget, zahlt p. Stück 6 Stbr. a. — b.
Von mehrern nach Verhältniß — a. 20 S. b.
Wer ſolche zu Leiter Bäume, Futtereyen, Faß-Reiffen und ſonſtigem Gebrauch hauet, p. Stück 20 St. a. — b.
Für Hopfen-Stangen, p. Sück 20 St. a. — b.

Von mehrern an Pfandgeld 30 St. b.
Wer Ahorn, Erlen, Aſpen, Birken, Eſchen zu Molden, Löffelmacher-Holz und ſonſtigem Geſchirr entwendet, zahlt nebſt doppeltem Werth 3 R. a. 20 St. b.
Für dergleichen Brandholz p. Klafter 8 R. a. 30 St. b.
P. Meaß 3 R. a. 20 St. b.
Für eine Karrig 2 R. a. 15 St. b.
Für eine Schiebkarrig 40 St. a. 10 St. b.
Für einen Tracht oder Laſt 45 St. a. 10 St. b.
Wer dergleichen ſonſtiges Nutz-Holz hauet, zahlt nebſt doppeltem Werth 3 R. a. 20 St. b.
Gerten ſchneidet p. Gebund 20 St. a. 10 St. b.
Beſem-Reiſer, pr. Laſt 15 St. a. b.
Bandſtücke, Harte Pfähle, Rechenſtiele und dergleichen hauet, p. Sück 6 St. a. 10 St. b.
Von letztgemeldten Holz-Gattungen Saamen ſammelt jedesmahl 30 St. a. 15 St. b.

§. 4. Vom Nadel-Holz.

Wer junge Dannen aushebt oder beſchädigt, p. Stück 30 .St a. 10 St. b.
Dergleichen zu Hopfen-Stangen, Bohnen-Stecken, Tachlatzen, Reckhölzer und dergleichen hauet, p. Stück 1 R. a. 10 St. b.
Wer für einen Leiter-Baum oder Wagendeichſel entwendet 1 R. 30 St. a. 15 St. b.
Einen Blochbaum zu Bretter 25 R. a. 40 St. b.
Einen von 60 Fuß lang, für Balken 20 R. a. 40 St. b.
» » 50 » » 15 R. a. 30 St. b.
» » 40 » » 12 R. a. 30 St. b.
» » 30 » » 10 R. a. 30 St. b.
» » 24 » » 8 R. a. 24 St. b.
Für Röhr-Holz, p. Fuß 10 St. a. 8 St. b.
Wer einen Stamm zum Harz- und Pechſammlen anhauet, und beſchädigt 8 R. a. 24 St. b.
Dergleichen grünes Brand-Holz hauet, für einen Wagen 6 R a. 20 St. b.
Für eine Karrig 3 R. a. 15 St. b.
Für eine Schieb-Karrig 40 St. a. 10 St. b.
Für einen Laſt oder Tracht 30 St. a. 10 St. b.
Von dergleichen Holz, wird, wenn es trocken und abſtändig iſt, in denen mit Stock und Sprockſammeln beſchwehrten Waldungen auſer denen Holztägen nach vorgemeltem Anſatz die Halbſchied zahlt

Wer Nadelholz-Zapfen abbricht oder ſonſten ſammelt, zahlt jedesmahl 2 R. a. 10 St. b.
Die Nadeln zur Straudünge ſammelt, zahlt jedesmahl für einen Wagen 5 R. a. 20 St. b.
Für eine Karrig 3 R. a. 20 St. b.
» » Schiebkarrig 40 St. a. 15 St. b.
» » Tracht oder Laſt 30 St. a. 10 St. b.

§. 5. Von der Wald-Maſte.

Wer ohne Conceßion wildes Obſt oder Nüße ſammelt, zahlt 2 R. a. 15 S. b.
Eine Heerde Hornviehe zur Maſtzeit im verbothenen Wald hütet 15 R. a. 1 R. 20 St. b.
Von einzelnen Stücken bis zu 20 gerechnet, p. Stück 45 St. a. 10 St. b.
Für eine ganze Heerde Schaaf 15 R. a. 1 R. 20 St. b.
Für dergleichen einzelne bis auf 50 Stück gerechnet p. Stück 20 St. a. 6 St. b.
Für ein in die Maſt mit eingeſchlichenes, nicht aufgebranntes Schwein 2 R. a. 30 St. b.

§. 6. Von verbothenen Huth- und Trieften des Viehes.

Von einem im Behang oder Zuſchlag weidenden Pferd 2 R. a. 15 St. b.
Von einem nur darin angelaufenem Pferd 30 St. a. 10 St. b.
Von einem Ochſen 30 St. a. 10 St. b.
Von einer ganzen Heerde Hornviehe 15 R. a. 1 R. 20 St. b.
Von einer ganzen Heerde Schwein 8 R. a. 40 St. b.
Von jedem einzelnen Stück 15 St. a. 6 St. b.
Von einer Heerde Lämmer 8 R. a. 30 St. b.
Von einer Heerde Schaaf 20 R. a. 2 R. b.
Von dergleichen einzelnen p. Stück 30 St. a. 6 St. b.
Geißen werden wegen veranlaſſenden großen Schadens todt geſchoſſen und p. Stück wird an Brüchten zahlt 1 R. a.
An Schußgeld p. Stück 30 St. b.
Wenn obengemeldtes Viehe denen Forſtbedienten ſelbſt zugehört, ſo wird derſelbe doppelt geſtraft, und nach Umſtänden ſeines Dienſtes entſetzet.

Wenn ein ausländiſcher benachbarter Hirt zum Schaden über die Gränze hütet, ſo ſolle er zahlen 12 R. a. 4 Rt. b.

§. 7. Die Köhler und Holzhauer betreffend.

Wer einen Zehend Kohlenbrände entwendet, wird beſtraft mit 2 R. a. 15 St. b.

Für einen Zehend Kohlen 4 R. a. 20 St. b.

Wenn der Köhler oder deßen untergebene Leute ſolches entwenden, ſo ſind ſie doppelt ſtraffällig, und werden allenfalls körperlich gezüchtiget.

Wenn ein Holzhauer ſeine Klafter oder Maaßen-Holz nicht richtig eintheilet, zahlt er p. Klafter 40 St. a. 8 S. b.

P. Maaß 30 St. a. 6 St. b.

P. 100 Schanzen oder Wellen 30 St. a. 6 St. b.

Wenn derſelbe Laasreiſer oder Saamen-Bäume ohne Anweiſung abhauet, p. Stück 6 R. a. 20 St. b.

Wenn er zu hohe Stöcke hauet, p. Stock 30 St. a. 6 St. b.

Wen der Köhler den Meiler nicht recht wartet, zu ſtark treibet, zu frühe aufladet, denſelben durch Nachläßigkeit aufbrennen läßt, ſo ſoll er nebſt Zahlung des Holzes geſtraft werden mit 20 R. a. 40 St. b.

Ohne Ordre anſtecket 4 R. a. 20 St. b.

Ohne Befehl Kohlen verweiſet 12 R. a. 30 St. b.

Zur Decke des Meilers junge Lohden oder grüne Zweige nimmt 3 R. a. 15 St. b.

So lang dieſelbe im Haue ſind, ſollen ſie für allen Frevel ſtehen und den Thäter anzeigen, überhaupt, wenn ein Forſtgeſchworner einen Frevel verſchweiget, wird er beſtraft mit 10 R. a. 40 St. b.

Geſchieht dieſes mehrmahlen, ſo ſoll er ſeines Dienſtes entſetzet werden.

Wenn der Köhler nach geſchehener Abmeſſung mehreres Holz dazu hauet, ſo ſoll er nebſt Zahlung des Holzes geſtrafet werden mit 20 R. a. 1 R. b.

§. 8. Von ſonſtigen Forſtverbrechen.

Wer eine falſche Waldare nachmachet, und damit falſche Bezeichnung unternimmt, ſoll arreſtiret, und beym Fiscal-Hofrath nach vorläufiger Unterſuchung beſtrafet werden.

Wer ächte Zeichen der Wald-Axe aushauet, unkennbar machet, oder ſonſtige Zeichen in numerirten Bau- und Brandholz verändert, wird geſtraft mit 50 R. a. 3 R. b.

Wer einen Gränz-Stein ausnimmt und verſetzt, denſelben beſchädigt, einen Gränz- oder Laagbaum ausrottet und entwendet, denſelben abhauet, ſolchen zum Abdörren beſchädigt, Gränz-Gräben, oder ſonſt ausgeworfene Scheidungs-Zeichen zuwirft, oder verdunkelt, ſoll arreſtirt, und criminaliter behandelet werden.

Wer mit Hauen, Pflanzen, Hacken, oder ſonſtiger Feldarbeit die Gränze überſchreitet, ſoll nach Befund der Umſtänden geſtraft werden mit 25 R. a. 2 R. b.

Wer mit böſem Vorſatz einen Wald anzündet, ſoll criminaliter behandelt werden.

Entſteht auch der Brand durch Nachläßigkeit, ſo ſoll die Sache zum Hofrath abgegeben, und bey klarem Befund einer bloſen Nachläßigkeit, die Brücht nach Betrag des Schadens auf 10, 20 bis 30 Rthlr. beſtimmt werden.

Wer bey Winterszeit im Wald das Feuer zu nahe an Stämme legt, oder wenn ein Holzhauer oder ſonſtiger Arbeiter Abends vor dem Weggehen das Feuer nicht völlig auslöſcht, wird beſtraft mit 6 R. a.

Wer zur Frühe-Jahrs oder gar Sommerszeit ein Feuer im Walde anlegt, zahlt jedesmahl 8 R. a. 24 S. b.

Wenn eine Gemeinde ihre Schuldigkeit bey vorkommenden Wald-Bränden gemäß der Forſt-Ordnung §. 35 verſaumet, wird dieſelbe in Concreto, jedoch nach Verhältniß der Größe des Orts, beſtraft mit 50 R. a. 3 R. b.

Jeder einzelne, der nach gehörigem Glockenſchlag oder ſonſtigen Ankündigung geſliſſentlich ausbleibet, mit 5 R. a. 40 S. b.

Der ſich hiebey unthätig bezeigt, mit 1 R. a. 10 S. b.

Solchen Brand zuerſt wahrnimmt, und nicht gleich der Behörde zur Beförderung der Löſch-Anſtalten anzeigt, jedoch nach Maaßgab des Vermögens, mit 50 R. a. 3 R. b.

Dem erſten Angeber, welcher ſonſt in gutem Rufe ſteht, ſolle nach bewandten Umſtänden eine beſondere Belohnung zukommen.

Wer ſich einer Pfändung im Wald ſo wohl, als bey den Hauß-Viſitationen mit einem ſchneidenden oder ſonſt gefährlichen Inſtrument widerſetzt, ſoll nach Umſtänden des Vermögens mit 5, 10 und 15 Rthlr. beſtrafet, und allenfalls arreſtirt werden.

Widerſetzt er ſich ohne dergleichen Inſtrumenten, ſo wird er nach Umſtänden mit 2, 4 u. 6 Rthlr. beſtraft.

Wer der Pfändung entläuft, mit 1 Rthlr. a. 40 St. b.
Einen falſchen Nahmen, oder Wohnort angibt, mit 1 R.a. 40 St. b.
Sein ſchneidendes Inſtrument verſteckt, mit 1 R.a. 30 St. b.
Seine Mitbetheiligte nicht treu angibt, mit 40 S.a. 30 » b.
Jeder muß die, von ihm gepfändete Sachen längſtens inner 3 Tagen nach geſchehener Pfändung einlöſen, wo ſonſt von den Beamten der Verkauf der gepfändeten Sachen oder des auf den Pfandſtall getriebenen Viehes vorgenommen werden ſolle.
Wer unerlaubt Turf ſticht, wird beſtraft mit 10 R.a. 30 St. b.
Ueber ſein angewieſenes- und gekauftes Mahl ausſticht, mit 5 R. a. 20 St. b.
Jedoch nach Umſtänden mehr oder weniger, davon andern Ankäufern entwendet.
Für die Karrig 6 R. a. 30 St. b.
» » Schiebkarrig 2 R. a. 15 St. b.
» » Tracht 1 R. a. 10 St. b.
Wer ſeinen angekauften Platz, wenn es verordnet iſt, nach geſchehenem Ausſtich nicht wieder mit dem Auswurf der Oberndecke zuwirft, für die Quadrat-Ruth 1 R. a. 10 St. b.
Wer beym Stock- und Sprockſammeln auf Holz Täge die Erdſtöcke rottet, die Löcher aber zum beßern Ausſchlag des Saamens nicht wieder zuwirft, ſoll zahlen 30 St.a. 10 St.b. und angewieſen werden, die Löcher zuzuwerfen.
Wer grüne Erdſtöcke abſpähnet, oder ausrottet, mit 1 R. a. 10 St. b.
Auch einen hohen Stuf-Stock abſpähnet, ſey er auch zum Theil trocken, mit 2 R. a. 20 St. b.
Oder durch Aufraumen und Rottung der dörren Erdſtöcken das junge Holz beſchädiget 2 R. a. 20 St. b.
Junge wilde Obſtbäume aushebt oder beſchädiget, p. Stück 1 R. a. 15 St. b.
Ueberhaupt von mehrern nach Verhältniß a. 40 St. b.
Wenn er erwachſene, oder tragbare abhauet oder beſchädigt 4 R. a. 1 R. b.
Wachholder-Stämme oder ſtarke Stauden abhauet, p. Stück 6 R. a. 20 St. b.
Dieſelbe abäſtet, für die Karrig 4 R. a. 20 St. b.
Für die Schiebkarrig 2 R. a. 15 St. b.
Für einen Laſt 1 R. a. 10 St. b.
Die Beeren davon ſammelt, für den Sack 4 R. a. 24 St. b.
Für den Korb 2 R. a. 20 St. b.

Wer Hülſen, Genſter, Farrnkraut abhauet, oder ſchneidet, wodurch öfters den jungen Pflanzen und Beſähmung großer Schade geſchieht, zahlt
Für die Karrig 3 R. a. 15 St. b.
» » Schiebkarrig 1 R. a. 10 St. b.
» » Laſt oder Tracht 40 St. a. 10 St. b.
Wer in verbothenen Waldungen Laub ſcharrt, mit ſcharfen eiſernen Rechen
Für die Karrig 6 R. a. 30 St. b.
» » Schiebkarrig 2 R. a. 20 St. b.
» » Laſt oder Tracht 1 R. a. 15 St. b.
Mit hölzernen Rechen wird die Strafe etwa gelinder beſtimmt.
Graß abſchneiden, wird der Laub-Schaar gleich beſtraft.
Wer Heide-Mooß, oder Graß-Strau aus- oder abhacket, oder abſchappet mit ſcharfen Hacken,
Für die Karrig 8 R. a. 30 St. b.
» » Schiebkarrig 2 R. a. 20 St. a.
» » Tracht oder Laſt 1 R. a. 15 St. b.
Wer ſolche abſiqgelt oder mähet, wird etwas geringer geſtraft, mit 30 ad 40 Stbr.
Wer an ſeinem Hauſe bey Kirchmeßen oder ſonſt einen May-Stamm ſetzt, er mag in einem Cameral- oder eigenem Buſch gehauen worden ſeyn, zahlt zur Strafe 3 R. a. 1 St. b.
Das Setzen wird ebenfalls bey 3 Rthlr Strafe verbothen und der Bewohner des Hauſes, welcher das Setzen des Baumes von einem Dritten duldet, wird imgleichen mit 3 Rthlr. beſtraft.
Wer neue ſchädliche Wege macht,
Mit einem Wagen 6 R. a. 30 St. b.
Mit einer Karrig 3 R. a. 20 St. b.
Andere verbothene Wege fahret
Mit einem Wagen 3 R. a. 20 St. b.
Mit einer Karrig 1 R. 30 St. a. 15 St. b.
Wer das angekaufte, oder ſonſt verwilligte Holz gegen die Verordnung länger im Walde beläßt, ſoll ſolches nebſt der Zahlung confiscirt, und Sereniſſimo wieder anheim gefallen ſeyn. Wer das angekaufte, oder ſonſt gratis verliehene Holz bey Nacht und Unzeit ausführt, zahlt jedesmahl 6 R. a. 40 St. b.
Auſſer den beſtimmten Holztägen in den Wald fährt, wenn ſchon noch keine Ladung geſchehen, mit 3 R. a. 15 St. b

Mit hauend- oder ſchneidendem Werkzeug außer den Holztägen in den Wald geht, wenn ſchon noch kein Erceß begangen worden, mit 1 R. a. 10 S. b.
Einen Zaun um einen Eichel- oder ſonſt angelegten Holz-Kamp oder einen Wildzaun oder Waldfrieden beſchädigt, mit 3 R. a. 40 S. b.
Wenn in Cameral Waldungen öde Plätze gegen Genuß der Frucht, oder ſonſten zur beſſern Holz-Cultur abzuplacken und zu brennen verordnet iſt, ſo ſolle das dazu nöthige Holz in ſchlechten von den Förſtern anzuweiſenden Birken, Ginſter oder ſonſtigen geringen Heckholz dazu verbraucht werden, der darwider Handelende zahlt jedesmahl 1 R. 30 St. a. 10 St. b.
Laub für das Viehefutter grün abſtreifet 1 R. a. 10 S. b.
Solches dafür mit denen Aeſten abbricht oder ſchneidet 1 R. 30 St. a. 10 St. b.
Sein ihm etwa aus Noth gnädigſt bewilligte Bau oder Brandholz verkauft 4 R. a. 30 S. b.
Eben ſo derjenige, welcher unter der Angabe des in ſeiner Gegend herrſchenden Holz-Mangels dergleichen Holz für billigen Tar erhält, und es Nutzens halber wieder verkauft 4 R. a. 30 S. b.
Einen geſunden Stamm kringelt, zahlt nebſt deſſen Werth 6 R. a. 40 S. b.
Baſt vom Holz abſtreifet 3 R. a. 20 S. b.
Bienen unangezeigt eigenmächtig aushauet 2 R. a. 10 S. b.
Wer in oben erwähnten Fällen mit einer Säge das Holz abſchneidet, ſoll um ein Drittel ſchärfer beſtraft werden.
Eben ſo ſollen auch die auf Sonn- und Feyertägen oder bey Nachtszeiten, vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang, wie auch die zur geſchloſſenen Wald-Zeit vorgehende Unordnungen doppelt beſtraft werden.
Beym Stock- und Sprock-Sammeln in Cameral-Waldungen ſollen zur Ausrottung der dörren und tauben Erdſtöcken gewöhnliche Hacken, und gar kein ſchneidendes Werkzeug, auch nicht die lange Aſt-Hacken gebraucht werden, wer darwider handelt, zahlt 30 St. a. 10 St. b.

Uebrigens wird 1) denen Forſtbedienten unter willkührlicher Strafe aufgegeben, den Werth des verübt werdenden Schadens, beſonders im wachsbarn Holze gewiſſenhaft zu notiren, und der Behörde gleich anzuzeigen.

2) Sollen jene Brüchtfällig erklärte, welche die angeſetzte Straf-Gelder zu zahlen unvermögend ſind, anſtatt

des ſonſt für jede 10 Stbr. aushaltender eintägiger Waſſer- und Brods-Strafe, ſo fern es ſchicklich, und die Brüchtfällige nicht allzuweit wohnen, einen Tag zur Buſch-Arbeit an denen von Förſtern ihnen anzuweiſenden Plätzen vorſchriftmäßig angehalten werden, wenn anderſt keine beſchwehrende Urſachen eintretten, welche die öffentliche Ausſtellung oder Belegung mit Prügel nöthig machen.

3) Da die zu Schleich-Häuen behandelt werdenden Maybüchen-Waldungen als würklich immerwährende junge Schläge zu betrachten ſind, ſo ſollen die darinn beſonders mit dem Viehe vorkommenden Exceßen mit ſchärferer Straf und Pfandgeld gleich denen Zuſchlägen belegt werden.

4) Die Beamte ſollen Sorge tragen, daß denen Förſtern zu ihrer Aufmunterung und beſſern Unterhalt auf der Stelle das beſtimmte Pfandgeld entrichtet werde.

5) Derjenige, welchem die Forſt-Frevel bekannt ſind, und ſolche nicht angibt, wird als ein Mitbetheiligter beſtraft, wohingegen derſelbe mit Verſchweigung ſeines Nahmens eine angemeſſene Belohnung erhält, wenn er den Thäter angibt.

6) Im übrigen bleibt es bey den bisherigen Forſt-Ordnungen, und ſollen ſolche am Oſter-Montage in der Kirchen, wie auch bey den Herren- oder Wald-Gedingen öffentlich verkündet werden; — Der Beamte, welcher ſolches unterläßt, wird jedesmahl mit 6 Rthlr. beſtraft.

2666. — Den 2. Novbr. 1802. — A. P.

Publication des Collegial-Status der Churfürſtlichen Landes-Direktion und der höhern Juſtitz-Stellen im Herzogthum Berg nach deren bereits publizirten Reorganiſation.

2667. — Den 2. Novbr. 1802. — A. P.

In der, über den real, und perſonal Beſtand der Klöſter und Abteyen in dem Herzogthume Berg unterm 15ten des vorigen Monathes erlaſſenen Verordnung (Nro.

2661.) iſt denſelben die Verminderung ihrer jetzigen Beſitzungen durch Verkauf von Holz-Aufwachs oder ſonſt, bey Strafe des doppelten Erſatzes, und auf Erfordern, eintreten ſollender ſchärferer Maßregeln verbothen worden. Da nun die Landes Direktion dieſes Verboth unter nähmlicher Strafe nunmehr auch ausdrücklich auf die Veräußerung der liegenden Gründe; auf die Auffündigung der ausſtehenden Capitalien; auf die Veräußerung des zu den Corporationen und derſelben Kirchen gehörigen Mobilars; auf die Abſchließung nachtheiliger Pacht- oder ſonſtiger Contracte; auf Vorempfang der Pachtgelder; auf Geldaufnahme, und überhaupt auf alles Schuldmachen ꝛc. mit dem Zuſatze erſtrecket hat, daß den beſagten Abteyen und Klöſtern zwar der gewöhnliche Genuß ihrer Gefälle und Einkünfte belaſſen, dieſelben auch zu Abſchließung neuer Pacht-Contracte, jedoch anderſt nicht, als nach Abfluß der wirklich laufenden Pachtjahre, ohne Beziehung ungewöhnlicher Vorheuer, und trockner Weinkaufsgelder, befugt ſeyn, dieſe aber jedesmahl dahier zur Genehmigung vorlegen ſollen: So wird ſolches den ſämtlichen Beamten und Magiſtraten mit der Weiſung eröfnet, daß ſie den Obern der Abteyen und Klöſter den Inhalt zur ſchuldigſten Nachachtung bekannt machen, auch ſolchen zu eines jeden Wiſſenſchaft dem Herkommen gemäß verkündigen laſſen ſollen ꝛc.

2668. — Den 5. Novbr. 1802. — A. H.

Die Einſendung vierteljähriger Nachweiſen der Aus- und Einwanderungs- (Emigrations-) und Vermögens-Ex- oder Importations-Fälle, ohne Rückſicht, ob mit den betreffenden Staaten Freizügigkeitsverträge beſtehen oder nicht, wird den Beamten ſtreng befohlen.

2669. — München den 8. Nov. 1802. — A. H. U.

Zur Entſcheidung der ſtreitigen Frage: ob die Ehen der Katholiken mit richterlich geſchiedenen Proteſtanten überhaupt ſtattfinden können, und ob ſie bürgerliche Gültigkeit haben, wird folgendermaßen beſtimmt:

Da die gemiſchten Ehen nach den bürgerlichen Geſetzen in Deutſchland gültig ſind, eine richterlich geſchiedene Proteſtantinn folglich nach eben dieſen Geſetzen als ledig, nemlich als eine ſolche Perſon angeſehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und da die bürgerliche Obrigkeit, bei welcher dieſelbe als eine richterlich geſchiedene ſich darſtellt, ſie an einer neuen ehelichen Verbindung, ohne jene Geſetze zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholiſchen Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Geſichtspunkte betrachtet, und als unerlaubt angeſehen werden; ſo ſoll bei ſolchen Ehen, nemlich eines Katholiken mit einer richterlich geſchiedenen Proteſtantinn, und eines Proteſtanten mit einer Katholikinn, wenn ſchon ihre geweſene Ehemänner und resp. Ehefrauen noch am Leben ſind, der bei der weltlichen Obrigkeit nachgeſuchte Copulationsſchein von dieſer niemals verſagt werden, dergleichen Ehen ſind auch in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig anzuſehen. Sollte der katholiſche Pfarrer glauben, nach den Grundſätzen ſeiner Religion die Copulation ſolcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgeſuchte Dimiſſorialien nicht ertheilen zu können, ſo ſoll derſelbe nicht dazu angehalten, und gegen ſeine Ueberzeugung zu handlen gezwungen werden, ſondern es iſt den Eheleuten frei zu ſtellen, ihre Trauung bei einem Geiſtlichen des proteſtantiſchen Theils nachzuſuchen, welche in Anſehung der bürgerlichen Rechte die nemliche Wirkung hat, als wenn Sie von dem katholiſchen Pfarrer geſchehen wäre, wobei dergleichen Eheleute kräftig zu ſchützen ſind, und es iſt nicht zu dulden, daß die katholiſche, geiſtliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehre nachtheilige Strafe vollziehe.

Was hingegen ad forum Conscientiae gehört, darinn ſoll die weltliche Obrigkeit ſich nicht einmiſchen, ſondern ſolches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geiſtlichen Behörde allein überlaſſen.

Bemerk. Erneuert am 3. Novbr. 1814.

2670. — München den 15. Novbr. 1802 — H.

Die Erkenntniß über Dienſtgebrechen proteſtantiſcher Schullehrer, wenn ſolche auch die Natur einer Juſtiz-Sache angenommen haben, ſteht der Regierungs-Behörde

(Landes-Direction) als dem geeigneten foro in causis ecclesiasticis protestantium einſeitig zu.

2671. — Den 20. Novbr. 1802. — A.

Behufs der beſſern Verwaltung der dieſſeits ſequeſtrirten Güter der weſtrheiniſchen Geiſtlichkeit ꝛc. werden die Beamten zur Einziehung genauer Nachrichten über den Beſtand, die Nutzbarkeiten und Laſten, die Pacht- und andere Verträge ꝛc. jener Güter angewieſen.

2672. — Den 15. Dez. 1802. — A.

Ediktal-Vorladung aller derjenigen, welche einige, zum Beſten einer weſtſeits des Rheines aufgehobenen, geiſtlichen Stiftung, auf dieſſeits wohnende Schuldner ſprechende Obligationen in Händen haben, um ihre Anſprüche in einer peremptoriſchen Friſt von 6 Wochen geltend zu machen.

2673. — Den 18. Dezbr. 1802. — A.

Da es der Churfürſtlichen Landes-Direktion ernſtlicher Wille iſt, in den die Feuer Verſicherungs-Anſtalt betreffenden Geſchäftsgang je mehr und mehr diejenige Beſtimmtheit und Schlennigkeit zu legen, welche die Natur des Gegenſtandes, der Vortheil der Geſellſchaft, und die oft dringenden Bedürfniſſe der Brandbeſchädigten erfordern, bisher aber durch die Wochen und Monate lang verſpätete Beſichtigung der Brandſtätten, Abhörung der Zeugen, Schätzung des geſchehenen Schadens und Einſendung des Berichts die Beſtimmung der den Brandbeſchädigten zukommenden Vergütung in mehreren Fällen, ganz gegen die Abſichten der Churfürſtlichen Landes-Direction, nur zu lange verzögert worden iſt; ſo hat dieſelbe für nöthig erachtet, in Anſehung jener vorläufigen Unterſuchungen, und Bericht-Erſtattungen folgende Verfügungen zu treffen; 1) Innerhalb 24 Stunden nach einer jeden Feuersbrunſt hat der Vorſtand des Ortes, wo ſich der Vorfall ereignet hat, denſelben dem Beamten,

oder in Abweſenheit deſſelben dem Gerichtſchreiber, bey unvermeidlicher mit jedem Tage fernerer Zögerung ſich verdoppelnder Strafe von drey Reichsthaler anzuzeigen. — 2) Der Beamte hat ſich ebenfalls bey Strafe von 3 Rthlr. innerhalb längſteus 3mal 24 Stunden nach der ihm geſchehenen Anzeige, in Perſon und in Begleitung vereideter Werkverſtändigen Schätzleute zu der Brandſtätte zu verfügen, über die Entſtehung des Brandes vorläufige Erkündigung einzuziehen, und ſich von der Geſtalt der Dinge durch den Augenſchein zu unterrichten; während die Werkverſtändigen ſich, nach Vorſchrift des §. 6. der Feuer-Aſſecuranz-Ordnung, mit der Schätzung des geſchehenen Schadens und der Ueberbleibſel zu beſchäftigen, unmittelbar darauf ihren Anſchlag zu verfaſſen, und denſelben den Beamten zu übergeben haben. Die Beobachtung der beiden oben beſtimmten Friſten iſt von den Beamten jedesmal in dem Eingange des von ihnen einzuſendenden Protocolls zu bemerken. — 3) Haben hierauf die Beamten an ihren Wohn- oder Gerichtsörtern das Zeugen-Verhör über die Entſtehung der vorgefallenen Feuersbrunſt anzuſtellen, den Betrag des Entſchädigungs-Quanti zu liquidiren, und die ſämmtlichen Acten nebſt Bericht, bey unnachläßiger, mit jedem Tage längerer Zögerung um 1 Rthlr. ſteigender Strafe von 3 Rthlr. längſtens binnen acht Tagen nach der ihnen geſchehenen Anzeige von dem vorgefallenen Brande, zur hieſigen Stelle einzuſenden. — 4) In dem unvermuteten Falle der Abweſenheit, Krankheit, oder Verhinderung beyder Beamten, ſoll die Anzeige von der vorgefallenen Feuersbrunſt und den die unverzügliche Beſichtigung hindernden Umſtänden von dem Gerichtſchreiber auf der Stelle hiehin geſchehen, und fernerer Verfügung gewärtiget werden. — 5) Wird den Beamten und dem Gerichtſchreiber, für die vorzunehmende Beſichtigung, wie in dem §. 8. der Feuer-Aſſecuranz-Ordnung ſchon in Anſehung der Schätzleute beſtimmt iſt, Eines Tages Diaet zuerkannt, weshalb dieſelben das Verzeichnis jener Beſichtigungs- und Schätzungs-Gebühren ihrem Berichte jedesmal beyzufügen, und darüber fernerer Verfügung zu gewärtigen haben. ꝛc.

2674. — Den 28. Dezbr. 1802 — A.

Vorſchrift der Porto freien Addreſſ-Form der an die

Medizinal-Räthe in Medizinal-Polizey-Angelegenheiten gerichtet werdenden Briefe.

2675. — Den 31. Dezbr. 1802. — A. H.

Die Landes Direction iſt unterrichtet worden, daß einige Bewohner der Ritter- und allodialfreyen Güther ſich weigern, die allgemeine Polizey-Verordnungen, insbeſondere jene, die Ablieferung der Spatzenköpfe, und die der Vertilgung der Raupen-Neſter betreffend, zu befolgen, und bei den jährlichen Herrngedingen zu erſcheinen. Da aber dieſe und dergleichen Polizey-Geſetze, welche nur Ordnung, Moralität und Abwendung gemeinſchädlicher Uebel bezwecken, jeden Unterthan ohne Rückſicht ſonſtiger perſonal und real Freyheit verbinden, und da bey den jährlichen Herrngedingen alle Polizey-Vorſchriften in Erinnerung gebracht werden, ſo wird allen Beamten befohlen, jeden Unterthan, ſowohl den Bewohner der freyen als unfreyen Güther zur Befolgung der Polizey-Geſetze, und zur Erſcheinung bey den Herrngedingen, mittels öffentlicher Verkündigung anzuweiſen, und die Ungehorſamen mit den beſtimmten Brüchten-Strafen zu belegen, ꝛc.

2676. — Den 4. Jan. 1803. — A. H.

Die Freizügigkeit zwiſchen den alten und neuen churfürſtlichen Provinzen ſoll, wenn ſie gegen letztere nicht ſchon früherhin beſtanden hat, von dem Tage der Civil-Beſitz-Ergreifung an ſtattfinden.

2677. — Den 7. Jan. 1803. — A.

Nach der ſtattgefundenen Verſorgung der zuletzt im Jahr 1789 geprüft und fähig befundenen 12 Pfarramts-Candidaten wird ein neuer Prüfungs-Termin, unter gleichen Umſtänden und Bedingungen wie die frühern, jedoch mit der Einſchränkung anberaumt, daß nur ſechs der am tüchtigſten befundenen Candidaten klaſſifizirt, und

daß für die im Schulfache ſich vorzüglich auszeichnenden Congregationiſten nur zwei Pfarreien reſervirt werden ſollen.

2678. — Den 18. Jan. 1803. — A.

Die mit der Renovation ihrer Lehen in Rückſtand gebliebenen Vaſallen werden an deren Erfüllung mit einer Friſtbeſtimmung bis ult. Febr. d. J. erinnert.

2679. — Den 25. Jan. 1803. — A. H.

Die Feierlichkeiten bei gerichtlichen Verkäufen werden dahin beſtimmt, daß nach geſchehener gerichtlicher Immiſſion des Schuldners der zu verkaufende Gegenſtand legal geſchätzt werden, und die Verkündigung des Verkaufes nebſt Bezeichnung des Termins und des geſchätzten Werthes an 3 nacheinander folgenden Sonntagen in allen Amts-Pfarr-Kirchen und im Düſſeldorfer Wochenblatt geſchehen muß; daß bei nicht Erreichung der Taxe ein zweiter und eventualiter ein dritter, einmal zu verkündigender Verkaufs-Termin angeſetzt werden ſoll, bey deren Fruchtloſigkeit die Taxe des Verkaufs-Gegenſtandes vermindert werden kann; daß dem Schuldner eine 6 wöchentliche Reluitions-Friſt nach dem Zuſchlage vorbehalten bleibt, wenn er nicht bonis cedirt oder gar fallirt hat, und daß dem Käufer nach Abfluß dieſer Reluitions-Friſt die förmliche gerichtliche Adjudication ertheilt werden muß. (Conf. Nro. 2728.)

2680. — Den 9. Febr. 1803. — A.

Den Abteyen und Klöſtern wird es wegen ihrer ſeit kurzer Zeit bewieſenen Unwirthſchaftlichkeit unterſagt, ohne vorherige Anweiſung der Forſtbeamten Holzfällungen in ihren Büſchen vorzunehmen; zu dieſen forſtmäßigen Fällungs-Anweiſungen werden die Beamten zugleich ermächtiget.

2681. — Den 11. Februar 1803. — A.

Die Churfürſtliche Landes-Direction hat für nöthig erachtet, in Rückſicht der bey der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt jährlich vorgehenden Veränderungen, folgende Verfügungen zu treffen:

1) Alle diejenigen, welche aus der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu treten geſonnen ſind, haben ihren Entſchluß den Beamten vor dem 30ten November eines jeden Jahrs anzuzeigen, indem ſpäter, wegen der in dem §. 2. der Feuerasſecuranz-Verordnung befohlnen öffentlichen Verkündigung, und damit in Zukunft zu verbindenden Einrückung in das Wochenblatt, keine Erklärung dieſer Art für das künftige Aſſecuranz-Jahr als gültig angenommen werden kann.

2) Haben die Beamten ihrem gemäß dem 5ten §. der Feueraſſecuranz-Verordnung (und zwar in Zukunft bey drey Rthlr. Strafe) vor dem 15. Januar einzuſendenden Bericht über die in ihrem Bezirke vorgegangenen Veränderungen die Beſcheinigungen beyzufügen, daß jene öffentliche Verkündigung ſowohl, als die Anzeige in den hieſigen wöchentlichen Nachrichten zu rechter Zeit geſchehen ſey.

3) Sollten ſich in einem Gerichts-Bezirke binnen einem Jahre in Rückſicht der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt keine Veränderungen ereignet haben; ſo ſind die Beamten gleichwohl verbunden, ſelbſt dieſes in dem vorgeſchriebenen Termin, und bey der nähmlichen Strafe berichtlich anzuzeigen, damit die hieſige Stelle in der Schließung des jährlichen Haupt-Cataſters durch Ungewißheit nicht aufgehalten werde. ꝛc.

2682. — Den 11. Febr. 1803. — A. H.

Bei Emigrations- und Exportations-Fällen in ſolche Staaten, womit keine Freizügigkeitsverträge geſchloſſen ſind, ſollen die Juſtiz-Beamten das Vermögen in vorläufigen Beſchlag nehmen, und Anzeige darüber machen, welches letztere den Rentbeamten gleichfalls ſtreng befohlen wird.

2683. — Den 12. Febr. 1803. — A.

Zur Verbeſſerung der Forſtverwaltung ſollen die Rentbeamten von allen Kameral-, geiſtlichen-, Gemarken-, Gemeinde- und Privat-Waldungen eine möglichſt genaue Nachweiſe ihres Umfangs, ihrer Lage und ihrer bisherigen Verwaltungs-Art einſenden.

2684. — Den 12. Febr. 1803. — A.

Das Kameral-Rechnungs-Jahr ſoll künftig mit der bürgerlichen Zeitrechnung anfangen und ſchlieſſen, wozu, ſo wie zur Einführung von Quittungs-Büchern, den Rentbeamten Anweiſung ertheilt wird.

2685. — Den 15. Febr. — 1803. — A. H.

Bey dem mißlichen Zuſtande, worin die meiſten Waldungen durch die Verheerungen des Krieges verſetzt ſind, läßt die Landes-Direction es ſich zur angelegentlichſten Sorge ſeyn, den Erſatz des Abganges durch Verbeſſerung der Forſt-Cultur zu befördern, und den Flor der Waldungen zu herſtellen. Das Haupt-Hinderniß, welches dieſer, auf den Vortheil aller Einſaßen Einfluß habenden Abſicht entgegen wirkt, iſt der, durch leichtſinnige Duldung faſt allgemein eingeriſſene Mißbrauch des Laubſcharrens oder Strauhohlens, in den Waldungen, dieſen wird hierdurch der natürliche Stoff zur Düngung, mithin auch die Nahrung zu Beförderung des Holz-Aufwachſes benommen, der noch vorzüglich dadurch behindert wird, daß durch die Wegnahme des Laubes die Wurzeln dem Witterungs-Einfluße bloß geſtellet werden. In Erwägung dieſer Nachtheile, und in dem Betrachte, daß nach allgemein angenommenen forſtwirthſchaftlichen Grundſätzen, die Abſtellung des Laubſcharrens, oder Strauhohlens als eine unbedingte Maßregel zur Verbeſſerung des Forſtweſens anzuſehen iſt, hat die Landes-Direction verordnet, daß alles Laubſcharren, oder Strauhohlen in den Waldungen verbothen, daß aber denjenigen, welche dazu ein wirkliches Recht zu haben glauben, nur die Klage auf billige Entſchädigung geſtattet, keineswegs aber, auch nicht einmahl

während des Rechts-Streites das Laubſcharren oder Strauhohlen zugelaſſen ſeyn ſolle. Den ſämtlichen Beamten u. Magiſtraten wird demnach befohlen, dieſes Verboth zu eines jeden Wiſſenſchaft und Beobachtung bekannt zu machen, die Förſter und Buch-Aufſeher darnach anzuweiſen, auf die Befolgung mit unnachſichtlicher Beſtrafung der dagegen frevelnden genaueſt zu halten, ꝛc.

Bemerk. Am 26. Marz d. J. iſt vorſtehendes Verbot fur dieſes Jahr wegen des herrſchenden Strohmangels dahin modificirt worden, daß den Straubedürftigen die zum unſchädlichen Laubſcharren geeigneten Waldſtellen angewieſen werden ſollen.

2686. — Den 15. Febr. 1803. — A.

Die Landes-Direction hat verordnet, 1) daß in den Dimiſſorialſcheinen bey Trauungen allzeit die Aeltern des Dimittirten nebſt Taufjahr und Tag zu bemerken, 2) daß dieſe Scheine nicht mit dem Privat-Siegel des Pfarrers, ſondern mit dem Kirchen Siegel, deren wo keine vorhanden, beſonders anzuſchaffen, und dieſe ſodann nebſt dem Orts-Patron mit der Umſchrift: Sigillum ecclesiae parochialis in N. zu verſehen ſind, zu beſtärken, und daß 3) bey allen Kirchenzeugniſſen überhaupt das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, ſondern zugleich mit Buchſtaben auszudrücken ſey.

2687. — Den 15. Febr. 1803. — A. H.

Die illegalen Schriftſätze in gerichtlichen Verhandlungen werden, unter Beſtimmung der legalen Formen, ſtreng verboten.

2688. — Den 2. März 1803. — A.

Berichtsforderung über die dem Aerarium zugefallenen Antheile weſtrheiniſch, ſequeſtrirter, geiſtl. Corporationen an dieſſeitigen Gemarken-Büſchen.

2689. — Den 4. März 1803. — A.

Bei der Abſicht, denjenigen Beneficiaten, welchen keine Seelſorge obliegt, die Inſpectionen über die Stadt- und Land-Schulen zu übertragen, wird den Collatoren ſolcher, ſogenannten, ſimplen Beneficien oder Vikarien befohlen, bei Strafe der Nichtigkeit der Collation, vorher das erwählte Subject, zur Prüfung ſeiner Fähigkeit als Schul-Inſpector, anzuzeigen.

2690. — Den 4. März 1803. — A. H.

Bei der ſtattfindenden Nichtbeachtung der frühern Verbote des Spielens in fremden Lotterien und bei der wieder einreiſſenden, verderblichen Spielſucht der Unterthanen wird Folgendes verordnet:

1) Wofern ein Fremder ſich beygehen läßt, im Bergiſchen Lande zu einer auswärtigen Lotterie zu collectiren, oder die Unterthanen zur Beförderung fremder Lotterien vermittelſt Uebernehmung einer Collecte, oder wie es immer Namen haben möge, zu verleiten, ſo ſoll derſelbe gleich in Haft gezogen, und nebſt Confiscirung der collectirten Gelder nach Ermeſſen mit Geld, Gefängniß oder Zuchthauß beſtrafet werden.

2) Wenn ein Unterthan ohne beſondere Erlaubniß eine Lotterie im Lande errichtet, oder auf die Ziehungen anderer Lotterien ein ſo genanntes Wett-Comptoir hält, ſo ſoll derſelbe nebſt Confiscirung der Lotterie-Gelder um 100 bis 300 Rthlr. beſtrafet werden, und außerdem den doppelten Betrag des dadurch bezogenen Vortheils zur Brüchten-Caſſe entrichten. Wenn er aber nicht im Stande ſeyn ſollte, gedachte Strafe zu erlegen, ſo ſoll er mit 2 bis 6 monathlicher Gefängnißſtrafe büßen.

3) Im Wiederholungsfalle, wozu auch der Fall gehört, wenn einer von den bisher beſtraften ſich abermals ein ähnliches Vergehen zu Schulden kommen läßt, ſoll ſchlechterdings 4 bis 8 monathliche Gefängnißſtrafe Statt haben, und dieſe Strafe bey fernerer Wiederholung bis zur Zuchthausſtrafe geſchärft werden.

4) Eben dieſelbe Strafe ſoll Statt finden, wenn einer von einer auswärtigen Lotterie den Auftrag übernommen, hier im Lande Collecteur anzuſtellen, oder auch mit den von der Direction angeſtellten hieſigen Collecteuren im Namen der Direction die Geſchäfte zu betreiben.

5) Wer bloß eine Collecte einer auswärtigen Lotterie übernommen hat, ſoll für das erſte Mahl mit 50 bis 100 Rthlr. beſtraft werden, und annebens den doppelten Betrag des bezogenen Vortheils zur Brüchten-Caſſe erlegen; im Fall er aber zu zahlen unvermögend iſt, zwey- bis ſechswöchentliche Gefängnißſtrafe Statt haben. Im Wiederholungsfalle hingegen ſchlechterdings ein- bis zweymonatliche Gefängnißſtrafe wider ihn eintreffen, und dieſe bey abermaliger Wiederholung bis zur Zuchthausſtrafe geſchärft werden.

6) Wer in einer auswärtigen Lotterie ſpielt, wird nebſt dem doppelten Ertrage des Einſatzes um 20 bis 100 Rthlr. beſtraft; und bey wiederholtem Vergehen wird dieſe Strafe verdoppelt, und nach Ermeſſen geſchärft.

7) Das Ausſpielen von Gütern, Waaren und Effecten iſt bey Strafe der Confiscation derſelben nebſt einer Geldbuße von 25 bis 100 Rthlrn. unterſaget, und der Gaſt- oder Kaffewirth, welcher das Ausſpielen in ſeinem Hauſe zugegeben, ſoll eben dieſelbe Geldbuße erlegen.

8) Alle Glückshafen, bey denen durch Loſe oder durch Würfel um Preiſe geſpielet wird, ſind bey Strafe der Confiscation und angemeſſener Geldbuße verboten, und es iſt beſonders darauf zu wachen, daß keine ſolche betrügeriſche Spiele durch Fremde auf den Jahrmärkten eingeführt werden.

9) Wer ſich nur immer auf einige Weiſe an den hierdurch verbotenen Spielen betheiligt, ſoll, wenn auch die Art ſeines Vergehens hier nicht beſtimmt genannt iſt, verhältnißmäßig beſtraft werden.

10) Beamte und Magiſtrate haben, wenn Verdacht vorhanden iſt, daß dieſer Verordnung entgegen gehandelt werde, die Hausſuchung anzuſtellen, alle auf das verbotene Spiel Beziehung habenden Gelder, Papiere ꝛc. ꝛc.

in Beſchlag zu legen, die verdächtigen, wenn einige Entfliehungs-Gefahr vorhanden, zu arretiren, dieſelben auf der Stelle zu conſtituiren, und das Protocoll ohne Verzug hierher einzuſenden.

11) Damit aber der Zweck dieſer Verordnung nicht durch Unwachſamkeit der Beamten und Magiſtrate vereitelt werde, ſo werden alle Unterthanen hiermit aufgefordert, wenn ſie wahrnehmen, daß dieſer Verordnung in geheim entgegen gehandelt werde, davon der Landes-Direction Anzeige zu thun, dieſe mit den Beweiſen zu belegen, oder wenigſtens die Mittel an die Hand zu geben, wodurch der Beweis könne geführt werden. Wogegen jeder, der es verlangt, ſich der Verſchwiegenheit ſeines Nahmens verſichert halten kann. Den Pfarrern ſämmtlicher Confeßionen wird es aber zur beſondern Pflicht gemacht, in ihren Predigten die ſchädlichen Folgen der Spielſucht lebhaft zu ſchildern, und auf dieſe Weiſe ebenfalls, ſo viel an ihnen iſt, dieſem verderblichen Uebel entgegen zu arbeiten.

12) Beamten und Magiſtraten wird endlich befohlen, dieſe Verordnung auf dem gewöhnlichen Wege und bey dem jedesmaligen Herrengedinge verkündigen zu laſſen, und nicht nur ſelbſt auf Beobachtung derſelben ſtrenge zu wachen, ſondern auch ſolches den Schöppen und Vorſtebern auf ihre Eidespflichten einzuſchärfen. (Conf. Nro. 2166 u. 2339. Erneuert am 2. Januar 1805.)

2691. — Den 8. März 1803. — A. H.

Die Churfürſtliche Landes-Direction hat gegen den Unfug, welcher zum Nachtheil der Unterthanen mit illegalen Schriftſätzen getrieben wird, bereits durch die General Verordnung vom 15ten vorigen Monathes die bemeſſenen Vorſchriften ertheilet. Dieſelbe iſt aber zugleich unterrichtet worden, daß gegen die beſtehenden Verbothe auf dem Lande die ſogenannten deutſchen Prokuratoren ihr Weſen immer forttreiben, da dieſelben es ſich zum Geſchäfte machen, die Angelegenheiten einfältiger Leute bey den hieſigen adminiſtrativen- und Juſtiz-Stellen in den

Gang zu bringen, oder in wirklich anhängigen Sachen Entſcheidungen zu ſollicitiren, wobey ſie ihren leichtgläubigen Clienten beträchtliche Summen unter dem Vorwande, daß ſolche zur gedeihlichen Beendigung der ihnen anvertrauten Geſchäfte erforderlich ſeyen, aus der Taſche zu locken wiſſen. Um dieſem ſchädlichen Unweſen ebenfalls Einhalt zu machen, verordnet die Landes-Direction, daß außer den legalen Procuratoren, allen übrigen Perſonen jede Art von Geſchäftsführung und Sollicitatur für andere, ſo wohl bey den Ober- als unterrichterlichen Stellen durch öffentliche Verkündigung auf das ſchärfeſte und bey empfindlicher Strafe zu unterſagen ſey.

2692. — Den 9. März 1803. — A.

Die Gerichtsſchreiber werden verpflichtet, alle öffentliche Handlungen der Rentbeamten perſönlich oder durch einen unter ihrer Verantwortlichkeit fungirenden, der Landesdirection in Vorſchlag zu bringenden, vereideten Actuar zu aſſiſtiren und zu beglaubigen.

2693. — Den 29. April 1803. — A.

Das am 4. Sept. 1789 (Nro. 2292) erlaſſene Verbot der Veräuſſerungen dieſſeitiger Beſitzungen ausländiſcher Klöſter ꝛc. wird erneuert.

2694. — Den 6. May 1803. — A. H.

Das bisher im Herzogthum Berg beſtandene Beſchüdd-Recht wird mit der Beſtimmung aufgehoben, daß die Wirkungen dieſer Aufhebung für Inländer und Gegenwärtige binnen 6 Monaten, für Abweſende und Minderjährige binnen einem Jahr und ſechs Wochen vom Tage der Verkündigung an Statt haben ſollen.

2695. — Den 10. May 1803. — A.

Publication einer Cabinets-Ordre vom 20. v. M., beſtimmend, daß alle à la Suite angeſtellten und zum Einrücken in den wirklichen Kriegsſtand vorbehaltenen Officiere der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen, daß alle jene ohne Gehalt, mit dem Charakter à la Suite und der dafür regulirten Uniform des Dienſtes entlaſſenen Officiere in Civilproceſſen dem foro civili, dagegen aber in allen perſonellen, wenn auch den Kriegsſtand nicht betreffenden Vergehen und Verbrechen dem foro militari untergeben ſein ſollen.

2696. — Den 14. May 1803. — A.

Der Churfürſtl. Landes-Direktion iſt die Anzeige geſchehen, daß theils durch die Fahrläſſigkeit, theils durch muthwilliges Verſchulden der Führer der Schiffpferde, indem ſie bey der Hinauffahrt die Schiffſeile über die jungen Pflanzungen längſt dem Strome herſtreifen laſſen, oder ſich auch ein Vergnügen daraus machen, durch muthwilliges Schwingen derſelben die neu gepflanzten Weidenſtöcke auszuheben, und in die Höhe zu ſchleudern, an den Deckungswerken der Ufern oft großer Schade verübet wird. Da es nun die Pflicht der Schiffsherrn iſt, auf die Exceſſe ihrer eigenen ſowohl, als der gemietheten Leute zu wachen; ſo werden dieſelben für jeden auf dieſe Weiſe geſchehenen Schaden, mit Verpflichtung zu dem dreyfachen Erſatze, wovon ein Drittheil dem Angeber zuerkannt wird, verantwortlich gemachet, und von dieſem Beſchluſſe hiermit durch den offenen Druck in Kenntniß geſetzet.

2697. — Den 28. May 1803. — A.

Ueber die erforderlichen Eigenſchaften, ſo wie über die Art der Lieferung und der Abſchätzung der zu dem Waſſerbau nöthigen Faſchinen, Wiepenbänder und Pfähle werden ausführliche Vorſchriften ertheilt.

2698. — Den 4. Juny 1803. — A.

Zufolge des jüngſten Landtagsſchlußes wird außer den gewöhnlichen Steuern pr. 180¾, zur Tilgung der Kriegsſchulden, Schleifung der Feſtungswerke und zum Waſſer- und Wegebau eine Summe von 95,000 Rthlr. auf Freye, Steuerbare und Induſtrianten ausgeſchrieben.

2699. — Den 7. Juny 1803. — A.

Bei der ſtattgefundenen, landesherrlichen Verſicherung, (Nro. 2582.) daß jede ſchriftliche Immediat-Eingabe ihre rechtliche und unpartheiiſche Unterſuchung und Erledigung finden werde, wird den Unterthanen das eben ſo zweckloſe als koſtſpielige und zeitraubende, perſönliche Sollicitiren unterſagt.

2700. — Den 28. Juny 1803. — A.

In dem 40ſten Abſatze des Reichs Deputations Hauptſchluſſes iſt beſtimmt, daß alle am rechten Rheinufer gelegenen, von den ehemals auf dem linken Rheinufer beſtandenen Lehnhöfen abhängende Lehne, wenn die Landeshoheit darauf mit Reichsſtändiſcher Eigenſchaft haftet, unmittelbar von Kaiſer und Reich, im Gegenfalle aber von dem Landesherrn, in deſſen Staaten ſie eingeſchloſſen ſind, zu Lehn gehen ſollen.

Zufolge dieſer Beſtimmung werden demnach alle Lehnleute, welche ſich in dem Falle des Beſitzes eines oder mehrerer der bergiſchen Landeshoheit unterworfenen, von den gedachten Lehnhöfen abhängig geweſenen im Herzogthume Berg gelegenen Lehne, befinden, hiermit aufgefordert, um innerhalb 3 Monathe und zwar für dieſesmahl ohne Taxen und Gebührniſſe, jedoch unter dem Nachtheile, daß wider die Ausbleibenden und Ungehorſamen nach den Lehnrechten verfahren werden ſoll, bey hieſiger Canzelley die Belehnung zu erneuern, und des Endes den erſten und letzten Lehnbrief, auch andere die Lehne betreffende Beſcheide nicht nur beyzubringen, ſondern auch nebſt der Qualification ihrer Perſon ein umſtändliches Verzeichniß der Lehnzubehörungen vorzulegen.

2701. — Den 5. July 1803. — A. H.

Mit der Normalverordnung vom 6. April v. J. (Nro. 2633.) iſt die Concurrenz zu den Baukoſten der Pfarrkirchenthürme und Abhänge nach dem Geiſte der ältern Verordnungen von 1711 und 1749 dahin beſtimmet worden, daß ſämmtliche Beſitzer der freyen Cameral- und Rittergüter in ihrer Eigenſchaft als Pfarrgenoſſene zu gemeldetem Kirchenlaſt verhältnißmäßig beytragen ſollen. Da nun die nähmlichen Grundſätze und Beſtimmungen bei Eintheilung jener öffentlichen Laſten eintreffen, welche durch den Haupt- und Declarations-Rezeß nicht ausdrücklich einen beſtimmten Umlagsfuß erhalten haben, worunter Fündlings- Armen- Kranken- Schul- Feuerlöſchanſtalten, Hebammen-Beſoldungen, und alle dieſen ähnliche Auflagen gehören; da aber desfalls verſchiedene Anfragen über dieſe Gegenſtände von den Beamten eingekommen ſind; ſo erkläret die Landes-Direction, um allen Mißverſtand zu heben, daß dieſe Auflagen als communal Laſten zu betrachten, und als ſolche auf alle Gemeinheits Mitglieder ohne Unterſchied umzulegen ſind.

2702. — Den 5. July 1803. — A. H.

Publication der nachſtehenden, churfürſtlichen Verordnung über die Preß- und Buchhandels-Freiheit.

Wir haben kurz nach dem Antritte Unſerer Regierung in einer Verordnung vom 2. April 1799 erklärt, daß die wahre Beſſerung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verſtandes größtentheils abhänge, und beyde von einander nicht getrennt werden ſollen; daß wir darnach erachten, eine Unſerer wichtigſten Regenten-Pflichten zu ſeyn, die Nation, welche zu regieren die Vorſicht Uns anvertraut habe, durch die geeignetſten Anſtalten zu dieſem doppelten Zwecke hinzuführen; ſo weſentlich die beyden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit, ſeyen, eben ſo nothwendig ſey die Erforſchung jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erſchwert, ſondern vielmehr befördert werden müſſe.

Darnach haben Wir damals das Cenſur-Collegium, weil es den liberalen Gang der Wiſſenſchaften aufzuhal-

ten ſchien, aufgehoben, und dafür eine Cenſur-Commiſſion mit der Anweiſung zu einem beſcheidenen und liberalen Verfahren bey ihren künftigen Cenſuren angeordnet.

Wir ſind ſeitdem auf die Fortſchritte der Geiſtes-Ausbildung der verſchiedenen Claſſen der Bewohner Unſerer Erbſtaaten unausgeſetzt aufmerkſam geblieben. Wir haben bei dem freyen Emporſtreben mit Wehmuth die Ausartungen der geſtatteten Preßfreyheit, und eine Inurbanität und Zugelloſigkeit mancher unreifer Schriftſteller wahrgenommen; allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der [illegible]lichen Kräfte durch Unterſagung und allgemeine Beſchränkung des Gebrauches ſelbſt verhüten zu wollen. Wir überſahen deshalb großmüthig ſtrafbare Angriffe Unſerer eigenen höchſten Perſon, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freymüthigkeit und Redlichkeit ſeine Meinung öffentlich darüber zu äußern, was nach ſeiner beſten Abſicht und ſeinem Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beſte zu befördern.

Indeſſen ſind Wir Unſerer Regenten-Pflicht ſchuldig, in Unſern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigſt zu handhaben, und einem jeden Unſerer Unterthanen ſeinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Geſetzes zu ſichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unſeres geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maaßregeln die Leſe- und Preßfreyheit in Unſern Erbſtaaten in ſolchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden ſind, daß die gewöhnliche Maaßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit ſeine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Cenſur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend iſt, ſo haben Wir beſchloſſen, die in Unſeren ſowohl alten als neuen baieriſchen Landen noch beſtehenden Cenſur-Commiſſionen aufzuheben, und in Anſehung der ſchon gedruckten Schriften für die offene Buchhandlungen und diejenigen, welche obrigkeitlich zu dieſem Gewerbe berechtigt ſind, einen freyen Verkehr, ſo wie für die Verleger und Buchdruckereyen im Lande eine ſolche Preßfreyheit zuzulaſſen, daß von nun an zu der

Regel keiner verbunden ſeyn ſolle, ſeine Bücher und Schriften, die er in Unſern Erbſtaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Cenſur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende ſolche denjenigen zur Durchſicht einzuliefern, denen dieſe Verrichtung bisher übertragen geweſen war.

Damit aber die in Unſern Staaten nunmehr bewilligte Freyheit der Preſſe und des Buchhandels nicht in eine ungeſtrafte ſchädliche Freyheit ausarte, ſo wird eine allgemeine Aufſicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihebibliothek-Inhaber, Leſe-Inſtitute und Buchdruckereyen der Polizey-Obrigkeit jedes Orts, wo ſolche ſich befinden, und die Beſtrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den competenten Gerichten nach den Geſetzen übertragen.

In Folge deſſen

1) ſollen alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihebibliothek-Inhaber, die Vorſteher der Leſe-Inſtitute, Kupferſtich-Bilder- und Karten-Händler unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden ſeyn, ihre Cataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

2) Diejenigen, welche keine obrigkeitliche Conceßion haben, dürfen in Unſern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern noch Kupferſtichen, Bildern ꝛc. handeln. Jede Orts-Polizey ſoll darnach wachſam ſeyn, damit nicht durch ſolche unberechtigte Mäckler, Krämer, Colporteurs, Bänkelſanger und andere unangeſeſſene Leute, Schriften, von welcher Art ſie ſeyn mögen, beſonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöſe oder profane Volksblätter ins Publikum gebracht werden. Bey ihrer Entdeckung ſind ſie ſogleich in Beſchlag zu nehmen, und dasjenige Individuum, welches die Geſetze überſchritten hat, ſoll nebſtdem nach Befinden der Umſtände noch beſonders beſtraft werden.

3) Wenn die Polizey in den Catalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereyen Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf ſolcher Schriften bey ihr angezeigt wird, deren Inhalt ſich nicht bloß auf wiſſenſchaftliche Unterſuchungen, oder politiſche und ſtatiſtiſche No-

tiʒen beſchränkt, ſondern was immer für illegale Angriffe einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon ſich erlaubt, folglich durch denſelben

a) die Rechte eines dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menſchen geſetzwidrig verletzt;

b) verläumderiſche und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publicum gebracht;

c) auf eine freche, unehrerbietige Art die Landesgeſetze, oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorſatze getadelt oder verſpottet werden;

d) wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltſamen Revolutionen, zur Herbeyführung der Anarchie geſchehen;

e) die im Staate beſtehenden Kirchen geſetzwidrig angegriffen werden;

f) die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftſteller zur Wolluſt und zum Laſter zu verführen ſucht;

g) offenbar ſchädliche Vorurtheile, beſonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift, gelehrt und fortgepflanzt werden;

(Was von Schriften geſagt wird, gilt auch von Gemählden und andern ſinnlichen Darſtellungen, welche in einer der eben bemerkten unerlaubten Abſichten bekannt gemacht werden)

ſo ſoll die Polizey ſogleich die Verbreitung einer ſolchen Schrifft oder ſinnlichen Darſtellung hemmen, und ein Exemplar derſelben an die ihr vorgeſetzte obere Polizey-Behörde, nämlich die einſchlägige Landesdirection, einſenden: dieſe hat ſodann die bezeichneten Charaktere eines illegalen Angrifs näher zu unterſuchen.

4) Findet ſie dieſe wirklich in der ihr vorgelegten Schrift oder ſinnlichen Darſtellung, ſo iſt ſolche ſogleich öffentlich zu verbiethen, und nach Befinden der Umſtände ſelbſt in Beſchlag zu nehmen.

5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Privat-Perſonen bleibt überlaſſen, den Verfaſſer, und wenn die-

ſer nicht bekannt oder falſch angegeben iſt, den Verleger, und in subsidium den Drucker oder jeden Verbreiter wegen der ihr geſchehenen Unbilde vor der competenten Juſtiz-Behörde zu verfolgen.

6) Sind hingegen in einer ſolchen Schrift oder ſinnlichen Darſtellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, phyſiſche oder moraliſche Perſon, auf die oben bemerkte Art gewagt worden, ſo ſoll der Verfaſſer, und wenn dieſer nicht bekannt oder falſch angegeben iſt, der Verleger, und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter der geeigneten Juſtiz-Behörde zur geſetzlichen Beſtrafung ex officio angezeigt werden.

7) Bey anonymen Schriften, wo weder Verfaſſer, Verleger noch Drucker bekannt ſind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine ſolche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8) Wird in der der oberen Polizey-Behörde vorgelegten Schrift oder ſinnlichen Darſtellung zwar kein geſetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift iſt jedoch offenbar, entweder in Rückſicht auf Moralität oder auf phyſiſches Wohl der Staatsbürger, ſchädlich, ſo iſt bloß zu verhindern, damit ſie nicht weiter in Umlauf geſetzt werde, und es ſoll ſogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Miniſterial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufſicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut iſt; dieſes kann nach Umſtänden einen öffentlichen Verboth einer ſolchen Schrift oder ſinnlichen Darſtellung veranlaſſen. Auch gehört zu ſeinen Pflichten, das allenfalls irrgeführte Volk durch zweckmäßigere Schriften über den nämlichen Gegenſtand belehren zu laſſen.

9) Der Polizey kommt weder eine Cenſur noch eine Beſtrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizey-Verbrechen, (wie Nro. 1. und 2) begangen worden iſt; ſie ſoll eigentlich nur wachen, damit die Geſetze beobachtet, und Uebel, die entſtehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn Wir ſchon bey politiſchen und ſtatiſtiſchen Schriften keine beſtimmte Einſchränkung gemacht haben, ſo verſteht ſich doch von ſelbſt, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenſtände, die ihnen nach ihrem Geſchäftskreiſe übertragen ſind, ſo wie auch ſtatiſtiſche Notizen und ſonſtige Bemerkungen, zu deren Kennt-

niß ſie nur durch ihre Dienſtverhältniſſe kommen konnten, nie ohne Unſere beſondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Unſere General-Landesdirection hat dieſes Edict zur ſchuldigen Befolgung öffentlich bekannt zu machen, und die einſchlägigen Behörden darnach anzuweiſen.

Der dadurch aufgelösten Cenſur-Commiſſion iſt aufgegeben worden, ihre Acten an das Landes-Archiv abzuliefern. Auch wird das dabey angeſtellt geweſene Kanzley-Perſonal erwähnter General-Landesdirection zur Verwendung bey Kanzleyarbeiten überwieſen. München den 13. Juny 1803.

2703. — Den 8. July 1803. — A.

Die vorige Landes Regierung hat bereits unterm 4. May 1784 Nro. 2227 verordnet, daß die in den Städten befindlichen Kirchhöfe außerhalb derſelben auf entfernte freye Plätze verlegt, und die Leichen daſelbſt wenigſtens ſechs Fuß tief eingeſenkt, die alten Kirchhöfe in den Städten hingegen eben gemacht werden ſollen. Durch dieſelbe Verordnung iſt damals das Begraben der Leichen in den Kirchen zwar im Allgemeinen verbothen, jedoch Standesperſonen in ausgemauerten Gewölben geſtattet worden.

Der nachtheilige Einfluß der Gräber und Grüfte in den Kirchen, wie auch der Kirchhöfe in bewohnten Ortſchaften auf die Geſundheit der Menſchen iſt aber in jüngerer Zeit von Sachkundigen ſo ins Licht geſtellet worden, daß die Landesdirection ſich nach dem Beyſpiele anderer Staaten veranlaßt gefunden hat, obiger Verordnung eine weitere Ausdehnung zu geben. Dieſelbe verordnet demnach,

1) Es ſollen alle Kirchhöfe im Bergiſchen Lande nicht nur außerhalb der Städte, ſondern auch außerhalb der Dorf- und ſonſtiger Ortſchaften an etwa entfernt gelegene offene Plätze verlegt, die Grabhügel auf den alten Kirchhöfen weggeſchaft, und dieſe ganz eben gemacht werden.

2) Sollen von nun an keine Begräbniſſe mehr in Kirchen und Klöſtern, weder in den gewöhnlichen Gräbern

noch in den Grüften oder ſogenannten Todtenkellern geſtattet werden, ſondern alle Leichen ſollen ohne Rückſicht auf die Geburt und den Stand des Verſtorbenen, ſelbſt wenn derſelbe ein Mitglied eines geiſtlichen oder weltlichen Stiftes oder eines religiöſen Ordens geweſen, auf dem gemeinſchaftlichen Gottesacker zur Erde beſtattet werden.

3) Würde jemand ſich beygehen laſſen, dieſer gemeinnützigen Verordnung entgegen zu handeln, und eine Leiche an einem andern Orte als auf dem öffentlichen Kirchhofe zu begraben, ſo ſoll die Leiche auf Koſten deſſelben von da weg auf den öffentlichen Kirchhof gebracht, der Frevler aber nebſt allen an dem verbothwidrigen Begräbniſſe betheiligten ohne die mindeſte Nach- oder Rückſicht zur verdienten Strafe gezogen werden.

Alle Pfarrer der Chriſtlichen Gemeinen, wie auch die Oberen der Stifter und Klöſter haben ſich dieſem gemäß ſchuldigſt zu achten, und den ſämmtlichen Beamten und Magiſtraten wird hiermit der Befehl ertheilet, dieſe Verordnung von den Kanzeln verkündigen zu laſſen, rc.

2704. — Den 12. July 1803. — A. H.

Da mehrmals bey Verkäufen oder Uebertrügen der Grundſtücker, wobey die Morgenzahl nach dem Schall beſtimmet worden, nachher eine mindere Zahl betroffen worden, und daher Uneinigkeit und Prozeſſe entſtanden ſind, ſo erkläret die Churfürſtliche Landes Direction, daß dieſfalls keine Klage ſtatt findet, indem der Käufer oder Erwerber, wenn er ſich mit der Beſtimmung der Größe nach dem Schall begnüget, und ſich nicht zuvor durch eine legale Vermeſſung davon überzeuget, ſich ſelbſt den nachher betroffenen werdenden Abgang beyzumeſſen hat, rc.

2705. — München den 27. July 1803. — A.

Publication des mit Chur-Baaden zur Abſtellung der wechſelſeitigen Deſertion abgeſchloſſenen Militair-Cartels.

2706. — Den 9. Aug. 1803. — A.

Zur Abſchaffung der feuergefährlichen, hölzernen Kamine wird eine fernere halbjährige Friſt mit der Beſtimmung geſtattet, daß in denjenigen Gebäuden, welche keine ſteinerne Rauchfänge zu tragen vermögen, die hölzernen nur mit einem ſicherndem Lehm- und Sand-Ueberzuge geduldet werden dürfen.

2707. — Den 9. Aug. 1803. — A.

Unter Mittheilung eines Verzeichniſſes der vorhandenen, ſogenannten, deutſchen Prokuratoren, wird den Beamten befohlen, dieſelben, bei fernerer Fortſetzung ihres verbotenen Unweſens, zum erſtenmal mit 6 Rthlr., zum zweitenmal mit 12 Rthlr. zu beſtrafen, und zum drittenmal dieſelben zur gefänglichen Haft nach Düſſeldorf abführen zu laſſen.

2708. — Den 10. Aug. 1803. — A.

Die Steuer-Empfänger werden angewieſen, über jede ihrer Zahlungen an die Kaſſe beſondere Anzeige an die Landesdirection zu machen.

2709. — Den 23. Aug. 1803. — A.

Zur Verhütung des nach Frankreich ſtattfindenden Schleichhandels mit bergiſchen Fabrikaten, wodurch für die dieſſeitigen Fabriken der Nachtheil geſchärfterer franzöſiſcher Mautgeſetze und der Ruin derjenigen Fabrikanten, welche ſich mit dem Schleichhandel nicht befaſſen, entſtehen muß, wird den bergiſchen Fabrikanten verboten, weſtlich des Rheines und dieſſeits der letzten franzöſiſchen Douanen-Linie Etabliſſements ferner zu errichten, und mit den beſtehenden weder in direktem noch indirektem Handelsverkehr zu ſtehen.

2710. — Den 23. Aug. 1803 — A.

Wegen der häufig durch Einländer und Ausländer ſtattfindenden, nicht bewilligten Collekten zu frommen und milden Zwecken wird Folgendes verordnet:

1) Niemand darf innerhalb des Bergiſchen Landes ohne beſtimmte Erlaubniß der Churfürſtlichen Landes Direction für in- oder ausländiſche öffentliche oder Privat-Bedürfniſſe, weder von Thür zu Thür noch bey einzelnen Perſonen collectiren.

2) Wer dieſem entgegen handelt, ſoll auf der Stelle arretirt; zur Auflegung ſeines Verzeichniſſes der geſammten Beyträge angehalten, und zur Verantwortung und angemeſſenen Strafe gezogen; das wirklich eingegangene Geld aber, für deſſen Herbeyſchaffung derſelbe zu haften ſchuldig iſt, zum Beſten der Armen, wo die Arretirung geſchehen iſt, confiscirt werden.

3) Wer zu einer ſolchen unerlaubten Collecte einen Beytrag gegeben hat, ſoll gehalten ſeyn, den ſechsfachen Ertrag deſſelben zu der Armen-Caſſe ſeines Wohnortes zu geben.

4) Der Unterthan, welcher ſich beygehen läßt, ohne gedachte Erlaubniß ein Depot zu öffentlichen Beyträgen zu errichten, oder ſich mit Sammeln derſelben bey einzelnen Perſonen abzugeben, ſoll ebenfalls, wenn Entfliehungsgefahr vorhanden iſt, arretirt, zur Auflegung des nahmentlichen Verzeichniſſes der Beyträge, wie auch zur Herbeyſchaffung derſelben unter eigener Haftung angehalten, und zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die Beyträge ſelbſt ſollen aber gleichfalls zum Beſten der Orts-Armen confiscirt werden, und jeder, welcher beygetragen hat, den ſechsfachen Ertrag ſeines Beytrages zur Armen-Caſſe ſeines Wohnortes erſtatten.

5) Da demnach die inländiſchen Armen bey Entdeckung der unerlaubten Collecten beſonders intereſſirt ſind; ſo werden alle Armen-Proviſoren, und Armen-Caſſe-Vorſteher hiermit aufmerkſam gemacht, auf die Entdeckung derſelben ein wachſames Auge zu haben, und die entdeckten Frevler ſogleich der Orts-Obrigkeit anzuzeigen.

Bemerk. Erneuert am 13. May 1806. Conf. A. P. Q.

2711. — Den 23. Aug. 1803. — A.

Die Landes-Direction hat mit gerechtem Unwillen vernommen, daß einige von den Bergiſchen Fabrikanten bey Verpflanzung verſchiedener Zweige ihrer Fabriken ins Ausland ungeachtet der beſtehenden Verbothe ſich nicht entblödet haben, ihre Arbeiter zu verleiten und auſſer Lands zu ziehen, auf dieſe Weiſe die Auswanderung zu befördern, und ſich eines höchſtſtrafbaren Verbrechens am Vaterlande ſchuldig zu machen. Indem nun die Landes-Direction die wegen des Debauchirens der Fabrik-Arbeiter beſtehenden Verbothe hiermit erneuert, verordnet ſie zugleich, daß derjenige, welcher ſich in Zukunft eines ſolchen Verbrechens theilhaftig macht, ohne Rückſicht der Perſon mit einer unerläßlichen nach Umſtänden von 1 bis 12 Jahre zu beſtimmenden Zuchthaus-Strafe, nebſt einer nach dem Vermögen zu bemeſſenden Geldſtrafe, beleget werden ſoll. ꝛc. (Conf. Nro. 2786.)

2712. — Den 2. Sept. 1803. — A.

Publication einer in 4 Abſchnitten und 65 §.§. abgefaßten, allgemeinen Feuer-Ordnung für das Herzogthum Berg.

Bemerk. Conf. den am 5. Sept. 1807 wiederholt publizirten und revidirten, ausführlich aufgenommenen Inhalt Nro. 2979.

2713. — Den 2. Sept. 1803. — A.

Die genaue Bezeichnung des der Confiscation unterworfenen Vermögens der Deſerteure muß von den Jurisdictions-Beamten jedesmal binnen 4 Wochen nach der Publication der Deſertion eingeſendet werden.

2714 — Den 6. Sept. 1803. — A.

Die Churfürſtliche Landes-Direction hat ſich über die vorgekommene Frage, wie es in Anſehung der Brandaſſecuranz-Beyträge zwiſchen dem Eigenthümer und Leibzüch-

ter zu halten ſey, ausführlichen Vortrag machen laſſen, und ertheilt darauf folgende geſetzliche Beſtimmung.

1) Wenn die Gebäude ſchon vor eingetretener Leibzucht in die Feuerasſecuranz eingeſchrieben geweſen ſind, ſo iſt der nachherige Leibzüchter verbunden, die auf denſelben haftenden Aſſecuranz-Abgaben zu tragen.

2) Wenn die Einſchreibung nach ſchon eingetretener Leibzucht geſchieht, und bey dieſer zwiſchen dem Eigenthümer und Leibzüchter Verabredungen getroffen worden ſind: ſo ſoll es nach dieſem gehalten werden.

3) Im Falle nichts verabredet iſt, ſo ſind bey jener Leibzucht, welche nach gebrochenem Ehebette dem Letztlebenden in den von ihm ſelbſt herkommenden, nur den Kindern auf den Ueberlebungsfall zugeſicherten Gütern zuſteht, von dem Leibzüchter die Aſſecuranz-Beyträge ebenfalls zu entrichten, und auf gleiche Weiſe ſoll es nach dem Sinne der Landesordnung Cap. 95. §. hinwiederum ſollen aber ꝛc.,

4) Bey der Leibzucht derjenigen Güter gehalten werden, welche von dem vorverſtorbenen Ehegatten, dem Eigenthum nach auf die Kinder, oder wenn deren keine vorhanden ſind, auf die nächſten Verwandten ſich ſchon vererbet haben, dagegen wird

5) Dem Leibzüchter auch auf den Fall, daß das aſſecurirte Gebäude das Unglück haben ſollte, ohne ſein Verſchulden ein Raub der Flammen zu werden, die Fortdauer der Leibzucht an dem Gebäude, welches nach der Feuerasſecuranz eben aus ſolchen Aſſecuranz-Beyträgen wieder aufgebauet werden muß, zugeſichert.

2715. — München den 12. Sept. 1803. — A.

Churfürſtliches Immediat-Reſcript, wodurch die Verordnung d.d. München den 11. März d. Jahrs, wegen Aufhebung der in den churfürſtl. Erbſtaaten vorhandenen Stifter, Abteyen und Klöſter jeder Art, mit Ausnahme derjenigen, welche ſich der Krankenpflege widmen, auch

auf das Herzogthum Berg erſtreckt, und den Behörden ihr ſpezielles und allgemeines Verfahren auch in Rückſicht des zu leiſtenden Erſatzes, der mit den aufzulöſenden Corporationen verbundenen Pfarr- und Schul-Anſtalten ꝛc. vorgeſchrieben wird.

2716. — Den 16. Sept. 1803. — A.

Die Spielpatente ſollen vorzugsweiſe an Landesunterthanen, und dürfen nur nach Beibringung eines Moralitäts-Zeugniſſes, auch nur auf einzelne Individuen gültig, ausgeſtellt werden.

2717. — Den 27. Sept. 1803. — A.

Unter Aufopferung des bisher mit der Kaminfegerei-Verpachtung verbundenen Kameral-Intereſſe's wird jeder Stadt und jedem Amte die Verpflichtung zur Sorge für die Reinigung der Kamine dergeſtalt übertragen, daß gelernte Kaminfeger angeſtellt werden ſollen, welche durch Belohnung für jede Kamin-Reinigung, und durch einen Zuſchuß aus Communalfonds für die Kaminreinigung in den Wohnungen der Dürftigen zu entſchädigen ſind.

2718. — Den 4. Oct. 1803. — A. H.

Die Churfürſtliche Landes Direction hat mißfälligſt wahrgenommen, daß bey den proteſtantiſchen Gemeinden gegen die in der Polizey-Ordnung enthaltenen Vorſchriften mehrere Copulationen fremder Pfarrgenoſſen ohne die erforderlichen Dimiſſorialien ſträflichſt unternommen worden ſind. Um dieſem Unfuge für die Zukunft vorzubeugen, erläßt dieſelbe hiermit die Verordnung, daß bey gedachten Gemeinden alle Copulationen fremder Pfarrgenoſſen, wozu der gehörige Pfarrer des Brautpaars den Loſchein nicht ertheilet hat, für null und nichtig und die daraus erzeugten Kinder für unehelich zu erklären, ſol-

chemnach den dieſer Vorſchrift zuwider handelnden nicht nur die Beywohnung unter Strafe des körperlichen Arreſtes zu unterſagen, ſondern dieſelben auch nebſt dem Pfarrer, der die Trauung geſetzwidrig verrichtet, zur Verantwortung und fiscaliſchen Beſtrafung zu ziehen ſeyen. (Conf. Nro. 2255.)

2719. — Den 28. Oct. 1803. — A. H. U.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermöge höchſter Reſcripte vom 18. May letzthin, und 10. dieſes wegen der in dem Herzogthum Berg unter den verſchiedenen Religionsgenoſſen hergebrachten vermiſchten Ehen folgende geſetzliche Beſtimmungen gegeben:

Erſtens was die Trauung betrifft, ſoll den Neuverlobten nach vorhergegangenen gewöhnlichen Aufrufen und erhaltenen Dimiſſorial-Scheinen, welche letztere nach geſchehener Zahlung der hergebrachten Gebühren unweigerlich zu ertheilen ſind, geſtattet werden, ohne Unterſchied ſich bey dem Pfarrer des Bräutigams, oder der Braut trauen zu laſſen. Damit aber auch

Zweytens allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entſtehen könnten, vorgebogen werde, ſoll

a) denſelben eine uneingeſchränkte Freyheit, beym Eintritte in die Ehe die Religions-Verhältniſſe ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepacten zu beſtimmen, dergeſtalt belaſſen werden, daß gleichwohl der Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder (der als eine geſetzliche Nothwendigkeit hierbey vorgeſchrieben wird) darüber jedesmahl zuvörderſt einzuhohlen ſey,

b) Finden ſie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Urſachen räthlich, in ihrer eingegangenen Ehe-Beredung Abänderungen zu treffen, ſo ſoll dieſes anders nicht, als mit dem gnädigſt vorgeſchriebenen Beyrath der Eltern oder Vormünder geſchehen.

c) Wenn die Contrahenten vor oder bey ihrer Verehelichung über die Religions-Verhältniſſe ihrer künftigen

Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, ſo ſollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr ſtatt haben, ſondern die Söhne ſollen in dem Glaubensbekenntniſſe des Vaters, und die Töchter in dem der Mutter bis zur Erreichung der Discretions-Jahre, welche für beyde Geſchlechter auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr feſtgeſetzet werden, erzogen werden.

d) Nachdem ſie aber zu dieſem Jahresziele gelanget ſind, ſo ſoll es von ihrer freyen Wahl abhängen, zu einer oder der andern der in dem Deutſchen Reiche eingeführten drey chriſtlichen Kirchen überzutreten.

e) Weder dem den andern überlebenden Ehegatten, noch den Vormündern iſt erlaubt, in dieſen geſetzlich beſtimmten Religions-Verhältniſſen eine Abänderung zu machen, ſondern ſie ſind gehalten, die angefangene Erziehung in dem beſtimmten Glaubens-Bekenntniſſe bis zu den Discretions-Jahren die Kinder vollenden zu laſſen. ꝛc.

2720. — Den 4. Nov. 1803. — A.

Aufforderung ſämmtlicher Gläubiger der aufgehobenen Stifter, Abteyen und Klöſter zur Anzeige ihrer Forderungen binnen 6 Wochen, unter dem Nachtheile, daß ſpäterhin keine Rückſicht mehr darauf genommen werden wird.

2721. — Den 5. Nov. 1803. — A.

Zur Erreichung billigerer Preiſe durch Conkurrenz der Lieferanten ſollen die zum Waſſerbau erforderlichen Materialen, deren normalmäßige Qualität feſtgeſetzt wird, in geringeren Quantitäten wie bisher, von den Waſſerbaubeamten, von jedem ſich zur Lieferung erbietenden Unterthan angenommen, und deren baare Zahlung nach beſtimmten Sätzen verfügt werden.

2722. — Den 8. Nov. 1803. — A.

Den Beſitzern von dieſſeitigen Lehngütern, welche frü-

herhin von weſtrheiniſchen Lehnhöfen abhängig waren, wird eine letzte Friſt bis zum 31. Januar k. J. zur Erneuerung der Lehnsempfängniß, bei Strafe deren Verwirkung, beſtimmt.

2723. — Den 8. Nov. 1803. — A.

Sämmtlichen Schuldnern der ſequeſtrirten und aufgehobenen, geiſtlichen Corporationen wird befohlen, nur an die zu der Güterverwaltung der letztern angeſtellten Empfänger Zahlung zu leiſten.

2724. — Den 22. Nov. 1803. — A.

Die in der Polizey-Ordnung enthaltene Verfügung wegen jährlicher Beſichtigung durch die Beamten der Communal- und Nachbar-Wege und wegen deren Reparatur wird zur genauen Beobachtung, unter Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten, erneuert.

2725. — Den 25. Nov. 1803. — A.

Um dem Unfuge, welcher von Seiten der Hebammen auf dem Lande durch langes Zögern und durch Verſäumniß der Herbeyrufung eines Geburtshelfers, wie auch durch unerlaubte Anwendung der Inſtrumente bey ſchweren Geburten getrieben wird, für die Zukunft vorzubeugen, erläßt die Landes-Direktion folgende Verordnung 1) die Hebammen ſollen den Geſetzen der Medicinal-Ordnung gemäß bey ſchweren Geburten, und wenn ſchon die Wäſſer geſprungen ſind, nicht über zwei Stunden hernach warten, ſondern in dieſem Falle einen Geburtshelfer herbey zu rufen, in Vorſchlag bringen, und im Falle dieſes von der Kindbetterinn oder deren Angehörigen verweigert wird, davon bey dem Amtsvorſtande ſogleich die Anzeige machen, welchem dann auflieget, von Amtswegen die ſchleunigſte Verfügung dazu zu treffen, 2) Keine Hebamme darf bey ſchwerer Leibesſtrafe ſich unterſtehen, irgend ein Inſtrument zur Beförderung der Geburt ſelbſt anzulegen,

ſondern jede iſt verpflichtet, da, wo auch die Wendung nicht in Ausübung gebracht werden kann, ſogleich von allem fernern Verfahren abzuſtehen, und die Entbindung dem Geburtshelfer zu überlaſſen. 3) Da auch verſchiedene Hebammen ſich oft beygehen laſſen, ſo wohl den ſchwangern, als auch kreyßenden und den wirklich entbundenen Frauen bey verſchiedenen Vorfällen innerliche, oft ſehr zweckwidrige und ſchädliche Arzneyen anzurathen und ſelbſt zu überreichen; ſo wird dieſes denſelben bey willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe unterſaget.

Die Beamten und Magiſtrate haben alſo hiernach die unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnenden approbirten Hebammen, wie auch die Gemeinds-Vorſteher nachdrückſamſt anzuweiſen und auf die Befolgung genaueſt wachen zu laſſen, im übrigen aber, weil noch eine Menge unapprobirter Hebammen im Lande befindlich ſeyn ſollen, dieſe mittelſt Benehmung mit den Amts-Physicis ausfindig zu machen, des Endes ſich überhaupt auch von den geprüften ihre Approbationsſcheine vorweiſen zu laſſen, demnächſt den ungeprüften die Ausübung der Entbindungskunſt ſo lange, bis ſie von den Medicinal-Räthen geprüft, und für tüchtig befunden worden, ernſtlich zu unterſagen, auch in welchem Kirchſpiele dergleichen geprüfte Hebammen annoch fehlen, hierher anzuzeigen, und zugleich die fähigen Subjecte dazu ausfindig zu machen, damit dieſe zu den hieſigen Lehrſtunden geſandt, zu tüchtigen Hebammen gebildet, und hernach geprüft werden mögen.

2726. — Den 26. November 1803. — A.

Die Churfürſtliche Landes-Direction hat in Erfahr gebracht, daß dadurch, daß den Gemarken die Beſtrafung der in ihren Waldungen verübet werdenden Forſtfrevel ihrem eigenen Ermeſſen bis hierhin überlaſſen war, verſchiedene Mißbräuche entſtanden ſind, daß unter andern keine Gleichheit in den Strafen beobachtet, bey einigen Gemarken der Beerbte ſogar, wenn er auf Forſtfreveln ertappet wurde, nur in die halbe Strafe fällig erklaret, und überhaupt weder auf den Schadenerſatz, noch auf Pfandgeld Rückſicht genommen worden iſt. Da nun dergleichen der Forſt-Cultur äußerſt ſchädliche Mißbräuche

durchaus abgeſtellet, und eine gleiche Beſtrafung der Forſtfrevel bey allen Gemarken, ohne Unterſchied, ob der Freveler ein Beerbter, oder Nichtbeerbter ſey, eingeführt werden ſoll; ſo verordnet die Churfürſtliche Landes-Direction, daß die Liquidation der Forſtverbrechen den Gemarken bey ihren Gedingen zwar belaſſen bleiben, dieſelben aber verpflichtet ſeyn ſollen, die Liquidations-Protokolle über die vorgefallenen Forſtverbrechen zur Beſtimmung der Strafe ſogleich nach gethätigtem Gemarkengedinge an die Churfürſtliche Brüchtenthätigungs-Commiſſion einzuſchicken. Dieſe Commiſſion wird alsdann wegen der Eintreibung und wegen des Empfangs der beſtimmten Strafgelder das Geeignete an die Beamten, und Vorſteher der Gemarken erlaſſen, und die letztern ſind verbunden, die eingegangenen Strafgelder, ſo lange nicht erwieſen iſt, daß die Gemarkenwaldungen ſich in völligem forſtmäßigen Zuſtande befinden, zur Forſt-Cultur und Pflanzungen zu verwenden, und bis dahin ſich aller Vertheilung dieſer Gelder unter die Beerbten, wenn auch eine ſolche Vertheilung ſonſt hergebracht ſeyn ſollte, zu enthalten. Die ſämmtlichen Beamten ſollen auf den Vollzug der gegenwärtigen Verordnung gehörig wachen, dieſelbe mittelſt öffentlicher Verkündigung zur Kenntniß der Gemarken-Erben bringen ꝛc. (Conf. Nro. 2796.)

2727. — München den 30. Nov. 1803. — A. P.

Urkunde über den mit dem Herrn Herzog Wilhelm in Bayern, als Chef der nachgebornen, fürſtlichen Linie, geſchloſſenen Hauptappanagial-Rezeß. Zufolge dieſes in XIII §§. abgeſchloſſenen Vertrages iſt das Herzogthum Berg mit allen ſeinen dermaligen Beſtandtheilen, und den der landesfürſtlichen, freien Dispoſition darin unterliegenden Cameraleinkünften der nachgebornen, männlichen, fürſtlichen Linie zum appanagial Beſitz und Genuß dergeſtalt überwieſen, daß das genannte Herzogthum zwar, unter ungetheilter Oberherrſchaft der erſtgebornen Churlinie, ein integrirender Theil der Staaten-Maſſe des Churhauſes verbleibt, und daß die Leitung der äuſſern Verhältniſſe des Landes und die höhern Regierungsrechte in der innern Regierung deſſelben dem jetzigen und allen künftigen, regierenden Erſtgebornen vorbehalten bleiben,

dagegen aber dem Herrn Herzogen Wilhelm und deſſen männlicher fürſtlichen Linie die Ausübung mehrerer genau beſtimmten Regierungsrechte unter churfürſtlicher Oberherrſchaft, ſo wie die Verwaltung und der Genuß der Cameraleinkünfte überlaſſen iſt. (Conf. Nro. 2742.)

2728. — Den 6. Dez. 1803. — A. H.

Die sub Nro. 2679 vorgeſchriebenen Feierlichkeiten bei gerichtlichen Verkäufen ſollen nur bei jenen Veräuſſerungen von Grundſtücken Anwendung finden, welche über 200 Rthlr. Werth haben; bei den geringfügigeren Gegenſtänden ſoll das vorherige Publications-Verfahren ſtattfinden.

2729. — Den 20. Dezbr. 1803. — A. H.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben unterm 4ten April 1800 gnädigſt geruhet, nachſtehende Verordnung an die General-Landes-Direction in München zu erlaſſen:

»Aus Gelegenheit einer in dem Gerichte Aybling be»vorſtehenden Vertheilung eines Waldes und Moosgrun»des finden Wir, zur Beſeitigung der auffallenden Hinder»niſſe, wodurch bisher in ſolchen Fällen den Schullehrern »auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erſchweret, »und meiſtens entzogen ward, zu verordnen nothwendig »und zweckmäßig:

»Daß künftig bey allgemeinen Abtheilungen der gemei»nen Waldungen, Weiden, Möſer und überhaupt der »Gemeinde-Gründe der einſchlägigen Landes-Schule, zum »Beſten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnißmäßiger »Antheil eingeräumt werden ſolle.

»Wenn Wir durch dieſe Verordnung den Schullehrer »— bisher meiſtens den erſten Bettler des Dorfes — als »ein weſentliches Gemeinde-Glied bezeichnen, und die »Ausübung ſeiner Pflicht mit demſelben Rechte auf die »Gemeinde-Nutzungen, welches ſelbſt der unterſten Be»ſchäftigung nicht abgeſprochen wird, ehren wollen; wenn

»durch die Qualification dieſes Antheils — indem er nicht »dem Schullehrer als das Eigenthum eines Privatmannes, »ſondern der Schule als perpetuirlicher Unterhalts-Theil »des jedesmahligen Lehrers überwieſen wird — die Ge- »meinde keinen Realitäts-Verluſt leidet; wenn es endlich »von dieſer Theilnahme ſich erwarten läßt, daß ſie den »Schullehrer allmählich mit oekonomiſchen Kenntniſſen »vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung mit »einem gebildeten Pfarrer an den Unterricht der Primär- »Schule auch die landeswirthſchaftlichen Belehrungen und »Erfahrungen anzureihen, und dadurch der jungen Gene- »ration Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche »Productions-Feld der Nation der Unwiſſenheit, den Vorur- »theilen und dem Zufalle endlich zu entreißen; ſo verſehen Wir »Uns ſowohl zu Unſern Schullehrern als Landes-Gemein- »den, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum »Staatsgewinn veredeln und dieſe Unſere reine Abſicht »für die doppelte Cultur der Menſchen und der Erde nicht »undankbar verkennen werden.

»**Unſere General-Landes-Direction vernimmt dieſe »landesherrliche Entſchließung zur allgemeinen Ausſchrei- »bung und ſtrengen Befolgung. München den 4ten »April 1800.«**

Ferner haben Höchſtdieſelben vermöge näherer höchſten Verordnung an die Churpfalz-Bayeriſche Landes-Direc- tion vom 30ſten September l. J. obige Verordnung be- ſtimmt dahin erkläret:

»**1) Daß bey einer jeden Vertheilung der Gemeingrün- »de und zwar jeder Art, derjenigen Schule, zu welcher »die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewieſen ſind, der »verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden ſoll.**

»**2) Daß ein ſolcher Antheil in den Fällen, wenn dem »Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm noth- »wendigen und hinlänglichen Gründe zugewieſen ſind, »oder wenn ſolche Gründe zu dem in der Verordnung »vom 4ten April 1800 bezeichneten Zwecke von dem Wohn- »ſitze des Schullehrers zu weit entfernt ſind, in Pacht »gegeben, und der Betrag des Pachtſchillings theils zur »Verbeſſerung des Lehrer-Gehaltes, theils zur Anſchaf- »fung der Schul-Bedürfniſſe, und zur Unterſtützung der »armen Schulkinder, kurz, zum Vortheile der Erziehungs-**

»und Unterrichts⸗Anſtalt der vertheilenden Schulgemein⸗ »de verwendet werden ſolle.«

Da nun Höchſtgemeldte Seine Churfürſtliche Durch⸗ laucht durch ein Reſcript vom 30ſten Sept. l. J. beyde obigen Verordnungen auch auf das Herzogthum Berg auszudehnen gnädigſt geruhet haben: ſo werden Beamte und Magiſtrate hiemit angewieſen, dem gemäß bey künf⸗ tiger Vertheilung der Gemeinheitsgründe das Beſte der Schulen wahrzunehmen, und, daß ſolches geſchehen ſey, davon jedesmahl ungeſäumt zur hieſigen Stelle Anzeige zu thun. ꝛc.

2730. — Den 23. Dez. 1803. — A. P.

In der Medicinal⸗Ordnung ſind bereits die Vorſchrif⸗ ten gegeben, wie es mit der Ausübung der Heilkunde in ihren verſchiedenen Zweigen gehalten werden ſoll.

Die Churfürſtliche Landes⸗Direction iſt aus den An⸗ zeigen der Amtsſtellen unterrichtet, daß dieſe Vorſchriften nicht mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet werden, und daß inſonderheit eine Menge nicht approbirter Aerzte, Pfuſcher und Quackſalber von allerley Gattungen im Lande ſich aufhält, und mit der mediziniſchen Praxis abgibt, die dann durch die übele Behandlung des Kranken, dieſen oft um ſeine Geſundheit und ganzes zeitliches Glück brin⸗ gen, und nicht ſelten auf Zeitlebens in einen Zuſtand ver⸗ ſetzen, der ſchlimmer als der Tod ſelbſt iſt.

Um nun dem Unweſen dieſer ſchädlichen Gattung von Menſchen Einhalt zu thun, und den hierunter beſtehen⸗ den polizeylichen Verfügungen durch beſtimmtere Normen mehr Kraft und Anſehen zu verſchaffen, ertheilt die Lan⸗ des⸗Direction folgende nähere Beſtimmungen:

1) Niemand ſoll ohne vorher erhaltene Erlaubniß der hieſigen Stelle aus der Cur der Wunden oder inner⸗ licher Krankheiten bey willkührlicher Geld⸗ oder Gefäng⸗ niß⸗Strafe ein Gewerbe machen.

2) Bey gleicher Strafe ſollen Apotheker und Wund⸗ ärzte ſich der innern Curen enthalten, inſofern ihnen ſel⸗ bige nicht ausdrücklich verſtattet worden.

3) Fremde von einem Orte zum andern herumziehende Operateurs ſollen ſich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe ſie die Erlaubniß der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geſchicklichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben.

4) Geſchieht es dennoch, ſo haben ſie bloß deshalb fünf bis zehn Rthlr. Geld- oder acht- bis vierzehntägige Gefängniß-Strafe verwirket.

5) Quackſalber, Hebammen, Hirten, Schmiede, Waſenmeiſter und alle andere, welche aus innern oder äuſſern Euren, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes ein Gewerbe machen, ſollen nach Bewandniß der Umſtände, und nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel mit Gefängniß auf vierzehn Tage bis ſechs Wochen beſtrafet werden.

6) Haben ſie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnſucht getrieben, ſo ſind ſie mit Gefängniß-Strafe auf vier bis acht Monathe zu belegen.

7) Wenn ſolche Winkelärzte Ausländer ſind: ſo ſollen ſie, nach ausgeſtandener Strafe, über die Gränze gebracht; und wenn ſie gleichwohl zu Treibung ihres verbothenen Handwerks zurückkehren, ohne weiteres als gefährliche Landſtreicher eingeſetzt und behandelt werden.

8) Gegen Inländer iſt im Wiederholungsfalle die Strafe zu verdoppeln, und ſie ſind ſodann nach Bewandniß der Umſtände aus der Gegend, wo ſie ihr verbothenes Handwerk ausgeübet haben, zu verweiſen.

9) Niemand ſoll ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung der hieſigen Stelle die Geburts-Hülfe als ein Gewerbe zu treiben, ſich unterfangen.

10) Die es thun, ſollen mit achttägiger bis vierwochentlicher Gefängniß-Strafe beleget, und wenn ſie ſich dadurch nicht warnen laſſen, aus ihrem bisherigen Aufſenthalts-Orte verwieſen werden.

11) Wer ohne beſondere Conceſſion Arzeneyläden hält,

oder auch nur einzelne Arzeneyen, unter welchem Nahmen es immer ſey, verkaufet, dem ſoll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaſſet worden, ſein Vorrath confiscirt, und er nach Verhältniß der entſtandenen Gefahr, und des geſuchten oder wirklich gezogenen Gewinns in eine Geldſtrafe von zwanzig bis hundert Rthlr. verurtheilt werden.

Endlich 12) ſollen den Thüringern Waſſer- und Olitäten Krämern, überhaupt dem mit Medicamenten im Lande herumziehenden Geſindel die Arzneyen abgenommen, und dieſe confiscirt werden.

Den Beamten und Magiſtraten wird demnach befohlen, nicht nur ſelbſt auf die Beobachtung dieſer Verordnung ſtrenge zu wachen, ſondern auch ſolches den Amts-Phyſicis und Vorgeſetzten jedes Ortes auf ihre Eidespflichten mit der zuſätzlichen Weiſung einzuſchärfen, daß ſie auf die in ihren Amts-Bezirk ſich einſchleichenden Winkelärzte und Quackſalber, ſo wie inſonderheit auf die als ſolche wirklich berüchtigten, deren Nahmen-Verzeichniß hier anliegt, ein ſorgſames Auge zu halten, und die vorkommenden verbothwidrigen Handlungen derſelben der Amts-Stelle ſofort zur Unterſuchung anzuzeigen haben, und zwar unter dem Nachtheile, daß ſie ſonſt wegen ihrer pflichtwidrigen Nachſicht verantwortlich geſtellet und beſtrafet werden ſollen.

Uebrigens haben Beamte und Magiſtrate jedesmahl bey vorgekommenen Freveln die abgehaltenen Unterſuchungs-Protocolle unverzüglich hierher einzuſenden; auch gegenwärtige Verordnung zu eines jeden Wiſſenſchaft und Warnung dem Herkommen gemäß verkündigen zu laſſen, ꝛc.

2731. — Den 28. Dez. 1803. — A.

Bergiſches Land-Zoll Edikt, wodurch die bisher in Admodiation geweſene Erhebung des Ein- und Ausfuhr-Zolles der eigenen Verwaltung der Churfürſtlichen Landes-Direction übertragen wird, und zugleich in 6 Abſchnitten und 72 §§. über die Organiſation der Verwaltung des Landzolls, über die Zollpflichtigkeit, über den Zollanſatz nach einem beigefügten Tarif, über die Erhe-

bung der Zollſätze, über die Zoll-, Polizey- und Straf-Geſetze und über das Rechnungsweſen bei dem Landzoll genaue Vorſchriften ertheilt werden.

Bemerk. Am 30. Oct. 1804 iſt dieſe Verordnung und der ihr angehängte Zolltarif erläutert und abgeändert worden.

2732. — Den 30 Dec. 1803. — A. P.

Die Mitglieder der Feuer-Aſſekuranz-Geſellſchaft werden über die ſtattgefundenen Austritte mehrerer Glieder beruhiget, und von dem ſich dennoch vermehrt habenden Verſicherungs-Capital benachrichtiget. Zugleich wird die Beſtimmung erneuert, daß diejenigen Brandbeſchädigten, welche nicht Mitglieder der Aſſekuranz-Geſellſchaft ſind, weder Steuer-Nachlaß, noch die Bewilligung eines Collecten-Patentes zu erwarten haben.

2733. — Den 30. December 1803. — A. P.

Einer der wichtigſten und gemeinnützigſten Zwecke der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt iſt die mehrere Sicherung der auf Gebäude hergeſchoſſenen Kapitalien, und die daraus entſpringende Befeſtigung des Credits.

Bis jetzt iſt es den Inhabern von Pfandverſchreibungen auf Gebäude ſelbſt überlaſſen geblieben, ihre Schuldner zu dem Eintritte in die Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft anzuhalten, und ſich gegen das willkürliche Ausſcheiden derſelben zu verwahren. Da aber einerſeits unter den Gläubigern theils Ausländer, theils andere Perſonen ſind, welchen entweder das Daſeyn einer Feuer-Verſicherungs-Anſtalt in dem Herzogthume, oder die Erklärung ihrer Schuldner, ſich von derſelben losſagen zu wollen, gänzlich unbekannt bleibt, und andererſeits jeder Schuldner zu der gewiſſenhaften Erhaltung des ſeinem Gläubiger geſtellten Unterpfandes von ſelbſt ſchon weſentlich verbunden iſt; ſo hält es die Churfürſtliche Landes-Direction ihren Pflichten keineswegs für angemeſſen, die Ergreifung oder Nicht-Ergreifung der den Schuldnern zu der gewiſſern Erreichung dieſes Zweckes dargebotenen Mittel

fernerhin allein auf ſie ſelbſt ankommen zu laſſen, und verordnet daher wie folgt:

§. 1) Jeder Beſitzer eines Gebäudes, welches mit einer gerichtlichen Hypothek beſchwert iſt, wird hiedurch ohne ſeine weitere Erklärung für den Betrag des Darlehns ein Mitglied der Feuer-Verſicherungs Geſellſchaft, und kann nicht eher aus derſelben austreten, bis die Schuldverſchreibung eingelöſet iſt.

Iſt bloß der Werth des Areals eines Gebäudes oder des Hausplatzes und Zubehörs zum gerichtlichen Unterpfande geſtellt, ſo findet die obige Verfügung nicht Statt. Dieſe Beſtimmung muß aber ausdrücklich verabredet, und in der Schuldverſchreibung angeführt ſeyn.

§. 2) Wo in Land-Gemeinden Gebäude und liegende Gründe miteinander zu einer gerichtlichen Hypothek geſtellt ſind, iſt der Beſitzer für den Werth des Gebäudes, als des Haupt-Pfandes, in ſo fern derſelbe den Betrag des Darlehns nicht überſteigt, der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beyzutreten gehalten, es wäre denn, daß er eine ausdrückliche Erklärung ſeiner Gläubiger, ſich mit dem Pfande der liegenden Gründe, oder auch eines gewiſſen für die Gebäude anzunehmenden mindern Betrages begnügen zu wollen, beyzubringen vermöchte. In dieſem letzten Falle wird nähmlich nur der angenommene mindere Betrag als Verſicherungs-Summe eingezeichnet: in dem erſtern Falle hingegen iſt der Werth der Gebäude nach einem Mittelanſchlage zu beſtimmen, und übrigens nach den Vorſchriften des §. 4 der Feuer-Aſſecuranz-Ordnung zu verfahren.

§. 3) Alle Magiſtrate und Beamte haben daher von den in ihren Gerichts Bezirken auf Gebäude hergeſchoſſenen Kapitalien aus den Hypotheken Büchern ungeſäumt ein Verzeichniß auszuziehen, und hierauf ſowohl gegenwärtig die nicht etwa ſchon früher für eine gleiche oder größere Summe verſicherten Unterpfänder nach den obigen Beſtimmungen in das Aſſecuranz Cataſter des dritten Jahres ſogleich einzutragen, als auch eben dieſes Verfahren in Zukunft bey der Ausfertigung einer jeden gerichtlichen Schuldverſchreibung auf Gebäude genau zu beobachten. ꝛc.

Bemerk. Am 24. April 1804 iſt die genaue Befolgung dieſer Verordnung wiederholt, und unter Ertheilung beſonderer Vorſchrift befohlen, u. iſt dieſelbe am 9. November 1804 dahin erläutert worden, daß nur diejenigen Gebäude, auf welchen eine Special-Hypothek haftet, in die Feuer-Aſſekuranz eingezeichnet werden müſſen.

2734. — Den 30. Dec. 1803. — A.

Da durch die heutige Hauptverordnung, wegen des nothwendigen Beytrittes der Beſitzer gerichtlich verpfändeter Gebäude zu der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft der Zweck der öffentlichen Bekanntmachung der austretenden Mitglieder der Geſellſchaft völlig erreicht wird; ſo wird den Beamten und Magiſtraten dieſes bedeutet und befohlen, jene öffentliche Bekanntmachung (welche ſich ohnehin durch die Erfahrung als der guten Sache nicht vortheilhaft beweiſet) künftig zu unterlaſſen.

2735. — Den 11. Januar 1804. — A.

Als vorbereitende Maaßregel zur künftigen Forſtorganiſation und zur einſtweiligen Aufſtellung eines Forſt-Etats wird eine genaue Nachweiſe (nach beygefügtem Muſter) ſämmtlicher im Herzogthum Berg gelegenen Staats-Gemarken- und Privat-Waldungen von den Beamten eingefordert.

2736. — Den 21. Januar 1804. — A.

Sämmtliche Oekonomie und Wohngebäude der aufgehobenen, geiſtlichen Corporationen müſſen ſchon pr. 1804 in 1805 in die Feuer-Aſſekuranz eingeſchrieben werden.

2737. — Den 25. Januar 1804. — A. P.

Die am 28. v. M. publizirte Landzoll-Ordnung ſoll erſt vom 1ſten des k. Monats an als verbindende Norm beobachtet werden.

2738. — Den 31. Januar 1804. — A. P.

Die Friſt zur Lehns-Erneuerung der dieſſeits gelegenen Lehen, welche früherhin von weſtrheiniſchen Lehenshöfen abhängig waren, wird nochmals und unerſtreklich und bei Strafe der Caducität für die ferner Säumigen bis zum 1ſten May d. J. erweitert.

2739. — München den 3. Februar 1804. — A.

Genehmigung des Organiſations-Entwurfes des Forſtweſens im Herzogthum Berg, in Rückſicht der Verwaltungs-Bezirks-Eintheilung, der Verwaltungs-Beamten und deren Amtsobliegenheiten.

2740. — Den 8. Februar 1804. — A.

Der Churfürſtl. Landesdirection iſt die Frage: ob bey Umlegung der 200,000 Liv., welche, zur Tilgung der im 9ber 1795 von der Landesregierung zum Behuf der 2ten franzöſiſchen Kontribution negotiirt und verwendeter Vorſchüſſen, am 3. July 1802 auf Induſtrianten und Kapitaliſten ſind ausgeſchrieben worden, die ſämmtliche dermalige Gewerbführer, oder nur blos diejenige in Anſchlag zu bringen ſeyen, welche zur Zeit der von der franzöſiſchen Behörde geforderten 2ten Kontribution bereits im Lande wohnhaft geweſen und ein Gewerb getrieben haben. — Um nun hierunter ein gewiſſes Regulativ feſtzuſetzen, hat die Churfürſtl. Landesdirection auf erſtattete Vorträge beſchloſſen, daß die Zahlungsverbindlichkeit der Induſtrianten nur erſt mit der auf ſelbige geſchehenden Ausſchreibung ihr Entſtehen erhalte, mithin die befragten 200,000 Liv. erſt durch die am 3. July 1802 geſchehene Ausſchreibung

eine eigentliche Induſtrieſchuld geworden ſey, folglich ſelbige ſowohl, als ſonſtige aus dem Krieg herrührende und in Zukunft zum Theil auf die Induſtrie mit ausgeſchrieben werdenden Landesſchulden auf alle und jede dermal im Lande gegenwärtige Induſtrianten ohne Unterſchied, ob dieſelbe ſich eben zu der Zeit, als dieſe Landesſchulden gemacht worden ſind, wirklich im Lande befunden, oder ein Gewerb darin getrieben haben, umzulegen ſeyen. ꝛc.

2741. — Den 17. Febr. 1804. — A. P.

Die als Vaganten im Lande betreten werdenden Ausländer ſollen nicht ferner zum Militair-Dienſt abgeliefert, ſondern über die Gränze in ihre Heimath abgeführt werden.

2742. — Den 20. Febr. 1804. — A. P.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben in Gemäßheit vorderer Verträge des Churhauſes und ins beſondere des Anſpacher Vertrages durch einen am 30. Nov. v. J. (Nro. 2727.) abgeſchloſſenen Hauptapanagial Rezeß, Seiner des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Durchlaucht und deſſen männlicher fürſtlichen Linie das Herzogthum Berg mit allen ſeinen dermahligen Beſtandtheilen, und den der Landesfürſtlichen freyen Diſpoſition darin unterliegenden Cameral-Einkünften, zum apanagial Beſitze und Genuſſe angewieſen, nach welchem genanntes Herzogthum zwar unter Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht, und Höchſtihrer Regierungs-Nachfolger ungethejlter Oberherrſchaft ein integrirender Theil der Staatenmaſſe des höchſten Churhauſes verbleibt, und ſowohl die unmittelbare Leitung aller äußern Verhältniſſe, als die höhern Regierungsrechte in der innern Regierung des Landes Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht und allen künftigen regierenden Erſtgebohrnen vorbehalten, jedoch auch die Ausübung mehrerer Regierungsrechte mit Unterordnung unter Churfürſtlicher Oberherrſchaft, ſo wie die Verwaltung und der Genuß der Cameral Einkünfte des Herrn Herzogs Durchlaucht und deſſen männlicher Fürſtlichen Linie überlaſſen worden ſind, wie aus beiliegendem Auszuge des Apanagial Rezeſſes des mehrern zu erſehen iſt.

Da in dieſem Vertrage die der Primogenitur vorbehaltenen Rechte vom §. I. bis zum V. §., und die der Secundogenitur überlaſſenen Rechte und Beſitzungen im V. und VI. §. genau ausgeſchieden ſind, und nach dem VIII. Abſatze aus der bisherigen Landes-Direction zur Ausübung der erſtern ein eigenes Oberhoheits-Collegium unter dem ſchon ehemahls beſtandenen Nahmen: Geheimer Rath, ſo wie zur Ausübung der letztern eine Herzogliche Regierung zuſammengeſetzt worden iſt:

So wird dieſes den ſämmtlichen Vaſallen, Unterthanen, Amtsleuten und Magiſtraten, dann übrigen ſowohl geiſtlichen als weltlichen Obrigkeiten und Landesſtellen hiermit bekannt gemacht, um ſich genau darnach zu achten, und nach dem im Receſſe jeder Stelle angewieſenen Wirkungskreiſe und Geſchäftsgange ihre Vorſtellungen und Berichte an die eine oder die andere künftig einzuſenden.

Die Beamten und Magiſtrate haben dieſe neue Einrichtung durch den Weg der Verkündigung von den Kanzeln mit folgenden Zuſätzen zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen,

1) daß alle beſtehende ſo wohl ältere Geſetze als neuere Verordnungen, in ſo weit ſie nicht durch den gegenwärtigen Receß eine Abänderung erhalten haben, in ihrer Kraft verbleiben,

2) daß dadurch in der weſentlichen Verfaſſung des Landes keine Veränderung geſchehe, ſondern von Seiner Churfürſtl. Durchlaucht überall im Receſſe das Wohl des Landes mit der Convenienz Höchſtihres Churhauſes ſorgfältig zu vereinbaren geſucht worden iſt.

Aus Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht beſonderer Vollmacht, und unmittelbarem höchſten Befehle.
Freyherr von Hompeſch.

Hier folgt der

Auszug aus dem Apanagial-Receſſe, d. d. München den 30ſten November. 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc. §. III. Uns, ſo wie jedem künftigen regierenden Erſtgebohrnen kommen die Leitung und Beſtimmung der äußern Verhältniſſe, von welcher Art ſie ſeyn, allein zu, folglich

a) über Krieg, Frieden und Bündniſſe zu unterhandeln, und Verträge darüber abzuſchließen;

b) Gränzregulirungen mit Nachbarn vorzunehmen;

c) Alienations- Tauſch- Kommerz- Zoll- und Weg-Tractaten nach den Landes- und Hausgeſetzen zu ſchließen;

d) Indigenat nach der konſtitutionellen Form des Landes zu ertheilen;

e) Verträge über Nachſteuer und Auswanderung mit andern Staaten einzugehen:

f) Die perſönlichen Rechte und Vorzüge, überhaupt den rechtlichen Stand der Fremden im Lande zu beſtimmen, ſo wie die eingebohrnen Unterthanen im Auslande zu vertreten.

g) Die Provinz durch unſere diplomatiſche Agenten gleich den übrigen bey den auswärtigen Höfen vorſtellen und vertreten zu laſſen, wobey jedoch der nachgebohrnen Linie unbenommen bleibt, zur Beſorgung ihrer Privat-Angelegenheiten eigene Abgeordnete an auswärtige Höfe zu ſchicken, welchen aber nie geſtattet iſt, in ſolche diplomatiſche Geſchäfte ſich einzulaſſen, welche auf das Herzogthum Berg einen Bezug haben;

h) Das darauf haftende Condirectorium bey dem Weſtphäliſchen Kreiſe, ſo wie die davon herrührende Stimme auf Reichs-Kreistagen oder bey Reichsdeputationen zu führen;

i) Die Rechte und Privilegien des Landes, ſo wie die mit auswärtigen geſchloſſenen Receſſe, zu handhaben oder nach Befinden der Umſtände verfaſſungsmäßig abzuändern.

§. IV. In der inneren Regierung des Landes bleiben Uns und allen nachfolgenden regierenden Erſtgebohrnen vorbehalten:

1. Das Ausſchreiben und der Empfang der allgemeinen Landeshuldigung durch eigene Commiſſarien, ſo wie daß in allen Fällen, wo die Unterthanen den Unterthanen-Eid, und neu angeſtellte Diener den Dienſteid abzulegen pflegen, in ſolchem Eide, nebſt der Verpflichtung an die nachgebohrne Linie, als ihre vorgeſetzte Herrſchaft, zugleich des regierenden Erſtgebohrenen als des wahren Landesfürſten, Erwähnung geſchehen muß.

2) Das öffentliche Kirchengebeth, Landestrauer, und welche ſonſtige äußere Merkmahle den Landes-Regenten bezeichnen.

3) Die höchſte geſetzgebende Gewalt nach der Verfaſſung des Landes, dergeſtalt, daß allgemeine Geſetze allein von Uns, als regierenden Churfürſten, gültig gegeben werden können und auch allezeit in Unſerm Namen ausgeſchrieben werden müſſen.

4) Das geiſtliche Reformations-Recht und was davon ausfließt, folglich die Aufnahme oder Aufhebung geiſtlicher Korporationen, und die Verwendung ihrer Fonds, wobey Wir in geeigneten Fällen, auf die Vorſtellung der nachgebohrnen Linie wegen Begünſtigung ihrer Dienerſchaft, immer Rückſicht nehmen werden; ferner die Bewilligung zur Erbauung neuer Kirchen für die Proteſtanten, die Ausdehnung der nach dem Religions-Vergleiche ihnen zuſtehenden Rechte, wo etwa die veränderten Umſtände es erfordern würden u. ſ. w.

5) Die Ernennung eines Biſchofs und des zur Domkirche erforderlichen Perſonals, im Falle bey der künftigen Dioces-Eintheilung das Herzogthum Berg einen eigenen Biſchof erhalten ſollte.

6) Die oberſte Aufſicht über alle Zweige der Landes-Polizey, und alle öffentliche ſo wohl Wohlthätigkeits- als Unterrichts-Anſtalten, und ihre Unterſuchung durch eigene Commißarien, welchen die Einſicht der Rechnungen nie verweigert werden darf: von einer ſolchen Unterſuchung ſoll jedoch die nachgebohrne Linie allezeit in Kenntniß geſetzt werden.

7) Die Aufſicht über Heerſtraßen und ſchiffreiche Flüſſe.

8) Neue Zollregulirungen, neue Straßen-Anlegungen und Aufſicht, damit die für letztere eingehenden Gelder zu ihrem beſtimmten Zwecke nach ihrem Bedürfniß verwendet werden.

9) Die Regulirung des Poſt- und fahrenden Bothenweſens, nebſt den hierauf Bezug habenden, Verhandlungen mit dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis, den Königl. Preußiſchen oder andern benachbarten Behörden.

10) Aufſicht über die Ausübung des Münzregals; die zu ſchlagenden Münzen müſſen die Form Unſerer übrigen Münzen beybehalten.

11) Die Ertheilung von Titeln, und ſonſtigen Standes-Erhöhungen, außer den unten bewilligten Auſtellungen.

12) Die Conceßionen von Ligitimationen und der Volljährigkeit.

13) Die unmittelbare Leitung des oberſten Juſtiz-Tribunals, ſo wie die Ernennung des dazu erforderlichen Perſonals.

14) Das Begnadigungsrecht der zum Tode Verurtheilten, ſo wie die Befugniß, die erkannten Strafen nach Gründen der Billigkeit zu mildern und in andere abzuändern.

15) Die Ausfertigung aller öffentlichen Akte, in welchen von dem Landesfürſten Erwähnung zu geſchehen pflegt; z. B. General-Mandaten, Edicten, Notariats-Inſtrumenten.

16) Die Zuſammenberufung der Bergiſchen Landſtände, die Eröffnung des Landtages, die Stellen des Poſtulats, und überhaupt die Verhandlungen mit den Landſtänden, die Sanctionirung des Landtags-Abſchieds, ſo wie die Auflöſung und Entlaſſung der Landtags-Verſammlung nach der bisherigen Verfaſſung.

Die gewöhnlichen Vorbereitungen geſchehen durch die unten vorkommenden Collegien, nämlich durch Unſern Geheimen Rath und die Regierung der nachgebohrnen Linie, welche mit einander hierüber communiciren.

Die nach dem Reſultat dieſer Berathſchlagungen redigirten Propoſitionen, welche an die Landtags-Verſammlung gemacht werden ſollen, werden Uns zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt.

Die Unterhandlungen mit den Landſtänden geſchehen auf die bisher übliche Art durch die Landtags-Commiſsion, welche aus Mitgliedern der genannten Collegien zuſammen geſetzt wird, und bey welcher der Chef Unſeres Geheimen Rathes allezeit der Vorſtand iſt.

Bey Unterherren-Tagen wird analogiſch auf gleiche Art verfahren.

17) Das Ausſchreiben der bewilligten Steuren, welche auf die herkömmliche Art erhoben, in die Pfennings-meiſterey-Caſſa abgeliefert, und zu den durch den ſanctionirten Landtags-Schluß beſtimmten Zwecken verwendet werden.

18) Die Anordnung alles deſſen, was auf Militair, Aushebung der Land-Capitulanten, Anlegung von Feſtungen, Demolirung der beſtehenden, überhaupt die Leitung der bewaffneten Macht, und ihrer Attribution, als Zeughäuſer ꝛc. und was ihre Verwendung zum Beſten des Landes betrifft.

Dagegen

V. Bewilligen Wir Unſeres Herrn Schwagers Liebden und deſſelben fürſtlich-männlichen Deſcendenz in Allem, was der Primogenitur nicht vorbehalten worden iſt, den Beſitz und die ungehinderte Regierung des Herzogthumes Berg, in dem nähmlichen Verhältniſſe, und mit dem nähmlichen Umfange von Rechten, welche die ehemaligen Pfalzgrafen und reſpective Herzoge von Zweybrücken, nach den von den Königen von Frankreich erhaltenen lettres patentes, in den im Elſaß gelegenen Herrſchaften, welche für die Pfalzgräflich-Birkenfeldiſche Linie zum Apanage beſtimmt waren, ausgeübet haben, oder auszuüben berechtiget geweſen wären.

Wornach des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Liebden und deſſen fürſtlich-männlichen Deſcendenz die Befugniß zukommt:

1. Sowohl die hohe, mittlere als niedere Gerichtsbarkeit in dem Herzogthume Berg nach der beſtehenden Verfaſſung und nach den von Uns erlaſſenen, oder von der regierenden Primogenitur künftig zum Beſten des Landes noch zu erlaſſenden allgemeinen Verordnungen (jedoch mit Vorbehalt der Berufung in den geeigneten Fällen an Unſer oberſtes Juſtitz-Tribunal) in Ihrem Namen auszuüben; zu dem Ende

2. Alle dafür erforderliche Juſtitz-Beamten, ſo wohl auf dem platten Lande als in den Städten, mit Vorbehalt des bey dieſen in der Verfaſſung gegründeten Herkommens, ſo wie das Perſonal bey dem Hofgerichte, mit Einſchluß des Präſidenten, der Räthe und ſämmtlicher Kanzley-Individuen, mit Beobachtung der in Unſern Staaten hierüber beſtehenden oder künftig noch zu erlaſſenden Verordnungen, anzuſtellen und zu decretiren.

3. Eine ſchnelle und unparteyiſche Juſtitzpflege zu handhaben, deshalb die geeigneten Maaßregeln zu veranſtalten, und alles dasjenige in Vollzug zu ſetzen und zu verfügen, was zur Beförderung der Juſtitz durch allgemeine diesfallſige Geſetze vorgeſchrieben iſt, oder ferner verordnet werden wird.

4. Die Urtheile in hergebrachter Form ausfertigen, und in ſeinem Namen vollziehen zu laſſen.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit wird, wie bisher, von dem Hofgerichte ausgeübet. Wenn Fälle ſich ergeben, die zur Begnadigung geeignet gefunden werden, ſo muß demjenigen der nachgebohrnen Linie, welcher im Beſitze des Herzogthumes ſich befindet, von dem Hofgerichte darüber Bericht erſtattet, von dieſem dem regierenden Erſtgebohrnen die Lage des Falles actenmäßig angezeigt, und die darauf erfolgende Reſolution in des regierenden Erſtgebohrnen Namen publicirt werden.

5. Für alle Zweige der Polizey im Lande zu ſorgen, die damit verbundenen Anſtalten anzuordnen, unmittelbar zu leiten und nach den Geſetzen vollziehen zu laſſen, vorbehaltlich der oberſten Aufſicht und Geſetzgebung der Primogenitur.

6. Alle geiſtliche Beneficia nach den canoniſchen und landesfürſtlichen Geſetzen, die beſonders über die ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Eigenſchaften der Candidaten vorgeſchrieben ſind, oder noch erlaſſen werden, zu vergeben.

7. Die geiſtliche Gerichtsbarkeit und ſonſtigen biſchöflichen Rechte über die Einwohner der beyden Augsburgiſchen Confeßionen, nach der Landesverfaſſung, mit Rückſicht auf die mit Brandenburg beſtehenden Verträge, Unſer Religions-Edict, und den §. 63 des neueſten Reichs-Deputations-Schluſſes auszuüben.

8. Alle aus den Cameral-Gütern, Zehnten, Cameral-Gefällen, Brüchten-Gefällen und ſonſtigen nutzbaren Regalien, die Rheinzölle ausgenommen, welche nach dem §. 25 des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes zur Ergänzung der Entſchädigung des Herrn Churerzkanzlers beſtimmt ſind, dann aus den indirecten Abgaben (von welchen die Acciſe von der Pfenningsmeiſterey-Caſſe zwar erhoben, aber zur Landrentmeiſterey-Caſſe abgeliefert werden) hervorgehende Einkünfte zu beziehen und darüber in der Maaße zu disponiren, daß

a) die auf der Landrentmeiſterey haftenden Laſten daraus beſtritten werden, ſie betreffen entweder die innere Landes-Adminiſtration, in ſo fern die Steuer-Caſſe hierzu nicht beyträgt, oder die ſonſtigen Cameral-Ausgaben.

b) Der Ueberſchuß in die hundert fünfzig tauſend Reichsthaler oder zwey hundert fünf und zwanzig tauſend Gulden eingerechnet werde, welche Summe, als jährliche Apanagial-Vermehrung, wie unten noch näher vorkommen

wird, mit Einſtimmung Unſeres Herrn Schwagers Liebden, für Ihn und ſeine Linie feſtgeſetzet worden iſt.

Damit aber über den Betrag der eigentlichen Cameral-Güter und Cameral-Gefälle in Zukunft keine Anſtände ſich ergeben, und die nachgebohrne Linie nicht in die Nothwendigkeit geſetzet werde, jährliche Rechenſchaft darüber ablegen zu müſſen, ſo ſoll nach Verlauf von künftigen ſechs Jahren über ihren Ertrag eine Durchſchnitts-Berechnung angeſtellt und nach dem hervorgehenden Reſultate ſollen dieſelben in einem beſtimmten Anſchlage Ihr überlaſſen und in die verglichene Apanagial-Summe eingerechnet werden; bis dahin muß der Ertrag dieſer Cameral-Güter und Gefälle aus den einzuſendenden jährlichen Landrentmeiſterey-Bilanzen bemeſſen werden.

Ergiebt ſich aus den vorgelegten Bilanzen, nach Abzug der Apanagial-Summe und aller auf der Landrentmeiſterey liegenden Laſten und Koſten, noch ein Ueberſchuß, ſo fließt dieſer in die Central-Caſſe der Geſammt-Staaten, weshalb der Primogenitur die Einſicht und Unterſuchung des jährlichen Finanz-Etats des Herzogthumes Berg vorbehalten bleibt, und dieſer allezeit nach der für alle Provinzen gemachten allgemeinen Vorſchrift entworfen werden muß, nur daß, wenn einmal die Cameral-Güter und Gefälle der nachgebohrnen Linie um einen beſtimmten Anſchlag überlaſſen ſind, dieſe Averſional-Summe als Ertrag ſämmtlicher Cameral-Güter und Gefälle in dem Etat vorgetragen werde, ohne in einen weiteren Detail, der allein die nachgebohrne Linie betrifft, einzugehen.

Es verſteht ſich übrigens, daß die nachgebohrne Linie in Verwaltung und der Diſpoſition über die Cameral-Güter, ſo wie in der Erhebung der übrigen Gefälle und Abgaben an Unſere Haus- und an die Landesgeſetze und die Verordnungen der Primogenitur gebunden iſt.

9. Alle Rechte des Lehnhofes in ſtreitigen Gegenſtänden bey dem Hofgerichte, und die übrigen extrajudiciellen bey dem adminiſtrativen Collegio, welches den Lehnhof vorſtellt, nach den beſtehenden Lehns- und Unſerer ſtändigen General-Vollmacht auszuüben.

Die Sporteln und ſonſtigen Lehntaxen ſollen zwar auch in die gewöhnlichen Cameral-Caßen fließen, und der nachgebohrnen Linie, wie andere Cameral-Gefälle berechnet, jedoch bey dem, vorbehaltlich nach 6 Jahren zu bemeſſenden Betrage der Domanial-Gefälle wegen künftiger Ein-

ziehung aller heimfälligen Leben nicht in Anſchlag gebracht, ſondern von der übrigen Rechnung ausgeſchieden werden.

10. Zur Verwaltung der Polizey, ſo wie der übrigen Hoheitsrechte, dann der Cameral- und Landes-Einkünfte ſowohl die erforderlichen Beamten als ein adminiſtratives Collegium unter dem Namen Regierung anzuordnen, das dazu erforderliche Perſonal bey eintretenden Erledigungsfällen zu ernennen, und zu decretiren, ihren Geſchäftsgang nach den beſtehenden Geſetzen, und jeden ſonſtigen räthlichen oder nützlichen Verfügungen zu leiten.

Es wird bey einer neuen Landes-Organiſation der Landbeamten und der Magiſtrate in den Sädten, ſo viel die Verfaſſung und übrige Local-Verhältniſſe des Landes es zulaſſen, eine Gleichförmigkeit mit Unſern übrigen Erbſtaaten beobachtet werden, wornach eine ſolche nur mit Unſerer Beyſtimmung ausgeführet werden kann.

Das zu errichtende adminiſtrative Collegium wird nach näherem Benehmen aus dem Perſonal der dermaligen Landes-Direction zuſammengeſetzt werden.

Was jeder der angeſtellten Staatsdiener oder Landes-Penſioniſten im Herzogthume Berg rechtmäßig bezieht, darf ihm nicht entzogen werden, ſo wie auch in Zukunft alle darin angeſtellte Staatsdiener auf gleiche Rechte und Wohlthaten, welche den Staasdienern Unſerer übrigen Provinzen zukommen, Ansprüche zu machen haben.

Organiſations-Veränderungen, durch welche die Adminiſtrations-Koſten vermehrt werden, können auch aus dieſer Rückſicht nur mit der Beyſtimmung der Primogenitur ausgeführt werden.

VI. Die nachgebohrne Linie iſt verbunden, alle von der Primogenitur erlaſſene allgemeine Verordnungen und Geſetze genau zu vollziehen. Sie kann zwar nach den Geſetzen, wie jede vollziehende Gewalt, Weiſungen erlaſſen, enthalten aber dieſe Modificationen der Geſetze ſelbſt, oder beſtimmen ſie den nähern Organismus der Vollziehung, ſo müſſen ſie dem regierenden Erſtgebohrnen zur Genehmigung vorgelegt und nach erhaltener Sanction in der Formul publicirt werden:

Nach erlangter Beſtätigung Seiner des Herrn Churfürſten Gnaden und Liebden als Chef Unſeres Hauſes.

Bemerk. Gleichzeitig iſt der Perſonal-Status des churfürſtlichen Oberappellations-Gerichtes und des Ge-

heimenrathes, ſo wie jener der herzoglichen Regierung publicirt worden.

2743. — Den 24. Febr. 1804. — A. H. P.

Die auf heimlichen Verbindungen und Geſellſchaften haftenden Strafen werden auf die Theilnahme an dem in Stuttgard ſich bildenden Inſtitut: »Allgemeine Schule der Deutſchen» anwendbar erklärt.

2744. — Den 7. März 1804. — A. P.

Wilhelm von Gottes Gnaden in Ober- und Nieder-Bayern Herzog, des Heil. Röm. Reichs Pfalzgraf ꝛc. *)

*) Die im Namen des Herzogs erlaſſenen Verordnungen ſind beſonders durch Beifügung des erſtern bezeichnet, jene Verordnungen, welche ohne Vorſetzung des Namens aufgeführt ſind, ſind von den churfürſtlichen Behörden ergangen.

Beſtimmung der Titulatur und der Courtoiſie, welche von den Juſtiz- und Rent-Beamten in ihren Berichten ꝛc. an die, zufolge des Appanagial-Rezeſſes, eingeführte herzogliche Regierung zu beobachten iſt.

2745. — Den 13. März 1804. — A.

Die ſeither, als Ausnahmen von dem beſtehenden Geſetze, gegen Trunkenbolde, unſittliche Menſchen und unordentliche Hausväter erkannten Strafdienſte bei'm Militair dürfen ferner nicht, und überhaupt keine Abgabe zum Militair mehr ſtattfinden, welche irgend eine Beſtrafung oder Züchtigung zum Zweck hat, weil dieſes nur nachtheilig auf das dem Militairſtande ſo nöthige Ehrgefühl zurückwirken kann. Gegen dergleichen Stöhrer der häuslichen und bürgerlichen Ruhe müſſen die der bürgerlichen Polizeigewalt anvertrauten, geſetzlichen Strafmittel in Anwendung gebracht werden.

2746. — Den 13 März 1804. — A. H. P.

Als Repreſſalien gegen Chur-Hannover ſollen dieſſeitige Unterthanen nicht verpflichtet ſeyn, ſich in Conkurſe hannöveriſcher Falliten einzulaſſen, vielmehr ſollen ſie berechtigt ſeyn, in dem dieſſeits befindlichen Activ-Vermögen ihres Debitors ihre Befriedigung zu ſuchen.

2747. — Den 20. März 1804. — P.

Die Geſuche der Unterthanen beim päbſtlichen Stuhle zu Rom (Dispenſations-Geſuche ꝛc. in geiſtlichen Sachen) ſollen durch die oberſten Landes-Behörden und durch das churfürſtl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ihre Beförderung und Erledigung erhalten.

2748. — Den 23. März 1804. — A. H. P.

Gegen die franzöſiſche Republik ſoll unbedingte Freizügigkeit der Perſonen und des Vermögens ſtattfinden. — Allen Auswandernden überhaupt wird jedoch die desfallſige vorläufige Anzeige zur Pflicht gemacht.

2749. — Den 6. April 1804. — A. P.

Nur denjenigen franzöſiſchen Emigranten darf ein fernerer Aufenthalt im Lande geſtattet werden, welche ſich binnen acht Tagen über ihren der franz. Republik geleiſteten Submiſſions-Eid ausweiſen, welche mit churfürſtl. Bewilligung im Lande einen Stand ergriffen, oder ſich durch Erwerbung von Realitäten anſäſſig gemacht haben, und endlich jenen, welche wegen Alters oder Krankheitsſchwäche augenblicklich nicht reiſen können. — Gegen die in's Land eintretenden Fremden ſollen die Paßpolizei-Verordnungen genau erfüllt werden.

2750. — Den 6. April 1804. — A. H. P.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermöge höch-

händigen Reſcriptes vom 12. März jüngſt, wegen der Berufungen von den Decanal-Gerichten an das durch den Entſchädigungs-Plan aufgelöſte Officialatsgericht zu Arensberg, folgende gnädigſte Beſtimmungen ertheilet.

I. Alle Gegenſtände, welche nach ihrer Natur weltlich ſind, und entweder nur durch Nachgiebigkeit, oder durch beſondere Privilegien und Verträge den ehemals beſtandenen geiſtlichen Gerichten zeither überlaſſen waren, ſollen in Zukunft an die einſchlägigen weltlichen Juſtiz-Beamten, resp. an die Aemter, das Hofgericht, und an das Oberappellations-Gericht gewieſen werden, dahin gehören
a) die Sponſalienſachen; b) die Eheſachen, inſoweit nicht von der Gültigkeit und dem Weſen der Ehe ſelbſt die Frage iſt; c) Alle Real-Klagen, welche Geiſtliche, u. resp. ihre Beſitzungen betreffen; d) Alle Perſonal-Klagen gegen Geiſtliche, welche aus bürgerlichen Contracten entſtehen, ſo wie alle peinliche Sachen bey bürgerlichen Verbrechen derſelben; jedoch ſoll in dieſen causis den Geiſtlichen das Forum privilegiatum der Honoratioren zu Theil werden; e) die Obſignationen, Inventariſationen und Erbſchafts-Vertheilungen bey Sterbfällen der Geiſtlichen.

II. In allen übrigen Fällen hingegen, welche wahre geiſtliche Sachen betreffen, und die nach ihrer Natur und nach dem katholiſchen Kirchen-Siſtem zu geiſtlichen Gerichten gehören, wohin auch die Eheſachen, inſoweit dabey von der Gültigkeit und dem Weſen der Ehe die Frage iſt, zu rechnen ſind, ſoll die 1ſte Inſtanz nach dem bisherigen Herkommen bey den Decanal-Gerichten verbleiben.

Die Berufungen ſollen ſonach proviſoriſch, und bis zur künftigen definitiven Dioceſan-Einrichtung, an den Churfürſtlichen Geheimen Rath geſchehen, welcher die Acten gehörig zu inſtruiren, ſolche aber hernach an das Biſchöfliche Vicariat zu Würzburg zur Entſcheidung in 2ter Inſtanz zu verſenden hat. Ebenbeſagtes Vicariat wird ſodann zur weitern Vollziehung durch die einſchlägige Behörde ſeinen darauf gefaßten Spruch an erwähnten Geheimen Rath übermachen. Was

III den Gebrauch der letztbemeldeten zur vorläufigen Inſtruction an die hieſige Stelle gewieſenen Appellationen

betrifft: ſo verordnet der Churfürſtliche Geheime Rath, daß bey denſelben die Nothfriſten in allen ihren verſchiedenen Gattungen, unter den geeigneten Rechtsnachtheilen, ſo beobachtet werden ſollen, wie ſie beym Churfürſtlichen Oberappellations-Gerichte, in Folge der daſelbſt beſtehenden Normalien, vorgeſchrieben ſind.

Den ſämmtlichen Beamten und Magiſtraten wird dieſe höchſte Entſchließung mit dem Befehle eröffnet, ſich nicht nur nach den gegebenen Vorſchriften genau zu achten, ſondern ſie auch auf die herkömmliche Art zu eines jeden Kenntniß zu bringen.

Den ſämmtlichen Landdechanten aber wird ein und anderes zur gleichmäßigen Nachachtung mit der zuſetzlichen Weiſung bekannt gemachet, daß ſie die proceßführenden Theile in noch anhängigen Streitſachen, welche ihrer Natur nach in die Chathegorie der Weltlichen gehören, an die betreffenden weltlichen Juſtiz-Behörden weiſen, zugleich dahin die vorhanden Acten abgeben ſollen. (Conf. Nro. 2824.)

2751. — München den 16. April 1804. — H.

»In allen proteſtantiſchen Religions- und »geiſtlichen Cenſur-Sachen muß auch in Zukunft »einzig nach den beſtehenden Religions-Rezeſſen und nach »dem Normal-Reſcript vom 20. Nov. 1769 (Nro. 2042) »verfahren werden, ſonach kann von den Beſchlüſſen der »Regierung in dergleichen Causis keine Berufung an das »Oberappellations-Gericht ſtatthaben, ſondern, wenn ge»gründete Beſchwerden dagegen eingebracht werden, ſo »können dieſe einzig und allein bei dem Landesherrn ein»geführt werden.»

2752. — Den 17. April 1804. — A. H. P.

Die Strafgebote gegen die Errichtung geheimer Geſellſchaften und gegen die Theilnahme an denſelben werden erneuert, und auch auf die Correspondenz mit denſel-

ben, ſie mögen im In- oder Auslande beſtehen, ausgedehnt.

2753. — Den 20. April 1804. — P.

Die Abweſenheits- oder Reiſe-Bewilligungen für Beamte können nur für das Inland und für die Dauer von 14 Tagen von den oberſten Provinzial-Landesſtellen bewilligt werden; zu Reiſen von längerer Dauer und in's Ausland oder an das churfürſtl. Hoflager iſt die Bewilligung des einſchlägigen Miniſterial-Departements erforderlich; die Entfernung der Beamten von ihren Poſten ohne geeigneten Urlaub wird ſtreng unterſagt.

2754. — Den 21. April 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Ausſchreibung eines Prüfungs-Concurſes für kathol. Pfarr-Amtscandidaten, wozu auch die im Lande gebornen Ordensgeiſtlichen der aufgehobenen, fundirten und nicht fundirten Klöſter zugelaſſen werden ſollen.

2755. — Den 24. April 1804. — P.

Die bergiſchen Unterthanen, welche Staatsämter oder geiſtliche Aemter und Benefizien zu erhalten trachten, ſind verpflichtet, ihre akademiſchen Studien auf der churfürſtlichen Univerſität zu Würzburg zu vollenden. Der Organiſations- und Studien-Plan der letztern wird gleichfalls verkündigt.

Bemerk. Am 20. July iſt dieſe Beſtimmung nur auf jene Unterthanen anwendbar erklärt worden, welche ſich ſolchen geiſtlichen oder weltlichen Staats-Aemtern widmen, die eine höhere Geiſtes-Ausbildung erfordern.

2756. — Den 25. April 1804. — A. H.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Unterthanen-Eide müſſen nebſt der Verpflichtung

gegen Se. Herzogliche Durchlaucht auch jene gegen den regierenden Erſtgebornen (Churfürſten) als wahren Landesherrn, und die Erklärung enthalten, daß der zu vereidende Unterthan nie in eine geheime Geſellſchaft treten wolle.

2757. — Den 28. April 1804. — A. P.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die frühern Verordnungen wegen der Immediat-Bittſchriften, deren Zuläſſigkeit und Form werden erneuert, und zwei wöchentliche Audienztage zur perſönlichen Anbringung von Geſuchen bei Seiner Herzoglichen Durchlaucht beſtimmt.

2758. — Den 5. May 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Der Zinsfuß aller dem landesherrlichen Aerarium zugefallenen Activ-Kapitalien der weſtlich des Rheines aufgehobenen geiſtlichen Corporationen ꝛc. wird mit der Beſtimmung auf 4 prct. feſtgeſetzt, daß es jenen Debitoren freygeſtellt iſt, ihre Kapitalien abzulegen, welche bei dieſer Zinſenzahlung etwaigen Anſtand finden ſollten.

2759. — Den 11. May 1804. — A.

Berichtsforderung über den nöthigen Erſatz des durch die Aufhebung der Mendicanten-Klöſter und durch die Errichtung von Central-Klöſtern für die Ordens-Geiſtlichen entſtandenen Mangels an Aushülfe im örtlichen katholiſchen Pfarr-Amts-Dienſte.

2760. — Den 15. May 1804. — P.

Publication des mit Chur-Baaden geſchloſſenen Ver-

trages über wechſelſeitige Freizügigkeit der Perſonen und des Vermögens.

2761. — Den 22. May 1804. — A. P.

Die ins Ausland reiſenden Unterthanen ſind zur Nachſuchung von Päſſen verpflichtet, und müßen ſich an den Orten, wo Churfürſtliche Geſandte und diplomatiſche Agenten reſidiren, bei denſelben bei ihrer Ankunft und vor ihrer Abreiſe anmelden.

2762. — Den 30. May 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die unter dem Titel: »Betrachtungen über die Viril-Stimmen im Reichsfürſten-Rathe und den §. 32 des Reichs-Deputations-Schluſſes vom 25. Febr. 1803« erſchienene Druckſchrift ſoll in allen Buchläden aufgeſucht, und überall, wo ſie aufgefunden wird, confiscirt werden; deren Einführung ins Land, Verkauf, Austheilung und ſonſtige Verbreitung wird aufferdem bei 50 Rthlr. Brüchten-Strafe verboten.

2763. — Den 5. Juny 1804. — P.

Die Generale, Oberſten und diejenigen Staabs-Offiziere, welche ein mit Gerichtsſtab verbundenes, ſelbſtſtändiges Corps-Commando führen, können wegen civilrechtlicher Anſprüche beim Hofgericht in 1ſter Inſtanz belangt werden. Alle anderen Officiere ſind in erſter Inſtanz dem Gerichtsſtande ihres Corps-Commando's und nur in zweyter Inſtanz dem Hofgericht untergeben. Die wechſelfähigen Offiziere ſind der Wechſel-Juſtiz des Hofgerichts nach Maaßgabe der allgemeinen Militair-Satzung de 1776 (Nro. 2127) unterworfen. In Perſonal-Klag-Sachen gegen Offiziere wird das Executions-Verfahren gegen letztere auf den Grund der frühern Beſtimmungen genau vorgeſchrieben. Beſchwerden der Partheyen über Verzögerungen, Verweigerungen und Unförmlichkeiten der Ju-

ſtizpflege bei den Militair-Gerichten in ſolchen Civil-Rechtsſtreiten, welche in zweyter Inſtanz zum Hofgericht geeignet ſind, gehören zur Erkenntniß, resp. zur abhülflichen Verfügung des letztern.

2764. — Den 19. Juny 1804. — A.

Den im Lande befindlichen, mit gehörigen Zeugniſſen verſehenen, franzöſiſchen Emigranten wird der fernere Aufenthalt unter polizeylicher Aufſicht geſtattet; jedoch ſollen keine neue Einwanderungen derſelben nachgegeben, ſondern dieſelben zurückgewieſen werden.

2765. — Den 22. Juny 1804. — P.

Anordnung einer Prüfungs-Commiſſion für die zur Wahrnehmung von Pfarr-Aemtern ſich meldenden und mit Penſionen verſehenen Glieder der aufgehobenen, geiſtlichen Corporationen.

2766. — Den 30. Juny 1804. — A. P.

Um die ſittliche Cultur und Wohlfahrt des Staates für die Gegenwart und für die Zukunft dauerhaft zu gründen, und um den Weltprieſterſtand in jene urſprüngliche Wirkſamkeit und Rechte der Seelſorger wieder einzuſetzen, die er in den älteſten Zeiten der Chriſtenheit ausſchließlich behauptet hat, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermöge der Ihnen zuſtehenden landesherrlichen Befugniße die höchſte Entſchließung genommen, die Mendicanten-Klöſter im Herzogthum Berg aufzuheben.

Dieſe Höchſtlandesherrliche Entſchließung hat indeſſen hin und wieder Beſorgniſſe erweckt, als wenn der nöthige Pfarrdienſt an manchen Orten darunter leiden würde. Auch ſind über die künftige Behandlungsart der Mitglieder der Mendicanten-Klöſter irrige Begriffe entſtanden, als wenn dieſelben nämlich mit einer nicht hinlänglichen Penſion in die Welt geſchickt und ihrem eigenen Schickſale

Preis gegeben würden. Die zur Ausführung der Kloſter-Aufhebung gnädigſt ernannte Separat-Commiſſion hält es daher für Pflicht, alle von Seiner Churfürſtl. Durchlaucht bey der Aufhebung der Mendicanten-Klöſter getroffenen Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, um jedermann von dem Ungrunde dieſer Beſorgniſſe auf das lebhafteſte zu überzeugen.

I. Die Aufhebung erſtreckt ſich auf alle Mendicanten-Klöſter im ganzen Lande, die einzigen Celliten in Düſſeldorf, als Krankenwärterinnen, ausgenommen.

II. Der bisher beſtandene Termin iſt, ohne einige Ausnahme, ſowohl in Rückſicht der ein- als ausländiſchen Mendicanten für immer abgeſtellt.

III. Die Mitglieder der bisherigen Mendicanten-Klöſter werden in Central-Klöſtern vereiniget. Für die Capuciner iſt das Capuciner-Kloſter zu Kaiſerswerth, für die Franciscaner das Franciscaner-Kloſter zu Wipperfürth, für die Minoriten das Minoriten-Kloſter zu Ratingen, und endlich für die Carmeliten am Pützchen, und die Auguſtiner zu Roesrath, letztgedachtes Kloſter zu Roesrath zum Central-Kloſter beſtimmt.

IV. In dieſen Central-Klöſtern ſtehen die Mitglieder unter der Leitung eines Obern aus ihrer Mitte, welcher alle drey Jahre abwechſelt. Sie tragen hier, wie überall, ihr Ordens-Habit, und leben im Kloſter nach einer von ihren Obern ſelbſt vorgeſchlagenen, von der Churfürſtlichen Separat-Commiſſion genehmigten, mit den Statuten ihres Ordens, ſo viel als immer thunlich, übereinſtimmenden Diſciplinar-Verfaſſung. Sie verrichten endlich in der Kirche ihres Kloſters die kirchlichen Handlungen am Altar, im Chor, im Beichtſtuhl und auf dem Predigtſtuhl, wie ehemahls in ihren Klöſtern.

V. Außer ihrer Kirche dürfen ſie aber weder predigen noch beichthören. Jedoch iſt ihnen das Beichthören auch bey Kranken erlaubt.

VI. Der Obere des Central-Kloſters erhält für den Unterhalt eines jeden Mitgliedes, die Laibrüder mit eingerechnet, jährlich 125 Gulden im 24ger Gulden Fuß.

VII. Da zum Unterhalt der aus den aufgehobenen Klöſtern in den Central-Klöſtern wohnenden Mitglieder, wie auch der ſämmtlichen Celliten, ingleichen zu den jährlichen Unterſtützungen der außer den Central-Klöſtern in der Welt lebenden Mitglieder, jährlich eine ſehr beträchtliche Summe erfordert wird: ſo werden vorerſt die Gebäude der aufgehobenen Klöſter, in ſofern dieſelben nicht füglicher zu Wohnungen für Pfarrer und Schullehrer gebraucht werden können, verkauft, und die Kaufgelder, nebſt den unbedeutenden Gratialien und übrigen Einkünften dazu verwendet werden. Da dieß aber bey weitem nicht hinreichen wird, ſo wird ferner in beſtimmten Zeiten des Jahres, nach vorläufiger Verkündigung von den Kanzeln, durch ein Mitglied der Central-Klöſter in Gegenwart eines katholiſchen Deputirten aus jeder Gemeine, bey allen Confeßions-Verwandten ohne Unterſchied, eine Collecte gehalten werden.

VIII. Obgleich dieſe Maßregel in der Erwägung, daß das Land überhaupt von dem läſtigen Termin für immer befreyet ſeyn wird, und der allgemeine Staatszweck, der erreichet werden ſoll, auch jeden Bürger des Staates intereſſiren muß, zu der Erwartung eines gedeihlichen Erfolges berechtiget: ſo wird dennoch das fehlende, es ſey viel oder wenig, aus dem allgemeinen Kloſter-Fond erſetzet werden.

IX. Der Eintritt in das Central-Kloſter, wie auch das Verbleiben in demſelben, iſt für jedes Mitglied ganz freywillig und ungezwungen. Nur unſittliches Betragen in der Welt, kann Zurückweiſung in das Central-Kloſter zur Folge haben.

X. Wer glaubt außer dem Central-Kloſter in der Welt leben zu können, und das Weltleben dem Kloſterleben vorzieht, erhält zum beſſern Fortkommen in der Welt, ſo lange, bis er anderwärts dotirt ſeyn wird, eine jährliche Unterſtützung von 50 Rthlrn, die er nach Willkühr im Lande oder im Auslande verzehren kann. Ein ſolcher kann auch anſtatt der jährlichen 50 Rthlr. ein für allemahl eine runde Summe erhalten, jedoch wird dieſelbe in keinem Falle einen fünfjährigen Ertrag der 50 Rthlr. überſteigen.

XI. Wer die 50 Rthlr. im Lande verzehret, kann im-

mer wieder in das Central-Kloſter zurückkehren, dieſer Rücktritt iſt demjenigen aber nicht verſtattet, der die 50 Rthlr. im Auslande verzehret hat, oder ſich, vermittelſt einer runden Summe ein für allemahl abgüten läßt.

XII. Die Laibrüder erhalten zwar in keinem Falle, außerhalb des Central-Kloſters, einige Unterſtützung, ihnen iſt aber, wenn ſie glauben, in der Welt durch ihr Handwerk oder ſonſt fortkommen zu können, erlaubet, das Kloſterleben für immer zu verlaſſen, für welchen Fall ſie ein angemeſſenes für Kleidung und Reiſekoſten erhalten. Auch wird ihnen geſtattet, ſich unterm Vorbehalt des Central-Kloſters einſtweilen außer dem Kloſter zu ernähren.

XIII. Diejenigen Prieſter, welche für immer, oder auch nur einſtweilen, außer dem Central-Kloſter leben, müſſen das Ordens-Habit mit weltprieſterlicher Kleidung verwechſeln, und ſtehen mit dem Central-Kloſter in gar keiner Verbindung. Ein gleiches gilt von den Laibrüdern, welche alsdann das Ordens-Habit ablegen, und weltliche Kleidung anlegen müſſen.

XIV. Alle Mendicanten können als Kapläne bey Pfarrern die pfarrlichen Verrichtungen ausüben, und ſie werden auch zum gewöhnlichen Concurſe für Pfarreyen und öffentliche Lehrſtellen zugelaſſen, wenn ſie von der Schul-Commißion zuvor geprüfet und zu künftigen Volks- und Schullehrern fähig gefunden worden ſind.

XV. Sowohl die in den Central-Klöſtern als die außer denſelben lebenden oder angeſtellten Mendicanten ſtehen in Rückſicht ihrer Predigten, ihres katechetiſchen Unterrichtes und ihres ſittlichen Betragens unter der ſteten Aufſicht der Local-Polizey, und letztere werden, wenn ſie der höchſten Erwartung nicht entſprechen, in das Central-Kloſter zurückgewieſen werden.

XVI. Wo bey den aufgehobenen Klöſtern Pfarreyen beſtanden haben, werden die Competenzen beſtimmt, und, wo es nöthig, neue Pfarreyen errichtet. Auch die beſtehenden Pfarreyen werden mit den nöthigen Kaplänen verſehen werden, und es ſind die penſionirten Mitglieder der ehemaligen Abteyen und übrigen dotirten Klöſter verbunden, ſich als Gehülfen bey Pfarreyen und überall in der Seelſorge anſtellen zu laſſen.

XVII. So lange aber in Anſehung der pfarrlichen Verrichtungen, wie auch der Schulanſtalten, zu denen bisher Mendicanten angeſtellt geweſen, keine andere Verfügung getroffen ſeyn wird, ſind dieſelben verbunden, ihre Dienſte nach wie vor fortzuſetzen.

XVIII. Die ſämmtlichen hierin enthaltenen Vorſchriften haben von dem nächſten 1ſten July an verbindliche Kraft, und es haben Beamte und Magiſtrate auf die genaueſte Befolgung derſelben ein wachſames Auge zu halten, und Gegenwärtiges auf dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2767 — Den 30. Juny 1804. — P.

Publication einer General-Amniſtie für die bis zum Ende dieſes Jahres zurückkehrenden, mit Verletzung ihrer Pflichten ausgewanderten berg. Fabrik-Arbeiter.

2768. — Den 6. July 1804. — A. P.

Jede von dem Landesherrn nicht beſonders bewilligte Diſpoſition über die Subſtanz der dieſſeits gelegenen Güter von geiſtlichen Corporationen, welche im Auslande aufgehoben worden ſind, ſoll von den Lokal-Beamten, jedoch ohne Ausdehnung auf die Revenüen, nicht zugelaſſen, und deshalb gute Aufſicht geführt werden.

2769. — Den 20. July 1804. — A. P.

Publication der Titulaturen der Churfürſtl. Landesbehörden und der gegen dieſelben zu beobachtenden Courtoiſie.

2770. — Den 7. Aug. 1804. — A. P.

Publication des mit Sr. Kaiſerl. Königl. Majeſtät rückſichtlich deren deutſchen Erbſtaaten geſchloßenen Vertrages wegen wechſelſeitiger Freizügigkeit der Perſonen und des Vermögens.

2771. — Den 28. Auguſt 1804. — P.

Publication eines mit dem Prinzen von Oranien, als Fürſten zu Naſſau, geſchloſſenen Vertrages wegen der gegenſeitigen Freizügigkeit der Perſonen und des Vermögens.

2772. — Den 5. Sept. 1804. — A. P.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben die rühmlichen Bemühungen mehrerer Aerzte, die Impfung der Kuhpocken oder Schutzblattern im Herzogthume Berg zu verbreiten, und das menſchenfreundliche Erbiethen einiger derſelben zur unentgeldlichen Impfung mit Wohlgefallen wahrgenommen. Im ganzen ſcheint dieſe für die geſammte Menſchheit ſo wohlthätige Erfindung jedoch den allgemeinen Eingang noch nicht gefunden zu haben, den ihr mit Uns jeder Freund des Vaterlandes wünſchen muß. Indem Wir es nun als eine Unſerer erſten Regierungspflichten anſehen, die Aufnahme derſelben mehr und mehr zu befördern, und dadurch endlich die Staaten entvölkernde Peſt der natürlichen Blattern gänzlich auszurotten: ſo befehlen Wir

1) den Medizinal Räthen, Stadt- und Land-Phiſicis, wie auch ſämmtlichen Aerzten dieſes Herzogthums, die Vorzüglichkeit der Schutzblattern den Einwohnern deſſelben bey jeder Gelegenheit begreiflich zu machen,

2) den Pfarrern, daß ſie in ihren Kanzel Vorträgen, und bey ſonſtigen paſſenden Vorfallenheiten dieſes Geſchenk der Vorſehung ihren Pfarrgenoſſenen mit Nachdruck und Wärme ans Herz legen, und ihre etwaigen Vorurtheile dagegen aus dem Wege zu räumen ſich beſtreben, und

3) ſämmtlichen Beamten in den Städten ſo wohl als auf dem Lande, daß ſie ihr Zutrauen und Anſehen unter den ihren Amts-Bezirken angehörigen Einwohner zur weitern Verbreitung der Schutzblattern benutzen ſollen. Entzückend ſchön iſt ihr Lohn, dadurch Kindern ihren Aeltern, den Bruder dem Bruder, und Bürger dem Vaterlande zu erhalten. Wir hegen daher das Vertrauen, daß jeder

der obgemeldten dieſe uns ſo wichtige Angelegenheit in ſeinem Wirkungskreiſe nach allen Kräften befördern werde, und ertheilen Euch demnach den Befehl, gegenwärtige Verordnung auf die bisher gewöhnliche Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und Uns über den Erfolg mittelſt Anzeige der Anzahl der in jedem Amte Geimpften halbjährig zu berichten. Anbey ſind wir euch in Gnaden gewogen. Benrath den 2ten Auguſt 1804.

An die Herzogliche Regierung.

Den ſämmtlichen Beamten und Magiſtraten wird hiermit befohlen, ſich hiernach ſchuldigſt zu achten, alle halbe Jahr, nähmlich Anfangs April und Anfangs October, ein von ihren Bezirks-Aerzten unterſchriebenes Verzeichniß der inzwiſchen geſchehenen Impfungen unfehlbar hierher gelangen zu laſſen, und die obige gnädigſte Willensmeinung auf die bisheran gewöhnliche Weiſe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Herzogliche Regierung.

Bemerk. Am 30. May 1806 iſt die halbjährige Berichtserſtattung über die ſtattgefundenen Impfungen wiederholt befohlen worden. Conf. P.

2773. — Den 7. Sept. 1804. — A. P.

Wir haben ſchon in den erſten Jahren Unſerer Regierung durch mehrere Beweiſe die frühern Beobachtungen und Erfahrungen, welche in andern Staaten gemacht worden ſind, beſtätiget gefunden, daß die Juden in ihrer dermahligen Verfaſſung als ſchädliche Mitglieder des Staats zu betrachten ſind, und daß die liberalen Grundſätze einer unbeſchränkten Duldung bey ihnen ohne Nachtheil der bürgerlichen Geſellſchaft nicht angewendet werden können.

Da indeſſen die einmahl aufgenommenen, ohne gegen ſie ungerecht und grauſam zu ſeyn, aus Unſern Staaten nicht mehr verbannet werden können: ſo iſt der landesväterliche Wunſch bey Uns rege geworden, unterſuchen zu laſſen, ob ihnen nicht wenigſtens eine ſolche bürgerliche

Einrichtung gegeben werden könnte, durch welche ſie allmählig zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würden, und die Empfänglichkeit, wo nicht für den vollen, doch für einen ausgedehntern Genuß der Bürgerrechte erhielten. Wir haben deshalb unterm 15. Jänner 1801 Unſere ſämmtliche adminiſtrative Landesſtellen aufgefordert, über dieſen in moraliſcher und bürgerlicher Hinſicht höchſt wichtigen Gegenſtand, mit ſorgfältiger Rückſicht auf die Localität in jeder Provinz, und mit Bemerkung der in andern Ländern geprüften Verſuche ausführliche Gutachten an Uns zu erſtatten.

Mehrere Landes-Directionen, beſonders die hieſige u. oberpfälziſche haben ſich rühmlichſt bemühet, Unſern Abſichten zu entſprechen, indem ſie mit vielem Fleiße ausgearbeitete Vorträge über den bisherigen Zuſtand der Judenſchaft in ihren Provinzen mit zweckmäßigen Vorſchlägen zu neuen Judenſchafts-Conceßionen an Uns eingeſendet haben.

Wir werden auch ſeiner Zeit, wenn dieſe Angelegenheit durch gehörige Vorbereitungen zu ihrer Reiſe gekommen ſeyn wird, bey der allgemeinen Reviſion der Geſetze Unſerer Staaten davon Gebrauch machen laſſen. Damit aber dieſe in ihrer moraliſchen Bildung gänzlich vernachläſſigte Claſſe Unſerer Unterthanen ſchon itzt eine Wirkung Unſerer landesväterlichen Aufmerkſamkeit erhalte, und durch eine beſſere Erziehung für die in der Folge ihr zuzuwendenden Vortheile der bürgerlichen Geſellſchaft empfänglicher gemacht werde; ſo untergeben Wir das Erziehungs- und Schulweſen der Juden in Unſern ſämmtlichen Erbſtaaten der Aufſicht und Leitung Unſeres General-Schul- und Studien-Directoriums mit folgender Verordnung.

I. Der jüdiſchen Jugend ſoll in Zukunft allgemein erlaubt ſeyn, alle ſowohl höhere als niedere in Unſeren Landen beſtehende Lehr-Anſtalten zu ihrer Bildnng und zu ihrem beſſern Unterrichte ungehindert zn beſuchen.

II. Wenn eine jüdiſche Gemeinde eine eigene Schule beſitzt, oder eine ſolche auf ihre Koſten errichten will, ſo ſoll ſie ſolches dem General-Schul- und Studien-Directorium anzeigen und ſie iſt, in Anſehung des Unterrichtes, in ſo weit ſolcher auf die Religion ſich nicht bezieht,

an die hierüber beſtehenden allgemeinen Vorſchriften und Einrichtungen gebunden, über deren Beobachtung die einſchlägigen Schul-Inſpectionen zu wachen haben. Zu dem Ende ſollen ſolche Gemeinden angewieſen werden, ihre jüdiſche Lehrer den Schul-Inſpectoren zur Prüfung vorzuſtellen, und wenn ſie die erforderlichen Kenntniſſe noch nicht beſitzen, in dem Schullehrer-Seminar dazu bilden zu laſſen.

III. Wo keine eigene jüdiſche Schulen beſtehen, ſoll ſämmtlichen jüdiſchen Eltern, wie Unſern Chriſtlichen Unterthanen, aufgegeben werden, ihre Kinder in die Chriſtlichen Schulen zu ſchicken, um ſie allda im Leſen, Schreiben und Rechnen unterrichten zu laſſen. Das General-Schul-Directorium wird aber Sorge tragen, damit dabey die Religions- und Gewiſſens-Freiheit der jüdiſchen Jugend nicht verletzt und Anlaß zum Mißtrauen der Eltern gegeben werde, weshalb die jüdiſchen Schüler weder dem Religions-Unterrichte, noch dem Gebete in den Schulen beyzuwohnen haben.

Wir erwarten von den Chriſtlichen Lehrern, daß ſie ihren Zöglingen ohne Unterſchied die Grundſätze ächter Chriſtlicher Moral, nähmlich der Menſchenliebe und wechſelſeitigen Duldung einflößen werden.

IV. Der Religions Unterricht bleibt den jüdiſchen Lehrern wie bisher ausſchließlich überlaſſen, jedoch verſehen Wir Uns zu den jüdiſchen Vorſtehern, daß ſie ſich ſelbſt bemühen werden, dabey dasjenige zu beſeitigen, was ungeſellige Geſinnungen gegen die Chriſtlichen Unterthanen einflößen und unmoraliſche oder ſtaatszweckwidrige Vorurtheile fortpflanzen könnte.

Der bewährte Eifer, mit welchem Unſer General Schul- und Studien-Directorium die ihm bisher aufgetragenen wichtigen Pflichten erfüllet hat, läßt Uns erwarten, daß es von der Wahrheit des Satzes überzeugt: daß jede Reformation, wenn ſie dauerhaft werden ſoll, mit der Pädagogik bey der Jugend anfangen müſſe, Unſere wohlthätigen Plane zur bürgerlichen Verbeſſerung der Juden, in Unſeren Erbſtaaten mit beſonderer Thätigkeit vollziehen werde.

Wir haben Unſere ſämmtliche Landes-Directionen angewieſen, daſſelbe auf das kräftigſte zu unterſtützen. München den 18. Juny 1804.

Da Seine Churfürſtliche Durchlaucht obige an das General Schul- und Studien-Directorium in Bayern erlaſſene höchſte Entſchlieſſung, vermöge höchſten Reſcriptes vom 18. Juny laufenden Jahres, auch auf das Herzogthum Berg auszudehnen gnädigſt geruhet haben: ſo wird ſämmtlichen Vorſtehern der im Lande befindlichen Juden-Gemeinden aufgegeben, ihre wirklichen Schullehrer in 14 Tagen Zeit unter angemeſſener Strafe der Churfürſtlichen Schul-Commiſſion nahmhaft zu machen, wo dieſe alsdann die Prüfung der Fähigkeit gedachter Lehrer vornehmen wird, ingleichen in Zukunft keine Lehrer anzunehmen, bevor dieſelben von der Schul-Commiſion geprüfet und fähig befunden worden ſind.

Uebrigens ſoll dieſe höchſte Entſchließung von den Kanzeln verkündiget, und zur genaueſten Befolgung derſelben den Vorſtehern der jüdiſchen Gemeinden und den bey den Chriſtlichen Gemeinden angeſtellten Lehrern und Lehrerinnen ein Exemplar zugeſtellet werden. (Conf. Nro. 2820.)

2774. — Den 14. Sept. 1804. — A.

Zur Berichtigung der Wibekingiſchen Charte wird dem königl. preuß. General-Major von Lecoq erlaubt, Behufs der von ihm projectirten, militairiſch-topographiſchen Charte von Weſtphalen, das Herogthum Berg mit aufzunehmen.

2775. — Den 21. Sept. 1804. — P.

Publication des mit der freien Reichsſtadt Augsburg geſchloſſenen Vertrages über wechſelſeitige Freizügigkeit der Perſonen und des Vermögens.

2776. — Den 2. Oct. 1804. — A. H. P.

Mit Ausſchluß der oberſten Juſtiz-Stellen müſſen künftig von allen Gerichten den Erkenntniſſen in bürgerlichen Rechtsſachen, in ſo ferne ſie definitive Urtheile oder ſolche Zwiſchen-Beſcheide ſind, welche die Kraft der definitiven Urtheile haben, die Entſcheidungsgründe beigefügt werden.

2777. — Den 9. Oct. 1804. — A. P.

Zur Wahrnehmung des Kameral-Intereſſe bei Privat-Verkäufen oder ſonſtigen Uebertrågen von Kameral-, Schatz-, Sattel-, Hobs-, Laet-, Curmuds- o. a. dienſtpflichtigen Gütern müſſen ſämmtliche darüber geſchloſſene Kaufbriefe, Tauſch-Contrakte und Erbtheilungs-Verträge dem einſchlägigen Rentbeamten vorgezeigt, und gegen 15 Stüber Gebühren von demſelben viſirt werden. Auf der Unterlaſſung haftet Strafe der Nichtigkeit des Vertrages und eine Geld-Buße von 1 pr. C. des Werthes für den Käufer und Verkäufer.

2778. — Den 12. Oct. 1804. — A. P.

Den Vormündern wird es bei Strafe der Entſetzung aus ihrem Amte, und der Erſetzung der aufgewendeten Koſten aus eigenem Vermögen verboten, ihre Mündel zur Vollendung ihrer Studien auf ausländiſche Univerſitäten zu ſchicken.

2778½. — Den 12. Oct. 1804. — A. P.

Die Zinſen der dieſſeits angelegten Kapitalien von den in Oeſterreich beſtehenden Klöſtern u. a. milden Stiftungen können unbedenklich, und ſo lange an letztere verabfolgt werden, als mit ihnen von Seiten der Regierung keine Veränderung vorgenommen wird. Die Kapitalien ſelbſt dürfen jedoch ohne höchſte, ſpezielle Bewilligung nicht ausgeantwortet werden.

2779. — Den 12. Oct. 1804. — A.

Wir haben aus bewegenden Urſachen beſchloſſen, daß künftig allen proteſtantiſchen Unterthanen des Herzogthums Berg in Ausübung ihres Gewerbes und Handthierung an katholiſchen Feyertagen eine unbeſchränkte Freyheit nach den Grundſätzen ihrer Religion, wie ſolche denſelben in einigen Diſtricten des beſagten Herzogthums bereits religionsreceßmäßig zugeſtanden iſt, geſtattet ſeyn ſolle; Wir verſehen Uns aber zu denſelben, daß ſie dadurch keine Störung des katholiſchen Gottesdienſtes verurſachen, und die jeder verſammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldige Achtung allzeit bezeigen werden. Euch wird ſolches mit der Weiſung eröffnet, künftig die Proteſtanten, wenn ſie an katholiſchen Feyertagen arbeiten, mit der Strafe zu überſehen, ſodann von dieſer Verfügung ſowohl die katholiſchen Pfarrer als die proteſtantiſchen Prediger in Kenntniß zu ſetzen.

2780. — Den 17. Oct. 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Publication der Bedingungen, unter welchen die Kaminfegerey in jedem Amtsbezirke auf 12 Jahre an den Wenigſtfordernden vergantet werden ſoll.

2781. — München den 20. Oct. 1804. — A.

Urkunde über das, in Folge und als Ergänzung der frühern Haupt-Hausverträge, errichtete, pragmatiſche Geſetz: über die Fideicommiſſariſche Eigenſchaft der ſämmtlichen Beſitzungen des baieriſchen Churhauſes, und über die Grundſätze und Formen, deren Beobachtung zur künftigen, gültigen Contrahirung von Landesſchulden erforderlich ſind. (Churbaieriſche Haus- und Staatsfideicommiß- und Schulden-Pragmatiken. Publizirt zu Düſſeldorf am 22. Januar 1805. A. P.)

2782. — Den 2. Nov. 1804. — A. P.

Publication des mit dem Fürſtenthum Eichſtadt geſchloſſenen Vertrages wegen wechſelſeitiger Freizügigkeit der Perſonen und des Vermögens.

2783. — Den 6. Nov. 1804. — A. P.

Als Zuſatz zur allgem. Feuerordnung wird verordnet, daß weder Stroh, Heu, Reisholz, noch andere feuerfangende Sachen mehrere Stunden oder Tage lang vor den Häuſern ꝛc. liegen bleiben dürfen, ſondern bei 3 Rthlr. Strafe unverzüglich und dergeſtalt weggeräumt werden müſſen, daß nichts davon aus den Fenſtern oder unter nicht hinlänglich verwahrten Dächern hervorrage.

2784. — Den 6. Nov. 1804. — A.

Anordnung eines allg. Landes-Gebetes wegen der Schwangerſchaft und bevorſtehenden Niederkunft der Frau Churfürſtinn.

2785. — Den 9. Nov. 1804. — A. P.

Allen Vormündern wird wegen der ihren Pflegbefohlenen, und allen Leibzüchtern und Nutznieſſern wegen der ihnen zum Genuß überlaſſenen Gebäude, in ſo fern ſich nämlich unter den Eigenthümern Minderjährige befinden, der Beitritt zur Feuer-Aſſekuranz-Geſellſchaft zur Pflicht gemacht.

2786. — Den 23. Novbr. 1804. — A.

Als Nachtrag und Erläuterung der unter Nro. 2711. gegen die Verleiter der Fabrikarbeiter erlaſſenen Strafbeſtimmungen wird verordnet: daß alle dergleichen Perſonen, welche mündlich oder ſchriftlich, mittelbar oder unmittelbar, auf irgend einem Wege hieſige Fabrik-Arbeiter

zu der Auswanderung zu verleiten ſich unterfangen, und über einem ſolchen Verſuch ergriffen werden, eben ſo, als wenn ſie ihren Zweck erreicht, und demnach die Auswanderung von dergleichen Arbeitern wirklich bewirkt hätten, nach dem Inhalt der gedachten Verordnung von dem 23. Auguſt v. J., in Verhältniß mit der Größe ihres Vergehens zu beſtrafen ſind.

2787. — Den 27. Novbr. 1804. — A. H. P.

Mit Bezugnahme der frühern Beſtimmungen in Betreff der Aus- und Einwanderungen, wie auch der Vermögens-Ex- und Importationen für das Herzogthum Berg, wird zur künftigen, allgemeinen Richtſchnur Folgendes feſtgeſetzt: Die Auswanderung iſt in der Regel jedem geſtattet, in ſo fern die Handelsverhältniſſe des Herzogthums Berg derſelben nicht im Wege ſtehen, jeder iſt daher zur vorläufigen Anzeige der beabſichtigten Auswanderung verpflichtet. Die Vermögens-Exportation in diejenigen Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge beſtehen, iſt ganz von Abgaben befreit, von allen Exportationen in andre Staaten, mit denen die Freizügigkeit nicht vertragen iſt, ſie mögen durch Emigration, Schenkung, Heirath, Erbſchaft ꝛc. geſchehen, müſſen 10 prct. Abſchoßgebühren entrichtet werden. Jeder dieſer perſonal oder real Emigrationsfälle, desgleichen die Einwandrungen und Vermögensimportationen müſſen den Lokalbehörden, zur Wahrnehmung des landesherrlichen Intereſſes und zur Aufnahme der desfallſigen ſtatiſtiſchen Notizen, angezeigt werden.

2788. — Den 4. Dezbr. 1804. — A. P.

Publication des mit der Schweizer Eydgenoſſenſchaft geſchloſſenen Freizügigkeits-Vertrages.

2789. — Den 10. Dezbr. 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Gegen die aus Spanien und Italien kommenden Rei-

ſenden und Effekten werden ſtrenge Vorſichtsmaaßregeln wegen der dort herrſchenden Seuchen vorgeſchrieben.

2790. — Den 18. Dezbr. 1804. — A. H. P.

Als Nachtrag zur Wechſel-Ordnung wird beſtimmt, daß 6 Wochen nach dem ſtattfindenden, vorläufigen Notiren der Wechſel die letzteren bei Verluſt des Wechſelrechtes förmlich proteſtirt werden müſſen; ſodann daß der in der Wechſel-Ordnung rückſichtlich der Verjährung vorkommende Ausdruck »Jahr und Tag« eine Friſt von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen bedeutet.

2791. — Den 21. Dezbr. 1804. — A.

Die Einfuhr der Wolle über Holland wird wegen der in Cadir herrſchenden Seuche verboten.

2792. — Den 22. Dezbr. 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Ueber die Fortſchritte der Forſt- und Acker-Cultur, über die Obſt-Baumzucht, die Stallfütterung, den Kleebau und über die ſtattgefundene Verlegung der Kirchhöfe werden ſtatiſtiſche Nachrichten eingefordert.

2793. — Den 28. Dezbr. 1804. — A. P.

Wir haben mit höchſtem Reſcripte vom 16. Novbr. jüngſt erklärt: daß der Torf als dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zugehörig zu betrachten; hingegen die Braunkohlen ohne Rückſicht auf die Art ihrer Gewinnung den Regalien beyzuzählen ſeyen.

Gleich wie aber auch bey dem Torfgraben, um gemeinſchädliche Mißbräuche zu verhüten, die Landesherrliche Polizey-Aufſicht Statt findet: ſo wird zu zweckmäßiger Bearbeitung der Torfgruben folgendes Reglement ertheilet.

1) Muß genau darauf acht gegeben werden, wo der höchſte oder niedrigſte Theil des Bruchs iſt. Am höchſten Theile, ſo weit nähmlich der Torf gut iſt, muß der Anfang gemacht werden, und zwar in langen mit dem Rande des Bruches oder eines in demſelben befindlichen höhern Theiles parallel fortlaufenden Gräben; weil, ſobald der Torfbruch ganz trocken wird, derſelbe nicht bearbeitet werden kann, der Torf wird dann ſpröde und brüchig, iſt ſchwer zu ſtechen und zerſtückelt ſich leicht; würde alſo im tiefeſten Theile angefangen, ſo müßte das Waſſer ſo tief abgeführet werden, daß der obere Theil trocken, alſo unbrauchbar würde.

2) Steht der Torf über etliche Fuß hoch, ſo muß das Stechen Stufen- oder Treppenweiſe eingerichtet werden; auch darf in dieſem Falle nicht tiefer gegangen werden, als das tiefſte der Oberfläche des Bruches iſt: damit der darunter ſtehende Torf durch Ableitung des Waſſers nicht allzu trocken werde. Was vom Torfe im tiefſten des höhern Theiles ſtehen bleibt, kann, wenn man in das tiefſte des Bruches kommt, nachgehohlet werden.

3) Der abgeräumte obere und zum Brennen untaugliche Raſen muß in die ausgeſtochenen Gräben geſtürzet und darin vertheilt werden; alsdann läßt ſich hoffen, daß der Torf wieder zuwachſe, weil das zarte Mos und deſſen Same ſchon darin liegt.

4) Gleichwie ad 1) angeführter maßen der Torf weder an beſtändig überſchwemmten noch trockenen Orten wächſt, ſo muß das abgeleitete Waſſer dergeſtalt wieder beigelaſſen werden, daß die Fläche allemahl eher zu feucht als zu trocken bleibe. — Die beſte Größe des Torfes, nachdem derſelbe durchaus ganz trocken geworden, iſt 9 Zoll lang, 3 Zoll breit, und 3 Zoll dick.

Die ſämmtlichen Beamten und Magiſtrate haben dieſe Vorſchriften auf dem gewöhnlichen Wege zu eines jeden Kenntniß zu bringen, und ſie ſowohl als das Bergamt auf derſelben pünktlichſte Befolgung zu wachen. Gleichwie aber dieſelben, wenn die Arbeit zweckmäßig und überall mit Nutzen für die Nachkommenſchaft geſchehen ſoll, nach den verſchiedenen Eigenſchaften ſowohl des Locals als der Torfarten verſchiedenen Modificationen unterwor-

ſen ſind: ſo hat gedachtes Bergamt für ſolche Fälle den Eigenthümern der Torfsmohren die geeigneten Special-Regeln des Verfahrens vorzuſchreiben.

2794. — Den 30. Dezbr. 1804. — A. P.

Das wegen der Seuche in Spanien und Livorno am 21. d. M. erlaſſene Einfuhr-Verbot der über Holland kommenden Wolle ſoll nicht auf andre Woll-Einfuhren ausgedehnt werden.

2795. — Den 11. Januar 1805. — A.

Behufs der neuen Einrichtung der Feuer-Aſſecuranz-Cadaſter, wozu ausführliche, mit Muſtern begleitete Anweiſung ertheilt wird, ſollen alle vorhandenen Gebäude mit neuen Nummern und Buchſtaben von Amtswegen neu bezeichnet werden. In den Städten geſchieht die Nummerirung mit durchaus fortlaufenden Zahlen, auf dem Lande hingegen kirchſpielsweiſe. Die dadurch veranlaßten, durch Vergantung an den Wenigſtfordernden zu ermäßigenden Koſten werden von der Gemeinde-Kaſſe getragen, bei Neu-Bauten muß jeder die ihm von Polizeiwegen zugetheilte Hausnummer auf ſeine eigenen Koſten fertigen laſſen. Neue Beitritts-Erklärungen und Anzeigen von Abänderungen des Anſchlages der Gebäude müßen entweder ſchriftlich oder mündlich in dem Gericht oder Amtsverhör geſchehen, und ſind ſolche Mutationen in den dazu beſtimmten Verzeichniſſen, über deren Anfertigung und Führung Muſter und Anweiſung ertheilt wird, ſogleich einzutragen.

2796. — Den 16. Januar 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die ehemalige Churfürſtliche Landes-Direction hat ſchon mit der General-Verordnung vom 26. Nov. 1803 (Nro. 2726) unter andern die Beſtimmung gegeben, daß die Liquidation der in den Gemarken verübten Forſtverbrechen den Gemarken bei ihren Gedingen zwar belaſſen bleiben, dieſe aber verpflichtet ſeyn ſollen,

die Liquidations-Protocolle über die vorgefallenen Forſtverbrechen zur Beſtimmung der Strafe ſogleich nach gethätigtem Gemarken-Gedinge an die Brüchtenthätigungs-Commiſſion einzuſenden; indeſſen hat es der Erfolg bewieſen, daß dieſe Beſtimmung in dem letzten Punkte größtentheils unerfüllt geblieben, und faſt gar keine Liquidations-Protocolle zur Brüchtenthätigungs-Commiſſion eingeſchickt worden ſind. Die ſämmtlichen Beamten werden alſo allen in ihrem Amtsbezirke befindlichen Gemarken-Vorſtänden und Erben mit Nachdruck aufgeben, die gemeldete General-Verordnung vom 26. Nov. 1803 in ihrem ganzen Umfange bey einer jedesmahligen Strafe von 6 Rthlr pünktlich zu befolgen, nach derſelben Vorſchrift die wirklich angegebenen Verbrechen auf der Stelle zu liquidiren, die gutachtliche Brüchte zu beſtimmen, und die abgehaltenen Protocolle ohne Verzug zur Brüchtenthätigungs-Commiſſion einzuſenden.

Die Beamten haben ferner den Aufſehern und Förſtern der Gemarken bey Strafe der Entſetzung ihres Dienſtes aufzugeben, ſtrenge auf die in den ihrer Aufſicht anvertrauten Waldbezirken vorgehenden Forſtfrevel zu wachen, und die Frevler gleich, damit die Liquidation nach der neuen proviſoriſchen Brüchtenordnung vollzogen werden möge, bey der Behörde anzuzeigen. (Conf. Nro. 2825.)

2797. — Den 29. Jan. 1805. — A. P.

Die Ferien der Dikaſterial-Adminiſtrativ-Stellen werden vom 20. July bis 20. Auguſt jährlichs beſtimmt; bei den Juſtitz-Collegien ſollen hingegen die hergebrachten Erndte-Ferien vom 10. July bis 20. Aug und die Herbſtferien vom 29. Sept. bis 1. Nov. beibehalten werden.

2798. — Den 30. Jan. 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Verordnung vom 1. März 1763 (Nro. 1925) wegen Vertilgung der Raupenneſter wird erneuert, und ſoll künftig pünktlich vollzogen werden.

Digitized by Google

2799. — Den 13. Febr. 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Bei dem wieder eingeführten Cameral-Rechnungs-Jahr vom 1ſten Oct. bis ultimo Sept. jeden Jahres ſollen die Cameral-Fruchtverkäufe in drei Terminen, nämlich am 1ſten Dec. und um Lichtmeß und Pfingſten vorgenommen werden; auch die Rentbeamten diejenigen Fruchtrenten-Rückſtände, welche 4 Malter überſteigen, nach dem höchſten Steigerungspreis in Geld bezahlen.

Bemerk. Am 23. ejusd. iſt die letztere Beſtimmung dahin modifizirt worden, daß die bezeichneten Rückſtände nach dem laufenden Marktpreiſe und einem Aufgeld von zwei Schillingen pr. Malter bezahlt werden ſollen.

2800. — Den 15. Febr. 1805. — A. P.

Das Ausleihen des Pupillar- und Stiftungs-Vermögens auf ausländiſche Staatspapiere wird den Verwaltern deſſelben bei eigener Verantwortlichkeit und noch beſonderer Strafe verboten.

2801. — Den 22. Febr. 1805. — A.

Anordnung eines kirchlichen Dankfeſtes wegen glücklicher Entbindung der Frau Churfürſtinn mit Zwillings-Prinzeſſinnen.

2802. — Den 8. März 1805. — A. P.

Als Vorſichtsmaßregel gegen die Verbreitung des im Auslande herrſchenden, epidemiſchen, gelben Fiebers wird das Verbot der über Holland ſtattfindenden Einfuhr der Wolle erneuert, und auf Baumwolle, Häute, Haare, Federn, rohe Seide ꝛc., welche aus inficirten Gegenden kommen, in ſo fern erweitert, als dieſe Gegenſtände nicht

mit glaubwürdigen Certificaten über gehaltene Contumaz begleitet ſind.

2803. — Den 29. März 1805. — A. P.

Publication des mit dem Fürſtenthum Leiningen geſchloſſenen Vertrages über die künftige, wechſelſeitige Freizügigkeit der Perſonen und des Eigenthums.

2804. — Den 29. März 1805. — P.

Die aus dem Kloſterfond unterſtützt werdenden Geiſtlichen der fundirten oder nicht fundirten Klöſter, mit Ausnahme derjenigen, welche ein für allemal durch ein Geldquantum abgefunden worden ſind, ſollen bei den Prüfungs-Concurſen der Pfarr-Amts-Candidaten zugelaſſen werden.

2805. — Den 2. April 1805. — A. P.

Wir haben beſtimmt, daß bei den Prüfungen künftiger Pfarrer ſolche Fragen vorgelegt werden ſollen, bei deren Beantwortung ſie zeigen können, daß ſie, nebſt den einem katholiſchen Seelſorger nothwendigen theologiſchen Wiſſenſchaften, beſonders der chriſtlichen Moral, auch Anlagen zu einem reinen, populären Vortrage, zum Volksunterrichte, überhaupt einen richtigen Begriff von dem Umfange des wichtigen Amtes eines religiöſen Volkslehrers in ſeinen Beziehungen auf den Staat haben, und zugleich practiſche Kenntniſſe in dem Schulweſen beſitzen. Da ſimple Beneficien für die Seelſorge und Schulen künftig werden verwendet werden, ſo wird auch bei deren Beſetzung eine gleiche ſtrenge Prüfung vorgehen.

Den Candidaten wird dieſe Einrichtung des Endes bekannt gemacht, um ſich die bezeichnete Bildung eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen.

2806. — Den 16. April 1805. — A. H. P.

Als Repreſſalien gegen das fürſtlich Naſſau-Saynische Gebiet ſollen die Abſchoß-Gebühren von den dorthin emigrirenden Perſonen und Vermögensbeſtänden ſtreng erhoben werden.

2807. — Den 19. April 1805. — A.

Auf die zu Neuwied und Driedorf beſtehenden, holländiſchen Werbungen für den Seedienſt und für die Colonien, und auf die davon abgeſendet werdenden Rekrutentransporte ſoll ſcharf gewacht werden, letztere ſollen jedesmal angehalten, und die dabei angetroffen werdenden bergiſchen und die naſſau-uſingenſchen Unterthanen den Transportführern abgenommen, und resp. erſtere an das churfürſtl. Militair-Commando, letztere aber an die naſſau-uſingenſchen Beamten überliefert werden.

2808. — Den 19. April 1805. — A.

Die gegen ausländiſche Werbungen und Rekruten-Transporte beſtehenden ältern und jüngern Verordnungen ſollen pünktlich beobachtet, und die in Deutz beſtehende kaiſerl. königl. Werbung und deren Rekruten-Transporte durch die Beamten genau beaufſichtiget werden.

2809. — Den 27. April 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Kameral-Pächter dürfen bei erfolgenden Egger-Jahren ihre Schweine nur in die durch die Forſtbeamten ihnen angewieſenen Walddiſtrikte zur Maſt auftreiben, bei Strafe der Pfändung ihrer Schweine und des Schaden-Erſatzes.

2810. — Den 3. May 1805. — A. P.

Als Vorarbeit zu der, Behufs der Parification der Kriegslaſten, nöthigen und verordneten, allgemeinen Landes-Vermeſſung ſollen die Gränzen der Gerichts- und Honnſchafts-Bezirke durch die Beamten genau ausgemittelt und durch Gränzſteine bezeichnet werden, wozu ausführliche Anweiſung ertheilt wird. Gleichzeitig wird den Privatgrundbeſitzern befohlen, die an den Ecken ihres Eigenthums fehlenden Mahlſteine unverzüglich ergänzen zu laſſen.

Bemerk. Die letzte Beſtimmung iſt am 9. May 1806 mit dem Zuſatz erneuert worden, daß die ferner fehlenden Mahlſteine durch die Feldmeſſer, nach billigem Ermeſſen und unter Vorbehalt der Eigenthums-Anſprüche eines jeden Beſitzers, durch Pfähle, gegen die Gebühr von 12 Stüber, ergänzt werden ſollen.

2811. — Den 10. May 1805. — A.

Die zufolge des Landtagſchluſſes neb n den gewöhnlichen Steuern pr. 180$\frac{5}{6}$ erforderlichen Summen, nämlich 55000 Rthlr. zur Tilgung der Kriegs-Schulden, 5000 Rthlr. zur fortgeſetzten Schleifung der Düſſeldorfer Feſtungswerke, und 35000 Rthlr. zum Waſſer-, Wege- und Brücken-Bau werden auf Freie, Steuerbare und Induſtrianten ausgeſchrieben.

2812. — Den 25. May 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Anſtellung eines Förſters oder Buſchhüters in den Gemarken- oder Gemeinde-Waldungen kann künftig nur dann gültig geſchehen, wenn der Anzuſtellende ein Zeugniß des einſchlägigen Oberförſters über ſeine Fähigkeit und Moralität beibringt.

2813. — Den 28. May 1805. — A. P.

Wir haben beſchloſſen, daß bey künftiger Erledigung

einer katholiſchen Küſterey im Lande zur Wiederbeſetzung derſelben bey Strafe der Nichtigkeit nicht eher vorgeſchritten werden ſoll, bis Uns ein genaues Verzeichniß der bey der Küſterey befindlichen ſteten Einkünfte, ingleichen der ſteten Einkünfte des Schullehrers, eingeſandt ſeyn wird, um darnach bemeſſen zu können, in wie fern eine Vertheilung der Einkünfte des Küſters zwiſchen dieſem und dem Schullehrer der Billigkeit nach Statt finden möge.

Die ſämmtlichen Beamten und Magiſtrate haben alſo dem gemäß in ſolchen Erledigungsfällen gedachtes Verzeichniß jedesmahl ſo gleich hierher einzuſenden, und Gegenwärtiges auf dem gewöhnlichen Wege verkündigen zu laſſen.

2814. — Den 8. Juny 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Gerichte ſollen die Verordnung vom 13. Dec. 1791, wonach ſie den jährlichen Prozeß-Tabellen die Nachweiſen der vorhandenen Depoſiten und der Concours-Sachen beifügen müſſen, pünktlicher befolgen.

2815. — Den 11. Juny 1805. — A. P.

Wir haben in Erfahr gebracht, daß einige Inhaber der Jagden ſolche Theilweiſe, ſogar in 10 bis 12 Parzellen an andere, und beſonders auch an geringe Ackersleute, verpachtet haben; Da aber dieſes Unternehmen zu Streitigkeiten und Exceſſen die nächſte Veranlaſſung giebt, auch ſolches den Vorſchriften der Polizei- und Jagdordnungen zuwider iſt, ſo verordnen Wir gnädigſt:

1) Die Inhaber der Jagden mögen ſolche zwar Theilweiſe, jedoch höchſtens in zwey Parzellen, an qualificirte verpachten, alle weitere Vertheilung der Jagden wird unter Strafe von zwölf Rthlr. unterſagt.

2) Der Pächter kann zwar mit Bewilligung des Eigenthümers ſeinen Pacht-Bezirk verunterpachten, oder ſein Pachtrecht übertragen, jedoch kann beydes nur an

Einen qualificirten geſchehen, und der Uebertreter verfällt in die nähmliche Brüchten-Strafe.

3) Der Eigenthümer ſowohl als der Pächter ſind den beſtehenden und künftig noch errichtet werden mögenden allgemeinen Jagd-Verordnungen unterworfen.

4) Endlich ſoll das Wild auch in den Privat-Jagden nicht zum Nachtheil der Unterthanen übermäßig gehegt werden.

Die Beamten und Magiſtrate ſollen dieſe gnädigſte Verordnung gewöhnlicher Maßen verkündigen laſſen, auf die Uebertreter genau wachen, ꝛc.

2816. — Den 11. Juny 1805. — A.

Die Auslieferung von churfürſtlichen Unterthanen an ausländiſche Gerichte wegen ihrer im Ausland begangenen Verbrechen wird unbedingt verboten, dagegen müſſen die dieſſeitigen Beamten, ſo bald ſie Kenntniß von ſolchen Verbrechen erlangen, deren Unterſuchung und Beſtrafung nach den Landesgeſetzen ſogleich vornehmen.

2817. — Den 18. Juny 1805. — A.

Um dem Handel und Gewerbe, und jedem Nahrungsſtande Zufluß und Erleichterung zu verſchaffen, wird beſondere Sorge auf den Straßenbau verwendet. Einige koſtbare Anlagen ſind ſchon gemacht, und noch manche Quelle wird der Induſtrie durch neue Verbindungen abgeſchnittener Gegenden eröffnet werden.

Ohne beſtimmte Ordnung von allen Seiten kann der Straßenbau nicht beſtehen, vielweniger einen Grad von Vollkommenheit erhalten; und da das Ganze und jedes Individuum bey dieſer wichtigen Staatsunternehmung ein ungetheiltes Intereſſe hat; ſo wird jeder treue Unterthan, jeder ordentliche Mann ſich folgende Vorſchriften gefallen laſſen, ſie nicht allein genau befolgen, ſondern auch nach ſeinem Vermögen zu handhaben ſuchen.

I. Abſchnitt.

Von der Wege Taxe, und derſelben Erhebung.

§. 1. Die Wege-Taxe iſt nach der Erforderniß des Wegebaues berechnet, und wird nach beſtrittenen Anlagen und abnehmendem Bedürfniſſe mit den Unterhaltungs-Koſten in Verhältniß geſetzt werden. Die Wegegelder ſollen zu keinem andern Behufe verwendet werden.

§. 2. Jeder iſt nach dem Gebrauche, den er von den Straßen macht, zu derſelben Unterhaltung beyzutragen ſchuldig. Von der Verbindlichkeit, Barriere-Geld zu bezahlen, iſt in der Regel niemand frey.

§. 3. Zu den Ausnahmen gehören:

a) Seine Herzogliche Durchlaucht, Höchſtdeſſen Familie und Gefolge, ſo wie die Herzoglichen Pferde und Livre. Perſonen, die nicht in dem Gefolge und nicht mit Pferden Seiner Herzoglichen Durchlaucht reiſen, ſind hierunter nicht begriffen.

b) Die unmittelbar verordnete Kurfürſtliche Landtags-Commiſſion, die Landſtände, und derſelben Equipagen, welchen eine Freykarte auf höchſte Vorſchrift Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht ertheilt wird.

c) Commandirtes Militair, und was unmittelbar zum Commando gehört. Eine von dem Provinzial Commando ausgeſtellte Beſcheinigung wird die Anzahl und Beſchaffenheit des Fuhrwerks enthalten, und an den Barrieren vorgezeigt werden.

d) Beamten in ihren Aemtern.

e) Reitende Poſten, und Eſtaffetten.

§. 4. Auch der Ackerbau ſoll durch Barriere nicht beſchweret werden. Das Ausfahren des Düngers aus den Höfen, Einfahren der Früchte, Ausziehen mit und zu den Pflügen, u. ſ. w. geſchieht ungehindert.

§. 5. Eben ſo ſind die Beyfuhren zur Oekonomie der Güter, welche nächſt bey einer Barriere gelegen ſind, an derſelben frey von Abgaben.

§. 6. Dieſe Begünſtigung darf nicht auf Fälle ausgedehnt werden, in welchen das Fuhrwerk ſich der Chauſſee auf eine beträchtliche Strecke der Diſtanz bedienen muß.

Kalkfuhren z. B. Aſchfuhren und alle Fuhren, die geraden Weges die Chauſſee befahren, müſſen Wegegeld bezahlen.

§. 7. Eine Diſtanz von einem Tauſend rheiniſcher Ruthen, oder eine geographiſche Stunde wird auf Kieswegen zu einer halben, auf Steinwegen zu einer ganzen Barriere-Taxe beſtimmt.

§. 8. Von dieſer Beſtimmung wird abgewichen, wo das Anlage-Capital aus den Intraden getilget werden muß; hier richtet ſich die Taxe nach der Erforderniß.

§. 9. Auf der Diſtanz von einer halben Barriere wird bezahlt:

Von jedem Pferde, oder Maulthier, ſie mögen geritten oder geführt werden, oder an einen Deichſelwagen geſpannt ſeyn, 1 Stbr.

Von jedem Pferde, welches einen beladenen zweyrädrigen Karren zieht, 2 Stbr.

Von jedem Pferde, welches einen beladenen vierrädrigen Güterwagen zieht, an welchem die Pferde einzeln voreinander geſpannt ſind, 1½ Stbr.

Von jedem Pferde an zweyrädrigen Chaiſen, an welchen die Pferde voreinander geſpannt ſind, 1½ Stbr.

Von jedem Pferde an unbeladenem Fuhrwerke, von welcher Gattung es ſeyn mag, 1 Stbr.

Von Zugochſen wird wie von Pferden bezahlt.

Vom andern Hornvieh für jedes Stück ½ Stbr.

Von einem Eſel ½ Stbr.

Von einem beladenen Schiebkarren ½ Stbr.

Von einem Schafe, Schwein, Kalb oder einer Ziege ¼ Stbr.

Wird dieſes auf Karren gefahren, ſo bezahlt man davon nicht ſtückweiſe, ſondern wie von einer andern Ladung.

An einer ganzen Barriere wird das Doppelte bezahlt.

II. Abſchnitt.

Von der Schuldigkeit der Reiſenden, und der Fuhrleute.

§. 10. Jeder iſt ſchuldig, am Barriere-Hauſe das Wegegeld unaufgefordert zu entrichten.

§. 11. Auch die mit einer Freykarte verſehenen Perſonen haben die Verbindlichkeit, dieſelbe am Barriere-Hauſe zu zeigen.

§. 12. Ueber das bezahlte Wegegeld wird ein gedruckter Zettel ertheilt, der auf Verlangen eines Wege-Bedienten gezeigt, an der nächſten Barriere aber abgegeben werden muß.

§. 13. Wer mit ſolchem Zettel nicht verſehen iſt, muß das Wegegeld von der zurückgelegten Diſtanz nachbezahlen.

§. 14. Wenn der Zettel den bezahlten Ertrag, oder das Datum nicht genau enthält, ſo iſt er ungültig.

§. 15. Wer die Barriere umfährt, oder ſich auf irgend eine Art der Bezahlung des Wegegeldes entzieht, bezahlt für jeden Stüber 1 Rthlr. Strafe.

§. 16. Jeder iſt zum freyen Gebrauche der Chauſſee berechtigt; er darf aber einem andern an gleichem Gebrauche nicht hinderlich ſeyn.

§. 17. Wenn ſich zwey beladene, oder zwey unbeladene Gefährte begegnen, ſo muß eins dem andern auf halben Weg rechts ausweichen.

§. 18. Auch vierrädrigen Wagen muß der Fuhrmann auf halben Weg ausweichen.

§. 19. Ein vorfahrender Karren oder Wagen muß dem hinter ihm folgenden und ſchnell fahrenden auf ein gegebenes Zeichen ſo viel Platz machen, als zum Vorbeyfahren nöthig iſt.

§. 20. An einem Berge muß der herunterfahrende ausweichen.

§. 21. Der unbeladene Karren iſt immer ſchuldig, den Weg zum Vorbeyfahren ganz zu öffnen.

§. 22. Wer dieſe Vorſchriften nicht beobachtet, bezahlt 24 Stbr. Strafe.

§. 23. Wer durch derſelben Verletzung Schaden verurſacht, wird zum Erſatz angehalten, und nach Bewandniß ſtärker beſtraft.

§. 24. Entſteht Zank oder Streit, ſo wird der Veranlaſſer vom Fiscus beſonders in Anſpruch genommen.

§. 25. Der Erdweg darf nicht befahren werden, wenn der Schlagbaum über denſelben gelegt iſt, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 26. Wenn der Erdweg geöffnet iſt, muß das äuſſerſte Rad 2 Fuß vom Graben entfernt bleiben, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 27. Wenn der Rand des Grabens durch Nachläſſigkeit im Fahren verletzt wird, muß nebſt der doppelten Strafe der Schade erſetzt werden.

§. 28. Auf die nehmliche Weiſe wird die Verletzung der Nummerpfähle beſtraft.

§. 29. Wird ein Schlagbaum oder ein Stundenzeiger verletzt, ſo muß nebſt dem Schaden-Erſatze eine Strafe von 3 Rthlr. bezahlt werden.

§. 30. Wenn die Beſchädigung aus Frevel geſchieht, ſo hat körperlicher Arreſt und öffentliche Beſtrafung ohne alle Rückſicht Statt.

§. 31. Nicht über 5 Schritte darf der Fuhrmann von ſeinem Pferde entfernt ſeyn, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 32. Er darf nicht hinter dem Karren gehen, und nicht auf dem Karren liegen, bey 24. Stbr. Strafe.

§. 33. Er mag hinter dem Pferde auf dem Karrenbaume ſitzen, muß aber abſteigen und ſein Pferd ergreifen, wenn ihm Fuhrwerk begegnet, oder wenn er ausweichen muß, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 34. Sind zwey oder mehrere Pferde vor dem Karren, ſo darf er nicht auf dem Baume ſitzen, bey 24 Stb. Strafe.

§. 35. Hengſte müſſen am Riemen geführt werden, bey 24 Stbr. Strafe.

36. Wer ſtillehalten will, muß bey Seite fahren, unruhige Pferde müſſen angebunden werden, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 37. Entläuft dem Fuhrmann ein Pferd, ſo muß er 6 Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 38. Richtet es Schaden an, ſo wird er zum Erſatz angehalten, und nach Umſtänden arretirt.

§. 39. Die Chauſſee darf durch Holzſchleppen nicht be-

ſchädigt werden, bey arbiträrer, nach dem Grade der Beſchädigung beſtimmt werdender Strafe.

§. 40. Auch darf auf der Chauſſee nicht abgeladen, noch weniger das Abgeladene liegen gelaſſen werden, bey Strafe von 1 Rthlr. nebſt den Koſten des Wegſchaffens.

§. 41. Wenn ein Fuhrwerk Schaden bekömmt, ſo muß es gleich an die Seite geſchafft, und der Weg geöffnet werden, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 42. Wenn ein Fuhrmann vor der Barriere Pferde abſpannt, um geringeres Wegegeld zu bezahlen, ſo hat er für jeden erſparten Stüber 1 Rthlr. abzuführen.

§. 43. Ein friſch zugekratztes Geleiſe darf nicht offen gefahren werden, bey 24 Stüber Strafe.

§. 44. Wer Räder mit Kopfnägeln, oder hervorſtehenden Stiften führt, muß doppeltes Barriere-Geld entrichten.

§. 45. Nach der Verkündigung dieſer Verordnung dürfen dergleichen Räder nicht beſtellt und verfertigt werden bey Strafe von 10 Rthlr. für den Beſteller, und eben ſo viel für den Schmid, nebſt der Confiscation der Räder.

III. Abſchnitt.

Von den Verrichtungen, und Pflichten der Wege-Offizianten.

§. 46. Ein Wege-Offiziant ſoll ein unbeſcholtener, beſcheidener Mann ſeyn; er wird nicht allein auf ſeine beſondern Verrichtungen, ſondern auf eine gewiſſenhafte Handhabung der Wege-Polizey verpflichtet.

§. 47. Bey jedem Vorfalle, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit der Straße geſtört wird, hat er das Recht des Angriffs.

§. 48. Wenn der Vorgang bloß Bezug auf die Wege-Polizey-Geſetze hat, ſo hat er das Recht zu unterſuchen, und zu beſtrafen.

§. 49. Findet ſich, daß nebſt der Uebertretung der Wege-Polizey-Geſetze ein Vergehen wider die gute Ordnung, oder ein Verbrechen vorgegangen, ſo wird dieſes zur Stelle dem Beamten angezeigt.

§. 50. Wenn die Uebertretungen der Wege-Polizey-Geſetze in die geringere Claſſe gehoren, und wenn mit der Beſtrafung kein Schadens-Erſatz verbunden iſt; ſo kann der Wegewart auf der Stelle die Geldbuße einnehmen.

§. 51. Verweigert der Uebertreter dieſelbe, ſo wird er bis an die nächſte Barriere begleitet, und bezahlt für Begleitung und Verſäumniß dem Wegewart von 5 Nummern 2, oder von der Viertelſtunde 6 Stbr.

§. 52. Wenn der Uebertreter ſich auch hier der Beſtrafung widerſetzt, ſo wird er arretirt.

§. 53. Hält er ſich rechtlich beſchwert, oder verlangt er nähere Unterſuchung, ſo wird er gegen Erlegung der Geldbuße, oder gegen Bürgſchaft entlaſſen.

§. 54. Dieſe Unterſuchung wird auf Verlangen des Beſchwerführenden von Beamten unverzüglich vorgenommen.

§. 55. Findet ſich durch den nähern Ausſpruch einer der Betheiligten beſchwert, ſo wird das Protocoll zum Kurfürſtlichen Geheimen Rath, oder zur General-Wege-Commiſſion eingeſandt.

§. 56. Iſt das Vergehen von der Art, daß die Geldbuße 1 Rthlr. und mehr beträgt, ſo kann die Beſtrafung nicht anders als am Barriere-Hauſe vorgehen.

§. 57. Der Wegegelds-Empfänger führt über die Vergehungen, und Beſtrafungen ein Verzeichniß. Der Einrichtung wegen erhält er beſondere Inſtruction.

§. 58. Der Wegewart muß die eingenommenen Strafgelder nemlichen Abends dem Empfänger überbringen. Bey gegründeter Verhinderung geſchieht es des folgenden Tages.

§. 59. Wird dieſes verſäumt, oder der Empfang der Strafgelder verſchwiegen, ſo wird der Wegewart als Defraudant behandelt, und verliehrt, nebſt der Beſtrafung, ſeine Stelle.

§. 60. Barriere-Empfänger, und Wegewart haben im Dienſte, mit Vorbehalt des Gegenbeweiſes, vollen Glauben.

§. 61. Der Denunziant erhält immer die Hälfte der Geldbuße; die andere Hälfte fließt in die Wege-Caſſe.

§. 62. Beamte und Vorſteher ſind verpflichtet, den Wege-Offizianten hülfreiche Hand zu leiſten.

§. 63. Auch die Einſaßen ſind ſchuldig, dem Aufgebote der Wege-Offizianten zu folgen, werden aber der Mühe und Verſäumniß wegen ſchadlos gehalten.

§. 64. Wer ſich an den Wege-Offizianten vergreift, wird ohne Rückſicht arretirt, und ſtrenge nach den kriminal-Geſetzen behandelt.

IV. Abſchnitt.

Von den Pflichten der Unterthanen in Beziehung auf den Chauſſeebau.

§. 65. Unkraut, Bauſchutt, Kehricht, und anderer Unrath dürfen weder auf die Chauſſee noch in die Graben gebracht werden, bey Strafe von 1 Rthlr. und den Koſten des Wegbringens.

§. 66. Wer Scherben auf die Chauſſee wirft, hat die Strafe dreyfach zu bezahlen, und wird des Schadens wegen, der etwa dadurch entſteht, in Anſpruch genommen.

§. 67. An der Chauſſee wohnende Wirthe müſſen die Stellen an den Häuſern, wo die Fuhrleute ſtille halten, wöchentlich ſäubern, und zuweilen mit Kies oder Steinſchlag überfahren, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 68. Geſchieht letzteres nicht auf des Inſpectors Erinnerung, ſo läßt dieſer auf des Säumigen Koſten Kies anfahren, und die Strafe wird verdoppelt.

§. 69. Hundehäuſer dürfen nicht ſo nahe an der Straße angebracht werden, daß der hervorſpringende Hund den vorbeygehenden erſchrecken kann, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 70. Wer an der Chauſſee ein Gebäude errichten will, muß ſein Vorhaben der Inſpection anzeigen, und die Vorſchrift der Baulinie befolgen, bey 5 Rthlr. Strafe.

§. 71. Kann das Gebäude für die Sicherheit der Straße bedenklich ſeyn, ſo wird der Inſpector den Verhaltungs-Befehl von der vorgeſetzten Stelle geſinnen.

§. 72. Ein neues Gebäude muß wenigſtens 9 Rheini-

ſche Fuß vom äußern Rande des Fußweges entfernt bleiben.

§. 73. Ein ohne Erlaubniß unternommener Bau wird, wenn daran ein polizeywidriger Umſtand bemerkt wird, abgetragen.

§. 74. Es dürfen keine Waſſerleitungen, keine Abflüſſe in die Chauſſee-Gräben geleitet werden, bei 6 Rthlr. Strafe.

§. 75. Wo deren vorhanden ſind, müſſen ſie in 3 Monaten nach der Bekanntmachung dieſer Ordnung abgeſchafft ſeyn, bey nemlicher Strafe.

§. 76. Waſſerſtauen zum Flößen, oder zu einem andern Zwecke dürfen in den Chauſſee-Gräben nicht angebracht werden, bey 3 Rthlr. Strafe.

§. 77. Durchfahrten dürfen noch weniger gemacht werden. Wer die angrenzenden Grundſtücke mit der Chauſſee in Verbindung ſetzen will, muß eine dem Waſſer-Abfluſſe, und dem Wege nicht nachtheilige Brücke anlegen.

§. 78. An den Chauſſeen ſollen, nach beſtehenden General-Verordnungen, gar keine Hecken vorhanden ſeyn. In künftigem Frühjahre, ſpäteſtens am Ende Aprils werden die noch vorhandenen ausgerottet, und der Anſchießende bezahlt nebſt den Koſten des Ausrottens 10 Stbr. Strafe von jeder Ruthe.

§. 79. Mit Gartenhecken an Häuſern und Ortſchaften, wenn ſie unter der Schere gehalten, und von dem Graben hinlänglich entfernt ſind, wird eine Ausnahme gemacht.

§. 80. Wer eine Hecke ohne Erlaubniß des Wege-Departements an einer Chauſſee anlegt, verfällt in eine Strafe von 6 Rthlr.

§. 81. Wird die Anlegung einer Hecke für unſchädlich erkannt, ſo muß ſie 2 Rheiniſche Fuß von dem Graben angelegt, nicht höher als 3 Fuß über den Rand des Fuhrweges gezogen, und jährlich beſchnitten werden. Das Verſäumen des Abkürzens oder Beſchneidens wird beſtraft mit 6 Stbr. für jede Ruthe.

§. 82. Beſitzer von Waldungen, welche an eine Chauſſee grenzen, werden von neuem aufgefordert, dieſelben zum Beſten des Chauſſeebaues, und der öffentlichen Sicherheit auszurotten.

§. 83. Wo die Waldung nicht ausgerottet wird, muß das Holz, nach der Verordnung vom 26. Jänner 1802, an der Mittagsſeite 2, und ſonſt 1 Rheiniſche Ruthe weit vom äuſſern Rande des Grabens entfernt werden. Im Frühjahr wird eine Strafe von 6 Stbr. von jedem vorhandenen Stamme eingenommen, das Holz auf Koſten des Eigenthümers ausgerottet, oder nach Umſtänden konfiszirt.

§. 84 Obſtbäume, welche nicht 1 Ruthe weit vom äuſſern Graben-Randr entfernt ſind, müſſen abgehauen, oder verſetzt werden, bey vorbeſtimmter Strafe.

§. 85. Mit einzelnen alten Obſtbäumen, und mit Bäumen, welche des Schattens wegen an Häuſer gepflanzt ſind, wird die General-Wege-Commiſſion nach Bewandniß der Schädlich- oder Unſchädlichkeit Ausnahmen machen.

§. 86. Der Anſchießende muß mit dem Pfluge oder Grabſcheit $1\frac{1}{2}$ Fuß weit vom Rande des Grabens entfernt bleiben, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 87. In den Chauſſee-Gräben, und an der Doſſirung darf kein Vieh hüten, vielweniger hüterlos auf der Chauſſee gefunden werden. Für 1 Stück Rindvieh werden 6, für ein Schwein 3, und für ein Schaaf $\frac{1}{2}$ Stbr. Strafe eingenommen.

§. 88. Der Inſpektor wird dafür, daß die Vorſchriften dieſes Abſchnittes genau vollzogen werden, verantwortlich gehalten.

V. Abſchnitt.

Vom Wegebau.

§. 89. Jeder Eigenthümer iſt verbunden, den znm Chauſſeebau erforderlichen Grund, er mag zur Anlage ſelbſt, oder um Materialien zu gewinnen, gebraucht werden, gegen Entſchädigung abzuſtehen.

§. 90. Nur die Oberfläche iſt der Gegenſtand der Entſchädigung.

§. 91. Zu dieſer Entſchädigung werden vorzüglich die verlaſſenen, und überflüßig werdenden Wege genommen.

§. 92. Der zu entſchädigende iſt, die alten Wege für die Taxe anzunehmen, verbunden.

§. 93. Sind dieſelben ihm nicht, aber ſeinem Nachbar gelegen, ſo muß eine Ausgleichung Statt haben.

§. 94. Wenn der Grund größern Werth, oder der Eigenthümer Vortheil durch die Chauſſee-Anlage erhält, ſo wird bei der Entſchädigung Rückſicht darauf genommen.

§. 95. Auch die Beſitzer der Grundſtücke, über welche neue Wege zum Materialien-Transport gemacht werden, ſollen ſchadlos gehalten werden.

§. 96. Die Anſchieſſenden müſſen den Auswurf aus den Chauſſee Gräben, in ſo fern er zu den Erdwegen nicht gebraucht werden kann, auf ihren Grund aufnehmen.

§. 97. Dieſelben ſollen aber der Verbindlichkeit, die Chauſſee-Gräben ſelbſt zu reinigen, entlaſſen ſeyn.

§. 98. Das Auswerfen der Gräben wird mit möglichſter Schonung der Saaten, und in der unſchädlichſten Zeit geſchehen.

§. 99. Alle Chauſſeen werden in Regie genommen.

§. 100. Einförmigkeit in der Behandlung iſt von der Anwendung der Grundſätze des 1. und 2. §. unzertrennlich.

§. 101. Alte Freyheits-Privilegien der Städte, oder Conceſſionen zum Barriere-Empfang ſind mit jenen Grundſatzen, und der geſellſchaftlichen Ordnung unvereinbar, und werden aufgehoben.

§. 102. Alle Wege-Arbeit wird nach beſtimmtem Maaßſtabe in Anſchlag gebracht, und öffentlich verdungen.

§. 103. Die Bekanntmachung der Verdings-Termine verfügt der Beamte von Amtswegen auf des Inſpectors Erſuchen.

§. 104. Betrügereyen von Seiten der Wege-Arbeiter werden mit Arreſte, öffentlicher Ausſtellung und körperlicher Züchtigung beſtraft.

§. 105. Wer Unterſchleife in Wege-Geſchäften entdeckt, und der Behörde anzeigt, kann ſich der Verſchweigung ſeines Nahmens, und einer nach der Wichtigkeit der Sache beſtimmt werdenden Belohnung von 5 bis 25. Rthlr. verſichert halten.

Dieſe Wege-Ordnung ſoll von unſern Unterthanen, und Fremden, wes Standes ſie ſind, genau beobachtet,

von unſern Civil- und Militair-Obrigkeiten aber kräftigſt gehandhabet werden.

Zur allgemeinen Kunde ſoll dieſelbe gedruckt, und vor erſt dreymal, in der Folge aber jährlich einmal öffentlich abgeleſen werden. Auch ſoll an jeder Barriere-Stätte immer ein Exemplar vorhanden ſeyn.

2818. — Den 21. Juny 1805. — A. P.

Bekanntmachung der im Hannöveriſchen mit Erfolg angewendeten Heilmittel gegen die herrſchende Pferde-Krankheit und Vorſchrift von polizeilichen Vorſichtsmaaßregeln gegen deren weitere Verbreitung.

2819. — Den 25. Juny 1805. — A. P.

Der Schleichhandel in's Ausland mit fremden Waaren unter Begleitung von erſchlichenen, bergiſchen Urſprungs-Certificaten wird bei einer Strafe von 1000 Flor. verboten.

2820. — Den 9. July 1805. — A. P.

Mit Bezug auf die unter N. 2773 aufgeführte Verordnung wird befohlen, daß diejenigen jüdiſchen Schulen, deren Lehrer ſich binnen 14 Tagen nicht zur Prüfung vor der churfürſtl. Schul-Commiſſion ſtellen, geſchloſſen werden ſollen.

2821. — Den 9. July 1805. — A.

Reorganiſation des zur ſtrengen Handhabung der Sicherheitspolizei im Herzogthum Berg beſtehenden Sicherheits-Corps, nebſt ausführlicher Dienſtinſtruktion, Dislokations-Liſte und ſpezieller Anweiſung des auszuübenden Patrouillendienſtes. Das Corps beſteht aus 2 Offizieren, 12 Unteroffizieren, 10 Vicekorporälen und 68 Gemeinen

(30 zu Pferd und 60 zu Fuß), und werden die Caſernirungs-Lokale und Utenſilien auf Koſten der Caſſe des Corps angeſchafft, und die Fourage durch Entrepreneurs geliefert.

2822. — Den 16. July 1805. — A. P.

Der bei verſchiedenen Gerichten und ſonſtigen Behörden eingeſchlichene Mißbrauch, daß abweſende Beamte oder Commiſſäre wahrheitswidrig als gegenwärtig in die Protokolle eingetragen werden, wird ſtrenge und bei Strafe der Suspenſion der dabei betheiligten Actuare und der dieſes zulaſſenden Beamten verboten, damit die mit dieſem Mißbrauch verbundene, ungebührliche Beziehung der Termins-Gebühren nicht ferner ſtattfinde. Bei ſtattfindender, gültiger Verhindrung eines Beamten in den denſelben gemeinſchaftlich aufgetragenen Verrichtungen müſſen letztere entweder verſchoben, oder, wenn dieſes nicht angeht, muß die Abweſenheit des verhinderten Beamten, welcher auf keinen Fall die Gebühren beziehen kann, im Protokoll bemerkt werden.

2823. — Den 17. July 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Juſtiz- und Rent-Beamten und Magiſtrate werden ermächtigt, von den zur Caſſe abzuliefernden Forſt u. Jagd-Brüchten die normalmäßigen Gebühren mit 15 Stüber von jedem eingegangenen Reichsthlr. abzuhalten, an die dazu Berechtigten zu vertheilen, und dieſes vierteljährig nachzuweiſen.

2824. — Den 30. July 1805. — P.

Die zufolge der Verordnung Nro. 2750 in geiſtlichen Angelegenheiten ſtattfindenden Berufungen von den decanal-gerichtlichen Urtheilen ſollen künftig, und bis zur neuen Organiſation der Diöceſen, an den wieder in ſeine

Verrichtungen eingetretenen, erzſtift-kölniſchen Official zu Deutz gerichtet werden.

2825. — Den 31. July 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Mit den General-Verordnungen vom 26. Nov. 1803 und vom 16. Jänner dieſes Jahres (Nro. 2726 u. 2796) iſt beſtimmt worden, daß die Liquidation der in den Gemarken verübt werdenden Forſt-Verbrechen den Gemarken zwar belaſſen bleiben, dieſe aber die abgehaltenen Liquidations-Protocolle über jene Verbrechen an die Brüchtenbethätigungs-Commiſſion zur Beſtimmung der Strafe einſenden ſollen. Damit nun der Zweck jener Verordnungen deſto ſicherer und zuverläſſiger erreichet werde, ſo wird weiter hiermit feſtgeſetzet, daß von nun an mit einem jeden Monathe von den Gemarken-Schuldheißen und Schreibern dieſe Liquidation und Thätigung der Forſtverbrechen genau nach der Vorſchrift der proviſoriſchen Brüchten-Ordnung gegen die darin beſtimmten Gebühren bis zur definitiven Berichtigung der Forſtordnung vorgenommen, die Strafe gutachtlich beſtimmet, dieſe mit dem Schadens-Erſatzbetrage, der Anzeige-Gebühren der Förſter und den aufgegangenen Koſten in die gewöhnliche Tabelle eingetragen, und dieſemnach die Tabelle mit den abgehaltenen Mutterprotocollen zur Brüchtenbethätigungs-Commiſſion monathlich eingeſandt werden ſolle. Es verſteht ſich hierbey von ſelbſt, daß den Waldgrafen unbenommen bleibt, den Thätigungen jedesmal beyzuwohnen. Die ſämmtlichen Beamten haben den Beamten der in ihren Jurisdictions-Bezirken gelegenen Gemarken von dieſer nähern Verordnung unverweilt die gehörige Kenntniß zu geben, und ſie zu derſelben pünktlichen Befolgung mit Nachdruck anzuweiſen. Sie haben ferner ſich von den Gemarken-Beamten ein getreues Verzeichniß darüber, wer und welchen Antheil oder Procent ein jeder aus den Gemarkenbrüchten beziehet, und worauf ſich das Recht zu dieſem Bezuge gründet, einhändigen zu laſſen, und daſſelbe binnen 3 Wochen mit den Beſcheinigungen über die den Gemarken-Beamten geſchehene Kundmachung dieſer Verordnung einzuſenden.

2826. — Den 20. Auguſt 1805. — A. P.

Durch das mit der Normal-Verordnung vom 15ten Februar 1803 beſtimmte Verboth des Laubſcharrens oder Strauholens in den Waldungen iſt die wohlthätige Abſicht zur Beförderung der Forſt-Cultur und der Stallfütterung zu erkennen gegeben worden. Ein Haupt-Hinderniß hat ſich dieſem ſo nützlichen Zwecke dadurch in den Weg geſtellt, daß einige Gemeinden zu der Waldwaide berechtiget ſind, und daher auf die Stallfütterung gar keinen Bedacht nehmen; Dieſem geſellt ſich noch der Misbrauch hinzu, daß die Gemeindeglieder, welche ihr Viehe auf dem Stalle ernähren, und ſich der gemeinen Waide gar nicht bedienen, dennoch dem Gemeinde-Hirten für jedes Stück den Hütlohn bezahlen, und zu allen Koſten, die in Rückſicht der Viehwaide entſtehen, beytragen müſſen:

Wir verordnen demnach gnädigſt:

1) Es ſollen jene Gemeindsglieder, welche auf die Waldwaide förmlichen Verzicht leiſten, von dem Hirtenlohn und übrigen Koſten, die wegen der Waldwaide verwendet werden, befreyet ſeyn;

2) Denſelben ſoll jedoch der Antheil der Abgütung, welche einſtens mit der ganzen Gemeinde zu Stande kommen könnte, vorbehalten bleiben;

Die Beamten und Magiſtrate ſollen dieſe höchſte Vorſchrift zur allgemeinen Befolgung verkündigen laſſen, ꝛc.

2827. — Den 27. Auguſt 1805. — A.

Die Beamten werden angewieſen, den Offizieren des bergiſchen Sicherheits-Corps zur Anpachtung der nach der neuen Dislokation erforderlichen Quartiere an Hand zu gehen, und ſoll an den Orten, wo ein Kloſter oder ſonſtiges, öffentliche Gebäude für Mannſchaft und Pferde ſchicklichen und bequemen Raum darbietet, dieſer zu Caſernen benutzt werden, um die Bequartierungskoſten zu erſparen.

2828. — Den 28. Aug. 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Ueber die vorhandenen Privat- und Gemarken-Waldungen, deren Größe, Beſtand ꝛc., über die im Dienſte befindlichen Mark- oder Waldgrafen, Schreiber und Förſter, über die Berechtigung zu deren Anſtellung, über die Dauer jedes dieſer Aemter und deren Einkünfte, und endlich über die Zahl der Berechtigten und die Eigenſchaft der Berechtigungen an den Gemarken-Waldungen wird von den Beamten genauer Bericht gefordert.

2829. — Den 3. Sept. 1805. — A. P.

Publication des mit des Königs von Preußen Majeſtät geſchloſſenen Vertrages über die künftige, wechſelſeitige Freizügigkeit des Vermögens mit ausdrücklicher Ausſchlieſſung der Perſonen.

2830. — Den 6. Sept. 1805. — P.

Diejenigen kathol. Pfarrer, welche nicht über 300 Rtlr. ſtändige Einkunfte beſitzen, ſollen zu den Prüfungs-Concurſen der Pfarr-Amts-Candidaten zugelaſſen werden, (wodurch ſie das Optionsrecht auf die vakant werdenden, beſſer dotirten Pfarreien erwerben können.)

2831. — Den 6. Sept. 1805. — P.

Diejenigen Geiſtlichen, welche 8 Jahre lang einem bürgerlichen Lehramt zur Zufriedenheit der Schul-Commiſſion vorgeſtanden haben, ſollen bei den gewöhnlichen Pfarramts-Concurſen und bei Erledigungen von Pfarreien, welche dem churfürſtl. Patronatrechte untergeben ſind, vorzüglich berückſichtigt werden, und, wenn ſie gehörig qualificirt ſind, auch ohne daß ſie an dem Prüfungs-Concurs Antheil genommen haben, angeſtellt werden dürfen.

2832. — Den 24. Sept. 1805. — A. P.

Da Wir vernehmen, daß die herumziehenden Zinngießer und Keſſelflicker ihre Arbeit, welche immer ein ſtarkes Kohlfeuer erfordert, fortwährend am gewöhnlichſten im Freyen, vor den Häuſern, oder auch in Scheunen und Ställen zu verrichten pflegen, ſo werden Beamte und Magiſtrate auf dieſen Unfug, wodurch einzelne Höfe und ganze Ortſchaften der Feuersgefahr ausgeſetzt werden, naher aufmerkſam gemacht, mit dem Befehl, die Vorſchriften der allgemeinen Feuer-Ordnung (Nro. 2712) in dieſer Hinſicht ſtrenge zu handhaben, mithin keine Arbeit, welche Feuer erfordert, in der Nähe von Gebäuden, anders als an wohlverwahrten Oertern, zu dulden, und ſo wohl die Zinngießer und Keſſelflicker als andere, falls ſie ſich hiewieder etwas zu Schulden kommen laſſen ſollten, nach Anleitung des §. 13 der gedachten allgemeinen Feuer-Ordnung zur gebührenden Strafe zu ziehen.

2833. — Den 26. Sept. 1805. — P.

Unter Einziehung der am 20. März 1800 (Nro 2543) ergangenen Beſtimmung wird feſtgeſetzt, daß die Mulcta revisoria, bei Deſertions-Strafe binnen den nächſten 30 Tagen von Zeit der erkannten Reviſion, entweder baar erlegt, oder, im Fall der legal erwieſenen Unmöglichkeit, ſo viel Baarſchaft aufbringen zu können, als zu dem Betrage der Succumbenzgelder erforderlich iſt, per inscriptionem bonorum ſuppliret, oder endlich die Annahme zu den Armen-Rechten, ohne irgend eine Ausdehnung dieſer peremtoriſchen Friſt, bewirkt werden muß. Die Ausſchwörung des vorgeſchriebenen Reviſions-Eides muß durch die Parthei ſelbſt oder durch ihren Spezial-Bevollmächtigten binnen obiger Friſt und bei Strafe, daß die Reviſion für deſert erklärt werden wird, geſchehen.

2834. — Den 1ſten Oct. 1805. — A. P.

Wir vernehmen mit Unwillen, daß gewiſſenloſe Frevler ſich fortwährend unterfangen, die zu dem Uferbau beſtimmten Holzvorräthe zu berauben, und ſelbſt die Pflan-

zungen, deren Aufkommen für die Erhaltung der Deckungswerke und der Ufer ſelbſt von der höchſten Wichtigkeit iſt, nicht verſchont laſſen. Da nun äußerſt daran gelegen iſt, daß dieſem argen und verderblichen Unfuge für die Zukunft geſteuert werde, ſo verordnen Wir desfalls, wie folgt:

1) Einjeder, welcher ſich beygehen läßt, die zu dem Uferbau beſtimmten Holzvorräthe zu berauben, oder die Uferpflanzungen muthwillig zu beſchädigen, verfällt in eine Zuchthausſtrafe, deren Dauer, nach Befinden der Umſtände, von drey Monaten bis zu drey Jahren beſtimmt werden wird.

2) Einjeder, welcher überwieſen wird, die Thäter ſolcher Holz-Diebſtähle gekannt und nicht bey der Behörde angegeben zu haben, verfällt in eine nach den Umſtänden zu beſtimmende Geldbuße, oder körperliche Strafe. Jene Geldbuße ſoll nie weniger, als drey Rthlr. betragen.

Wer hingegen dergleichen Frevler bey der Behörde angiebt, und zu ihrer Ergreifung behülflich iſt, ſo daß dieſe wirklich erfolgt, erhält unter Verſchweigung ſeines Nahmens eine Belohnung von fünfzehn Rthlr.

3) Einjeder, welcher ſich auſſer den beſtehenden erlaubten Wegen und Pfaden in den Uferpflanzungen betreten läßt, und nicht zu dem Waſſerbauperſonal gehört, oder von dieſem zu einem Geſchäft daſelbſt angewieſen iſt, verfällt in eine Geldbuße von drey Rthlr., welche in dem Wiederbetretungsfalle verdoppelt, und, nach Befinden der Umſtände, in eine körperliche Strafe verwandelt wird.

4) Wer bey den Holzvorräthen oder in den Pflanzungen angetroffen wird, und auf das Anrufen des Auſſehers oder Wächters nicht augenbliklich ſtille ſtehet, hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn von dieſem auf ihn geſchoſſen wird, und der Wächter oder Aufſeher kann desfalls zu keiner Verantwortung gezogen werden.

Die ſämmtlichen Behörden haben ſich die ſtrenge Befolgung dieſer Verordnung ſorgfältigſt angelegen ſeyn zu laſſen: auch ſoll dieſelbe durch Ableſung von den Kanzeln an drey nacheinander folgenden Sonntagen und Anheftung an den gewöhnlichen Orten bekannt gemacht werden.

Bemerk. Am 27. Juny 1806 ſind dieſe Strafbeſtimmungen auch auf das mit dem Herzogthum Berg vereinigte Herzogthum Cleve anwendbar erklärt worden. (Conf. A. Q.)

2835. — Den 8. Octob. 1805. — P.

Anordnung einer churfürſtl. Commiſſion zur Prüfung derjenigen penſionirten u. a. Kloſtergeiſtlichen, welche ſich dem Pfarr-Amte widmen wollen.

2836. — Den 18. Oct. 1805. — A. P.

Anordnung eines unentgeldlichen, öffentlichen Unterrichtes in dem Krankenwärter-Dienſte in dem Celliten-Kloſter zu Düſſeldorf. Die dem jährlichen Hebammenunterrichte beiwohnenden Individuen ſind zur Theilnahme an dem erſtern während zwei nacheinander folgenden Jahren verpflichtet, der Zutritt ſteht jedem andern ebenfalls frei; die am Schluſſe des Unterrichts fähig befundenen Perſonen ſollen als fähige Krankenwärter öffentlich bekannt gemacht, und 3 Prämien für diejenigen, welche bei der Prüfung am beſten beſtanden haben, ausgetheilt werden. Die Anſchaffungskoſten der Lehrbücher für die Schüler werden von dem Kloſterfond getragen.

2837. — Den 5. Nov. 1805. — A.

Anordnung eines allg. Landes-Gebetes um Wiederherſtellung eines baldigen, dauerhaften Friedens im deutſchen Vaterlande.

2838. — Den 15. Nov. 1805. — A. P.

Einführung einer neuen, allgemeinen Form der Reiſe-Päſſe, in welcher die Perſon-Beſchreibung, die Unterſchrift und das Reiſeziel des Inhabers, ſo wie die

Gültigkeitsfriſt des Paſſes ſelbſt enthalten iſt. Die Paßformulare werden von dem General-Landes-Commiſſair unterſchrieben, den Beamten zugeſtellt, welche dafür verantwortlich ſind, daß dieſelben nur an Einwohner ihres Amtsbezirks, gehörig ausgefüllt, ertheilt werden; über die Verwendung dieſer Paßformulare müſſen die Beamten vierteljährige Nachweiſen einſenden; der Preis jedes Paſſes wird auf 10 Stbr. feſtgeſetzt, wovon die Beamten 6 Stbr. als Gebühren einziehen, und die übrigen 4 Stbr. zur Deckung der Druckkoſten vierteljährig einſenden müſſen. (Conf. Nro. 2856.)

2839. — Den 19. Nov. 1805. — A.

Bei dem mit Frankreich beſtehenden freundſchaftlichen Verhältniſſe, werden die Beamten angewieſen, auf die in's dieſſeitige Gebiet ſich flüchtenden, franzöſiſchen Conſcribirten genau zu wachen, und dieſelben zur Rückkehr in ihr Vaterland ernſtlich zu ermahnen.

2840. — Den 20. Nov. 1805. — A.

Churfürſtliche Schul-Commiſſion.

Eröffnung des zu Düſſeldorf, als Bildungsanſtalt für die dem Gelehrtenſtand ſich widmenden Jünglinge, errichteten Lyceums. Alle Lehrfächer ſind bei dieſer Anſtalt dergeſtalt beſetzt, daß die Schüler bis zur Univerſitäts-Reife ausgebildet werden. Jeder Schüler zahlt bei ſeiner Aufnahme einen Beitrag von 2 Rthlr. zum Bibliothekfond des Lyceums und ein jährliches Schulgeld von 20 Rthlr., welches jedoch, wenn zwei Brüder das Lyceum zugleich beſuchen, für jeden derſelben auf ¾ vermindert wird. Zur Aufnahme auswärtiger Schüler iſt eine Privat-Penſions-Anſtalt unter beſonderer Aufſicht eines Lehrers errichtet.

2841. — Den 29. Nov. 1805. — A. P.

Anordnung von Lokal-Verwaltern der in vier Bezirke

eingetheilten Güter und Gefälle der inländiſchen aufgehobenen geiſtlichen Corporationen.

2842. — Den 11. Dezbr. 1805. — A.

Bekanntmachung der bei Ablöſung der Cameral-Churmeden im Herzogthum Berg feſtgeſetzten und zu beobachtenden Grundſätze.

2843. — Den 14. Dezbr. 1805. — A. P.

Den Geburtshelfern und Hebammen wird es, bei 10 Rthlr. Strafe, wiederholt verboten: Operationen mit den Inſtrumenten, ohne Zuziehung eines Arztes oder Phyſikus oder, im Falle ein ſolcher nicht zu haben iſt, ohne Zuziehung eines zweyten Accoucheurs, vorzunehmen.

2844. — Den 27. Dezbr. 1805. — A. P.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Den Einwohnern des Landes und den darin anweſenden Fremden wird es bey ſtrenger Ahndung wiederholt verboten, ihre Privat-Meinungen über Staats- und politiſche Gegenſtände an öffentlichen Orten zu verbreiten, und dadurch die Veranlaſſung zu unbeſcheidenen Deklamationen und gehäſſigen Streitigkeiten zu geben.

2845. — Den 13. Jan. 1806. — A. P.

Wir Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden König von Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

Durch die unerſchütterliche Treue Unſerer Unterthanen und ihre vorzüglich bewieſene Anhänglichkeit an Fürſt und Vaterland hat der Bayeriſche Staat ſich wieder zu ſeiner urſprünglichen Würde empor gehoben. Wir haben Uns daher entſchloſſen, den den vormahligen Beherrſchern Bayerns angeſtammten Titel eines Königs von Bayern und allen dazu gehörigen Ländern anzunehmen und dieſen Entſchluß durch eine feyerliche Proklamation am 1ten des laufenden Jahres in der Königlichen Reſidenz-Stadt

München Unſeren Völkern öffentlich bekannt machen zu laſſen.

Den ſämmtlichen Beamten und Magiſtraten werden von jener Proklamation die anliegenden Exemplarien mit der Weiſung angeſchloſſen, ſolche feyerliche Proklamation zu eines jeden Wiſſenſchaft mit dem Zuſatze öffentlich von den Kanzeln verkündigen zu laſſen, daß die feyerliche Krönung und Salbung auf eine günſtigere Jahreszeit vorbehalten worden, und dieſe in Zeiten ebenfalls öffentlich werde bekannt gemacht werden. Uebrigens erhalten die Beamten und Magiſtrate in Anſehung der Courtoiſie den weitern Befehl, künftig in allen Berichten und Vorſtellungen die Anrede-Formel: Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König, Allergnädigſter Herr! im Context die Courtoiſie: Eure Königliche Majeſtät — Beym Schluſſe die Unterſchrift: Allerunterthänigſter, und die Auf- und Ueberſchrift: An Seine Königliche Majeſtät von Bayern zum Geheimen-Rathe oder zur oberſten Juſtizſtelle, zu beobachten.

Proklamation.

Da durch die Vorſehung Gottes es dahin gediehen iſt, daß das Anſehen und die Würde des Herrſchers in Bayern ſeinen alten Glanz und ſeine vorige Höhe zur Wohlfahrt des Volkes, und zum Flor des Landes wieder erreicht, ſo wird der Allerdurchlauchtigſte und großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Maximilian Joſeph, als König von Bayern, und allen dazu gehörigen Ländern hiemit feyerlich ausgerufen, und dieſes ſeinen Völkern allenthalben kund und zu wiſſen gemacht.

Lange und glücklich lebe Maximilian Joſeph, unſer allergnädigſter König! Lange und glücklich lebe Karoline, unſere allergnädigſte Königin!

So geſchehen und verkündet in der Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München am erſten Tage des Jahres Ein Tauſend Acht Hundert Sechs.

2846. — Den 15. Jan. 1806. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Beamten und Magiſtrate werden angewieſen auf

die den Pfarrgeiſtlichen obliegende, vorſchriftsmäßige Führung der Tauf=, Copulations= und Sterbe=Regiſter beſonders zu wachen, und keine der verbotenen Wallfahrten ins Ausland und Prozeſſionen im Innland, bei welchen übernachtet werden muß, zuzulaſſen.

2847. — Den 17. Januar 1806. — A. P.

Als Nachtrag zur Wege=Ordnung werden die Pflichten des Barriere=Empfängers und des Reiſenden rückſichtlich der Aushändigung der Barriere=Zettel und der Entrichtung des Chauſſeegeldes genauer beſtimmt.

2848 — Den 22. Jan. 1806. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Kirchen= und Armenrechnungen müßen in der vorgeſchriebenen Friſt alljährlich gehörig abgelegt, und die Paſſivreſte unverzüglich eingetrieben, und ſodann auch die etwa, zu Laſt der rechnenden und abgehenden Kirchmeiſter, Proviſoren oder Vorſteher, ſich ergebenden Schulden, von denſelben gleich baar erlegt werden Zugleich wird beſtimmt daß nur angeſeſſene ſolvable Rechnungsführer angeſtellt werden dürfen, und daß für die, aus der Nichtbeachtung der beſtehenden Vorſchriften, entſtehenden Schaden die Gemeinden zum Erſatz angehalten werden, und die Beamten und Magiſtrate für den der Kirche und den Armen aus der Verzögerung entſtehenden Schaden verantwortlich ſeyn ſollen.

2849. — Den 4. Februar 1806. — P.

Publication einer zu München am 16. v. M. ergangenen königl. Beſtimmung wodurch alle Staatsdiener verpflichtet werden, und allen Unterthanen der Monarchie geſtattet wird, die bayeriſche blaue u. weiße Cocarde zu tragen.

2850. — Den 14. Febr. 1806. — A. P.

Alle Schriften welche mit Beziehung auf ſtaatsrechtliche Verhältniſſe verfaßt, und im Herzogthum Berg zum öffentlichen Druck beſtimmt ſind, müſſen vorher der Cenſur des königlichen Geheimenrathes unterworfen werden.

2851. — Den 14. Febr. 1806. — A. P.

Publication des mit dem Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen geſchloſſenen Freyzügigkeits-Vertrages.

2852. — Den 14. Febr. 1806. — P.

Die beſchnittenen franzöſiſchen Laubthaler ſollen weder bei öffentlichen Caſſen noch im Handelsverkehr als gültige Münze angenommen werden. Die Beſchneidung, ſo wie der Aufkauf und Vertrieb ſolcher beſchnittenen Münzen ſollen nach der Strenge der Geſetze beſtraft werden.

2853. — Den 14. Febr. 1806. — P.

Die in den Centralklöſtern befindlichen Geiſtlichen können im äußerſten Nothfall und an hohen Feſttagen den Pfarrern Aushülfe leiſten, müſſen aber gleich nach Beendigung der letztern in ihre Klöſter zurückkehren.

2854. — Den 14. Febr. 1806. — A. P.

In dem zwiſchen Seiner Römiſch- auch Oeſterreichiſch-Kaiſerlichen und Königlichen Majeſtät — dann zwiſchen Seiner Franzöſiſch-Kaiſerlichen und Königlichen Majeſtät am 26. Dezbr. zu Preßburg abgeſchloſſenen Frieden ſind mehrere Beſtimmungen enthalten, durch welche Unſere Staaten nicht nur einen neuen Zuwachs ſondern auch ſowohl ihre bisherige äuſſere- als innere ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe eine Abänderung erhalten haben, wohin vorzüglich die Artikel 7, 8, 13, 14 und 15 gehören. Da

Wir nun vermöge des Reſcriptes vom 31. Jänner jüngſt verordnet haben, daß dieſer Friedens-Tractat in allen Puncten, welche Unſere Staaten und die Uns darin garantirten Souveränitäts-Rechte betreffen, als ein pragmatiſches Geſetz angeſehen werden ſoll, wornach jeder ſich genau zu achten, und ſich aller Verbindungen und Recurſe zu enthalten hat, welche Unſern Souveränitäts-Rechten entgegen ſind; ſo werden den ſämmtlichen Beamten und Magiſtraten in der Anlage einige Exemplarien der bezogenen Artikel mit dem Befehle angeſchloſſen, dieſelben ſo wohl als auch die gegenwärtige Verordnung zu eines jeden Wiſſenſchaft und Nachachtung von den Kanzeln öffentlich bekannt machen zu laſſen, ꝛc.

Auszug

aus dem zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen und Könige von Italien, und Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich zu Preßburg den 26. Dezemb. 1805 unterzeichneten Friedens-Traktate.

VII.

Die Churfürſten von Bayern und Würtemberg nehmen den Königstitel an, ohne jedoch aufzuhören, Glieder des deutſchen Bundes zu ſeyn. Se. Majeſtät der Kaiſer von Deutſchland und Oeſterreich erkennt ſie in dieſer Würde.

VIII. Se. Majeſtät der Kaiſer von Deutſchland und Oeſterreich leiſtet ſowohl für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, als für die Prinzen ſeines Hauſes, ihre Erben und reſpectiven Nachfolger auf nachbenannte Fürſtenthümer, Herrſchaften, Domainen und Gebiete Verzicht, und überläßt und tritt ab an Se. Majeſtät den König von Bayern die Marggrafſchaft Burgau und was dazu gehört, das Fürſtenthum Eichſtädt, denjenigen Theil des Gebiets von Paſſau, der Sr. königlichen Hoheit, dem Churfürſten von Salzburg gehörte, und zwiſchen Böhmen, Oeſterreich, der Donau und dem Inn gelegen iſt, ferner die Grafſchaft Tyrol, mit Inbegriff der Fürſtenthümer Brixen und Trient; die ſieben Herrſchaften im Voralbergiſchen mit ihren Inklavirungen, die Grafſchaft Hohenems, die Grafſchaft Königsegg-Rothenfels, die Herrſchaften Tetnang und Argen und die Stadt Lindau nebſt ihrem Gebiete.

An Se. Majeſtät den König von Würtemberg die fünf ſogenannten Donauſtädte, nemlich: Ehingen, Munderkingen, Reidlingen, Mengen und Sulgau mit allem, was dazu gehört, die obere und untere Grafſchaft Hohenberg, die Landgrafſchaft Nellenburg und die Präfektur Altdorf mit dem, was (die Stadt Konſtanz ausgenommen) dazu gehört; ferner denjenigen Theil des Breisgaues, welcher im Würtembergiſchen inklavirt und gegen Oſten in einer Linie vom Schlegelberg bis zum Molbach gelegen iſt, und die Städte Willingen und Brentingen mit ihrem Gebiete.

An Se. Durchlaucht, den Churfürſten von Baden, das Breisgau, mit Ausſchluß der vorhin benannten und abgeſonderten Beſitzungen, die Ortenau, mit allem, was dazu gehört, die Stadt Konſtanz und die Kommenthurey Meinau. Von allen hier eben benannten Fürſtenthümern, Herrſchaften, Domainen und Gebieten, ſollen Ihre Majeſtäten die Könige von Bayern und Würtemberg und Seine Durchlaucht der Churfürſt von Baden, ganz unabhängig mit der vollkommenſten Souveränität, auf die gleiche Weiſe, mit den gleichen Titeln, Rechten und Prärogativen Beſitz nehmen, wie ſie vorhin Se. Majeſtät der Kayſer von Deutſchland und Oeſterreich, oder die Prinzen ſeines Hauſes beſeſſen haben, und anders nicht.

XIII. Se. Majeſtät der König von Bayern kann die Stadt und das Gebiet von Augsburg in Beſitz nehmen, ſie ſeinen Staaten einverleiben, und ganz eigen und mit aller Souveränität beſitzen. Se. Majeſtät der König von Würtemberg kann gleicherweiſe die Grafſchaft Bondorf in Beſitz nehmen, ſie ſeinen Staaten einverleiben und ganz eigen mit voller Souveränität beſitzen. Se. Majeſtät der Kayſer von Deutſchland und Oeſterreich verſpricht, hierin keinerley Hinderniß in den Weg zu legen.

XIV. Ihre Majeſtäten die Könige von Bayern und Würtemberg und Seine Durchlaucht der Churfürſt von Baden werden über die ihnen hier abgetretenen Gebiete ſowohl, als über ihre alten Staaten die vollſtändigſte Souveränität und alle Gerechtſame, die damit verbunden und ihnen von Sr. Majeſtät dem Kayſer der Franzoſen und Könige von Italien garantirt ſind, ſo und auf die nämliche Weiſe ausüben, wie Se. Majeſtät der Kayſer von Deutſchland und Oeſterreich, und Se. Majeſtät der

König von Preußen ſie über ihre deutſche Staaten ausüben. Se. Majeſtät der Kayſer von Deutſchland und Oeſterreich verpflichtet ſich, ſowohl als Chef des Reichs, als auch als Mitſtand, der Ausübung alles desjenigen, was beſagte Ihre Majeſtäten der König von Bayern und von Wurtemberg und Seine Durchlaucht der Churfürſt von Baden rückſichtlich dieſer ihrer Souveränitäts-Rechte gethan haben oder noch erſt thun werden, keinerley Hinderniß in den Weg zu legen.

XV. Se. Majeſtät der Kayſer von Deutſchland und Oeſterreich entſagt ſowohl für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, als auch für die Prinzen ſeines Hauſes, ihre Erben und Nachfolger, allen Gerechtſamen der Souveränität ſowohl als des Lehenrechts allen und jeden wirklichen oder eventuellen Anſprüchen auf alle Staaten, keinen ausgenommen, in deren Beſitze Ihre Majeſtäten die Könige v. Bayern und Würtemberg und Se. Durchlaucht der Churfürſt von Baden ſind, und überhaupt auf alle in den bayeriſchen, fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kreiſen liegende Staaten, Domainen und Gebieten haftenden Titeln. Alle Anſprüche, ſie mögen wirkliche oder eventuelle ſeyn, welche beſagte Staaten auf das Haus Oeſterreich oder gegen die Prinzen deſſelben haben mögen, ſind und bleiben demnach auch für immer verloſchen. Jedoch haben die im gegegenwärtigen Artikel enthaltenen Renunziationen keine Beziehung auf das Eigenthum, welches durch den Artikel XI. Ihren königlichen Hoheiten, den Erzherzogen, zugetheilt worden iſt, oder in Kraft des Artikels XII. noch erſt zugetheilt werden ſoll.

2855. — Den 21. Febr. 1806. — P.

Die inländiſchen und weſtrheiniſchen, ausgewieſenen, hier penſionirten Geiſtliche, welche Fähigkeiten zur Verſehung eines Pfarr- oder Schul-Amtes beſitzen, ſind verpflichtet ſich zur Aushülfe bei der Seelſorge und ſonſtigen gottesdienſtlichen Verrichtungen gebrauchen zu laſſen, und werden angewieſen der nächſten Penſionsquittung eine Erklärung über Alter, Aufenthalt, jetzige Beſchäftigung und etwaige Neigung zur Uebernahme eines Kirchen- oder Schuldienſtes, unfehlbar beizufügen.

2856. — Den 4. März 1806. — A. P.

Die Verordnung Nro. 2838 wegen der Reiſe-Päſſe wird dahin abgeändert, daß die Paßformulare den Beamten ohne Unterſchrift des General-Landes-Commiſſairs zugeſendet, von denſelben bei ſtattfindendem Gebrauch ausgefüllt und unterſchrieben, und ſodann erſt, zur Unterſchrift und Beſiegelung durch den General-Landes-Commiſſair, eingeſendet werden müſſen.

2857. — Den 7. März 1806. — P.

Von allen Zeitungen und periodiſch-erſcheinenden Schriften politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts, muß ein Plan zur Genehmigung des Miniſterial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht, und jedes derartige Blatt oder Heft der Cenſur unterworfen werden.

2358. — Den 11. März 1806. — A. P.

Der Schleichhandel nach Frankreich mit engliſchen Manufacturwaaren wird bei ſchwerer Geld- und bei Leibes-Strafe verboten.

2859. — München den 15. März 1806. — A. P. Q

Wir Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc. des heiligen Römiſchen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

Urkunden und bekennen

In Folge einer zwiſchen Seiner Majeſtät dem Kayſer der Franzoſen, und Könige von Italien, und Uns geſchloſſenen Uebereinkunft geht das von Uns und Unſerm Königlichen Hauſe bisher beſeſſene Herzogthum Berg an Seine Franzöſiſch-Kayſerliche und Königliche Majeſtät

über. Wir eröffnen dieſes Unſern bisher getreuen Land-ſtänden, Unterherrn, Lehnsleuten, Dienern, Mediat-Korporationen, und ſämmtlichen Unterthanen des erwähnten Herzogthums, und indem Wir ſie der gegen Uns, und Unſer Königliches Haus aufgehabten Unterherrn-Dienſt und Unterthans-Pflichten, förmlich und feyerlich entbinden, auch ſie damit unbedingt an die Beſtimmungen Seiner Franzöſich-Kayſerlich-Königlichen Majeſtät verweiſen, machen Wir es Uns zur beſondern Pflicht, Unſere Regierungs-Handlungen in gedachtem Herzogthume mit dankbarer Anerkennung der Uns und Unſerm Hauſe darin von den geſammten Unterthanen ſo vielfach gegebenen Beweiſe ihrer unverrückten Treue und Anhänglichkeit und ihres willfährigen Gehorſams zu beſchließen, und ſie zu verſichern, daß Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade in andern Wegen jederzeit beygethan bleiben werden. —

Gegeben in Unſerer Königlichen Haupt und Reſidenzſtadt München den 15. März im Jahr Achtzehnhundert und Sechs, Unſeres Reiches im erſten Jahre.

Bemerk. Promulgirt zu Düſſeldorf am 21. März 1806.

2860. — Im Pallaſt der Tuilerien den 15. März 1806. — A. Q.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Conſtitutionen Kaiſer der Franzoſen, und König von Italien Gruß allen denjenigen, welche Gegenwärtiges ſehen werden.

Da ihre Majeſtäten die Könige von Preußen und Bayern Uns die reſpektiven Herzogthümer Cleve und Berg in ihrer ganzen Souveränität überhaupt mit allen Gerechtſamen, Titeln und Prärogativen, welche nur immer dem Beſitze jedes dieſer beyden Herzogthümer ankleben, ſo wie dieſelben von ihnen beſeſſen worden, abgetreten haben, um darüber zu Gunſten eines Prinzen nach Unſerer Wahl zu diſponiren: ſo haben Wir gedachte Herzogthümer, Gerechtſame, Titel, Prärogative mit der völligen Souveränität, ſo wie Uns dieſelben abgetreten worden, übertragen, und übertragen ſie hiermit dem Prinzen Joachim,

Unſerm vielgeliebten Schwager, damit er ſie in der Eigenſchaft als Herzog von Cleve und Berg in ihrem ganzen Umfange vollkommen beſitze und auf ſeine natürlichen und legitimen männlichen Nachkommen nach der Ordnung der Primogenitur, mit beſtändiger Ausſchließung des weiblichen Geſchlechtes und deſſen Nachkommen, erblich übertrage. Würden aber, welches Gott verhüten wolle, keine männlichen, natürlichen und legitimen Nachkommen von dem gedachten Prinzen Joachim, Unſerm Schwager, mehr vorhanden seyn, so ſollen die Herzogthümer Cleve und Berg mit allen Gerechtſamen, Titeln und Prärogativen, auf Unſere männliche, natürliche legitime Deſcendenten, und wenn deren keine mehr vorhanden ſind, auf die Deſcendenten Unſeres Bruders des Prinzen Joſeph, und in Ermanglung deren auf die Descendenten Unſeres Bruders des Prinzen Louis kommen, ohne daß die gedachten Herzogthümer Cleve und Berg je in einem Falle mit Unſerer kayſerlichen Krone können vereiniget werden.

Da Wir zu der Wahl, welche Wir in der Perſon des Prinzen Joachim Unſeres Schwagers, getroffen haben, vorzüglich dadurch beſtimmt worden, daß Wir ſeine ausgezeichneten Eigenſchaften kannten, und von den Vortheilen vergewiſſert waren, welche daher für die Einwohner der Herzogthümer Berg und Cleve entſtehen müſſen; ſo hegen Wir die gewiſſe Zuverſicht, daß ſie ſich der Gnade ihres Fürſten, völlig würdig zeigen werden, indem ſie fortfahren, durch ihre Treue und Ergebenheit den unter ihren alten Fürſten, erworbenen guten Ruf, und dadurch Unſere Kaiſerliche Gnade und Protection zu verdienen.

2861. — Köln den 19. März 1806. — A. O.

Wir Joachim Prinz und Großadmiral von Frankr. Lieut. Sr. Maj. des Kaiſers der Franz. und Königs v. Italien, Großkr. der Ehrenl. Großwürd. des Ord. der eiſ. Krone, Ritter des preuß. ſchwarzen und rothen Adler-Ordens ꝛc.

Vermög des Auftrages und der Vollmacht, welche uns von Seiner Majeſtät dem Kaiſer und König gegeben worden ſind, haben wir den Herrn Diviſions-General Dupont, Großoffizier der Ehrenlegion zum Commiſſar ernannt um von dem Herzogthume Berg, welches der Frey-

herr von Hompeſch, mit Vollmacht von Seinem Souverain verſehen, ihm übergeben wird, Beſitz zu nehmen.

Der Herr General wird ſich unverzüglich nach Düſſeldorf begeben, um ſich mit dem Freyherrn von Hompeſch zu benehmen, und den Tag zu beſtimmen wo die franzöſiſchen Truppen die Bayeriſchen in dieſer Hauptſtadt, und ſo vor und nach in den übrigen Städten des Herzogthums Berg ablöſen ſollen. Er wird über den Beſtand der Munition- und Proviant-Magazine, ſo wie über die in den Zeughäuſern befindliche Artillerie und Waffen ein Protokoll abhalten laſſen. Er wird den Zuſtand aller öffentlichen Anſtalten conſtatiren, keine Proklamation ſoll geſchehen, nichts ſoll in der Verwaltung des Landes geändert werden.

2862. — Den 20. März 1806. — A. Q.

Wir Wilhelm von G. G. Herzog in Bayern.

Liebe Getreue!

War es einer der angenehmſten Tage Unſeres Lebens, als Wir mit Euch durch Bande vereiniget wurden, die durch wechſelſeitige Pflichterfüllung, durch Liebe und Zutrauen immer feſter werden ſollten: ſo könnet ihr hiernach ermeſſen, was es Unſerm Herzen koſtet, ſie durch gebieteriſche Umſtände wieder aufgelöſet zu ſehen. Wir entlaſſen Euch, in dieſem Drange, der Pflichten die Ihr gegen Uns hattet; bezeugen Euch aber zugleich und durch Euch den guten Bergern Unſern wärmſten Dank für die Uns bisher bewieſene Anhänglichkeit, die Euch und dieſelbe bey Unſerm Nachfolger im Beſitze und in der Regierung des Landes nicht anders als wohl empfehlen kann; wünſchen Euch, innigſt gerührt, eine glückliche Zukunft, und verſichern Euch allen zuſammen, ſo wie jedem ins beſondere, daß, wo Wir immer ſeyn werden, Euer Andenken Uns ſtets werth ſeyn wird, und daß Wir bey dieſem unvergänglichen Gefühle der Erkenntlichkeit und Rückerinnerung Euch auch ferner gewogen bleiben.

2863. — Hauptquartier zu Köln den 21. März 1806. — A. Q.

Wir Joachim Prinz und Groß-Admiral von Frankreich, Herzog von Cleve und Berg ꝛc.

Haben verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Kaiſerliche Akte, wodurch Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen und König von Italien Uns das Eigenthum und die Souveränität der Herzogthümer Cleve und Berg abgetreten und übertragen hat, ſoll im ganzen Umfange dieſer beyden Herzogthümer den 23. des laufenden Monats März verkündigt und angeheftet werden.

Art. 2. In der bürgerlichen und gerichtlichen Adminiſtration der Herzogthümer Cleve und Berg wird nichts geändert. Alle öffentliche Gewalten, Juſtitz- und Polizey-Beamten, welche in Activität ſind, fahren in ihren Verrichtungen ununterbrochen fort.

Art. 3. Nach der Verkündigung der oben erwähnten kaiſerlichen Akte und des gegenwärtigen ſoll in beyden Herzogthümern in Unſerm Nahmen Recht geſprochen und alle öffentliche Akten ſollen unter Unſerer Autorität vollzogen werden, wie alles ehemals im Nahmen und unter der Autorität der Souveraine Unſerer Vorfahren geſchehen iſt.

Art. 4. Im Herzogthum Berg iſt der Freyherr von Hompeſch, und im Herzogthum Cleve der Chef der jetzigen Adminiſtration, beauftragt, vorſtehende Verordnung in Vollzug zu ſetzen.

2864. — Den 27. März 1806. — A.

Art. 1. Das Rechnungsweſen der Empfänger und Directoren des Octroi der Rheinſchiffahrt, ſo wie der Empfänger und Directoren des Poſtweſens, im ganzen Umfange des Herzogthums Berg, ſoll auf der Stelle unterſucht werden. Ueber den Caſſa-Beſtand wird ein Protocoll abgehalten. Ihre Caſſen werden verſiegelt und es wird ihnen verboten über irgend einen Fond, er ſeye erhoben oder noch zu erheben, ohne eine von uns kommende Ordre zu verfügen.

Art. 2. Unſer Geheimrath iſt beauftragt obige Anordnung vollziehen zu laſſen.

2865. — Den 27. März 1806. — A. O.

Art. 1. Das Rechnungswesen der Beamten welche mit der Verwaltung oder dem Empfange der Einkünfte von denen im Umfange des Herzogthums Berg, gelegenen Malteſer Gütern, beauftragt ſind, ſoll ſo gleich unterſucht, ihre Caſſen verſiegelt und ihnen verboten werden über einigen Fond, er ſeye eingegangenen oder noch einzunehmen, ohne eine von uns kommende Ordre zu verfügen.

Art. 2. Unſer Geheimrath iſt beauftragt obige Anordnung vollziehen zu laſſen.

2866. — Den 28. März 1806. — A. P. O.

Nachdem die Landesſtände und die Landes-Dicaſterien des Herzogthums Berg Uns als Ihrem neuen Landesherrn, den Huldigungs-Eid abgeleget, und Uns, und der Landes-Conſtitution, Treue und Gehorſam geſchworen haben, ſo werden die ſämmtlichen Beamten und Magiſtrate hiervon in Kenntniß geſetzt, um 1) den Eid nach der in Abſchrift anliegenden Formel ſchriftlich abzugeben, und denſelben nach von den Amtleuten, Verwaltern, Dingern, Richtern, Vögten, Schuldheißen, Steuerempfängern, Kellnern, Rentmeiſtern, Gerichtſchreibern ꝛc. vollzogenen Unterzeichnung hierher einzuſenden. 2) Die von den gedachten Ständen, den Landes-Dicaſterien, und ſämmtlicher Staats-Dienerſchaft Uns geleiſtete Huldigung mit dem Befehle öffentlich bekannt zu machen, daß ſämmtliche Unterthanen, wes Standes ſie ſeyn mögen, Uns, als Ihrem neuen Landes-Fürſten, eben dieſelbe Treue und eben denſelben Gehorſam zu leiſten haben, wie ihren vorherigen Beherrſchern. 3) Iſt in den Vorſtellungen, Bittſchriften und Berichten, die Anrede-Formel: Durchlauchtigſter Herzog gnädigſter Fürſt und Herr; im Conterte: Euere Herzogliche Durchlaucht, und der Schluß: unterthänigſt-treu gehorſamſter, die Aufſchrift: zum Bergiſchen Geheimen-Rathe, oder nach Verſchiedenheit der Gegenſtände: zum Bergiſchen Oberappellations-Gerichte, zur Bergiſchen Regierung, zum Bergiſchen Hofgerichte, zu gebrauchen; die Beamten und Magiſtrate haben dieſe

Vorſchrift gehorſamſt zu beobachten, und ſolche auch zu eines jeden Wiſſenſchaft und Nachachtung mit verkündigen zu laſſen; ꝛc.

2867. — Den 29. März 1806. — Q.

Alle Penſions-Zahlungen müſſen bis zur ſtattgefundenen genauen Ausmittlung der wirklich auf dem Herzogthum Berg haftenden Penſionen, eingeſtellt werden; indem diejenigen Penſionaire, welche, weder durch ihre Geburt noch durch ihre früheren Dienſtleiſtungen dem Lande angehören, an des Königs von Baiern Majeſtät verwieſen werden ſollen.

2868. — Den 31. März 1806. — A. Q.

Da Wir es dienlich finden, alle Urkunden und Beweisſtücke zu ſammlen, welche Unſere gerechte Anſprüche auf die Städte und Ländchen Eſſen, Elten und Werden begründen, haben Wir beſchloſſen: daß durch Unſeren Geheimrath ein Commiſſair ernannt werde, der ſich unverzüglich in das Herzogthum Cleve begeben wird, um daſelbſt in den Archiven, und öffentlichen Niederlagen alle Verhandlungen aufzuſuchen, welche entweder die alten Rechte der Herzoge von Cleve auf Eſſen, Elten und Werden oder die durch wiederholte Verordnung des Königs von Preuſſen und Berathſchlagungen der Landſtände geſchehene Vereinigung dieſer Länder mit dem Herzogthum Cleve begründen. Es wird allen Archivarien, Kanzelliſten und anderen Verwahrern genannter Niederlagen aufgegeben dem erwähnten Commiſſair alles mitzutheilen, was zum Vollzug ſeiner Sendung gefordert werden wird. ꝛc.

2869. — Im Pallaſt zu Weſel den 4. April 1806. — Q.

Ernennung eines proviſoriſchen General-Empfängers ſämmtlicher Staatsgefälle im Herzogthum Cleve. Die Unterempfänger werden zur fortwährenden Zahlung an denſelben angewieſen, und dem erſtern noch beſondere Vorſchriften über die Führung des Rechnungsweſens ertheilt.

Zugleich wird beſtimmt, daß allen Beamten, welche den Eid der Treue geleiſtet haben und noch leiſten werden, ihre Beſoldungen wie früherhin und aus denſelben Caſſen ausgezahlt werden ſollen.

2870. — Im Pallaſt zu Weſel den 4. April 1806. — A. Q.

Das in dem Herzogthum Cleve geſetzlich eingeführte Stempelpapier, und die geſtempelten Spielkarten ſollen unter verändertem jetzt herzoglichen Stempel, fortwährend beibehalten werden.

2871. — Im Pallaſt zu Weſel den 4. April 1806. — Q.

Ernennung von Commiſſarien zur Aufnahme der Verwaltungs-Caſſen, der Gefälle und Renten der Güter und Beſitzungen des Maltheſer- und Deutſchen-Ordens im Herzogthum Cleve. Alle davon herrührende Einkünfte müſſen künftig zur General-Caſſe flieſſen.

2872. — Den 4. April 1806. — A.

Ausſchreibung einer Summe von 50,000 Rthlr., zur Deckung der verſchiedenen Bedürfniſſe für die kaiſ. franz. Truppen, deren Beinahme von den Steuerpflichtigen, Freyen und Induſtrianten mit der diesjährigen Kriegskoſten-Umlage geſchehen ſoll.

2873. — Im Pallaſt zu Weſel den 5. April 1806. — Q.

Ernennung eines proviſoriſchen, herzoglichen Rathes und General-Commiſſairs zur Organiſation der Verwaltung, und eines General-Inſpektors der Dämme und Ufer-Bauten im Herzogthum Cleve.

2874. — Den 5. April 1806. — Q.

Zur Bezeichnung des Souveränitäts-Antritts im Herzogthum Berg, durch die Ausübung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes, werden 25 benannte, zu beſchränkter Gefangenſchaft verurtheilte Perſonen, von ihren Strafen befreit.

Bemerk. Am 11. April ſind 25 Verurtheilte im Herzogthum Cleve, gleichmäßig begnadigt worden.

2875. — Den 8. April 1806. — A. P. Q.

Die gegen die Jagd-Frevel erlaſſenen General-Verordnungen ſollen erneuert publizirt, und genau befolgt werden.

2876. — Den 11. April 1806. — A.

Die Kriegskoſten und Communal-Laſten müſſen künftig auf den Induſtrie- und Vermögens-Stand ratirlich mit umgelegt, und die Directorien hiernach eingerichtet werden.

2877. — Den 11. April 1806. — Q.

Alle im Herzogthum Cleve beſtehenden, männlichen Klöſter, Kapitel oder andre geiſtliche Corporationen werden aufgehoben und ſollen die Glieder derſelben mit anſtändigen Penſionen verſehen werden. Die Verwaltung der von dieſen Corporationen herrührenden Güter wird mit jener der herzogl. Domainen vereinigt und den Lokal-Domainen-Beamten überwieſen.

2878. — Den 12. April 1806. — A. P. Q.

Ernennung proviſoriſcher Juſtiz- und Verwaltungs-Beamten, und Beſtimmung der Competenz und des Inſtanzen-Zuges der Behörden in Hoheits-, Juſtiz- und Ver-

waltungs-Angelegenheiten, in den vormaligen Herrſchaften jetzt bergiſchen Aemtern Gimborn-Neuſtadt, Homburg und Wildenburg.

2879. — Den 12. April 1806. — Q.

Nachdem Seine kaiſerliche Hoheit vermöge der höchſt ihnen garantirten vollkommenen und unbeſchränkten Souveränität die Jurisdiction und Polizey wie im ganzen Herzogthum Berg alſo auch ſowohl in den beiden Unterherrſchaften Broich und Hardenberg als in den Herrſchaften Schöller und Odendahl, ſodann in der Herrlichkeit Oeſt im Nahmen des Herzogs von Berg verwaltet wiſſen wollen, iſt in deſſen Gemäßheit heute im Geheimenrathe beſchloſſen worden, daß die Verwaltung der Polizey- und Civil-Jurisdiction in 1ter Inſtanz im Nahmen des Landesfürſten den bisherigen, vorläufig in herzogliche Pflichten zu nehmenden Beamten einſtweilen zu belaſſen, die Criminal-Jurisdiction hingegen dem herzoglichen Hofgericht zuzueignen ſeye.

2880. — Den 21. April 1806. — Q.

Der bei der Beſitzergreifung der Herrſchaften Homburg, Gimborn und Wildenburg von dem herzoglichen Commiſſair, gegen die Abſicht des Herzogs, irrthümlich auf das Privat-Eigenthum der ehmaligen Beſitzer dieſer Länder gelegte Sequeſter ſoll unverzüglich aufgehoben, und die betheiligten Fürſten davon benachrichtigt werden.

2881. — Den 24. April 1806. — A. Q.

Die bisher den oberſten Gerichtshöfen zu Münſter und zu Berlin zugeſtandene Gerichtsbarkeit im Herzogthum Cleve, in Civil- und Criminal-Angelegenheiten, wird dem bergiſchen Hofrathe, und dem 1ſten und 2ten Senate des bergiſchen Oberappellations-Gerichtes mit Beibehaltung der beſtehenden untern Gerichtsſtellen und mit Feſtſetzung des Inſtanzen-Zuges, dergeſtalt überwieſen, daß die im Her-

zogthum Cleve bisher übliche Geſetzgebung und Prozeß-ordnung ferner genau dabei zur Anwendung kömmt.

2882. — Den 14. April 1806. — Q.

Nach der Beſitznahme unſeres Fürſtenthums, und nachdem uns unſere Unterthanen den Eid der Treue geleiſtet, war es unſre erſte Sorge, uns über die Verwaltung des Landes Bericht erſtatten zu laſſen. Wir waren über die verwickelte Zuſammenſetzung der verſchiedenen Behörden erſtaunt und es war ſowohl unſre erſte Pflicht als unſer vorzüglicher Wille, dieſem Mißſtand durch Anordnung einer regelmäßigen und einfachen, den beiden unter unſerer Souveränität vereinigten Herzogthümern, gemeinſchaftlichen Verwaltung, Abhülfe zu verſchaffen.

Unſere Bemühung war dahin gerichtet, das von uns angenommene Syſtem völlig zu organiſiren; da aber die Umſtände uns zu einer augenblicklichen Abweſenheit beſtimmen ehe wir dieſes Werk vollendet, ſo haben wir es für dienlich erachtet, nach deſſen feſtgeſtellter Haupt-Baſis, ohne Verzug diejenigen obern Gewalten, welche den neuen Geſchäftsgang leiten ſollen anzuordnen, wobei wir uns die obere Leitung deſſen, was jetzt nicht beſtimmt worden iſt, vorbehalten.

Wir haben dem gemäß beſchloſſen wie folgt.

Art. 1. Die Herzogthümer Cleve und Berg ſind unter einer und der nämlichen Verwaltung vereiniget.

Art. 2. Es werden drey Miniſter ſeyn: der erſte unter dem Titel von Kanzler Staatsſekretair, der zweyte unter dem Titel Finanzminiſter, der dritte unter dem Titel Miniſter des Innern.

Art. 3. Es werden zehn Staatsräthe ſeyn: einige werden mit einem Theile der Verwaltung beauftragt, die anderen werden die Dienſte der Referendarien für die im Rathe zu erſtattenden Vorträge leiſten. Jeder Rath wird zu einem der drey Miniſtern gehören, und einer von Ihnen wird mit der Abfaſſung des Sitzungsproto-

kolls, und mit Führung der Geſchäftsverzeichniſſe des Rathes beauftraget.

Art. 4. Der Kanzler Staatsſekretair iſt der Obere der Gerechtigkeitspflege, und leitet die Verwaltung derſelben; er kann bey dem Oberappellationsgerichte vorſitzen; die Mitglieder des Gerichtshofes, jene des Hofrathes, die Amtsrichter, und alle andere Beamte der bürgerlichen und der peinlichen Gerichtsbarkeit, ſo wie die Gerichtſchreiber werden auf ſeinen Vorſchlag ernannt und ſind ihm untergeordnet. Alle auf die Beſoldungen dieſer Beamten und auf die Ausgaben der Gerichtsbehörden gehenden Zahlungen werden von ihm angewieſen. Er iſt Siegelverwahrer und wird alle Befehle und andere Verhandlungen des Souverains gegenzeichnen, und ſolche an die Miniſter, wohin ſelbige gehören, abſenden; die auswärtigen Angelegenheiten ſind ihm anvertraut.

Art. 5. Der Finanzminiſter iſt mit Allem beauftragt, was folgende Gegenſtände betrifft, die Ausſchreibung, die Vertheilung der mittel- und unmittelbaren Auflagen, die Verwaltung der Staatskaſſe, der Domainen jeder Art, der Waldungen, der Bergwerke, der Zehnten, der einträglichen Lehngebühren und Rechte, des Landzolles, des Schiffahrtsoctroi, des Poſt- und Boten-Weſens, der Münze, der Konzeſſionen, der Fertigung der Hebbücher für die Feuerverſicherungs-Anſtalt, der Staatsſchulden, der Streitigkeiten im Steuer- und Domainen-Weſen, die Vertheilung der Nachläſſe, der allgemeinen Berechnung, mit einem Worte alles deſſen, was die Staatseinkünfte und Ausgaben betrifft. Er wird uns jährlich eine allgemeine Berechnung der Einnahme und Ausgabe des verfloſſenen, und eine Ueberſicht des laufenden Jahres vorlegen. Aus den Generalkaſſen kann nichts ausgegeben werden, als vermög ſeiner Anordnungen und auf den Kredit, der für die verſchiedenen Verwaltungskoſten eröffnet worden, oder auf die Verfügungen, welche der Souverain in Hinſicht ſeiner beſondern Schatzkammer machen wird.

Auf den Vorſchlag des Finanzminiſters werden wir die General- ſo wohl als beſondere Empfänger und Zahlmeiſter, die Domainen-Verwalter, die Oberforſt- ſo wie die Zoll- und Münzbeamten ernennen. Er ſelbſt wird die untern Stellen nach einer noch zu treffenden Einrich-

tung vergeben. Unter ſeinen Befehlen ſteht ein Staats-rath, Director, der Domainen.

Art. 6. Von dem Miniſter des Innern ſind abhängig die allgemeine Verwaltung, alles, was auf die Gerecht-ſame der Landeshoheit Bezug hat, die Lehngeſchäfte, der Civilſtand, die Polizey, die Ackerwirthſchaft, das Han-delsweſen, die Kirchenſachen, der öffentliche Unterricht, die Spitaler, die öffentlichen Anſtalten und Denkmäh-ler, die beſonderen Gemeinde-Verwaltungen, die Verthei-lung der Gemeinheiten, die öffentlichen Arbeiten, Brücken und Straßen, der Waſſerbau, das Sicherheitskorps und das Kriegsweſen, ſowohl für den Vorſchlag zu den Stel-len, als für den Unterhalt und Verſorgung der Truppen, der Medicinalrath, die Archive. Er ſchlägt uns ſowohl die Verwaltenden als die übrigen Oberbeamten für alle ihm anvertraute Theile zur Benennung vor. Zu den un-tern Stellen ernennet er ſelbſt nach Maßgab unſerer wei-tern Verordnung. Unter ſeinen Befehlen ſteht ein Staats-rath, Director des Brücken- und Straßenbaues.

Art. 7. Wenn wir es dienlich finden, unſeren beſon-dern Rath zu verſammlen, ſo führen wir ſelbſt den Vor-ſitz, der Rath beſtehet dann aus unſern Miniſtern und zweyen Staatsräthen, die wir dazu berufen. Der Kanzler Staatsſekretair verfaſſet das Sitzungsprotokoll und die dabey vorkommenden Berathſchlagungen, und führt dar-über das Verzeichniß.

Art. 8. In unſerer Abweſenheit hat derjenige aus un-ſern Miniſtern, den wir beſtimmen werden, den Vorſitz, die andern Miniſter wohnen demſelben mit berathſchlagen-der Stimme bey. Alle Streitigkeiten in Verwaltungs- und Finanzſachen werden dort abgemacht. Die Geſetzvor-ſchläge, die Vorſchläge zu allgemeinen Verwaltungs-Ein-richtungen werden auf unſern Befehl daſelbſt unterſucht und abgefaßt, um uns nachher zur Genehmigung vorge-legt zu werden.

Art. 9. Wenn wir aus unſerm Fürſtenthume abweſend ſind, ſo bilden die unter dem Vorſitze eines derſelben ver-einigten Miniſter den herzoglichen Rath oder die Regie-rung und bereiten die uns vorzulegenden Geſchäfte.

Art. 10. Es ſollen zu Düſſeldorf zwey Hauptkaſſen

ſeyn. Eine, unter dem Nahmen Steuerkaſſe, empfängt alles, was von den durch die Stände, es ſey im Herzogthum Cleve oder im Herzogthum Berg, geſtimmten Landesauflagen herrühret; die andere unter dem Nahmen Domainenkaſſe, empfängt die Einkünfte der Domainen, der Forſten, der Bergwerke, alle Zolleinkünfte, jene des Schiffahrtsoctroi, der Acciſen, der Poſten, der Stempelgebühr, des Tabaksgeldes, der Reutpflichtigen, der Lehne und überhaupt alles, was nach den vorherigen Verfügungen nicht zur Steuerkaſſe gehöret.

Art. 11. Alle Staatsausgaben werden nach ihrer verſchiedenen Eigenſchaft in zwey Klaſſen abgetheilt, die eine zu der Steuer- die andere zur Domainenkaſſe.

Art. 12. Jedem Miniſter wird für die verſchiedenen von ſeinem Miniſterium abhängigen Ausgaben ein Kredit eröffnet; der Betrag dieſes Kredits wird auf ihre motivirte Anweiſung zur beſtimmten Zeit durch die bezeichnete Kaſſe, ſobald der Finanzminiſter mit der Zahlung anzufangen verordnet hat, berichtiget.

Art. 13. Jeder Miniſter wird, ſobald er ſeine Dienſtverrichtungen angetreten hat, den Entwurf zu einer Verordnung machen, um den ihm anvertrauten Geſchäftskreis zu organiſiren, und in allen Verwaltungstheilen der beyden Herzogthümer eine gleichförmige Ordnung einzuführen. Sie werden ſich vereinigen, um die Entwürfe, ehe ſie uns dieſelben vorlegen, zu prüfen, und deren Beſtimmungen in Einklang zu bringen.

Art. 14. Für die Geſchäftsvertheilung bei den Miniſterien iſt das Herzogthum Berg nach dem unſerer Verordnung angehängten Verzeichniſſe einſtweilen in vier Bezirke, (Arrondiſſements) abgetheilt, das Herzogthum Cleve bleibt in zwey Bezirke, ſo wie ſelbige gegenwärtig beſtehen, getheilt; jener von Weſel und jener von Duisburg. Der Weſeler Bezirk umfaßt zugleich Sevenaer und das anſchießende Land. Die Miniſter zuſammen werden uns die Veränderungen vorſchlagen, die bey dieſer einſtweiligen Eintheilung nöthig ſeyn könnten.

2883. — Den 24. April 1806. — Q.

Zu den in Folge der neuen Organiſation errichteten oberſten Landesbehörden werden die Perſonalernennungen zu den nachſtehenden Aemtern publizirt, nämlich eines Finanzminiſters, eines interimiſtiſchen Miniſters des Innern, ſieben Staatsräthe und ſechs zur Wahrnehmung der Verwaltungsgeſchäfte bei den Miniſterien beſtimmten Verwaltungsräthe; desgleichen zweier Präſidenten und ſechs Räthe für die beiden Senate des Oberappellations-Gerichtes und eines Präſidenten, eines Direktors und acht Räthe des Hofraths.

2884. — Den 24. April 1806. — Q.

Die bisher von den Beamten bezogenen Natural-Beſoldungen aus den Produkten der herzoglichen Domainen werden vom 1ſten künftigen Monats an, und mit dem Vorbehalt abgeſchafft, daß auf den Antrag des betreffenden Miniſteriums die geeignete Erhöhung der Geldbeſoldungen ſtattfinden ſoll. (Conf. Nro. 2889.)

2885. — Den 25. April 1806. — Q.

Aufhebung des Geheimenrathes und der herzoglichen Regierung und Ueberweiſung der oberſten Leitung der Geſchäfte an die ernannten Miniſter des Innern und der Finanzen. — Die auſſer Activität geſetzten Beamten beziehen bis zur Regulirung ihrer Penſionen ⅔ ihres Gehaltes.

2886. — Im Pallaſt zu Paris den 6. May 1806. — A. Q.

Da wir die Kaſſen unſerer Herzogthümer Cleve und Berg mit Penſionen jeder Art belaſtet gefunden haben, und ſolche ſich auf ſehr ſtarke Summen belaufen, haben wir erwogen, daß die von den Fürſten bewilligten Belohnungen eine Schuld ihres General-Schatzes ſind, und auf einer beſonderen Provinz nicht haften können, wir ha-

ben uns daher überzeugt gehalten, daß die vielen Penſionirten, wovon hier die Frage iſt, ohne Schwierigkeit von den Landesherren, denen ſie gedient haben, die Fortſetzung der ihnen verſicherten Wohlthaten erhalten würden, und wir haben es für eine heilige Pflicht gehalten, unſere Staaten von einer Ausgabe zu erleichteren, welche ſie nicht tragen müſſen; jedoch aus beſonderer und väterlichen Sorgfalt für das Schickſal derjenigen, welche in Unſern Fürſtenthümern gebohren ſind, haben wir es dienlich erachtet, einsweilen und bis daran ſchickliche Maßregeln genommen ſeyn werden, die Zahlung ihrer Penſionen fortdauern zu laſſen; deswegen haben wir verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das allgemeine Verzeichniß der öffentlichen Beamten ſowohl vom Civil- als Militairſtande, Invaliden und anderen, deren Penſionen bisheher auf die Kaſſen des Herzogthums Berg oder des Herzogthums Cleve hafteten, ſollen in zwey Verzeichniße abgetheilt werden, wovon das erſte diejenigen einzelnen Penſionirten enthalten ſolle, welche in einem der beiden Herzogthümern gebohren ſind, das zweyte diejenigen, welche einen andern Geburtsort haben.

Art. 2. Alle diejenige, welche auf das erſte Verzeichniß kommen, fahren einſtweilen fort, bey unſeren Kaſſen ihre Zahlungen zu erhalten, die andere beziehen nur die vor dem erſten May fällig geweſenen Friſten mit Vorbehalt ihrer Forderung bey den Fürſten, denen ſie gedient haben.

Art. 3. Die erſte, denen im vorigen Artikel bezeichneten Individuen, gebührende Zahlung kann nicht anders als auf Anweiſung eines dieſem Geſchäfte vorgeſetzten Staatsrathes geſchehen, und wird nicht abgegeben als an diejenigen, welche folgende Stücke beybringen: 1tens den Geburtsſchein, welcher bezeuget, daß ſie aus einem unſerer beiden Herzogthümer herſtammen. 2tens einen mit allen in dem Fürſtenthum für ähnliche Urkunden gebräuchlichen Formen verſehenen Lebensſchein. Die letzte Urkunde wird auch für jede nachherige Terminszahlung erfordert, und keine Quittung wird für gültig gehalten, oder dem Kaſſirer, welcher ſolche vorbringet, gutgeſchrieben,

wenn der Lebensſchein des Penſionirten nicht dabey befindlich iſt.

Art. 4. Von jetzt bis zum 1ten künftigen Juny ſolle das Verzeichniß deren aus dem Herzogthum Berg, oder dem Herzogthum Cleve gebürtigten Penſionirten uns mit Bemerkungen vorgelegt werden, welche das Alter eines jeden, die Eigenſchaft und Dauer ſeiner Dienſte, den Tag der ausgefertigten Penſionsurkunde, den Nahmen des Fürſten, der ſie gegeben hat, und die Urſachen, welche ihn bewogen haben ſolche zu bewilligen, anzeigen.

Art. 5. Kein Angeſtellter, deſſen Beſoldung über dreyhundert Rthlr. gehet, kann den Genuß einer Penſion dabey halten, und er muß wählen.

Art. 6. Was die Penſionen der Mitglieder der aufgehobenen geiſtlichen Korporationen betrifft, iſt nichts geändert; ihre Penſionen werden ihnen in den bisherigen Friſten bezahlt. Sie ſind nur verbunden, bey jeder Zahlungsfriſt einen Lebensſchein nach der im 3ten Artikel vorgeſchriebenen Form beyzubringen und die übrigen bis hieher erforderlichen Formalitäten zu erfüllen.

Art. 7. Der Finanzminiſter iſt beauftragt, gegenwärtige Verfügungen vollziehen zu laſſen.

Bemerk. Am 17. d. M. iſt dieſemnach beſtimmt worden, daß alle Civil- und Militair-Penſionirten, inſofern ſie ſich nicht binnen 3 Wochen, durch Einreichung ihrer Taufeſcheine, als Eingeborne legitimiren, von aller Penſions-Beziehung ein für allemal ausgeſchloſſen werden ſollen.

2887. — Den 10. May 1806. — A. P. Q.

Publication eines herzoglichen Beſchluſſes vom 6. d. M., wodurch die weiße und rothe Farbe als jene der National-Cokarde beſtimmt, und jeder Militair- und Civil-Beamte verpflichtet wird, die letztere zu tragen.

2888. — Den 14. May 1806. — A. P. Q.

Alle diejenigen, welche Forderungen an das Aerarium aus früheren Zeiten, vor Antritt der jetzigen Landesregierung, zu machen haben, werden aufgefordert, dieſelben, unter dem Nachtheil der Erlöſchung, binnen einer peremtoriſchen Friſt von 3 Wochen anzumelden.

2889. — Den 14. May 1806. — A. Q.

Wir haben bereits unter dem 24. des vorigen Monathes (Nro. 2884) verordnet, daß mit dem 1ten dieſes alle Gehälter und ſonſtigen Zulagen in Früchten, Fourage, Wein, Holz, überhaupt in Naturalien jeder Art, welche den verſchiedenen Staatsdienern bis hierhin zum Bezuge angewieſen geweſen ſind, aufhören ſollen. Damit der Zweck dieſer Unſerer höchſten Verordnung deſto ſicherer und in ſeinem ganzen Umfange erreichet wird, haben Wir für nöthig erachtet, derſelben die folgenden erläuternden Zuſätze und näheren Beſtimmungen beyzufügen.

1) Soll unter den Holzzulagen nicht blos das Holz verſtanden ſeyn, welches die verſchiedenen Staatsdiener aus Unſern Waldungen beziehen, ſondern dieſelben ſollen auch dasjenige Holz fernerhin nicht mehr in natura beziehen, was ihnen in verſchiedenen Marken bis hierhin jährlichs zum Genuſſe angewieſen war. Weil indeſſen die zu dieſer Holzabgabe verpflichteten Marken durch dieſe Unſere Verfügung von dem auf ihnen ruhenden Laſt um ſo weniger befreyet werden mögen, da Wir die Entſchädigung für die entzogenen Natural-Nutzungen nach dem Sinne Unſerer Verordnung vom 24. des vorigen Monathes den Betheiligten zu geben Uns vorbehalten haben, ſo befehlen Wir den ſämmtlichen Rentbeamten, in den Marken, woraus einiges Holz an Unſere Staatsdiener abgegeben wurde, ſich die übliche Quantität dieſes Holzes jährlich zur Hauzeit anweiſen zu laſſen, daſſelbe nach vorhergegangener öffentlichen Verkündigung dem Meiſtbiethenden zu verkaufen, und Uns das Protocoll zur Genehmigung vorzulegen,

2) ſoll Uns der Beweis vorgelegt werden, was die eingezogenen Holz-Gewälde den Benutzern in den drey letz-

tern Jahren jährlichs eingetragen haben. Die ſämmtlichen Rentbeamten werden dieſe Beweiſe gehörig einfordern, und Uns dieſelben binnen 14 Tagen einſenden.

3) Gehören unter die eingezogenen Natural-Nutzungen ebenfalls der den Staatsdienern als Ergänzungs-Theil ihrer Beſoldung zugewieſene Genuß von Höfen, Ackerland, Wieſen, Gartenland, Zehnten, Mühlen, Fiſchereyen, Weyern, Frohndienſten, Buſchgerechtigkeiten, und ſo weiter.

Wir befehlen demnach den ſämmtlichen Rentbeamten, alle dergleichen als Beſoldungs-Ergänzungs-Theil ausgethane Stücke bey dem Empfange dieſer Verordnung in Beſitz zu nehmen, dieſelben dem Meiſtbiethenden auf die vorgeſchriebene Weiſe, vor der Hand jedoch nur auf ein Jahr, zu verpachten und binnen drey Wochen das Protocoll zur Genehmigung einzuſenden. In Anſehung der an Amtleuten und Beamten zu leiſtenden Frohndienſte aber haben ſie mit den Dienſtpflichtigen auf einen der Dienſtſchuldigkeit angemeſſenen billigen Löſebetrag über die Löſe der Dienſtſchuldigkeit auf gewiſſe Jahre zu unterhandeln, und hierüber Uns ebenfalls das Protocoll binnen drey Wochen einzuſenden. Wir befehlen ihnen hierbey, Uns in dem desfalls zu erſtattenden Berichte die Eigenſchaft der verſchiedenen Frohndienſte umſtändlich aufzuklären. Wir verſehen Uns übrigens zu den ſämmtlichen Rentbeamten, daß ſie dieſe Verordnung pünctlich in den beſtimmten Friſten vollziehen, und dasjenige nach dem Sinne derſelben ſchon von ſelbſt zu verfügen wiſſen werden, was zu dem untergebenen Zwecke führet, und Wir allenfalls nicht beſonders hier berühret haben.

2890. — Den 17. May 1806. — A. O.

Die Steuerempfänger ſollen bei jeder Zahlung an die Pfenningsmeiſterei-Caſſe den Jahrgang, worauf ſie dieſelbe leiſten, genau bezeichnen.

2891. — Den 14. Juny 1806. — A. O.

Den Rentbeamten wird die öffentliche Verpachtung an

den Meiſtbiethenden des diesjährigen Ertrages der Zehenten, unter Vorbehalt der Genehmigung, befohlen.

2892. — Im Pallaſt zu Paris den 16. Juny 1806. — Q.

Das bisherige, gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe von 140 Rthlr. beſtandene Privilegium der Briefporto-Freiheit der Garn-Nahrung zu Elberfeld, Barmen und Gemarke wird aufgehoben.

2893. — Den 17. Juny 1806. — A. P. Q.

Die Aufſicht über das geſammte Schulweſen in den vereinigten Herzogthümern Cleve und Berg wird der herzoglichen Schul-Commiſſion zu Düſſeldorf übertragen.

2894. — Den 18. Juny 1806. — A. Q.

Die Steuerempfänger werden zur Einſendung monatlicher Nachweiſen (nach einem beigefügten Muſter) der von ihnen während jeden Monates an die Pfennings-Meiſterei-Kaſſe geleiſteten Zahlungen angewieſen.

2895. — Den 21. Juny 1806. — A. P. Q.

Die bereits am 6. Dec. 1800 u. 1803 (Nro. 2562) verordnete Anfertigung und Ablage der Kriegskoſten-Rechnungen ſoll unverzüglich bewerkſtelliget, und müſſen alle desfallſigen Forderungen von Privaten, binnen 3 Monaten, bei Strafe der Nichtberückſichtigung, angemeldet und liquidirt werden.

2896. — Den 1. July 1806. — A. Q.

Wir haben aus bewegenden Urſachen beſchloſſen, daß bey den gegenwärtigen Verhaltniſſen niemand, wes Stan-

des er auch immer iſt, in den Bergiſchen und Cleviſchen Landen von der Einquartierung frey ſeyn, ſondern jeder Hausbewohner, und jedoch nur, wenn die Einquartierung auſſerordentlich ſtark iſt, auch die Kammerbewohner dieſe Laſt, nach Maßgabe ihres Vermögens, Gewerbes und Nahrungs-Standes, zu tragen verbunden ſeyn ſollen. Den ſämmtlichen Beamten und Magiſtraten wird ſolches hiermit bekannt gemacht, um ſich darnach in vorkommenden Fällen ſchuldigſt zu achten, und zu keinen Beſchwerden über ungleiche Vertheilung Anlaß zu geben.

2897. — Den 2. July 1806. — A. Q.

Wir haben beſchloſſen, daß künftig und zwar mit Martin dieſes Jahres anzufangen, den Rentbeamten für Schrimpf und Mausbiß von den harten Früchten für das erſte viertel Jahr drey viertel Procent, und für jedes der übrigen drey vierteljahre ein viertel Procent, von dem Hafer aber für das erſte viertel Jahr ein Procent, für das zweyte Viertel Jahr ein halb Procent, und für jedes der übrigen beyden vierteljahre ein viertel Procent zuerkannt, und ihnen dieſe Procente in ihren Rechnungen nach Maßgabe der Zeit, während welcher ſie die Früchte aufgeſpeichert gehalten haben, gutgeſchrieben werden ſollen. Den ſämmtlichen bergiſchen Rentbeamten bleibt dieſes zur Nachricht unverhalten, um darnach ihre Rechnungen für die Zukunft einzurichten.

2898. — Im Pallaſt zu Neuilly den 8. July 1806. — Q.

Der Finanz-Miniſter (Agar) wird mit dem Vorſitz des Staatsrathes während der Abweſenheit des Landesherrn beauftragt. Der Staatsrath ſoll wöchentlich zweimal zuſammenberufen werden, und alle Geſetzes- und Verordnungs-Entwürfe discutiren, ehe ſie dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden. Gleichzeitig wird die Beſoldung des definitiv ernannten Miniſters des Innern (Grafen von Neſſelrode Reichenſtein) auf 6000 Rthlr. feſtgeſetzt.

2899. — Den 12. July 1806. — A. Q.

Alle Beſchlüſſe und Verordnungen in Domanial- und Steuer-Sachen ſollen künftig im Namen des Finanz-Miniſters erlaſſen werden.

2900. — Paris den 12. July 1806. — A. Q.

Urkunde über den, zwiſchen dem Kaiſer von Frankreich als Protector und mehrern deutſchen Fürſten, worunter ſich auch der Herzog von Berg befindet, zur Sicherung des innern und äuſſern Friedens des ſüdlichen Deutſchlandes, geſchloſſenen Rheiniſchen Bund.

Bemerkung. Der Inhalt dieſes Tractates, welcher die betreffenden Länder von dem frühern Reichsverbande ablöſet, und die Souveränität, die Verfaſſung und das Territorium derſelben abändert, erweitert und resp. feſtſtellt, wird hier in ſeinen Beziehungen auf das Herzogthum Cleve und Berg, resp. das Großherzogthum Berg, als hiſtoriſch wichtige Nachricht, auszugsweiſe mitgetheilt.

Art. 5. Der Herzog von Berg nimmt den Titel eines Großherzogs an, und genießt die mit der königlichen Würde verknüpften Rechte, Ehrenbezeugungen und Prärogative.

Art. 16. Der Herzog von Naſſau tritt an den Großherzog von Berg die Stadt Deutz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Vilich ab.

Art. 20. Der Großherzog von Berg wird die ihm von dem Herzoge von Naſſau (Art. 16) abgetretenen Ländertheile mit vollem Eigenthums- und Souveränitäts-Rechte beſitzen.

Art. 24. Die (namentlich aufgeführten) Mitglieder der Conföderation werden alle Rechte der Souveränität ausüben, und zwar: der Großherzog von Berg über die Herrſchaften Limburg-Styrum, Broich, Hardenberg, Gimborn-Neuſtadt und Wildenburg; über die Grafſchaften

Homburg, Bentheim, Steinfurth und Horſtmar; über die Beſitzungen des Herzogs von Looz; über die Grafſchaften Siegen und Dillenburg mit Ausſchluß der Aemter Werheim und Burbach, über die Grafſchaft Hademar, die Herrſchaften Weſterburg, Schadeck und Beilſtein und über den auf dem rechten Ufer der Lahn gelegenen Theil der eigentlich ſogenannten Herrſchaft Runkel. Um die Verbindungen zwiſchen dem Herzogthum Cleve und den vorgenannten nördlich davon gelegenen Beſitzungen ſicher zu ſtellen, wird der Großherzog von Berg den Gebrauch einer Straße durch die Staaten des Fürſten von Salm haben.

Art. 25. Jeder der verbündeten Könige und Fürſten wird die in ſeinen Beſitzungen enclavirten, reichsritterſchaftlichen Ländereien mit voller Souveränität beſitzen.

Art. 26. Die Rechte der Souveränität ſind jene der Geſetzgebung, der oberſten Jurisdiction, der hohen Polizei, der Militair-Conſcription oder der Rekrutirung und endlich das Recht der Beſteuerung.

Art. 27. Die jetzt regierenden Fürſten oder Grafen behalten als patrimonial und privat Eigenthum alle Domainen ohne Ausnahme, welche ſie gegenwärtig beſitzen, ſo wie die herrſchaftlichen und Lehens-Rechte, welche der Souveränität nicht weſentlich ankleben; namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und criminellen Sachen, die Jurisdiction und Polizei der Forſten, das Jagd- und Fiſcherei-Recht, das Bergwerks-, Hütten- und Zehnt-Recht, die Feudal-Präſtationen, das Patronat-Recht und die von den beſagten Domainen und Rechten herrührenden Einkünfte. ꝛc.

Art. 29. Die conföderirten Staaten tragen zur Bezahlung der gegenwärtigen Kreis-Schulden nicht nur für ihre alten Beſitzungen bei, ſondern auch für diejenigen Gebiete, welche gegenwärtig ihrer Souveränität untergeben werden muſſen.

Art. 30. Die eigenthümlichen Schulden eines jeden Fürſtenthums, einer jeden Grafſchaft oder Herrſchaft, die unter die Souveränität eines der conföderirten Staaten kömmt, werden zwiſchen dem letztern und den jetzt re-

gierenden Fürſten oder Grafen in demjenigen Verhältniß getheilt, wie die Einkünfte des Landes nach den Stipulationen des gegenwärtigen Tractates unter beiden getheilt, respectiv übertragen und erhalten werden.

Art. 32 u. 33. Die von den Mitgliedern der Conföderation in den unter ihre Hoheit kommenden Ländern vorgefunden, nicht beibehalten werdenden Beamten, desgleichen die Glieder der geiſtlichen oder militairiſchen Orden, welche vermöge dieſes Tractates depoſſedirt oder ſäcularisirt werden können, müſſen mit angemeſſenen Penſionen verſehen werden.

Art. 35. Zwiſchen dem Kaiſer von Frankreich und den im Rhein-Bund conföderirten Staaten wird eine gemeinſame und beſondre Allianz dergeſtalt beſtehen, daß jeder Continental-Krieg, welchen einer der contrahirenden Theile zu beſtehen hat, unmittelbar gemeinſchaftlich für alle übrigen wird.

Art. 36. Im Fall, daß eine dem Bunde fremde und benachbarte Macht ſich rüſtet, ſo werden die hohen contrahirenden Theile, um nicht überraſcht zu werden, auf das von einem ihrer Miniſter bei der Bundesverſammlung zu Frankfurt eingelegte Begehren, ſich gleichfalls rüſten. Die Bundesverſammlung wird beſtimmen, wie viele Viertel des alſo eingetheilten Contingentes mobil gemacht werden ſollen. Die Bewaffnung wird aber nur in Folge einer, von dem Kaiſer von Frankreich an jede der verbündeten Mächte, erlaſſenen Einladung geſchehen.

Art. 38. Das von dem Großherzog von Berg im Fall eines Krieges zu ſtellende Contingent iſt auf 5000 Mann beſtimmt.

2901. — Den 16. July 1806. — A. P. O.

Der Miniſter des Innern.

Sämmtliche in fremden Kriegsdienſten ſtehenden Unterthanen werden aufgefordert, dieſelben zu verlaſſen, und in die neu gebildet werdenden, herzoglichen Truppen einzutreten.

2902. — Im Pallaſt zu Benrath den 21. July 1806. — Q.

Joachim Prinz und Großadmiral von Frankreich, Großherzog von Berg ꝛc.

Die ehemals dem bergiſchen Geheimrath vorbehaltene Entſcheidung in Streitſachen der privilegirten Remſcheider und Solinger Handwerke wird in letzter Inſtanz dem Miniſter des Innern übertragen.

2903. — Den 21. July 1806. — P.

Der Miniſter des Innern.

Alle die öffentliche Ruhe und Sicherheit ſtörenden Vorfälle müſſen nebſt deren gerichtlichen Verfolgung dem Miniſter des Innern angezeigt werden.

2904. — Den 26. July 1806. — A. Q.

Befehl zur Beſitznahme der Grafſchaften Bentheim, Steinfurt, Horſtmar und des Landes von Looz mit allen dazu gehörigen Dependenzien, in welchen, von dem Tage der Beſitzergreifung an, die Landes-Regierung unter großherzoglicher, ſouveräner Autorität geſchehen, und das großherzogliche Wappen angeheftet werden ſoll.

2905. — Im Schloſſe zu Benrath den 3. Auguſt 1806. — Q.

Zur Beförderung des Handels wird die Erbauung einer Landſtraße von Elberfeld nach Siegen befohlen, zu welchem Behuf ein aus den Reſt-Einnahmen zu nehmender, und ſpäter von dem ganzen Lande zu erſetzender Geldvorſchuß von 100000 Rthlr., aus der Staats-Caſſe geleiſtet werden ſoll.

2906. — Im Pallaſt zu Benrath den 3. Auguſt 1806. — A. P. O.

Verwaltungs-Ordnung für die Herzogthümer Cleve u. Berg, wodurch deren Territorium in 6 Bezirke, nämlich: Siegburg mit 69264 Seelen, Mülheim am Rhein mit 60992 Seelen, Elberfeld mit 86188 Seelen, Düſſeldorf mit 70433 Seelen, Duisburg mit 41009 Seelen und Weſel mit 36349 Seelen (im Ganzen 364,235 Seelen) eingetheilt, und jedem Bezirk ein Landrath (Provinzial-Rath) als Chef der Verwaltung vorgeſetzt, und zugleich denſelben eine ausführliche Dienſtvorſchrift ertheilt wird.

2907. — Den 5. Auguſt 1806. — A. P. O.
Der Miniſter des Innern.

Den einquartierten, kaiſerlich-franzöſiſchen Truppen muß von den Einwohnern das Quartier, Feuer und Licht unweigerlich verabreicht werden.

2908. — Im Pallaſt zu Benrath den 5. Auguſt 1806. — A. O.

Errichtung von 8 unbeſoldeten Referendarien-Stellen bei dem großherzoglichen Staats-Rath zur Ausbildung junger, dem Staatsdienſt ſich widmenden Unterthanen, welchen für ausgezeichnet fleißige und eifrige Dienſtleiſtungen am Ende des Jahres Gratificationen ertheilt werden ſollen.

2909. — Im Pallaſt zu Benrath den 5. Auguſt 1806. — A. O.

Bei der verminderten Anzahl der Nachkommen der aus Frankreich nach Aufhebung des Ediktes von Nantes 1685 ausgewanderten, im Herzth. Cleve ſich niedergelaſſen habenden Franzoſen, wird das franzöſiſche Colonie-Gericht zu Weſel und Emmerich aufgehoben, und die demſelben untergebenen Unterthanen unter die allgemeine Lokal-Gerichts-

barkeit geſtellt; auch ſoll die beſondere Kirchenverfaſſung der Benannten aufhören, und letztere mit den reformirten Kirchen-Gemeinden vereiniget werden.

2910. — Im Pallaſt zu Benrath den 5. Aug. 1806. — A. P. O.

Nachdem Wir für nöthig erachtet haben, den Werth der Münz-Sorten zu beſtimmen, welche in unſern öffentlichen Kaſſen angenommen werden ſollen, ſo haben Wir,

nach vorheriger Vernehmung Unſeres Staatsraths, beſchloſſen und beſchließen was folgt:

Art. 1. Unſere Special- und General-Empfänger der Grundſteuern und anderer Auflagen, ſo wie der Domainen-Revenüen im Herzogthum Cleve ſollen ihre Einnahmen und Ausgaben in Conventions-Geld berechnen, gleichwie ſolches jetzt von den Empfängern in Unſerm Herzogthum Berg geſchieht, und fortwährend geſchehen ſoll. Es ſoll in Rthlrn. zu 60 Stüber, und in Stübern zu 8 Deniers gerechnet werden.

Art. 2. Da die Zahlungen in und aus den Kaſſen des Herzogthums Cleve bisher, zum Theil in Golde, den Friederichsd'or zu 5 Reichsthaler, zum Theil in Berliner Courant den Reichsthaler zu 24 guten Groſchen, und zum Theil in Scheidemünze, den Reichsthaler zu 20 guten Groſchen gerechnet, geleiſtet ſind; ſo ſoll dieſer verſchiedene Geldwerth auf Conventions-Geld nach folgendem Verhältniſſe reduciret werden, nehmlich:

	Conventions Geld	
	Rthlr.	Stbr.
1) der Friederichsd'or, oder 5 Reichsthaler Gold zu	6	18.
2) der Berliner Thaler von 24 guten Groſchen zu	1	8.
3) der Reichsthaler Cleviſch oder Scheidemünze, von 20 guten Groſchen zu	"	57.

Art. 3. Alle Unſere Kaſſen in Unſern Herzogthümern Cleve und Berg ſollen die Gold- und Silbermünzen nach folgendem Tarif empfangen und berechnen, und zwar:

Gold Münzen.	in Conventions-Geld.	
1) den Franzöſiſchen Napoleon von 20 Franken zu	Rthlr. 6	Stbr. 12.
2) den Louisd'or zu 24 Livres. . . .	7	20.
3) den Souveraind'or	10	40.
4) die preußiſche Piſtole	6	18.
5) den holländiſchen oder Kremnitzer Ducaten	3	36.

Silber-Münzen.

	Rthlr.	Stbr.
6) den Franzöſiſchen Laubthaler von 6 Livres	1	50
7) den halben dito	=	55
8) das 5 Franken Stück	1	33
9) den Brabänder Kronenthaler . . .	1	47
10) den halben dito	=	$53\frac{1}{2}$
11) den viertel	=	$26\frac{3}{4}$
12) den Conventions Thaler	1	36
13) den halben	=	48
14) den Preußiſchen Thaler	1	8
15) den halben	=	34
16) den Bergiſchen Thaler	1	= =
17) den holländiſchen Gulden	=	$38\frac{1}{2}$

Art. 4. Es ſoll erlaubt ſeyn, an Unſere Empfänger und Caſſirer auf eine jede Zahlungs-Summe den zehnten Theil in Scheide-Münze zu entrichten.

Die folgenden Stücke ſollen für Scheide-Münze angeſehen, und als ſolche empfangen werden:

1) die aus Unſrer Münze kommenden Drei Stüber-Stücke, wovon 21 Stück auf einen Reichsthaler zu rechnen ſind.

	Stüber.
2) die Bayeriſchen halbe Gulden zu	20
3) die alten Kopfſtücke	14
4) die neuen dito.	$14\frac{1}{2}$
5) die 20 Kreutzer-Stücke	16
6) die Preußiſchen 8 Groſchen-Stücke . . .	$22\frac{2}{3}$
7) die Preußiſchen 6 Groſchen-Stücke . . .	17
8) die Preußiſchen 4 Groſchen-Stücke . . .	$11\frac{1}{3}$
9) die Preußiſchen 2 Groſchen-Stücke . . .	$5\frac{2}{3}$

Wir verſtehen jedoch hiebey, daß wenn Contracte vor-

handen ſind, in welchen die Zahlung blos in Golde oder in Silber-Stücken beſtimmt worden, die Schuldigen in keinerlei Art von der gegenwärtigen Diſpoſition Gebrauch machen können. Es ſollen in Unſern Kaſſen keine andere Geld-Sorten angenommen werden als diejenigen, welche in dem gegenwärtigen und dem vorhergehenden Artikel bemerkt worden ſind.

Art. 5. Alle Kaſſen des Herzogthums Cleve ſollen vom erſten Tage des laufenden Rechnungs-Jahres an, nach Vorſchrift des Artikels 2. Rechnung führen, und deshalb in Abſicht der ſeitdem gehabten Einnahmen und Ausgaben die nöthigen Reductionen machen; und vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes an, ſollen alle Pächte und Domanial-Gefälle, ſo wie alle Steuern und Auflagen, gedachter Vorſchrift gemäß, entrichtet werden.

Art. 6. Vom erſten Junius des laufenden Jahres an, ſollen die Rendanten im Herzogthum Cleve nur den Werth in Conventions-Geld in die Linie der Rechnung auswerfen, ſie ſollen aber vor der Linie die verſchiedenen Münz-Sorten anmerken, in welchen jede einzelne Poſt bisher, nach den beſtehenden Contracten und Gebräuchen, gezahlet worden iſt.

Art. 7. Wir erklären ausdrücklich, daß Wir durch die Diſpoſitionen des gegenwärtigen Beſchluſſes in Abſicht der beſondern Einrichtungen, welche urſprünglich bey dem Rechnungsweſen der Feuerverſicherungs-Kaſſen in den Herzogthümern Cleve und Berg gemacht worden ſind, nichts verändern wollen. Eben ſo iſt dadurch auf nähern Befehl in den mit Unſerm Groß-Herzogthum vereinigten, und nicht in den ſechs Bezirken der Herzogthümer Berg und Cleve begriffenen Ländern, nichts abgeändert.

Art. 8. Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beſchluſſes beauftraget.

Dieſer Beſchluß ſoll gedruckt und in franzöſiſcher und deutſcher Sprache bekannt gemacht werden.

2911. — Im Pallaſt zu Benrath den 5. Aug. 1806. — A. P. Q.

In Erwägung, daß die contentiöſen Geſchäfte zwiſchen Gemeinden oder Privaten, in Beziehung auf öffentliche Auflagen, faſt allgemein ihrer Beſchaffenheit nach eine ſchleunige Entſcheidung und ſummariſche Beurtheilung erfordern, und zwar nach Grundſätzen, deren Kenntniß und Anwendung der Adminiſtrativ-Behörde vorzüglich eigen ſind; und bey dem in dieſer Hinſicht gefaßten Entſchluſſe, die Normalbeſtimmungen der Verordnung von dem 13. Oct. 1801 (Nro. 2602.) beizubehalten.

In weiterer Erwägung, daß um dieſen Zweck zu erreichen, es nothwendig iſt, die Vertheidigungsmittel der Intereſſenten und die Jurisdiction in erſter und letzter Inſtanz zu beſtimmen.

Haben Wir nach Vernehmung Unſeres Staatsraths beſchloſſen, und beſchließen.

Art. 1. Drey Räthe, von Uns aus der Mitte derjenigen ernannt, welche dem Finanz-Miniſterio zugetheilt ſind, ſollen beauftraget ſeyn, in erſter Inſtanz über alle die Streitigkeiten zu entſcheiden, welche ſich zwiſchen Gemeinden oder Privaten in Beziehung auf öffentliche Auflagen ergeben möchten. Dieſe Commiſſion wird nicht anderſt erkennen, als nachdem ſie ſowohl den Bericht der Lokalbehörden, als das Gutachten desjenigen Landrathes erhalten haben wird, in deſſen Bezirke die Auflagen zu erheben ſind, welche zu den Streitigkeiten Anlaß gegeben haben.

Art. 2. Gegen die Erkenntniſſe der Finanz-Commiſſion ſoll man im Wege der Appel den Recurs zu Unſerm Staats-Rathe nehmen können: deſſen ungeachtet aber, ſollen jene proviſoriſch zur Vollſtreckung gebracht werden, ſobald die Staatskaſſen dabey direkt betheiliget ſind.

Art. 3. Um dieſen Recurs ausüben zu können, ſind die Parteyen gehalten, ihre Appellations-Erklärung vor einem Notario und zweyen Zeugen, binnen einer Nothfriſt von 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Entſcheidung der erſten Inſtanz zu ihrer Kunde gelanget iſt, einzulegen.

Art. 4. Der Appellant muß innerhalb dreißig Tage

angerechnet von der eben beſtimmten Ausſtandsfriſt, zu der Steuer-Regiſtratur, nebſt der in der vorgeſchriebenen Form eingerichteten Appellations-Urkunde, eine Vorſtellung einreichen, in welcher er den Gegenſtand ſeines Rechts-Vertheidigungsgeſuchs und die Motive, worauf er es gründet, kurz und einfach zu erkennen giebt.

Art. 5. Auf den Vortrag eines ſeiner Mitglieder wird Unſer Staatsrath unverzüglich und in letzter Inſtanz den Ausſpruch thun.

Art. 6. Unſer Finanz Miniſter iſt beauftragt, gegenwärtigen Beſchluß in Vollzug zu ſetzen.

2912. — Im großherzoglichen Pallaſt zu Benrath den 22. Auguſt 1806. — A.

Da wir es nöthig finden, die Stände der verſchiedenen Provinzen Unſeres Großherzogthums zuſammen zu berufen, um über die Angelegenheiten dieſer Provinzen ſowohl, als über die Maaßregeln zu berathſchlagen, welche geeignet ſind, ſie unter eine und dieſelbe Conſtitution zu bringen, und aus allen abgeſonderten Landtags-Verſammlungen einen einzigen gemeinſchaftlichen und allgemeinen Landtag zu bilden,

So haben Wir beſchloſſen und beſchließen wie folgt:

Art. 1. Die Mitglieder des Adels und die Deputirten der Städte, welche gegenwärtig das Stimm-Recht auf den Landtagen der verſchiedenen Provinzen Unſeres Großherzogthums beſitzen, werden am 1ſten September künftig in Düſſeldorf erſcheinen, und ſich in eine einzige Verſammlung vereinigen, um über die Vorträge zu berathſchlagen, welche ihnen in Unſerm Nahmen durch Unſere Commiſſäre werden gemacht werden.

Art. 2. Wir ernennen zu Unſern Commiſſären bei dem allgemeinen Landtage der Stände, Unſern Finanzminiſter Agar, Unſern Miniſter des Innern Grafen von Neſſelrode, und Unſern Staatsrath Fuchſius.

Art. 3. Unſere Miniſter Commiſſäre des Landtages ſind beauftragt, den gegenwärtigen Beſchluß in Vollzug zu ſetzen.

Bemerk. Die an und für ſich wichtigen Reſultate der in Folge der vorſtehenden Convocation ſtattgehabten Landtags-Verſammlung, welche überdies die einzige unter der fremdherrlichen Regierung, und die letzte geweſen iſt, gehen aus den folgenden, hier als hiſtoriſch merkwürdige Nachrichten aufgenommenen Verhandlungen, welche ſich auch in den Quellwerken P u. Q auszugsweiſe aufgeführt und resp. angedeutet finden, hervor.

Düſſeldorf den 22. Auguſt 1806.

Zur Vollziehung des hier beigefügten Beſchluſſes Sr. Kaiſerl. Hoheit habe ich die Ehre, die Herrn Mitglieder der Stände des Großherzogthums Berg einzuladen, ſich nach Düſſeldorf zu verfügen, um an den Berathſchlagungen bei dem allgemeinen Landtage Theil zu nehmen, welcher am 1ſten Sept. künftig eröffnet werden wird.

Der die Stelle des Staatsſecretairs proviſoriſch vertretende Finanzminiſter, Commiſſär des allgemeinen Landtages.

Agar.

Düſſeldorf am Montag den 1ſten Sept. 1806.

Protocoll über die Ausſchwörung des Huldigungs-Eides vor dem Throne Sr. kaiſerl. königl. Hoheit durch die Landſtände des Fürſtenthums Horſtmar und der Grafſchaft Bentheim, und über die Eröffnung des höchſten Vortrages zu der gegenwärtigen Landtags-Verſammlung.

Auf die vermöge des höchſten Beſchluſſes Sr. kaiſerl. königl Hoheit von dem 22. des v. M. erlaſſenen Ausſchreibung, haben ſich heute zur beſtimmten Stunde um 1 Uhr die Landſtände der verſchiedenen Provinzen des Großherzogthums Berg, auf der Kanzelley in dem Sitzungs-Saale des 1. Oberappellationsgerichts-Senates eingefunden, nämlich;

Von der bergiſchen Ritterſchaft;

Graf von Neſſelrode-Reichenſtein, Erbdirektor; Freyherr von Bveren, Fhr. von Nagel, Fhr. von Schell, Fhr

von Gaugreben, Graf von Spee, Fhr. von Droſte, Graf von Weſterholt, Fhr. von Lohauſen, Fhr. von Ritz, Graf von Metternich, Fhr. von Dorth, Fhr. von Dalwigk, Graf von Spee, Fhr. von Buſche, Fhr. von Spies, Fhr. von Wendt.

Die Deputirten der Bergiſchen Städte: Die Herren Bürgermeiſter und Deputirten Hardt und Hencke von Lennep; Strack und Wachendorf von Ratingen; Cantador und Eylertz von Düſſeldorf; Brocke und Wülfing von Wipperfürth; der Syndikus der Ritterſchaft, Herr von Sieger; der Syndikus der Städte, Herr Bewer.

Von der Cleviſchen Ritterſchaft: Die Herren Fhr. v. Wilich und Fhr. von Strünckede.

Die Deputirten der Städte des Herzogthums Cleve: Die Herren Bürgermeiſter und Deputirten Duden und Bordelius von Weſel; Fittig und v. Reneſſe von Emmerich; Speck und Schlechtendahl von Duisburg; Collberg und Aſchoff von Rees.

Von der Ritterſchaft des Fürſtenthums Horſtmar: Die Herren Fhr. von Gras, Fhr. von Kerkering, Fhr. von Amelungen, Fhr. von Twickel, Fhr. von Oer, Fhr. von Kolff.

Die Deputirten der Städte: Die Herren Becker von Coesfeld; Deitmars von Rheine.

Von der Ritterſchaft der Grafſchaft Bentheim: Fhr. von Elverfeld; Herr Syndikus Soury; Deputirter der drey Städte, Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus.

Um halb 2 Uhr begaben ſich die Landtags-Commiſſarien Sr. Kaiſerl. und Königl. Hoheit, Ihre Excellenzen die Hrn. Miniſter, Hr. Agar, Finanzminiſter, Graf von Neſſelrode, Miniſter des Innern, und Herr Staatsrath Fuchſius in den Saal des Staatsrathes, wo ſich der Thron Sr. Kaiſerl. und Königl. Hoheit befand und die Herren Staatsräthe ſich verſammelt hatten. Um 2 Uhr trafen Se. K. K. Hoheit in Begleitung der Ehrengarde in dem Vorhofe ein. Ihnen folgten die Civil- und Militair-Hofbeamten. Der Finanzminiſter und der Mini-

ſter des Innern Exz. wie auch die Herren Staatsräthe, empfiengen Ihre K. K. Hoheit an dem Wagen. Die Mitglieder von der Ritterſchaft und die Deputirten der Städte, begaben ſich ebenfalls dorthin, und begleiteten Sie in den Saal des Staatsrathes. Se. Kaiſ. Königl. Hoheit ſetzte ſich auf den Thron, umgeben von Ihren Hofbeamten und der Ehrengarde. Zur Seite ſtanden Ihre beyden Miniſter und neben dieſen die Staatsräthe. Die Herren Mitglieder der Ritterſchaft und die Deputirten der Städte, ſtanden weiter im Saale. Die Ritterſchaft des Fürſtenthums Horſtmar und die Ritterſchaft der Graffſchaft Bentheim, welche den Eid der Treue noch nicht abgelegt hatten, ſchwuren in Gegenwart des Großherzogs, treu und gehorſam zu ſeyn Sr. K. K. Hoheit und der Landesconſtitution. Se. K. K. Hoheit hielten hierauf an die Herren Landſtände folgende Rede:

Meine Herrn Mitglieder der Ritterſchaft, Meine Herren Deputirten der Städte des Großherzogthums Berg!

» Als die göttliche Vorſehung und das Vertrauen des » großen Mannes, welcher gegenwärtig die ganze Welt in » Erſtaunen ſetzt, Mich zu der Souveränität dieſes Groß- » herzogthums berufen haben, habe ich die Verbindlichkeit » auf mich genommen, Meine Unterthanen glücklich zu ma- » chen. Ich that mehr; indem ich von dem größten Theil » der Mitglieder, die hier gegenwärtig ſind, den Eid nahm, » ſchwur Ich ihn ſelbſt. »

» Seitdem, weit entfernt Mich durch die Hinderniſſe ab- » ſchrecken zu laſſen, die ſich Mir in den Weg ſtellten, da » Ich Meinem Gouvernement einen feſten und gleichen » Gang geben wollte, der zu den Verwaltungen der ver- » ſchiedenen Länder paſſe, aus denen der Staat beſteht, » ſind alle Meine Bemühungen ſtets nach dieſem Ziele ge- » richtet geweſen, und die Beweiſe von Anhänglichkeit, » welche Ich überall gefunden, haben Mir neue Kräfte ge- » geben und die Arbeit erleichtert und verſüßt. »

» Immittelſt ſchreitet alles vorwärts, alles beſſert ſich, » und wenn Wir bisher mit ſchwachen Mitteln einige glück- » liche Reſultate herbey geführt haben, welche Hoffnungen » ſollen Wir dann nicht jetzt ſchöpfen, da Wir ſtark ſind

»durch den Bund, dem Wir angehören, und mächtig durch »die Macht des erhabenen Protektors, den er ſich gewählt »hat.»

»Gleichwohl bin Ich noch ſehr weit von dem Ziele, »das Ich Mir vorgeſetzt habe; und wie könnte Ich hof»fen, es zu erreichen, wenn Ich, unbekannt mit den Ad»miniſtrationen der verſchiedenen, vor kurzem mit Meinem »Großherzogthum vereinigten Länder, nicht das Recht »hätte, auf die Einſichten und die Liebe der Deputirten »Meiner Staaten, der Mitglieder Meines Rathes, und »den verſchiedenen Vorgeſetzten der öffentlichen Admini»ſtration zu zählen, welche Mir insgeſammt bis zu dieſem »Augenblicke ſo kräftig beygeſtanden haben!»

»Meine Herren Mitglieder der Ritterſchaft, und Mei»ne Herren Deputirten der Städte! In dieſer Abſicht und »in dieſer Erwartung habe Ich Sie heute verſammelt. »Meine Commiſſarien werden Ihnen verſchiedene Gegen»ſtände zur Berathſchlagung vorlegen, welche ſie mit Klug»heit und mit den vortreflichen Geſinnungen, von denen »Sie belebt ſind, unterſuchen werden. Ihr einſichtsvolles »Beſtreben, Ihre Liebe zum Vaterlande, alles verbürget »Mir im Voraus das Gute, das Ich mit Ihnen wirken »werde.»

»Kehren Sie demnächſt zu Ihren Familien zurück! »Wenn Sie wieder bey Ihren Mitbürgern ſeyn werden, »ſo ſagen Sie Ihnen, daß ihr Souverain ihr Vater, der »Vater des Vaterlandes, ſeyn will; ſagen Sie Ihnen, »daß ihr Intereſſe der beſtändige Gegenſtand Meiner Sorg»falt ſeyn wird! Umgeben Sie Meine getreuen Beamten »mit Zutrauen! Zeigen Sie Mir das Gute, das ich »werde thun, die Mißbräuche, die ich werde abſtellen kön»nen! Helfen Sie Mir endlich das Glück Meiner Unter»thanen vermehren, ihre Laſten erleichtern. Dadurch wer»den Sie ewige Rechte auf Mein Wohlwollen erhalten »und den allgemeinen Dank mit Mir theilen.»

Nach dieſer Rede hoben Se. K. K. Hoheit die Sitzung auf, und Sie wurden von Ihren beyden Herren Miniſtern, Ihren Staatsräthen, der Ritterſchaft und den Deputirten der Städte wieder zum Wagen begleitet.

Nachdem der Waagen abgefahren war, haben die zu der Landtagsverſammlung abgeordneten Herrn Commiſſarien ſich in den Sitzungsſaal des Staatsrathes zurückbegeben, und den dahin gefolgten Landſtänden von Ritterſchaft und Deputirten der Städte iſt von Seiner des Herrn Finanzminiſters Agar Exc. mit Bezug auf den höchſten Beſchluß Sr. K. K. Hoheit von dem 22. d. v. M. der Zweck der gegenwärtigen Verſammlung, und das Beſtreben Sr. K. K. Hoheit für das Wohl ihrer Unterthanen in der hier beygefügten Rede näher vorgehalten auch in Folge dieſer Rede der höchſte Vortrag vor dem 1. d. M. durch den Commiſſions-Sekretair wörtlich verleſen worden.

Der aus der Mitte der Landſtände hervorgetretene gemeine und Ritterſchaftliche Sindic Geheimerath von Sieger, dem zugleich zwey gleichlautende Ausfertigungen des Vortrages eingehändiget worden, hat darauf geantwortet:

»Seiner Kaiſerl. Königl. Hoheit gnädigſten Vortrag »haben dahier verſammelte, des Herzogthums Berg treuge»horſamſte Landſtände von Räthen, Ritterſchaft und »Hauptſtädten, in tiefſter Verehrung zu vernehmen gehabt »und empfangen, ſie werden ſich beeiferen darüber ihre »Berathung eheſtens anzugehen, und ſolchemnach Sr. Kaiſ. »Hoheit unterthänigſt zu referiren.

Hr. Finanz-Miniſter Agar Exc.
» Miniſter des Innern tit. Graf von Neſſelrode Exc. legi.
» Staatsrath Fuchſius — legi.

Joachim von Gottes Gnaden ꝛc.

Nachdem Unſer Großherzogthum durch die Vereinigung mehrerer, verſchieden regierten Provinzen ſich gebildet hat, hielten wir es für zweckmäßig die Stände von Adel und Städten, welche zu den bisherigen verſchiedenen Provinzial-Landtagsverſammlungen gehörten, zuſammen zu berufen, um ihre Einſichten zu benutzen, und ſie über die Mittel zu Rathe zu ziehen, wie für den Geſammtſtaat ein einförmiges adminiſtratives Syſtem befeſtiget werden möge.

Unſere erſte Abſicht iſt, daß künftig kein Unſerer Souveränität untergebenes Land ſich als iſolirt, oder als ein

abgeſondertes Gebiet betrachten ſoll, ſondern daß alle Länder, Provinzen und Gebiethe, worüber Uns die Souveränität zuſteht, das Ganze des Großherzogthums ausmachen, und ſich wie integrirende und unzertrennliche Theile zum Geſammtſtaate und zum gemeinſamen Vaterlande verhalten.

Viele Unſerer Provinzen wurden bis dahin auf keinem Landtage vertreten; Wir wünſchen, daß dieſe eines Vortheils nicht beraubt bleiben, deſſen die übrigen Provinzen genießen.

Die öffentlichen Abgaben müſſen gleichheitlich umgelegt werden; es iſt nöthig das Verhältniß ausfindig zu machen, in welchem zuerſt jedes Arrondiſſement des Großherzogthums, und hernach jeder Theil eines Arrondiſſements dazu beyzutragen habe.

Das Rechnungsjahr fängt in jeder Provinz in unterſchiedenen Zeitpunkten an; es wird unumgänglich für alle ein gemeinſchaftliches Jahr beſtimmt werden müſſen.

Die auf ſichern Gütern haftenden Ausnahmen von der allgemeinen Beitragspflicht ſind, ſeitdem man genöthiget worden iſt, dieſe Güter mit auſſerordentlichen Contributionen zu belegen, nicht mehr von einem großen Nutzen für diejenigen, welche daran Theil haben. Inzwiſchen hören ſolche Privilegien nicht auf, die Unzufriedenheit der contribuablen Eigenthümer zu erregen; ſie ſind überdies in der Verwaltungs-Ordnung von weſentlichem Schaden. Wir fordern die Stände auf, dieſem wichtigen Gegenſtande die ernſtlichſte Aufmerkſamkeit zu widmen, und Wir haben dabey volles Zutrauen auf die edlen und patriotiſchen Geſinnungen, von welchen Wir wiſſen, daß ſie beſeelet ſind.

Jede bisher abgeſondert geweſene Provinz hat ihre eigene Schulden. Da Wir wollen, daß die Zinſen von allen dieſen Schulden mit Pünktlichkeit bezahlet, und daß Maaßregeln ergriffen werden, die Capital-Schulden ſo ſchleunig zu tilgen, als die Umſtände es erlauben werden, ſo iſt zu entſcheiden, ob jede vorige Provinz für die von ihr gemachten Schulden beſonders verhaftet werden ſoll, oder ob es nicht dienlicher ſey, dieſe unter der Garantie des großherzoglichen Geſammtſtaates in eine General-Maſſe zu ziehen.

Eben ſo hat jede Provinz, und in manchen Provinzen

jede Stadt, eine beſondere Geſetzgebung; eine gleichförmige ſowohl civil als criminal Geſetzgebung würde ohne Zweifel allen Unſern Untergebenen eine große Wohlthat gewähren.

Wir wünſchen bei allen dieſen und vielen andern eben ſo wichtigen Angelegenheiten uns mit dem Beiſtande und Rathe Unſerer getreuen Stände umgeben zu ſehen. Weil aber mehrere derſelben nähere Erkundigungen, Berechnungen und Vorarbeiten erheiſchen, welche nicht das Werk einer zahlreichen Verſammlung ſeyn können: ſo halten Wir dafür, daß die Stände, nach vorläufig abgegebener Aeußerung über die hinlänglich aufgeklärten Punkte, einen Deputirten vom Adel und einen Deputirten von den Städten jeder Provinz zu ernennen haben werden, um unter Erwartung einer neuen Landtagsverſammlung im Einverſtändniſſe mit Unſern Commiſſarien alle andre Punkte zu ordnen.

Indem Wir Unſern getreuen Ständen Unſer Vertrauen in ihre Anhänglichkeit an Unſre Perſon ſowohl, als in ihren Eifer für das Beſte des Vaterlandes zu erkennen geben, iſt es Uns angenehm das ganze Corps und die verſchiedenen Mitglieder deſſelben Unſeres hohen und beſtändigen Wohlwollens zu verſichern.

Düſſeldorf den 1. Sept. 1806.

(gez.) Joachim.

Düſſeldorf — Sonntag den 7. Sept. 1806.

Protokoll

über die von den verſammelten Landſtänden von Räthen, Ritterſchaft und Hauptſtädten des Großherzogthums Berg erſtattete gemeinſame erſte Relation.

Die verſammelten Landſtände von Räthen, Ritterſchaft und Hauptſtädten des Großherzogthums Berg ſind heute um die bei dem geſtrigen Anmelden beſtimmte Stunde in dem Sitzungs-Saale des großherzoglichen Staats Rathes erſchienen, und in deren Nahmen hat der ritterſchaftliche und gemeine Sindic Geheimerrath von Sieger in einer paſſenden Anrede, die Empfindungen des unbegränzten Dankes für die in den gnädigſten Ausdrücken gefaßten ſo

mündlich als ſchriftlichen Propoſitionen und zugleich die Bereitwilligkeit, womit Stände ihre Berathſchlagungen über die ihnen vorgelegten Punkte eingegangen ſind, bezeuget.

Nach geſchloſſener Rede hat derſelbe übergeben:

1) Unterthänigſt gemeinſame erſte Relation,
2) Unterthänigſte Erklärung auf den gnädigſten Vortrag,
3) Unterthänigſte Ernennung der zufolge der gnädigſten Propoſition, auserſehenen Deputirten,
4) Unterthänigſt bittliche Empfehlung der von dem ehemaligen jülichſchen Sicherheits-Corps noch übrigen wenigen Mannſchaft.

Se. Excellenz der Herr Finanzminiſter Agar haben darauf mit Bezug auf die von den Deputirten der verſammelten Landſtände Seiner Kaiſerl. Königl. Hoheit bereits dargebrachten willfährigen Aeuſſerungen wegen der auf gewiſſen Gütern haftenden Steuerfreyheit, und auf die von Höchſtdenſelben darauf ertheilte gnädigſte Verſicherung, geantwortet, daß die von den verſammelten Landſtänden übergebenen Vorſtellungen Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit vorgeleget, und die Höchſten Entſchließungen darauf unverzüglich ertheilt werden würden.

Hr. Finanz-Miniſter Agar Exc.
= Miniſter des Innern Graf von Neſſelrode Exc. — legi.
= Staats-Rath Fuchſius — legi.

Unterthänigſt gemeinſame erſte Relation des Großherzogthums Berg verſammelter Landſtände von Räthen, Ritterſchaft und Hauptſtädten.

Präſentirt den 7. Sept. 1806.

Sonntag den 7. Sept. 1806.

Indem ſich verſammelte treugehorſamſte Landſtände von Räthen, Ritterſchaft und Hauptſtädten des Großherzogthums Berg zum erſtenmal des Glückes erfreuen, Seiner Kaiſerl. Königl. Hoheit über das Reſultat der bisherigen Berathſchlagungen unterth. zu referiren, können dieſelben nicht umhin, Höchſtdenenſelben für die in den gnädigſten Ausdrücken gefaßte ſo mündlich als ſchriftliche Propoſitionen, welch erſterer Mittheilung ſie ſich inſtän-

digſt erbitten, die ungeheuchelten Empfindungen eines unbegränzten Dankes darzubringen.

Die Glieder dieſer zahlreichen Verſammlung waren ſich groſſentheils ganz fremd, ihr plötzliches Zuſammentreffen unerwartet, ja das urſprüngliche Intereſſe ſo verſchiedener weit unter ſich entfernten Provinzen ſehr mannigfaltig; allein es bedurfte überall nur eines Rückblickes auf den Geiſt und die Worte höchſtgedachten Vortrages, um in den vorzüglichſten Punkten mit vereintem Schritte zu dem großen gemeinſchaftlichen Zwecke zu trachten. Jenes huldreiche Zutrauen, womit Höchſtdieſelbe Dero Stände insgeſammt zu Ertheilung ihres Beirathes gnädigſt auffordern, um zu der Befeſtigung eines einförmigen Syſtems berufsmäßig mitzuwirken, und über die wichtigſten Angelegenheiten der Staatsverwaltung ihre Anſichten unterthänigſt zu eröffnen, mußte unfehlbar ein unzertrennliches Band zwiſchen Haupt und Gliedern knüpfen, mußte jede Kraft neu beleben, um dem landesherrlichen Verlangen zuvor zu kommen.

Die erſte Wirkung dieſer allgemeinen Stimmung war, daß ſich von nun an alle Provinzen des geſammten Staates wie ein Ganzes betrachteten, deſſen Theile unzertrennlich, und deren Wohl oder Wehe aufs innigſte mit einander verbunden ſind; eine ſolche Verbindung würde aber nicht allerdings vollkommen werden, wenn nicht auch die übrige Provinzen, worinn bisher keine Stände geweſen, ebenmäßig auf dem allgemeinen Landtage vertreten würden, und darum können getreueſte Stände ihres unterthänigſten Ortes den Wunſch nicht bergen, daß dieſen Provinzen unverzüglich nach dem Beiſpiel der Uebrigen, Repräſentanten von der Ritterſchaft und Hauptſtädten zugeſtanden werden möchten, welche, ſo viel die Ritterſchaft betrifft, zu Erhaltung der gänzlichen Einförmigkeit nach dem à Corpore dem Landesherrn gehorſamſt vorzulegenden Statuten ſich gehörig zu qualifiziren, gnädigſt angewieſen würden.

Seine Kaiſ. Königl. Hoheit haben mit dem gütigſten Herrſcherblicke vorgeſehen, welch auſſerordentliches Vergnügen die Erweckung ſolcher neuen Landſtände unter den alten verbreiten werde, und auch hierin läßt ſich die landesväterliche Fürſorge eben ſo wenig als in der gnädigſten Aeuſſerung verkennen, daß nach vorläufig abgegebe-

ner Erklärung über die hinlänglich auseinandergeſetzten Punkte ein Deputirter vom Adel und einer von den Hauptſtädten jeder Provinz ernannt werden ſolle, um mit den gnädigſt Committirten unter Erwartung einer neuen Landtags-Verſammlung alle andre Punkte zu ordnen.

Treugehorſamſte Ritterſchaft und Hauptſtädte ſchmeicheln ſich über alle jene Gegenſtände der gnädigſten Propoſition, die Zeit und Nebenumſtände bisher aufzuklären erlaubten, mit unterthänigſter Bereitwilligkeit fürgeſchritten zu ſeyn, und haben der gnädigſten Weiſung gemäß auch nicht entſtanden, die in der beſondern Benennung vorkommenden Deputirten gehörig zu inſtruiren.

Damit aber dieſe in die Lage verſetzt werden mögen, das ihnen anvertraute weitwendige Geſchäft ſowohl mit der erforderlichen Muße und Umſicht nach Möglichkeit zu vollenden, als bei Aufſuchung der nöthigen Hülfsquellen nirgend Hinderniſſen zu begegnen, ſo werden S. K. K. Hoheit unterthänigſt gebethen, an alle betreffende obern und untern Behörden des Großherzogthums die gnädigſte Weiſung ergehen zu laſſen, Kraft deren die abgehenden ſtatiſtiſchen Nachrichten und glaubhafte Extracten, auf geziemendes Erſuchen, Deputirten unweigerlich mitgetheilt, dieſen aber eine Friſt von zweyen Monaten zur Verrichtung ihres Auftrages mildeſt wolle geſtattet werden.

Ex Concluso
des Großherzogthums Berg verſammelter Landſtände von Räthen, Ritterſchaft und Hauptſtädten

(unterz.) M. von Sieger,
Ritterſchaftlich und gemeinſamer Syndic.

Unterthänigſte Erklärung auf den gnädigſten Vortrag in Betreff der auf gewiſſen Gründen haftender Freyheit, mit angefügter Bitte und Bemerkungen wie Inhalts des Großherzogthums Berg verſammelter Landſtände von Ritterſchaft und Hauptſtädten.

Präſentirt den 7. Sept. 1806.

Sonntag den 7. Sept. 1806.

Nachdem ſich treugehorſamſte Landſtände von Ritter-

ſchaft und Hauptſtädten dem Throne Sr. Kaiſ. Königl. Hoheit genahet, und den gnädigſten Vertrag ehrerbietigſt vernommen hatten, konnte ihnen nichts angelegener ſeyn, als dieſem bei der erſten Zuſammenkunft abermal ihre ſchuldigſte Aufmerkſamkeit zu widmen.

Unter andern darin enthaltenen Punkten war der 6te Abſchnitt derjenige, welcher den Gegenſtand der erſten Berathſchlagung vorzüglich befaßte.

Es mochte ihnen nicht entgehen, daß auch dieſer für das ganze Großherzogthum Berg von äußerſter Wichtigkeit ſeye, da das Entſagen einer durch uralte Rechte und Sitten entſtandenen, viele Jahrhundert unverletzt erhaltenen, nicht minder durch die Landesverfaſſung geſicherten Freiheit gewiſſer Gründen, auf alle Klaſſen von Unterthanen in mehrfacher Rückſicht entſcheidenden Einfluß äußern werde; Gleichwohl haben die gefreyten Stände jede andere Betrachtung übergangen, und die hinreißende Bewegurſachen: Dem Geſinnen ihres gnädigſt regierenden Landesherrn mit möglichſter Bereitwilligkeit entgegen zu eilen, dann auch der Wunſch dem Steuerpflichtigen Unterthan eine bedeutende Erleichterung zu verſchaffen, Dieſe Urſachen allein haben ſie zu dem einſtimmigen Entſchluſſe geleitet auf die bisher beſtandene Freyheit aller gefreiten Güter von den auf liegenden Gründen radicirten Geldbeiträgen, als da ſind im bergiſchen — Grundſteuren, im Cleviſchen die Schatzung, im Horſtmariſchen und Rheiniſchen die ordinaire Schatzungen, und im Bentheimiſchen die ordinaire Grundſteuer, vom Anfange des in der Folge zu beſtimmenden Steuren Jahres im allgemeinen zu verzichten, das unterthänigſte Vertrauen hegend, S. K. K. Hoheit würden ebenmäßig von allen zu den Domainen gehörigen Güter, wozu auch die ehedem geiſtliche Güter gezählet werden, die geſagte Beſteurung erheben laſſen.

Vollkommen iſt dieſes unbeſchränkte Vertrauen zu unſerm lebhafteſten Danke gerechtfertigt worden, indem Se. K. K. Hoheit durch Höchſtdero Finanz-Miniſter unſern Deputirten unterm 3. dieſes Monates die huldreicheſte Verſicherung zu ertheilen geruheten, daß alle Kameral-Güter ohne Unterſchied in Zukunft der Grundbeſteuerung unterworfen ſeyn ſollten.

So gewiß wir nun zufolge der von geſagten Deputirten ad Corpus referirten gnädigſten Ausdrücken Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit uns der Hoffnung überlaſſen, Höchſt Dero erhabenſten Abſichten durch dieſes Opfer entſprochen zu haben, mit eben der Gewißheit dürfen wir auch vorausſetzen, daß Höchſtdieſelbe ein ſolches von Uns für den Fall nie würden anverlangt haben, wenn es möglich würde, daß auch nur eine dieſer beiden Bewegurſachen einſt aufhören könnte.

Die landesherrliche Abſicht beruht hierbei nach Inhalt Höchſtgedachter Propoſition darinn, daß die allgemeinen Steuern gleichheitlich vertheilet werden ſollen; Getreueſte Stände wünſchen ſich daher Glück, hieraus die erfreuliche Folge ziehen zu können, daß von obgedachtem Zeitpunkte an alle aufferordentliche Steuern und Laſten, welche um den bisher befreieten Stand zum Beitrag beizuziehen ſind erhoben worden, aufhören, und in allen großherzoglichen Provinzen die bisherigen verfaſſungsmäſſigen Perſonalfreiheiten gnädigſt werden gehandhabet werden.

Dieſer unterthänigſten Erklärung ſollen übrigens getreueſte Landſtände noch eine Bemerkung zur landesherrlichen Erwägung beifügen, wie es nähmlich den bisher befreieten Ständen zur ungemeinen Ermunterung gereichen würde, wenn denenſelben gnädigſt wollte geſtattet werden, daß wegen der vermiſchten Laage der ehemals freien Gründen in den verſchiedenen Unterrecepturen ſie ihre Zahlungen directe an den Oberempfänger in den Aemtern entrichteten, die Subrepartitionen aber nach der von jeher üblichen Weiſe mit Zuziehung landſtändiſcher Mitglieder in Aemtern und Städten vorgenommen würden.

Und ſehen verſammelte Landſtände einer gnädigſt gewierigen Entſchlieſſung über gegenwärtige Erklärung mit unterthänigſter Zuverſicht entgegen.

Ex Concluso

des Großherzogthums Berg verſammelter Landſtände von Ritterſchaft und Hauptſtädten

M. von Sieger

Ritterſchaftlich und gemeinſamer Sindicus.

Benennung der in gefolge gnädigſter Propoſition aus-zuerſehenden Deputirten der Ritterſchaft und Hauptſtädten.

Wegen der Provinz Berg	Freiherr von Nagel zur Gaul. » von Dorth zu Hellenbroich, Subſtitutus. Deput. Hofr. Eylerz v. Düſſeld.
Cleve	Freih. v. Wylich zu Diersforth. Bürgermeiſter Duden von Weſel cum Substitutione des Bürgermeiſtern Speck.
Horſtmar	Freiherrn von Kolff zu Hamern Licentiatus Becker von Coesfeld.
Bentheim	Freiherr von Elverfeld. Ober - Conſiſtorial - Aſſeſſor und Land - Siudicus Soury von Bentheim.
Rheina Wollbeck .	Freiherr von Twickel zu Stoweren. General - Landesempfänger Deitmars von Rheine

In Fidem et ex Concluso.

M. von Sieger Syndicus.

Resolutio Serenissimi Magni Ducis

Auf unterthänigſte gemeinſame erſte Relation, und auf unterthänigſte Erklärung auf den gnädigſten Vortrag in Betreff der auf gewiſſen Gründen haftender Freiheit, der verſammelten Landſtände des Großherzogthums Berg.

Präſentirt den 7. Sept. 1806.

Serenissimus Magnus Dux.

Seine Kaiſ. und Königl. Hoheit haben das von den verſammelten Landſtänden des Großherzogthums Berg ein-

ſtimmig dargebrachte Opfer der auf ſichern Gütern haftenden Steuer-Freiheit mit dem größeſten Wohlgefallen aufgenommen.

Indem Höchſtdieſelben ihren getreuen Ständen für den hierdurch bewieſenen patriotiſchen Eifer herzlich danken, und die ſchon mündlich gegebene Verſicherung erneuern, daß auch Höchſt ihre eigene Domainen in jenem Opfer allerdings mit eingeſchloſſen ſeyn ſollen, können Stände zu gleicher Zeit ſich der Aufrechthaltung ihrer perſönlichen Freiheiten verſichert halten.

Die Landſtändiſchen Anträge über ihre Conſtituirung in ein einziges Corps, und über die Ausdehnung des Repreſentations-Rechtes auf die bis dahin mit keinen Ständen verſehen geweſenen Provinzen, ſind ebenfalls den höchſten Geſinnungen ganz angemeſſen, und Seine Kaiſerl. u. Königl. Hoheit erwarten von der ernannten Deputation zur Auseinanderſetzung der noch nicht hinlänglich aufgeklärten Gegenſtände den beſten Erfolg. — Höchſtdieſelben werden ihre Provincialräthe anweiſen laſſen, den Deputirten mit allen nöthigen Materialien und Nachrichten an die Hand zu gehen; Wie aber eine zweimonatliche Ausſetzung der Deputation in Hinſicht auf das herannahende neue Steuer-Jahr einen zu langen Aufenthalt veranlaſſen würde, ſo verſehen ſich Se. kaiſ. u. königl. Hoheit zu der Thätigkeit der Deputirten, daß Sie ſich um ſo viel mehr beeifern werden, die Sammlung der abgängigen Notizen zu beſchleunigen, da man ſich vorbehalten muß, ſie auch vor Ablauf von ſechs Wochen einzuberufen.

Die verſammelten Stände des Großherzogthums Berg werden demnach hierdurch des gegenwärtigen Tages mit der zuſätzlichen Bemerkung entlaſſen, daß auf die von ihnen eingelegte Empfehlung wegen der Penſion einiger Individuen des ehmaligen Jülichſchen Sicherheits-Corps die gnädigſte Rückſicht genommen werden wird.

Düſſeldorf den 8. Sept. 1806.

Praes.

des Hr. Finanz-Miniſters von Agar Exc.
= Miniſters des Innern Grafen von Neſſelrode Exc. legi.
= Staatsrath Fuchſius — legi.

2913 — Den 27. Auguſt 1806. — A.

Der Finanz=Miniſter.

Den Steuer=Empfängern im Hezogthum Berg wird eine neue Art der Buchführung über Empfang und Ausgabe vorgeſchrieben, und durch beigefügte Muſter erläutert.

2914. — Im Pallaſt zu Benrath den 28. Auguſt 1806. — A. P. Q.

Unterrichtet, daß viele Bothen ſich auf eine betrügeriſche Art mit der Verſendung der Briefe, und Brief=Pakete, welche ſowohl für die Städte Unſerer Staaten, als für die fremden Länder beſtimmt ſind, abgeben; daß ſie ſogar die Tage und Stunden ihrer Abreiſe nach ihrem Beſtimmungsorte in die Zeitungen ſetzen laſſen; wollen Wir einem Mißbrauche, der eben ſo ſehr der Ordnung, als dem allgemeinen Intereſſe zuwider iſt, ein Ende machen.

Auf den Bericht Unſeres Finanz=Miniſters haben Wir beſchloſſen, und beſchließen wie folgt.

Art. 1. Jeder Bothe jener Gemeinden, welche ihre Briefe nach einem Poſtamte verſenden oder holen laſſen, muß mit einem Beglaubigungsſchreiben ſeiner Gemeinde, das vom Verwalter des beſagten Poſtamtes eingeſehen und unterſchrieben iſt, verſehen ſeyn.

Art. 2. Vom 15. September an, ſoll jeder Bothe zu Fuß, zu Pferd, oder mit einem Gefähr, der nicht mit einem ſolchen Schreiben verſehen iſt, und darauf betroffen wird, daß er Briefe oder Briefpakete, es ſey nach Unſern Staaten, oder nach Fremden, trägt, arretirt, vor Unſere Polizey=Richter gebracht, und für das erſtemal zu einer Geldſtrafe von zwanzig Reichsthaler, wovon die Hälfte an Unſere Haupt=Poſt=Kaſſe abgegeben wird, und die andere Hälfte jenem zugehören ſoll, der ſich dieſes Bothens bemächtiget hat, im Wiederbetretungsfalle aber, zu einer dreymonatlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt werden.

Art. 3. Es iſt allen Zeitungsſchreibern oder Zeitungsdruckern verbothen in ihre Blätter die geringſte Nachricht von beſondern Einrichtungen einzurücken, die es auf ſich

nehmen Briefe oder Briefpaquete nach was immer für einem Beſtimmungsorte zu verſenden. Im Uebertretungsfalle verfällt jener, der die Nachricht hat einrücken laſſen, in eine Geldſtrafe von zwanzig Reichsthaler und in eine gleich große Geldſtrafe der Zeitungsſchreiber.

Art. 4. Alle Briefe, welche auf Schleichwegen befunden, eingebracht werden, werden nach Unſerer Haupt-Poſt-Verwaltung geſchickt, gänzlich verworfen, und nach den Geſetzen um die beſtimmte Zeit verbrannt.

Art. 5. Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung gegenwärtigen Beſchluſſes beauftragt, welcher in franzöſiſcher und deutſcher Sprache gedruckt, und bekannt gemacht werden ſoll.

Wir verpflichten beſonders Unſern General-Poſt-Director, Unſere Polizey-Offiziere, und Unſere Gend'armerie hierauf fleißig zu wachen.

2915. — Den 28. Aug. 1806. — A.

Die Deſignationen des jährlichen Holzbedürfniſſes zu Baulichkeiten an Domanial-Gütern müſſen von den Rentbeamten vor Ende May eines jeden Jahres nach einem beigefügten Muſter eingereicht werden.

2916. — Im Pallaſt zu Benrath den 30. Aug. 1806. — Q.

Beſtimmung der Amts-Kleidung der Provinzial-Räthe und der ihnen beigegebenen Rechnungs-Sekretaire.

2917. — Den 5. Sept. 1806. — A.

Der Miniſter des Innern.

Den Landräthen, Beamten und Magiſtraten wird die Einſendung vierteljähriger Nachweiſen (nach beygefügtem Muſter) der an die franzöſiſchen Truppen gelieferten Verpflegungs-Gegenſtände befohlen.

2918. — Im Pallaſt zu Benrath den 9. Sept. 1806. — A. P. Q.

Der Vertrieb der inländiſchen Fabrikerzeugniſſe wird in dem ganzen Umkreiſe des Großherzogthums von allen Zoll- und außerordentlichen Staats-Abgaben befreiet.

2919. — Im Pallaſt zu Benrath den 9. Sept. 1806. — P. Q.

Feſtſetzung der Beitragspflichtigkeit zu den Straßenbepflaſterungs-Koſten, der anſchießenden Hausbeſitzer, in den neuangelegten Theilen der Stadt Düſſeldorf. (Conf. Nro. 3050.)

2920. — Im Pallaſt zu Benrath den 9. Sept. 1806. — Q.

Die Damm- und Uferbauten im ganzen Umfang des Großherzogthums ſollen durch einen Ober-Inſpektor und drei Inſpektoren, unter Aufſicht des Miniſters des Innern, geleitet werden. Die mit dieſen Aemtern verbundenen Gehälter und die dazu berufenen Perſonen werden gleichzeitig beſtimmt und resp. ernannt.

2921. — Den 15. Sept. 1806. — P.

Der Miniſter des Innern.

Die ohne allen Zweck nur zur Vermehrung der Koſten vorgenommen werdenden Sectionen der Leichnahme in ſolchen Fällen, wo gar keine Spur einer äußern Gewaltthätigkeit anzutreffen, noch ſonſt einiger Verdacht vorhanden iſt, daß der Verſtorbene keines natürlichen Todes geſtorben ſey, dürfen ferner nicht ſtattfinden, und ſollen ſolche von den Richtern ohne Noth verurſachten Koſten von denſelben ſelbſt getragen werden.

2922 — Den 16. Sept. 1806. — P.

Der Miniſter des Innern.

Ueber alle im Großherzogthum eines natürlichen oder gewaltſamen Todes ſterbende Unbekannten, über alle todtgefundenen und in den Flüſſen antreibende Leichen, ſoll eine genaue Beſchreibung der Perſon und ihrer Kleidungsſtücke von den Lokalpolizey-Behörden aufgenommen, und unentgeldlich durch die wöchentlichen Nachrichten publizirt werden.

2923. — St. Cloud den 21. Sept. 1806. — Q.

Napoleon, Kaiſer v. Frank., König v. Italien ꝛc.

Die Fürſten des Rheinbundes werden zur Ausrüſtung und Aufſtellung der vertragsmäßigen Truppen-Contingente mit der Zuſicherung aufgefordert, daß von Seiten Frankreichs 300,000 Mann in's Feld geſtellt werden ſollen. Als Veranlaſſung und Gegenſtand dieſer Maßregel werden die drohenden Kriegsrüſtungen der Krone Preußens dargeſtellt.

2924. 24. — Den 10. Oct. 1806. — A. Q.

Der Miniſter des Innern.

Inſtructions-Punkte für die Kriegs-Vorfälle im Großherzogthum Berg.

Kein Beamter darf bei Vermeidung der Caſſation ſeinen Poſten verlaſſen. Gleich ſtrenge Strafen ſind auch für die Magiſtraturen, Vorſtände, Schöpfen, Führer der Gemeinden oder Kirchſpiele geſetzt.

2. Wenn man Nachricht hat, daß Truppen im Anmarſche ſind, haben die Vorſtände jeden Orts dem Commandirenden entgegen zu gehen, um mit ihm zur Aufrechthaltung der Ordnung Rückſprache zu nehmen.

3. Die Bewohner jeden Orts ſind zu ermahnen, ſich durch Verlaſſung ihres Anweſens nicht mehr Unglück zuzuziehen, ſondern ſich beſcheiden und in das Schickſal fügend zu benehmen, ſohin ſich in die Kriegsverhältniſſe nicht weiter einzumiſchen.

4. Der Provinzial-Rath hat in jedem Orte den Beamten oder Vorſtänden Leute beyzufügen, die zuſammen, ſohin mit den Beamten, eine gemeinſchaftliche Kriegs-Commiſſion bilden und alle einſchlägigen Geſchäfte dann ausſchlieſſend beſorgen. Dieß hat auch ſelbſt auf Dorfgemeinden und Kirchſpiele Bezug; hier muß ſich einer mit den Gegenſtänden der Quartiere, ein anderer mit dem Vorſpann, und ein Dritter mit den Lieferungen ꝛc. ꝛc. beſchäftigen. Da wo Magazine ſich befinden wird eben ſo ein Vierter für dieſe Pflege nöthig ſeyn.

5. Es wird immer ſehr nützlich ſeyn zur Ausmittelung der Quartiere die Militair-Behörde beyzuziehen. Der Hauptlaſt der Quartiere muß immer auf die Hauseigenthümer oder Hauptpächter des Hauſes nach einer gewiſſen Claſſification fallen, und in subsidium erſt auf die Miethleute. Es bleibt unabänderlicher Grundſatz, daß jeder Hausvater ſein ihn nach Umſtänden treffendes Quartier ſelbſt tragen muß, daß man auf keine Art geduldet, daß Generale oder Offiziers auf Gemeinde-Koſten unterhalten, oder auf ſolche Art Tafel-Gelder bezahlt werden. Bey Exceſſen der Einquartierten iſt ſich an den einſchlägigen Commandirenden zu wenden, und dabey vorzüglich auf ein Reglement für die verſchiedenen Obliegenheiten zu bringen.

6. In groſſen Städten muß vorzüglich das Augenmerk getroffen werden, daß ein militairiſcher Commandant aufgeſtellt werde, der über alle Angelegenheiten die Invitationen macht, und ohne denen nichts eingegangen wird.

7. Nur jene Requiſitionen ſind zu reſpectiren die von dem Commandirenden eines corps d'armée mit dem Commissaire Ordonnateur oder ſonſt dieſe Functionen Ausübenden in ordentlicher Form gemacht werden. Da dieſe Requiſitionen immer etwas gröſſer und für mehr Aufenthalt berechnet ſind: ſo läßt ſich immer eine Mäßigung nachſuchen; unterdeſſen muß ſogleich für eine beſtimmte Summe Rath geſchaft werden. Von derlei Requiſitionen iſt immer der Provinzial-Rath in Kenntniß zu ſetzen und von ihm die Repartition zu erwarten.

8. Alle dieſe Requiſitionen können ſich nur auf Fleiſch, Brod, Brantwein, Heu, Haber, Holz erſtrecken, und auf

Letzteres nur ſehr ſelten, höchſtens im Falle einer Befeſtigung eines Platzes oder längern Campirung, Lazarethen ꝛc. Nie wird man hierüber Lieferanten oder Entreprenneurs geſtatten, ſondern die verſchiedenen Contribuenten haben ihre anrepartirten Quoten gegen Scheine in Natura oder zu einem General-Magazin, oder Filial-Magazin oder Empfangsort zu ſenden, und ſind dafür verantwortlich, ſo wie man auch dagegen öffentliche Rechnung pflegen wird.

9. Nur gegen legale Bons, worüber ſich durch den Commandirenden wohl zu unterrichten iſt, werden die verſchiedenen Portionen und Rationen abgegeben, und zur Controlirung iſt ſich mit dem Commandirenden zu benehmen. Alle dieſe Lieferungen und Magazine müſſen unter landesherrliche Beamte zur Aufſicht und Rechnungsführung geſtellt werden.

10. Die Requiſitionen müſſen genau und pflichtmäßig auf alle wie immer Namen habenden Güter- oder Gründe-Beſitzer umgelegt werden, und zwar ohne Ausnahme. Die gröſſeren Requiſitionen und Repartitionen müſſen pro ratificatione zum Miniſterium des Innern, unter der Ueberſchrift: Kriegsſachen übermacht werden; ſo auch alle Anfragen in zweifelhaften Fällen.

11. Bey Vorſpann iſt beſonders darauf zu ſehen, daß die Ablöſungen auf den Stationen eintreten und die Pferde nicht fortgenommen werden, worüber die Orts-Kriegs-Commiſſionen zu haften haben. Das Nämliche iſt wegen requirirten Bothen zu beobachten.

12. Sowohl über die Einquartierung als den Vorſpann müſſen ordentliche Billets von der einſchlägigen Kriegs-Commiſſion vorgezeigt werden, ſonſt iſt darüber nichts zulaſſig.

13. Bey einem groſſen Holz-Bedarf iſt auf gleiche Art nach dem Artikel Nro. 10. zu verfahren.

14. Contributionen, wie ſie immer Namen haben, finden einzeln oder in den Arrondiſſements von ſelbſt nicht Statt, ſondern derlei Vorfälle müſſen, ſo wie alle andere Exceſſe, ſogleich dem Commandirenden en Chef mit

einem zureichenden procès verbal zur Abſtellung angezeigt und einberichtet werden.

15. Niemanden iſt zu geſtatten ſich in die Verwaltung des Landes zu miſchen, und es muß ſich dagegen, als jedem bisher beobachteten Völkerrecht zuwider, durchaus mit all möglicher Kraft geſträubt werden, und über ſolche Vorfälle iſt von ſelbſt ſogleich Anzeige bey dem Miniſterium des Innern zu machen.

16. Zur Vorſorge müſſen die öffentlichen Gelder und Koſtbarkeiten, auch wichtigen Urkunden und Papiere in volle Sicherheit gebracht werden, jedoch nicht anders als mit Vorwiſſen des Provinzial-Rathes.

17. Poſthäuſer ſind mit aller Einquartierung und Vorſpann zu verſchonen, und ſie ſind beſonders dem Schutze des Militairs zu empfehlen.

18. Für Spitäler iſt bedürfenden Falls beſondere Sorge zu tragen; ſie müſſen in groſſe geſunde Gebäude auf dem Lande gelegt, und alles Uebrige nach einſchlägigen obigen Artikeln berichtigt werden.

19. Die Provinzial-Räthe haben ſich ſämmtlich über alle Verhältniſſe gemeinſchaftlich zu benehmen und einander Unterſtützung zu leiſten, ſo wie auch die Unterbeamten; und bey ſolch wichtigen Umſtänden wird man beſonders den Dienſteifer zu würdigen Gelegenheit haben, und daraus Anlaß zur allerhöchſten Empfehlung nehmen.

2925. — Den 27. October 1806. — A. Q.

Der Miniſter des Innern.

Publication zweier im Hauptquartier zu Bamberg am 7. d. M. erlaſſenen großherzoglichen Beſchlüſſe, wodurch der bisherige Magiſtrat der Stadt und des Amtes Düſſeldorf aufgehoben, und an deſſen Stelle eine Municipal-Verwaltung, unter einem Stadtdirektor nebſt einem Beigeordneten, einem Polizei-Commiſſär und einem Stadtſecretär als Gehülfen, und einem Stadtrath von 12 Gliedern mit berathender Stimme, eingeſetzt wird. Die Be-

fugniſſe der neu inſtallirten Behörden rückſichtlich der Verwaltung der Gemeinde-Einkünfte, der Polizeipflege ꝛc. werden ausführlich, und zugleich die Beſoldungen der gleichzeitig ernanuten Beamten beſtimmt. (Conf. Nr. 2987.)

2926. — Im Hauptquartier zu Güſtrow den 4. Nov. 1806. — Q.

Die geſammte Verwaltung des Landſtraßen- und Brücken-Baues wird unter Leitung des Miniſters des Innern einem Ober-Inſpektor und 4 Inſpektoren übertragen.

2927. — Im Hauptquartier zu Güſtrow den 4. Nov. 1806. — Q.

Das im Herzogthum Cleve übliche Geſetz, welches den Bürgerlichen den Ankauf adlicher Güter verbietet, ſoll auf ein benanntes, zu Gunſten der Creditoren meiſtbietend zu veräuſſerndes Gut nicht angewendet werden.

2928. — Elten den 4. Nov. 1806. — P.

Die Beſitz-Ergreifung und Vereinigung mit dem Großherzogthum Berg der Stifter und Gebiethe Eſſen, Werden und Elten erhellet aus dem hier folgenden

Publicandum.

Nachdem Se. kayſerl. königl. Hoheit, der Großherzog von Berg ꝛc. ꝛc. unterm 25. October a. c. die Vereinigung der Stifter und Gebiete Eſſen, Werden und Elten mit dem Großherzogthum Berg zu verordnen geruhet, und dem Unterſchriebenen die Beſitzergreifung des letztgedachten Fürſtenthums mit aller Souveränität im Namen Höchſtgedachter Seiner kayſerl. königl. Hoheit aufgetragen haben; ſo mache ich dieſes, wie auch, daß ſolches zur Verwaltung dem Landräthlich Weſelſchen Kreiſe, beygelegt worden, und von nun an, alle Juſtitz-Polizey- und öffentliche Acte, im Namen und unter Souveräner Autho-

rität Sr. kayſerl. königl. Hoheit, ausgeübet werden ſoll, zu jedermanns Wiſſenſchaft hierdurch bekannt. Elten den 4. Nov. 1806.

Großherzoglich Bergiſcher, zur Beſitzergreifung und Verwaltung des Fürſtenthums Elten allerhöchſt ernannter Commiſſarius.

2929. — Den 7. Nov. 1806. — A. P.

Der Miniſter des Innern.

Die Mühlen der Stadt Düſſeldorf ſollen, zur Abhülfe des ſchlechten Mahlens, unter beſondere Aufſicht der Lokal-Polizeibehörde genommen werden, wozu genaue Vorſchriften ertheilt werden.

2930. — Den 30. Nov. 1806. — A. P. Q.

Der Finanz-Miniſter.

Publicandum wegen des von dem Großherzoge befohlenen Verkaufes eines Theiles der großherzoglichen Domainen und der Ablöſe von Zehnten und Domanial-Präſtationen, nebſt einer Inſtruktion für die Verwalter der Domanial- und geiſtlichen Güter zur Erreichung des beabſichtigten Zweckes.

2931. — Den 5. Dec. 1806. — A. Q.

Der Finanz-Miniſter.

Befehl an die Provinzial-Räthe, die Gränzen der in ihren Bezirken liegenden Kirchſpiele, Gemeinden u. Honnſchaften, als präparatoriſche Maaßregel zur künftigen gleichmäßigern Repartition der Steuern, ohnverzüglich möglichſt genau durch die resp. Ortsvorſtände begehen, ausmitteln und in ein beſonderes Protocoll aufnehmen zu laſſen, wozu denſelben eine ausführliche Vorſchrift ertheilt wird.

2932. — Den 11. December 1806. — A.

Der General der Bürger-Miliz.

Publication des von dem Miniſter des Innern genehmigten Organiſations-Planes der Düſſeldorfer Bürger-Miliz, welche aus zwei Regimentern Infanterie, aus einem Cavallerie-, einem Jäger-Corps und aus einer Artillerie-Compagnie beſtehen wird.

2933. — Den 16. December 1806. — P. Q.

Der Miniſter des Innern.

Da den Beamten und Amtsvorſtänden daran gelegen iſt, zu wiſſen, in welchen Fällen die Aemter zu den Verpflegungskoſten der Kinder der Inhaftirten oder Züchtlinge verpflichtet ſind, ſo habe ich für gut gefunden, nachſtehende darüber mit dem Finanzminiſterium gemeinſchaftlich feſtgeſetzten Grundſätze durch den Weg der Wöchentlichen Nachrichten zur öffentlichen Kunde zu bringen.

1. Wird eine Weibsperſon in dem Gefängniſſe entbunden, ehe ſie zum Zuchthauſe verurtheilt iſt, ſo werden nicht nur die Entbindungskoſten, ſondern auch die Unterhaltungskoſten des Kindes aus dem Brüchtenfond beſtritten.

2. Iſt ſie hingegen wirklich zum Zuchthaus verurtheilt, ſo werden gedachte Koſten aus jenem Ertrage, in ſofern derſelbe hinlänglich iſt, beſtritten, welchen das Zuchthaus jährlich aus der Landescaſſe erhält.

3. Das in dem Gefängniß oder Zuchthaus gebohrne, wie auch das mit der Mutter dorthin gekommene Kind kann bey derſelben nur bis zu einem Alter von 6 Monathen verbleiben, und muß demnächſt auswärts in Koſt und Pflege gethan werden.

4. Hat die Mutter zur Zeit der Verhaftung in irgend einem Amte innerhalb Landes ihr Domicilium gehabt, ſo müſſen die Unterhaltungskoſten eines ſolchen Kindes ſo

lange, bis es ſich ſelbſt ernähren kann, von gedachtem Amte, als eine Gemeinde-Laſt nach dem Kriegsfuße getragen werden.

5. Iſt die Mutter hingegen eine Ausländerin, und es kann nicht bewirkt werden, daß die Gemeinde ihres Wohnortes die Unterhaltung dieſes Kindes übernehme, ſo geſchieht die Unterhaltung aus Landesmitteln.

6. Dieſelben Grundſätze finden Statt, wenn Inhaftirte oder zum Zuchthaus Verurtheilte im Lande Kinder zurücklaſſen, welche ſich noch nicht ernähren können; ingleichen, wenn Mannsperſonen bey ihrer Verhaftung Kinder bey ſich haben, welche der Mutter, weil dieſelbe todt oder nicht auszuforſchen iſt, nicht zur Pflege gegeben werden können.

2934. — Warſchau den 24. Dec. 1806. — Q.

Anſtatt der Naturalſtellung der Conſcribirten, zu der am 25. Auguſt ausgeſchriebenen Militair-Aushebung von 3000 Mann, wird es dem Arrondiſſement Elberfeld geſtattet, für jeden zu ſtellenden Mann ſeines Contingentes die Summe von 200 Rthlr. in die Rekrutirungs-Caſſe zu zahlen.

2935. — Den 30. Dec. 1806. — Q.

Der Finanz-Miniſter.

Errichtung einer beſondern Verwaltung für die Eſſen- und Werdenſchen Kohlbergwerke, nebſt proviſoriſcher Ernennung des Perſonals und ausführlicher Feſtſetzung deſſen Dienſtverrichtungen.

2936. — Den 20. Jan. 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern.

Mir iſt aus mehrern Bezirken zu vernehmen gekommen, daß die zum Militär-Dienſte geeignete junge Mann-

ſchaft die irrige Meinung aufgenommen habe, als ob ſie durch Heirathen der Conſcription entgehen könne, und daß um deßwillen viele Ehen vorzeitig, und ohne reifen Bedacht geſchloſſen würden. Nicht wenig auffallen mag es, wie ſolcher Irrthum ſich habe verbreiten können, da ſchon in Gemäßheit zeitheriger Vorſchriften der erſte des letztverwichenen Monathes Oktober als die Zeitfriſt beſtimmet worden, nach welcher die ſpäter Verheiratheten unter dieſem Titel keine Ausnahme von der Verbindlichkeit zu Kriegsdienſten mehr anſprechen dürfen. So wenig ich nun auf einer Seite gemeint bin, die geſetzmäßige Freyheit zu heirathen durch irgend eine harte Bedingniß zu erſchweren, ſo ſehr finde ich mich anderer Seits bewogen, dem angeführten Wahne durch die förmliche Erklärung zu begegnen, daß die nach der einmahl beſtimmten Zielfriſt auch mittelſt eingeholter obrigkeitlichen Bewilligung begangenen Ehen an und für ſich weder jetzt noch künftig einen Befreyungsgrund von der Militär-Conſcription gewähren.

Die Herren Landräthe werden hiernach Sorge tragen, jenen ſchädlichen, leichtfertiges Heirathen veranlaſſenden Irrthum in ihren Bezirken überall, wo derſelbe ſich eingeſchlichen haben könnte, zu berichtigen, und zu deſſen Verſcheuchung auch die gegenwärtige Zurechtweiſung öffentlich bekannt zu machen.

2937. — Im Hauptquartier zu Warſchau den 26. Jan. 1807. — A. P. O.

Auf Vortrag Unſers Finanzminiſters haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Vom 1. Jänner 1807. an werden von allen Beſoldungen der Staatsbeamten und übrigen Civil-Angeſtellten von jedem Range, welche einen den Betrag von 200 Rthlr. überſteigenden Jahrgehalt aus Unſern öffentlichen Caſſen beziehen, zwey Procent zurückbehalten. Dieſer Abzug wird einen Fond bilden, um die Penſionen derjenigen Staatsbeamten und Angeſtellten, welche ſich in dem Falle befinden, die Verſetzung in den Ruheſtand erhalten zu können, wie auch um die Unterſtützungsgelder zu entrichten, welche den Gattinnen und Kindern deren mögen zuerkannt werden, die mit Tode abgehen.

Art. 2. Bis zum 1ten Jänner 1815 wird der Betrag aller Penſionen, welche jetzt aus Unſern Steuerkaſſen entrichtet werden, und deren Entrichtung aufhören wird, weil die Penſionirten entweder verſtorben, oder zu einem Amte befördert werden, zu dem Betrage der obigen Abzugsgelder geſchlagen, um dadurch den Fond der Quiescenzgelder zu vermehren. Während dieſer Zeit wird auch der Ertrag aller erledigten Dienſtſtellen hinzukommen; nach dem eben feſtgeſetzten Zeitpunkt aber von den erledigten Dienſtſtellen nicht mehr als der Ertrag eines Monates.

Art. 3. Die Staatsbeamten und Angeſtellten von jedem Range werden nach 30 wirklichen Dienſtjahren ein Recht auf den Ruheſtand haben. Die 30 Jahre werden von der Zeit angerechnet, wo ſie eine nach dem erſten Artikel dieſer Verordnung dem Abzuge unterworfene Beſoldung erhalten haben, oder von dem 20. Jahre ihres Alters an für den Fall, daß ſie bereits vor dieſem Alter eine Beſoldung hatten. Die Dienſtjahre der Referendarien bey unſerm Staatsrathe werden von dem Tage ihrer Ernennung an gerechnet, obgleich mit ihren Verrichtungen kein Gehalt verbunden iſt.

Art. 4. Um den Betrag der Quiescenz-Penſionen zu beſtimmen, welche jedem Staatsbeamten oder Angeſtellten gebühren, ſoll von den Beſoldungen, welche er die drey letzten Jahre ſeines würklichen Dienſtes bezogen hat, ein Durchſchnitt gemacht werden. Die Penſion beſteht alsdann für 30 Dienſtjahre aus der Hälfte des Gehaltes eines Jahres, und für jedes Dienſtjahr über die 30 Jahre aus einem zwanzigſten Theil der andern Hälfte; ohne daß ſich jedoch in irgend einem Falle das Maximum der Quiescenzgelder über vier Fünftel der letzten Beſoldung belaufen könne.

Art. 5. Wird jemand vor den 30 Dienſtjahren wegen ſchwacher Geſundheit zum Ruheſtand genöthiget, ſo wird ſeine Penſion für 10 Dienſtjahre auf ein Sechſtel, und ferner jedes Jahr über die 10 Dienſtjahre auf einen ſechzigſten Theil ſeiner Beſoldung beſtimmt.

Art. 6. Die Penſionen der quiescirenden Staatsbeamten und Angeſtellten werden weder auf ihre Wittwen noch auf ihre Kinder zurückfallen.

Art. 7. Die Wittwen derjenigen Staatsbeamten und Angeſtellten, welche funfzehn Jahre gedient haben, erhalten, wenn ſie ſich in dürftigen Umſtänden befinden, zu ihrem Unterhalt eine Penſion als Unterſtützung. Dieſe wird beſtehen aus einem Drittel jenes Betrages, auf den die Verſtorbenen ein Recht gehabt hätten, wenn ſie durch Krankheit zu dem Ruheſtand wären genöthiget, und die die ihnen gebührende Penſion zur Zeit ihres Abſterbens wäre liquidiret worden. Dieſe Unterſtützung wird in keinem Falle den Betrag von 400 Rthlr. überſteigen. Um dieſe Penſion zu erhalten, müſſen die Wittwen erweiſen, daß ſie ſeit 5 Jahren verheirathet geweſen, daß ſie nicht geſchieden von ihrem Manne gelebt haben, und daß ſie kein reines Einkommen von 200 Rthlr. beſitzen.

Art. 8. Wir werden jährlich einen gewiſſen Betrag aus dem Abzugsfond beſtimmen, um diejenigen vater- und mutterloſen Waiſen zu unterſtützen, deren Väter als Staatsbeamten oder Angeſtellten 15 Jahre gedienet haben. Solche Unterſtützungen werden nur ſolchen Individuen ertheilt, welche kein Mittel haben, ſich ſelbſt zu ernähren, und ſie hören alsdann ſogleich auf, wenn die Glücksumſtände der Unterſtützten ſich hinlänglich verbeſſert haben, ſie werden aber nie jemanden bewilliget, welcher bereits das zwanzigſte Jahr erreicht hat, noch über dieſes Alter hinaus fortbezahlt.

Art. 9. Die Verwaltung des Fonds der Quiescenzgelder und Penſionen wird einem Staatsrathe unter den Befehlen und der beſondern Aufſicht des Finanzminiſters, anvertrauet.

Art. 10. Die Staatsbeamten und Angeſtellten, ihre Wittwen und Kinder werden alle Bittſchriften um den Ruheſtand und um Penſionen und Unterſtützungen, bey jenem Miniſter einreichen, bey deſſen Departement erſtere angeſtellt ſind oder waren. Finden die Miniſter die Geſuche geeignet, ſo ſtellen ſie die Bittſchriften demjenigen Staatsrathe zu, welcher mit den in dem vorigen Artikel beſtimmten Verrichtungen beauftraget iſt, damit dieſer zu Ende jedes halben Jahres darüber einen General-Etat anfertige.

Art. 11. Am erſten Juny und am erſten Dezbr. jedes

Jahrs werden die Miniſter zuſammentreten, und es wird der Aelteſte nach der Dienſtzeit das Präſidium führen.

Der mit der Verwaltung des Fonds beauftragte Staatsrath überreicht ihnen alsdann, 1) den Etat der bereits bewilligten Penſionen, 2) den Zuſtand des aus den einbehaltenen Prozenten gebildeten Fonds, einſchließlich der allenfalls hinzugekommenen Zinſen, 3) den General-Etat der ihm zugeſtellten Geſuche um den Ruheſtand, um Penſionen oder Unterſtützungen, 4) ſeine Anſicht, wie die nach den befohlnen Zahlungen übrig bleibenden Gelder anzulegen ſeyen. Die Miniſter werden ſich über alle dieſe Gegenſtände berathſchlagen, und Uns das Reſultat vorlegen.

Art. 12. Die Geſuche der Angeſtellten, um in den Ruheſtand verſetzt zu werden, oder die Penſions-Geſuche der Wittwen werden nicht anders, als nach Maßgabe der disponibelen Fonds angenommen. Jene Geſuche, auf welche aus Mangel an Fond nicht verordnet werden kann, werden bis zum nächſtkünftigen Jahre ausgeſtellt.

Art. 13. Die Beſoldungen der Staatsbeamten und Angeſtellten werden vierteljährig entrichtet. Die desfallſigen Zahlungsverordnungen werden von dem Abzuge der zwey Prozent und von dem Betrage derſelben bey jeder Zahlung Meldung thun.

Art. 14. Der Generalſteuerempfänger des Großherzogthums wird die Caſſe der Quiescenzgelder und Penſionen halten. Dem zu Folge werden alle beſondern Empfänger ihm den Betrag der bey ihren Caſſen einbehaltenen Prozente zukommen laſſen.

Art. 15. Die Quiescenzgelder und Penſionen werden entweder durch den Generalſteuerempfänger oder durch die beſondern Empfänger, welche die Zahlungsverordnungen erhalten haben, vierteljährig entrichtet. Die Quittungen derer, welche die Zahlungen empfangen, werden von den beſondern Empfängern dem Generalempfänger zugeſtellt und eben ſo wie baare Zahlung angenommen.

Des Endes wird der Finanzminiſter dem Generalempfänger jedes Vierteljahr den Etat aller Penſionen mit dem Verzeichniß aller Caſſen, welche Zahlungen zu leiſten haben, zufertigen.

Die in den Etats und in den Verordnungen des Finanzminiſters genannten Individuen erhalten die Zahlungen gegen ihre Quittungen oder gegen die Quittungen ihrer Bevollmächtigten, vorbehaltlich aller durch die beſtehenden Geſetze vorgeſchriebenen Feyerlichkeiten.

Art. 16. Außer den Quiescenzgeldern, den Penſionen und Unterſtützungen, welche nach dem Jänner 1808 bewilliget worden, wird keine Zahlung aus dem Fond der Abzugsgelder geſchehen. Alle wirklich beſtehenden Ausgaben dieſer Art, und diejenigen, welche im Laufe dieſes Jahres verordnet werden, bleiben auf der Staatscaſſe haften.

Art. 17. Um den Ungewißheiten vorzubeugen, welche in der Folge über die Rechte derer, die Anſpruch auf Quiescenzgelder, Penſionen oder Unterſtützungen haben, entſtehen dürfen, werden alle Staatsbeamten und Angeſtellten Unſers Großherzogthums innerhalb der drey erſten Monate des Jahrs 1807 demjenigen Staatsrathe, welcher mit der Verwaltung des Fonds beauftraget iſt, den Etat über ihre Dienſtzeit und über die Nutzungen, welche ſie gelegentlich der Stellen, die ſie vorhin bekleideten, bezogen haben, einhändigen. Auf den Vortrag dieſes Rathes werden Unſere Miniſter am 1ſten December 1807 in einer Zuſammenkunft einen Entwurf eines Uns vorzulegenden Decrets feſtſetzen, um die Zahl der Dienſtjahre zu beſtimmen, nach welcher jeder Staatsbeamte oder Angeſtellte vom 1ſten Jänner 1808 an zu rechnen befugt iſt.

Art. 18. Der mit der Verwaltung des Fonds beauftragte Staatsrath wird ſtets ein Namensverzeichniß aller Staatsbeamten und Angeſtellten halten, welche einen dem Abzuge unterworfenen Gehalt beziehen, und zu deren Gunſten die Zeit, nach welcher die Berechnung der Quiescenzgelder geſchieht, zu laufen angefangen hat.

Jedesmal, wenn Unſere Miniſter Uns den Vorſchlag thun werden, zu Unſern Dienſten Individuen zu berufen, welche einem fremden Staate gedient haben, oder in Rückſicht der Wichtigkeit des Amtes, welches ihnen aufgetragen wird, nicht als Anfänger in ihrer Laufbahn angeſehen werden können, werden ſie Uns zugleich über die Beſtimmung der Dienſtjahre, nach welchen gedachte Indivi-

den von der Zeit an, daß ſie in den Dienſt getreten ſind, in Rückſicht der künftigen Berechnung ihrer Quiescenzgel, der zu zählen befugt ſeyn werden, den Vorſchlag machen.

Art. 19. Wenn Wir es gut finden werden, Penſionen oder andere Gratificationen, als diejenigen, welche durch gegenwärtiges Decret beſtimmt ſind, zu bewilligen, ſo ſollen dieſelben nie aus der Abzugscaſſe genommen werden.

Art. 20. Unſere Miniſter, jeder in ſo fern es ihn betrift, ſind beauftragt, gegenwärtiges Decret zu vollziehen.

Bemerk. Durch einen Miniſterial-Beſchluß vom 20. Febr. 1810 iſt nachträglich beſtimmt worden, daß alle Gehälter, welche 600 Fr. überſteigen, dem Abzug von 2 p. %. (vid. Art. 1.) unterworfen ſind. (Conf. Lit. T.)

2938. — Hauptq. zu Warſchau den 26. Januar 1807. — A. P. O.

Die Unſer Großherzogthum Berg bildenden Provinzen waren ſich lange einander fremd, und faſt alle entweder im Rechnungsjahr, oder im Syſtem der Auflagen ſelbſt unter ſich verſchieden. Wir haben mithin nöthig gefunden, für Unſere geſammten Staaten ein gemeinſames Rechnungsjahr und eine einförmige Art der Auflagen einzuführen. Aus dieſem Grunde haben Wir auf den Vortrag Unſeres Finanzminiſters verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Von dem Jahr 1808 an ſoll das Gregorianiſche Jahr für Unſer Großherzogthum das allgemeine Rechnungsjahr ſeyn; folglich werden alle, den Staat, die Provinzen, die Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen betreffende Rechnungen alsdann und künftig, jährlich am 1ten Jänner anfangen, und am letzten Tage des Monathes Dezember geſchloſſen werden.

Art. 2. Von der nähmlichen Epoche vom 1. Jänner 1808 an zu rechnen, werden die Auflagen, Steuern, Rechte und Anſchläge jeder Art in dem ganzen Umfange Unſerer Souveränität einförmig regulirt, und ſo viel mög-

lich mit verhältnißmäßiger Gleichheit auf das Vermögen der Beytragspflichtigen umgelegt.

Art. 3. Damit alle Rechnungen zuſammentreffen und der erſte Artikel ordnungsmäßig vollzogen werde, ſollen Unſere Miniſter, jeder in ſeinem Departement, für alle Zweige der General-, Provinzial-, oder Kommunal-Verwaltung, eine Mittelrechnung einführen, welche am 1ten Jänner 1808 geendiget ſeyn ſoll.

Alle Maßregeln, die Uns von dieſem Tage an vorgeſchlagen werden, müſſen ſo geartet ſeyn, daß ſie mit der Verordnung des gegenwärtigen Artikels übereinſtimmen.

Art. 4. Zur Vollziehung des zweyten Artikels ſoll der Finanzminiſter, von jetzt bis nächſten erſten May, in jeder Gemeinde eine pünktliche und umſtändliche Aufnahme des geſammten Grundeigenthums mit der Schätzung des ſteuerbaren Ertrages machen laſſen. Die Beſitzer ſind in dieſer Hinſicht gehalten, die Erklärungen, welche von ihnen gefordert werden, unter der Strafe abzugeben, daß ſie als verzichtend auf jene Gegenſtände, die ſie nicht aufrichtig angeben, angeſehen werden ſollen.

Art. 5. Späteſtens in dem Laufe des nächſtkünftigen Monaths Juny, ſoll uns das Büdjet für das Jahr 1808 vorgelegt werden, damit die Umlage der nöthigen Auflagesummen, nachdem ſie von Uns beſtimmt worden ſind, auf die Provinzen, die Arrondiſſements und die Gemeinden ſo geſchehen könne, daß alle Steuerbücher vollendet, genehmiget und darnach am 1. Jänner gedachten Jahres der Empfang angefangen werden könne.

Art. 6. Die Miniſter werden gemeinſchaftlich Uns ein Reglement vorlegen, um die Epoche, wo jeder Rechner die Jahresrechnung ſeiner Geſchäftsführung ablegen muß, zu beſtimmen. Die jedem nach dem Abfluſſe des Jahrs zu beſtimmende Friſt wird nach der Eigenſchaft und der Ausdehnung ſeiner Dienſt-Verrichtungen feſtgeſetzt. Das Reſultat der General-Rechnung wird Uns jährlich vor dem 1ten July mit dem Büdjet für das künftige Jahr vorgelegt, damit regelmäßig vor Ende des Monaths Dezember alle präparatoriſche Arbeiten für den Dienſt des neuen Jahres vollendet ſeyen, ſo wie Wir ſolches durch

den vorhergehenden Artikel für den Dienſt des Jahrs 1808 vorgeſchrieben haben.

Art. 7. Unſere Miniſter, jeder in ſo weit es ihn betrifft, ſind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

2939. — Den 16. Febr. 1807. — P. Q.

Der Miniſter des Innern.

Die ſtattfindenden Mißbräuche bei der Conſtatirung von Criminal-Verbrechen, Diebſtälen ꝛc. in Rückſicht der von den Beamten berechnet werdenden Diäten und Koſten werden ernſtlichſt verboten, und das bei ſolchen Fällen zu beobachtende Verfahren ausführlich vorgeſchrieben.

2940. — Den 19. Febr. 1807. — A. P. Q.

Der Miniſter des Innern.

Die vorige Regierung hatte zwar den in dem Bergiſchen Lande eingeriſſenen Mißbrauch, bey Kirchweihen, öffentlichen Prozeſſionen und andern Feyerlichkeiten die Kirchen, Straßen und Häuſer, zumal die Wirthshäuſer, mit Heiſtern und Mayen zu ſchmücken, die Prozeſſionen in Aufzügen von jungen Burſchen mit Schießgewehren, in lächerlichen Verkleidungen, mit bunten Röcken, Treſſen, Bändern und Federbüſchen, zu begleiten, und zu ſchießen, durch mehrere Verordnungen verboten; ohne daß aber dieſem Verbote überall Folge geleiſtet worden ſey.

Da nun unter der jetzigen glorreichen Regierung durchaus ſtrenge Polizey in dem Großherzogthum Berg gehandhabet werden ſoll: ſo kann das Miniſterium des Innern gedachten, der Forſtcultur nachtheiligen, in Rückſicht der zu befahrenden Unglücke und Feuersgefahr, polizeywidrigen, zudem den ehrwürdigen Gottesdienſt nicht ſelten entehrenden Mißbräuchen nicht länger ruhig zuſehen, und erneuert daher die deshalb bisher beſtandenen Verordnungen, wie folgt.

Weder bey Kirchweihen, noch ohne beſondere Miniſterial-Erlaubniß, bey ſonſt irgend einer öffentlichen Feyerlichkeit iſt es erlaubt, Kirchen, Straßen oder Häuſer, es ſey in Städten oder auf dem Lande, mit Heiſtern oder Mayen, dieſelben mögen in fremden oder eigenen Büſchen gewachſen ſeyn, zu ſchmücken.

Wer dieſem Verbote entgegen handelt, zahlt eine angemeſſene, ſich wenigſtens auf 12 Rthlr. belaufende, Geldſtrafe; und die Heiſter oder Mayen werden zum Vortheil der Armen des Orts auf der Stelle confiscirt.

Obgleich es ganz in der Ordnung iſt, daß an Oertern, wo wirkliches Militär oder eine förmlich organiſirte Nationalgarde oder Bürgermiliz beſteht, dieſe zur Verherrlichung der Feyerlichkeit und zur Handhabung der Ordnung die Prozeſſionen begleiten: ſo dürfen dennoch bey denſelben keine andere Aufzüge mit Schießgewehren in ungewöhnlichen Kleidungen und Verzierungen geduldet werden. Das Schießen bleibt nach der allgemeinen Verordnung bey dieſen Feyerlichkeiten auf jeden Fall unterſagt.

Wer dieſem Verbote entgegen handelt, wird angemeſſen beſtraft.

Den ſämmtlichen Herrn Provinzialräthen, Polizeybeamten, Magiſtraten, Schöppen und Vorſtehern, und vorzüglich den Forſtbeamten und Förſtern wird es zur Pflicht gemacht, auf die ſtrengſte Beobachtung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen; und damit niemand Unwiſſenheit vorſchützen könne, ſoll dieſelbe nicht nur in das hieſige Wochenblatt eingerückt, ſondern auch von allen Kanzeln verkündiget werden. (Conf. Nro. 3079.)

2941. — Den 1. März 1807. — A. P. Q.

Der Miniſter des Innern.

Die Deſerteure von den großherzoglichen Truppen, und die denſelben gleichgeſtellten Militärpflichtigen, welche vor oder nach der Looſung der Conſcribirten entweichen, ſollen durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Auf den Grund der Bekanntmachung müſſen die Behörden

die perſönliche Verhaftung und Einlieferung der Deſerteure betreiben, und jedenfalls die Confiscation und resp. den Beſchlag des gegenwärtigen und künftigen Vermögens derſelben bewerkſtelligen. Diejenigen, welche die Conſcribirten verheelen, ihre Entweichung oder etwaige Auswanderung befördern und veranlaſſen, werden als Mitſchuldige an dem Deſertionsverbrechen nach der Strenge der Geſetze beſtraft.

2942. — Den 4. März 1807. — A. Q.

Der Finanz-Miniſter.

Reglement über die künftig ſtattfindende Art des Steuerempfangs, über die den Empfängern obliegende Verbindlichkeit, jeden Monat $\frac{1}{12}$ des ganzen Steuerbetrags von den Steuerpflichtigen zu erheben und einzuzahlen, über die Pflicht der Empfänger, in den von ihren Wohnorten eine Stunde entlegenen Kirchſpielen jährlich 6mal Lokal-Empfänge perſönlich zu halten, und über die denſelben zuſtehenden Zwangsmittel zur Eintreibung der Steuer-Rückſtände.

2943. — Den 5. März 1807. — A. P. Q.

Der Miniſter des Innern.

Bekanntmachung der feſtgeſetzten Grundſätze, welche bei der Abnahme von Holz-Lieferungen für den Waſſerbau von den Beamten und Lieferanten beachtet werden müſſen.

2944. — Den 7. März 1807. — A.

Der Finanz-Miniſter.

Die Gebühren der Landmeſſer für die Vermeſſung und zweifache Chartierung (im Maaßſtab wie 1 = 1800) der Domanial-Güter werden von Gütern von und unter 20 Morgen, auf 8 Stbr. pr. Morgen, von 20 bis 50 Morgen,

auf 7 Stbr. pr. Morgen, und von 50 Morgen und darüber auf 6 Stbr. pr. Morgen beſtimmt.

2945. — Den 12. März 1807. — A. P. Q.

Der Miniſter des Innern.

Beſtimmung, daß bei der großen Menge der falſchen, preußiſchen Groſchen niemand gehalten iſt, andre als die im Großherzogthum geprägten Dreiſtüberſtücke anzunehmen.

2946. — Den 15. März 1807. — A. P. Q.

Der Miniſter des Innern.

Das geſundheitspolizeiwidrige Schlachten der Kälber, unter einem Alter von wenigſtens 3 Wochen, wird bei Conſiscations- und angemeſſener Polizei-Strafe allgemein verboten.

2947. — Den 17. März 1807. — A. P. Q.

Der Miniſter des Innern.

Zu den Polizey-Geſetzen, welche ſich in den letzten Zeiten faſt aus dem Geſichte verloren haben, gehört auch die Jagd-Ordnung. Diebereyen, vornehmlich im Haſenfangen durch Schlingen, ſind eingeriſſen, und die Jagden werden, ſelbſt von Jagd-Berechtigten, ohne geſetzmäßige Schonung behandelt.

Es iſt der Wille Sr. Kaiſerlich-Königlichen Hoheit, daß ſtrenge Ordnung in die Ausübung der Jagdgerechtſame eingeführet, und die beſtehende Vorſchrift unter einigen, zu den Verhältniſſen und der jetzigen Beſchaffenheit der Cultur paſſenden, Modifikationen erneuert werde.

Hohe Jagd.

Nach der Bergiſchen Jagd- und Forſtſatzung vom Jahr 1761 dürfen Hirſche vom 24. Juny bis den letzten Auguſt

mit Ausnahme der Thiere, — Schwarzwildpret vom 16. October bis zum 6. Januar, — Rehegeiſſen gar nicht, — gebürſcht, gefangen, oder geſchoſſen werden.

In dem Brüchten-Reglement vom Jahr 1802 wird die Strafe von der Uebertretung dieſer Vorſchrift für das erſte Mahl auf 25 Rthlr. nebſt 4 Rthlrn. für den Anzeiger feſtgeſetzt; das zweyte Mahl ſoll dieſelbe der Ober-Forſt- und Jagd-Behörde angezeigt werden, um das Weitere nach den Edicten zu verfügen.

» Dieſe Beſtimmungen werden hierdurch für das ganze » Großherzogthum erneuert; in Anſehung der Rehebocke » aber, worüber in den bisherigen Satzungen nichts be- » ſtimmt iſt, wird beſonders verordnet, daß dieſe nur vom « 24ten Juny bis den letzten November von den dazu Be- » rechtigten geſchoſſen werden dürfen.

Kleine Jagd.

Die Schieß- und Fangzeit des kleinen Weidewerks wird, in vorerwehnter Jagd- und Forſtſatzung, vom 24ten Auguſt bis zum letzten Februar feſtgeſetzt. Dieſe Beſtimmung erheiſcht eine Einſchränkung. Gewöhnlich iſt der Landmann zu jener Zeit mit Abmähung der Sommerfrüchte beſchäftigt, ein Theil davon ſteht noch auf dem Halme, und die Jagderöffnung muß zur Verhütung der Beſchädigungen ausgeſetzt werden.

Was die Beſchlußzeit betrifft, ſo ſteht zu erwehnen, daß die Feldhühner durch die Zunahme der Cultur, durch das Ausrotten der Hecken und Sträuche, und überhaupt durch das Rotten ihre Schutzwehre verloren haben. Der häufige Kleebau iſt auch der Vermehrung nachtheilig, weil viele Bruten beym Abmähen verdorben werden.

Wenn nun die mörderiſche Habſucht eines Jägers die im Schnee ſich dicht beyſammen drängenden Reſte der Ketten in einem Schuſſe zernichtet; wenn er fortfährt, die im Februar ſich begattenden Haſen, und die alsdann meiſt trächtigen Häſinnen umzubringen; ſo kann der höchſte Wille Sr. Kaiſerlich-Königlichen Hoheit unmöglich zur Erfüllung gedeihen. Es wird daher wegen der kleinen Jagd folgende Beſtimmung erlaſſen:

»Die Fang- und Schießzeit der Feldhühner wird vom »erſten September bis zu Ende Novembers, die der Ha- »ſen vom 1ten Sept. bis zu Ende Januars feſtgeſetzt.

»Dieſe Beſtimmung erſtreckt ſich auf alle Provinzen »des Großherzogthums. Wo die Vorſchrift einer ſpätern »Eröffnung der Jagd vorhanden iſt, hat es bey dieſer »ſein Bewenden. Auf der Uebertretung haftet die nämli- »che Strafe, welche bey der hohen Jagd beſtimmt iſt.

Beſtrafung der Wilddiebe.

Ein unſchicklicher Hang zum Jagen hat Manchen im gemeinen Leben zu gefährlichen Erzeſſen geführt, und oft den Grund zum Untergange des häuslichen Weſens gelegt. Kein gebildeter Menſch wird Wilddieberey ausüben, und der ungebildete muß durch ernſthafte Maßregeln in Ordnung gehalten werden.

Die Brüchtentaxe beſtimmt die Beſtrafung der Jagdefraudationen nach der Gattung des geraubten Wildes; geeigneter iſt es, das Unternehmen der Jagdſtreiferey mit Rückſicht auf Umſtände und Natur des Vergehens nach folgendem Maßſtabe zu beſtrafen, welcher hiermit beſtimmt wird:

»Wer mit Jagdgeräth in einer Jagd ertappt wird, wo- »zu er nicht berechtigt iſt, ſoll nach den Umſtänden mit »einer Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr., wie dieſes in »dem Brüchten-Reglement beſtimmt iſt, oder mit verhält- »nißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

»Junges Wild auffangen, Federwildpret in der Brut »ſtören, oder Eyer wegtragen, wird nach den Umſtän- »den und nach der bisherigen Beſtimmung mit einer Geld- »buße von 5 bis 25 R., oder verhältnißmäßigem Arreſte be- »ſtraft. Der Landmann ſoll ſeine Kinder und Dienſtbo- »boten vor Vergehen dieſer Art ernſtlich warnen, und »nach Bewandniß der Sache verantwortlich gehalten »werden.

»Die Schlußzeit der in Servituten ſtehenden Waldun- »gen, welche nach der bisherigen Beſtimmung am 1ten

»Juny geöffnet wurden, wird bis zur Eröffnung der ho»hen Jagd, nämlich bis zum 24ten Junius verlängert.»

Verbot auſſer der Jagdzeit Wild zu verkaufen.

»Auſſer der Fang- und Schießzeit ſoll kein Wildpret »auf den Märkten erſcheinen oder feilgeboten werden; das »Wildpret wird konfiszirt und der Verkäufer wird wie »ein Uebertreter der Jagd-Polizey-Geſetze geſtraft. Er »mag Erſatz an dem ſuchen, der ihm das Wild geliefert »hat.

»Nach Bewandniß der Umſtände wird die nämliche »Strafe gegen den Ankäufer Statt haben, vornehmlich, »wenn das Wild auf eine unerlaubte Weiſe beſtellt, oder »heimlich gebracht wird.

»Auch aus dem Auslande ſoll, damit Unterſchleife »vermieden werden, in verbotener Zeit kein Wild zum »Verkauf eingebracht werden; jedoch wird die Strafe in »dem Falle gemildert oder nachgelaſſen, wenn ſich bey »der Unterſuchung Wahrſcheinlichkeit oder Gewißheit er»gibt, daß der Verkäufer mit dem Verbote unbekannt, »und daß das Wild wirklich aus dem Auslande einge»bracht ſey.

»Uebrigens bleibt es in Fällen, worüber hier nichts »beſonders beſtimmt worden, bey den beſtehenden Jagd»ſatzungen, und bey dem Brüchten-Reglement vom Jahr »1802.»

Dieſe Verordnung ſoll zum Drucke befördert, öffentlich bekannt gemacht und angeheftet, auch bey den Herrn-Gedingen verleſen werden. Alle Civil- und Jagdbeamte, ſo wie die Polizey-Behörden in den Städten werden die möglichſte Aufmerkſamkeit verwenden, daß dieſelbe in allen Puncten ſtrenge beobachtet werde.

2948. — Den 21. März 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern.

Zu dem wieder anfangenden, unentgeldlichen Lehr-Cur-

ſus in der Entbindungskunſt ſollen aus den Aemtern, wo approbirte Hebammen fehlen, qualifizirte Frauenzimmer nach Düſſeldorf geſendet werden, welchen im Falle der Unvermögenheit während der dreimonatlichen Dauer des Curſus ein tägliches Koſtgeld von 20 Stbr. aus Amtsmitteln zuerkannt werden kann. Die Theilnahme ſteht auch jedem andern, vorſchriftmäßig qualifizirten Lehrling offen, jedoch ohne Anſpruch auf Koſtgeld.

2949. — Im Hauptquartier zu Oſterode den 28. März 1807. — A.

Einführung eines allgemeinen Papier- und Spielkarten-Stempels im Großherzogthum Berg. — Beſtimmung der Größe des Papiers und der Form des Stempels. — Feſtſetzung der Stempelgebühr, 1) nach der Größe des Papiers, 2) nach dem Verhältniß der Summe, für Handlungspapiere und verkäufliche Briefe, und für Verhandlungen über bewegliche und unbewegliche Sachen. — Bezeichnung der Fälle, in welchen die verſchiedenen Arten der Stempelgebühren in Anwendung kommen müſſen, und der desfallſigen Ausnahmen. — Beſtimmung der Verbindlichkeiten der Advokaten, Notarien, Gerichtſchreiber u. a. öffentlichen Behörden und aller Privatleute, in Bezug auf die Stempel-Auflage. — Feſtſetzung der auf den Stempel-Contraventionen haftenden Strafen und der den Stempel-Beamten obliegenden Verfolgungen und Inſtanzen gegen die Contravenienten. — Die Verwaltung der Stempel-Auflage wird den Domainen-Empfängern unter der Leitung eines General-Adminiſtrators und unter Aufſicht des Finanz-Miniſters überwieſen. (Conf. Nro. 2956, 2960, 2961 u. 2978.)

2950. — Den 30. März 1807. — A. P. Q.

Der Miniſter des Innern.

Die Verordnung vom 25. Auguſt 1795 (Nro. 2446) wegen der Zahlungspflichtigkeit der vermögenden Gefangenen aus eigenen Mitteln ihrer Verpflegungs und Bewachungskoſten wird zur pünktlichſten Beobachtung erneuert.

2951. — Den 10. April 1807. — A P.

Der Miniſter des Innern.

Dem Miniſterium des Innern iſt die Anzeige geſchehen, daß der Nachtigallen-Fang in mehrern Aemtern des Großherzogthums Berg ſo überhand nehme, daß ganze Gegenden den angenehmen Nachtigallen-Geſang mit der Zeit würden entbehren müſſen, wenn nicht gedachtem Unfuge durch eine zweckmäßige Verordnung noch bey Zeiten Einhalt geſchehe. Das Miniſterium hat ſich daher bewogen gefunden, nachſtehende allgemeine Verordnung zu erlaſſen.

Art. 1. Das Fangen der Nachtigallen iſt durchaus verboten. Wer dagegen frevelt, zahlt für jede Nachtigalle, nebſt dem Verluſt derſelben, eine Polizeiſtrafe von vier Rthlr.

Art. 2. Niemand darf in Zukunft eine Nachtigalle, ohne Rückſicht, ob ſie hier im Lande oder im Auslande gefangen worden, in einem Käfig, oder ſonſt eingeſchloſſen aufbehalten; widrigenfalls verfällt er in eben dieſelbe Polizeyſtrafe.

Art. 3. Diejenigen, welche wirklich Nachtigallen beſitzen, ſind verpflichtet, der Polizeybehörde ihres Wohnortes davon in 8 Tagen, von dem Tage der Verkündigung dieſer Verordnung an, Anzeige zu thun, und für die Erlaubniß, eine Nachtigalle ein Jahr lang behalten zu dürfen, ſogleich zwey Rthlr. edictmäßig zur Armencaſſe zu erlegen. Dieſelbe Abgabe zur Armencaſſe muß der Beſitzer in den folgenden Jahren, wenn er die Nachtigalle alsdann noch hat, jedesmal in den zehn erſten Tagen des Maymonates unaufgefordert bey der Polizeybehörde für die Armencaſſe erlegen. Wer hierin ſäumig iſt, zahlt an Statt der 2 Rthlr. zur Armencaſſe den Betrag von ſechs Rthlr.

Art. 4. Derjenige, welcher eine Nachtigalle von dem jetzigen Beſitzer erhalt, iſt gehalten, ſolches ſo fort der Polizey anzuzeigen, damit dieſe unterſuchen könne, ob nicht etwa, um dieſer Verordnung auszuweichen, ein Unterſchleif Statt finde. Wird dieſe Anzeige unterlaſſen, ſo wird der neue Beſitzer der Nachtigalle eben ſo geſtraft, als wenn er ſie gefangen hätte.

Art. 5. Wer gar ein Nachtigallen-Neſt ausheht, wird nicht mit Geld, ſondern mit angemeſſenem Polizeygefängniß geſtraft. Da dies aber gewöhnlich nur von muthwilligen und unbeſonnenen Knaben geſchieht; ſo werden die Eltern und Schullehrer aufgefordert, gegenwärtiges Gebot den Kindern einzuſchärfen, und ihnen überhaupt, in Rückſicht des Aushebens der Neſter unſchädlicher Vögel, vorzüglich der durch ihren reizenden Geſang die Natur verſchönernden Nachtigallen, reinere Empfindungen und richtigere Begriffe beyzubringen.

Art. 6. Wer obige Polizeyſtrafen zu zahlen unvermögend iſt, erhält eine andere angemeſſene Polizeyſtrafe.

Art. 7. Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Wochenblatt und von allen Kanzeln bekannt gemacht werden. Alle Landräthlichen und Polizeybehörden wie auch die Vorſteher der Armenkaſſen haben auf die genaue Befolgung derſelben zu wachen; und es haben die Vorſteher in den Kirchſpielen und Honnſchaften in ihren monatlichen Polizeyberichten zu bemerken, wenn dieſer Verordnung irgend entgegen gehandelt werden ſollte.

2952. — Den 14. April 1807. — P.

Der Miniſter des Innern.

Den Beamten wird die Entfernung aus ihren Amtsbezirken ohne Urlaub ihrer vorgeſetzten Kreis- oder Miniſterial-Behörde ſtreng verboten.

2953. — Den 16. April 1807. — A.

Der Finanzminiſter.

Eine generelle förmliche Vermeſſung und Abſchätzung ſämmtlicher im jetzigen Großherzogthum Berg gelegenen Grundſtücke würde ſicher das richtigſte Mittel ſeyn, einen zuverläſſigen und möglichſt gleichen Anſchlagsfuß zur allgemeinen real Beſteuerung zu erhalten. — Weil aber der Vollzug einer ſolchen Vermeſſung und Abſchätzung jeder einzelnen Stücke, erſt nach mehrern Jahren erwartet wer-

den kann, und alſo theils bey der großen Unvollkommenheit, und theils ſelbſt bey völligem Mangel der Steuer-Cataſter in einigen Gegenden des jetzt vereinigten Großherzogthumes, ein einfacheres Hülfsmittel zu ergreifen nöthig iſt, wodurch wenigſtens ein vorläufiger Anſchlagsfuß, mit Vorbehalt einer vollkommenern Berichtung desſelben, erreichet werden kann; ſo wird des Endes folgendes verordnet:

§. 1. Die Grundſteuer iſt ein allgemeiner und zwar ein real-Beytrag zu den Landes Exigentien, folglich müſſen zu ſelbiger aller Grund und Boden nach ſeinem Flächen-Inhalt und Güte ohne Unterſchied ohne Geſtattung irgend einer Exemption in Anſchlag und Beitrag kommen.

§. 2. Dem Landrathe iſt in ſeinem Arrondiſſement die obere Leitung und Ausführung dieſes wichtigen Geſchäfts aufgetragen.

§. 3. Um die Stelle einer zu viel Zeit erfordernden allgemeinen Vermeſſung vorläufig zu erſetzen, hat der Landrath an alle unter ihm ſtehende Landgerichte und Magiſtrate zu befehlen, in dem zu ihrem Land- oder Stadtgericht gehörenden Umfange die Anſchlags-Rollen unverzüglich verfertigen zu laſſen, und zwar folgender geſtalt:

§. 4. Weil jeder Landgerichts- oder Magiſtrats-Bezirk wieder in kleinere z. B. Honnſchaften, Bauerſchaften ꝛc. in adminiſtrativer Hinſicht, abgeſondert iſt; ſo müſſen, ſowohl wegen geſchwinderer Unternehmung von allen Seiten, als weil in kleinen Diſtricten, einer den Beſitz des andern eher und beſſer kennt, die partielle Rollen, in den kleinſten Abtheilungen z. B. in den Honnſchaften oder Bauerſchaften ſelbſt, vorgenommen und verfertiget werden.

§. 5. Das Landgericht oder der Magiſtrat läßt ſolches alſo von den Kanzeln, mit Beſtimmung einer Tagesſtunde und des Ortes publiciren, wo jeder Honnſchafts-Eingeſeſſene, oder auch in Ermanglung deſſen, der Leibzüchter, Pächter, kurz die, die Grundſtücke in Nutzung, Aufſicht und Kenntniß habende Perſon erſcheinen, und vor denen vom Landgericht dazu beauftragten legalen Orts-Scheffen oder Vorſtand, und dieſem vom Landge-

richt zur Protokollführung beigegebenen Schreiber, ſodann den drey aus der Gemeinde ſelbſt dazu gewählten ſachkündigen und redlichen Eingeſeſſenen, die Morgenzahl alles ihres Grundbeſitzes, getreulich, nach beſtem Wiſſen, und unter Strafe der durch die Konſtitutionelle Landesgeſetze verhängten Confiscation desjenigen, was ſie gröblich und vorſetzlich verſchweigen werden, angeben ſollen.

§. 6. Die Angabe darf aber nicht bloß wörtlich geſchehen, ſondern ſie muß mit Beweisſtücken gleichzeitlich zur Stelle belegt werden; welche Beweisſtücke alſo jeder Erſcheinende, ſchon bey ſeiner Comparition mit ſich bringen und offen legen muß.

§. 7. Dieſe Beweisſtücke ſind jede Art legaler Urkunden über das Grund-Eigenthum, worin die Morgenzahl angeführt iſt; und dahin gehören die letzten Kaufbriefe, Pachtbriefe, Theilzettel, mit einem Worte, der Titel den jeder für ſeinen Beſitz aufzuweiſen hat.

§. 8. Gibt der Erſcheinende vor, daß er, weil etwa der Eigenthümer abweſend iſt, nicht von dieſem, und auch wegen ſeines eigenen temporairen Beſitzes, keine die Morgenzahl nachweiſende Urkunden beſitzen und produciren könne, ſo werden zur Stelle vom vorſitzenden Scheffen oder Vorſteher zwey redliche ſachkündige Miteingeſeſſene aus derſelbigen Gemeinde ernannt, welche unverzüglich mit dem Erſchienenen, die von ſelbigem unter ſeiner ſtäten Verantwortlichkeit getreu anzugebenden Grundſtücke, auf Ort und Stelle zu betreten, ſie nach genommenem Augenſchein ſowohl wegen des Gehaltes der Morgenzahl, als der Güte des Bodens zu taxiren, dieſe Morgenzahl und Taxe eines jeden Stückes gleich aufzuſchreiben, und dem vorſitzenden Scheffen dieſen ſpezificirten Anſchlag einzureichen haben; welcher dann in die Blätter des Aufnehmungs-Protokolls, und aus dieſem nachher in die Rolle, eingetragen wird.

§. 9. Sollte bei der Claſſification der Waldungen, Büſche, Gemarken, oder auch der zwar noch uncultivirt liegenden, aber doch zur Holz Cultur beſtimmten Grundſtücke, über die Claſſe, wohin ſie nach der Güte ihres Bodens gehören, ſo wie auch über den Anſchlag der jährlichen Einträglichkeit der Holzungen, eine Ungewißheit

entſtehen, ſo iſt alsdann, ſtatt der im vorigen Paragraph erwähnten zwey Ackerverſtändigen, nur Einer derſelben, und an die Stelle des zweyten, ein legaler Ober- oder Revier-Förſter (je nachdem einer von dieſen letztern am nächſten zur Hand iſt) zur Beſichtigung und Schätzung zu adhibiren.

§. 10. Was die Schätzung der Güte des nutzbaren Bodens betrifft, ſo iſt ſelbige nach der dem Boden des Stückes ſelbſt eigenen innern Güte, in drey verſchiedene Claſſen nämlich: Beſten, Mittelmäßigen und Schlechteſten einzutheilen; und dabey weder zur Verringerung des Anſchlags darauf zu ſehen, ob ein ſchlechter Ackerwirth den Boden verſchlimmert, noch zur Verhöhung des Anſchlags, ob ein guter Ackerwirth den Boden (z. B. Sandſchellen) in jetzt gutes Ackerfeld, verbeſſert hat. Eben dieſes iſt auch bei der Claſſificirung der Wieſen, Weiden und vorzüglich der Büſche zu beobachten, falls letztere durch übermäßiges Hauen, unterlaſſene Anpflanzung ꝛc. verdorben worden ſind.

§. 11. Nur derjenige Boden, welcher wegen ſeiner innern ganz unfruchtbaren Qualität gar nicht cultiviret, noch cultivirlich, und auch ſonſt nicht nutzbar iſt, kommt in eine abgeſonderte vierte Klaſſe.

§. 12. Alle Hausplätze der Wohnhäuſer ſind mit ihrem eigenen Flächenraum und demjenigen der Nebengebäude, Stallungen, Scheunen ꝛc. ſo wie auch mit den Hofsplätzen, Baumgärten, Gärten, Waſſerbehälter ꝛc. welche mit dem Wohnhauſe in einem Umfang, Mauren, Hecken, ꝛc. zuſammen gehören, alle ohne Unterſchied, und mit ihrem ganzen Flächen Inhalt, in die Claſſe der beſten und einträglichſten Art Grundſtücke aus der ganzen Honnſchaft, zu ſetzen.

§. 13. Die auf dem Hausplatz ꝛc. ſtehenden Gebäude ſelbſt, ſie mögen groß oder klein, in ſchlechtem oder gutem Zuſtande ſeyn, kommen hierbey in gar keinem Anſchlage, ſondern blos die Flächen Größe der Area wird, wie eben gedacht, in die Tabelle ſo bemerkt, als wenn keine Baulichkeiten darauf ſtänden.

§. 14. Derjenige, welcher den Flächen Inhalt ſeines Beſitzes angibt, hat dabey auch zugleich die Qualität der

innern Güte eines jeden ſeiner Stücke vorzuſchlagen; finden aber die der Rollen-Verfertigung vorſitzenden Scheffen und drey Eingeſeſſenen den Anſchlag des Eigenthümers unverhältnißmäßig, ſo beſtimmen ſie ſelbſt nach Eid und Gewiſſen unter ſich, durch die Mehrheit der Stimmen die Klaſſe, in welche das Grundſtück ſeiner Qualität nach zu ſtellen iſt, und ſchreiben es ohne weiters dahin ein.

§. 15. Wenn aber aus jenen die Honnſchafts-Rollen verfertigenden Perſonen nicht wenigſtens, ausſchließlich des Schreibers, drey derſelben, das Grundſtück, wovon die Frage iſt, ſo genau nach ſeiner Qualität des Bodens kennen, daß ſie es auf ihren Eid übernehmen können, die Claſſifizirung deſſelben zu verrichten, ſo ſchicken ſie zur Stelle, eben ſo wie bereits §. 8. und 9. gedacht worden, zwey andere ſachkündige und unpartheiiſche Eingeſeſſene ab, denen der Beſitzer das Grundſtück an Ort und Stelle anzeigt, damit die Abgeſchickten daſſelbige unterſuchen können, und darauf unverzüglich dem Scheffen und drey Beyſitzern ſchriftlich einzureichen haben, in welche Claſſe der Bonität jedes Stück einzurücken iſt, und ſolchergeſtalt gleich im Aufnahme Protokoll eingerückt werden muß.

§. 16. Bey der zur Claſſification geſchehenden Schätzung kommt es gar nicht auf die Lage der Grundſtücke an, noch ob ſie mit Schulden, Zehnten, Zinſen, oder andern Laſten und Abgaben belegt ſind, oder nicht; ſondern blos die innere eigenthümliche Güte des Grundſtückes ſelbſt entſcheidet darüber, in welche der obengedachten Claſſen es zu ſtellen iſt.

§. 17. Lit. A. werden hiebei eine hinlängliche Anzahl gedruckter Aufnehmungs-Protokolle gelegt, worin die verſchiedene Art der Grundſtücke, und zugleich die drey Claſſen der nutzbaren Stücke, ſammt einer allgemeinen Colonne für ſämmtliche ihrer durchaus ſchlechten Eigenſchaft halber nicht cultivirlichen noch nutzbaren Grundſtücke, in der Ueberſchrift bemerkt ſind. In dieſes Protokoll, wovon für jeden Eingeſeſſenen der Commüne und deſſen geſammten Beſitz in derſelben, ein beſonderes Blatt, oder wo nöthig auch mehrere in der Nummer nach einander folgende Blätter genommen werden, ſind die angegebenen einzelnen Grundſtücke gleich untereinander dergeſtalt einzuſchreiben, daß nur in der Colonne, welche Benutz-

ungs-Art der Stücke überſchrieben iſt, bemerkt wird, ob das Stück Ackerland, Wieſe, Holzung ꝛc. iſt; und ſeine Flächen-Größe wird dann darneben in diejenige Claſſen-Colonne bemerkt, in welche es gehört.

§. 18. Der zur Rollen-Aufnahme ernannte Schreiber hat die §. 7. vom Beſitzer durch Urkunden angewieſene, oder §. 8. und 9. durch die Beſichtiger angeſchlagene Morgenzahl jedes Stückes, wie nicht minder §. 14 die vom Beſitzer vorgelchlagene oder §. 8. und 15. von den Beſichtigern geſchätzte Claſſification jedes Stückes, alſofort in Gegenwart des vorſitzenden Scheffen und der drey mit beyſitzenden Eingeſeſſenen, ſo wie auch in Beyſeyn des erſchienenen Betheiligten, in die Colonne des Aufnahme Protokolls einzuſchreiben; welches Blatt des Protokolls dann zur Stelle in duplo ausgefertiget, dem Betheiligten nochmals vorgeleſen, von ihm unterzeichnet und vom Schreiber contraſignirt wird.

§. 19. Weil in denen das jetzige Großherzogthum Berg ausmachenden Theilen deſſelben, ein verſchiedener Geld-Cours, eine ſehr abweichende Art des Landmaßes des Getreide- und Holzmaßes, und der ſonſtigen Natural-Schätzungen üblich iſt; ſo bleibt es zwar (damit jeder declarirende Eigenthümer wohl wiſſe, welche Größe er für ſeine Eigenthums-Stücke angibt; und auch die der Aufnahme vorſitzenden Scheffen, Beyſitzer oder zu adhibirenden Schätzer, am geläufigſten beurtheilen können, ob das Angeben des Eigenthümers der Wahrheit gemäß, oder wohin es zu berichtigen iſt) dabey bewenden, daß die Angabe der Größe der Grundſtücke in das Aufnehmungs-Protokoll, nach der in der Gemeinde für die Grundſtücke gewöhnlichen Größenmaße geſchehe; und die davon für das Jahr 180$\frac{7}{8}$ entrichtete gewöhnliche Grundſteuer und Kriegs-Beiträge nach dem Geldfuß, welcher damahls noch bey der Landeskaſſe eingeführt war, ausgeworfen werde.

Weil es aber hingegen auch nöthig iſt, daß (a) aus den verſchiedenen angegebenen Flächen-Größen, die Vergleichung derſelben zu einem beſtimmten Maß der Flächen-Größe geſchehen könne; (b) auch eben dieſes wegen der verſchiedenen Geld-Courſe, (c) wegen der Getreide- und Holzmaßen, auch beſonders (d) eine

eigene Vergleichung dazu erforderlich iſt, um bemeſſen zu können, welche Gattung des Bodens, nach der Einträglichkeit deſſelben, in der Commune zur beſten, mittlern, oder ſchlechten Claſſe gerechnet wird; ſo iſt desfalls verordnet, wie folgt:

§. 20. Sobald alle Grundſtücke, welche in einer Gemeinde liegen, in die dupla der Aufnehmungs-Protokolle eingetragen ſind, und alſo in dieſer Hinſicht die Aufnahme völlig geſchehen iſt; ſo wird alsdann (erſtens) eine Rolle, deren Muſter lit. B. hierbeyliegt, verfertigt, in welche das addirte Summarium aller in den einzelnen Aufnehmungs-Protokollen enthaltenen Morgenzahl der nämlichen Art Grundſtücke (zum Beiſpiel Ackerlandes, Wieſen. ꝛc.) Claſſenweiſe eingetragen, und ſodann, wenn dieſes geſchehen iſt, wird (Zweytens) nach dem hierbeyliegenden Muſter lit. C., ein beſonderer Umſchlags-Bogen von denen zur Aufnahme in der Commune committirten Scheffen oder Vorſteher, drey Beyſitzern und Protokolliſten zur Hand genommen, und nach reiflicher und gewiſſenhafter Ueberlegung darin, die dort bemerkten Beſtimmungen und Schätzungen eingerückt.

§. 21. Sollten in einer Commune ſich Benutzungs-Arten der Grundſtücke finden, von welchen keine beſondere Rubriken in gedachtem Umſchlags-Bogen angeführet ſind (Zum Beiſpiel, Torfmoore ꝛc.) ſo müſſen dieſe dort hinzugeſetzt, und die jährliche Brutto Einträglichkeit in Geld ausgeworfen werden.

§. 22. Iſt dieſes alles geſchehen, und hat der davon benachrichtigte, unten §. 23. näher für dieſes Geſchäft bezeichnete Special-Commiſſär des Arrondiſſements, dieſe Arbeit durchſehen und ſeinerſeits, unter vorheriger Benehmung mit den Beamten unter welchen die Commune gehöret, nichts mehr an jenen Aufnahmen und Anſchlägen der committirten Scheffen und Beyſitzer, zu erinnern und abzuändern gefunden, ſo unterſchreiben nun die ſämmtlichen Mitglieder dieſer Aufnehmungs-Commiſſion der Commune das auf der letzten Seite des Umſchlags-Bogens ſtehende Beglaubigungs-Atteſt mit ihrer eigenhändigen Unterſchrift, und zwar in Gegenwart des oben gedachten Special-Commiſſars; welcher letztere ſodann, daß dieſes geſchehen, ebenfalls mit ſeiner Unterſchrift hinzuſetzt; als-

dann aber die ſämmtlichen dupla der Aufnehmungs-Protokollen nebſt deren Umſchlags-Bogen zu ſich nimmt, und ein Exemplar derſelben dem Beamten, unter deſſen Gerichtsbarkeit die Gemeinde gehört, abgibt, damit ſelbige zur ſtäten Nachricht in der Amts Regiſtratur aufgehoben werden; die andere Original dupla ſchickt aber der Special-Commiſſar dem Provincial- oder Landrathe berichtlich ein.

§. 23. Damit dieſes Geſchäft ſowohl mit der möglichſten Kürze der Zeit, als auch einer nach Möglichkeit zu befördernden Einheit und Gleichheit vollzogen werden könne, ſo iſt (a) für jedes Arrondiſſement, nach Verhältniß der Größe deſſelben, ein oder zwey Special-Commiſſarien ernannt, und ihnen eine, das ganze Geſchäft und die gegenwärtige Inſtruction aus einem überall einförmigen Geſichtspunkt faſſende Erklärung, mitgetheilet worden; damit ſie in dem ihnen angewieſenen Arrondiſſement oder Theile deſſelben, dem Provinzial- oder Landrathe untergeordnet, die unmittelbare Leitung und Anwendung dieſer Anſchlags-Aufnahme in allen Communen dirigiren, den Scheffen ſammt deſſen Beyſitzer und Schreiber im Gange des Geſchäftes immer unter ihrer Aufſicht halten; ſelbigen die nöthigen Aufklärungen und Berathung geben; ſie zur Verbeſſerung des Unrichtigen od. Unförmlichen, zur Stelle anweiſen; dasjenige, worüber ſich die Scheffen und Beyſitzer nicht vereinigen können, oder auch (wie etwa beym Größen-Anſchlag eines beträchtlichen Grundſtückes, Waldes, Gemarke, Gemeinden-Weide, Heide ꝛc.) wenn die zugezogenen gewöhnlichen Schätzer ſich zu dem von ihnen geforderten Anſchlag, nicht geſchickt noch verſichert genug finden, dieſen alsdann ſelbſt verfertigen, und mit ihrer ſchriftlichen Beſtimmung deſſelben, in das Aufnehmungs-Protokoll einrücken laſſen; nicht weniger wenn ſie es nöthig finden, die Unterſtützung der einſchlägigen Beamten requiriren, welche dieſe dann unweigerlich und prompt zu leiſten haben; wegen alles deſſen aber auch mit dem Provinzial- oder Landrath, ſich in ſtäter berichtlichen Correspondenz halten, und dieſem von allem die nöthige Auskunft geben müſſen.

§. 24. Sobald nun der Herr Provinzial- oder Landrath die gegenwärtige General-Inſtruktion erhält, und jedem Beamten ſeines Arrondiſſements ein Exemplar derſelben für ſich,

nebſt zweymal ſo viel Exemplarien anſchließt, als Communal-Abtheilungen zur Aufnahme jedem Beamten untergeben ſind; auch dieſen zugleich die Friſt beſtimmt, innerhalb welcher die Aufnahme geſchehen muß; ſo hat der Beamte alsdann zur Stelle nicht nur den Scheffen oder Vorſteher, welcher in der einzelnen Honnſchaft der Rollen-Verfertigung vorſitzen, ſammt den Schreiber, welcher das Protokoll der Aufnahme führen ſoll, zu benennen, ſondern auch die Honnſchafts-Eingeſeſſenen anzuhalten, daß ſie in ſeiner Gegenwart die drey Beerbten aus ihrer Mitte wählen, welche der Rollen-Verfertigung in dieſer Honnſchaft mit beyſitzen ſollen. Dieſe Scheffen oder Vorſteher ſammt den von der Honnſchaft gewählten Beerbten ſtellt der Beamte zugleich die Friſt, in welcher die Honnſchafts-Aufnahme und Rollen, ſamt dem Umſchlags-Bogen, unfehlbar verfertigt, und eingeſchickt werden müſſen.

§. 25. **Möchte einem Scheffen oder Vorſteher ein Fall vorkommen, den er mit Zuſtand der beyſitzenden drey Beerbten durchaus nicht anzuwenden verſtehet, ſo mag er ſich deshalben zur Stelle ſchriftlich vom Special-Commiſſar eine Weiſung erbitten, die dieſer ihm ohne Zweifel aus dem Inhalt dieſer Inſtruction und aus der Natur und Eigenſchaft des Geſchäftes alſofort ſelbſt wird zu ertheilen wiſſen. Würde aber doch wieder Vermuthen ſolches nicht geſchehen können, ſo hat der Special-Commiſſär ſich ohne Zeitverluſt an den Landrath ſeines Arrondiſſements zu wenden, welcher die Entſcheidung oder Vorſchrift nach ſeiner Einſicht zu ertheilen hat.**

§. 26. **Denn da dieſes Geſchäftes Vollzug für dieſes Jahr gar keinen Aufenthalt geſtattet, auch blos proviſoriſch iſt, mithin die etwa einfließenden Mängel oder Ungleichheiten für den künftigjährigen Anſchlag einer neuen Reviſion und Berichtigung vorbehalten bleiben, ſo kann durch weitere Berichts-Erſtattungen zum hohen Miniſterium über Gegenſtände, die ins einzelne führen, dem Fortgange und Vollzug keine Zögerung geſtattet werden. (Conf. Nro. 3043.)**

2954. — Den 17. April 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern.

Publication der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, unter welchen die Einfuhr der im Großherzogthum Berg fabrizirten Baumwollen- und Band-Waaren, ſo wie der gedruckten oder gefärbten, baumwollenen Zeuge in das Königreich Italien geſtattet iſt.

Bemerk. Die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift iſt am 19. Auguſt d. J. wiederholt befohlen worden.

2955. — Den 22. April 1807. — A.

Die Miniſter des Innern und der Finanzen.

Zur Deckung der durch einen großherzoglichen Beſchluß mit Zuziehung ſtändiſcher Deputirten pro 1807 beſtimmten Staats- und Provinzial-Bedürfniſſe ſoll eine Grund- u. Induſtrie-Steuer von 400,000 Rthlr. auf die Altſteuerbaren, die ehemals Freien und die Gewerbtreibenden nach dem bergiſchen Kriegsfuße umgelegt werden; der weiter erforderliche Geldbedarf zur Mobilmachung der großherzoglichen Truppen ſoll durch eine Familien-Taxe aufgebracht werden. Den Provinzialräthen wird ihr desfallſiges Verfahren unter Beifügung eines Muſters der unverzüglich anzufertigenden Steuerdirektorien ausführlich vorgeſchrieben.

2956. — Den 27. April 1807. — A.

General-Direction des Stempels.

Ausführliche Dienſtanweiſung für die Beamten zur Vollziehung des Stempelgeſetzes vom 28. März d. Jahrs (Nro. 2949.)

2957. — Den 28. April 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern
an ſämmtliche Provinzial- auch Kriegs- und Steuer-Räthe.

Von der Anſicht aus, daß der Frohſinn und Mun-

terkeit des Volks eher gepflegt als beſchränkt werden ſollen, werden alle Anfragen und Anſtände, wegen Haltung der Tanzmuſik, auf folgende Art zur allgemeinen Nachachtung berichtigt:

1) Iſt es zu jeder Zeit den ordentlichen Wirthen erlaubt, Tanzmuſik bis zur gewöhnlichen Polizeiſtunde zu halten, auſſer wenn es die Religionsgebräuche nicht zulaſſen, z. B. bey Katholiken zur Advent- und Faſtenzeit ꝛc.

2) Der wird muß aber bei 30 Rthlr. Strafe jedesmal bey der Polizey-Obrigkeit, gegen Entrichtung von einem halben Rthlr., einen derley Tanzmuſikſchein löſen, welche Scheine jeder Wirth zuſammen zu halten hat, bis ſie von ihm abgefordert werden.

3) Die Verlängerung der Tanzmuſik über die Polizeyſtunde kann die Polizey-Obrigkeit nur bey beſondern Feſten, Kirchweihen, Hochzeiten ꝛc. geſtatten, wo dann auch bey Vermeidung obiger Strafe ein beſonderer Erlaubnißſchein erholt, und ein weiterer halber Rthlr., ſohin ein ganzer Rthlr. entrichtet werden muß.

4) Ueber dieſe Tanzgelder haben die Polizey-Obrigkeiten beſondere Rechnung zu führen, alle drey Monate dem Provinzialrathe Anzeigen zu machen; und jeder Provinzialrath berichtet dann die ganze Ueberſicht dem Miniſterium des Innern ein, von wo aus dieſe Summen zu Wohlthätigkeits-Anſtalten angewieſen werden.

5) Die Wirthe bleiben, wie gewöhnlich, über bey ſolchen Gelegenheiten vorfallende Exceſſe und Tumulte verantwortlich; weswegen ſie dagegen zu wachen und alle Mittel zur Abſtellung vorzukehren haben. (Conf. Nro. 3175.)

2958. — Den 29. April 1807. — P.

Der Miniſter des Innern.

Genehmigung der, bis zur Einführung einer allgemeinen Brau-Ordnung, proviſoriſch für die Stadt Düſſel-

dorf über das Bierbrauen erlaſſenen Polizeiverordnung, wodurch die Brauer in 2 Klaſſen nach Maaßgabe des Bier-Preiſes eingetheilt, denſelben die zu jedem Gebräu erforderlichen Materialen vorgeſchrieben, und ſie ſowohl als die Müller der ſpeziellen Aufſicht und der Kontrolle der Lokalpolizei-Behörde unterworfen werden.

2959. — Den 1ſten May 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern

an die Herren Provinzial- und Steuerräthe im Cleviſchen ſodann jene der Bezirke Steinfurth und Dillenburg.

Um ſo viele Anſtände und Feuergefahren zu beſeitigen, auch einförmige und gemeinſchaftlich zuſammenwirkende Maßregeln zur Bezweckung einer guten Feuerordnung zu erhalten, iſt hiermit folgende allgemeine Vorſchrift beſchloſſen:

1) Im ganzen Großherzogthum iſt die allgemeine bergiſche Feuerordnung vom 2. Sept. 1803, wovon eine hinlängliche Anzahl Exemplarien hier beygefüget wird, im vollen Umfange einſtweilen angenommen.

2) In Zeit 3 Monaten müſſen alle darin enthaltene Vorſchriften möglichſt in Vollzug geſetzt werden, worüber die Herren Provinzialräthe vorzüglich zu wachen haben, und die leichteſten Wege dazu einſchlagen werden.

3) Nach Verfluß dieſer Zeitfriſt haben die Herren Provinzialräthe einen alle dieſe Gegenſtände umfaſſenden Bericht zu erſtatten, und zwar theils über die Hinderniſſe des Vollzuges einzelner Artikel, theils über die Fortſchritte im Ganzen, theils über Vorſchläge zu Modifikationen, Zuſätze und Verbeſſerungen dieſer Punkte einer allgemeinen Feuerordnung.

4) Die ſich hierbey auszeichnenden Herren Provinzialräthe oder Landesſtellen ſollen öffentlich bekannt gemacht werden.

2960. — Den 4. May 1807. — A.

Der Finanz-Miniſter.

Mehrere entſtandene Zweifel und Anfragen über die Anwendbarkeit des Stempelgeſetzes vom 28. März d. J. (Nro. 2949) werden erläuternd entſchieden.

2961. — Den 5. May 1807. — A.

Der Finanz-Miniſter.

Zufolge des Stempel-Geſetzes vom 28. März d. J. (Nro. 2949) werden die Stempel-Empfangs-Bezirke, die Namen der Empfänger und die Gerichts-Behörden bezeichnet, welche in erſter Inſtanz über alle in jedem der bemerkten Empfangs-Bezirke vorfallenden Stempel-Contraventionen zu erkennen haben.

2962. — Den 13. May 1807. — A.

Die Miniſter der Finanzen u. des Innern.

Die Provinzial-Räthe werden angewieſen, den Unterthanen die beruhigende Erklärung mitzutheilen, daß bei der, mit Genehmigung der Landſtände zur erſten Aufſtellung des großherzoglichen Truppen-Contingentes von 5000 Mann, durch die Familien-Taxe pro 1807 aufzubringenden Perſonal-Steuer keine nachtheilige Conſequenz rückſichtlich ihres ſteuerbaren Vermögens rc. gefolgert werden wird, und dieſelben zu verſichern, daß das Maximum der Beiträge in jeder der 11 Klaſſen, die Summe von 25 — 20 — 15 — 10 — 8 — 6 — 4 — 3 — 2 — 1 und resp. ½ Rthlr. auf keinen Fall überſteigen wird.

2963. — Den 31. May 1807. — A. P. T.

Der Miniſter des Innern.

Um das Tabackrauchen weniger ſchädlich und feuergefährlich zu machen, beſchließt der Miniſter des Innern zur allgemeinen Nachachtung, wie folgt:

1) Das Tabackrauchen aus Pfeifen ohne Deckel iſt allgemein bey 3 Rthlr. Strafe verbothen.

2) Das Rauchen der Cigaros auf öffentlichen Straßen und feuergefährlichen Orten iſt durchaus unter obiger Strafe unterſaget.

3) Wer nicht das Alter über 16 Jahre hat, dem wird das Tabackrauchen nicht geſtattet, und haben Aeltern, Vormünder, Lehrer ꝛc. bey obiger Strafe dagegen zu wachen.

4) In Rückſicht der Mißbräuche beym Tabackrauchen und der dagegen zu treffenden Maßregeln wird im allgemeinen die genaue Befolgung der im 1ſten Abſchnitt und 2ten §. der allgemeinen Feuerordnung für's Herzogthum Berg vom 2ten Septbr. 1803 befindlichen Vorſchriften anempfohlen.

2964. — Den 4. Juny 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern.

Um jene Verwirrungen und Nachtheile zu beſeitigen, die ſich bisher bey Ertheilung der Reiſepäſſe ergaben, ſohin künftig mehr Ordnung und Sicherheit dabey zu bezwecken, beſchließt der Miniſter des Innern zur allgemeinen Nachachtung, wie folgt:

1) Jeder Bewohner, der aus dem Großherzogthum reiſet, iſt bey zehn Rthlr. Strafe verbunden, ſich bey der Polizeyſtelle ſeines Aufenthaltes einen Reiſepaß ausfertigen zu laſſen;

2) Jeder Fremde (Ausländer) der ſich an einem Ort des Großherzogthums über 48 Stunden aufhält, iſt bey zehn Rthlr. Strafe gehalten, ſeinen Reiſepaß bey der Polizeyſtelle viſiren zu laſſen. Die Gaſtwirthe oder Hausherren müſſen die Fremden darauf aufmerkſam machen, ſonſt haben ſie die Hälfte obiger zehn Rthlr. beyzutragen;

3) Wer mit keinem ordentlichen Paſſe verſehen iſt, wird ſogleich beym Eintritt in das Großherzogthum, oder

ſonſt zurückgewieſen, auſſer derſelbe kann zwey angeſeſſene Bürger im Großherzogthum aufbringen, die bezeugen, daß ſie ihn kennen, und keine Bedenklichkeit dagegen zu machen iſt; nur in ſolchen Fällen kann und muß auch einem Fremden ein Paß im Großherzogthum ertheilt werden, jedoch haben dann obige Zeugen im Paßregiſter ihre Ausſagen mit ihrer Unterſchrift zu bekräftigen;

4) In einigen Tagen wird jeder Provinzialrath eine Anzahl Paß-Formularien empfangen, welche er an die verſchiedenen Beamten, nach ſeinem Ermeſſen, bis die Polizeyſtellen gehörig organiſirt ſind, zu vertheilen hat, und nur dieſe Beamten (und keine andern, auch, wie bisher, die Magiſtraten nicht) können dann unter ihrer Verantwortlichkeit an Perſonen, die keinem Verdachte unterworfen ſind, und wenn es Fremde betrift, die obige Bedingung erfüllet haben, die Päſſe ausſtellen, und zwar mit den Formularien, die ſie erhalten haben. Wer ſich auſſer deſſen einer Paßausſtellung anmaßt, wird als Falſarius dem Criminal-Gericht übergeben;

5) Die Paß-Formularien ſind in der deutſchen und franzöſiſchen Sprache nach allen Rubriken auszufüllen, und es darf für keinen ſolchen Paß, da das Formular ganz zur Ausfertigung hergerichtet, auch geſtempelt iſt, bey fünfzig Rthlr. Strafe mehr gefordert werden, als die auf dem Paß bemerkten dreyßig Stüber; dieſe Taxe beträgt für das Viſiren zehn Stüber;

6) Dieſe Paßausſtellungen und Viſirungen ſind im ſummariſchen Inhalt in ein eigenes Regiſter einzutragen; die Nummer des Paſſes im Regiſter muß in dem Paß ſelbſt mit Buchſtaben geſchrieben ſeyn, ſo auch Tag und Jahrzahl;

7) Wo es im Paſſe bemerkt iſt, hat der Paßausſteller ſeine Unterſchrift, und zwar mit Bemerkung ſeiner Stelle, zu machen, auch ſein Amtsſiegel roth beyzudrucken;

8) Diejenigen, welche obige Paß-Formularien empfangen, haben auſſer dem §. 6. bemerkten Regiſter über dieſe Paßeinnahmen auch eine eigene Rechnung zu führen, die beſagtes Regiſter kontrolirt, und monatlich muß von jedem an den Provinzialrath eine Ueberſicht dieſer Paß-

ausſtellungen übergeben werden, welcher dann auch den Hauptkonſpect darüber an das Miniſterium einſchickt;

9) Dieſe Verordnung tritt mit dem erſten July in Wirkung.

2965. — Den 4. Juny 1807. — A.

Der Finanz-Miniſter.

Der von der Kaufmannſchaft in einem zu ſtrengen Sinne gedeutete §. 38. des Stempelgeſetzes vom 28. März d. J. wird unter Auseinanderſetzung ihrer Pflichtigkeit erläutert.

2966. — Den 9. Juny 1807. — A.

Der Miniſter des Innern.

Ueber das zur Stellung des großherzoglichen Militair-Contingentes eintretende Recrutirungsgeſchäft, namentlich über die Dienſtpflicht der Unterthanen, über die geſtatteten Exemptionen für mehrere Stände, über die Dienſtbefreiungs-Gründe, über die Repartition des ganzen Contingentes auf die Landesbezirke, über die Anfertigung der Conſcriptionsliſten, über die Verlooſung und Auswahl der dienſtfähigen Mannſchaft, über die Unterſuchung des phyſiſchen Zuſtandes der Conſcribirten, über die Prüfung der Reclamationen und Befreiungs-Geſuche, über das geſetzlich erlaubte Remplacement der Dienſtpflichtigen, über die Berichtigung der Conſcriptions-Tabelle, über die Bildung und die Verrichtungen des Recrutirungs-Rathes, ſo wie über den Abmarſch, die Löhnung und die Verpflegung der Conſcribirten und endlich über die Art der Ergänzung des Militair-Contingentes werden ausführliche Beſtimmungen und Vorſchriften in XII Artikeln und 56 §§. zur genaueſten Beachtung ertheilt.

2967. — Den 15. Juny 1807. — A.

Der Miniſter des Innern.

Bekanntmachung wegen der befohlenen Errichtung eines großherzoglichen Regiments Chevaux legers, und der damit verbundenen Garde du Corps. Das Regiment wird den Namen der Großherzoginn führen; die erſte Compagnie, welche nur aus vermögenden, ſich ſelbſt ausrüſtenden Volontairs, die eine jährliche Zulage von 100 Rthlr. nachweiſen können, beſtehen wird, bildet die Garde du Corps. Letztere erhält eine Auszeichnung in der Uniform und genieſſet den Sold und alle jene Vorzüge, welche der kaiſ. franz. Garde à Cheval zuſtehen. Aus dieſer Compagnie findet keine Verſetzung, als nur mit Avancement ſtatt. Die conſcriptionspflichtigen, durch's Loos zum activen Dienſt beſtimmten jungen Leute können keine Aufnahme darin finden. Die Grundfarbe der Uniform iſt Ventre do bische mit roſenrothen Aufſchlägen.

2968. — Den 20. Junius 1807. — A.

Der Finanz-Miniſter.

In verſchiedenen Arrondiſſements des Großherzogthums Berg finden ſich unter der Benennung Marken oder Gemarken, Waldungen und Waldboden, woran mehrere umher gelegene Güter, oder auch einzelne Perſonen berechtigt ſind, eine gemeinſchaftliche Verwaltung bilden, und den herauskommenden Ertrag unter ſich vertheilen.

Außer der allgemeinen, dem Landesherrn in ſolchen Gemarken gebührenden Oberaufſicht, und von Höchſtdemſelben ausflieſſender Gemarken-Gerichtsbarkeit haben Höchſtderſelbe auch auf vielen, die Anordnung des Waldgrafen und ſonſtiger Beamten, und auf den meiſten, ſowohl wegen der alten als neuern Domainen-Güter eigene Betheiligungen.

Es iſt mir daher ſehr daran gelegen, dieſe Gemarken in ihrem ganzen Umfange, ſobald als es möglich iſt, kennen zu lernen, und zwar folgende Fragen von jeder einzelnen Gemarke genau beantwortet zu ſehen.

Bemerk. Hier werden 26 Fragen über den Namen, die Lage, die Größe, Qualität, Betheiligungen, Rentbarkeit ꝛc. der Marken aufgeſtellt, und den Forſt-Beamten ausführliche Anweiſung ertheilt, wie ſie ſich die genaue Erledigung derſelben zu verſchaffen haben.

2969. — Den 20. Juny 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern.

In der General-Taxordnung des bergiſchen Landes iſt Titel 3, wo die Gebühren bei den Gerichten beſtimmet werden, ausdrücklich verordnet, daß bey keinem gerichtlichen Acte trockener Weinkauf Statt finden darf. Gleichwohl hat das Miniſterium des Innern wahrnehmen müſſen, daß es noch wirklich Gerichte im Bergiſchen gibt, welche ohne Rückſicht auf gedachte Vorſchrift bey gerichtlichen Verkäufen Wein und andere Getränke auftiſchen und demnach den Ankäufer bezählen laſſen.

Da ſolches aber dem Schuldner, deſſen Grundſtücke verkauft werden, zum offenbaren Nachtheil gereicht, indem die Licitanten auf dieſe Koſten, deren Betrag ſie nicht einmal voraus beſtimmen können, bey dem Bieten Rückſicht nehmen, und da es mit der Würde einer öffentlichen Gerichtsſtelle gar nicht beſteht, die Kaufluſtigen durch geiſtige Getränke zum Bieten anfeuern zu wollen: ſo kann dieſer Mißbrauch weder im Bergiſchen, noch in einer andern Provinz des Großherzogthums Berg, wo derſelbe etwa herrſchen möchte, weiter geduldet werden.

Es wird demnach hiermit allgemein für das Großherzogthum Berg verordnet, daß bey keinem gerichtlichen Acte trockener Weinkauf genommen oder Getränke gereicht werden dürfen.

Damit übrigens die Licitanten in allen Fällen, die Vergantung möge Privatperſonen oder eine Gemeine betreffen, wenn der Letztbietende die Licitationskoſten zahlen muß, nach dem Betrage derſelben im voraus ihre Rechnung machen können: ſo ſollen dieſe Koſten hinfüro jedesmal in dem Licitationsprotocoll nach der Taxord-

nung verzeichnet, und daß ſie den Licitanten bekannt gemacht worden, in demſelben ausdrücklich bemerket werden; wo ſonſt der Letztbietende zu keinen Koſten gehalten ſeyn ſoll.

Auf die genaue Befolgung dieſer Verordnung werden die Herren Provinzial und Steuerräthe ein wachſames Auge haben.

2970. — Im Hauptquartier zu Tilſit den 22. Juny 1807. — A. P.

Errichtung eines Hofgerichtes in der Stadt Bentheim, für den Bezirk Steinfurth, unter Aufhebung der in den verſchiedenen Provinzen dieſes Bezirks beſtehenden Juſtiz-Collegien. Die Zahl der Mitglieder dieſes Gerichtes, ſo wie deren Gehälter und Antheile an den Sporteln, welche nach dem bergiſchen Regulativ zu erheben ſind, werden beſtimmt, und rückſichtlich des Inſtanzenzuges feſtgeſetzt, daß die Appellationen von den Urtheilen der Untergerichte an das Hofgericht und die Berufungen von den dortigen Erkenntniſſen an das Oberappellations-Gericht zu Düſſeldorf gerichtet werden müſſen. Bis zur Einführung einer allgemeinen, einförmigen Geſetzgebung, erkennt das Hofgericht nach den in den Provinzen ſeiner Gerichtsbarkeit beſtehenden Geſetzen und Prozeßformen. — Gleichzeitig werden die Glieder des Hofgerichtes ernannt.

2971. — Im Hauptquartier zu Tilſit den 22. Juny 1807. — A. P.

Auf den Vortrag Unſeres Finanz-Miniſters haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Ein jedes den Rhein befahrendes Fahrzeug, es ſey ein großes oder kleines Schiff, ein Nachen oder ſonſt, es mag daſſelbe den Fluß herauf oder herunter fahren, muß jedesmahl, wenn es in den Gewäſſern eines Hafens, wo öffentliche Bau-Anlagen zur Sicherheit der Schiffe, oder zur Bequemlichkeit des Ein- und Ausladens

beſtehen, anbindet oder Anker wirft, Hafen-Geld bezahlen, ausgenommen in einem Nothfalle, welcher durch eine augenſcheinliche Gefahr oder durch eine Gewalt, der man nicht wiederſtehen kann, erzeugt worden iſt.

Dieſe Abgabe ſoll einſtweilen in Deutz, Düſſeldorf, Kaiſerswerth, Ruhrort, Weſel, Rees und in Emmerich erhoben werden.

Art. 2. Um das Aerarium für die Bau- und Unterhaltungskoſten, welche die Anlage der Sicherheits-Häfen erfordert, ſchadlos zu halten, ſoll von jedem Schiffe, welches in einem der vorbeſagten Häfen gegen die Wintersgefahren in Sicherheit gebracht wird, eine beſondere Abgabe, unter dem Titel von Schutz-Geld bezahlt werden.

Art. 3. Das Hafen- und Schutzgeld ſoll von den Zollbeamten nach dem hier folgenden Tarif erhoben werden.

Gattung der Schiffe.

Erſte Claſſe.

Große Rheinſchiffe, Lichter und überhaupt alle diejenigen Schiffe, welche zum Aufwärtsfahren des Fluſſes bey ſtillem Wetter und voller Ladung, mehr als ſechs Pferde nothwendig haben, an Hafengeld 2 Rthlr. 30 Stbr., Schutzgeld 3 Rthlr. 20 Stbr.

2te Claſſe.

Ein Bünder oder Maaßpont, oder Schiffe, welche bey voller Ladung zum Aufwärtsfahren ſechs Pferde nöthig haben, an Hafengd. 2 Rthlr., Schutzgd. 2 Rthlr 45 Stbr.

3te Claſſe.

Große Kohlen-Schiffe, welche fünf Pferde brauchen, an Hafengd. 1 Rthlr. 30 Stbr., Schutzgd. 2 Rthr.

4te Claſſe.

Kleine Bünder, Boote oder Schnicke, wozu bey den angegebenen Umſtänden vier Pferde gerechnet werden, an Hafengd. 1 Rtlr. 5 Stbr., Schutzgd. 1 Rtlr. 25 Stbr.

5te Claſſe.

Weiachen oder Schiffe, welche mit 3 Pferden angehoblet werden können, an Hafengd. 45 Stbr., Schutzgd. 1 Rtlr.

6te Claſſe.

Rheinnachen, zu deren Heraufziehen 2 Pferde nöthig ſind, an Hafengd. 30 Stbr., Schutzgd. 40 Stbr.

7te Claſſe.

Boote, Flieger und jedes kleine Fahrzeug, wozu man nur ein Pferd braucht, an Hafengd. 12 Stbr., Schutzgd. 16 Stbr.

Art. 4. Diejenigen Schiffer, welche zu einem der Häfen gehören, wo die Abgabe bezahlt werden muß, können den Zoll-Empfängern ein Abonnement anbiethen, um das ganze Jahr von der Abgabe des Hafengeldes in dem Hafen ihres Wohnortes frey zu seyn. Dieſe Anerbiethungen werden der Zollverwaltung vorgelegt, welche nach den Weiſungen des Finanz-Miniſters darauf die weitern Verfügungen treffen wird.

Fremde Schiffer ſind von der Wohlthat des Abonnements ausgeſchloſſen.

Art. 5. Der Ertrag der Hafen- und Schutzgelder wird in den Rechnungen der Zollverwaltung abgeſondert eingetragen, dem Miniſter des Innern zur Diſpoſition überlaſſen, um zur Erbauung und Unterhaltung der Häfen und Schutz-Plätze, nach den jährlich zu beſtimmenden Etats, verwendet zu werden.

Art. 6. Unſer Finanz-Miniſter und der Miniſter des Innern, jeder in ſo weit es ihn betrifft, ſind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

2972. — Den 27. Juny 1807. — P.

Der Miniſter des Innern.

Den Kohlentreibern wird es bey 6 Rthlr. und bei Strafe des Erſatzes des in den Feldern verurſachten

Schadens unterſagt, ihre Pferde ungekoppelt und ohne Aufſicht gehen zu laſſen.

2973. — Den 29. Juny 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern an ſämmtliche Herren Provinzial-Räthe.

Um ſo manchen Unfugen bey Beerdigung der Menſchen vorzubeugen, iſt beſchloſſen, wie folgt:

1) Alle Menſchen ohne Ausnahme müſſen ohne den mindeſten Bezug auf ihre Todesart auf den allgemeinen Kirchhof begraben werden.

2) Es müſſen zugleich bey Jedem die gewöhnlichen Begräbniß-Ceremonien Statt finden.

3) Eine Gemeine oder ein Pfarrer, welcher ſich in Erfüllung dieſer Vorſchrift weigerlich halten ſollte, wird unabläßig zu einer Strafe gezogen werden, welche den Umſtänden nach auf 50 Rthlr. beſtimmt wird. Zu jedermanns Nachachtung iſt dieſes dem Wochenblatt einzurücken.

2974. — Den 4. July 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern.

Se. Hoheit, der Fürſt Primas, haben für nöthig erachtet, durch ein zu Aſchaffenburg unterm 11. Junius d. J. ergangenes Edikt, alle nur nach dem Rennwerth im Conventions 24 Gulden-Fuße ausgeprägte, in der That aber geringhaltigere 6 Kreuzer- und Groſchenſtücke, worunter beſonders die Vorderöſterreichiſche, Würtembergiſche, Coburgiſche, Leiningiſche und Werthheimiſche Scheidemünze der obigen Art ausdrücklich genannt iſt, von dem 11. d. M. Julius an, in Höchſtdero Landen gänzlich auſſer Curs zu ſetzen, und nur die Circulation derjenigen 6 Kreuzerſtücke ferner zu geſtatten, deren dem Rennwerth und den Münzgeſetzen angemeſſener innerer Gehalt auf dieſen Münzen ſelbſt mit der Zahl 5, oder 240 auf eine feine Mark, und mit dem Worte juſtirt beſcheiniget iſt.

Da nun, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, dieſe in einem benachbarten Staate verrufenen Geldſorten und mit ihnen, durch Rückwirkung, noch andere geringhaltige Scheidemünzen, ſich unfehlbar über die angrenzenden Länder verbreiten, und namentlich auch das Großherzogthum Berg überſchwemmen würden; hieraus aber für den Gewerbſtand und alle Landes-Einwohner keine andere als die nachtheiligſten Folgen entſpringen könnten: ſo iſt es dringend nöthig, dieſem drohenden Uebel durch angemeſſene Vorſichts-Maaßregeln zeitig zu begegnen.

In dieſer Abſicht wird hiermit verordnet, wie folgt:

Art. 1. Diejenigen 6 Kreutzer- und Groſchenſtücke, welche hier oben als in den Landen Sr. Hoheit des Fürſten Primas verrufen bezeichnet ſind, ſollen von dem 11. d. M. Julius an auch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums Berg weiter keinen Curs mehr haben, und bey Confiscationsſtrafe weder angenommen noch ausgegeben werden.

Art. 2. Von dem 11. des künftigen Monats Auguſt an, ſoll überall keine Scheidemünze in Stücken von drey Stüber und darüber in dem Großherzogthum Curs haben, und bey Vermeidung der Confiscationsſtrafe ausgegeben oder angenommen werden dürfen, als diejenigen Sorten, welche in dem Münzedikt vom 5. Auguſt v. J. ausdrücklich benannt ſind.

Die in dem Steinfurter Bezirk umlaufende, vormals Münſteriſche, Paderborniſche, Hildesheimiſche, Lippiſche, Stollbergiſche, Braunſchweigiſche und Sächſiſche, nach ihrem Nennwerth in dem 20 Gulden-Fuß ausgeprägte Scheide-Münze, desgleichen die holländiſche Münze, bleibt allein hievon einſtweilen noch, und bloß für den erwähnten Bezirk ausgenommen.

Art. 3. Die übrigen in dem Conventions 20 und 24 Gulden-Fuße ausgeprägten Münzſorten, in Stücken von mehr als drey Stüber, mögen nach ihrem Nennwerthe ferner Curs haben, wenn ſie auch in dem erwähnten Münzedikt vom 5. Auguſt vorigen Jahrs nicht ausdrücklich benannt ſind; doch ſo, daß es einem Jeden frey ſteht, dieſelben nach Gefallen anzunehmen, oder auszuſchlagen. Auch hat es bey den Beſtimmungen des erwähnten Münzedikts in Beziehung auf die öffentlichen Caſſen ſein gänzliches Verbleiben.

Art. 4. Die Herrn Provinzialräthe werden in Anſehung der in dem Art. 1. erwähnten Münzſorten nach dem 11ten dieſes Monats Julius, und in Anſehung derjenigen, welche durch den Artikel 2. außer Curs geſetzt werden, nach dem 11. des künftigen Monats Auguſt, die Löſungen der **Krämer**, **Metzger**, **Bäcker**, **Bier-** und **Branntweinwirthe** u. ſ. w. von Zeit zu Zeit durch die Polizey unterſuchen, und die darunter etwa vorfindlichen, gemäß den obigen Verfügungen verrufenen Geldſorten unnachſichtlich wegnehmen laſſen und confiſciren.

Ebenſo werden Sie in allen anderen Fällen, wo den obigen Verfügungen zuwider gehandelt werden möchte, mit der Confiſcation verfahren laſſen.

Art. 5. Denjenigen, welche nach den erwähnten Zeitpunkten noch in dem Beſitze ſolcher, hiermit verrufener, Sorten ſeyn ſollten, ſteht es frey, dieſelben in das Ausland, wo ſie noch Curs haben, auszuführen, oder ſie in die hieſige Münze zu bringen, wo ihnen der Betrag des innern Werthes auf der Stelle vergütet werden wird.

Bemerk. Am 30. July iſt beſtimmt worden, daß die vorſtehende Verordnung in den Landen von Cleve, Eſſen, Werden und Elten, in Bezug auf die preuß. Groſchen, erſt nach dem 30. Sept. d. J. in Kraft treten ſoll, bis wohin die preuß. Groſchen zu $2\frac{1}{2}$ Stbr., jedoch ohne Verpflichtung zur Annahme, geduldet werden ſollen.

2975. — Den 10. July 1807. — **A. P.**

Der Miniſter des Innern.

Publication der von der General-Poſtdirektion getroffenen Einrichtung, wonach alle einfache, an Militair-Perſonen gerichtete Briefe, mittelſt Beifügung von 3 Stübern bei der Aufgabe, völlig frey, ohne Rückſicht auf die Laage des Ortes, an ihre Addreſſe gelangen.

2976. — Den 16. July 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern an die Herrn Provinzial-Räthe.

In Erwägung, daß bey den Baulichkeiten im geſammten Großherzogthume noch manche Unordnung herrſcht. —

In Erwägung, daß jeder Bauluſtige hierbey ohne aller zweckmäßigen Anweiſung bisher ſich ſelbſt überlaſſen blieb, und für großen Koſtenaufwand doch in ſeinen Wünſchen eines ſoliden und geſchmackvollen Gebäudes ſelten zufrieden geſtellt, ſondern im Gegentheil häufig in Schaden gebracht, und in verderbliche Rechtshändel verwickelt wurde. —

In Erwägung endlich, daß gute, bequeme und ſchöne Gebäude zu dem allgemeinen Wohlſtand gehören, ſelbſt die Fortſchritte in der allgemeinen Cultur bezeichnen, und deswegen jede Regierung eine beſondere Verpflichtung hat, alle Maßregeln dazu zu ergreifen, beſchließt der Miniſter des Innern zur allgemeinen Nachachtung, wie folgt:

1) In jedem Arrondiſſement des Großherzogthums wird zur Zeit eine eigene Baupolizey-Commiſſion organiſiret werden.

2) Sie iſt für die Hauptſtadt Düſſeldorf zuerſt zu organiſiren; und wird zuſammengeſetzt aus dem Polizeycommiſſär und zwey bewährten Architectur- und Bauverſtändigen. Die Provinzial-Räthe werden bedacht ſeyn, daß für jedes Arrondiſſement in dem Hauptorte deſſelben ähnliche Commiſſionen conſtituirt werden, und haben dazu neben dem Polizeybeamten einen Künſtler oder ſonſt einen Mann von Kenntniſſen und Geſchmack, dann den geſchickteſten Bauverſtändigen in Vorſchlag zu bringen.

3) Zum Wirkungskreis jeder dieſer Polizey-Commiſſionen gehört:

a) Alle Baulichkeiten vor ihrem Entſtehen zu prüfen; deßwegen muß vor jeder größern Baureparation, oder neuen Bauführung der Grund- und Aufriß nebſt Durchſchnitt und äußern Decoration der Commiſſion vorgelegt werden; wer es daran fehlen läßt, iſt in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen.

b) Eben ſo muß das Abbrechen eines Gebäudes zur Anzeige kommen.

c) Alle Anſtände und Irrungen über Baulichkeiten und einſchlägige Nachbarſchafts-Verhältniſſe werden vor dieſe Commiſſion gebracht, daſelbſt ſummariſch unterſucht und entſchieden.

d) Das ganze Perſonal der Maurer, Steinhauer, Mauer- und Dachziegelbäcker, Leyendecker, Tüncher, Anſtreicher, Glaſer, Pumpenmacher, Zimmerleute, Schreiner, Schloſſer, Bleigießer und Pflaſterer ſteht unter dieſer Commiſſion; ſie ſchlichtet alle ihre Händel über das Bauweſen; ſie prüft die Jungen, welche frey — und die Geſellen, welche Meiſter werden wollen; bewirbt ſich auch ſonſt um geſchickte Bauleute. ꝛc. ꝛc.

e) Sie ſorgt für gutes Baumaterial, und ſichert gegen Uebervortheilungen in den Baurechnungen, Taglöhnen, Anſtellung ſchlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjunge, und Schmälerung der Arbeitsſtunden u. ſ. w.

f) Sie hat nicht nur für das Gute, Solide und Bequeme der Baulichkeiten zu wachen, ſondern auch überhaupt für Symetrie und Baugeſchmack. Sie muß daher auch Alles entfernen, was den öffentlichen Anſtand beleidigt, worunter z. B. die geſchmackwidrig angeſtrichenen oder auch unausgebauten Häuſer gezählet werden, wovon ſich beſonders in Düſſeldorf viele zeigen. Man will einen Zeitraum von einem Jahre zugeſtehen, inner welchem unter obiger Strafe die unausgebauten Häuſer fertig zu ſtellen ſeyen. Auch müſſen die das Auge beleidigenden Anſtriche unter Genehmigung der Baucommiſſion nach u. nach verändert, und rauhe Mauern entweder mit einer geſchmackvollen Bekleidung verſehen, oder doch anſtändig angeſtrichen werden; ſo wie überhaupt in Zukunft kein Bauplan ohne einer angemeſſenen Bekleidung zu genehmigen iſt.

4) Jede ſolche Baucommiſſion wird ſich allmählig von jeder Stadt, Flecken oder Dorfe ihres Diſtrictes einen richtigen Plan verſchaffen, welcher das ganze Local jedes Platzes umfaßt, die ganze Bauſtellung anſchaulich macht, und die neuen Baulinien zur ordentlichen und bequemen Eintheilung der Quartiere und Straßen bezeichnet, welche auf alle mögliche Wege nach und nach zu bezwecken ſind.

5) Beym Bureau einer ſolchen Baucommiſſion muß

man ſich die beſten Plane für die verſchiedenen Wohnungen in Städten — für Fabrik- — Landoeconomie-Gebäude ꝛc. ꝛc. zu verſchaffen ſuchen, um die Bewohner mit zweckmäßigen Muſtern zu verſehen, und auf ſie und ihre Baulichkeiten wohlthätig wirken zu können. Sie wird ſich auch Mühe geben, Vorſchläge zu einer allgemeinen Bauordnung in Zeit Jahr und Tag an Hand zu geben.

6) Alle Verrichtungen der Bau-Commiſſion, welche die Beurtheilung und Genehmigung neuer Bau-Anlagen oder Verbeſſerungen zum Gegenſtand haben, oder mittelbar, oder unmittelbar daraus entſpringen, müſſen unentgeldlich geſchehen; bei der Unterſuchung und Erledigung von Bauhändeln und Handwerks-Streitigkeiten hingegen werden von den Parteyen die veranlaßten taxmäßigen Gebühren wie bey den Amtsverhören erlegt. Die Koſten vorkommender Beſichtigungen werden, wie gewöhnlich, von den Gliedern der Commiſſion, welche dazu den Auftrag erhalten, ausſchließlich bezogen. Der Ertrag der übrigen Gebühren aber kommt nicht ſo gleich zur Vertheilung, ſondern wird in den Local-Caſſen hinterlegt, und an dem Schluſſe des Jahres verrechnet. Den Mitgliedern der Bau-Commiſſionen werden alsdann angemeſſene Gratificationen bewilligt, oder auch nach Befinden in der Folge feſte Beſoldungen ausgeſetzt, und dieſe vorzüglich aus dem Ertrage jener Gebühren beſtritten werden.

Sollte ſich wider Erwarten nach Verlauf von zwey Jahren an einem oder dem andern Orte ein Ueberſchuß finden; ſo wird dieſer in demſelben Verhältniß, wie die Gratificationen oder Beſoldungen beſtimmt ſind, unter den Mitgliedern vertheilt.

In jeder Woche muß aber wenigſt eine Sitzung in Bau-Polizey-Sachen gehalten werden.

7) Da alle dergleichen Baulichkeits-Verhältniſſe als Polizey-Gegenſtände nach der Natur der Sache zu keinem Rechtsgange geeignet ſind, und die Baucommiſſionen ſich mit Rechtsfragen über das Eigenthum und die daher entſpringenden Verhältniſſe nicht befaſſen, ſondern dieſelben in geeigneten Fällen an die Juſtizbehörden zurückweiſen müſſen: ſo hat auch über ihre Beſchlüſſe keine Appellation

Statt, ſondern es ſteht der Recurs in Zeit 14 Tagen allein zu dem Miniſterium des Innern offen.

8) Die für die Carlſtadt in Düſſeldorf angeordnete beſondere Oberbaucommiſſion bleibt in der bisherigen Geſchäftsſphäre dadurch unabgeändert.

Mit 1ſten Aug. iſt die Baupolizey-Commiſſion in Düſſeld. in Thätigkeit zu ſetzen; aus den Arrondiſſements erwarte ich nach und nach die Berichte und Vorſchläge hierüber. Uebrigens werden die Provinzialräthe zur Zeit über den genauen Vollzug und permanente Feſthaltung dieſer Anordnungen wachen, und in den monatlichen Polizeyberichten immer die Fortſchritte davon bemerken.

2977. — Paris den 5. Auguſt 1807. — A. P. Q.

Wir haben beſchloſſen und beſchlieſſen folgendes:

Art. 1. Die Strafen der Deſertion werden nach den Umſtänden des Verbrechens ſeyn:

1) der Tod, 2) das Kugeltragen, 3) die öffentliche Arbeit, 4) eine Geldſtrafe in jedem Fall.

Art. 2. Mit dem Tode wird beſtraft:

1) Der Deſerteur, welcher zum Feinde übergehet, 2) alle Anführer eines Deſertionskomplots, 3) alle diejenigen, welche von ihrem Poſten (Schildwache) deſertiren, 4) alle Deſerteurs, welche ihr Pferd oder das Pferd irgend eines Militairs mit ſich genommen haben, 5) alle Deſerteurs, welche entweder ihr Seiten- oder ihr Schießgewehr bey ſich getragen haben, 6) alle Deſerteurs, welche das Schießgewehr oder das Seitengewehr eines ihrer Kameraden bey ſich getragen haben.

Art. 3. Die Strafe des Kugeltragens kommt zur Anwendung:

1) gegen die Deſerteurs, welche ſich ins Ausland begeben, 2) gegen diejenigen Deſerteurs, welche ſich

ins Innere des Landes begeben und Kleidungsſtücke oder Effekten ihrer Kameraden mit ſich genommen haben, 3) gegen die Deſerteurs, welche ſich ins Innere des Landes begeben und mehr als einmal deſertirt ſind, 4) gegen diejenigen, welche von einer öffentlichen Arbeits-Anſtalt deſertiren.

Art. 4. Die Dauer der Strafe des Kugeltragens wird immer zehn Jahre ſeyn und um zwey Jahre erhöhet werden, wenn einer von folgenden Umſtänden eintritt:

1) wenn die Deſertion nicht einzeln verübt iſt, 2) wenn der zu Beſtrafende in irgend einem Dienſt begriffen war, oder wenn er die Wälle erſtiegen hat, 3) wenn derſelbe von der Armee oder von einer Gränz-Feſtung deſertirt iſt.

Art. 5. Die Deſertion ins Innere des Landes wird mit der Strafe der öffentlichen Arbeit geahndet:

Art. 6. Die Dauer der Strafe der öffentlichen Arbeit wird immer drey Jahre ſeyn und um zwey Jahre erhöhet werden:

1) wenn die Deſertion nicht einzeln verübt iſt, 2) wenn der zu beſtrafende in irgend einem Dienſte begriffen war, oder wenn er die Wälle erſtiegen hat, 3) wenn derſelbe von der Armee oder von einer Gränz-Feſtung deſertirt iſt, 4) wenn er Effekten mit ſich genommen hat, welche ihm vom Staat oder von ſeinem Korps angeſchafft waren.

Art. 7. Auſſer dieſen Strafen wird jeder Deſerteur noch mit einer Geldbuße von fünfhundert Reichsthalern belegt, welche auf folgende Art einzuziehen iſt.

Sobald ein öffentliches Blatt einen Deſerteur bezeichnet, müſſen die Civil-Autoritäten deſſen jetziges Vermögen bis zur Summe von 500 Rthlr. verſilbern laſſen, und wenn ſolches nicht hinreichen möchte, dasjenige in Beſchlag nehmen, was er künftig durch Erbrecht zu hoffen hat, um dadurch jene Geldbuße von 500 Rthlr. vollſtändig herbeyzuſchaffen.

Art. 8. Die durch das Loos entweder zum wirklichen Militärdienſt, oder zur Reſerve beſtimmten Individuen,

welche ſich an dem beſtimmten Tage nicht einfinden, ſo wie diejenigen, welche zur Zeit der Verloſung abweſend waren und nach erfolgter geſetzlichen Vorladung nicht wieder zurückkommen, werden als Deſerteurs behandelt.

Art. 9. Die Eltern der entwichenen Conſcribirten ſind in den, Art. 8. bemerkten Fällen für die Geldbuße von 500 Rthlr. auf civile Art, in ſo fern nämlich das eigene Vermögen des Sohnes nicht hinreichend iſt, verantwortlich, wenn ſie nicht nachweiſen können, alle in ihrer Macht befindlich geweſene Mittel angewendet zu haben, um das Entweichen ihres minderjährigen Sohnes zu verhindern, oder wenn ſie nicht hinlänglich darthun, daß es nicht von ihnen abhängt, die Rückkehr deſſelben zu bewirken.

Art. 10. Diejenigen, welche einen Deſerteur wiſſentlich verbergen oder ſeine Austretung begünſtigen, oder ihn der geſetzlichen Verfolgung entziehen, wie auch diejenigen, welche einen Conſcriptionspflichtigen auſſer Landes zu gehen verleiten, oder ihm dazu die Mittel verſchaffen, werden durch die Civil-Autoritäten mit einem einjährigen Gefängniß und einer Geldbuße beſtraft, welche nicht geringer als 100 Rthlr. und nicht höher als 1000 Rthlr. ſeyn darf.

Art. 11. Obige Verfügung ſoll in Unſerm Großherzogthum in beyden Sprachen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12. Unſer Miniſter des Innern iſt mit Vollziehung deſſelben beauftraget.

Bemerk. Publizirt zu Düſſeldorf am 2. Sept. d. J. (Conf. Nro. 3006.)

2978. — Paris den 25. Auguſt 1807. — A. P.

Die im Stempel-Geſetz vom 28. März d. J. (Nro. 2949) beſtimmten Formen und Preiſe der Stempelpapiere werden abgeändert, resp. verringert.

2979. — Den 5. Sept. 1807. — A.

Erneuerte allgemeine Feuer-Ordnung für das Großherzogthum Berg.

Der Mangel an hinreichenden Exemplaren der von der ehemaligen Churfürſtlichen Landes-Direction unterm 2ten Sept. 1803 erlaſſenen allgemeinen Feuer-Ordnung hat eine neue Auflage derſelben erforderlich gemacht, bey welcher Gelegenheit denn auch einige kleine Abänderungen getroffen ſind.

Der Miniſter des Innern verordnet demnach folgendes:

I. Abſchnitt.

Vorſichts-Maßregeln, um der Entſtehung einer Feuersgefahr vorzubeugen.

§. 1. Jeder Hauswirth iſt ſchuldig, in ſeinem Hauſe, bey dem Heerde, an den Oefen, Backöfen, und ſonſt überall auf Feuer und Licht zu jeder Zeit vorzüglich aufmerkſam zu ſeyn, und nicht nur Sorge zu tragen, daß ſeine Kinder, Bediente, Beywohner, Gäſte, und alle andere, welche ſich in ſeinem Hauſe aufhalten, damit behutſam umgehen, ſondern auch darauf zu wachen, daß ſeine Nachbarn in dieſer Hinſicht die nöthige Vorſicht gebrauchen; ſonſt aber, und wenn freundſchaftliche Warnung nichts fruchten ſollte, davon der Obrigkeit ſogleich die Anzeige zu machen.

§. 2. Wer Taback rauchen will, ſoll ſich überall einer Kapſel oder eines Deckels bedienen; das Tabackrauchen iſt aber ohne Unterſchied mit oder ohne Deckel, ſowohl bey Tage als bey der Nacht bey drey Rthlr. Strafe verbothen:

1) auf den Gaſſen und Straßen in den Ortſchaften, 2) in den Fabrick-, Farb- und ſonſtigen Arbeitshäuſern, 3) in den Magazinen, 4) in den Werkſtätten der Schreiner, Zimmerleute, Dreher, Weber, Schneider, und anderer Handwerksleute, welche mit feuerfangenden Sachen umzugehen haben, 5) beym Decken der Dächer, 6) in Ställen, Höfen, Scheuern, Heuböden, und überhaupt 7) an allen gefährlichen Orten.

Dieſelbe Strafe trifft auch jeden, welcher ſolche Verwahrloſung ſieht und ſie nicht angiebt. Der Kauf- und Handwerksmann wie auch der Hauswirth wird aber mit der doppelten Strafe belegt, wenn er den Uebertreter in ſeinem Hauſe wahrnimmt, und denſelben nicht auf der Stelle der Obrigkeit zur Beſtrafung anzeigt. Diejenigen Uebertreter, welche die Geldſtrafe zu erlegen nicht vermögend ſind, werden ſo lange bey Waſſer und Brod geſetzt, und zu einer ſchicklichen Arbeit angehalten, bis ſie den Betrag abverdienet haben.

§. 3. Unter derſelben Strafe iſt verbothen, die Speicher, Höfe, Scheuern, Ställe, und andere Orte, wo ſich brennbare Materialien befinden, mit offenem Lichte, und ohne eine wohlverwahrte und wohl zugemachte Leuchte, oder Laterne zu betreten. Die Laterne darf nicht offen ſtehen, noch weniger das Licht herausgenommen, und am allerwenigſten dieſes an die Latierpoſten oder ſonſt hin und her angeklebt werden.

§. 4. Das Dreſchen der Früchte, wie auch das Füttern in den Ställen mit offenem Lichte oder mit offener Leuchte iſt unter dieſem Verbothe begriffen, und wo ſolche Verrichtungen des Morgens und des Abends unvermeidlich bey Lichte ſollten geſchehen müſſen, muß ein beſonderer mit Steinen ausgemauerter, oder ſonſt feuerfeſter Platz, oder ein Behältniß vorhanden ſeyn, wo die verſchloſſene Leuchte hingeſtellt werden kann, und ohne ſie irgend anders zu ſetzen, dergeſtallt hingeſtellet werden muß, daß kein Holz, Stroh, Heu, oder ſonſt leicht feuerfangender Gegenſtand die Leuchte oder Laterne erreichen könne.

§. 5. Alle Arbeiten an Flachs, Hanf, und Werrich oder Werk, als Schwingen, Buchen, Brechen, und Hecheln ſollen nicht bey der Nacht oder bey dem Lichte, noch in den Häuſern, Höfen, Scheuern, und Ställen, ſondern bey Tage und entfernt von den Gebäuden oder auſſer den Ortſchaften geſchehen. Eben ſo wenig darf der Flachs am Feuer, im Zacken, am Kamin, Rauchfange, oder ſonſt an gefährlichen Orten getrocknet werden.

§. 6. Bey dem Malzdörren auf den ſogenannten Eſſen, oder Darren muß mit der äußerſten Behutſamkeit und Vorſicht zu Werke gegangen, ununterbrochene Aufſicht

darüber gehalten, und ein Behältniß mit Waſſer dabey jeder Zeit zur augenblicklichen Auslöſchung des entſtehen könnenden Feuers in Bereitſchaft geſtellt werden; weil aber dergleichen Eſſen gar zu gefährlich ſind, auch das Bier aus dem darauf getrockneten Malze der Geſundheit nicht zuträglich iſt, ſo ſollen für die Zukunft deren gar keine mehr erbauet werden dürfen.

§. 7. Die heiſſe Aſche, oder glühende und glimmende Kohlen müſſen nicht auf Brettern oder hölzernen Böden, oder an hölzernen Wänden, noch wo ſonſt feuergefährliche Sachen ſich befinden, ausgeſchüttet, nicht in hölzernen, ſondern in eiſernen oder ſteinernen Gefäßen, bis ſie völlig kalt geworden, mit Sorgfalt aufbewahret, und alsdenn erſt an feuerfeſte, oder von den Gebäuden entfernte Orte gebracht werden.

§. 8. Die Materialiſten und Apotheker ſollen beym Diſtilliren des Spiritus, und anderer feuergefährlichen Materien, ſo auch die Anſtreicher beym Kochen des Oehles zu ihren Farben, und die Schreiner und Buchbinder bey dem Kochen des Leimes und der Schwärze, wie auch alle diejenigen, welche Theer und Firniß zu kochen, Wagenſchmeer zu ſieden, Wachs- und Unſchlittlichter zu ziehen haben; ingleichen noch ins beſondere die herum ziehenden Zinngießer und Keſſelflicker bey ihrer Arbeit die möglichſte Vorſicht gebrauchen, und ſolche Operationen entweder entfernt von den Gebäuden, oder nur an feuerfeſten, gegen jede Feuersgefahr hinlänglich und zuverläßig geſchützten, Orten vornehmen.

§. 9. Die Pulverhändler dürfen in ihren Häuſern auf einmal nicht über 10 Pfund Pulver aufbewahren, und auch dieſe müßen nur in metallenen Büchſen und an einem ſolchen abgelegenen Orte im Hauſe niedergelegt werden, wohin jedem, auſſer dem Eigenthümer ſelbſt, der Zugang verſperret iſt. Bey der Nacht, oder beym Lichte darf niemahls Pulver verkauft oder herausgegeben werden.

§. 10. Das Abſchießen der geladenen Büchſen in- oder nahe bey den Städten, Flecken, Dörfern und Ortſchaften, wie auch das Schießen bey Proceſſionen, Neujahrstagen, Kindtaufen und Hochzeiten iſt durchaus verbothen. Eben ſo ſoll niemand ohne beſondere Erlaubniß der Policey ſich

unterſtehen, Feuerwerke abzubrennen, Raketten zu werfen, oder Freudenfeuer anzuzünden. Jeder iſt befugt und verpflichtet, den Kindern die Schieß- und Feuerinſtrumente, welche ſie in Händen haben, wegzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß das von denſelben in den Straßen, oder an öffentlichen Plätzen angezündete Feuer ausgelöſcht werde, auch der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen.

§. 11. Wenn die Aeltern zur Feldarbeit oder ſonſt ausgehen, ſo ſollen ſie die kleinen Kinder, welche mit dem Feuer noch nicht umzugehen wiſſen, nicht allein im Hauſe beym Feuer zurück laſſen, noch weniger dabey einſperren.

§. 12. Kein Feuer darf von einem Orte zum andern anders, als in eiſernen oder ſteinernen Gefäßen getragen werden; mit glühenden Kohlen, Feuerbränden, und Strohfackeln darf niemand die Speicher, Höfe, Scheuern, Ställe, und andere feuergefährliche Orte betreten.

§. 13. Das Feuer bey den Heerden, Oefen und ſonſtigen Feuerſtätten muß des Abends oder gegen die Nacht wohl zugeſcharrt, oder ausgelöſcht, auch die Ofenthürlein wohl verſchloſſen und verwahrt werden, damit die Luft nicht hereinſpielen, und das Feuer von Katzen und Hunden nirgends aufgefangen und verſchleppt werden kann.

Diejenigen, welche den vorſtehenden Vorſchriften von §. 1. bis 13 einſchließlich entgegen handeln, es möge ein wirklicher Brandſchade daraus entſtehen oder nicht, haben die §. 2 beſtimmte Strafe verwirket, welche beym Wiederhohlungsfalle verdoppelt, auch ſonſt nach Umſtänden, und nach Maaßgabe der Gefahr, die mit der Zuwiderhandlung verknüpft war, verſchärft werden wird.

§. 14. Auf die Abhaltung des verdächtigen Geſindels hat die Polizey ſchon überhaupt mit aller Strenge zu wachen; insbeſondere wird aber hier verordnet, daß niemand fremde und unbekannte Leute in den Schenern oder Ställen aufnehmen und beherbergen ſoll, auch ſelbſt den Bekannten ſoll dieſes anders nicht, als ohne Licht und ohne Tabackrauchen geſtattet werden, wofür der Hausherr verantwortlich iſt.

§. 15. Alle feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Späne, Hanf, Flachs, Holz, Pech, Thran, Schwefel,

Salpeter, und dergleichen ſollen von den Heerden, Oefen, Kaminen, und andern Feuerſtätten wenigſtens 6 Schuhe weit entfernt gehalten, und nie zu nahe dabey gelegt werden. Die Dreher, Schreiner, Bender, Wagener und andere dergleichen Handwerksleute, welche mit Holz und Spänen umgehen, ſollen ſich beſonders in Acht nehmen, daß ſie nicht mit Licht, oder mit anderm Feuer an die Orte kommen, wo ſie ihre gemachten Späne liegen haben; ſie ſollen vielmehr in Winterszeit weder ihre Werkſtätten allzu nahe bey dem Ofen aufſchlagen, noch auch, wenn ſie bey Licht arbeiten müßen, ſolches eher in ihre Werkſtätte bringen, bis ſie die Späne bey Seite und an ſichere Orte geſchafft haben, wie denn auch beſonders in dergleichen Werkſtätten keine offene Kamine, Heerde, oder Kohlpfannen zur Erwärmung des Leimes, oder unter anderm Vorwande geduldet werden ſollen.

Art. 16. Die Stroh- und Schindeldächer, wie auch die Strohdocken ſind für die Zukunft gänzlich verbothen, die neuen Dächer müßen mit Ziegeln, Pfannen, oder Leyen gedeckt, und mit Haarſpeiſe wohl eingeſchmieret werden. Die an den noch vorhandenen Stroh- und Schindeldächern vorfallenden Reparaturen, es ſey auf Haupt- oder Nebengebäuden, ſollen nicht mit Stroh und Schindeln, ſondern mit wohl eingeſchmierten Ziegeln verfügt, ſonſt aber niedergeriſſen werden. Ueberhaupt ſollen dieſe ſchädliche Dächer vor und nach abgeſchafft werden, ſo daß höchſtens nach 12 Jahren deren keine mehr im Lande erfindlich ſind.

§. 17. Kein Schornſtein oder Kamin ſoll in Zukunft ohne vorläufige Anzeige bey der vorgeſetzten Obrigkeit, und ohne die von dieſer mit Zuziehung beeidigter Werksverſtändigen über die Entfernung aller Feuersgefahr anzuſtellende Unterſuchung errichtet werden. Die neuen Kamine müſſen mit Mauerwerk, mit liegenden Backſteinen und wenigſtens 3 Fuß hoch über das Dach, aufgeführt werden, beſonders wird dabey empfohlen, ſie mit einem eiſernen Schieber zu verſehen, um denſelben bey dem im Kamin ausbrechenden Feuer gleich zuſchieben zu können. Die Kamine der Schmiede, Schlöſſer, Bäcker, Brauer, Brandtweinbrenner und ſonſtiger Feuerhandwerker müſſen vorzüglich mit hinlänglichen Brand- und Feuermauern verſehen ſeyn. Keine hölzerne Rauchfänge dürfen für die

Zukunft erbauet werden. Die noch beſtehenden hölzernen Kamine ſollen nach den jüngſt erlaſſenen Special-Verordnungen möglichſt abgeſtellt werden; bey den vermögenden Einwohnern und bey Gebäuden, welche die ſteinernen Kamine ertragen können, wird ſich um ſo viel weniger hierbey ein fernerer erheblicher Anſtand einſtellen können, da jedem freyſteht, ſein Gebäude in die Feuer-Aſſecuranz einſchreiben zu laſſen, und ſich dadurch auf das Haus ſelbſt Credit zu verſchaffen. Durch eben dieſen Credit werden gleichfalls bey Gebäuden, die bis dahin zu ſchwach waren, ſteinerne Kamine zu tragen, die Mittel erleichtert, ſie feſter und ſtärker zu bauen; aber auch an dieſen Gebäuden müßen die hölzernen Kamine nicht länger geduldet werden, wenn ſie nicht wenigſtens mit Lehm, und demnächſt mit Kalk und gewaſchenem Sande, wirklich überzogen, oder von getrockneten leimenen ſogenannten Sonnenſteinen aufgeführt ſind.

§ 18. Die Kamine müſſen jährlich wenigſtens 2 bis 3mahl und nach Maaßgabe des ſtärkern Gebrauches des Feuers zu mehrern Mahlen gereiniget werden. Die Kaminfeger ſind verpflichtet, über die von ihnen geſchehene Verrichtung die Beſcheinigung beyzubringen, und die gefundenen Mängel ſofort anzuzeigen.

§. 19. Bey Stellung der Oefen und Leitung der Röhre und Pfeifen in den Kamin muß jedesmahl ein Werksverſtändiger zugezogen werden, um aller Gefahr vorzubeugen. Die irdenen Röhre ſind gänzlich verbothen.

§. 20. Die Backöfen auf dem Lande dürfen nicht zu nahe an den Gebäuden errichtet werden. Die beſtehenden Backöfen, welche ſich in dieſem Falle befinden, müſſen gleich weit genug von den Gebäuden verlegt, oder niedergeriſſen werden.

Diejenigen, welche den Vorſchriften von §. 14 bis 20 einſchließlich zuwider handeln werden, es möge ein Unglück daraus entſtehen oder nicht, jedesmahl mit einer Strafe von ſechs Rthlrn belegt, welche auf die Art verdoppelt und vermehret werden kann, wie im § 13 angegeben iſt. Die Zimmerleute, Maurer und ſonſtigen Handwerker, welche ſich für die Zukunft zur Arbeit am Stroh- und Schindeldecken, am Poppen mit Strohdocken, an

neuen hölzernen Rauchfängen, an neuen Eſſen, und an zu naher Anlegung der Backöfen gebrauchen laſſen, verfallen in dieſelbe Strafe, ſie werden für den daraus entſtehen könnenden Schaden mit angeſehen, und bey Aufführung der Kamine haben ſie beſonders noch dafür zu haften, daß kein Balken in dem Schornſtein zu liegen komme, ſondern dieſer mit gebackenen Steinen oben und unten wohl verſehen und ausgefüttert, auch zum Einſteigen und Reinigen genug geräumig aufgeführet werde.

§. 21. Derjenige, bey welchem aus ſeinem oder der ſeinigen Verſchulden oder Nachläſſigkeit, oder aus Nichtbefolgung der obigen Vorſchriften Brand entſteht, iſt nebſt der beſtimmten Strafe ſchuldig, den dadurch ſeinen Nachbaren oder der Feuerаſſecuranz verurſachten Schaden zu erſetzen.

§. 22. Wer vorſätzlich Feuer anlegt, oder Brand ſtiftet, wird nebſt dem Erſatz des verurſachten Schadens nach der Strenge der Criminal-Geſetze nach Bewandniß der Umſtände als Brandſtifter oder als Mordbrenner ohne Nachſicht beſtraft.

§. 23. In den Städten und auf dem Lande ſollen wenigſtens zweymahl im Jahr zu beſtimmten Zeiten, nähmlich im Frühjahr, und im Herbſt alle Häuſer, Feuerſtätten, Oefen, Kamine, und noch vorhandene Eſſen beſichtiget, auch die Leuchte oder Laterne, welche jeder Hausvater beſitzen muß, in Augenſchein genommen, zugleich darauf die Aufmerkſamkeit gerichtet werden, wie mit dem Feuer und Licht umgegangen wird, und ob die oben gegebenen Vorſchriften überall richtig befolgt werden.

Dieſe Viſitation wird zum dritten Mahle, und bey Gelegenheit auch öfter, und zwar zur unbeſtimmten Zeit, im Jahr wiederhohlet und erneuert.

Wo die Beamten und Magiſtratsglieder ſelbſt dieſe durchaus nöthigen Viſitationen vornehmen können, werden ſie vorzüglich angewieſen, ſolche mit Zuziehung beeidigter Werksverſtändigen ſelbſt zu vollziehen, um mit deſto größerer Zuverläſſigkeit die Mängel und Gebrechen unterſuchen und dieſe auf der Stelle abſchaffen zu können; in Verhinderungsfällen, und bey zu weiter Entfernung

mögen ſie zwar die Vorſteher, Schöppen, Mauermeiſter, Zimmerleute, Kaminfeger, und andere Vertraute und zuverläſſige Männer dazu auserſehen; dieſe ſind aber alsdenn verbunden, ihr pflichtmäßiges Referat über ihre Verrichtungen ſowohl, als über die geſchehene Abſtellung der vorgefundenen Mängel ſchriftlich an die Beamten abzuſtatten; und die ebenerwähnten Referate ſind ſo, wie die von den Beamten und Magiſtraten ſelbſt abgehaltenen Viſitations-Protocolle alle halbe Jahre der provinzialräthlichen Behörde einzuſenden, zu welcher Einſendung hiermit die letzte Hälfte des Monaths April, und die letzte Hälfte des Monaths November dermaßen beſtimmt wird, daß die ſäumigen Beamten und Magiſtrate jedesmahl eine Strafe von 6 Rthlrn verwirkt haben, und ihnen ohne weiteres auf ihre Koſten ein Bothe zugeſchicket werden ſoll, um den zurückſtehenden Bericht abzuhohlen.

§. 24. Auch ſoll innerhalb einer dreymonathlichen Friſt vom heutigen Tage angerechnet, von ſämmtlichen Beamten und Magiſtraten ein genaues Verzeichniß

1) von allen noch vorhandenen Stroh- und Schindeldächern, 2) von den mit Strohdocken gepoppten Ziegeldächern, 3) von den noch vorhandenen hölzernen Rauchfängen, und endlich 4) von allen noch beſtehen mögenden Malz-Eſſen eingeſandt werden, damit auf die möglichſte Verminderung oder Abſchaffung derſelben der unabläſſig fortgeſetzte Bedacht genommen werden könne.

II. Abſchnitt.

Hülfsmittel, um ſich bey einer entſtehen könnenden Feuersbrunſt gefaßt zu halten.

§. 25. Vor allen Dingen iſt dafür zu ſorgen, daß es nie an Waſſer zum Löſchen gebrechen kann. An den Orten, wo ſich keine ſtarke Bäche befinden, müſſen gemeine Waſſerbrunnen, Weiher, Teiche, und Pfühle angelegt, und dieſe, wie auch die Viehtränken dermaßen unterhalten werden, daß ſelbſt bey der größten Dürre kein Waſſermangel entſteht. Bey ſolcher Dürre ſowohl als auch in Winterszeiten bey ſtarkem Froſte muß jeder Hausvater ein Behältniß mit Waſſer in oder vor ſeinem Hauſe in Bereitſchaft ſtehen haben, und ſolches bey Winterszeit und allzuſtrenger Kälte gegen Froſt verwahren.

§. 26. Die zur Löſchung eines ausbrechenden Feuers erforderlichen Geräthe beſtehen

1) in Feuer-Eimern, 2) in Feuer-Leitern, 3) in Feuerhaken, 4) in Waſſerkufen, und 5) in Feuerſpritzen.

§. 27. In den Städten darf nach Maaßgabe ihrer Größe und Gebäude-Anzahl kein Mangel an den hier benannten Feuergeräthſchaften erſcheinen. Wo es irgend an hinlänglichem Vorrath noch gebricht, muß die Anſchaffung unverzüglich geſchehen. Ein vollſtändiges Inventarium muß darüber errichtet, und in der Stadtregiſtratur aufbewahret werden. In dieſem Inventarium müßen nicht nur die Eimer, Leitern, Haken, Waſſerkufen, und Spritzen, mit ihren Zubehörungen, ſondern auch die Orte, wo ſie hingeſtellet ſind, oder wo ſie ſich in Verwahr befinden, genau beſchrieben ſeyn. Jede Stadt hat eine beglaubigte Abſchrift dieſes Inventarii in der §. 24 beſtimmten dreymonathlichen Friſt dem Provinzial Rath einzuſenden, und dabey zugleich pflichtmäßig zu bemerken, welche Geräthſchaften etwa noch während dieſes Zeitraumes haben angeſchaffet werden müſſen, indem man von allen Behörden erwartet, daß ſie ſich dieſerhalb keiner Verantwortlichkeit ausſetzen werden.

§. 28. Wie in den Städten, ſo muß auch auf dem Lande jeder Hausbeſitzer nebſt der gewöhnlichen Hausſpritze einen mit ſeinem Nahmens Buchſtaben bezeichneten tauglichen ledernen Eimer halten, und denſelben, ohne ihn zu etwas anders zu gebrauchen, unten im Hauſe, wo er gleich ergriffen werden kann, aufbewahren. Dieſe privat ledernen Eimer müßen innerhalb eines viertel Jahres von den Hausbeſitzern angeſchafft ſeyn, nur die Leyendecker, Kaminfeger, Zimmerleute und Maurer ſind von ſolcher Anſchaffung ausgenommen, weil dieſe mit ihren Hämmern, Sägen, Aexten, Beilen ꝛc. zum Feuer eilen müßen.

§. 29. Auſſer dieſen privat ledernen Eimern muß jede Stadt und jede Gemeine eine verhältnißmäßige Anzahl von gemeinen ledernen Eimern in Vorrath haben, welche an einem wohlverwahrten trockenen Orte aufgehoben werden müſſen, um ſie zur Feuers-Zeit ſogleich zur Hand bringen und gebrauchen zu können.

§. 30. Die auf dem Lande in jedem Ackerhofe vorhandenen Leitern können ſchon bey der Feuersnoth gute Dienſte leiſten; demohngeachtet aber muß noch jeder Ort, wo die Gebäude nebeneinander liegen, nach ſeiner Größe mit 2, 3, oder mehrern gemeinen Feuerleitern verſehen, und dieſe müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie über das höchſte Gebäude im Dorfe reichen.

§. 31. Eben ſo müſſen in jeder ſolcher Ortſchaft wenigſtens 2 bis 4 große Feuerhaken angeſchafft und in Bereitſchaft gehalten werden.

§. 32. In jedem Orte, wo die Häuſer zuſammenliegen, müſſen einige gemeine Waſſerkufen vorhanden, in Zeiten der Dürre mit Waſſer angefüllt und auf Schlitten geſtellt ſeyn, damit ſie ſchleunig zur Brandſtätte geführet werden können.

§. 33. Es wäre zu wünſchen, daß auch in einem jeden wenigſtens mittelmäßigen und großen Dorfe eine große metallene Feuer- oder Schlauchſpritze gehalten werden könnte, indem ſolche bey entſtehenden Feuers-Brünſten den beſten Nutzen verſchaffen; da aber dieſes nicht überall zumahl in den Gebirgen und Anhöhen Anwendung finden kann, ſo wird verordnet

1) daß in jeder Gemeine, wo die Anhöhen und Gebirge den Gebrauch der großen Brandſpritzen nicht verhindern, wenigſtens eine von ſolchen großen Spritzen angeſchafft werden ſoll,

2) falls gleichwohl dieſe Anſchaffung, einer einzelnen Gemeine zu beſchwerlich fallen möchte, ſo ſollen mehrere Gemeinen und Ortſchaften zuſammengeſetzt werden, um die Anſchaffung einer ſolchen Brandſpritze beſtreiten zu können, welche ſo viel möglich, in der Mitte der concurirenden Ortſchaften zum gemeinſchaftlichen Gebrauch aufbewahret werden muß;

3) in jenen Gegenden aber, wo die Gebirge und Anhöhen den Gebrauch der großen Feuerſpritzen nicht geſtatten, ſollen kleine Tragſpritzen angeſchafft werden, welche mit gutem Nutzen überall hingebracht, und ſelbſt in den Häuſern gebraucht werden können.

§. 34. Die Einführung der ſogenannten Feuerpatſchen verdienet allenthalben vorzüglich empfohlen zu werden; es ſind große und breite Schwämme, welche man an Stangen befeſtiget, die ſehr vieles Waſſer in ſich ziehen, und das Feuer durch den Zuſchlag auf die ſchnellſte Weiſe dämpfen.

§. 35. Die angeſchäfften Feuergeräthſchaften müſſen fortwährend in ſolchem guten Stande unterhalten werden, daß ſie jedes Mahl auf der Stelle die zweckmäßigen Dienſte leiſten können; inſonderheit iſt bey den Feuerſpritzen darauf zu ſehen, daß das Schraubwerk, und die Schläuche von Zeit zu Zeit wohl eingeſchmieret werden.

§. 36. Die gemeinen Feuergeräthſchaften ſind an bequemen zuverläſſigen Orten aufzubewahren. Zu den verſchloſſenen Spritzen ſind mehrere Schlüſſel auszutheilen, damit jeder von denjenigen, welchen ſie anvertraut ſind, bey entſtehendem Feuerlärm dazu eilen kann. Bey jeder Feuerſpritze müſſen die dazu gehörigen ledernen Schläuche, und wenigſtens 12 bis 24 gemeine lederne Eimer vorhanden ſeyn.

§. 37. Bey den §. 23 beſtimmten Viſitationen müſſen alle Feuergeräthſchaften mit in Augenſchein genommen und die Spritzen probiret, die allenfalls befundenen Mängel aber auf der Stelle verbeſſert werden; und ob, und wie dieſes geſchehen iſt, muß in den halbjährigen Berichten bey Strafe von 6 Rthlrn pflichtmäßig von den Beamten und Magiſtraten angezeigt werden.

§. 38. Die Anſchaffungs und Unterhaltungskoſten der gemeinen Feuergeräthſchaften werden, wenn nicht ſchon hinreichende Gemeinheitsmittel vorhanden ſind, als Communal-Laſt auf alle Gemeinheitsglieder ohne Unterſchied umgelegt, die deßfalſige Verordnung muß jedoch zuvörderſt dem Miniſterio des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 39. Für die Städte iſt §. 27 bereits eine dreymonathliche Friſt vom heutigen Tage angerechnet, beſtimmt worden, um die allenfalls noch abgängigen Geräthe anzuſchaffen. In den Gemeinen auf dem Lande muß dieſe Anſchaffung in Zeit von ſechs Monathen bewerkſtelliget

ſeyn. Beym Ablaufe dieſer ſechs Monathe haben die Beamten ein umſtändliches Verzeichniß der vorräthig geweſenen und in mittelſt noch angeſchafften Feuergeräthſchaften mit Benennung ihrer Zubehörungen und mit Bemerkung der Orte, wo ſie aufbewahret werden, einzuſchicken.

III. Abſchnitt.

Anſtalten bey wirklich ausgebrochener Feuersbrunſt.

§. 40. Jeder, welcher, wo es auch ſey, einen Brand wahrnimmt, er mag gefährlich ſcheinen oder nicht, ſoll bey 3 Rthlr. Strafe unverzüglich das Feuer ausrufen und Lärm machen; wer aber ein in ſeinem Hauſe entſtandenes Feuer heimlich halten, und ſich dabey auf das Selbſtlöſchen verlaſſen wollte, ohne augenblicklich Lärm zu machen, es möge daraus ein weiteres Unglück entſtehen oder nicht, verfällt in die doppelte Strafe, und er iſt nebſt derſelben ſchuldig, wenn durch die Verhehlung des Brandes ein weiterer Schaden entſteht, dieſen nach dem §. 21 zu erſetzen.

§. 41. Die Nachtwachen ſind verbunden, bey der Nacht auf Feuer und Licht fleißig Acht zu geben, und ſobald ſie einiges Unglück bemerken, ſollen ſie ſolches nicht nur durch ungewöhnliches Blaſen oder Geſchrey ankündigen, ſondern auch ſowohl an dem Hauſe des Brandes als an den benachbarten Häuſern und Thüren anklopfen und Allarm machen.

§. 42. Jeder, der bey ſeinem Nachbar, es ſey bey Tag, oder bey der Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimmt, und daher argwohnet, daß ein Feuer glimme, und Gefahr zu beſorgen ſey, iſt befugt und verpflichtet, ſich an Ort und Stelle zu begeben, zuverläſſige Erkundigung darüber einzuziehen, und bey Entdeckung der Gefahr Lärm zu machen.

§. 43. Bey dem erſten Feuergeſchrey muß durch Blaſen oder Trommelſchlag, oder durch den Anſchlag der Sturm- oder Brandglocke Allarm gemacht, und dieſe Lärmzeichen müſſen bey zunehmender Gefahr wiederhohlet und vermehret werden, damit die zu Hülfe eilenden Nachbarn ſich darnach zu richten wiſſen.

§. 44. Sobald irgend Feuer ausbricht, müſſen die Einwohner des Orts mit ihren privat ledernen Eimern zur Brandſtätte eilen, die gemeinen Feuergeräthſchaften müſſen unverzüglich herbeygebracht, und von denjenigen, welche Pferde halten, die Brandſpritzen, und Waſſerkufen, ſchleunigſt hinzugeführet werden.

§. 45. Auch die Bewohner der in der Nachbarſchaft des Brandes gelegenen Oerter ſind ſchuldig, mit ihren Feuergeräthſchaften herbeizueilen, und den Nothleidenden alle mögliche Hülfe, ſoviel an ihnen liegt, zu leiſten.

§. 46. Diejenigen, welche Brunnen, Sargſteine, oder ſonſtige Waſſer-Behältniſſe in ihren Häuſern haben, ſollen den Zugang dazu öffnen, um das Waſſer zu dem Feuer hernehmen zu können. Wer dagegen ein Hinderniß in den Weg legt, wird mit 6 Rthlr. und nach Befinden ſchärfer beſtraft.

§. 47. Damit man auch bey Nachtzeit ungehindert fortkommen könne, ſollen in der Gegend des Brandes, auch beſonders, wo man das Waſſer herzuhohlen hat, bey den Brunnen, Bächen ꝛc. Pechkränze aufgeſteckt, oder wenigſtens Laternen oder Leuchten aufgehängt werden.

§. 48. Die Magiſtratsperſonen, und Beamten, Dinger, Richter, Vögte, Schuldheißen, Rent- und Steuerempfänger, Bürgermeiſter, Schöppen und Vorſteher ſollen, ſo viel möglich, die allererſten ſeyn, die ſich beim Feuer einfinden, um die Leute zu den Löſcharbeiten anzuweiſen, und ſolche Ordnung zu halten, daß alle Verwirrung beſeitiget werde. Sowohl zum Waſſerſchöpfen als zum Löſchen müſſen die Leute nicht auf einem Fleck zuſammen, ſondern in Reihen geſtellet, und nach der Lage des Ortes und Erfoderniß der Umſtände ſo vertheilet werden, daß einer den andern in der Arbeit nicht hindere, ſondern alles deſto ſchleuniger von Statten gehe, und beſonders das Waſſer deſto geſchwinder in Menge herbeygeſchafft werden könne.

§. 49. Alle unbrauchbare Leute und Kinder, welche beym Löſchen nichts helfen können, ſondern nur Hinderniſſe verurſachen, ſollen mit Ernſt abgehalten, und überhaupt

keine müßige Zuſchauer geduldet, ſondern dieſe zur Arbeit oder ſonſtiger Hülfsleiſtung angewieſen werden.

§. 50. Die Schornſteinfeger, Dachdecker, Zimmerleute und Maurer, welche nach dem 28. §. mit ihren Werkzeugen gleich zur Brandſtätte eilen müſſen, ſollen die in Brand ſtehenden und zunächſt darum gelegenen Häuſer, ſo viel immer möglich, beſteigen, und nach ihrem beſten Vermögen, ſowohl zur Dämpfung des Feuers, als Verhinderung deſſen weiterer Ausbreitung die möglichſte Hülfe leiſten.

§. 51. Sollte der wirkliche Nothfall eintreten, nächſtgelegene Gebäude niederreißen zu müſſen, ſo iſt dabey mit aller Vorſicht zu Werke zu gehen, und beſonders dafür zu ſorgen, daß das einzureißende Gebäude in ſich ſelbſt hineingeſtürzet, nicht aber auseinander geriſſen werde, indem dadurch nur die Flamme vermehret, und Flugfeuer verurſachet wird.

§. 52. Ueberhaupt iſt es bey jedem Feuers-Ausbruch die erſte Nothwendigkeit, die zuſtreichende Luft, ſoviel als nur immer geſchehen kann, zu verhüten. Aus dieſer Urſache iſt oben §. 17 ein eiſerner Schieber bey den Kaminen, um ihn gleich zuſchieben zu können, anbefohlen worden. Eben deshalb muß auch das Einſchlagen der Wände, Dächer, oder gar der Schornſteine ohne die äuſſerſte Noth nicht vorgenommen werden.

§. 53. Auf das Flugfeuer muß beſondere Aufmerkſamkeit gerichtet werden, die Dächer der nahe liegenden, und demſelben ausgeſetzten Häuſer und Gebäude müſſen mit naſſen Tüchern belegt, und dieſe beſtändig begoſſen werden.

§. 54. Diejenigen, welche ſich in Feuersnöthen ungehorſam oder zur Handhabung und Rettung des gemeinen Nutzens widerſpenſtig bezeigen, welche Unrath oder ſonſtige hindernde Sachen in die Spritzen werfen, und überhaupt, welche Unordnung oder Verwirrung ſtiften, ſollen nach Umſtänden mit 3 — 6 oder 10 Rthlr., allenfalls auch mit Gefängniß geſtraft werden; wer aber vorſätzlich an Feuergeräthſchaften als Spritzen, Schläuchen, Eimern, Leitern, Haken, Schaden zufüget, ſoll gleich gefänglich eingezogen, und nicht eher losgelaſſen werden, bis der Schade erſetzt iſt.

§. 55. Dagegen haben diejenigen, welche ſich bei entſtandener Feuersbrunſt durch ihren Eifer, Fleiß, Aufmerkſamkeit, und Beyhülfe vorzüglich auszeichnen, Belohnung zu erwarten, nämlich:

1) Wer zuerſt durch Feuerrufen und Lärm den im Hauſe eines andern entſtandenen Brand bekannt macht, 1 Rthlr.

2) Welche den erſten Feuerhaken, oder die erſte Feuerleiter, oder die erſten Feuer-Eimern von einem andern Orte zur Brandſtätte bringen, 2 Rthlr. 50 Stbr.

3) Welche die erſte Feuerſpritze herbeyführen, 4 Rtlr.

4) Welche die erſte gemeine Waſſerkufe mit ſauberm Waſſer zum Feuer oder zur Spritze bringen, 1 Rthlr.

5) Derjenige Handwerks- oder ſonſt herzhafte Mann, der ſich zuerſt auf den brennenden Bau waget, ſeine Bravour zeiget, und vor andern erſprießliche Rettungshülfe leiſtet, 4 Rthlr.

§. 56. Sollte denjenigen, welche ſich am erſten beym Brande gefunden, und ſich am meiſten exponiret, und als rechtſchaffene Bürger und Nachbaren treulich geholfen haben, ein Unglück oder Schade am Körper zuſtoßen, ſo ſoll ihnen aus Gemeinheitsmitteln ein verhältnißmäßiger Erſatz geſchehen.

57. Gleich beym Ausbruche, und während der Dauer des Brandes müſſen einige Leute von anerkannter Redlichkeit auserſehen werden, um auf die Mobilien, Vieh und ſonſtige Sachen und Effekten, welche auf einen zu beſtimmenden entlegenen feuerſichern Platz in Sicherheit gebracht werden, zu wachen, damit ſie nicht verſchleppt, oder beſchädiget werden können. An denjenigen Orten, wo Militär befindlich, iſt der wachthabende Officier oder Unteroffizier verpflichtet, für die Sicherheit dieſer Mobilien, Moventien ꝛc. ſorgen und ſolche gehörig bewachen zu laſſen.

§. 58. Diejenigen aber, welche bei dergleichen unglücklichen Begebenheiten das allergeringſte, wie wenig es auch ſey, entfremden, oder unterm Vorwande des Flüchtens anderweitig verbringen, oder das bey ihnen geflüchtete Gut gefährlicher Weiſe verdunkeln, oder verläugnen, ſollen als Diebe peinlich geſtraft werden.

§. 59. Nach gelöſchtem Brande müſſen die Feuergeräthſchaften wiederum an Ort und Stelle geſchafft werden, jedoch iſt nach Beſchaffenheit der Umſtände, obgleich das Feuer gänzlich gelöſcht zu ſeyn ſcheint, eine gewiſſe Anzahl Leute, nebſt dem nöthigen Geſchirr, und einer hinlänglichen Quantität Waſſer noch einige Zeit bey der Stelle zu halten, damit, wenn das vermeintlich gelöſchte Feuer durch Wind, oder auf eine andere Art ſich wieder entzünden, und ausbrechen ſollte, die Rettungsmittel zur Hand ſind. Iſt gar keine Gefahr mehr vorhanden, ſo wird der Reſt der Feuergeräthſchaften ebenfalls zurückgeliefert, ſämmtliche Feuergeräthſchaften müſſen aber des folgenden Tages genau viſitiret, und jeder Abgang oder Schade an Spritzen, Schläuchen, Eimern, Leitern, Haken ſogleich wieder ausgebeſſert werden.

§. 60. Die Beamten und Magiſtrate ſollen jedesmahl nach einem Brande, und zwar höchſtens innerhalb der erſten 3 Tage die Unterſuchung anſtellen, 1) ob der Brand durch Bosheit, Schuld, Nachläſſigkeit, oder Verhehlung oder auf welche ſonſtige Art und Weiſe ausgebrochen ſey, 2) ob ein jeder beym Löſchen des Feuers ſeine Pflicht beobachtet habe, wer ſäumig oder ungehorſam befunden worden, oder gar ſo verwegen geweſen ſey, verbothene Ausſchweifungen zu begehen. Auch muß in dem desfallſigen Protokoll, welches in den erſten 8 Tagen einzuſchicken iſt, genau bemerkt werden, 3) wie die Säumigen, Ungehorſamen, oder Widerſpänſtigen wirklich beſtraft worden ſind; übrigens iſt 4) in Anſehung der Feuer-Aſſecuranz mit der Unterſuchung und Schätzung des entſtandenen Schadens nach der einſchlägigen Feuer-Aſſecuranz-Ordnung pünktlich zu verfahren.

§. 61. Bey guten Feueranſtalten kommt es hauptſächlich darauf an, daß in allem eine gute Ordnung gehalten werde, und beſonders daß ein jeder zum voraus gleich wiſſe, was er auf den Fall einer entſtehenden Feuersbrunſt dabey zu thun hat. Da aber dieſes ſich nicht beſſer, als für eine jede Stadt, oder für einen jeden Ort nach den Localverhältniſſen insbeſondere beſtimmen läßt, ſo ſoll von den Magiſtraten oder ſonſtigen Stadt-Obrigkeiten für jede Stadt ein eigenes Reglement errichtet werden. Dieſes Reglement muß enthalten: a) die zu den Feuerinſtrumenten beſtimmten Perſonen, b) ihre Verrichtungen, c) Obliegenheiten der Kaminfeger, Leyendecker, Zimmerleute, und Maurer, d) Ordnung im Löſchen

auf Unordnungen, f) ſichere Verwahrung der geretteten werdenden Sachen, g) Wache wider das Stehlen.

Dieſes Reglement iſt in der §. 27 und 39 beſtimmten Friſt abſchriftlich dem Herrn Provinzial-Rath einzuſenden.

Auf dem Lande kann zwar nicht überall ein ſo vollſtändiges Reglement wie in den Städten erwartet werden, gleichwohl ſollen die Beamten für die verſchiedenen Amts Diſtrikte ein gleiches Reglement wenigſtens über die Beſtimmung der Perſonen, welche mit den Feuergeräthſchaften am beſten umzugehen wiſſen, über die Eintheilung der Arbeiter zum Waſſerſchöpfen und zum Löſchen, über die Aufſtellung der Wachen wider Unordnungen und wider das Stehlen entwerfen, und innerhalb einer ſechsmonatlichen Friſt einſenden. Derjenige Beamte, welcher in dieſer für das Land ſo wichtigen Angelegenheit das beſte, und den andern Aemtern zum Muſter dienen könnende Reglement der Löſchanſtalten liefert, ſoll nebſt öffentlicher Bekanntmachung ſeines Verdienſtes eine Prämie von 50 Rthlrn. erhalten. Dieſe Prämie wie auch die §. 55 beſtimmten Belohnungen werden aus dem Brüchtenfond beſtritten, welchem wechſelſeitig die aus den Uebertretungen der Feuerordnung entſpringenden Geldſtrafen zufallen.

IV. Abſchnitt.

Vorkehrungen um die wirkliche und fortwährende Vollziehung der gegenwärtigen Feuer-Ordnung ſicher zu ſtellen.

§. 62. Die in dieſer Feuer-Ordnung vorgeſchriebenen Punkte müſſen auf das genaueſte beobachtet werden, wozu jeder ſich von ſelbſt um ſo viel ernſtlicher beeifern wird, da die Rettung ſeines eigenen Hab und Gutes und das Wohl aller der einzige Zweck der vorhandenen Vorſchriften iſt.

§. 63. Damit aber niemand ſich der Unwiſſenheit halber entſchuldigen könne, ſo ſoll gegenwärtige allgemeine Feuerordnung 1) durch das Wochenblatt bekannt gemacht, 2) von allen Kanzeln deutlich verkündiget, und dieſe Verkündigung ſoll 3) alle Jahre auf Oſtermontag wiederhohlet, und 4) ſowohl bei der jetzigen als bey den künftigen jährlichen Verkündigungen von den Pfarrern und Predigern eine paſſende Anrede gehalten werden, um jedem die in Beziehung auf dieſe Feuerordnung obliegenden Pflichten gegen ſich ſelbſt, gegen ſeine Nachbaren, und gegen den Staat recht begreiflich zu machen.

Da die meiſten Unglücke aus der Vernachläſſigung der im 1ſten Abſchnitte enthaltenen Vorſichts-Maßregeln entſtehen, ſo ſollen 5) von dem eben beſagten erſten Abſchnitte mehrere Exemplarien als Auszug aus der allgemeinen Feuerordnung ausgetheilet, und nebſt den ſchon verordneten jährlichen Verkündigungen der ganzen Feuerordnung ſoll dieſer Auszug am 1ſten Sonntage in jedem Vierteljahre insbeſondere von den Kanzeln abgeleſen werden. Auch ſoll 6) auf jedem Herrngedinge, wozu wenigſtens einer aus jedem Hauſe zu erſcheinen mit Strafgebothen anzuhalten iſt, der Inhalt der allgemeinen Feuerordnung vorgetragen, und die Befolgung mit Nachdruck eingeſchärft werden.

§. 64. Was die thätige Aufſicht und Wachſamkeit auf die Handhabung dieſer allgemeinen Feuerordnung, die jedesmahlige Beſtrafung der Uebertreter, die Anſchaffung und gute Unterhaltung der nöthigen Feuergeräthſchaften, die öftern Viſitationen, die unausgeſetzte Abſchaffung der verbothenen feuergefährlichen Gegenſtände, die unverzügliche Verbeſſerung der gefundenen Mängel und Gebrechen betrifft, ſo wird man ſich unmittelbar, und zunächſt an die Magiſtrate und Beamten halten, indem dieſe bey gutem Willen, und Eifer für das allgemeine Beſte, die Mittel und Gewalt in Händen haben, ihre Untergebenen zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit zu vermögen.

§. 65. Die Beamten und Magiſtrate haben die geſchehene erſte Verkündigung innerhalb ſechs Wochen zu beſcheinigen, und, wie die befohlenen jährlichen, und vierteljährigen Verkündigungen für die Zukunft bewerkſtelliget werden, ſo wohl, als auch wie die Bekanntmachung bey jedem Herrngedinge geſchehen ſey, bey ihren halbjährigen Berichten pflichtmäßig zu bemerken.

2980. — Paris den 8. Sept. 1807. — A. P. Q.

Unter Aufhebung aller ſeither rückſichtlich der Zölle beſtandenen Privilegien, Freiheiten ꝛc. und der auf den Gränzen der einzelnen Provinzen des Großherzogthums exiſtirenden Zollanſtalten, wird ein allgemeiner Zoll-Tarif publicirt, nach welchem auf den Gränzen des Landes

zu Gunſten der Staats-Caſſe die darin bezeichneten Abgaben erhoben werden müſſen.

2981. — Den 12. Sept. 1807. — A. P.

Der Finanzminiſter.

Die von den Pfarrern ertheilt werdenden Auszüge aus den vom Stempel befreiten Tauf-, Heiraths- und Sterbe-Büchern müſſen auf geſtempeltes Papier ausgefertiget werden.

2982. — Den 16. Sept. 1807. — A. P.

Der Finanzminiſter.

Aufforderung an die Beſitzer verheimlichter Güter, Gerechtſame ꝛc. und an die Schuldner von verheelten Capitalien, Renten, Präſtationen ꝛc., welche den dieſſeits oder jenſeits des Rheines aufgehobenen, geiſtlichen Stifter und Corporationen ꝛc. zugeſtanden, ihren Beſitz, reſp. ihre Schuld binnen 6 Wochen anzugeben, mit der Warnung, daß bei der ſpätern Entdeckung doppelter Erſatz und Strafe nach der Strenge der Geſetze eintreten werde.

2983. — Den 17. Sept. 1807. — A. P. Q.

Der Finanzminiſter.

Publication des Zollgeſetzes vom 8. d. M. (Nro. 2980) nebſt der Beſtimmung, daß die darin feſtgeſetzten Zollgebühren vom 25. d. M. an erhoben, und daß der Stadt Düſſeldorf das Recht erhalten werden ſoll, zur Erleichterung der Ueberladung und zur Ausbeſſerung der Collis, die nicht in das Land eingeführt werdenden Waaren zollfrei auf das Werft niederzulegen.

2984. — Den 27. Sept. 1807. — A. P. Q.

Der Miniſter des Innern.

Zur Abſtellung der bei den Militair-Conſcriptions-Remplacirungen ſtattfindenden Mißbräuche, werden über die Einſtellung der Remplacents, über die Abſchlieſſung der Remplacirungs-Verträge und über die Auszahlung der den Remplacents zugeſicherten Summen beſtimmte Vorſchriften ertheilt.

2985. — Fontainebleau den 30. Sept. — A. P. Q.

Nachdem Wir in Erwägung gezogen haben, daß die Verfügungen, durch welche alle ehemals privilegirte Grundſtücke in Unſern Staaten dem Steuer-Beytrage unterworfen worden ſind, das Verhältniß der Eigenthümer ſolcher Güter geändert, und den Genuß der letztern beſchränket hat:

Nachdem wir ferner erwogen, daß eine große Anzahl Eigenthümer jene Güter zu einer Zeit verpachtet hat, wo ſie den Verluſt der Exemtion derſelben nicht vorher ſehen konnten, und darum mit den Pächtern ganz andere Bedingungen eingingen, als ſie würden getroffen haben, wenn ihre Grundſtücke damals ſchon der Beſteuerung unterworfen geweſen wären: Unſere landesväterliche Obſorge es alſo erheiſt, die Betheilungen ſolcher Eigenthümer zu vermitteln, ohne derjenigen ihrer Pächter zu nahe zu treten;

In Erwägung endlich, daß nach einer im Herzogthume Berg ſchon früher feſtgeſetzten Regel der Pächter ein Viertel der außerordentlichen Contributionen übernehmen mußte; dieſer auf Billigkeit geſtützte Grundſatz auch auf alle Provinzen Unſerer Staaten ausgedehnet werden muß, und daß die auf Güter gelegten Abgaben, wovon ſie bisher geſetzlich befreyet waren, anders nicht, dann als außerordentlich zu betrachten ſind:

So haben Wir,

nachdem Wir Unſern Staatsrath vernommen, hierüber verordnet, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Im ganzen Umfange Unſeres Großherzogthumes ſind die auf ehemals ſteuerfreye Grundſtücke gelegten Abgaben bis zum Ende der noch laufenden Pachtcontracte, als auſſerordentliche Contribution anzuſehen, und die Pächter ſind gehalten, einen vierten Theil derſelben zur Erleichterung des Eigenthümers in dem Falle zu übernehmen, wenn nicht im Pachtbriefe das Entgegengeſetzte ausdrücklich vereiniget iſt.

Art. 2. In Anſehung der ehemals zwar an ſich ſteuerfreyen, nach den alten Landes-Geſetzen aber dennoch, wenn ſie verpachtet werden, immer zu Laſten des Pächters mit einem Steuer-Beytrag, unter dem Nahmen der quarta Colonica, belegten Güter, bleibt der Pächter auch noch ferner verbunden, in die jährlichen Steuern, zuerſt den Ertrag der quota Colonica, und ſodann weiter ein Viertel des Reſtes der übrigen Steuern, zu bezahlen.

Art. 3. Wenn im Pachcontract der Fall der jetzigen Beſteuerung vorgeſehen, und die Pachtbedingungen ſolchem gemäß ſtipuliret worden ſind, ſo bleiben dieſe in ihrer vollen Kraft und Wirkſamkeit.

Art. 4. Diejenigen Pächter, welche ſich durch die ihnen auferlegte Verbindlichkeit, ein Viertel der auf die ehemals freyen Güter fallenden Steuern zahlen zu müſſen, zu ſehr beſchweret glauben, haben das Recht mit dem Ende des laufenden Jahres von ihrem Pacht zurückzutreten, ſo fern ſie ſelbiges in Monathsfriſt, ſeit Verkündigung des Gegenwärtigen, dem Eigenthümer förmlich aufkündigen. Dieſes Recht des Rücktrittes fällt aber weg, wenn der Eigenthümer ſich willig erkläret, den ganzen Steuern-Ertrag übernehmen zu wollen.

Art. 5. Die vorſtehenden Verordnungen haben auf ſolche Grundſtücke, die ſchon vormals nicht ſteuerfrey waren, gar keine Anwendung; ſondern die Bedingungen, welche in Bezug auf ſolche Güter den Pachtbriefen eingerückt, oder in Anſehung der gewöhnlichen Steuern, aus Gewohnheits-Recht, und Herkommen herfließend ſind, bleiben in allen Puncten und für den ganzen Steuer-Ertrag verbindlich.

Art. 6. Die Eigenthümer, und Pächter aller Art von Grundſtücken tragen zu den communal Laſten, welche

mit den Steuern umgelegt werden, in demſelben Verhältniſſe bey, wie ſie in den Steuern ſelbſt Theil nehmen müſſen.

Art. 7. Unſere Miniſter der Finanzen, und des Innern ſind, jeder in dem, was Ihn betrifft, zur Vollſtreckung der gegenwärtigen Verordnung beauftraget.

2986. — Den 7. October 1807. — A. P.

Der Finanz-Miniſter.

Den im Auslande wirklich wohnenden Penſionairen wird es ausnamsweiſe geſtattet, ihre Penſionen, die ihnen jedoch nur zu $\frac{2}{3}$ ausgezahlt werden, im Auslande zu verzehren. Dieſe Begünſtigung ſoll jedoch künftig nicht mehr geſtattet werden.

2987. — Fontainebleau den 13. Oct. 1807. — A.

Indem Wir der Municipal-Verwaltung der Städte und Gemeinden Unſers Großherzogthums eine gleichförmige Organiſation zu geben Willens ſind, ſo haben Wir verordnet und verordnen wie folget.

Art. 1. In den Städten, Flecken und an den übrigen Orten, wo gegenwärtig die Verwaltung durch Bürgermeiſter oder andere Municipal-Agenten geführet wird, und deren Bevölkerung ſich nicht über 2500 Einwohner erſtreckt, wird die Municipal-Verwaltung einem Director und einem Beygeordneten anvertrauet werden.

Die Städte oder Flecken von 2500 Einwohnern bis 5000 werden einen Director und zwey Beygeordnete haben;

Die Städte von 5000 Einwohnern bis 10000 einen Director, zwey Beygeordnete und einen Polizey-Commiſſär.

In den Städten, deren Bevölkerung ſich über 10000 Einwohner beträgt, wird ein dritter Beygeordneter ernannt werden können.

Art. 2. Es wird an allen Orten, wo ein Director die Verwaltung hat, ein Municipal-Rath ſeyn. Dieſer wird in den Gemeinden, deren Bevölkerung nicht über 2500 Einwohner groß iſt, beſtehen aus 10, in den Gemeinden von 2500 Einwohnern bis 5000 aus 15, und in den Gemeinden, welche mehr als 5000 Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern.

Titel II.

Die Beſtellung und Ernennung.

Art. 3. Die Directoren und Beygeordneten werden, in ſo fern es immer thunlich iſt, aus ſolchen Einwohnern gewählt werden, welche in der Gemeinde anſäßig ſind, ſich daſelbſt gewöhnlich aufhalten, und in Anſehung ihrer Vermögens-Umſtände und ihres Standes den Municipal-Verrichtungen am füglichſten abwarten können. Die Rathsglieder müſſen aus den Grundbeſitzern, Landwirthen, Fabrikanten und Handelsleuten genommen werden, welche durch die öffentliche Achtung als ſolche ausgezeichnet ſind, die vorzüglich verdienen, daß ihnen die Sorge für das Wohl ihrer Mitbürger anvertrauet werde.

Art. 4. Die Directoren, Beygeordneten, Polizey-Commiſſäre und Municipal-Räthe werden in den Gemeinden, welche über 2500 Einwohner haben, von Uns ernannt werden. Bey den übrigen Gemeinden wird dieſelben der Miniſter des Innern ernennen. Alle dieſe Ernennungen geſchehen nach einer von dem Provinzial-Rathe vorzulegenden dreyfachen Liſte.

Art. 5. Die Directoren, Beygeordneten, Polizey-Commiſſäre und Mitglieder der Municipal-Verſammlungen werden jährlich in einem fünften Theile Unſerer Staaten erneuert, zu welchem Ende die Bezirke, aus denen dieſelben beſtehen, in 5 Abtheilungen werden abgetheilet werden. Alle dieſe Staatsdiener können unmittelbar wieder erwählet werden.

Die Erneuerung wird zum erſtenmal am erſten Jänner 1810 Statt finden.

Art. 6. Der Miniſter des Innern wird das Recht haben, die Mitglieder der Municipal-Verwaltungen von ihren Amtsverrichtungen einſtweilen zu ſuspendiren. Eine wirkliche Entſetzung kann bloß von Uns, auf einen Bericht Unſers Miniſters des Innern, nach geſchehener Vernehmung des Staatsrathes, erkannt werden.

Art. 7. Kein Mitglied eines Municipal-Rathes wird wegen eines Vergehens im Dienſte vor Gericht gefordert werden können, er ſey denn vorläufig ſuspendirt, oder durch ein Decret von Uns von ſeinem Amte entſetzt worden; worauf alsdenn wider ihn gerichtlich verfahren werden kann.

Art. 8. Die Verrichtungen der Directoren und Beygeordneten geſchehen unentgeldlich. Gleichwohl wird dieſen in den Gemeinden, wo man glauben wird, daß die Stellen denen, die damit bekleidet ſind, Unkoſten verurſachen werden, auf Anſuchen des Municipal-Rathes eine Entſchädigung zuerkannt werden können.

Die Polizey-Commiſſäre werden einen ſteten Gehalt beziehen, den Wir auf den Vorſchlag des Miniſters des Innern für jede Stadt beſtimmen werden. Die Büreau- und Polizey-Koſten, ſo wie die Gehalte der Agenten und Angeſtellten werden, wie die übrigen Communal-Ausgaben, nach den Berathſchlagungen der Municipal-Verſammlungen feſtgeſetzt werden.

Titel III.

Von den Verrichtungen der Directoren.

Art. 9. Die Directoren werden völlige adminiſtrative Gewalt erhalten. Sie werden befugt ſeyn, einen Theil ihrer Verrichtungen ihren Beygeordneten aufzutragen, welche ſie im Namen der Directoren, unter deren Aufſicht und unter der Verpflichtung, ihnen darüber Rechenſchaft abzulegen, ausüben werden. Die Beygeordneten werden jederzeit von Allem Kenntniß nehmen können, was auf das Wohl der Gemeinde Einfluß hat; und ſie werden das Recht haben, dem Director entweder mündlich oder ſchriftlich, alle Vorſchläge und Bemerkungen zu machen, die ſie glauben, für das Beſte der Gemeinde thun zu müſſen;

ſie werden ſogar dieſe Vorſchläge und Bemerkungen in das Municipalitäts-Protocoll eintragen können.

Art. 10. Iſt der Director entweder krank oder abweſend oder ſonſt verhindert, ſo vertritt deſſen Stelle der Beygeordnete, und in den Gemeinden, wo es deren mehrere gibt, der erſte Beygeordnete; ohne daß es deshalb eines beſondern Auftrages bedarf.

Wenn es ſich ereignet, daß eine Municipal-Verwaltung ſich durch Abweſenheit, Abſterben oder ſonſt ohne Director und ohne Beygeordneten befindet, ſo wird der Provinzial-Rath aus den Mitgliedern des Rathes proviſoriſch einen Director beſtimmen; vor der Hand wird aber von den Municipal-Räthen der älteſte an Jahren, und in deſſen Ermangelung dasjenige Mitglied, welches dieſer an ſeine Stelle ernennen wird, die Directors-Stelle vertreten.

In keinem Falle, es ſey denn ein rechtliches Hinderniß vorhanden und beſcheiniget, darf eine ſolche Stellvertretung ausgeſchlagen werden.

Art. 11. Die Directoren ſind beauftraget, das Vermögen und die Einkünfte der Gemeinden zu verwalten, die Local-Ausgaben zu beſtimmen und zu verordnen, wovon in der Folge näher Rede ſeyn wird; die Arbeiten, welche ihrer Gemeinde aufliegen, zu leiten und ausführen zu laſſen; alle Anſtalten jeder Art, welche den Gemeinden angehören und auf ihre Koſten unterhalten werden, zu verwalten; die Preiſe der einer Taxe unterworfenen Eßwaaren zu beſtimmen; auf Alles zu wachen, was auf den bürgerlichen Zuſtand der Einwohner Bezug hat; die Lebensſcheine, die nöthigen Beſcheinigungen bey den Trauungen und die Beglaubigungsſcheine des Wohnortes zu ertheilen; bey der Vertheilung der Steuern zu präſidiren; die Militär-Einquartirungen zu reguliren; die Lieferungen für den öffentlichen Dienſt, wenn es nöthig iſt, mittelſt Requiſition auszuſchreiben und überall die gute Ordnung durch eine genaue Polizey ſicher zu ſtellen.

Art. 12. Die Directoren werden alle Käufe, Accorde und Verträge jeder Art, bey denen die Gemeinden betheiliget ſind, ſchließen, nachdem ſie dazu die nöthige Geneh-

migung werden erhalten haben. Die Errichtung neuer Gebäude, die Ausbeſſerungen und andere Arbeiten, bey denen ſich etwa die Koſten über 50 Rthlr. belaufen dürften, werden wenigſtfordernd vergantet werden. Alle Verpachtungen und Verkäufe werden öffentlich und meiſtbietend geſchehen.

Art. 13. Die Directoren correſpondiren mit den Beamten und Provinzial-Räthen. Sie ſind nur alsdenn berechtiget, ſich an die Miniſter zu wenden, wenn ſie Grund haben, ſich über Mißbräuche oder grobe Nachläſſigkeiten dieſer Verwalter zu beſchweren.

Art 14. Die Directoren, Beygeordneten und Polizey-Commiſſäre haben mit Recht Sitz in den Municipal-Verſammlungen, ohne gleichwohl mit unter die Anzahl der Mitglieder gezählet zu werden, aus der der Rath nach dem Inhalt des Art. 2 beſtehet. Die Directoren und in ihrer Abweſenheit die Beygeordneten nach ihrem Rang, führen in dem Municipal-Rathe das Präſidium; ausgenommen in den in dem hier nachfolgenden Artikel vorkommenden Fällen.

Die Polizey-Commiſſäre präſidiren niemals.

Der Raths-Secretär wird unter den Mitgliedern von dem Präſidenten beſtimmt.

Art. 15. Kein Rathsglied kann Theil nehmen an einer Berathſchlagung über einen Gegenſtand, bey dem er betheiliget iſt. Daher müſſen, wenn die jährliche Rechnung über die geführte Municipal-Verwaltung zur Sprache kommt, der Director, die Beygeordneten und der Polizey-Commiſſär abtreten; und es führet alsdenn der älteſte an Jahren das Präſidium.

Titel IV.

Von den Municipal-Räthen.

Art. 16. Die Municipal-Räthe berathſchlagen über alles, was das Beſte der Gemeinde betrifft, vorzüglich über die Käufe, Veräußerungen, Bauſachen, Conceſſionen, Verpachtungen, Erbpächte, Schulden, Anlehne, Acciſe, Verbeſſerung der Gemeinde-Einkünfte. Sie leiten die

Theilung des Brennholzes, und die Vertheilung der Natural-Dienſte. Sie ſchlagen die bey der Benutzungsart des Gemeinde-Vermögens zu treffenden Abänderungen vor, wie auch in Rückſicht der Gemeinde-Weiden die Verpachtung im Ganzen oder ſtückweiſe.

Art. 17. Die Municipal-Räthe halten nothwendig jährlich eine Sitzung, zu welcher ſie auf eine und eben dieſelbe Zeit durch einen Beſchluß des Miniſters des Innern zuſammen berufen werden. Außer dieſem Falle können ſie nie eine berathſchlagende Verſammlung bilden, als auf eine ſchriftliche, den Gegenſtand der Verſammlung ausdrückende, Genehmigung des Provinzial-Rathes.

Art. 18. Die Schlüſſe müſſen abgefaßt werden nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen, welche in Einer Stimme über die Hälfte der Stimmen der berathſchlagenden Mitglieder beſteht. Jeder Beſchluß, dem nicht wenigſtens zwey Drittel der Rathsglieder beygewohnet haben, kann von der obern Behörde als ungültig angeſehen werden.

Titel V.

Von der Rechnungs-Ablage der Gemeinden.

Art. 19. Die Municipal-Räthe werden jedes Jahr ein Verzeichniß machen, unter dem Namen Budjet, welches die wahrſcheinliche Einnahme des nächſtkünftigen Jahres und die Ausgaben enthält, welche ſie glauben, zum Beſten der Gemeinde in Vorſchlag bringen zu müſſen. Dieſes Budjet muß mit einem mit Gründen belegten Beſchluſſe begleitet ſeyn. In keinem Falle dürfen die Ausgaben die Mittel überſteigen, welche in den Abſchnitten von der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahme enthalten ſeyn werden.

Art. 20. Wenn Ausgaben vorkommen, zu denen mehrere Gemeinden beytragen müſſen, ſo geſchieht die Vertheilung unter denſelben entweder nach Maßgabe der Einträglichkeit ihrer Einkünfte, oder nach Maßgabe des Antheils, den jede Gemeinde an dem Vortheile erhalten wird, welcher durch die Anlage erzielt werden kann, oder auch nach Maßgabe des Antheils, den jede Gemeinde daran hat, daß ſolche Ausgabe nothwendig geſchehen muß.

Der Provinzial-Rath wird ſolches ausmitteln.

Art. 21. Die Budjets werden dem Provinzial-Rathe übergeben, welcher, nachdem er die Arbeit eines jeden Municipal-Rathes unterſucht hat, die Budjets der Gemeinden, deren Bevölkerung ſich höher als auf 2500 Einwohner beläuft, und alle Budjets, welche in der untern Klaſſe bey einer ſummariſchen Ueberſicht eine Einnahme von mehr denn 2000 Rthlr. enthalten, mit einem motivirten Gutachten an den Miniſter des Innern einſendet.

Der Miniſter wird in Anſehung der Budjets der Gemeinden, welche in der Klaſſe von 2500 Einwohnern bis 5000 enthalten ſind, und deren Einkünfte ſich nicht höher als auf 2000 Rthlr. belaufen, die Genehmigung entſcheidend ertheilen.

In Anſehung der Budjets der Städte von 5000 Einwohnern nnd mehr, und aller Budjets, deren Einnahme den Ertrag von 2000 Rthlrn. überſteigt, halten Wir Uns ſelbſt, auf einen Bericht Unſeres Miniſters des Innern, die Genehmigung bevor.

Der Provinzial-Rath wird die Budjets, deren Einſendung ihm nicht vorgeſchrieben iſt, ſelbſt genehmigen, und er wird von denſelben ein General-Verzeichniß machen, und ſolches dem Miniſter einſenden, damit Uns alle Bedürfniſſe und Mittel jeder Gemeinde Unſerer Staaten vorgelegt werden können.

Art. 22. Um alle Inconvenienzen zu vermeiden, welche durch die jährliche Veränderung des Zuſtandes der Einkünfte entſtehen könnten, ſo daß die Genehmigung des Budjets einer Gemeinde abwechſelnd von dem Provinzial-Rathe, von dem Miniſter des Innern und von Uns ertheilet werden müßte: ſo iſt es feſtgeſetzt, daß die Budjets einer Gemeinde deren Einkünfte in gedachter Art abwechſeln, von derſelben Behörde ſo lange genehmiget werden ſollen, bis die Einnahme ſich drey auf einander folgende Jahre in dem höhern oder geringern Betrage wird erhalten haben, nach welchem alsdenn die Abänderung eintreten muß. In dieſem Falle wird das Budjet für das vierte Jahr an die eigentliche Behörde eingeſendet werden.

Art. 23. Bey perſönlicher Verantwortlichkeit darf der Director nicht für ſolche Ausgaben, welche nicht in dem

genehmigten Büdjet enthalten ſind, die Zahlung verordnen, noch darf der Municipal-Empfänger dafür Zahlung leiſten. Dieſer wird des Endes von dem Provinzialrathe eine beglaubigte Abſchrift des Budjets erhalten.

Alle Zahlungsverordnungen müſſen wörtlich enthalten, 1) den Gegenſtand der Ausgabe; 2) den einſchlägigen Artikel des Budjets; 3) die Beweisſtücke, welche der Verordnung werden beygefüget werden können; 4) die Zahlungs-Summe, mit Buchſtaben geſchrieben.

Art. 24. Das Budjet jeder Gemeinde wird einen gewiſſen Betrag für nicht vorhergeſehene Ausgaben enthalten, damit ſolche der Disposition des Provinzial-Rathes überlaſſen werden, welcher auf Anſuchen des Directors, nach Befinden der Umſtände, deſſen wirkliche Verwendung geſtatten wird.

Ueber dieſe Gelder, welche in keinem Falle zu einer nicht genehmigten Ausgabe des Budjets beſtimmt werden können, muß jedes Jahr Rechnung abgelegt werden.

Art. 25. In jeder jährlichen Sitzung muß der Municipal-Rath zuerſt die Rechnung des Directors über die Verwaltung des vorigen Jahres verleſen und unterſuchen. Alsdenn treten der Director, die Beygeordneten und der Polizey-Commiſſär ab; wie bereits oben Art. 15 vorgeſchrieben iſt. Der Rath, in dem der Aelteſte an Jahren präſidirt, unterſucht die Rechnung, und ſtreicht oder genehmiget die verſchiedenen Artikel, je nachdem der Director dabey die Vorſchrift des von der Behörde genehmigten Budjets beobachtet hat.

Wenn die Berathſchlagungen über die Verwaltung des Directors beendiget ſind, ſo übernimmt dieſer wieder das Präſidium, und man geht weiter zur Unterſuchung der Verwaltung des Municipal-Empfängers.

Art. 26. Nachdem der Municipal-Rath die Rechnung des verwichenen Jahrs unterſucht und proviſoriſch genehmiget hat, ſo wird dieſelbe, und zu gleicher Zeit das für das künftige Jahr beſchloſſene Budjet, dem Provinzialrathe zugeſtellet werden. Zur Genehmigung dieſer Rechnung wird der nämliche Gang beobachtet werden, wie bey den Budjets. Auch wird der Provinzialrath ein General-Ver-

zeichniß der Rechnungen der Gemeinden jener Klaſſe, deren Budjets er genehmiget hat, verfertigen; und dieſes Reſultat wird, nachdem es vorläufig richtig befunden worden, an den Miniſter des Innern eingeſandt, um Uns vorgelegt zu werden.

Art. 27. In den Gemeinden, welche mehr als 2500 Einwohner haben, werden auf Begehren der Municipal-Räthe beſondere Empfänger der Gemeinde-Einkünfte angeſtellt werden können. Dieſe werden bey den Gemeinden, welche weniger denn 5000 Einwohner haben, von dem Miniſter des Innern, und bey den zahlreichern Gemeinden von Uns ernannt werden. Sie werden eine dem zehnten Theile ihrer wahrſcheinlichen Einnahme gleich kommende Sicherheit leiſten.

Die Steuerempfänger werden überall, wo keine beſondere Empfänger angeſtellt werden, beauftraget, die Einkünfte der Gemeinden zu empfangen, und aus dieſem Fond die Zahlungen für die Ausgaben der Gemeinden zu thun. Sie werden eben dieſelbe Sicherheit leiſten, wie die beſondern Empfänger. Jene ſowohl als dieſe werden von dem Empfange ein gewiſſes Procent genießen, welches der Municipal-Rath in ſeinen Berathſchlagungen mit ſo viel Stüber oder Heller vom Reichsthaler beſtimmen wird, und welches als ein ſteter Gehalt dem Budjet jährlich wird eingetragen werden.

Art. 28. Es wird in jeder Gemeinde ſo wohl bei dem Büreau der Municipal-Verwaltung als des Polizey-Commiſſärs über alle Empfangsposten an Gebühren für Päſſe, Ausfertigungen, Certificate und andere Gegenſtände jeder Art, ein Regiſter gehalten werden. Dieſe Regiſter werden in den Gemeinden, welche mehr denn 2500 Einwohner haben, am letzten Tage jedes Monates, in den minder bevölkerten Gemeinden aber am letzten Tage jedes Vierteljahres berichtiget. Der Agent, welcher zu Folge Auftrages die Gelder in Empfang nimmt, wird davon dem Caſſier der Gemeinde einen, von dem ihm unmittelbar Vorgeſetzten beglaubigten, und von dem Director viſirten, Auszug mit dem Betrage des von ihm empfangenen Geldes, welcher in dem Auszuge ausgedrückt ſeyn muß, zuſtellen. Dieſe Gelder werden auf Anſuchen der Municipal-Räthe zur Entſchädigung der bey den Municipal-Verwaltungen angeſtellten Perſonen verwendet werden können.

Art. 29. In Betreff der Ausführung der obigen Vorſchrift werden die nähern Miniſterial-Inſtructionen erfolgen.

Titel VI.

Von der Municipal-Polizey.

Wirkungskreis der Commiſſäre.

Art. 30. In den Städten, wo ein Polizey-Commiſſär ſeyn wird, wird dieſer, ob er gleich dem Director untergeordnet iſt, ein eigenes Büreau haben, und in ſeinem eigenen Namen die Verrichtungen ſeines Amtes ausüben. Er wird, nach Umſtänden, Agenten haben, welche ihm unmittelbar untergeordnet ſind. Er wird von den Miniſtern und dem General-Polizey-Commiſſär des Großherzogthumes unmittelbare Befehle erhalten können; und bloß in Anſehung der Gegenſtände dieſer Aufträge wird er dem Director keine Rechenſchaft zu geben haben.

Art. 31. Die Pflichten des Polizey-Commiſſärs beſtehen darin, daß er unaufhörlich auf die Vollziehung aller Geſetze und Verordnungen wache, welche die gute Ordnung, die Sicherheit, die Reinlichkeit und die Geſundheit zum Gegenſtande haben.

Art. 32. Er wird den Einwohnern der Stadt auf Verlangen die Reiſepäſſe für das Innere des Großherzogthums ertheilen, und den Fremden die Reiſepäſſe viſiren.

Art. 33. Er wird die Aufſicht führen über die Jahr- und Wochenmärkte, über die Plätze, wo Waaren zum Verkaufe dürfen ausgeſtellt werden, über die Spaziergänge und Verſammlungsörter, über die Gaſthöfe und die übrigen Häuſer, in welche Fremde einkehren, über die Kaffehäuſer, die Tanz- und Schauſpielſäle, über alle dem Publicum unentgeldlich oder gegen ein gewiſſes Eintritsgeld offen ſtehende Gebäude, Gärten oder andere Orte. Er wird die gegen die Haſardſpiele beſtehenden Verbote handhaben.

Art. 34. Er wird gegen die Bettler und Landſtreicher Vorkehrungen zu treffen haben; die Zünfte und Handwerks-Corporationen dirigiren, und den Vereinbarungen der Handwerker, nicht arbeiten oder das Tagelohn erhöhen zu wollen, durch geeignete Maßregeln zuvorkommen.

Art. 35. Zu ſeinem Wirkungskreiſe wird alles gehören, was auf die geringere Polizey Beziehung hat, und folglich wird er die Macht haben, zu erlauben oder zu verbieten, das Halten der Läden, der Fleiſchbänke und Garküchen, das Errichten der Schirmdächer und dergleichen, was in die offene Straße geht; das Aufſchlagen beweglicher Krambuden. Er wird Sorge tragen, daß die neuen Gebäude in der Linie, welche in dem General-Plane der Stadt vorgeſchrieben iſt, errichtet werden; und wenn kein ſolcher Plan vorhanden iſt, ſo wird er dem Director nach Befinden der Umſtände die nöthigen Maßregeln vorſchlagen können. Er wird Befehle geben zur Herſtellung oder Niederreißung der den Einſturz drohenden Gebäude. Sein Befehl oder ſeine Erlaubniß in Rückſicht aller dieſer Gegenſtände wird der Genehmigung des Stadtdirectors unterworfen ſeyn, und die, welche Grund zu haben glauben, ſich über dieſe zu beſchweren, werden zu dem Provinzial-Rathe ihre Zuflucht nehmen können.

Art. 36. Um die Sicherheit und die Freyheit auf den öffentlichen Straßen zu handhaben, wird der Polizey-Commiſſär Sorge tragen, zu verhindern, daß niemand in denſelben etwas beſchädige; daß die Einwohner die Pfühle, die Schutthaufen und andere gefährliche oder hinderliche Gegenſtände beleuchten; daß das Straßenpflaſter und die Wege unterhalten werden; daß niemand etwas auf das Dach oder vor das Fenſter ſtelle, welches im Herunterfallen die Vorbeygehenden verletzen könnte; daß niemand böſe oder gefährliche Thiere herumlaufen laſſe; daß die offenen Wege weder durch ſtillhaltendes Fuhrwerk, noch durch Niederlagen von Materialien oder Waaren, noch auf eine andere Weiſe geſperret werden.

Art. 37. Er wird Sorge tragen für die Geſundheit der Stadt, indem er die Einwohner anhält, vor ihren Häuſern zu reinigen, ſolche Reinigung ebenfalls an den öffentlichen Plätzen und im Umfange der Gärten und öffentlichen Gebäude auf Koſten der Stadt befördert, und verhindert, daß weder in den Straßen und an den öffentlichen Plätzen, noch ſelbſt in den Höfen und Gärten, und in dem Umfange der Privat-Gebäude, faules Waſſer oder ſonſt der Geſundheit nachtheiliger Unrath angetroffen werde; und indem er in den Fleiſchhallen, in den Läden, auf den Märkten, bey den Schlächtern, Bäckern, Weinhändlern, Brauern, Schenkwirthen, Spezereyhändlern, Materialiſten, Apothe-

fern und andern die verdorbenen, in Fäulniß übergegangenen und ſchädlichen Lebensmitteln oder Arzneyen wegnehmen läßt.

Art. 38. Er wird alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen haben, um Feuersbrünſte zu verhüten, oder denſelben Einhalt zu thun; und eben ſo beym Austreten der Flüſſe, oder beym Eisgange alle Vorſichtsmaßregeln ergreifen, mittelſt Räumung der Häuſer, Brechen des Eiſes ꝛc. Er wird Sorge tragen, daß den Ertrunkenen ſchleunige Hülfe geleiſtet werde, und er wird die Einleitung treffen, damit die, welche ſich gewaget haben, Menſchen zu retten, die in Gefahr waren ihr Leben zu verlieren, zur Aufmunterung eine Belohnung erhalten.

Art. 39. Der Polizey-Commiſſär wird ſich nach den laufenden Preiſen der unentbehrlichſten Lebensmittel erkundigen, und dem gemäß dem Director über die Feſtſetzung der Preiſe der Eßwaaren, welche nach den Vorſchriften einer Taxe unterworfen ſind, den Vorſchlag thun, und er wird ſorgen, das die geſetzlichen und verkündigten Taxen beobachtet werden.

Art. 40. Er wird auch ſeine Aufſicht bey der Handlung ausüben, indem er bey den Fabrikanten und Kaufleuten die Wagen, die Gewichte und die Maßen unterſucht, und die nicht richtig befundenen wegnimmt, und indem er ſich ferner in die Magazine und Läden, wie auch in die Werkſtätten der Goldſchmiede und Juweliere begibt, um die Probe und den Gehalt des Goldes und Silbers zu verificiren.

Art. 41. Er wird auf die Erhaltung der öffentlichen Monumente und der dem Staate oder der Stadt zugehörigen Gebäude wachen. Er wird dem Stadt-Director oder, je nachdem der Gegenſtand iſt, dem Provinzial-Rathe die nöthigen Ausbeſſerungen der Sicherheitshäuſer, Werfte, Häfen, Brunnen, Feuerſpritzen ꝛc. mit einem Worte aller Gebäude, Werkzeuge und anderer zum öffentlichen Nutzen dienenden Sachen vorſchlagen.

Art. 42. Insbeſondere liegt es dem Polizey-Commiſſär ob, ſeine Aufſicht dahin zu richten, daß die Verbrechen jeder Art verhütet, die Urheber der wirklich ausgeübten

Verbrechen entdeckt und vor den geeigneten Richter geführt werden. Er mag die, welche auf der That ertappet werden, welche im Streite befangen ſind, welche verdorbene Arzneyen und Eßwaaren verkaufen, die Bettler, die Störer der öffentlichen Verkäufe, die, welche öffentlich die guten Sitten beleidigen, oder nach falſchem Maß und Gewicht verkaufen, in Verhaft ziehen, und die Schuldigen bis zu dem von der Behörde erfolgten Urtheil in demſelben aufbehalten.

Art. 43. In den Gemeinden, welche keinen Polizey-Commiſſär haben, werden die Beygeordneten, unter der Aufſicht des Directors, die Verrichtungen des Polizey-Commiſſärs wahrnehmen.

Art. 44. Bis zur Verkündigung eines General-Polizey-Coder mögen die Directoren in den Städten von mehr denn 5000 Einwohnern auf einen Bericht des Polizey-Commiſſärs, und in den minder volkreichen Gemeinden auf einen Bericht ihrer Beygeordneten, die gemeinen Polizey-Strafen und Geldbußen erkennen, welche bisher die Bürgermeiſter und andere Agenten in den Gemeinden nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften zu erkennen befugt waren. Alle Verbrechen, welche ſchwerere Strafen nach ſich ziehen, müſſen nach Geſtalt der Sache, durch die Amts-Richter oder durch die Criminal-Richter unterſucht werden.

Titel VII.

Allgemeine Vorſchriften.

Art 45. Vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an werden die Gemeinden in keinem Falle und unter keinem Vorwand ohne landesh. Genehmigung Gelder aufnehmen können. Jede Verbindlichkeit, welche ſie vor Erhaltung Unſerer Genehmigung etwa eingehen möchten, iſt als null und nichtig erklärt, und es wird in Rückſicht derſelben keine Klage geſtattet. Die Municipal-Beamten, welche einen ſolchen Vertrag unterzeichnen, werden als gegen ihre Pflichten handelnd vor Gerichte belanget werden.

Es kann kein Bauerngut, kein Eigenthum einer Gemeinde veräußert, vertauſcht oder in Erbpacht gegeben;

keine Erwerbung für Rechnung einer Gemeinde gemacht; keine Theilung der Gemeinde-Büſche und Grundſtücke vorgenommen werden, ohne Unſere Genehmigung, auf den Bericht des in Rückſicht des Gegenſtandes geeigneten Miniſteriums.

Art. 46. Um dieſe landesherrliche Genehmigung zu erhalten, muß vorgelegt werden:

1.) Die Berathſchlagung des Municipal-Rathes mit den Gründen des Geſuches;

2.) Die Einwilligung des Erwerbers, Verkäufers, Conceſſionars oder Pachters nach den proviſoriſch eingegangenen Bedingungen;

3.) Eine Abſchrift des Budjets der Gemeinde, um deſſen Finanz-Zuſtand zu kennen, ſowohl in Rückſicht des laufenden Jahres als der vorigen Jahre, von denen die Rechnungen etwa noch nicht haben völlig richtig geſtellt werden können;

4.) Ein Gutachten von den mit Vernehmung beyder Theile erwählten Sachverſtändigen, begleitet mit einem Plan oder einer Zeichnung über das Local und deſſen Grenzen und Scheidungen;

5.) Das Gutachten des Provinzial-Rathes.

Dieſe Stücke werden an den Miniſter eingeſandt, welcher ſie Uns vorlegen wird.

Wenn die Domänen-Behörde contrahirender Theil iſt, ſo wird das Geſchäft auf ein Gutachten des mit dem Intereſſe der Gemeinden insbeſondere beauftragten Miniſters des Innern durch den Finanz-Miniſter geſchlichtet.

Alle Geſuche, welche auf die Büſche der Gemeinden Beziehung haben, gehören zu dem Geſchäftskreiſe des Finanz-Miniſters, welchen allein die Verwaltung derſelben angeht. Es werden gleichwohl die oben bemerkten Formalitäten beobachtet werden.

Art. 47. Wenn von einer langjährigen Verpachtung der Bauerngüter oder Büſche, von Vertauſchung oder Veräußerung eines Theiles der öffentlichen Straße die Frage iſt, ſo wird den in dem vorigen Artikel angezeigten Stücken das Protokoll einer Civil-Unterſuchung über den dadurch entſtehenden Vortheil oder Nachtheil, zu welcher eh-

ne Unterſchied alle anſäßigen Einwohner der Gemeinde abzuladen ſind, beygeleget werden. Dieſe Unterſuchung geſchieht durch einen Kommiſſär, welchen der Provinzial-Rath, in ſofern es immer thunlich iſt, außerhalb der Gemeinde wählen wird. Der Tag, die Stunde, der Ort und der Gegenſtand der Unterſuchung müſſen 8 Tage vorher durch Anſchlagezettel und Verkündigungen angezeigt, und letztere ſelbſt an dem Tage, wenn die Unterſuchung vor ſich gehen ſoll, wiederholet werden.

Der Commiſſär, den der Director vorläufig davon, daß dieſe Formalität beobachtet worden, unterrichten muß, wird die beſondere Stimme jedes Einwohners, welcher gegenwärtig iſt, zum Protocoll nehmen. Er wird die Erklärung eines jeden unterzeichnen, und ſie auch von dem, der die Erklärung gegeben hat, unterzeichnen laſſen. Wenn dieſer Schreibens unerfahren iſt, ſo wird ſolches bemerkt.

Art. 48. Da die Gemeinden in einem ſteten Zuſtande der Minderjährigkeit ſind, und keinen Act begehen können, zu welchem Großjährigkeit oder Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt erfordert wird: ſo kann folglich weder von einer Gemeinde noch wider dieſelbe eher eine Klage eingeführt werden, als nachdem Wir auf einen Bericht des Miniſters des Innern zur Führung des Prozeſſes Unſere Einwilligung ertheilet haben. Es folget daher, daß jedes von einer Gemeinde, über irgend einen dem Landesherrn vorzulegenden Act, eingegangene Compromiß, im Falle es nicht genehmiget oder vollzogen wird, keine Folge haben kann. Da eine Gemeinde auch nicht einmal proviſoriſch verbindlich gemacht werden kann, ſo ſind auch die, welche mit einer Gemeinde einen Vertrag abgeſchloſſen haben, nicht eher an denſelben gebunden, bis der Vertrag die landesfürſtliche Beſtätigung erhalten hat.

Art. 49. Die Kirchhöfe ſind ein Eigenthum der Gemeinden, und der Aufſicht der Municipal-Polizey unterworfen. Den Gemeinden liegt es ob, die Plätze zu den Kirchhöfen zu erwerben und für deren Einfaſſung zu ſorgen. Die Kirchen ſorgen für die Unterhaltung der Kirchhöfe und beziehen daher das Einkommen von den Beerdigungen.

Ein Kirchhof, der nicht mehr gebraucht wird, muß 5 Jahre lang unberührt liegen bleiben.

Art. 50. Bey Strafe der Entſetzung vom Dienſte iſt es allen Beamten und Angeſtellten in der Verwaltung oder bey der Municipal-Verwaltung unterſaget, an den die Gemeinde betreffenden Verpachtungen, Verkäufen, Ankäufen, Lieferungen und Entrepriſen, von welcher Art dieſe immer ſeyn mögen, mittelbar oder unmittelbar einigen Antheil zu nehmen.

Art. 51. Wenn die Gemeinden einen beſoldeten Secretär haben werden, ſo wird dieſer nicht zu gleicher Zeit Mitglied des Municipalrathes ſeyn können. Die Aufbewahrung des Archives kann ihm unter der Aufſicht des Direktors anvertrauet werden.

Art. 52. Die Magiſtrate, welche Kraft dieſer Verordnung ihre Stellen verlaſſen, wie auch die denſelben untergeordneten Empfänger werden in der kürzeſten Friſt, und ſpäteſtens in dem erſten Monat, nachdem ihre jetzigen Nachfolger im Amte werden eingeführet ſeyn, die Rechnung über die geführte Verwaltung ablegen. Die Rechnung wird dem Director eingehändiget, in dem Municipal-Rathe unterſucht und durch den Provinzial-Rath, welcher die Rechnungen der Gemeinden von weniger denn 2500 Einwohner genehmigen, die übrigen aber mit ſeinem Gutachten an den Miniſter des Innern einſenden wird, richtig geſtellt.

Art. 53. Die Polizey-Commiſſäre dürfen nicht über 24 Stunden aus der Stadt abweſend ſeyn, ohne ſolches dem Director anzuzeigen. Aus dem Bezirke dürfen ſie nicht gehen ohne vorläufige Erlaubniß des Provinzial-Rathes.

Wenn die Directoren wegen einer Reiſe von mehr denn 15 Tagen die Stadt verlaſſen, ſo werden ſie ſolches dem Provinzial-Rathe anzeigen.

Die Beygeordneten werden eben dieſelbe Formalität in Rückſicht der Directoren beobachten.

Art. 54. Jedes Mitglied eines Municipal-Rathes, welches ohne rechtmäßiges Hinderniß dreymal nach einander aus Nachläſſigkeit den Raths-Sitzungen nicht beygewohnt hat, wird ſeine Eigenſchaft als Mitglied verlieren,

und nicht eher, als nach einem Zwiſchenraume von zwey Jahren, wieder erwählet werden können.

Art. 55. Die Beſchlüſſe des Municipal-Rathes können nur von den Mitgliedern, welche der Sitzung wirklich beygewohnet haben, unterſchrieben werden. Wenn die Ausfertigungen nicht deren perſönliche Unterſchriften enthalten, ſo werden bey denſelben die Namen der Mitglieder bemerkt, welche das Protocoll unterſchrieben haben.

Art. 56. Die Provinzial-Räthe werden bey dem Vorſchlage der Candidaten zu den Stellen bey der Municipal-Verwaltung, in ſo fern die Umſtände es immer erlauben, zu vermeiden ſuchen, daß nicht zu gleicher Zeit bey den vor und nach erfolgenden Ernennungen mehrere Anverwandte als Mitglieder in der Verwaltung oder in dem Gemeinde-Rathe ſitzen werden.

§. 57. Die Directoren, Beygeordneten, Polizey-Commiſſäre und Municipal-Räthe, werden, wenn ſie zu den öffentlichen Feyerlichkeiten und Kirchenfeſten in ihren Gemeinden berufen werden, ausgezeichnete Plätze haben.

Die Directoren, Beygeordneten und Polizey-Commiſſäre werden das Recht haben, in den Kirchen auf einer Tribüne, in den Chorſtühlen oder in einer beſondern Bank ihren Sitz zu nehmen.

Art 58. Die Mitglieder der Municipal-Verwaltung und des Gemeinde-Raths werden ſich nebſt der Ehre und der Achtung, mit welcher ihre Verrichtungen begleitet ſind, eines billigen Vorzuges bey den Ernennungen zu den höhern Stellen zu erfreuen haben, wenn ſie nur die dazu nöthigen Kenntniſſe beſitzen.

Von der Amtskleidung.

Art. 59. Die Directoren, welche Wir ernennen, werden ein franzöſiſches Kleid, von Pücefarbe tragen, mit einer doppelten Leiſte von Gold von oben bis unten, auf den Taſchen, den Aufſchlägen und dem Kragen, nach dem dieſer Verordnung beygefügten Muſter; mit weiſſer Weſte, weiſſen Beinkleidern, einer goldenen Schleife auf dem Hut, und einem Degen.

Die Directoren, welche der Miniſter des Innern zu ernennen hat, werden daſſelbe Amtskleid tragen; mit dem Unterſchiede in der Verzierung des Kleides, daß daſſelbe nur eine einzige Leiſte von Gold haben wird.

Die Directoren, welche von den Provinzial-Räthen ernannt werden, haben das Recht, dieſelbe Kleidung zu tragen; jedoch nur mit einer einfachen Leiſte von Silber.

Die Beygeordneten werden dieſelbe Kleidung wie ihr Director tragen; jedoch wird ihr Kleid nur auf den Taſchen, den Aufſchlägen, und dem Kragen geſtickt ſeyn.

Die Mitglieder des Municipal-Rathes haben das Recht, ebenfalls ein ſolches Kleid, wie ihre Directoren, zu tragen; jedoch nur mit geſtickten Aufſchlägen und Kragen, mit einer Weſte von eben derſelben Farbe wie das Kleid, und mit eben denſelben oder auch ſchwarzen Beinkleidern.

Die Directoren und die Beygeordneten werden überdies, wenn ſie im Dienſte ſind, eine Schärpe, nach den Farben des Großherzogthums, wie ein Bandelier tragen.

Die Amtskleidung der Polizey-Commiſſäre wird beſtehen aus einem dunkelgrünen franzöſiſchen Kleide, aus Beinkleidern von demſelben Tuche, aus einer weiſſen Weſte, und weiſſen Strümpfen. Das Kleid mit einer Leiſte von Silber auf den Taſchen, Aufſchlägen und dem Kragen. Ein franzöſiſcher Hut mit einer ſilbernen Schleife.

Art 60. Die Vorſchriften Unſerer Verordnung vom 7. October 1806 (Nro. 2925) in Betreff der Municipal-Verwaltung Unſerer Stadt Düſſeldorf, welche etwa den Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung nicht entſprechen, ſind zurückgekommen.

Art. 61. Unſere Miniſter, jeder in ſo fern es ihn betrifft, ſind beauftraget, gegenwärtige Verordnung zu vollziehen.

2988. — Den 15. October 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern.

In Erwägung, daß über das zu häufige und bis hierhin beynah uneingeſchränkt geduldete Hauſiren mit allen Gattungen von genießbaren, trockenen und Kaufmanns-Waaren, häufige Klagen vorgekommen ſind; daß das Land dadurch von einer großen Anzahl fremder auch müßiger, und oft gefährlicher Leute heimgeſucht wird; auch das Hauſiren, an und für ſich, einer wohlgeordneten Polizey entgegen ſtrebt, und die wohlthätige Einrichtung der Märkte untergräbt, verordnet hiermit zur allgemeinen Nachachtung, wie folgt:

Art. 1. Alles Hauſiren und Herumtragen oder Fahren von Waaren aller Art, ſelbſt an Markttagen, um ſie an einzeln Häuſern oder von Haus zu Haus feilzubieten, iſt, nur mit den hierunten folgenden Ausnahmen, und näheren Beſtimmungen, in dem ganzen Umfange des Großherzogthums unterſagt. Vergehungen hierwider werden zum erſtenmal mit einer Geldbuße von 6 Reichsthaler, in dem Wiederbetretungsfalle aber mit Confiscation der Waaren beſtraft.

Art. 2. Wo keine tägliche oder Wochenmärkte für den Verkauf friſcher Lebensmittel und anderer gemeiner Bedürfniſſe bis jetzt angeordnet ſind, ſoll nach den Umſtänden von den Provinzial-Räthen mit Zuziehung der Beamten und Magiſtrate, als der bis hierhin üblichen Polizey-Stellen, der Bedacht darauf genommen werden, ſolche Märkte einzurichten; bis dahin aber, und wo eine ſolche Einrichtung nicht anwendbar ſeyn möchte, das Umherfahren oder Tragen und der Verkauf an den Häuſern von Brennholz, Stein- und Holzkohlen, Frucht, Gemüſe, Obſt und andern friſchen Lebensmitteln aller Art in dergleichen Oertern erlaubt bleiben.

Art. 3. Um den Einwohnern der Städte ihre kleinen häuslichen Nothwendigkeiten, welche bis hierhin nur über die Straße feil geboten wurden, nicht zu entziehen, oder zu vertheuern, dürfen in der Folge die Stein- und Erden-Waaren, hölzerne Hausgeſchirre und Schwefelhölzer nicht anders als auf den täglichen oder wöchentlichen Märk-

ten und zwar, wenn die Verkäufer Ausländer ſind, auf vorher eingeholte Erlaubniß der Polizey, verkauft werden; dieſe Erlaubniß koſtet für acht Tage 15 Stüber, ausgenommen für den Verkauf der Schwefelſpähne, welcher unentgeltlich geſtattet wird. Ueber dieſe Einnahme hat jede Polizeibehörde ein eigenes Regiſter zu führen, und den Betrag in den monathlichen Polizeyberichten anzuführen.

Art. 4. Für Orte, wo keine tägliche oder Wochenmärkte angeordnet ſind, oder füglich angeordnet werden können, bleibt es den Landräthen überlaſſen, Erlaubnißſcheine zum Hauſiren mit den in dem vorigen Artikel genannten Arten von Waaren zu ertheilen. Aehnliche Erlaubnißſcheine können zum Hauſiren mit Ellen-, kurzen- und Mode-Waaren für ſolche Orte ausgegeben werden, wo die Einwohner aus den vorhandenen offenen Läden nicht bequem, nicht gut, oder nicht wohlfeil genug mit dergleichen Waaren verſorgt werden. Die Landräthe werden jedoch dergleichen Erlaubnißſcheine, beſonders der letztern Art, nur höchſt ſparſam, und nach ſorgfältiger Unterſuchung der Verhältniße in den Gränzen ihrer Bezirke ertheilen. Auch können ſie nur an Landes-Eingeſeſſene von bekanntem, durchaus untadelhaftem Wandel, worüber jederzeit, nebſt den Päſſen, beſondere obrigkeitliche Beſcheinigungen beyzubringen und ſtrenge zu prüfen ſind, ertheilt werden.

Den eingeſeſſenen Bourger Deckenhändlern, welche einen Erlaubnißſchein der obigen Art von dem Provinzial-Rath ihres Bezirkes erwirkt haben werden, bleibt das Herumtragen ihrer Waare, und das Feilbieten derſelben an den Häuſern, vorläufig im Allgemeinen erlaubt.

Wohlbekannte Linnen- und Gebildhändler können nach den Umſtänden ähnliche Erlaubnißſcheine, jedoch nur unmittelbar von der Miniſterialſtelle des Innern, und auf ein Jahr gültig erhalten.

Uebrigens darf auſſer den Landräthen unter 50 Rthlr. Strafe, Niemand ſich der Ertheilung einer Hauſir-Erlaubniß anmaßen.

Art. 5. Alle zu dem Gewerbe befugte Verkäufer von Waaren ſind auſſer den in den Artikeln § 2 und 3 ge-

nannten Gegenſtänden in ihre Läden und Buden oder auf die ordentlichen Märkte zu verweiſen.

Art. 6. Die Polizeybehörden haben zu ſorgen, daß beſonders die täglichen und Wochenmärkte für die gemeinen Lebensbedürfniſſe in den Städten gut gehalten, dergleichen, wo ſie nicht eingeführt ſind, nach den Umſtänden angeordnet, alle Verkäufer nach gleichen Artikeln abgeſondert, zuſammengeſtellt und die Vor- und Unterkäufer von den erſten Verkäufern ſtrenge abgeſondert werden; ferner, daß der Vor- oder Unterkauf vor den feſtgeſetzten Polizeyſtunden gänzlich unterbleibe, und endlich daß ſowohl den Uebervortheilungen, und andern die Vertheuerung der Lebensmittel erzielenden Mißbräuchen, als dem Verkauf ſchädlicher oder unzeitiger Lebensmittel vorgebeugt werde.

Art. 7. Die Polizeybehörden haben von jedem Markte eine Preisüberſicht über alle Hauptartikel nach drey Claſſen, höchſten, mittlern und geringſten Verkaufs zu verfertigen, und die monatlichen Durchſchnittspreiſe in ihren monatlichen Polizeyberichten anzuführen.

Art. 8. Die ordentliche Jahrmärkte können ſowohl inländiſche als fremde Handelsleute beziehen. Die erſtern bedürfen hiezu nur eines Zeugniſſes von der Obrigkeit ihres Wohnortes, daß ſie als berechtigte Handelsleute daſelbſt angeſeſſen ſind. Doch muß dieſes Zeugniß alle Jahre erneuert, und bey jedem Markte der Orts-Polizeybehörde vorgelegt werden. Hingegen haben alle ausländiſche Handelsleute von dem Landrathe des Bezirkes, wo ſie die Jahrmärkte beziehen, ein Patent von Jahr zu Jahr nachzuſuchen, und wenn ein Kaufmann in mehreren Bezirken, oder ſogar in dem ganzen Großherzogthum die Jahrmärkte beziehen wollte, ſo hat derſelbe das Patent bey dem Miniſterium des Innern zu erwirken.

Art. 9. Um ein ſolches Patent von dem Miniſterium des Innern, oder von einem Landrathe zu erhalten, hat der ausländiſche Kaufmann nur ein Zeugniß von dem Polizeiamt ſeines Wohnortes beyzubringen, daß er an dieſem Orte als ordentlicher Kaufmann angeſeſſen iſt. Die Gebühr für ein ſolches Patent auf Ein Jahr, in einem Bezirk, be-

trägt mit Einſchluß der Stempelgebühr, bey dem Landrathe 25 Stbr, und bei dem Miniſterium des Innern für alle Jahrmärkte des Großherzogthums dreyßig Stüber. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß ein ſolches Patent die nöthige Viſirung des Paſſes von den Polizeybehörden nicht ausſchließt.

Art. 10. Alle Handelsleute, die auf einem öffentlichen Jahrmarkte ihre Waaren feil bieten wollen, haben ſich vor Eröffnung des Marktes bey der Orts-Polizeybehörde zu melden; die Inländer um ihre Zeugniſſe, die Ausländer um ihre Handlungspatente vorzuzeigen. Hierauf wird einem jeden, nach Eintragung ſeines Namens in das Marktregiſter, ein Polizeiſchein unentgeldlich ertheilt.

Wer ohne einen ſolchen von der Polizey erhaltenen Schein ſeine Bude aufſchlägt, verfällt in eine Strafe von ſechs Reichsthaler.

Art. 11. Die eigene Polizeybehörde eines jeden Orts, oder, wo dergleichen bis jetzt nicht eingerichtet ſind, der Landrath, hat die Zeit des Anfangs und der Beendigung der Jahrmärkte, wo dieſes nicht ſattſam bekannt iſt, oder wo Jahrmärkte neuerdings angeordnet werden, vorher durch das Wochenblatt, und nach Umſtänden, durch in- und ausländiſche Zeitungen bekannt zu machen.

Art. 12. Bis zu der endlichen Anordnung der eigenen Polizeybehörden hat jederzeit an den Markttagen ein Beamter, oder ein Magiſtrats-Deputirter, mit Thätigkeit die Marktpolizey wahrzunehmen. Dieſer Beamte oder Magiſtrats-Depurtirte iſt daher für die genaue Beobachtung der desfalls beſtehenden Vorſchriften ſelbſt verantwortlich.

Art. 13. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß vorzüglich alle Bettler und Landſtreicher von den Märkten entfernt gehalten werden, und daß die erwähnten Beamten oder Magiſtratsperſonen mit ihren Dienern, und Gensd'armes hierauf ſorgfältig zu wachen haben.

Art. 14. Mit dem kommenden erſten Januar 1808. tritt dieſe Ordnung der Dinge in Wirkung, und es wird von den ſämmtlichen Provinzial- und Ortsbehörden er-

wartet, daß ſie auf die Beobachtung derſelben ſtrenge wachen werden.

Auch iſt die gegenwärtige Verordnung desfalls ſowohl durch das Wochenblatt, als ſonſt auf die gewöhnliche Weiſe zur gemeinen Kunde zu bringen.

2989. — Den 19. October 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern.

Zur Verhütung der Zolldefraudationen wird es den Schiffern verboten, an den Orten, wo keine Zollſtätte iſt, Güter ohne vorherige Erklärung bei dem nächſten Zoll-Amte auszuladen; ſodann wird es den Schrötermeiſtern bei 6 Rthlr. Strafe unterſagt, auſſer auf dem Werft zu Düſſeldorf, Weine ein- oder auszuladen, ehe der Zollſchein davon produzirt worden iſt.

2990. — Fontainebleau den 22. Oct. 1807. — A. P. Q.

Diejenigen noch ſchwebenden, fiskaliſchen Klagen und Unterſuchungen wegen Vergehen in Bergwerks-Sachen in dem Lande Eſſen und Werden, welche ſich vor dem Antritt der jetzigen Landesregierung zugetragen haben, ſollen niedergeſchlagen und ohne weitere Folge gelaſſen werden.

2991. — Den 30ſten October 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern

Hat in Erfahrung gebracht, daß eingeſeſſene und fremde Fiſcher, unter dem Vorwande, ihrem Gewerbe nachzugehen, mit ihren Kähnen zur Nachtszeit an den Waſſer-Bauſtellen herumfahren, und die Materialien-Vorräthe und Uferpflanzungen berauben. Um dieſem gefährlichen Unfuge zu begegnen, wird hiermit das Fiſchen auf dem Rheine zu Nachtszeit, an dieſer Rheinſeite, allen Fiſchern und andern Leuten, welche nicht durch eine ausdrückliche

und ſchriftliche Erlaubniß des Beamten dazu ermächtiget ſind, auf das ſtrengſte unterſagt, mit der Warnung, daß diejenigen, welche ſich, dem ungeachtet, ohne andere, nöthigenfalls nachzuweiſende, Beſtimmung mit ihren Kähnen, auf dieſer Rheinſeite fahrend, bey Nacht betreten laſſen würden, gleich als wenn ſie in den Materialien-Vorräthen, oder Uferpflanzungen betroffen worden wären, angehalten und nach der Verordnung von dem 1ten Octob. 1805 (Nro. 2834) beſtrafet werden ſollen.

Die Beamten werden jene Erlaubniß, bey Nachtszeiten fiſchen zu dürfen, nur an bekannte Eingeſeſſene von durchaus untadelhaftem Wandel ertheilen. Auch haben ſie ſo wohl als die Vorſteher, auf die Befolgung der gegenwärtigen Verordnung genau zu achten. Dieſe Verordnung ſoll ſowohl durch das Wochenblatt, als von den Kanzeln, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

2992. — Fontainebleau den 30. Oct. 1807. — A. P. Q.

Organiſation einer neuen, unter Leitung des Finanzminiſters ſtehenden Forſtverwaltung für das Großherzogthum Berg, deren Perſonal aus einem Director, einem General-Inſpector und einem Finanzminiſterial-Rath, ſodann aus einem General-Taxator, aus Inſpectoren, Unterinſpectoren, Revierförſtern, Forſtwärtern und Waldſchützen beſteht, und welcher die Aufſicht über forſtmäßige Cultur und Benutzung der Domainen-, Gemarken- und Gemeinheits-Waldungen, das Rechnungsweſen der erſtern, ſo wie die Beaufſichtigung des Forſtperſonals und die Handhabung der Forſtpolicey in den letztern und in den Privat-Waldungen überwieſen iſt.

2993. — Fontainebleau den 14. Nov. 1807. — A. P. Q.

Publication einer neuen Notariats-Ordnung für das Großherzogthum Berg. Dieſelbe beſtimmt in IV Abſchnitten und zwar 1) über das Notariat und über die Formalitäten, die von denjenigen zu beobachten ſind, welche Notariatsverrichtungen ausüben, oder auszuüben ermächtigt

ſeyn wollen, 2) über die freiwilligen Acten und über die Haltung der Repertorien, worin dieſelben eingetragen werden müſſen, 3) über die Urtheile und deren Eintragung in beſondre Repertorien und 4) über die Contracte unter Privat-Unterſchrift. (Conf. Nro. 2998 u. Nro. 3219.)

2994. — Den 9. Januar 1808. — A.

Der Miniſter des Innern.

Den mit der Ausfertigung der Taufſcheine beauftragten Geiſtlichen wird es bei 50 Rthlr. Strafe unterſagt, den Tag und das Jahr der Geburt in denſelben mit Zahlen zu ſchreiben; kein Beamter darf eine ſolche Ausfertigung eines Taufzeugniſſes als gültig annehmen, ſondern muß daſſelbe ſeiner vorgeſetzten Behörde zur Beſtrafung der Contravention einreichen.

2995. — Paris den 13. Januar 1808. — P.

Verkündigung eines General-Pardons für die binnen Monatsfriſt zurückkehrenden Deſerteurs und einer Begnadigung für die wegen Deſertion verhafteten, noch nicht verurtheilten Unteroffiziere und Soldaten.

2996. — Den 18. Januar 1808. — A. P.

Der Finanz-Miniſter.

Publication der in 32 Artikeln feſtgeſtellten, allgemeinen Bedingungen, welche künftig bei jeder Verpachtung von Domanial-Grundſtücken, neben der jedesmal feſtzuſtellenden, beſondern Bedingungen zur Anwendung kommen müſſen.

2997. — Den 19. Januar 1808. — A. P.

Die General-Forſt-Adminiſtration.

Die bei den Gemarkengedingen u. a. Zuſammenkünften der Gemarken-Verwaltungen und Beerbten ſtattfindenden

Mahlzeiten und Gelage auf Koſten der Gemarkenkaſſen werden unterſagt, und ſollen ferner nicht mehr in Rechnung paſſiren.

2998. — Den 23. Januar 1808. — A.

Der General-Adminiſtrator des Stempels.

Anleitung für die Stempel-Beamten über die Vollziehung des Dekretes vom 14. Nov. d. J. (Nro. 2993), wegen Einführung der neuen Notariats-Ordnung, in ſo fern daſſelbe die Stempel-Abgabe betrifft.

2999. — Den 29. Januar 1808. — A. P.

Die General-Forſt-Adminiſtration.

Seine Excellenz der Herr Finanz-Miniſter haben unter'm 19. dieſes verordnet: daß alle bisher von öffentlichen, ſowohl noch in Function ſtehenden, als penſionirten Beamten, aus den Gemarken- und Gemeinde-Waldungen, als partes salarii, oder Penſion, bezogenen mancherlei Nutzungen ceſſiren und künftig durch die General-Forſt-Adminiſtration verwaltet werden ſollen.

In Betreff der irgend einem Individuum als Penſion beygelegten oder belaſſenen Gerechtſamen aus den Gemarken, behalten ſich Seine Exzellenz jedoch die Entſchädigung vor.

Diejenigen Entſchädigungen aber, welche den Richtern, Gerichtſchreibern und Gerichtsbothen, die dergleichen Natural-Benutzungen beziehen, und welche denſelben früher ſchon durch die Verfügung vom 14. May 1806 (N. 2889) entzogen wurden, allenfalls zukommen können, ſind Seiner Excellenz dem Herrn Miniſter des Innern überlaßen.

Indem alle Vorſtände der Gemeinde- und Gemarken-Waldungen hiervon in Kenntniß geſetzt werden, werden dieſelben zugleich angewieſen, unter dem Nachtheil der doppelten Zahlungs-Leiſtung, keinem öffentlichen Beam-

ten noch Penſionirten, irgend eine Benutzung aus dieſen Waldungen ferner zufließen zu laſſen, ſondern alle dergleichen Benutzungen zu den Kaſſen der einſchlägigen herrſchaftlichen Renteien abzugeben. (Conf. Nro. 3008.)

3000. — Den 20. Febr. 1808. — A.

Die Miniſter der Finanzen und des Innern.

Ueber die Ertheilung, die Stempelung und die Gebühren-Berechnung der Reiſe-Päſſe, der Erlaubnißſcheine zur Beziehung der Jahrmärkte und der Hauſir-Scheine werden ausführliche Vorſchriften für die Polizei- und Stempel-Beamten ertheilt.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google